

Ded.
2°
341

Ausführliche Darstellung

der

gerechten Ansprüche

des

regirenden Herrn Grafen

zu

Bentheim-Tecklenburg

auf die

Herrschaft Bedbur

und einige andere

zu dem Nachlasse der Gräfinn Walpurgis von Nuenar gehörigen Güter;

gegen

den Herrn Grafen

von

Salm-Reiferscheid,

als Inhaber dieser Herrschaft und Güter;

wie auch gegen

den Chur-Cölnischen Cammer-Anwald,

als Intervenienten bey diesem Rechtshandel.

Von

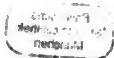
D. Justus Friedrich Runde;

Hofrath und öffentlichen ordentlichen Lehrer der Rechte; auch Beysitzer der Juristen-Facultät zu Göttingen; Ehren-Mitglied der Hessen-Casselischen Gesellschaften der Alterthümer, und des Ackerbaues und der Künste; und des Göttingischen historischen Instituts ordentlichen Mitglied.

Göttingen,

gedruckt bey Johann Christian Dieterich.

1788.



Inhalt.

Dritter

1) Land-

3) Mylen-

a) aus

Zweyter Abschnitt. Widerlegende Prüfung der Salmischen Einreden gegen die Bentheimischen Ansprüche.

Einleitung.

Einleitung.

Bereits seit hundert und acht und achtzig Jahren ist das Gräfliche Haus Bentheim-Tecklenburg in einem Rechtshandel mit dem Gräflichen Hause Salm-Reiferscheid verwickelt, welcher sowohl wegen seiner Veranlassung, als auch in Betracht des seltsamen Ganges, den derselbe bis auf den heutigen Tag genommen hat, außerordentlich merkwürdig ist. Was Lichtwers Muse von einem Reichsgerichte der Thiere scherzte:

„Daß dieß Gericht nie Jemand unrecht that;
„Denn eh' der Reichsschultheiß ein Urtheil publicirte,
„Verstarb Partey und Advocat!

das ist in diesem menschlichen Rechtshandel, zu hoher Kränkung der Rechte des klagenden Hauses Bentheim leider! mehr als einmahl erfolgt. Denn alles Sollicitiren um Urtheil und Recht ist in der langen Zeit so wenig vermögend gewesen, einen richterlichen Ausspruch zu bewirken, das endlich der jetzt regierende Herr Graf von Bentheim Tecklenburg Super protracta Iustitia feyerlichst hat müssen protestiren lassen. Und dennoch sind auch seit diesem letzten, für wahre Richterehre so äußerst empfindlichen Schritte, schon wiederum fünf Jahre verstrichen, ohne die gehoffte Wirkung davon zu sehen. Die Ursachen, welche den Herrn Grafen bis jetzt noch abgehalten haben, von der eingelegten Protestation bey einem der höchsten Reichsgerichte Gebrauch zu machen, sind am Ende des ersten

Theils dieser Ausführung bemerkt worden. Es ist indessen zu hoffen, daß eine öffentliche Darstellung der Lage dieser Sache die Aufmerksamkeit des Publicums erregen; und daß Publicität die so lange von dem klagenden Theile vergeblich gesuchte schleunige und unparteyische Justitzpflege endlich bewirken werde. Ohne Zweifel haben auch wohl die stark angewachsenen Acten; — die weitläuftigen Verhandlungen der Parteyen; — die denselben beygefügte Menge der Urkunden; und die barbarische Schreibart der Sachwalter des vorigen Jahrhunderts, die immer mehr darum stritten, welches communis oder communior opinio sey; mehr bemühet waren zu zeigen, daß Bartolus und Imola, und Tuschius, als ob Licht und Wahrheit auf ihrer Seite wären: —— das alles mag manchem bestellt gewesenen Referenten nicht wenig Furcht vor der herculischen Arbeit eingejagt haben. Auch diesem Hinderniß kann gegenwärtige Ausführung abhelfen. Sie wird die Stelle eines Wegweisers vertreten, welcher bey dem Licht, was man über alle Gegenstände zu verbreiten bemühet gewesen ist, Niemanden irre leiten kann. Keine nur einigermassen erhebliche Urkunde ist deßhalb zurück behalten; und die Genauigkeit ihres Abdrucks wird jede Prüfung sicher aushalten; so wie ihre Glaubwürdigkeit überall erwiesen, und aus der gleichzeitigen Geschichte nichts unbemerkt gelassen ist, was noch einige Aufklärung in der Sache geben konnte.

Die Gegenstände dieses Rechtshandels sind beträchtliche Herrschaften und Güter, welche dem seinen Mannstamm nach ausgestorbenen gräflichen Nuenarschen Hause ehedem zugehörten; und mit dem im Jahr 1600 erfolgten Ableben der Gräfin Walpurgis von Nuenar, auf das Haus Bentheim Tecklenburg vererbt sind. Noch bey dem Leben dieser Gräfinn, in der öffentlichen Verwirrung welche in Deutschland über einen Erzbischoff entstand, der eines Weibes Mann seyn wollte, hat ein Graf Werner von Salm Reiferscheid durch eigene und fremde Kriegsgewalt diese Güter auf die ungerechteste Art an sich gerissen. Auch ists ihm und seinen Nachkommen gelungen, sich nun volle zweyhundert Jahr im Genuß derselben zu erhalten, und alle seit eben so langer Zeit dagegen gesuchte richterliche Hülfe zu hintertreiben. Diese Güter liegen zum Theil unter Chur-Cöllnischer, zum Theil unter Jülichscher Landes-Hoheit. Das ansehnlichste darunter ist die Herrlichkeit Bedbur, welche zum Cöllnischen Territorio gehört; und gleich den beträchtlichsten im Jülichschen liegenden Gütern vom Erzstift Cölln zu Lehen gehet. Anfänglich wurde wegen der unter Jülichscher Hoheit gelegenen Güter zu Düsseldorff nur ein den jüngsten Besitzstand betreffender Rechtshandel betrieben. Schon dieser blieb aber nach einer zwölfjährigen Dauer unentschieden. Nach mancherley überwundenen Hindernissen, wurde hernach bey dem Churcöllnischen Hofraths Dicasterio zu Bonn im Jahr 1661. die Sache auch petitorisch eingeleitet. Und dieser leztere Rechtshandel ists, dessen Entscheidung jezt vorzüglich gesucht wird; da durch den Ausgang desselben, die vorhin zu Düsseldorf betriebene Sache von selbst ihre Beendigung finden muß.

In diesen Rechtshandel haben sich auch, sowohl zu Düsseldorf, als zu Bonn, die Freyherren von Mylendonck als Hauptintervenienten gemischt. Zu Düsseldorf sind sie durch ein rechtskräftiges Erkenntniß damit zu einer besondern Ausführung verwiesen; welche aber niemahls von ihnen angebracht ist. In dem Rechtshandel bey dem Hofraths Dicasterio zu Bonn hingegen haben sich diese Intervenienten auf die erste Antwort von Gräflich Bentheimischer Seite von selbst beruhigt; und nun in einem fast sechzigjährigen Zeitraum nichts weiter von sich hören lassen. Auch sind die beiden Personen, welche diese Intervention in dem Bönnischen Rechtshandel im Jahr 1719 angebracht haben bereits vor vierzig Jahren gestorben, ohne Nachkommen zu hinterlassen. Damit ist diese Intervention von selbst so gänzlich erloschen, daß es in Ansehung ihrer keiner richterlichen Entscheidung mehr, sondern höchstens einer Erklärung bedarf: daß es dabey sein Bewenden habe. Eigentlich wäre eben deßwegen in dieser Ausführung nicht einmahl eine genaue Untersuchung dieser Intervention nöthig gewesen. Aber um zu zeigen, wie wenig auch von dieser Seite das Haus Bentheim Tecklenburg zu fürchten gehabt habe, wenn die Mylendonckische Intervention wirklich fortgesetzt wäre; — wie unerschütterlich fest folglich der Grund seyn müsse, worauf die Gerechtigkeit der hier vertheidigten Ansprüche beruhet: kann es wohl nicht ganz überflüssig scheinen, daß auch diese Intervention jetzt noch einer kurzen Prüfung unterworfen ist. Ausserdem ist aber noch eine accessorische Intervention in diesem Rechtsstreite angebracht, welche wirklich bis zum Schluß verhandelt, und nunmehr richterlicher Entscheidung gleichfalls ausgestellt ist. Nachdem nähmlich vor mehr als hundert Jahren alles Interesse, welches dem hohen Erzstifte Cölln bey diesem Rechtshandel mit einigem Schein hätte zustehen können, in einem zwischen dem Churfürst Maximilian Henrich, unter Beystimmung seines Domcapitels, und zwischen den Grafen von Bentheim geschlossenen Vergleich gänzlich, und wie man in der Ausführung sehen wird, gegen ein dem gräflichen Hause Bentheim gewiß sehr theuer zu stehen kommendes Opfer abgethan; auch bey eben diesem Vergleiche den letztern der Weg Rechtens gegen die Besitzer der streitigen Güter eröffnet; und diesem zu Folge der Rechtshandel gegen Salm, seines Schneckenganges ungeachtet längst beschlossen, und zur Entscheidung ausgestellt war: — erst alsdann hat sich der Churcöllnische Cammer-Anwald noch mit einer Intervention eingefunden; — sichtbar in keiner andern Absicht, als die Entscheidung der Hauptsache noch um ein paar Menschenalter aufzuhalten; — sichtbar nicht des Churfürstlichen Interesse halber, da er vielmehr mit seinem Vorgeben, daß das Erzstift den Grafen von Salm schadlos halten müsse, offenbar gegen das Churfürstliche Interesse handelt: sondern um unter dem Nahmen eines Cammer-Anwalds noch einmahl die Rolle eines Salmischen Sachwalters zu spielen. Alle die angeführten Gründe dieser Intervention bedürfen also auch eigentlich keiner Widerlegung. Man braucht nur zu zeigen, daß sie nichts anders enthalten, als den längst unschmackhaft gewordenen Kohl Salmischer Ausflüchte welchen der Herr Cammer-Anwald auf eine nur noch ungenießbarere Weise wieder aufgewärmt hat. Und dieser Beweis wird wenig Kunst erfordern.

Die ganze Ausführung zerfällt übrigens natürlich in zwey Theile; den Historischen und den Juristischen. Bey dem erstern wird es vorzüglich nöthig seyn, die demselben vorgesetzte allgemeine Stammtafel aller Personen aus den Häusern Reiferscheid, Limburg, Nuenar, Bentheim, Mylendonk und Salm, welche in der Geschichtserzählung vorkommen, vor Augen zu behalten. Diese gründet sich nicht nur auf die übereinstimmenden Geschlechtstafeln, welche von beiden Theilen zu den Acten gebracht, und in den Beylagen unter Nro. 1 folg. mit abgedruckt sind; sondern auch auf die in den übrigen Urkunden befindlichen Angaben der Geschlechtsfolge; endlich auch so viel insonderheit die neueren Abstammungen betrifft, auf allgemein bekannte und unbezweifelte genealogische Nachrichten. Zur Bequemlichkeit der Leser sind alle in der Stammtafel vorkommende Personen mit fortlaufenden Numern bezeichnet, worauf auch in der Ausführung verwiesen ist, um das Auffinden derselben zu erleichtern. Jetzt ohne weitern Aufschub zur Sache!

Erster Theil.

Geschichte der Erbfolge in der Herrschaft Bedbur, und andern Gütern des ausgestorbenen gräflich Nuenarschen Mannstammes; wie auch der darüber zwischen den gräflichen Häusern Bentheim-Tecklenburg, und Salm-Reiferscheid bisher geführten Streitigkeiten.

Erster Abschnitt.

Aelteste Nachrichten von der Erbfolge in der Herrschaft Bedbur, so lange dieselbe bey dem Reiferscheidschen Stamme geblieben. Vom Jahr 1273 bis 1403.

§. I.

Aelteste Spur von dem weiblichen Erbfolgsrechte auf Bedbur.

Die früheste Nachricht, welche sich von den Ansprüchen der Reiferscheidschen Familie auf die Herrschaft Bedbur bisher hat entdecken lassen, gibt eine zur Geschichte der Herren von Heinsberg gehörige Urkunde vom Jahr 1273. a). Es ist ein Lehnsrevers, welchen Herr Friedrich von Reiferscheid an Herrn Dietrich von Heinsberg über andere Güter und Gefälle ausstellt; worin sich derselbe aber zugleich verbindlich macht, nach dem Tode einer Gräfinn von Sain (Domina de Seynen) auch das Schloß Bedbur als ein Heinsbergsches Lehen zu vermannen; wofern er nicht etwa solches von sonst Jemanden, vermöge eines ältern oder stärkeren Rechts zu Lehen zu empfangen und zu verdienen schuldig sey. Die Herren von Heinsberg waren Dynasten, wie die von Reiferscheid. Ihr Geschlecht ist erst im funfzehnten Jahrhunderte erloschen, und ihre sehr beträchtlichen Güter sind seitdem ein Theil des Herzogthums Jülich b). Aus der eben erwähnten Urkunde lassen sich aber folgende, für die gegenwärtige Absicht höchst wichtige Bemerkungen machen:

1) daß schon damahls ein Frauenzimmer die Herrschaft Bedbur besaß; welche folglich zu ihrer Zeit weder ein wahres Mannlehen, noch ein wahres Reiferscheidisches Mann-Stammgut seyn konnte; daß diese Herrschaft vielmehr
2) erst durch ein Frauenzimmer auf die Reiferscheidsche Familie vererbt werden sollte.

Die Herrschaft Bedbur muß also damahls entweder ein freyes allodial Erbgut gewesen seyn; oder wenn auch die Domina de Seynen selbige von Jemanden zu Lehen trug, so muß das Weiberlehen gewesen seyn. Wenn sich nun ferner nicht erweisen läßt, daß etwa in der Folge der Zeit dieselbe für Reiferscheidsches Mann-

Mann-Stammgut oder männliches Lehen erklärt worden; wenn sich vielmehr bey Vererbungen und Belehnungen zeigt, daß auf keinen Unterschied des Geschlechts Rücksicht genommen sey: so sind auch alle in neuern Zeiten vorgebrachte Behauptungen von Mannlehnseigenschaft, oder vom Vorzuge des Reiferscheidschen Mannstammes in Ansehung derselben völlig grundlos.

a) S. die Beylagen Nro. 5.

b) Ihre Geschichte haben TESCHENMACHER in *annalibus Cliviae, Juliae et Montium* p. 408. und vorzüglich Christoph Jacob Kremer in den academischen Beyträgen zur Gülch- und Bergischen Geschichte im ersten Bande, bearbeitet.

§. 2.

Wie Bedbur unter Cöllnische Hoheit gebracht worden.

Friedrich von Reiferscheid hat indessen dasjenige, was er dem Herrn von Heinsberg versprochen hatte, nicht erfüllen können, weil er überhaupt nicht zum Besitz von Bedbur gelangt zu seyn scheint. Denn fünf Jahre nach Ausstellung des eben erwähnten Lehnsreverses findet sich Bedbur in der Gewalt des Grafen Wilhelm V. von Jülich, ohne daß man angeben könnte, aus welchem Grunde derselbe dazu gelangt sey. Zugleich aber zeigt ein gleichzeitiger Vorfall, wie diese Herrschaft unter Cöllnische Hoheit gekommen sey. Der Auftritt, welcher hierzu die Veranlassung gab, wird von den Cöllnischen und Jülichschen Geschichtschreibern folgender Maßen erzählt.

Im Jahr 1278 war Siegfried aus dem Hause Westerburg zum Erzbischof von Cöln, wiewohl mit Widerspruch eines Theils des Domcapituls erwählt worden. Diese Gegenpartie hatte sich nähmlich für den Grafen Conrad von Berg erklärt; welcher aber zurückstehen mußte, weil der Papst die auf Siegfried gefallene Wahl bestätigte. Diese zwiespältige Wahl verschaffte indessen dem Erzbischof Siegfried eine grosse Menge Feinde unter den Prälaten und weltlichen Herren seines Stifts, welche auch von verschiedenen benachbarten Bischöffen, Fürsten und Grafen so sehr unterstützt wurden, daß er dadurch Gelegenheit genug erhielt, sein kriegerisches Talent an ihnen zu beweisen. Es gelang ihm auch, sie alle nach und nach zum Gehorsam zu bringen; und nun wartete er nur auf Gelegenheit, sich und sein Erzstift insonderheit an dem Grafen von Jülich zu rächen; welcher sich in Unterstützung seiner Widersacher nicht nur vorzüglich ausgezeichnet, sondern auch schon mit mehreren seiner Vorfahren am Erzstift in beständigen Fehden gelebt hatte. Eine solche Gelegenheit ereignete sich noch in eben dem Jahre 1278. Graf Wilhelm von Jülich stand mit der Stadt Aachen, theils wegen der Voigteygerechtigkeit, theils wegen der Gerichtbarkeit in dem Sapulienbusche, einem nahe an der Stadt gelegenen Walde, im Streit; und hatte deßhalb einen Anschlag gemacht, sich der Stadt selbst zu bemächtigen. Zu diesem Ende hatte er selbst, und sein erstgebohrner Sohn nebst 478 Rittern und reisigen Mannen sich einzeln und unbemerkt in die Stadt einzuschleichen gesucht. Allein die Bürger von Aachen entdeckten ihn zeitig; schlossen sogleich ihre Thore; rotteten sich zusammen; wurden ihrer Feinde mächtig, und schlugen sie sämtlich todt. Graf Wilhelm von Jülich fiel unter dem Beile eines Fleischhauers; oder nach anderer Erzählung, unter dem Hammerschlage eines Hufschmiedes. Sobald der Erzbischoff Siegfried, welcher vorhin schon mit der

Stadt

Stadt Aachen gegen den Grafen von Jülich im Bündnisse stand, von dieser schrecklichen Niederlage Nachricht erhielt, eilte er nach Cöln, versammelte zuerst seine Geistlichkeit; sang in der Freude seines Herzens die Messe, welche anhebt: Nunc scio vere, quia misit Dominus Angelum suum, et liberauit me de ore Leonis; und nun brachte er mit Hülfe seiner Bundsgenossen einen Haufen Kriegsvolk zusammen; fiel damit ins Jülichsche Land, und eroberte vier und zwanzig Städte und Schlösser, unter welchen **Bedbur** nahmentlich angeführt wird *a*). Der Krieg dauerte zum Nachtheil der Wittwe des erschlagenen Grafen von Jülich, ihrer Kinder und Verwandten noch eine zeitlang fort; bis beyder Theile Freunde, und unter denselben besonders Papst Martin der vierte eine Aussöhnung zu Stande brachte; in welcher der Erzbischoff Siegfried diejenigen Schlösser und Festungen, welche ohne Widerspruch zum Lande von Jülich gehörten, wenn sie nicht zerstört waren, zurückgab. Hierzu muß man Bedbur damahls nicht gerechnet haben; vermuthlich hatte das Erzstift Cöln ältere und gegründetere Lehn und Landesherrliche Ansprüche darauf, mit deren Beyseitsetzung sich der Graf von Jülich dieser Herrschaft bemächtigt hatte; welche aber bey dem Friedenschlusse gültig befunden wurden. Denn daß die Hoheit über Bedbur vermöge dieses Friedens bey dem Erzstift Cöln verblieben sey, wird der gleich folgende Umstand, welcher eine der wichtigsten Grundlagen zu gegenwärtiger Ausführung gibt, zeigen.

a) *Magnum Chronicon Belgicum* inter *Pistorii* Script. VI. rer. germ. (Edit. Francof. 1654. in Fol.) pag. 266. Die Chronica van der hilliger Stadt Cöllen, (gedrukt von Johann Koelhof zu Cölien 1499 in Fol.) ad an. 1278. fol. 238. Brosii *Annales Juliae Montiumque comitum, Marchionum et Ducum*, Tom. I. pag. 42 sq.

§. 3.

Aeltester Lehnbrief von 1291; nach welchen Johann von Reiferscheid und dessen Kinder beyderley Geschlechts mit Bedbur beliehen sind.

Eben dieser Erzbischoff **Siegfried**, welcher **Bedbur** erobert, und wieder unter die Hoheit des Erzstifts Cöln gebracht hatte, erkannte die Rechte des Hauses **Reifferscheid** auf **Bedbur**, und beliehe im Jahr 1291 *a*) den NOBILEM VIRUM, JOHANNEM DE REIFERSCHEID, mit dem Castro BEDBUR, tanquam *ligio castro*, quod vulgariter dicitur *Ledichus b*); und zwar also, daß nach seinem Tode dessen Kinder *utriusque sexus* darin die Erbfolge haben sollten. Auf den Fall, da **Johann von Reiferscheid** ohne solche Kinder (beyderley Geschlechts) versterben würde (si sine liberis huiusmodi decedere contigerit); sollten seines Bruders Söhne zur Erbfolge kommen. Hiernächst enthält die Urkunde noch diesen Vertrag: Der Erzbischoff war von wegen eben dieses Lehns, und zwar ohne Zweifel für die Auftragung desselben, wozu sich **Johann von Reiferscheid** bequemt hatte, dem leztern alle Jahre *octo caratas vini c*) zu liefern schuldig. Diese tritt der Lehnmann **Johann von Reiferscheid** an den Erzbischoff ab; und bekommt dagegen (in recompensationem vini praedicti) gewisse Güter bey **Schidriche** oder **Schyderke**, welche der Erzbischoff mit seinem eigenen Gelde erkauft hatte, unterpfandsweise. Die Wiedereinlösung, welche der Erzbischoff sich und seinen Nachfolgern bedingt, soll für 300 Mark Cölnisch geschehen. Auf beyde Hauptpuncte ist auch der diesem Lehnbriefe angehängte Lehnsrevers des **Johann von Reiferscheid** gerichtet. Man sieht aber aus alle dem genug, daß Johann

Johann von Reiferscheid das Lehen Bedbur nicht der freyen Gnade des Erzbischoffs zu danken hatte, weil er noch wegen der Auftragung mußte entschädigt werden; daß also der Lehnmann auch hier Gelegenheit hatte sich und den Seinigen gute Bedingungen wegen der Erbfolge zu machen, die er auch aufs beste benuzt hat.

a) Beylagen Nro. 6.

b) Ligium feudum heißt ein Lehen, wovon die Kriegsdienste gegen Jedermann, ohne Ausnahme geleistet werden müssen; da sonst ein Vasall den Dienst von wegen eines Lehns, welches nicht Ligium war, bey den mannigfaltigen Lehns- Territorial- und andern Verhältnissen leicht zu verweigern einen Vorwand finden konnte. Der Vasall welcher in solcher unbedingten Verbindlichkeit gegen seinen Lehnherrn steht, heißt ein Ledig Mann, (*homo ligius*); weil er von allen andern Verbindlichkeiten, die ihm an Erfüllung seines Versprechens hinderlich seyn könnten, ledig und loß seyn soll. Und dieses ist auch wohl ohne Zweifel der Grund, warum das Lehn selbst, was auf diese Weise ertheilt ist, hier ein *Ledichus* genannt wird; wiewohl die leztere Benennung bisweilen auch zugleich auf ein dem Lehnherrn zugestandenes Oeffnungsrecht, und daraus entstehendes feudum aperturae sich bezieht. Daß beyde Eigenschaften bey den zu Lehen ertheilten Castris bisweilen zusammentreffen, zeigt unter andern das Beyspiel der Grafen Johann und Heinrich von Solms, welche ihr Castrum Hohensolms im Jahr 1325. dem Erzbischoff von Maynz zu Lehen auftrugen; und von ihm mit dieser Bedingung wieder zu Lehen empfingen: *vt castrum illud sit domus aperta et domus ligia, vulgariter dicta* ein offen ledig Haus. SERARII Mogunt. Tom. I. Lib. V. p. 646. edit. nouiss. Ein ähnliches Beyspiel hat FELTMANN *de feudis* Cap. II. §. 5. Mit mehreren handeln vom *Feudo ligio et non ligio* SCHILTER ad ius feudale aleman. pag. 14 sq. GERCKENROD oder vielmehr WALDSCHMIDT *de feudis ligiis* in JENICHENII Thesaur. iuris feudal. Tom. II. p. 937 sq. desgleichen SLEVOGT, CAMERARIUS und G. W. I. in drey Abhandlungen bey ZEPERNICK *in analect. iuris feud.* Num. 33. 57. u. 58. Man sehe auch Herr Geh. Justizrath BOEHMER in princip. iuris feudalis §. 239.

c) Thummermuth in tr. Krumbstab schleußt Niemand aus in secundo fundamento Nro. 108 sq. sezt für octo caratas vini richtig — *octo plaustra vini*. Also Acht Fuder Wein. Er sieht übrigens diesen Vertrag auch so an, daß er die Bedingung enthält, unter welcher Johann von Reiferscheid sich zu einer Lehens Auftragung von Bedbur verstanden hatte; und führt zum Beweis einen Extractum peruetustarum chartarum an, worin es heißt: „Herr Johann von Reifferscheidt hat gemacht das „Schloß Bedbur Lehen des Stifts von Cöln, darumb ihme verschrieben wardt, „acht fuder Weins bey St. Marten, die abgestalt seyn mit einem gutt geheischen „Schiderich, das den wieder zu lösen hat gestanden mit dreyhundert Marck „Cölnisch wehrung. Siehe auch (ADELUNG) *Glossarium manuale* voce CARRADA.

§. 4.

Echtheit dieses Lehnbriefes.

In dem bisher zu Bonn über diese Herrschaft geführten Rechtshandel ist zwar bis jezt weder das Original dieses Lehnbriefs, noch eine rechtlich beglaubte Abschrift desselben zu den Acten gebracht. Indessen hat man von Seiten des Herrn Klägers sich mehrmahlen das Original vorzulegen erboten; aber auch ehe solches geschicht, läßt sich die Echtheit desselben schon dadurch außer Zweifel setzen, daß

1) in dem vorhin zwischen den beyden Häusern Bentheim und Salm, zu Düsseldorf über verschiedene Nuenarsche Güter in Possessorio geführten Rechtsstreit das Original dieses Lehnbriefs bereits vorgelegt, und zweymahl genugsam beglaubte Abschriften davon genommen sind, welche sich bey den daselbst verhandelten gerichtlichen Acten Nro. 24 und 61 finden, und jederzeit mit diesen Acten wiederum vorgelegt werden können; wie denn auch der in den Beylagen dieser Deduction befindliche Abdruck darnach getreulich veranstaltet ist. Sodann hat

2) Auch

2) auch der Erzbischoff Ernst von Cöln in der Instruction, welche er seinen Gesandten an den General Gouverneur der Niederlande, Albert Erzherzog von Oesterreich, ertheilt hat, den Inhalt dieses Lehnbriefs als vollkommen glaubwürdig angenommen a); und da man unten die Echtheit dieser Instruction gegen alle Zweifel gerettet finden wird, so ist auch damit die Echtheit dieses Lehnbriefs zugleich erwiesen. Endlich aber

3) ist auch von Salmischer Seite die Richtigkeit dieser Urkunde schon damit hinreichend anerkannt, daß man die darin enthaltene Thatsache, so wie den daraus formirten ersten Klage-Punct ohne Rückhalt selbst in diesem Rechtshandel eingestanden hat; wie die in den Beylagen befindliche Salmische Geschichtserzählung b) davon einen überzeugenden Beweis gibt. Den Folgen, welche hieraus ganz natürlich gezogen werden mußten, hat man nur damit auszuweichen gesucht, daß Bedbur dennoch kein feudum femininum promiscuum, sondern successiuum seyn müsse; weil die dem weiblichen Stamme im Lehnbriefe bedungene Erbfolge, demselben nicht eher, als nach gänzlich erloschenem Mannstamme, der Regel nach zu statten komme. Der Ungrund dieser Ausflucht wird in dem zweyten Theile dieser Ausführung genugsam ins Licht gesezt werden. Er wird aber auch hier schon in die Augen fallen, wenn man noch einige Puncte erwägt, welche bey dieser Belehnung vorkommen.

a) Nro. 66. der Beylagen.

b) Nro. 83. der Beylagen.

§. 5.

Noch einige Bemerkungen über den Inhalt dieses Lehnbriefs.

Johann von Reifferscheid, (1) welcher diesen Lehnbrief vom Erzbischoff Siegfried von Cöln erhielt, war der Eltervater desjenigen Johann von Reifferscheid, (8) welcher von den Häusern Bentheim und Salm, in ihren zu den Acten gebrachten Stammtafeln, als gemeinschaftlicher Stammvater beyder Häuser angegeben wird a). Ob Friedrich von Reifferscheid, welcher den Lehnsrevers an Dietrich von Heinsberg ausstellte (§. 1.), der Vater jenes ältern Johann von Reifferscheid, oder wie er sonst mit ihm verwandt war, läßt sich vor jezt nicht mit Sicherheit bestimmen. Alle Umstände geben aber zu erkennen, daß Johann von Reifferscheid vom Erzbischoff Siegfried mit Bedbur nicht als mit einem feudo nouo, und ex noua gratia dato beliehen wurde; sondern daß das Reifferscheidische Haus schon ein älteres Erbrecht darauf hatte, welches bey dieser Belehnung zum Grunde gelegt, und in eben der Bestimmung in dem Lehnbriefe anerkannt wurde, in welcher dasselbe diesem Hause schon vor erfolgter Lehnsauftragung zuständig war. Vermuthlich beziehen sich auch die am Ende des von Friedrich von Reifferscheid ausgestellten Lehnsreverses befindlichen Worte: "Nisi ab aliquo alio eandem domum maiori iure seruare et tenere debemus" auf einige Ansprüche, die das Erzstift Cöln auf das Castrum Bedbur wegen der Lehns- oder Landeshoheit hatte, und welche der Erzbischoff Siegfried hernach geltend machte; aber doch rechtmässiger Weise nicht anders geltend machen konnte, als daß das Erbrecht des Reifferscheidischen Hauses dabey ganz unverlezt blieb. Nun konnte aber zuvor Bedbur eben so gut auf Frauenzimmer, als auf Mannspersonen vererbt werden. Denn schon achtzehn Jahre

vor dieser Belehnung, war eine Domina de Saynen Eigenthümerinn dieser Herrschaft (§. 1.). Der Erzbischoff Siegfried belehnte also diesen Johann von Reifferscheid; und mit ihm ausdrücklich alle dessen Erben ohne Unterschied des Geschlechts. Das Wort Erben wird zwar sonst in Lehnbriefen pro substrata materia von Lehensfähigen Erben verstanden; mithin bey solchen Lehen, welche ihrer Natur nach wahre Mannlehen sind, in der Auslegung und Anwendung auf männliche Nachkommen eingeschränkt. Hier geben schon die vorhergehenden Rechte des Hauses Reifferscheid genugsam zu erkennen, daß das Wort Erben in einem ausgedehnteren, dem gemeinen Sprachgebrauche angemessieneren Sinne zu nehmen sey. Ganz außer Zweifel wird dieses aber dadurch gesetzt, daß hernach der Kinder des Johann von Reifferscheid, und zwar mit dem ausdrücklichen Zusatze: beyderley Geschlechts gedacht wird. Kaum läßt sich bey solchen Umständen und Ausdrücken noch der Gedanke erwarten, daß hiermit noch ein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Erben so weit bestehen solle, daß leztere erst nach Abgang der erstern zur Erbfolge kommen sollten; mithin hier nur ein feudum femininum succesiuum anzunehmen sey. Wenn er aber ja noch Jemandem aufsteigen sollte, so muß er gewiß durch den gleich folgenden Umstand wieder unterdrückt werden. Denn in eben diesem Lehnbriefe wird auch für die Bruders Söhne des Johann von Reifferscheid eine Erbfolge in Bedbur bedungen; welche aber nicht anders statt haben soll, als wenn Johann von Reifferscheid ohne solche Kinder, (sine liberis huiusmodi) das ist ohne Kinder beyderley Geschlechts versterben würde Hier ist offenbar den Töchtern des Johann von Reifferscheid in der Erbfolgsordnung ein Vorzug vor den Söhnen des Bruders eingeräumt; welches der Eigenschaft eines feudi feminini succesiui widerspricht, und von einem für beyde Geschlechter gleich durchgehenden freyen Erbrechte einen sehr überzeugenden Beweis gibt. Endlich zeigt auch noch der diesem Lehnbriefe eingerückte Vergleich, wegen der acht Fuder Wein, welche der Erzbischoff dem von Reifferscheid jährlich dafür liefern sollte, daß er sich dazu verstanden hatte, von wegen Bedbur des Erstifts Lehnmann zu werden, wie frey das Eigenthum und Erbrecht des Reifferscheidischen Hauses an dieser Herrschaft vorhin gewesen sey; und daß das Erzstift sein Obereigenthum daran offenbar durch eine Lehnsauftragung müsse erhalten haben. Johann von Reifferscheid resignirt dieselben mit guten Willen, für sich und seine Erben, in die Hände des Erzbischoffs Siegfried; und erhält zum Ersatz gewisse Güter verpfändet, welche lezterer mit seinem Gelde erkauft hat, und für dreyhundert Mark dereinst wieder einzulösen sich vorbehält. Hätte Johann von Reifferscheid dieses Lehen überhaupt der bloßen Gnade des Erzbischoffs zu danken gehabt, so mußte er wohl nehmen, was ihm vermöge dieser Gnade zufloß, ohne sich noch etwas dafür zubedingen, daß er ein so beträchtliches Lehen vom Erzbischoff annahm. Aber was bey unzähligen andern Lehns-Auftragungen erfolgte, geschahe auch hier: **Der Lehnherr bezahlte gewissermassen das erworbene Obereigenthum.**

a) S. die Beylagen Nro. 2. 3. 4.

§. 6.

Nichtige Einwendung dagegen, aus einem angeblichen Lehnsreverse von 1348, welcher keine diplomatische Prüfung aushält.

Ohngeachtet aus diesem ältesten Lehnbriefe, und andern erwähnten Umständen die Absicht des Lehnherrn und Vasallen, daß bey der künftigen Erb-

folge

folge in der Herrschaft Bedbur kein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Nachkommen beobachtet werden solle, schon klar genug hervorleuchtet; so hat dennoch auch der Chur Cölnische Cammeranwald in seiner Intervention, wie sich im zweyten Theile dieser Ausführungen mit Mehrerem zeigen wird, das Gegentheil behaupten wollen; und zu Unterstützung dieses Vorgebens eine Urkunde zum Vorschein gebracht, welche der Zeitfolge wegen am schicklichsten hier in Betrachtung gezogen wird, um sie nach ihrem äußeren und innern Gehalt zu würdigen *a*). Es ist ein Lehnsrevers, welchen ein Johann von Reifferscheid im Jahr 1348 an den Erzbischoff Walram von Cöln ausgestellt haben soll; und worin derselbe bekennt, daß er die Burg zu Bedbur, und die Burg zu Hackenbroich zu rechten Mannlehen empfangen habe. Denn leztén Ausdruck sucht man dahin zu deuten, daß in diesem Lehen nur männliche Leibes Lehnserben zur Erbfolge kommen sollen. Es ist von dieser Urkunde anfänglich nur eine bloße Copie zu den Acten gebracht; aber bey der im Jahr 1754 übergebenen Triplic hat der Cammeranwald derselben auch Beweiskraft durch die Bescheinigung eines Mannes zu verschaffen gesucht, welcher sich unterschreibt:

„A: Schüller Archiven Klst, und adiungirter Hofraths Registrator.„

Das Zeugniß des leztern geht dahin, „daß die Abschrift aus dem beym Erzstift-Cöllnischen Landesarchive vorhandenen sogenannten Liber Priuilegiorum Ecclesiae Coloniensis ausgeschrieben, und mit demselben von Wort zu Wort gleich laute.„ Es ist nicht nöthig, die Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses einer Prüfung zu unterwerfen; denn wenn es auch Probe halten sollte, so würde dennoch der Urkunde selbst dadurch nicht die geringste Beweiskraft zuwachsen; da sie in sich selbst solche Mängel hat, die durch das Ansehen des Orts, wo sie gefunden seyn soll, schlechterdings nicht gehoben werden können. Denn erstlich würde der Inhalt dieses Lehnsreverses, so fern er auf eine, nur den männlichen Nachkommen des Johann von Reiferscheid bedungene Erbfolge gedeutet wird, nicht nur mit dem ältesten keinem Zweifel unterworfenen Lehnbriefe (§. 3.) im offenbaren Widerspruche stehen, und folglich nichtsbedeutend seyn; sondern auch durch die im folgenden Abschnitte näher zu untersuchenden würklichen Erbfolgsfälle gerade zu widerlegt werden, und auch damit dessen Unächtheit erwiesen seyn; weil Urkunden, die andern ächten Zeugnissen, und erwiesenen Thatsachen widersprechen, allemahl verwerflich sind; sie mögen aufbehalten, geschrieben und beglaubigt seyn, wo, und von wem sie wollen. Aber zweytens verräth auch die Schreibart dieser Urkunde gleich beym ersten Anblicke ihre Falschheit. Man muß nie deutsche Urkunden aus der ersten Hälfte des vierzehenten Jahrhunderts, und aus dieser Gegend von Deutschland, in Händen gehabt haben, wenn man sich weiß machen lassen kann, die Sprache dieses angeblichen Lehnsreverses, sey Sprache des Jahres 1348. Auch derjenige, welcher nie die Geschichte der Urkundensprache studirt hat, kann sich sogleich überzeugen, daß dieser angebliche Lehnsrevers untergeschoben seyn müsse, wenn er sich nur die Mühe nehmen will, mit der darin herrschenden Sprache die nächst folgenden Urkunden aus dem vierzehnten Jahrhunderte in den Beylagen zu vergleichen. Bey alle dem uns also noch zumuthen zu wollen, daß diese Urkunde ächt, und im vierzehnten Jahrhunderte geschrieben sey, würde wahre Unverschämtheit seyn.

a) S. Nro. 7. der Beylagen.

§. 7.

§. 7.

Auch nach richtiger Erklärung nicht erweiset, was damit erwiesen werden soll.

Man setze aber auch diese diplomatischen Zweifel einen Augenblick bey Seite; man nehme so gar den Fall an, daß etwa ein diplomatischer Idiot, welcher die Urkunde dreyhundert Jahre später, als sie ausgestellt war, abschrieb, sie aus Einfalt in die Sprache seiner Zeit übersezt habe, um sie andern Idioten verständlich zu machen; — man nehme an, daß dieses erwiesen werden, oder daß wohl gar noch ein, von keinem Abschreiber verhunztes Original dieses Reverses ausfindig gemacht, und gegen alle andere bereits gemachten Zweifel gerechtfertiget werden könnte: so würde aus der Urkunde dennoch das durchaus nicht erwiesen werden können, was der Chur-Cölnische Cammer-Anwald daraus hat erweisen wollen. Der Ausdruck: „zu rechten Mannlehen empfangen„, welcher allein die Behauptung des Cammeranwalds unterstützen soll, bedeutete im Mittelalter keines Weges das, was man sich nach dem heutigen Sprachgebrauche dabey gedenkt; — nähmlich ein allein für männliche Leibeserben bestimtes Lehen; sondern er wird ohne Unterschied von männlichen und weiblichen Lehen gebraucht. *a*) Mann bedeutet in der alten deutschen Sprache, wie das lateinische Homo, überhaupt Jemanden der zu etwas verpflichtet ist; insonderheit den, welcher zum Kriegsdienst sich verbindlich gemacht hat; — einen Vasallen; und zwar ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts. *b*) Manngüter heissen deshalb überhaupt Lehngüter; und Mannlehen, oder Güter die zu rechten Mannlehen ertheilt und empfangen sind, werden Lehen genannt, für deren Genuß Kriegsdienste geleistet werden sollen. *c*) Es sind Beyspiele in zahlloser Menge von Lehenbriefen aus dem Mittelalter vorhanden, worin auch solche Lehen, die der in selbigen festgesezten Erbfolge nach, wahre Kunkellehen sind, dennoch Mannlehen und rechte Mannlehen genannt werden, ohne daß man damahls etwas widerspechendes in dieser Benennung gefunden hätte. *d*) Denn der Ausdruck Mannlehen characterisirt in alten Lehnbriefen nicht die Art Erbfolge, sondern die Art des Lehnsdienstes. Es sind Lehen, welche vermannet, das ist mit Mannschaft verdient werden müssen. Man *unterscheidet* sie durch diesen Nahmen von gemeinen Zinslehen; auch wohl von Burglehen, so wie von ganz dienstfreyen Lehen (Feudis francis). Es versteht sich dabey von selbst, daß für Kunkellehen, welche Mannlehen sind, der Lehendienst nur durch einen Dienstverweser (provasallum oder Substitutum feudalem) geleistet werde; und da solches ohne Schwierigkeit geschehen konnte, so ist auch in Ermangelung anderer entscheidenden Merkmahle, aus der Natur dieses Dienstes nicht schlechthin die Folge zu ziehen, daß zur Erbfolge in Mannlehen keine andere, als Personen männlichen Geschlechts gelassen werden dürften; und dieses um desto weniger, wenn die Lehngüter in einer solchen Gegend gelegen sind, worin es so viele feuda promiscua gibt. Es kommt vielmehr hierin alles auf den Inhalt des ältesten Lehnbriefs; auf das eigene Herkommen bey iedem Lehen selbst, oder wie es bey iedem Erbfalle gehalten worden; und sodann auf den Gebrauch eines ieden Lehnhofs an. Entscheiden diese für die Kunkellehnseigenschaft, so steht weder die Benennung Mannlehen: noch das, was die gemeinen Lehnrechte verordnen, der Erbfähigkeit des Frauenzimmers im Wege. Wie weit das alles, bey den hier in Frage stehenden Gütern eintrete, wird die folgende Ausführung genugsam zeigen. Hier

kam

kam es nur darauf an, eine Urkunde nach ihrem wahren Werth zu würdigen, davon man selbst von Salmscher Seite in diesem Rechtshandel keinen Gebrauch gemacht hat; welches doch wohl würde geschehen seyn, wenn sie einiges Zutrauen verdiente.

a) Rosenthal tr. de feudis cap. XII. conclus. 14. §. 8. Consilia Marburgensia Vol. 2. Cons. 91. et Vol. 4. Cons. 37. Cramer in Obs. iur. univ. Tom. VI. obs. 1406. pag. 86. und in den Wezlarischen Neben-Stunden Th. 8. S. 90. Th. 56. S. 27. Th. 70. S. 106.

b) Schilter in glossario teuton. voc. *Mann*. Scherz et Oberlin in gloss. germ. medii aeui ead. voce. Buder de diuersa significatione verbi feudalis *Mann*; in Symmictis obseruationum Lib. 2. Obs. 5. p. 58.

c) Haltaus übersezt Mannlehen sehr bestimmt. *Feudum vasallatus*. Beweise dieser Bedeutung hat Gudenus in Cod. dipl. Tom. III. p. 27 et 82.

d) Wem dieses noch fremd vorkommen dürfte, der kann sich aus Beyspielen belehren, welche man findet bey Melch. de Ludolf tr. de iure feminarum illustrium Sect. 2. Membr. 1. §. 6. nro. 34 et 35. Schilter in Com. ad ius feudale aleman. cap. 67. pag. 336. von Steinen Westphälische Geschichte Th. 4. Cap. 4. S. 1331. J. H. Boehmer diss. *de feudis ecclesiast.* Cap. 4. §. 9. J. J. Moser im Reichshofraths-Proceß Th. 3. Cap. 3. §. 25. S. 291. Estor *Decerpt. ex Geogr. veteris Hassiae*; in Kuchenbeckers analectis hassiacis. Collect. 2. pag. 252. Idem in analectis Fuldens. pag. 21. Vorzüglich ist nachzulesen Buder *in obs. de formula feudali; zu Mannlehen und zu rechten Mannlehen foeminis quandoque fauorabili; in Symmictis obseruationum*, Lib. 2. obs. 8. pag. 85. Auch bey Cöllnischen Lehen galt ehedem, nämlich vor dem Vergleich von 1659 eben diese Auslegung des Ausdrucks Mannlehen. Feltmann in tr. de feudis cap. 8 §. 8. führt zum Beweise einen Lehnbrief an, worin der Erzb. Hermann im Jahr 1546. Lutherum Quadum Landr. cronensem belehnt mit dem Schlosse Thenberg zum rechten Mannlehen vt in hoc feudum succederent seine rechte Erven, die seyn Manns- oder Weibserven. vid. Feltmannorum opera iuridica. T. 1. p. 207. Die hieher gehörigen Worte sind unten §. 93. not. b) eingerückt.

§. 8.

Bestätigung des ältesten Lehnbriefs durch Abgüterung einer Reifferscheidischen Tochter; im Jahr 1380.

Seit iener ersten Belehnung, welche Johann von Reifferscheid, im Jahr 1291 erhielt, haben zwar so viel man vor jezt hat ausfindig machen können, bis zum Jahr 1403, sich nur männliche Absprößlinge dieses ersten Erwerbers im Besiz von Bedbur befunden. Nichts desto weniger hat man auch schon in dieser Periode das vollkommen gleiche Erbrecht der weiblichen Nachkommen desselben eben so unwidersprechlich anerkannt, als es bey der ersten Belehnung war fest gesezt worden. Hiervon gibt ein Vorfall, der sich in der Erbfolge ums Jahr 1380 zutrug, einen sichern Beweis. Johann von Reifferscheid (4), der Enkel des ersten Erwerbers gleiches Nahmens, hatte drey Söhne: Reinhard, Ludewig und Henrich, welche die väterlichen Güter dergestalt unter sich theilten, daß Reinhard Bedbur, Ludewig Hachenbroch, und Henrich Reifferscheid bekam. Ludewig hatte gar keine Nachkommen; Henrich hinterließ, so viel man weiß, nur einen Sohn Nahmens Johann (11) welcher der Stammvater aller Personen geworden ist, die in der Folge Bedbur besessen, oder darauf Anspruch gemacht haben. Reinhard zeugte auch nur eine einzige Tochter Nahmens Metza (9) welche an einen von Güterswick vermählt wurde. Diese muß schon ihrem Vater nach dem Lege investiturae anfänglich in Bedbur gefolgt seyn. Aber durch einen Erbvertrag, welcher die Absicht hatte, die Güter wieder mit einander zu vereinigen, wurde Metza zum Behuf ihres Vettern Johann von Reiferscheid und Richardis seiner Hausfrau, (10 und 11) mit zwey

 tausend

tausend *alten* Güldenen Schilden abgegütert. Eine Summe wie diese, welche an Größe den Brautschatz vieler fürstlichen Töchter damaliger Zeit übersteigt, kann für nichts anders, als ein bedungenes Surrogat eines wahren Erbrechts der abgegüterten d. i. ausgekauften Person gehalten worden. Weder der Ausdruck Abgütern, noch die Summe, womit solches bewürkt worden, erlauben hier an eine bloße Versorgung, oder ein bloßes Heyrathsgut zu denken, das einer Reifferscheidischen Tochter aus einem wahren Stamm- oder Mannlehen Gute hätte zu Theil werden können; weil dieses ums Jahr 1380 nicht in zwey tausend alten Goldenen Schilden bestehen konnte. Die Gewißheit dieser Begebenheit beruhet auf einer Nachricht, die sich auf einer alten Stammtafel findet, welche Graf Werner von Salm, (30) eben der, welcher Bedbur zu erst durch gewaltthätige Mittel an sich gerissen, und auf seine Nachkommen gebracht hat, den 22ten November 1580 nebst einer vermeintlichen Rechtfertigung seiner Thathandlung dem Herzog von Jülich übergeben hat. Eben derselbe hat nachher diese Stammtafel in dem zu Düsseldorf geführte Processe mit dem am 23ten May 1601 unter dem Titel Remiß übergebenen Actenstücken zu den Düsseldorfischen *Original Gerichts Acten* gebracht, wo sich dieselbe sammt den darauf befindlichen Familien Nachrichten Nro 64. fol. 38 befindet. *a*) Wie Graf Werner, bey dieser von ihm selbst zu den Acten gebrachten Nachricht, sich noch getrauen konnte, Bedbur auch in dem rechtlichen Wege als ein Reiferscheidisches Mann-Stammgut verfechten zu wollen, ist unbegreiflich. Dagegen aber fällt Jedem in die Augen, daß sie gegen seine und seiner Nachkommen ungerechten Anmassungen ein unverwerfliches Zeugniß gibt. Denn schon durch diesen Vorfall erhält der Lehnbrief des Erzbischofs Siegfried, worin den Kindern beyderley Geschlechts die Erbfolge in Bedbur zugesagt ist, seine volle Bestätigung; ob gleich gewiß ist, daß dieser Siegfriedische-Lehnbrief auch an und vor sich die Wahrheit, daß Bedbur in der ersten Belehnung als Kunkellehen ertheilt sey, auf eine unwidersprechliche Art zu Tage legt.

a) Sie ist in den Beylagen Nro. 4. b. abgedruckt.

§. 9.

Auser Bedbur und Hachenbroch hat die Reiferscheidische Familie keins von den übrigen streitigen Gütern in dieser Periode besessen.

Von allen Gütern, welche unter dem gräflich Nuenarschen Nachlasse befindlich gewesen sind, ist bis jetzt nur der Herrlichkeiten Bedbur und Hachenbroch in den beurkundeten Nachrichten Erwähnung geschehen; und so lange männliche Nachkommen des ersten Erwerbers im Besitz dieser beyden Herrschaften geblieben, ist keine Spur zu entdecken, daß sie zugleich irgend eins von den übrigen nachmahls streitigen Gütern gehabt hätten. Wir schließen daraus um desto sicherer, daß nur die beyden genannten Herrschaften aus der Reiferscheidischen Familie sich herschreiben, da es sich überdem in der Folge wird zeigen lassen, wie die übrigen Güter zum Theil nach und nach an das Haus Nuenar gekommen sind. Insonderheit gibt die Anlage unter Nro 8. den offensten Beweiß, daß die Herrschaft Gastorp, welche auch zu dem streitigen Nuenarschen Nachlasse gehört, in dieser Periode noch in ganz fremden Händen war. denn ums Jahr 1356 wurde Gumprecht Herr zu Alphen von einer Sophie von

von Mörsen gegen Erlegung von 36000 goldenen Schilden zu einem Erbkinde der Herrschaft Gastorp gemacht. Aus dieser Urkunde ergibt sich: 1) daß die Herrschaft Gastorp damahls entweder ein feudum alienabile oder gar ein Allodium war; 2) daß sie kein Reiferscheidisch Stammgut war; und 3) daß sie noch vielweniger ein Pertinenzstück von Bedbur war. Mit welcher Stirn konnte Graf Werner nun demnach diese Herrschaft als Reiferscheidisches Stammgut in Anspruch nehmen? und mit welchem Recht wollen seine Nachkommen solche ungerechte Ansprüche fortfahren zu behaupten?

Zweyter Abschnitt.

Wie Bedbur an die gräflichen Häuser Limburg und Nuenar gekommen, und diese 175 Jahr in ruhigen Besitz davon verblieben sind. Nämlich vom Jahr 1403. bis 1578.

§. 10.

1. Eheberedung von 1403, wodurch Bedbur und Hackenbroch an Graf Wilhelm I. von Limburg gekommen.
a) Inhalt.

Eben der Johann von Reiferscheid (11), welcher seines Vatern Bruders Tochter Metza mit 2000 alten goldenen Schilden abgegütert, und durch diesen so sehr onerösen Titel Bedbur an sich gebracht hatte, verfügte darüber auch hernach unter seinen Kindern so frey, wie es diese Art des Erwerbs sowohl, als auch der erste Lehnbrief erlaubten. Er war zweymahl vermählt. Die erste Gemahlin war Karda oder Richardis von Boland; die zweyte Jutta oder Judit von Kulenberg. Von der lezten stammt die Salm-Reiferscheidische Linie ab, zu welcher auch Graf Werner von Salm gehört, der in der Folge erster Urheber aller dieser Streithändel geworden ist. Aus der ersten Ehe mit der Richardis von Boland war eine einzige Tochter Nahmens Metza oder Mechtildis (13) erzeugt worden, welche im Jahr 1403 mit Graf Wilhelm I. von Limburg vermählt ist *a*). In der hierbey errichteten Heilichs Verschreibung oder Eheberedung *b*), wurde ausgemacht:

1) Daß Graf Wilhelm vorerst zu einer Mitgabe eine jährliche Leibzucht von 200 rheinischen Gulden haben solle.

2) Wenn aus dieser Ehe eine Mannsgeburth gewonnen würde, so sollte dieselbe nach des Schwiegervaters Tode für ihren Erbtheil haben und behalten "Die Schloß und Herrlichkeit Bedbur und Hackenbroch mit ihrem Zubehör.

3) Auf die übrigen Reiferscheidischen Güter that Graf Wilhelm und seine Braut Metza Verzicht mit dem Beysatz, daß solche fallen und kommen sollten, da sich das gebührt und heischt an andern seine (des Johann von Reiferscheids) Erben.

4) Wenn

4) Wenn Graf Wilhelm und seine Gemahlin nach des Vaters Tode Bedbur bekommen würden, so sollte dagegen die verschriebene Leibzucht wegfallen.

5) Wenn Graf Wilhelm und seine Gemahlin sterben würden, ohne Mannsgeburt nachzulassen, so sollten die Herrlichkeiten beyder Ehegatten fallen und kommen, da sie gebüren nach den Rechten.

6) Wenn die Ehe ganz ohne Geburt oder kinderlos seyn würde, so sollten Graf Wilhelm und seine Gemahlin Metza dennoch ihre Leibzucht an Bedbur und Hackenbroch besitzen und haben; das heißt ohne Zweifel sie sollten Lebenslang den Genuß davon behalten; wie der Beysatz zu erkennen gibt: daß wenn beyde nicht mehr seyn würden, Schloß, Land und Herrlichkeit wieder fallen sollten an die Seiten, davon sie gekommen sind, als sich das gebührt. Mit welchem Beysatz ohne Zweifel auf das in diesen Gegenden von Alters hergebrachte ius reuolutionis gezielt wird *c*).

a) Man sehe von dieser Heyrath DITHMAR *ad* TESCHENMACHERI *annales Cliviae* pag. 456. und Christoph Jacob Kremers Academische Beyträge zur Gülch-und Bergischen Geschichte; B. 2. S. 61.

b) S. die Beylage Nro. 9.

c) S. davon unten §. 99.

§. 11.

b) Glaubwürdigkeit dieser Urkunde.

Die Echtheit dieses wichtigen Ehevertrags leidet nicht den geringsten Zweifel; und es ist um so weniger Widerspruch dagegen zu besorgen, da Graf Werner von Salm selbst diese Urkunde bey dem zu Düsseldorf geführten Rechtshandel zum Vorschein gebracht, und als Beylage eine gerichtliche Verhandlung den 25ten Junii 1601. hat einregistriren lassen *a*). Man glaubte nämlich Salmischer Seits aus dieser Urkunde allerley zur Unterstützung der behaupteten Mannlehen und Stammguts-Eigenschaft der streitigen Güter herleiten zu können. Mit wie viel Grunde? das zeigt schon der im vorigen §. angegebene Inhalt, und die in den Beylagen befindliche Urkunde selbst; die Bemerkungen des folgenden §. werden diesen Punkt aber noch mehr ins Licht setzen. Ueberdem haben wir noch einen andern Gewährsmann für die Echtheit dieser Urkunde. Herr Hofrath Kremer hat sie in seiner lehrreichen Geschichte der Grafen und Herren von Limburg aus dem Original edirt *b*). Ich habe diesen Abdruck mit der bey den Acten befindlichen Abschrift verglichen, und nur unbedeutende — wenigstens in Ansehung dieses Rechtshandels unbedeutende Varianten bemerkt; welche mehrerer Genauigkeit wegen in den Beylagen am Rande beygefügt sind.

a) Sie findet sich in den Düsseldorfischen Originalacten Nro. 54 b. Man hat sich auch Salmischer Seits insonderheit in der den 27ten März 1601. übergebenen Nro. 30. der Düsseldorfischen Acten befindlichen so betitelten Weiteren Ausführung und Beweis ꝛc. §. Insonderlich und Mehr Betrachtung ꝛc. darauf bezogen, mithin die Urkunde dadurch so weit anerkannt, daß man sie ohne Zweifel auch gegen sich muß gelten lassen.

b) S. Kremer Beyträge B. 2. S. 163. folgl.

§. 12.

§. 12.

c) Erläuterung ihres Inhalts, in Beziehung auf den vorliegenden Rechtshandel.

Wenn man ohne vorgefaßte Meinung den Inhalt dieser Ehepacten erwägt, so fällt bald in die Augen, daß darin über die Herrschaften **Bedbur** und **Hachenbroch** mit völlig freyer Willkühr disponirt worden sey. Man muß diese Güter für keine **Mannlehen** (feuda masculina), auch für keine Reiferscheidische Manns-Stammgüter gehalten haben. Denn mit keinem Worte wird darin eines Vorzugs des lebenden Sohnes zweyter Ehe, vor der Tochter erster Ehe gedacht; vielmehr wird darin ganz zum Vortheil dieser Tochter, und ihrer Kinder, welche aus der Ehe mit **Graf Wilhelm von Limburg** zu erwarten waren, dieser Güter halben disponirt; und diese Tochter mußte vielmehr auf die übrigen Väterlichen Güter, (Reiferscheid und Dyck) zum Besten des Sohnes zweyter Ehe Verzicht thun. Die Absicht des Stamm-Vaters ging also überhaupt dahin: **Bedbur** und **Hachenbroch** sollte seine Tochter **Metza** und deren Kinder; **Reiferscheid** und **Dyck** aber der Sohn zweyter Ehe haben; und damit waren alle seine Güter unter seinen beyden Kindern getheilt. Nur auf den Fall, wenn aus der Ehe mit dem Grafen **Wilhelm von Limburg** gar keine Kinder bey ihrem beyderseitigen Ableben vorhanden wären, sollten **Bedbur** und **Hachenbroch** wider an die Reiferscheidische Seite zurückfallen, von welcher sie herrührten; jedoch mit Vorbehalt, daß auch alsdann **Graf Wilhelm** und seine Gemahlin diese Herrschaften Lebenslang im Genuß behalten sollten. Diese Verfügung war aber nur auf den Fall gerichtet, wenn die Ehe kinderlos — **ohne Geburt** — seyn würde. Auf den Fall, wenn Kinder erfolgen würden, sollten der **Mannsgeburt** der **Metza** die beyden Herrschaften zu ihrem Erbtheil ausgesezt seyn. Daß aber auch bey nicht erfolgter Mannsgeburt diese Herrschaften schon an die Reiferscheidische Linie hätten zurück fallen sollen, wie man Salmischer Seits hat vergeben wollen, davon steht kein Wort in der Urkunde; sondern es heißt von diesem Falle daß die Herrlichkeiten beyder Ehegatten, also mit Inbegrif der Limburgischen Güter, **fallen und kommen sollten, dahin sie nach den Rechten gebürten.** Ohne Zweifel konnte man für diesen Fall nicht bestimmter disponiren, weil unter den limburgischen Gütern Manches begriffen seyn mochte, was nach entgegen stehenden Grundsätzen vererbt wurde. Daß aber für diesen Fall die Meinung in Ansehung der Herrschaften **Bedbur** und **Hachenbroch** auf keine Ausschliessung der Tochter der **Metza** gerichtet seyn konnte, sieht man insonderheit daraus, weil das Zurückfallen dieser Herrschaften an den Reiferscheidischen Stamm am Ende ausdrücklich nur auf den Fall bedungen wird, wenn gar keine Kinder aus dieser Ehe vorhanden wären. Wenn man übrigens hierbey noch erwägt, daß nach dem Siegfriedschen Lehnbriefe Kinder beyderley Geschlechts an **Bedbur** Erbrecht hatten; und daß der Vater, welcher die Ehepacten schloß, eine Reiferscheidische Tochter ausgekauft hatte, um **Bedbur** zu erhalten: so erhält der Inhalt der Ehepacten auch damit neues Licht. Im übrigen ist nicht unbemerkt zu lassen, daß in diesen Ehepacten Bedbur und Hachenbroch auch nicht einmahl als *Feuda feminina successiva*, sondern **als gleichdurchgehende Mann und Weiberlehen** (*feuda feminina promiscua*) betrachtet worden sind. Denn sonst hätte die ganze Disposition zum Nachtheil des Sohnes aus der zweyten Ehe nicht statt haben können, da die Natur eines ordentlichen Kunckellehens, oder *feudi feminini successivi*, mit

sich bringt, daß das Frauenzimmer erst in Ermangelung männlicher Lehnerben zur Erbfolge kommt. Nur in Ansehung der Mannsgeburt der Metza war der Contrahenten Absicht, daß diese vor ihren Töchtern einen Vorzug haben sollte; welches aber hernach von selbst weg fiel, da keine Mannsgeburt erfolgt zu seyn scheint. Wie hat man also, nach alle dem Salmischer Seits sich wohl können träumen lassen, aus dieser Urkunde für Bedbur eine Stammguts-Eigenschaft zum Vortheil der männlichen Reiferscheidischen Linie erweisen zu wollen?

§. 13.

d) Insonderheit scheinen diese Ehepacten den Würkungen des Verfangenschaftrechts entgegen gestellt zu seyn.

Der bisher erklärte wahre Sinn dieser Ehepacten wird auch noch durch folgende wichtige Bemerkung in ein neues Licht gesetzt; daß nämlich nach dem in diesen Gegenden zu der Zeit durchgehends üblichen **Verfangenschaftsrechte** (iure deuolutionis) der Sohn der zweyten Ehe des Johann von Reiferscheid von allen den genannten väterlichen Gütern und Herrschaften gar nichts würde bekommen haben, wenn die Tochter erster Ehe nicht zu seinem Besten auf einen Theil derselben in den Ehepacten Verzicht gethan hätte. "Ius deuolutionis, sagt der vorzüglichste Schriftsteller *a*) über diesen Gegenstand, "adeo benignum est liberis „primi thori, et tam alienum a liberis secundi thori, vt si contingat vnicam „superesse filiam ex primo, et masculum ex secundo, (das war hier gerade der „Fall) *filia masculum omnino excludat a bonis deuolutis;* et cum ita contingat per „nuptias filiae in aliud stemma vetustas familias collabi, et nouas exsurgere, „*inuenta ratio est, qua huic incommodo occurreretur,* admissis pactionibus, quibus „filiae dote sua contentae renunciarent iuri Deuolutionis et successionis sibi „competenti, quas in maxima parte orbis frequentari videmus." Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, hatte der Sohn zweyter Ehe in der Folge um desto weniger Grund, sich zu beschweren, daß ihm durch diese Ehepacten etwas entzogen sey, da er, ohne die darin enthaltene Renunciation seiner Halbschwester, vermöge des **Verfangenschaftrechts** auch die übrigen väterlichen Güter nicht würde erhalten haben. Denn die Würkung dieses Rechts erstreckt sich **auf Lehn und Allodium, ererbt und gewonnenes Gut** *b*). Daß aber in der Gegend, wo diese Güter gelegen sind, von Alters her das Verfangenschaftsrecht in Uebung gewesen, davon gibt die **Ordnung und Reformation Herzog Wilhelms zu Gülch** ꝛc. ein unverwerfliches Zeugniß *c*). Man erinnere sich nur hierbey aus dem, was oben (§. 2 und 3) erzählt worden, daß auch Bedbur zu dem Jülichschen Territorio ehedem war gerechnet worden; und unten werden wir sehen, daß noch Graf **Werner von Salm**, um den **Herzog von Jülich** in sein Interesse zu ziehen, zu behaupten wagte: **Bedbur gehöre unter Jülichsche Hoheit, und daß er als Vertheidiger dieser Wahrheit leiden müsse.** Ein Umstand, der indessen zu Behauptung des Gebrauchs des Verfangenschaftrechts bey diesen Gütern kaum erwähnt zu werden nöthig war; da dieses Recht in der ganzen Gegend des Nieder-Rheins ehedem im Gebrauch gewesen, und großen Theils noch ist *d*).

a) PETR. STOCKMANN tr. de iure deuolutionis; (edit. 2. Bruxellis 1667. in 4.) P. I. cap. 18. pag. 131.

b) STOCKMANN l. c. cap. 3. p. 16. CARL DE MEAN *ad ius ciuile Leodiensium.* P. I. obs. 112.

c) Schon

c) Schon in dem ältesten Texte dieser Reformation vom Jahr 1555. cap. 74. fol. 75. heißt es: „Wiewoll die ghemeine beschriebene Recht ordnen und wollen, wo ein Vatter bey „mehr dan einer hausfrauwen in ehelichem standt zweyerley oder mehr kinder er„worben hette, und die on geschafft seines letzten willens verließt, das dieselben kinder „jene alle zugleich erben, Dieweill aber in unseren Fürstendumben Gülich und Berg „ober aller Menschen gedenken disse altherkhommende gewonheit vnnd gebrauch, „als *privilegium* der Lande bestiglich wie folgt, herbracht, so soll es auch noch zur „zeit bey dero verbleiben: Nemlich wa zwa personen sich zusammen vermahelt, ligen„de vnnde fahrende güeter einander zubracht, oder in stainder Ehe erobert, gewonnen „und geworben, auch Kinder gezilt, vnnd jrer ein mit doit für der andern abgan„gen, die letzt lebende person aber zu der anderen Ehe gegriffen, und in sollicher „Ehe gleichfalls Kinder gezilt, Sodann in Heyratsbriefen oder sunst, wie es mit „sollicher erbfolgung vff den Fall gehalten werden soll, nit versehen, Sollen die „erste Kinder alsoliche in erster Ehe zugebrachte ererbte, gewonnen und gewor„ben, auch zu erfallen liegende Güter, nichts ausgescheiden, allein haben ꝛc. S. auch *Melchior* Voets *historia iuris ciuilis Iuliacensium et Montensium* p. 20 sq.

d) Stockmann l. c. cap. 2. per tot. Estor tr. *de iure deuolutionis* cap. 2. §. 5.

§. 14.

α) Erfolg von dem, was in diesen Ehepacten bestimmt war.

Graf **Wilhelm von Limburg** und seine Gemahlin **Mechtildis** sind zu Folge des Inhalts ihrer Ehepacten zum wirklichen Besitz von **Bedbur** gelangt; wiewohl sich die Zeit, da solches geschehen seyn mag, nicht genau angeben läßt, weil wir das Todes-Jahr ihres Vaters nicht wissen. Indessen hat Herr Hofrath **Kremer** a) eine Urkunde vom Jahr 1420 angemerkt, worin Graf **Wilhelm** und seine Gemahlin eine Stiftung zum St. Katharinen Altar zu **Greverode** machen, und welche mit diesen Worten anfängt: **Wir Wylhelm Greue zo Lymboirch, Herr zu Broich in Bedebar, Mette unse eliche Beddegenoisse** bekennen ꝛc. Damahls führte also Graf **Wilhelm** schon den Titel eines Herrn von **Bedbur**; es mußte also einer von den Fällen sich ereignet haben, auf welche ihm der Besitz dieser Herrschaft in den Ehepacten war zugesagt worden. Ob dieses der Fall gewesen, da eine **Mannsgeburt** erfolgen würde, wie Herr **Kremer** glaubt, läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit sagen, da alle Nachrichten von einer solchen Mannsgeburt schweigen; und dagegen nur einer einzigen Tochter, Nahmens **Margaretha** (15) gedenken, welche aus dieser Ehe erfolgt ist. Die genauere Auseinandersetzung der verschiedenen Erbfälle (§. 10.) zeigt auch, daß der Erfolg einer Mannsgeburt keine ausschließliche Bedingung war, unter welcher **Graf Wilhelm** und seine Gemahlin die Herrschaft **Bedbur** erhalten sollte. Es war vielmehr schon hinreichend, daß eine Tochter aus dieser Ehe erfolgte, welche sowohl nach dem Lehnbriefe des Erzbischofs **Siegfried**, als nach dem in den Ehepacten bestätigten Herkommen in dem Reiferscheidischen Hause, rechtmässige Erbin von **Bedbur** seyn konnte.

a) Siehe dessen Geschichte der Grafen und Herren von Limburg in seinen academischen Beyträgen zur Gülch- und Bergischen Geschichte B. 2. S. 61.

§. 15.

II. Streit zwischen Graf Wilhelm von Limburg, und Herrn Johann von Reiferscheid nebst seiner Mutter Jutta, wegen verschiedener Stücke des väterlichen Nachlasses; und Schiedsrichterliche Entscheidungen desselben.

Johann von Reiferscheid (11) hatte mit seiner zweyten Gemahlin Judit von Culenberg einen Sohn gleiches Nahmens gezeugt, der ihm zu Folge dessen, was schon in den Ehepacten der Tochter erster Ehe bestimmt war, in Reiferscheid und Dyck gefolgt ist. Zwischen diesem und seiner Halbschwester, oder ihrem Gemahl, dem Grafen Wilhelm von Limburg, entstand bald Streit über verschiedene zum väterlichen Nachlasse gehörigen beweglichen und unbeweglichen Güter. Beyde Theile wählten ihren gemeinschaftlichen Lehnherrn den Herzog Rainhold von Gülich, und den Erzbischoff Dietrich von Cölln zu Schiedsrichtern, um den Streit zu schlichten. Das Jülichsche Laudum erfolgte den 3ten September 1422; und das Cöllnische den 31ten März 1428 *a*). Es waren also nicht bloß Verträge oder Vergleiche der streitenden Partheyen; wie es die später gemachte Ueberschrift dieser Urkunden angibt; sondern, wie es der Inhalt ausdrücklich besagt, *Schiedsrichterliche Aussprüche der Land und Lehnherren, zu deren Festhaltung und Beobachtung* zu ewigen Tagen sich beyde Theile mit Handgelöbniß an die Schiedsrichter hatten verbindlich machen müssen. Der eigentliche Gegenstand des damahligen Rechtsstreits wird sich am sichersten aus dem Inhalte dieser Schiedsrichterlichen Urtheile erkennen lassen. Bey aufmerksamer Erwägung desselben sieht man aber soviel deutlich genug, daß der jüngere Johann von Reiferscheid das Erbrecht auf Bedbur und Hachenbroch, welches seiner Schwester und ihren Erben aus dem mit dem Vater geschlossenen Ehepacten zukam, *keines Weges angefochten habe*: sondern daß ihr Streit eigentlich nur verschiedene Pertinenzstücke der beyderseitigen Hauptgüter, desgleichen die väterlichen activ und passiv Schulden, sammt dem beweglichen Nachlasse desselben betraf. Wollte man das erste annehmen, so müßte zugleich folgen, daß auch die Gemahlin des Grafen Wilhelm von Limburg ihres Halbbruders Recht auf Reiferscheid und Dyck bestritten habe; welches sie, wenn die Sache mit Beyseitsetzung der Ehepacten, bloß nach dem Verfangenschaftrechte (§. 13.) beurtheilt wurde, mit allem Rechte thun konnte. Diese Bemerkung muß man vorzüglich bey der wichtigen Stelle in dem Jülichschen Laudo vor Augen behalten, worin gesagt wird: daß Graf Wilhelm von Limburg, und seine Eheliche Hausfrau Mechelt, sammt ihren Erben, Bedbur und Hackenbroch nebst allen Zubehör zu e w i g e n T a g e n behalten, und dabey von Johann von Reiterscheid und seiner Mutter und ihren Erben ruhig und friedlich gelassen werden sollten; daß dagegen aber auch letztere eben so ruhig im Besitz von Reiferscheid Dyck und Hoenkirchen verbleiben sollte. Liegt hierin Entscheidung, so müssen von beyden Seiten Ansprüche vorhanden gewesen seyn. In dem Cöllnischen Laudo wird von den beyderseitigen Haupbesitzungen nicht einmahl so bestimmt gesprochen; sondern nur überhaupt gesagt, daß alle Güter, welche in dem Schiedrichterlichen Laudo nicht beschrieben oder genannt wären, dem Theil verbleiben sollten, welcher sie im Besitz hätte. Eine Erklärung, welche offenbar mehr die Abwendung künftiger Ansprüche, als die Entscheidung schon vorhandener Streitigkeiten zur Absicht hat; und woraus noch glaublicher wird, daß das Erbrecht der Mechtildis auf Bedbur überhaupt nicht streitig war; weil sonst darauf eben so wohl, und noch mehr, die Entschei-

dung

dung nahmentlich würde gerichtet worden seyn, als auf die verschiedenen kleinern Güter. Denn ausser jenem allgemeinen Erkenntniß, daß ein jeder von beyden Theilen bey dem, was er im Besitz habe, gelassen werden solle, wird in dem Ausspruche des Herzogs von Jülich noch bestimmt:

1) daß wegen des Guts zu Wehr, genannt das Stahlburger Gut, nach genauerer Untersuchung weitere Entscheidung erfolgen solle,

2) daß jeder Theil dem andern die Briefschaften heraus geben solle, die er von den gegenseitigen Besitzungen im Händen habe.

3) die beweglichen Güter die während der ersten Ehe des Johann von Reiferschrid vorhanden waren, sollen der Tochter aus dieser Ehe gehören; wogegen Graf Wilhelm von Limburg auch die Schulden übernehmen soll, welche während dieser Ehe sind gemacht worden. Und eben so werden auch Mobilien und Schulden aus der zweyten Ehe dem Sohn aus dieser zugetheilt.—

Das Cöllnische sechs Jahre später gemachte Laudum ist überhaupt von eben dem Inhalte; und hat noch diese eigenen Verfügungen:

1) daß so wie Hoenkirchen bey Reiferscheid bliebe; so solle Vliesteden zu Bedbur gehören.

2) Auch wegen Walkenburg sollte, so wie über das Gut zur Wehr nach weiterem Zeugenverhör Entscheidung erfolgen.

3) Einige Schuldbriefe, welche auf Braband und Jülich lauten, werden dem Johann von Reiferscheid zugesprochen; dagegen dieser

4) auf 2000 Gulden Hillichsgelder, und die von seiner Mutter herrührenden Mobilien, welche Graf Wilhelm von Limburg besaß, Verzicht thut.

Bestimmt man auf diese Weise den wahren Inhalt dieser Schiedsrichterlichen Erkenntnisse, so stimmen dieselben in Ansehung der Herrschaft Bedbur ganz mit der Ehestiftung von 1403. überein; und geben zu erkennen, daß auch die Lehnherren als Schiedsrichter an dem Erbrechte der Mechtildis auf Bedbur, mithin an der Kunkellehns-Eigenschaft dieser Herrschaft nicht den geringsten Zweifel hatten. Will man aber, wie Salmischer Seits mehrmahlen geschehen ist, jene Ehepacten so erklären, daß nach selbigen Bedbur nur an eine Mannsgeburt von der Mechtildis habe kommen solien, so ist das durch diese Schiedsrichterlichen Aussprüche offenbar abgeändert. Denn in dem Jülichschen heißts: **Bedbur und Hachenbroch soll zu ewigen Tagen bey Graf Wilhelm von Limburg, der Mechtildis und ihren Erben bleiben.** Und das Cöllnische Laudum sagt: Jeder Theil soll behalten, was er besitzt. Und beyde legen allein dem Grafen Wilhelm von Limburg den Titel eines Herrn von Bedbur bey *b*).

a) S. die Beylagen Nro. 12. und 13. Diese Urkunden sind hier so abgedruckt, wie sie auf Ansuchen Graf Gumprechts von Nuenar im Jahr 1448. vor dem Erzbischöflich Cölnischen Officialat-Gerichte, nach vorgängiger Citation des andern Theils, und erfolgter richterlichen Untersuchung, sind transsumirt und exemplificiert worden; wie das ganze dabey beobachtete Verfahren umständlich beschrieben ist. In dieser Gestalt sind sie auch als documenta publica sowohl zu den Düsseldorfischen als Bonnischen Acten gebracht, und angenommen. Die einzelnen Lauda hat auch Herr Kremer aus Archival-Handschriften abdrucken lassen, in den Beylagen zur Geschichte der Grafen von Limburg; Siehe dessen academische Beyträge B. 2. S. 165. und 172. Wie er denn auch in der Geschichte selbst S. 61. von diesem Streite noch

F etwas

etwas erwähnt. Einige Varianten sind aus der Kremerischen Ausgabe am Rande der Beylagen bemerkt.

b) Nach diesen Schiedsrichterlichen Erkenntnissen, die ein jeder, der in dieser Sache arbeitet, doch billig kennen sollte, fällt es gewaltig auf, wenn in einem, im Jahr 1784 abgefaßten Salmischen Vergleichs-Projecte gesagt wird, der damahlige Streit wegen Bedbur, sey ans Cammergericht gebracht, und hange daselbst noch in unentschiedenen Rechten! — — des kleinen Umstandes nicht zu gedenken, daß das Cammergericht erst über sechzig Jahr später errichtet worden!

§. 16.

III. Eheberedung von 1425, wodurch Bedbur auf das gräflich Nuenarsche Haus gekommen.

Graf **Wilhelm von Limburg** zeugte in der Ehe mit der **Mechtildis von Reiferscheid** eine einzige Tochter Nahmens **Margaretha** (15). Diese wurde an Graf **Gumprecht von Nuenar**, **Erbvoigt zu Cöln** und **Herrn zu Alpen** vermählt; und dabey die in den Beylagen befindlichen Ehepacten errichtet, welche am Satertage nach Philippi Jacobi 1425 ausgefertigt sind. a) Hierin wurde verabredet daß die **Herrlichkeit von Bedbur** nach Graf **Wilhelms von Limburg** und seiner Gemahlin Tode an Graf **Gumprecht von Nuenar** und seine Erben fallen sollte; und zwar, welches wieder besonders merkwürdig ist, **selbst auch in dem Falle, wenn der Schwiegervater, Graf Wilhelm von Limburg noch Söhne erzeugen würde**; welche alsdann die Graffschaft Limburg und Herrschaft Bruch bekommen sollten. Und andere Töchter, die noch etwa vom Grafen **Wilhelm** erzeugt werden möchten, sollten mit baarem Gelde ausgesteuert werden. Aber alle diese Fälle sind nicht erfolgt; denn Graf **Wilhelm** zeugte ausser dieser Margaretha keine Kinder mehr. Weshalb er auch noch bey seinen Lebzeiten im Jahr 1442 die Grafschaft **Limburg** an seinen Tochtermann übergab; woraus hernach große Mißhelligkeiten unter seinen übrigen Verwandten erwachsen sind, die uns jedoch hier nicht weiter angehen.

a) S. die Beylagen Nro. 14. Die Urkunde ist als ein documentum publicum zu den Düsseldorfischen Acten gebracht, und daraus hier abgedruckt. Einen Auszug aus diesen Ehepacten findet man schon bey **Steinen** in den westphälischen Geschichten St. 31. S. 1334. Von der Heyrath selbst Siehe **Kremer** a. a. O. S. 62 sq. und HAMELMANN *oper. gen. histor.* pag. 670.

§. 17.

Erläuterung des Inhalts dieser Ehepacten, in Beziehung auf diesen Rechtsstreit.

Wenn man den Inhalt dieser Ehepacten genau und ohne vorgefaßte Meinung betrachtet, so ist wiederum offenbar, daß darin über **Bedbur** und was dieser Herrschaft anhing, als ein wahres **Erb- und Kunkellehen** (*feudum hereditarium et femininum promiscuum*) mit völliger Freyheit disponirt worden ist. Die Zeit da dieser Vertrag errichtet wurde, fällt gerade drey Jahr nach dem Jülichschen; und drey Jahr vor dem Cölnischen Schiedsrichterlichen und Lehnherrlichen Ausspruche, wegen des erzählten Streits zwischen Graf **Wilhelm von Limburg** und **Johann von Reiferscheid**. Niemand von der Reiferscheidischen Linie widersprach deshalb dem, was hier bey Schließung der Ehe im Jahr 1425 vorging; und es konnte auch Niemand etwas dawider einwenden; da auch das Cölnische laudum erfolgte, ehe die gegenseitigen Zusagen dieser Ehepacten

pacten in Erfüllung gingen. Die Lehnherrn — Erzbischof Dieterich von Cöln, und Herzog Adolph von Jülich werden am Schluß der Urkunde gebeten, daß sie ihre Siegel zu öffentlicher Beglaubigung des Geschehenen möchten an diese Urkunde hangen. Diese bekennen darauf auch beyde, daß sie dieser Bitte gewillfahrt hätten. Sie geben dadurch klar zu erkennen: daß alles mit ihrem Wissen geschehen sey. Aber daß man ihre Einwilligung zu dieser Disposition verlangt habe, und daß davon die Rechtsbeständigkeit der ganzen Handlung abhange; darüber sagen diese Ehepacten kein Wort. Stärker und feyerlicher konnte wohl das Recht der Besitzer über die Herrlichkeit Bedbur mit freyer Willkühr zu disponiren von den Lehnherren nicht anerkannt werden, als daß sie beyde, was geschehen war, durch Anhängung ihrer Siegel beurkundeten; ohne im Geringsten dabey zu erwähnen, daß das Geschehene von ihrem Willen und Genehmigung abhange. Es enthalten ferner diese Ehepacten eine Disposition von Todeswegen, eine wahre lezte Willensverordnung des Grafen Wilhelms und seiner Gemahlin Mechtildis. Durch dieselbe wurde Bedbur in keiner andern Eigenschaft dem Grafen Gumprecht und seiner Gemahlin Margaretha zum Erbtheil ausgesezt, als in welcher Graf Wilhelm diese Herrschaft durch die Ehepacten von 1403 erhalten hatte, und wie ihm der Besitz davon durch die beyden schiedsrichterlichen Aussprüche war bestätigt worden. Man sieht hieraus, daß es ein völlig unwahres und dem klaren Buchstaben dieser unter lehnherrlichem Siegel ausgefertigten Ehepacten zuwiderlaufendes Vorgeben ist, wenn der Churcölnische Cammer-Anwald, als Intervenient, in seiner so rubricirten Replicatorial Abfertigung, welche den 1ten May 1779 zu Bonn übergeben worden, behaupten will: daß Bedbur *in nova qualitate feudi masculini,* mit Einwilligung des Churfürsten Friedrichs (der, im Vorbeygehen zu sagen, schon neun Jahr vor diesen Ehepacten verstorben war!) bey dieser Heyrath an den Grafen Gumprecht von Nuenar gekommen, und daß dieser als Erster Erwerber mit Bedbur als einem *feudo novo* beliehen sey. So etwas mit Berufung auf diese Ehepacten zu schreiben, dazu gehört, (vorausgesezt, daß der Herr Cammer-Anwald die Urkunde gelesen — und verstanden hat!) ein starker Grad von Unverschämtheit.

§. 18

IV. Weitere Erbfolge in Bedbur bis auf 1578.

Auf diese Weise war also Bedbur und Hackenbroch an Graf Gumprecht I. zu Nuenar gekommen. Dieser erhielt von seiner Gemahlin Margaretha von Limburg zwey Söhne; Friedrich (17) und Wilhelm (18), welche die Stifter zweyer Hauptlinien des gräflich Nuenarschen Hauses geworden sind; und hernach die älterlichen Güter dergestalt getheilet haben, daß Wilhelm Bedbur nebst einigen andern Nuenarschen Gütern erhielt. Alles dieses wurde weiter auf seinen Sohn Wilhelm II (21) vererbt; so wie diesem hernach Graf Hermann (27) gefolgt ist; welcher im Jahr 1578 ohne Kinder, und zugleich als lezter männlicher Nachkomme aus der Wilhelmischen Linie verstarb. Was nach seinem Tode für Auftritte in der Erfolge wegen Bedbur sich ereigneten, wird in dem folgenden Abschitte zu erzählen seyn. Hier ist nur noch zu gedenken, daß eben genannter Graf Herrmann vom Churfürsten Johann Gebhard

zu Cöln im Jahr 1561 die Belehnung über Bedbur, und andere vom Erzstift zu Lehen gehende Güter und Herrschaften erhalten hat. Der in den Beylagen *a*) abgedrukte Lehnbrief hierüber ändert nichts in der bisherigen Eigenschaft dieses Lehns; sondern Graf Herrmann erhält Bedbur in aller Massen, wie seine Voraltern, die Grafen zu Nuenar, Herren zu Bedbur das alles vom Stifte Cöln allewege zu Lehen empfangen getragen und hergebracht haben.

a) S. die Beylagen Nro. 17.

§. 19.

V. Andere Nuenarsche Güter, welche nicht vom Reiferscheidischen Hause herkommen; und zwar 1) die Cöllnischen Lehen sind;

Nach allen bisherigen beurkundeten Nachrichten, ist vom Reiferscheidischen Hause allein Bedbur und Hachenbroch auf das gräflich Nuenarsche Haus gekommen. Alles Uebrige, was zu dem Nuenarschen Nachlasse gehört, ist ganz andern Ursprungs. Als Cölnisches Lehn werden in eben besagten Lehnbriefe für den Grafen Herrmann neben Bedbur annoch genannt:

1) Das Cöllnische Erbhofmeister Amt.
2) Die Herrlichkeit Gastorff.
3) Der Hof zu Mörick.
4) Das Dorf Roeßberg.

Die Herrschaft Hochenbroch kommt nicht darin vor; weil diese bey der Theilung zwischen Wilhelm und Friedrich (§. 18.) vermuthlich dem letzteren und seinen Nachkommen zugefallen war; wovon sich unten noch die Folgen zeigen werden. Die Art und Weise wie über die genannten Güter in dem Lehnbriefe für den Grafen Hermann gesprochen wird, zeigt schon deutlich, daß dieses alles vor sich bestehende Lehen, und keineswegs Pertinenzstücke von Bedbur waren; die folglich auch nicht in dieser Eigenschaft von dem gräflichen Hause Salm in Anspruch genommen werden können; wenn dasselbe auch scheinbarere Ansprüche auf Bedbur hätte, als diejenigen sind, auf welche man sich bisher gestützt hat.

Insonderheit die Herrlichkeit Gastorf betreffend, so ist schon oben (§. 9.) bewiesen, daß diese ums Jahr 1356. noch in fremden Händen war. Von einem Nachkommen desjenigen Gumprechts Herrn zu Alphen, welcher damahls zu einem Erbkinde dieser Herrschaft war erklärt worden, und der auch seinen Nahmen und Titel führte, ist sie im Jahr 1418. nebst der Herrschaft Alphen und der Cöllnischen Voigtey an den Grafen Gumprecht von Nuenar, Gemahl der Margaretha von Limburg übergeben; wie davon die Uebertragungsurkunde in den Beylagen den Beweis enthält *a*). Eben dieser Graf Gumprecht von Nevenar hat durch einen Erbvertrag mit Junker Friedrich von Mörick, den Hof zu Mörick zuerst an sich gebracht *b*). Und wie die Ehepacten von 1425. besagen, so setzte Graf Gumprecht die Herrlichkeit Gastorp und Roesberg seiner Braut Margaretha von Limburg zum Wittum aus; wobey er sie ausdrücklich „meine Herrlichkeit„ nennt; zum sichern Beweise, daß er sie nicht mit Bedbur durch diese Heyrath erst erhalten habe; und daß sie folglich noch weniger vom Reiferscheidschen Hause herkommen könne *c*).

a) S. die Beylagen Nro. 10. *b*) S. die Beylagen Nro. 11. *c*) S. die Beyl. Nro. 14.

§. 20.

§. 20.

a) Diejenigen Nuenarschen Güter, welche im Jülichschen Territorio liegen.

Eben so wenig kommen aber auch diejenigen Güter, welche das gräfliche Haus Nuenar in dieser Periode im Jülichschen Territorio besessen hat, vom Reiferscheidschen Stamme her. Dahin gehört:

1) Konigshofen, welches Graf Hermann von Nuenar nebst den Gütern zu Mörick für 200 Ggl. jährlicher Renten an Werner von Hochstede im Jahr 1553. verschrieb *a*).

2) Die Renten zu Berendorf und Angelsdorf, welche eben dieser Graf Hermann von den Provisoren des Hospitals aller Heiligen auf dem Egelstein zu Cöln, besage des Kaufbriefs von 1557, erhalten hat *b*).

Anderer Nuenarschen Güter, besonders derjenigen, welche der Friederichschen Linie dieses Geschlechts, in dieser Periode zugehörten, aber mit den übrigen in der Folge vereinigt, oder neu erworben sind, vor jetzt nicht zu gedenken. Hier kam es nur darauf an, zu zeigen, daß ausser Bedbur und Hachenbroch nichts von Reiferscheidschen Gütern auf die Häuser Limburg und Nuenar gekommen ist; mithin in dieser Eigenschaft auch nichts von allen dem mit dem geringsten Scheine Rechtens von den Grafen von Salm in Anspruch genommen werden könne.

a) S. die Beylagen Nro. 15.

b) S. die Beylagen Nro. 16.

Dritter Abschnitt.

Erbfolge der Gräfin Walpurgis von Nuenar in Bedbur und den übrigen, von ihrem Bruder, Grafen Hermann, hinterlassenen Gütern; und wie sie durch ihren Gemahl, den Grafen Adolph von Nuenar, bis zum Ausbruch des Cölnischen Krieges sich im Besitz derselben behauptet hat. Vom Jahr 1578 bis 1584.

§. 21.

Graf Adolph von Nuenar nimt von Bedbur Besitz.

Graf Hermann von Nuenar starb den 4ten December 1578. ohne Kinder zu hinterlassen. Seine einzige Schwester, die Gräfin Walpurgis (28), welche damahls bereits mit ihrem zweyten Gemahle, dem Grafen Adolph von Nuenar (32), einem Absprößling von dem Friedrichschen Zweige des Nuenarschen Stammes, in der Ehe lebte, wurde also desselben einzige rechtmäßige Erbin in der Herrschaft Bedbur und allen andern jezt streitigen Gütern, welche ihr verstorbener Bruder besessen hatte. Ebengenannter Graf Adolph von Nuenar war gerade auf einer Reise nach Cöln begriffen, als er in der Nähe von Bedbur das eben erfolgte Absterben seines Schwagers erfuhr. Er begab sich also gleich den Tag nach diesem Todesfalle, nämlich den 5ten December nach Bedbur, und ließ sich von den sämtlichen Einwohnern nach altem Gebrauch feyerlich hul-

 digen;

digen; welche ihn auch „ohne Widerrede — für ihren natürlichen ungezweifelten Landesherrn, auch rechten Successoren und Erben der Stadt „und Herrschaft Bedbur hielten und erkannten.„ Die Gewißheit dieser Thatsache wird schon durch das in den Beylagen befindliche *a*), zwey Jahre nach diesem Vorfalle von Bürgermeister, Scheffen und gemeinen Bürgern zu Bedbur ausgestellte Zeugniß ausser Zweifel gesetzt. Man hat dieses aus den übrigen vorhandenen Beweisen um desto lieber ausgehoben, und zu öffentlicher Einsicht vorgelegt, weil es das älteste von allen ist; und das Haus Salm selbst, eines gleich näher zu erwägenden Umstandes halber, sich auf den Inhalt dieses Instruments in mehreren Schriften berufen, und die Authenticität desselben anerkannt hat. Sonst sind auch überdem noch in den Düsseldorfschen Original-Acten Nro. 73. 78 und 119. etliche von dem Magistrat zu Mörs im Jahr 1601. aufgenommene ausführliche Zeugenverhöre über diesen Vorfall befindlich, welche mit jenem früheren Zeugnisse genau übereinstimmen; die man aber bey ihrer Weitläuftigkeit mit abdrucken zu lassen, für überflüssig fand. Nur den vom Churcölnischen Cammer-Anwald zu den Acten gebrachten Extract eines gleichzeitigen Berichts dieser Sache wegen, hat man zu mehrerer Bestätigung der Sache noch den Beylagen *b*) beygefügt; so wie hier noch angemerkt zu werden verdient, daß dieser ganze Vorfall auch in der wichtigen Instruction des Churfürsten Ernst für seine Gesandten *c*), von welcher unten mehr zu sagen seyn wird, als vollkommen wahr und unbezweifelt anerkannt ist.

a) Nro. 18. der Beylagen. Abgedruckt nach der in den Bonnschen Acten sub lit. Q. befindliche Anlage.

b) Nro. 19. der Beylagen. Aus den Bonnschen Acten, wohin er als Beylage sub N. einer sogenannten Replicatorial Abfertigung 1779. gebracht ist.

c) Nro. 66. der Beylagen.

§. 22.

Jedoch nicht in seinem eigenen, sondern im Nahmen seiner Gemahlin Walpurgis.

In den beiden eben beschriebenen Urkunden über die am 5ten Dec. 1578 erfolgte Besitznehmung von Bedbur, wird der Gräfin Walpurgis nicht nahmentlich, als eigentlicher Erbfolgerin ihres Bruders Hermann erwähnt; sondern es heißt darin: „ihrem Gemahl, dem Grafen Adolph von Nuenar sey als rechtem natürlichen Herren und Erbfolger gehuldiget worden.„ Wie gemeiniglich Vertheidiger ungerechter Sachen nach allem begierig greifen, was ihren Absichten nur einigen Schein zu geben vermag: so haben auch die Salmischen Sachwalter sowohl, als der Churcölnische Cammer-Anwald, darin einen wichtigen Fund zu entdecken geglaubt, womit sie ihre Beschuldigungen von Felonie, durch welche eben dieser Graf Adolph sich seiner Lehngüter soll verlustig gemacht haben, auch auf Bedbur und die übrigen durch Graf Hermann vererbten Güter glaubten ausdehnen zu können. Wenn man Bentheimischer Seits diese Art zu streiten hätte nachahmen wollen: so hätte man ohne sich im Geringsten vor dem Gespenste der Felonie zu fürchten; — weil dieses zu bannen, und allem Lerm der damit getrieben ist, ein Ende zu machen, wenig Kunst erfordern wird; — das Geständniß von Graf Adolphs Erbfolge quam vtilissime annehmen können; indem dieses Geständniß zu nichts weiter

dient,

dient, als die gerechten Ansprüche des Hauses Bentheim auf die streitigen Güter nur noch mehr zu begründen. Denn unwidersprechlich folgt aus jener Behauptung dieses: War Graf Adolph von Nuenar (32) unmittelbarer und alleiniger Erbfolger des Grafen Herrmann von Nuenar (27), so ist durch diesen Erbfall Bedbur, sammt den übrigen streitigen Gütern, von der Wilhelmischen Linie des Hauses Nuenar, auf die Friedrichsche gebracht; — so ist folglich nach dieses Grafen Adolphs Tode, dessen einzige vollbürtige Schwester, Magdalene (33), die Stammmutter des gräflichen Hauses Bentheim, auch ohne Widerspruch die alleinige Intestaterbfolgerin desselben gewesen; — so brauchen ferner ihre Nachkommen alsdann ihr Erbrecht nicht mehr von der entferntern Walpurgis (28), aus der Wilhelmischen Linie herzuleiten; und wenn aus dieser Wilhelmischen Linie etwa noch weibliche Descendenz vorhanden ist, so kann solche um desto weniger sich dagegen regen; da nach bekannten Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts von der Linealfolge a), Lehen, welche auf eine Linie eines Hauses vererbt sind, bey dieser Linie so lange bleiben, als Descendenten aus derselben vorhanden sind; die zu andern Linien gehörigen Personen aber so lange zurückstehen müssen, bis die einmahl zur Erbfolge gekommene Linie gänzlich erloschen ist. Das alles würde unwidersprechlich aus der gegenseitigen Voraussetzung, daß Graf Adolph von Nuenar in seinem eigenen Nahmen Besitz von Bedbur genommen habe, folgen; und damit hätte also die Chikane sich selbst in den von ihr gelegten Schlingen gefangen. Aber der Vertheidiger einer an sich gerechten und guten Sache verachtet billig die Blößen, welche ihm die Kurzsichtigkeit seiner Gegner gibt, ohne Vortheil daraus zu ziehen. Die unwiderstehliche Macht der Wahrheit ist ihm allein genug, die Chikane zu entwafnen. Und keiner andern Waffen wird man sich auch in Vertheidigung dieser gerechten Sache bedienen.

Die reine Wahrheit ist also diese, daß Graf Adolph sich Nahmens seiner Gemahlin Walpurgis hat huldigen lassen, und daß er als ihr Ehevogt (curator legitimus) Besitz von Bedbur genommen habe.

a) II. F. 50. Cf. G. L. Boehmer principia iuris feudalis §. 144. (edit. IV.)

§. 23.

Gründe dieser Behauptung.

Zum Beweis dieser Wahrheit können wir uns keinen sicherern Gewährsmann wünschen, als den Grafen Adolph selbst, der doch wohl am besten wissen mußte, ob er die Huldigung in eigenem, oder in seiner Gemahlin Nahmen eingenommen habe; und der zu der Zeit, wo er dieses Bekenntniß ablegte, noch nichts von alledem begangen hatte, was ihm in der Folge seine Feinde für Felonie haben anrechnen wollen; der folglich keine Ursach hatte, eine schöne Erbschaft, Nahmens seiner Gemahlin anzutreten, wenn er sich selbst für den nächsten rechtmäßigen Erben hätte halten wollen und können. Und dieses gerade und offene Geständniß hat Graf Adolph zu mehrern Mahlen gethan. Nämlich

1) Als die Händel zwischen Nuenar und Salm bereits in weitere Thätlichkeiten ausgebrochen waren, und deßhalb auf dem im Jahr 1580 den 6ten

6ten Juni angeordneten Landtage zu Neuß in Vortrag gebracht werden sollten: so ertheilte Graf Adolph seinen Abgeordneten eine Information; a) worin er sagt: „daß nachdem Graf Hermann verstorben, so sey auf dessen hinter„lassene eintzige Schwester, die Gräfin Walpurgis, Graf Adolphs „Gemahlin, unter andern Gütern die Herrschaft Bedbur allein „vererbt„ Ferner: „die Unterthanen der Stadt und Herrschaft Bed„bur hätten den Grafen Adolph anstatt Ihrer G. Ehegemahlin „vor ihren rechten Erbherrn zu halten und zu erkennen vermittelst leiblichen Eydes angelobt.

2) Als der Herzog Wilhelm von Jülich durch allerley falsche Vorspiegelungen, die sich bald in ihrem wahren Lichte zeigen werden, wär verleitet worden, dem Grafen Werner von Salm die im Jülichschen gelegenen Güter einzuräumen, sagt Graf Adolph von Nuenar in seiner Protestation vom 18ten December 1580 „es sey wider Recht und Billigkeit Jemanden „dergestalt unerkannten Rechtens des Seinigen zu verstossen, und solches „einem andern zuzueignen, der solche Güter nicht prätendiren könne „*contra heredem vniuersalem*, davor man ja ohne Zweifel die Wohl„gebohrne meine freundliche geliebte Ehegemahlin halten und erkennen muß„ b)

3) In einer andernweitigen Protestation und Provocation an das Cammergericht von 5ten Jul. 1581. sagt ebenderselbe „Alle Güter welche Graf Hermann nachgelassen, wären auf dessen Schwester Walpurgis *ab intestato* vererbt„. c) Und

4) Beyde Ehegatten haben hernach, als ihnen die im Jülichschen gelegenen Güter, gegen alle Vorstellung vorenthalten wurden, auch am Cammergericht im Jahr 1582 eine Articulirte Klage eingereicht, worin sie sagen: „die Gräfin Walpurgis sey Graf Hermanns ungezweiffelt nechste Erbin; — Sie habe ihres Bruders *hereditaet animo et corpore* angenommen, sich dafür ausgegeben, und sey von Jedermann dafür gehalten worden; — der Churfürst Gebhart von Cölln, — der Herzog Wilhelm von Jülich; — und der Beklagte selbst habe die Frau Klägerin für die nächste Erbin des Grafen Hermanns gehalten und erkannt„ d)

Alle diese Bekenntnisse sind zu einer Zeit abgelegt, wo sich noch Niemand träumen ließ, daß Graf Adolph von Nuenar würde in Händel verwickelt werden, die ihm seine Feinde für Felonie auslegen könnten; und erst nachdem diese Händel lange vorüber waren, in welchen man sich dieser Güter gewaltthätiger Weise bemächtigt hatte, die man nicht gern wieder herausgeben wollte: da wurde ein Vorwand gesucht, aus welchem man sie behalten könnte. Hierzu erfand man das Mährchen: Graf Adolph habe in eigenem Nahmen Bedbur in Besitz genommen; es wären also seine Güter, deren er der angeblichen Felonie halber verlustig erklärt werden könne; und damit die Sache einen Schein gewinnen möchte, berief man sich auf das Instrumentum adprehensae possessionis der guten Bürger von Bedbur; welche jedoch gewiß nicht daran gedacht hatten, zwischen Graf Adolph und seiner Gemahlin Walpurgis etwas entscheiden zu wollen. Sie hatten ganz richtig attestirt, daß sie dem Grafen Adolph gehuldigt hätten. Ob dieser aber die Huldigung in eigenem, oder seiner Gemahlin Nahmen aufgenom-

genommen habe, darüber verlangte man von ihnen kein Zeugniß. Allenfalls mußte ihnen wohl bewußt seyn, daß auch Graf Adolph für seine Person ein Erbrecht auf Bedbur habe; wenn nicht seine Gemahlin, als Schwester ihres vorigen Herrn ein näheres Recht dazu hätte. Auch würde es in der Sache selbst gar nichts ändern, wenn sie den Grafen Adolph selbst für den eigentlichen Erbfolger gehalten hätten, so lange Graf Adolph selbst das Gegentheil bezeugt. Zum Ueberfluß ist noch anzumerken, daß diese Wahrheit nicht immer ist verkannt worden; denn auch in der merkwürdigen Instruction welche der Churfürst Ernst von Cöln seinen Gesandten ertheilte, wird ebenfalls gesagt: „Graf Hermann habe seine Schwester zu einer rechten wahren Erbin nachgelassen„. e)

a) Beylage Nro. 21. Sie ist nach einer von Salmischer Seite zu den Düsseldorfischen Acten gebrachten Abschrift abgedruckt.

b) Beylage Nro. 24.

c) Beylage Nro. 25.

d) Beylage Nro. 26.

e) Beylage Nro. 66. Mehr Aeußerungen der Gräfin Walpurgis über diesen Punct, wie auch der Staaten der vereinigten Niederlande kommen in den Urkunden von Nro. 32 bis 65 vor.

§. 24.

Graf Werner von Salm nimmt Bedbur mit Gewalt ein.

Graf Adolph von Nuenar hatte also, da er den Besitz von Bedbur nach Graf Hermanns Tode erledigt gefunden, rechtmässigen Besitz davon genommen. Er besetzte Schloß und Stadt hierauf mit seinen Dienern, und befahl ihnen solches zu verwahren. Sein ruhiger Besitz dauerte aber nur fünf Tage. Denn am 11ten December 1578 erschien Graf Werner von Salm (30) mit Kriegs-Volck zu Pferde und zu Fuß in der Nacht vor dem verschlossenen Stadtthore; und verlangte, unter dem Vorgeben, daß er des verstorbenen Grafen Hermanns nächster Erbfolger sey, eingelassen zu werden. Burgemeister, Schöffen und Bürgerschaft gaben zur Antwort, daß es nicht in ihrer Gewalt stünde, ihm zu willfahren, weil sie bereits „dem Grafen Adolph von Nuenar, als „dem ungezweifelten Erben und natürlichen Landsherrn der Herrlichkeit „Bedbur Huld und Eyd gethan; er möchte sein vermeintlich habendes „Recht durch trägliche Mittel und Wege vermöge der Rechten suchen, „und sie unbeschwert lassen„. Nichts desto weniger bestand er auf seiner Forderung das Thor zu öffnen; und als die Bürger ihre vorige Erklärung hierauf wiederholten, antwortete er „mit gar heftigen, zornigen und ungnädigen „Worten, er könne nicht lange viel Worte mit ihnen machen, sie „sollten nur sagen, ob sie gedächten aufzumachen oder nicht? Zwey von den zu Mörs abgehörten Zeugen haben insonderheit hierbey noch ausgesagt, wie sie gehört hätten, daß Graf Werner von Salm die Drohung ausgestossen habe: „wenn die Bürger nicht das Thor öffneten, und er Bedbur erobern würde, so wolle er sie wie die Hunde erwürgen„ Aber auch hierauf erklärten sich die Bürger nicht geneigter, als zuvor. Graf Werner schritt nunmehr von Drohworten zu Gewalthätigkeiten; rief seine Schützen mit Aexten herbey, und befahl ihnen das Thor einzuhauen; welchen

Befehl diese auch sogleich ins Werk zu richten anfingen. Da die guten Leute in Bedbur sahen, daß es zum Aeussersten gekommen sey, so gaben sie um grössern Schaden zu verhüten, der Gewalt nach, und öffneten das Thor. Graf Werner rückte hierauf mit seinem Kriegsvolk vor die Burg, und ließ auch da mit Gewalt die Thore am Vorhof erbrechen; wobey auch von den Schützen etlichemahl gefeuert wurde *a*). So ist Graf Werner von Salm mit der offenbarsten Gewaltthätigkeit zum Besitz von Bedbur gelangt; und dennoch haben seine Sachwalter vorgeben wollen: „Die Bürger zu Bedbur hätten ihm die Thore freywillig geöffnet„ — „Er habe keine verbotene Ge„walt geübt; sondern gethan, was jeder fleissige Hausvater in „solchen Fällen thun würde.„ Die fleißigen Hausväter dieser Art heissen in den Gesetzen mit ihrem rechten Nahmen *Praedones b*); Landfriedensbrecher, welche einen andern der Possession der Schlösser, Städte ꝛc. mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich entsetzen und Unterthanen abziehen *c*). Merkwürdig ist übrigens hiebey noch, daß Graf Werner von Salm, nachdem er Bedbur in seine Gewalt bekommen, weder mit Bitten noch durch Drohungen die Einwohner dahin hat bringen können, daß sie ihm gehuldigt hätten. Dieses wird am Ende des Instrumenti adpraehensae possessionis (Nro. 18. der Beylagen) aufs feyerlichste versichert. Das Vorgeben der Salmischen Sachwalter, als wäre dem Grafen Werner gehuldigt worden, ist also völlig unwahr. Wenn es aber geschehen wäre, so würde dieses nur eine Vermehrung der Thätlichkeiten seyn, womit derselbe den Landfrieden verletzt hat; indem nach den Worten des eben angezogenen Landfriedens: keine Unterthanen abgezogen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewogen werden sollen. Und daß solche Begünstigungen, als sich Graf Werner von Salm hierbey hat zu Schulden kommen lassen, den rechtmäßigen Besitz von Bedbur, welcher der Gräfin Walpurgis bereits durch ihren Gemahl erworben war, keinesweges aufheben, versteht sich von selbst.

a) Alles nach dem Inhalt der Beylage Nro. 18. Man vergleiche damit auch des Grafen Adolphs eigene Erzählung in der Beylage Nro. 21.

b) L. 25. §. 3. D. de hereditatis petit. ibi: *Quod autem ait Senatus, Eos qui bona invasissent, loquitur de praedonibus: id est, de his, qui cum scirent, ad se non pertinere hereditatem, invaserunt bona; scilicet cum nullam caussam haberent possidendi.*

c) Sind Worte des Landfriedens von 1548. in proem. §. 1. S. Schmaussens Corp. iur. publ. pag. 127.

§. 25.

Graf Adolph sucht dagegen richterliche Hülfe; aber vergeblich.

Gegen diese Gewaltthätigkeiten suchte Graf Adolph von Nuenar zuerst Hülfe im Wege Rechtens; und wendete sich deshalb vorzüglich an den Churfürsten Gebhard von Cöln. Er fand aber hier nicht die thätige Hülfe, welche jedem beleidigten Theile, nach Vorschrift der Gesetze, gegen Landfriedensbrecher zu Statten kommen soll. Denn es erfolgte nichts mehr, als daß Graf Werner von Salm auf den 15ten Februar 1579. nach Bonn geladen wurde, um sich seiner Gewaltthätigkeiten wegen zu verantworten. Indessen gewann derselbe Zeit, sich in seinem gewaltthätig erworbenen Besitze nur desto mehr zu befestigen.

gen *a*). Der Churfürst Gebhard schlug, zu Verhütung weiterer Unruhen, noch eine Sequestration der streitigen Güter vor; die aber Graf Werner von Salm eben so wenig annahm. Auch der Herzog von Jülich forderte ihn, auf Ansuchen des Grafen Adolph von Nuenar, zur Verantwortung wegen der unternommenen Thätlichkeit; erhielt aber auch keine andere Antwort, als, „daß er nicht schuldig sey, sich aus dem ergriffenen Besitz zu begeben, und Klägers Stelle einzunehmen; wenn aber Graf Adolph gegen ihn in Petitorio klagen würde, so wolle er demselben zu Recht stehen *b*). Durch was für Kunstgriffe es aber dem Grafen Werner hernach noch gelungen ist, den Herzog Wilheim von Jülich ganz in sein Interesse zu ziehen, und damit Begünstigung aller seiner ungerechten Maaßregeln sich zu verschaffen, wird gleich weiter zu erzählen seyn.

a) S. die Beylagen Nro. 20. und 21. In jener gibt die Gemahlin des Grafen Werner; in dieser Graf Adolph selbst Nachricht von dem, worauf es hier ankommt. Und es verdient angemerkt zu werden, daß beyde Urkunden vom Grafen Werner von Salm zu den Düsseldorfischen Acten gebracht; mithin gegen ihn und seine Nachkommen vollkommen glaubwürdig sind.

b) Laut des Grafen Werners Rechtfertigung, vom 23ten Jan. 1579., welche von ihm selbst zu den Düsseldorfischen Acten gebracht ist; Nro. 64. fol. 8.

§. 26.

Ist also genöthigt und berechtigt, sich selbst zu helfen; und erobert Bedbur wiederum den 7ten Jan. 1579.

Graf Adolph von Nuenar hatte also mit größter Mässigung alles versucht, um durch gütliche und rechtliche Wege wieder zu erhalten, was ihm und seiner Gemahlin mit Gewalt war entzogen worden *a*); und da dieses fehlschlug, so war ihm nichts anders übrig, als von demjenigen Mittel Gebrauch zu machen, was die Gesetze gegen Landfriedensstörer, auch schon ohne die Hülfe im Wege Rechtens abzuwarten, gestatten: — er mußte sich selbst helfen! Der Landfrieden sagt mit klaren Worten: „Dem Beleidigten, samt seinen „Verwandten und Helfern, soll mittlerer Zeit, vor solcher Vergleichung, „auch vor und ehe die Declaration (des Cammer-Gerichts) erfolgt, gegen „denselben Thäter und Friedbrecher, auch den Ihren und deren Mit- „helfer und Enthalter, sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun, zu „frischer That, oder wann er seine Freund und Helfer haben mag, — „unbenommen, nicht verboten, sondern gänzlich vorbehalten seyn. Es „sollen auch dieselbe Beschädigten, ihre Verwandten und Helfer, durch „ihr beschehen Gegenwehr, Verfolgung und Handlung, wo die Be- „schädigung und Friedbruch kundbar und offenbar, oder sich nachmahls „erfind, in kein Pön gefallen, nicht gefrevelt, noch alsdann ichts ver- „wirkt haben,, *b*). Die Cammer-Gerichts-Ordnung wiederholt diese Befugniß des beleidigten Theils fast mit eben den Worten *c*). Gleichwohl that Graf Adolph auch diesen letzten Schritt nicht bloß aus eigener Bewegung; sondern, wie selbst die Gemahlin des Grafen Werner erzählt *d*): mit Willen, Rath, That und Hülfe des Churfürsten von Cöln; wodurch denn auch seine eigene Nachricht außer Zweifel gesetzt wird *e*); da er versichert, er habe in seinem eigenen und des Churfürsten Nahmen unternommen, was er gethan habe. Er brachte nämlich eine erforderliche Anzahl Kriegsvolk zusammen, belagerte damit Bedbur, und nöthigte den Grafen Werner von

von Salm, daß er den 7ten Junius das Schloß Bedbur, und sich selbst, dem Grafen Adolph von Nuenar übergeben mußte.

a) Der stärkste Beweis hievon liegt in der Erzählung der Gemahlin des Grafen von Salm, in der Beylage Nro. 20.

b) Landfrieden von 1521. Art. 2. Und von 1548. Art. 3.

c) Camm. Ger. Ordn. Th. 2. Tit. 10. §. 2.

d) S. Beylage Nro. 20.

e) S. Beylage Nro. 21.

§. 27.

Wodurch Graf Werner von Salm in die Gefangenschaft seines Ueberwinders kömmt; aber endlich aus derselben entfliehet.

Was hier dem Grafen Werner von Salm nach allen kundbaren Rechten billig widerfuhr, ist von ihm und seinen Sachwaltern in der Folge immer als Gewaltthätigkeit und Landfriedensbruch ausgeschrien worden; mit welchem Grunde? das kann jeder Unbefangene aus der beurkundeten Erzählung selbst abnehmen. Indessen wurde er auch in der Gefangenschaft von seinem Ueberwinder mit edelmüthiger Schonung behandelt; und ihm nichts zugemuthet, was nicht die Lage der Sache nothwendig machte, und mit völligem Rechte von ihm verlangt werden könnte. Hätte Graf Werner von Salm sich gleich zu dem verstanden, was mit so gutem Fug von ihm gefordert war, so würde er ohne Anstand seine Freyheit wiederum erhalten haben. Schon in der Capitulation, auf welche das Schloß Bedbur war übergeben worden, hatte sich Graf Werner zu einer Caution de restituendo et non amplius offendendo verbindlich gemacht. Graf Adolph legte ihm deshalb den 14ten Jun. 1579, also sieben Tage nach der Eroberung von Bedbur, eine Urphede und Caution zur Unterschrift vor, welche nichts weiter enthält, als: daß Graf Werner allen fernern Thätlichkeiten bey Strafe des Landfriedenbruchs entsagen; — Graf Adolphs Besitz also rechtmäßig anerkennen; — Schaden und Kosten ersetzen; — ihm selbst aber der Weg Rechtens quoad petitorium offen gelassen werden sollte. Diese so gerechten als billigen Forderungen, fand Graf Werner, wie er sich darüber ausdrückt: hart, ungerecht und ehrenrührig; und erklärte, daß er lieber im Gefängnisse sterben, als sich unterwerfen wollte. Graf Adolph war so nachgebend, daß er hierauf im Monat Julius ebendesselben Jahres ihm noch eine mildere Formel vorlegte, welche nur eine blosse Urphede in allgemeinen Ausdrücken enthielt; mit der Abrede, daß man beyderseits den Punct wegen Ersatz des Schadens und der Kosten auf den Ausspruch von vier Grafen wollte ankommen lassen, die allenfalls mit Zuziehung eines Obmanns darüber entscheiden sollten. Aber auch hierzu wollte sich Graf Werner nicht bequemen; und mußte also ein Gefangener bleiben. Graf Adolph ließ ihn anfänglich nach Mörs; und darauf nach Alphen bringen, wo der Gefangene auch bis zum 13ten August blieb. Weil er aber hier Anstalt zur Flucht gemacht hatte, so wurde er nach Kayserswerth, in die Gewalt des Churfürsten von Cöln abgeliefert. Hier gelang es ihm, am Ende einer zehen monatlichen Gefangenschaft zu entfliehen. Graf Werner selbst sagt davon: Er sey durch göttliche, wunderbarliche, gnädige Schickung erlöset worden. Das ist frömmelnde Sprache solcher Leute, die immer nöthig finden, ihre Wege im heiligen Dunkel zu verbergen. Die schlichte Wahrheit ist, daß

daß er durch einen Abtritt entwischte; einen Weg, den er vorhin schon mehrmahl versucht hatte. Alles dieses beruhet zum Theil auf Urkunden, die Graf Werner selbst zu den Düsseldorfischen Acten gebracht hat; zum Theil auch auf seiner eigenen dabey befindlichen Erzählung *a*).

a) In Nro. 64. der Düsseldorfischen Original-Acten; Einem Exhibito von 89 Folioblättern unter dem Titel Remiß, aus welchem auch die schon oft angezogenen Beylagen Nro. 20 und 21. genommen sind.

§. 28.

Reichs-Cammergerichtliche Bestätigung dessen, was Graf Adolph bisher in dieser Sache gethan.

In der Gefangenschaft suchte Graf Werner auch seine Befreyung durch reichsgerichtliche Hülfe auszuwirken; und erhielt auch auf sein Gesuch den 14ten April 1580. ein mandatum de relaxando arresto, welches von ihm selbst zu den Düsseldorfischen Acten gebracht, und daselbst Nro. 31. in der Urschrift befindlich ist. Aber es enthält diese seinen Absichten gar nicht zuträgliche Clausul:

„Doch uff eine Alte gewöhnliche Urphed und gebührliche
„Caution, mit der That dieser sachen halben nichts fürzunehmen,
„sondern sich des Rechtens benügen zu lassen rc.

Das war nun gerade eben das, wozu Graf Adolph vorlängst zu wiederholten Mahlen sich erboten, und was der gefangene Graf von Salm anzunehmen sich geweigert hatte. Offenbar liegt aber in dieser Clausul die vollkommenste Bestätigung aller der Maaßregeln, welche Graf Adolph bisher zu Behauptung seines Rechtes befolgt hatte; denn Graf Werner wird angewiesen, sich mit dem Wege Rechtens begnügen zu lassen, und Caution wegen fernerer Thätlichkeit zu bestellen. Das Reichs-Cammergericht erkannte also, daß seine Besitznehmung mit gesetzwidriger Gewalt erfolgt; und seines Gegners Gewalt gesetzmäßig gewesen sey; denn sonst würde ihm keine solche Caution auferlegt; er auch nicht ins Petitorium verwiesen seyn; vielmehr hätte er nicht nur aus der Gefangenschaft befreyet, sondern auch wiederum in den Besitz von Bedbur gesetzt werden müssen. Aber nichts von allen dem erfolgte hier. Da ihm nun die Thür, welche ihm seine Richter öffneten, um zur Freyheit zu gelangen, eben so wenig behagte, als die, welche sein Gegner gleich anfänglich von selbst ihm zu öffnen, sich erboten hatte, so wählte er die Befreyung, welche ihm der Abtritt anbot.

§. 29.

Graf Werners Intriguen nach wieder erhaltener Freyheit;

Graf Werner von Salm, welcher sich auf diese Weise wiederum in Freyheit gesetzt hatte, war nicht geneigt zu ruhen. Bey den äußerst nichtigen Gründen seiner Ansprüche; — bey den gewaltthätigen Maaßregeln, womit er sie bisher zu behaupten gesucht hatte, durfte er sich freylich keines gerechten Richters Hülfe versprechen. Für sich allein aber zu ohnmächtig, seine ungerechten Absichten durchzusetzen, nahm er seine Zuflucht zur Intrigue; suchte den Churfursten von Cöln und Herzog von Jülich, unter deren beyder Landeshoheit die streitigen Güter gelegen sind, dieser Sache wegen mit einander in Streit zu verwickeln, und

aus dieser Verwirrung Vortheile zu ziehen. Schon während seiner Gefangenschaft, hatte seine Gemahlin, in ihrer Nro. 20. der Beylagen befindlichen Vorstellung an den Herzog von Jülich, es ganz darauf angelegt; denn durch die in eben dieser Schrift enthaltnen seichten Rechtsgründe für ihres Gemahls Anspruch auf Bedbur; und durch die damahls notorischen Unwahrheiten wegen des Besitzstandes, durfte sie wohl nicht hoffen, den Herzog zu gewinnen. Sie spiegelte diesem also vor: Bedbur läge unter Jülichscher Hoheit, und das Lehnherrliche Eigenthum davon gehöre gleichfalls dem Herzoge von Jülich; — Ihr Gemahl habe dieses standhaft behauptet; habe damit den Unwillen des Churfürsten von Cöln und seines Domcapitels auf sich geladen, und sey nun zum Märtyrer dieser Wahrheit geworden; dagegen Graf Adolph sich an den Churfürsten gehängt habe, und von diesem auf alle Weise begünstigt werde. Ferner: der Churfürst und Graf Adolph hätten zur Eroberung von Bedbur feindliche Truppen durchs Jülichsche Gebiet geführt; auch ihren gefangenen Gemahl hernach durch des Herzogs Lande mit Kriegsvolk nach Kayserswerth geschleppt, und damit vielfältig das Jülichsche Territorium violirt. Eben diese Sprache führte Graf Werner auch nach seiner Befreyung. In einem an den Herzog gerichteten Schreiben vom 19ten Nov. 1580, welches in eben derselben von ihm zu den Düsseldorfischen Acten gebrachten Reihe von Urkunden seht, woraus auch die Vorstellung seiner Gemahlin genommen ist, sagt er ausdrücklich, daß alles, was er vom Churfürsten und Grafen Adolph litte, ihm allein darum widerführe:

„weil ich Landesfürstliche Obrigkeit gerürter meiner Herrschaft „Bedbur nit oblique Ihre Churfürstl. Gnaden zu, und dem „Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wil„helm Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, meinem gnädigen „Herrn absprechen wollen, welches ich mich immerdar gewid„dert, und viel lieber ein ewiger Gefangener seyn und pleiben „wollen; wie ich mich den dessen rondt aus erclert gehabt, und „dabey vest steiff und unbeweglich und beharrlich verblieben.„

Dieses Benehmen des Grafen Werner von Salm, wenn ja in diesem Rechtshandel von Lehnsfehlern die Rede seyn soll, ist **wahre Felonie**; denn es ging auf nichts geringeres, als dem hohen Erzstift Cöln die Landes und Lehnherrlichen Gerechtsame, welche demselben seit dreyhundert Jahren ohne Widerspruch zuständig gewesen waren, zu entziehen, und sie dem Herzog von Jülich zuzuwenden; und wenn dem Grafen Werner irgend ein auch noch so entferntes Erbrecht darauf zuständig gewesen wäre, so hatte er dasselbe nach allen Rechten verwirkt.

§. 30.

wodurch er den Besitz der im Jülichschen gelegenen Nuenarschen Güter gewinnt.

Indessen gelang es ihm durch eben diese Kunstgriffe, den Herzog Wilhelm von Jülich in sein Interesse zu ziehen. Dieser hatte nämlich bey dem Anfange dieses Streits durch seine Beamten die unter seiner Hoheit belegenen Nuenarschen Güter in Sequestration nehmen lassen. Nach jenen Vorspiegelungen gab er aber den 1ten December 1580 an seine Beamten Befehl, gedachte Güter

und

und Gefälle dem Grafen Werner von Salm einzuräumen, und ihn bey den Besitz derselben zu handhaben,

„Bis er deren mit ordentlichen Rechten entsetzt werden würde,„ *a*) Dagegen mußte der Graf Werner den folgenden Tag eine Caution de iudicio sisti et iudicatum solui ausstellen; und darin sich mit Verpfändung aller seiner Güter besonders verbindlich machen, den Herzog schadlos zu halten, wenn derselbe deshalb von irgend Jemanden in Anspruch genommen werden sollte; nicht weniger auch, zu mehrerer Bestätigung dieser Sicherheitsleistung, sich zu Jülich, in der Haupstadt des Herzogs, häußlich niederlassen. *b*) Man sieht wohl aus dieser gebrauchten ausserordentlichen Vorsicht des Herzogs, daß er im Grunde auf das Vorgeben des Grafen Werner wenig bauete; und die ganze Sache nur auf Gefahr desselben verfügte.

a) S. die Beylage Nro. 22.

b) S. die Beylage Nro. 23.

§. 31

Graf Adolph von Nuenar protestirt dagegen, und klagt am Cammergerichte.

Da jene Verfügung also durch lauter ungegründete Vorspiegelungen, und ohne zuvor darüber den Grafen Adolph in Wege Rechtens zu hören, erschlichen war; so protestirte derselbe gleich dagegen, am 18ten December 1580; *a*) und um das Unrecht, was damit begangen worden, desto mehr ins Licht zu setzen, bemerkte er in seinem Schreiben an die Jülichschen Räthe, daß diese im Jülichschen gelegenen Güter gar keine Pertinenzstücke von Bedbur wären. Woraus denn von selbst folgte, daß wenn auch Graf Werner von Salm, auf diese Herrschaft einen Schatten von Anspruch habe vorwenden können; dieser doch gar nicht auf Güter hätte ausgedehnt werden sollen, die das Haus Reiferscheid niemahls besessen, und von demselben nicht auf das Haus Nuenar vererbt worden wären. Als die Jülichschen Räthe dieser Protestation kein Gehör gaben, wiederholte Graf Adolph dieselbe den 15ten Jul. 1581 vor Notario und Zeugen, und provocirte zugleich ans Cammergericht. Die Gräfin Walpurgis trat dieser Protestation durch eigene Erklärung bey; und genehmigte dabey in eben dieser Urkunde alles, was ihr Gemahl bisher in ihrem Nahmen gethan habe; *b*) und hierauf wurde die Klage durch einen articulirten Libell den 30 Aug. 1582 am Cammergericht wirklich in beyder Nahmen introducirt. *c*) Man sieht aus dem 11ten Artikel dieser Klage, daß vorhin schon der Churfürst von Cöln, wegen des auf diese Güter im Jülichschen rechtswidrig gelegten Zuschlages am Cammergerichte geklagt, und auch ein mandatum de relaxando arresto erhalten hatte; dem aber keine Folge war geleistet worden. Und aus dem 24 und 27 Artikel ist ebenfalls zu ersehen, warum diese Sache auch von dem Grafen von Nuenar unmittelbar ans Cammergericht gebracht wurde. Es zeigt ferner sowohl die bisher erzählte Veranlassung, als auch der Libell selbst, daß darin bloß von den im Jülichschen gelegenen Gütern die Rede war; nicht aber von Bedbur, welches Graf Adolph und seine Gemahlin damahls wieder im würklichen Besitz hatten. Der Chur-Cölnische Cammer-Anwald, welcher sich neuerlich in den Rechtshandel wegen Bedbur gemischt hat, hat auch darin, wider seine Amtspflicht, die Rolle eines

eines Salmischen Sachwalters gespielt, daß er aus diesem der Julichschen Güter wegen erhobenen Rechtshandel, einen Bedburschen Proceß macht; und eine exceptionem litis alibi iam pendentis darauf gründet, die er auch durch ein Zeugniß aus der Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts Leserey *d*) meynt unterstützen zu können. Jedem Unbefangenen muß es an sich abentheuerlich vorkommen, daß der Herr Cammeranwald, dem von Amtswegen die Churfürstlichen Gerechtsame zu vertheidigen obliegt, mit einer solchen Exception angestochen kommt, die doch keinen andern Zweck haben kann, als die Churcölnische Gerichtbarkeit in dem Bedburschen Rechtshandel, nachdem beyde Litigantes principales derselben sich ohne den geringsten Anstand unterworfen haben, in Zweifel zu ziehen, und die Entscheidung an einen andern Gerichtsstand zu bringen. So inconsequent handelt die Chikane, wenn sie sich einmahl beykommen läßt, eine Sache zu verwirren! Ueberdem zeigt der erste Anblick der Klage, verglichen mit dem Zeugnisse aus der Cammergerichts Leserey, wie wenig Grund die daher genommene Ausflucht habe. Was endlich diese Klage am Cammergericht für Folgen gehabt, müssen die davon noch vorhandenen Acten ergeben. Hier kommts auf dieselben nicht weiter an, da wir unten sehen werden, daß nach veränderten Umständen, über diese im Jülichschen gelegenen Güter, zu Düsseldorf, als dem Gerichtsstande erster Instanz, ein besonderes rechtliches Verfahren entstanden ist.

a) S. die Beylage Nro. 24.
b) S. die Beylage Nro. 25.
c) S. die Beylage Nro. 26.
d) S. die Beylage Nro. 27.

Vierter Abschnitt.

Cölnischer Krieg, und dessen Folgen auf den Besitz von Bedbur; bis zum Tode des Grafen Adolph von Nuenar. Vom Jahr 1584 bis 1589.

§. 32.

Graf Adolph von Nuenar und seine Gemahlin Walpurg bleiben im Besitz von Bedbur.

Graf Adolph von Nuenar und seine Gemahlin blieben seit dem Jahr 1579, da Bedbur wieder erobert worden, bis zum Jahr 1584 im ruhigen Besitz dieser Herrschaft. Doch mußte aus Besorgniß neuer Gewaltthätigkeiten des unruhigen Grafen Werner von Salm beständig eine ansehnliche und kostbare Besatzung auf dem Schlosse erhalten werden, und da diese nicht bloß zu ihrer besondern Sicherheit, sondern auch zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe im ganzen Lande diente: so ließ auch Graf Adolph auf dem Landtage dem Churfürsten und seinen Mitständen Vortragen, daß es billig sey, ihm hierin auch der Kosten wegen Unterstützung angedeyhen zu lassen. *a*) Ob er diese erhalten habe, ist nicht bekannt. Daß aber auch die öffentlichen Angelegenheiten des Erzstifts eine Besatzung auf dem Schlosse Bedbur äusserst nothwen-

nothwendig machten, zeigt die Geschichte der damahligen Zeit, von welcher hier nur so viel zu erwähnen seyn wird, als zur Aufklärung des nachherigen Rechtshandels zwischen den Häusern Bentheim und Salm erforderlich ist. *b*)

a) S. Beylage Nro. 21.

b) Wir folgen hierin den Nachrichten, welche gleichzeitige Geschichtschreiber: Thuanus, Graf Khevenhüller, und vorzüglich *Michael ab* ISSELT *de bello Coloniensi* davon gegeben haben. Von letzterm bediene ich mich der Ausgabe von Arnold Mieshov, welche zu Cöln 1620. in 8. erschien. Von neuern ist diese Geschichte am ausführlichsten in Matthäus von Pappenheim Chronik der Truchsessen von Waldburg Theil 2. (Kempten 1785. in fol.) S. 203 — 334. bearbeitet.

§. 33.

bis zum Ausbruch des Cölnischen Krieges: dessen Veranlassung;

Der Churfürst Salentin aus dem Hause Isenburg, faßte nämlich als der Letzte seines Stammes im Jahr 1577 den Entschluß zu resigniren, und sich zu vermählen. Es kam also zu einer neuen Wahl, bey welcher die vorzüglichsten Candidaten waren: 1. Herzog Ernst von Bayern, dritter Sohn des Herzogs Albrecht und seiner Gemahlin Anna, einer Tochter des Kaisers Ferdinand I; und 2. Gebhard Truchseß von Walpurg, Domherr zu Cöln, Domdechant zu Straßburg, und Dompropst zu Augsburg. Die Absichten des Domcapitels waren anfänglich zwischen beyden getheilt; aber der mächtige Einfluß des damahls noch lebenden Grafen Hermann von Nuenar (§. 18.) auf viele Stimmen im Domcapitel, gab endlich zum Vortheil des Letztern den Ausschlag. *a*) Die Wahl erfolgte den 5ten December des Jahres 1577, und wurde auch, alles Widerspruches von Seiten des Mitwerbers ohngeachtet, zu Rom bestätigt. Der neue Churfürst Gebhard ließ aber bald eben so viel Neigung zur reformirten Religion, als Liebe zur schönen Gräfin Agnes von Mansfeld blicken; vermählte sich im Jahr 1583 mit der letztern, und suchte die Einführung der ersteren im Erzstift zu befördern; war aber nach dem Rath seiner Freunde bey dem allen entschlossen, das Erzstift auf seine Lebenszeit beyzubehalten. Auch war damahls noch kein Reichsgrundgesetz vorhanden, welches diesem Vorhaben zuwider gewesen wäre; denn der Geistliche Vorbehalt in der Form, wie er eigenmächtig vom Kaiser Ferdinand I dem Religionsfrieden war angehängt worden, wurde vom ganzen protestantischen Reichstheile für so unverbindlich angesehen, daß er eine Hauptursach des dreyssigjährigen Kriegs in der Folge ausmachte; und erst im Westphälischen Frieden hat derselbe die Kraft eines wahren Reichsgesetzes erhalten. *b*) Gleichwohl erfolgte von Rom bald eine Absetzungsbulle gegen den Churfürsten Gebhard. Der Kaiser Rudolph, sammt dem Catholischen Ständen des Reichs, hielten es damahls ihrem Interesse zuträglich, dieses der Reichsverfassung keineswegs angemessene Verfahren in Entsetzung eines deutschen Churfürsten zu unterstützen; und weil auch der grössere Theil des Domcapitels zu Cöln mit den Neuerungen, welche Churfürst Gebhard wagte, unzufrieden war: so hielt dasselbe durch den päpstlichen Machtspruch den Erzbischöflichen Stuhl für erledigt, und schritt am 23ten May 1583. zu einer neuen Wahl, welche auf den vorigen Mitwerber Herzog Ernst von Bayern fiel, der damahls schon Bischoff zu Lüttich, Freysingen und Hildesheim war. Gutwillig durfte Gebhard nach den Umständen wohl

K nicht

nicht weichen. Es kam also zum öffentlichen Ausbruch eines für das Erzstift sehr verderblichen Krieges; der aber bey der schwachen Hülfe, die Churfürst Gebhard von seinen Glaubensgenossen erhielt, und bey der mächtigen Unterstützung welche seinem Gegner zu Theil wurde, nicht anders, als zum Nachtheil des erstern sich endigen konnte.

a) Isselt sagt davon pag. 162. „*Hermannus Comes Nuenarius*, cum intellexisset „multorum animos in Ducem Bavariae propendere, magna diligentia causam Geb-„hardi apud quoslibet agebat. Erat enim hic comes alterius, quam Catholicae „religionis, et metuebat zelum potentiamque Bavari, ne ipse Archiepiscopus crea-„tus, religioni obesset. Ope igitur et industria quorundam aliorum Capitularium „clanculum apud multos obtinuit, ne Bavarum, sed Truchsessium potius eligerent: „multum enim linguae volubilitate atque eruditione pollebat, quibus nonnullos „facile in suam sententiam pellexit: atque hoc modo ipsi Truchsessio nonnulla „suffragia emendicauit.„

b) Art. 5. §. 15. S. auch Hr. Geh. Justitzrath Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung Th. 1. S. 429. und *Alb. Phil.* Fricke Diss. I. (Praeside Haeberlin) de reseruato ecclesiastico ex mente pacis religiosae eiusque fatis vsque ad pacem Westphal. Helmst. 1750 und Diss. 2. de reseruato ecclesiastico ex mente pacis Westphal. Helmst. 1757.

§. 34.

und Antheil, welchen die Häuser Nuenar und Salm daran nehmen.

Da die Bewerbungen des Herzogs Ernst von Bayern bey der ersten Wahl vorzüglich durch die Bemühungen des Grafen Hermanns von Nuenar waren vereitelt worden, so hatte das Haus des letztern von dieser nun erfolgten Erhebung alles zu fürchten. Kein Wunder also, daß die Angehörigen desselben noch alle ihre Kräfte aufboten, um den rechtmässig gewählten Churfürsten Gebhard dagegen zu vertheidigen. Das war überdem für sie nichts anders, als was Vasallenpflicht und Lehnstreue von ihnen forderte; denn auch in einem an sich ungerechten Kriege, ist der Vasall schuldig, den Lehnherrn wenigstens zu vertheidigen a). Und daran konnten im gegenwärtigen Falle so wenig die päpstlichen Bullen, als die kayserlichen Abmahnungen und Achtsbedrohungen sie mit Rechtsbestand verhindern, weil beyde auf nichts weiter, als auf dem damahls noch unverbindlichen geistlichen Vorbehalt beruheten. Vor keinem Richterstuhle also, wo Recht und Billigkeit galt, konnte es strafbar seyn, daß Graf Adolph von Nuenar, der vornehmste Lehnmann und Landstand des Erzstifts, nachdem er vergeblich gegen die Wahl eines neuen Churfürsten protestirt hatte b), ein kleines Heer von Niederländern, Engländern und Schotten zusammenbrachte, und damit ins niedere Stift einrückte, um als ein getreuer Lehnmann die Sache seines Herrn so gut er konnte zu vertheidigen. Auf der andern Seite sahe Graf Werner von Salm diese öffentliche Verwirrung, als einen günstigen Zeitpunct an, aus welchem für seine Privatabsichten auf Güter, worauf demselben kein Schatten eines Rechts zuständig war, Vortheile gezogen werden könnten; und schlug sich deshalb auf die Seite des Herzogs Ernst von Bayern, in der sichern Hoffnung, diesen jezt eben so, wie den Herzog von Jülich in sein Interesse zu ziehen. Im Cölnischen Domcapitel selbst hatten damahls zween Grafen von Salm, Wilhelm und Johann c) Sitz und Stimme, welche auch die neue Wahl beförderten; und Graf Werner von Salm warb für den Dienst des Domcapitels Kriegsvolk an; womit er aber keine große Rolle spielte; denn er wurde gleich nach seiner ersten Erscheinung auf

dem

dem kriegerischen Schauplatze, von der Besatzung in Bonn, die unter dem Befehle von Carl Truchseß, Bruder des Churfürsten Gebhard, stand, geschlagen und sein Heer gänzlich zerstreuet. Die Plünderung seines Schlosses Alfter war ein Nachspiel davon. *d)* Aber beydes brauchte Graf **Werner von Salm** in der Folge, um dem neuen Churfürsten **Ernst**, was er für ihn und sein Erzstift gethan und gelitten habe, recht hoch anzurechnen; da er doch sonst gar nicht als ein treuer Vasall seine Pflicht gegen das Erzstift zu erfüllen geneigt war. (§. 29.).

a) II. F. 28. pr. ibi: Domino guerram faciente alicui, *si sciatur quod iuste, ac cum dubitatur*, vasallus eum adiuuare tenetur *Sed cum palam est, quod irrationabiliter eam facit*, adiuuet eum ad eius *defensionem*.

b) Isselt l. c. p. 368.

c) von Pappenheim a. a. O. S. 271.

d) Ebenderselbe S. 275.

§. 35.

Bedbur wird den 9ten März 1584 erobert.

Die überlegene Kriegsmacht, welche dem **Herzog Ernst** zu Gebote stand, machte ihn indessen in kurzer Zeit zum Herrn von den sämmtlichen Stifts-Landen. **Bonn** wurde den 28ten Jan. 1584. mit Capitulation eingenommen; und sogleich Anstalt gemacht, auch die übrigen festen Oerter einzunehmen. Hierzu gehörte auch Bedbur, dessen Vertheidigung Graf **Adolph von Nuenar** einem tapfern Hauptmann, Nahmens Schreck anvertrauet hatte. Der **Herzog Ferdinand** von Bayern, Bruder des neu erwählten Erzbischoffs, führte bey dieser Unternehmung das Bayersche Kriegsheer an. Die Stadt nahm er ohne Schwierigkeit ein; das Schloß hingegen wurde erst, nach einer sehr ernsthaften Belagerung am 9ten März mit Capitulation übergeben; welche der Besatzung mit Seitengewehr frey abzuziehen erlaubte. Alle darin verwahrten grossen Schätze aber, wonach die Bayerschen Soldaten vorzüglich lüstern waren, wurden ein Raub der Eroberer. *a)*

a) Isselt erzählt diese merkwürdige Begebenheit S. 493. mit folgenden Worten: „Rebus Bonnae — compositis, milites ad signa conuenire iubentur, lustratoque „exercitu, maturato itinere Bedbergam obsidere, aggrediuntur. Est autem Bed„berga oppidulum ad Erfium fluuium, natura magis, quam arte munitum, nisi „quod et arcem habeat. Parebat autem imperio Nuenarii, qui arcem vnà cum „oppidulo cuidam Schreckio Buscoducensi centurioni fortissimo, atque im„perterrito, dederat custodiendam. Is sub se militem habebat ad omnia „paratum: quotidianas excursiones faciebat, itinera infestabat, mercatores obuios, „incolas simul atque accolas, in vincula coniiciebat, praedas latissime agebat, et „Dioecesin miseris modis depopulabatur. Traducto itaque exercitu Bavarus oppi„dulum paruo negotio capit; inde omni studio oppugnationi arcis inhaeret; mili„tum animos nunc ira in hostem stimulando, nunc spe praemiorum accendit; erat „enim ingens in arce praeda et vtilitas, quam quisque ex ea percipere sperabat, „vehementer animos eorum confirmauit. Cumque iam aliquamdiu arcem fortiter „oppugnassent, tandem vi tormentorum stratis, atque euersis circumquaque muris; „cum si ad manus ventum fuisset, hostem repellendi spes reliqua non esset; Schrec„kius maximas noui Electi vires, suorumque desperatam salutem ponderans, dedi„tionem qualem potuit, non qualem voluit, cum hoste paciscitur; vt scilicet „arcem Archiepiscopo traderet, ipse cum suis, abiectis armis, in fidem reciperetur, „et victor exercitu a caede se abstineret: addito promisso, quod sub Truchsesiano„rum signis sex mensibus non militarent. His conditionibus armis omnibus, „praeter gladios exuti et dimissi sunt.

Praemia-

„Praemiatores ad ſuos in Gelriam reuerſi ſunt: ceteri gregarii milites plerique „dato ſacramento Bavaro deinceps militarunt. Schreckius liberaliter tractatus, eo „quod captiuos Bavarianos ſemper humaniter habuiſſet, libere tandem dimiſſus eſt: „annum, menſem et diem in diſticho ſubſequenti licebit numerare:
„HeſperIas, nono MartI fVgIente ſVb VnDas
„SoLe, fVrens, BaVaro Bebber aperta fVIt.
Die Erzählungen anderer Geſchichtſchreiber ſtimmen damit überein. Man ſehe Thuanus Lib. 79. pag. 448. (Francof. 1625. in fol.) Graf Khevenhüller *in annal. Ferdin.* ad ann. 1584. Th. 2. S. 324. Jo. Chapeavilli geſta pontificum Leodienſium Tom. III. pag. 529. Schadaeus in *Sleidano continuato* ad ann. 1584. Th. 2. S. 192. Häberlins neueſte deutſche Reichsgeſchichte Th. 13. S. 428. v. Pappenheim a. a. O. S. 294.

§. 36.

Graf Adolphs von Nuenar vergeblicher Verſuch Bedbur wieder zu erobern. Sein Tod.

Graf Adolph von Nuenar verſuchte noch im Jahr 1585. Bedbur mit Liſt wieder in ſeine Gewalt zu bekommen, nachdem ihm kurz zuvor ein ähnlicher Streich auf Neuß gelungen war. Aber die Wachſamkeit der ſtarken Beſatzung des Churfürſten *Ernſt vereitelte ſeinen* Anſchlag. *a*) Und da nunmehr für den land- und geldloſen Churfürſten Gebhard nichts mehr zu thun war, ſo widmete er ſeine kriegeriſchen Talente ganz dem Dienſte der vereinigten Niederlande, welche ihm die Stadthalterſchaft von Geldern anvertraueten. Die Erzählung ſeiner darin verrichteten Heldenthaten gehört nicht hierher. Nur das unglückliche Ende, welches den großen Mann betroffen hat, verdient noch hier bemerkt zu werden. Am 7ten October 1589. war er zu Arnheim im Zeughauſe mit Beſichtigung der Kriegsbedürfniſſe beſchäftigt, welche man zum Entſatz der belagerten Stadt Rheinbergen beſtimmt hatte; *als plötzlich das Pulver Feuer fing*, und das ganze Zeughaus in Brand ſetzte, unter deſſen Ruinen Graf Adolph mit begraben wurde *b*).

a) Isselt l. c. oder vielmehr Meshov in *Supplemento hiſtor. belli colonienſis* p. 504.

b) Idem pag. 506. Thuanus Lib. 96. p. 306. Graf Khevenhüller ad ann. 1589. S. 725. Letzterer ſagt, Graf Adolph ſey dabey zerſchlagen und den dritten Tag darauf geſtorben. Man ſehe auch Häberlin a. a. O. Th. 15. S. 258. und von Pappenheim a. a. O. S. 306.

§. 37.

Die verwüſtenden Folgen des Cölniſchen Kriegs werden ihm ohne Grund zur Laſt gelegt.

Der catholiſche Geſchichtſchreiber Iſſelt, welcher überall auf den Grafen Adolph, als vorzüglichſten Beförderer des reformirten Gottesdienſtes im Erzſtift Cöln, *a*) mit einer dem glaubwürdigen Geſchichtſchreiber unanſtändigen Parteylichkeit und Heftigkeit loszieht, beſchuldigt ihn, in mehreren Stellen ſeiner Erzählung groſſer Verwüſtungen, die derſelbe mit feindſeligen Einfällen in den Stiftslanden verübt haben ſoll; *b*) und wenn die Bezichtigungen des Grafen Werner von Salm und ſeiner Nachkommen für hiſtoriſche Wahrheiten anzunehmen wären, ſo müßten wohl die ſämtlichen verderblichen Folgen dieſes Kriegs auf des Grafen Adolphs Rechnung geſetzt werden; um ihn und ſeine Gemahlin dafür deſto bequemer mit dem Verluſt ihrer Güter beſtrafen zu können. Aber man vergißt dabey, oder will es nicht wiſſen, daß Graf Adolph nicht in ſeinen Privat-Angelegenheiten, ſondern im Dienſt ſeines rechtmäſſigen Lehnherrn die

Waffen gebrauchte; man verkennt auch die damahlige barbarische Art Kriege zu führen, welche noch alles Verheerende der Faustrechtszeiten an sich hatte; und dann verschweigt man die Verwüstungen und schändlichen Thaten, welche die eigenen Völker des Churfürsten Ernst in dem Lande ausübten, daß sie für ihren Herrn eingenommen und gegen Gebhards Anhänger hätten beschützen sollen. Nur einen Auftritt dieser Art, welcher alle Beschuldigungen übertrift, die man je dem Grafen Adolph gemacht hat, wollen wir zum Beweise hier anmerken; c) und dieser verdient um so mehr hier erzählt zu werden, weil die That von der Besatzung zu Bedbur verübt wurde, welche aus Lüttichschen Soldaten bestand. Der Niederländische grosse Krieg, wovon der kleine Cölnische ein Zwischenspiel war, hatte die ganze Gegend des Nieder-Rheins so unsicher wie die Wüsten Arabiens gemacht, durch welche man nicht anders, als in stark bedeckten Karavanen reiset. Eine solche Karavane von mehr als dreytausend Menschen von allerley Stande und Geschlecht, zog unter einer Bedeckung von hundert und funfzig Mann Jülichscher Soldaten von Berchen nach Cöln auf den Markt. Die Lüttichsche Besatzung zu Bedbur bekam Nachricht davon, that einen Ausfall, tödtete und zerstreuete bald die Jülichsche Bedeckung, und richtete ein solches Niedermetzeln unter den nun wehrlosen Reisenden an, daß über dreyhundert Männer und Weiber auf dem Platze blieben; worauf die die Güter, welche sie mit sich geführt hatten, ein Raub der Plünderer wurden. Das thaten die eigenen Söldner des Churfürsten Ernst; — nicht gegen Feinde, sondern gegen einen Haufen unschuldiger Reisenden, die unter dem Geleit des Herzogs von Jülich reisten, der die Absichten des Churfürsten Ernst selbst bisher auf alle Weise mit Nachdruck befördert hatte; d) und so wenig eine gute Kriegszucht diese That hätte hindern mögen: so wenig getrauete sich auch nachher der Churfürst Ernst die Schandthat im geringsten zu rügen. Wie vielweniger wird also ein billiger Richter dem Grafen Adolph von Nuenar etwas zur Last legen können, wenn von den unter seinem Befehl stehenden Kriegsvölkern bisweilen feindselige Streifereyen in den Stiftslanden ausgeübt sind.

a) S. 257 sagt Isselt: „Adolphus Nuenarius noui Euangelii Gebhardi auspex, sursum „deorsumque per dioecesin cursitat.„

b) Z. B. S. 297.

c) Der Vorfall ereignete sich den 3ten Jul. 1586. bey Junkersdorf in der Nähe von Cöln. S. davon Meteren Niederländische Historien, Buch 13. S. 527. Gr. Khevenhüller ad ann. 1586. S. 455. Häberlin Band 14. S. 546. von Pappenheim a. a. O. S. 300.

d) S. Isselt pag. 179.

§. 38.

Ende des Cölnischen Kriegs.

Churfürst Gebhard wandte sich noch an die Niederländischen Staaten, um bey ihnen die Hülfe zu finden, welche ihm seine deutschen protestantisten Mitstände versagt hatten; aber auch hier schlug ihm seine Hoffnung fehl; und nun mußte er sich gefallen lassen, wieder als Gebhard Truchseß zu leben. Er starb in den Armen seiner geliebten Agnes zu Straßburg den 21ten May 1601 wo er mehrere Jahre privatisirt hatte. a) Der neue Churfürst Ernst hingegen, wurde nach völlig hergestellter Ruhe im Erzstift Cöln, auch vom ge-

sammten Reiche in dieser Eigenschaft erkannt, und vom Kaiser Rudolph im Jahr 1594 auf dem Reichstage zu Regensburg öffentlich belehnt. *b*)

a) von Pappenheim a. a. O. S. 325.

b) Ebenderselbe S. 306. und Häberlin B. 18. S. 683.

§. 59.

Churfürst Ernst behält Bedbur, seit der Eroberung bis 1588, in eigenem ungerechten Besitz;

Der Churfürst Ernst betrachtet hierauf das eroberte Bedbur, wie er selbst sagt, *a*) als eine dem Grafen Adolph von Nuenar — seinem und des Erzstifts Widersacher und Rebellen — vermittelst göttlicher Gnade und dem Schwerdt — abgewonnene Herrschaft. Er hielt deshalb darin seine eigene Besatzung; und bestellte einen Beamten, der zugleich die Einkünfte in seinem Nahmen erheben mußte. Auch suchte er den Herzog von Jülich schriftlich und mündlich dahin zu bewegen, daß die Gefälle von den im Jülichschen gelegenen Nuenarschen Gütern gleichfalls dahin verabfolgt werden möchten; worin jedoch der Herzog nicht willigen wollte, weil einmahl Graf Werner von Salm durch ihn in Besitz derselben gesetzt war. Der Churfürstliche Amtmann zu Bedbur versuchte es noch diese Gefälle ohne Erlaubniß des Herzogs durch Bedrohung und Thathandlung einzufordern; erhielt aber deshalb das in den Beylagen *b*) befindliche Abmahnungsrescript, aus welchem sich alle diese Umstände abnehmen lassen. Zugleich sieht man aus dieser Urkunde, daß dem Grafen von Salm nur auf summarische Untersuchung, gegen Caution und mit Vorbehalt des *plenarii possessorii* oder *petitorii* für den Grafen Adolph von Nuenar, der Besitz dieser Jülichschen Güter eingeräumt gewesen sey. Bey alle dem ist nun wohl ausser Zweifel, daß kriegerische Eroberungen an und für sich in einer Staatsverfassung, wie die deutsche ist, wenigstens seit Abschaffung des Faustrechts, kein rechtlicher Grund, oder Erwerbungsmittel seyn können, mit Hülfe dessen mittelbare oder unmittelbare Glieder des deutschen Reichs, einander ihre Güter zu entziehen befugt wären. Jene Aeusserung des Churfürsten Ernst kann also zu nichts weiter, als zu einem offenen Bekenntniß dienen, daß Graf Adolph aus seinem rechtmässigen Besitze mit Gewalt entsetzt sey; und daß man ihn, oder vielmehr seine Gemahlin, ungehört, und ohne Urtheil und Recht eines Lehens beraubt; mithin ein Verfahren beobachtet habe, welches das Lehnsverhältniß auch bey den klärsten und gröbsten Lehnsfehlern nicht gestattet. Der einzige gesetzmässige Weg, welcher nach der Lage der Sache hätte eingeschlagen werden sollen, war dieser: Churfürst Ernst, nachdem er zum völligen Besitz seiner Chur- und Erzbischoflichen Würde gelangt war, hätte den Grafen Adolph vor ein Mannengericht laden, und wegen des Geschehenen Verantwortung fordern müssen, worauf sich bald würde gezeigt haben, ob er einen wahren Lehnsfehler begangen habe; und was noch mehr ist: ob wegen seines vermeintlichen Lehnsfehlers ein Lehen eingezogen werden könne, welches eigentlich seiner Gemahlin, der Gräfin Walburgis, gehörte? Da man diesen ordentlichen und allein rechtmässigen Weg nicht befolgt hat, so ist unwidersprechlich, daß auch alle weitere Verfügungen, welche man auf diese durch göttliche Gnade und das Schwerdt gemachte Eroberung gegründet, und zum Nachtheil des Grafen Adolph, und

seiner

seiner hinterlassenen Witwe ins Werk gesetzt hat, durchaus widerrechtlich und nichtig sind.

a) S. die Beylagen Nro. 30.

b) S. die Beylagen Nro. 28.

§. 40.

Und tritt diese Herrschaft sodann durch eine Belehnung an Grafen Werner von Salm eben so widerrechtlich ab.

Hieraus folgt nun von selbst, daß wenn gleich der Churfürst Ernst, nach einem vier jährigen unmittelbaren Besitz und Genuß der Herschaft Bedbur, dieselbe im Jahr 1583 an den Grafen Werner von Salm abgetreten, und ihm eine Belehnung darüber ertheilt hat, dieser dennoch nicht das geringste Recht aus einer im Grunde so nichtigen Handlung habe erwerben können. Noch klärer wird dieses in die Augen fallen, wenn man die ganze Unterhandlung wegen dieser Sache, und ihre Vollziehung näher betrachtet. Es wurde nämlich zuerst den 29ten August 1588 ein Vertrag errichtet, worin die Bedingungen fest gesetzt sind, auf welche die Abtretung erfolgen sollte. *a*) Graf Werner mußte darin ausser den gewöhnlichen Lehnspflichten versprechen:

1.) dem Churfürsten eine Recognition (Laudemium) von zwölftausend Goldgülden zu bezahlen;

2.) Wenn Graf Adolph von Nuenar sich über kurz oder lang mit dem Churfürsten aussöhnen, und alsdann seine Ansprüche auf Bedbur gerichtlich suchen würde, so sollte Graf Werner von Salm sich darauf einlassen, und richterlicher Entscheidung sich gebührend unterwerfen; und

3.) Wenn die Besatzung zu Bedbur noch rückständigen Sold zu fordern habe, so sollte Graf Werner von Salm auch diese befriedigen.

Das leztere war damahls fast bey allen festen Plätzen der Fall; die fremden Völker, welche der Churfürst Ernst zu ihrer Eroberung gebraucht hatte, waren wegen Geldmangel nicht ordentlich bezahlt; und behandelten jede Festung, wie ein Unterpfand, daß sie nicht eher, als nach völliger Befriedigung auslieferten. Daher dieser Punct, woher man Geld schaffen sollte, um die fremden Besatzung auskaufen zu können, hernach auch ein wichtiger Gegenstand einer Landtagshandlung wurde. *b*) Der Churfürst versprach an seinem Theile dem Grafen von Salm nichts mehr, als daß er ihn gegen Gewalt und Ueberfall als Landesfürst und Lehnherr schützen wolle. Das Vorgeben des Grafen Werner, dessen in diesem Vertrage auch Erwähnung geschicht, daß ihm Bedbur als nächstem Lehnerben gehöre, muß übrigens vom Churfürsten, als Lehnherrn äusserst zweifelhaft gehalten worden seyn, sonst würde man wohl nimmermehr eine so ungewöhnliche hohe Summe Laudemiengelder haben fordern können; und eben so wenig wäre es sonst nöthig gewesen, dem Grafen Adolph seine Ansprüche, auf den Fall einer zu hoffenden Aussöhnung, so bestimmt vorzubehalten. Man sahe wohl voraus, daß eine Aussöhnung erfolgen müßte, weil Graf Adolph nichts weiter gethan hatte, als was die Schuldigkeit eines jeden treuen Lehnmanns war; der den Churfürsten Gebhard, ohne Verletzung seiner Pflichten, nicht so gleich verlassen konnte. Und man sahe ferner voraus, daß es demselben alsdann sehr leicht fallen müßte, sein und seiner Gemahlin Recht auf Bedbur in ein solches Licht zu setzen, daß richterliche Entscheidung nicht anders, als zu seinem Vortheil ausfallen

könnte.

konnte. Aber weil man in dem zudringlichen Anerbieten des Grafen von Salm eine Gelegenheit fand, einsweilen eine beschwerliche fremde Besatzung aus diesem Orte los zu werden, welche, wenn kein Sold bezahlt wurde, ausfiel und das Land plünderte; (§ 37) weil man überdem noch in der höchsten Geldbedürfniß von ihm eine Summe von zwölftausend Goldgulden bekommen konnte; so hieß es auch hier wohl: quis potest resistere tot armatis! — Nachdem also diese Bedingung festgesetzt war, so erfolgte den 15ten October 1588. die Belehnung c); und den letzten Tag eben desselben Monats wurde wegen der würklichen Uebergabe noch eine Erweiterung des ersten Vertrags abgeschlossen d); worin die vorigen Bedingungen wiederholt, und noch besonders hinzugefügt wurde, daß Graf Werner seine Sache mit dem Grafen Adolph, ohne des Churfürsten Unkosten und Gefahr, auszumachen schuldig seyn solle. — Die beyden Verträge sind übrigens zu Lüttich geschlossen; und zu Lüttich erfolgte auch die Belehnung. Man muß aber hierbey aus der Geschichte sich noch erinnern, daß der Churfürst Ernst gerade um diese Zeit sich in der größten Verlegenheit befand, indem der tapfere Niederländische Oberste Martin Schenk ihn durch die Eroberung von Bonn genöthigt hatte, das Erzstift Cöln zu verlassen, und sich nach Lüttich zu retten e); diesen Zeitpunct benutzte der listige Graf Werner von Salm, um zu erreichen, was ihm sonst wahrscheinlich nicht würde zu Theil worden seyn. In einem Zeitpuncte, worin der Churfürst Ernst noch so wenig in dieser Eigenschaft von Kaiser und Reich anerkannt war, daß es vielmehr damahls gerade am allerzweifelhaftesten schien, ob er sich bey der Chur und dem Erzbisthume würde behaupten können; — In dem Zeitpuncte, worin es dem Churfürsten am Gelde, — an Cölnischen Räthen, — und an Gelegenheit fehlte, sich aus der Cölnischen Lehnscanzley genauer von der wahren Lage der Sache Unterricht zu verschaffen; — In diesem Zeitpuncte erschlich Graf Werner für Geld eine Belehnung; — empfing sie gegen alles Herkommen, in einer fremden Provinz, — und in einer fremden Lehnscurie. Also zeigt die Art, wie er die Belehnung erhielt, eben so sehr von ihrer Nichtigkeit, als der Grund worauf dieselbe beruhen sollte.

a) Er findet sich in den Beylagen Nro. 29.

b) S. Thuanus Lib. 105. p. m. 502. Die Nachricht, welche für diesen Rechtshandel noch in anderer Rücksicht merkwürdig ist, ist unten §. 46. wörtlich eingerückt.

c) Der Lehnbrief findet sich in den Beylagen Nro. 30.

d) Ebendaselbst Nro. 31.

e) Bonn wurde von Martin Schenk erobert den 23ten December 1587; und durch eine Besatzung von 3000 Mann behauptet bis zum 22ten Sept. 1588; da diese Festung an die Spanier mit Capitulation überging; welche aber in der Folge dem Churfürsten eben so lästig wurden, als eine feindliche Besatzung. S. Meshov in *Supplem. hist. M. ab Isselt de bello Colon.* p. 504. Graf Khevenhüller ad ann. 1787. S. 532; und ad ann. 1588. S. 644.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Bemühungen der verwittweten Gräfinn Walpurgis von Nuenar, Bedbur und die übrigen Nuenarschen Güter wieder zu bekommen; von 1589 bis 1599.

§. 41.

Die verwittwete Gräfinn Walpurgis sucht zuerst ihr Recht bey den Landes- und Lehnherren; von denen der eine nicht thätig helfen kann, der andere nicht will.

Nach dem Ableben ihres Gemahls (§. 36.) glaubte die Gräfinn Walpurgis, daß mit diesem Tode nun aller Vorwand gänzlich aufhöre, weßhalb die rechtmässig auf sie vererbten Güter ihr bisher vorenthalten wären. Sie wandte sich also mit oft wiederholten Bitten, sowohl an den Churfürsten Ernst von Cöln, als an den Herzog Wilhelm von Jülich, daß sie Ihr zu dem Ihrigen wieder verhelfen möchten. Bey letzterm fand sie gar kein Gehör; weil dieser zu sehr durch die obenerzählten Kunstgriffe des Grafen Werner von Salm sich hatte einnehmen lassen. (§. 29 und 30.) Gerechter und großmüthiger dachte Churfürst Ernst über ihren Gesuch. Er war sich vollkommen bewußt, daß der Graf von Salm eben so wenig Verdienste um seine Person, als um das Erzstift habe; sondern daß derselbe seine Partie gegen den gewesenen Erzbischoff Gebhard Truchseß allein deshalb genommen, um hierbey im Trüben zu fischen. Er war auch überzeugt, daß Graf Werner von Salm nicht das geringste Recht auf Bedbur und die übrigen Nuenarschen Güter habe; denn in der weiter unten (§. 50 sq.) näher zu betrachtenden Instruction für seine Gesandten an den Erzherzog Albrecht sagt er selbst, er habe den Grafen von Salm nur auf allerley Vorsprachen, und in odium des Grafen Adolph belehnt; diese Ursach höre mit dem Tode des letztern auf; seine Wittwe müsse für das, was ihr Gemahl gethan habe, nicht leiden. Und dabey gibt er selbst die bündigste Ausführung von der Gerechtigkeit ihrer Sache, welche man für die damahligen Umstände nur von dem einsichtsvollesten Sachwalter erwarten konnte. Bey diesen Gesinnungen des Churfürsten Ernst bedurfte die Gräfinn Walpurgis überall keiner fremden Unterstützung um Gehör zu finden. Er gab ihr, wie wir gleich sehen werden, was nach den Umständen in seiner Gewalt war: — die Belehnung über Bedbur, und alle ihr zugehörigen Nuenarschen Güter, welche vom Erzstift zu Lehen gingen. Aber sie wirklich in Besitz setzen, konnte er nicht; weil ein Theil dieser Güter unter Jülichscher Hoheit lag; und in Ansehung des andern, wozu vorzüglich Bedbur gehörte, hatte Graf Werner von Salm durch allerley Vorspiegelungen, sich spanischen Schutz zu verschaffen gewußt, welcher den guten Willen des Erzbischoffs gegen die Gräfinn Walpurgis vereitelte. Auch hiervon gibt der Churfürst Ernst in der eben erwähnten Instruction Zeugniß; denn die darin enthaltene Vertheidigung der Gräfinn ist ganz dahin gerichtet, zu zeigen, wie unwerth Graf Werner von Salm des Schutzes sey, den ihm die spanische Regierung in den Niederlanden bisher habe angedeihen lassen.

§. 42.

Sie sucht deßhalb fremde Hülfe bey den vereinigten Niederlanden. Rechtfertigung dieses Schrittes.

Weil der Herzog Wilhelm von Jülich der Gräfinn Walpurgis kein Gehör geben wollte; der Churfürst Ernst aber, wegen des mächtigen Schutzes, welchen ihr Gegentheil bey den Spaniern fand, nicht mit der That helfen konnte: so suchte sie Hülfe bey den General-Staaten der vereinigten Niederlande. Die Folgen davon mußten natürlicher Weise für die Cöllnischen und Jülichschen Lande drückend werden, ob sie gleich dieser Hülfe sich nur mit der äussersten Mässigung, und nur alsdann erst bediente, da sie sonst nirgends thätige Unterstützung in ihrer gerechten Sache zu finden hoffen durfte. Keinem Bedrängten ists zu verdenken, daß er Hülfe annimt, wo er sie haben kann. Auch machen unsere Reichsgesetze es Niemand zum Verbrechen, wenn er fremder Hülfe sich da bedient, wo ihm die ordentliche Obrigkeit weder helfen kann, noch will. Die Befugniß sich selbst zu helfen, oder auswärtige Hülfe zu suchen, ist in jeder vernünftigen Staatsverfassung nur so weit eingeschränkt, als die Macht und der gute Wille des ordentlichen Richters dem Leidenden zu Statten kommen möchte; und unsere Reichsgesetze gehen noch weiter, da sie dem, welcher durch Gewalt und Landfriedensbruch seiner Güter entsetzt ist, erlauben, gegen solche ungerechte Thathandlung Beystand sich zu verschaffen, wo und wie bald er ihn finden kann. (§. 26. 28.) Ueberdem war dieser Schritt der Gräfin Walpurgis eben so natürlich, als gerecht; denn sie lebte, nachdem man ihr in Deutschland, wegen der Handlung ihres Gemahls, alles entrissen hatte, unter dem Schutz der vereinigten Staaten; war in den Niederlanden angesessen; und das Andenken der Verdienste, welche sich Graf Adolph durch seine Tapferkeit und Einsicht in den niederländischen Kriegen erworben hatte, mußte ihrer Bitte um thätige Unterstützung nothwendig das stärkste Gewicht geben. Ueber das alles aber war um so weniger Bedenken dabey, wenn sie ihre Hülfe auf dieser Seite suchte, da ja ihr Gegner der Graf Werner von Salm, bereits auf der andern Seite bey den Spaniern Schutz für seine ungerechten Anmassungen gefunden hatte. Die wirklichen üblen Folgen von dieser gesuchten fremden Hülfe haben indessen doch eigentlich mehr das Jülichsche, als das Cölnische Territorium betroffen, wie die weitere Erzählung lehren wird.

§. 43.

Wirkung davon; und zwar 1) in Ansehung der im Jülichschen belegenen Güter, a) bey Lebzeiten des Herzogs Wilhelm;

Die Staaten der Vereinigten Niederlande versuchten zuerst den Weg gütlicher Vorstellung bey dem Herzog Wilhelm von Jülich. *a*) Ihr erstes Schreiben blieb unbeantwortet; und auf das zweyte *b*) erfolgte nur eine unbefriedigende Rechtfertigung des bisherigen Verfahrens der Jülichschen Regierung gegen die Gräfinn und ihren verstorbenen Gemahl. Wie unzulänglich dieselbe ausgefallen sey, sieht man aus dem dritten Vorschreiben der Generalstaaten. *c*) Letzteres enthält eine kurze Ausführung des Rechts der Gräfinn auf Bedbur; so wie insonderheit auch darin bemerkt wird, daß die im Jülichschen belegenen Güter, auf welche es bey dieser Unterhandlung vorzüglich ankam, niemahls bey dem Reiferscheidischen Stamme gewesen, sondern zum Theil schon Jahrhunderte dem Hause

Nuenar

Nuenar gehört hätten, ehe dieses durch eine Limburgische Tochter Bedbur ererbt habe; mithin diese jülichschen Güter unmöglich als Pertinenz-Stücke von Bedbur angesehen werden könnten. Ueberdem sey es ein offenbares Spolium, daß man dieselben, ohne den rechtmässigen Besitzer zu hören, eingezogen, und sie dem Grafen von Salm gegeben habe, der gar kein Recht darauf anzugeben im Stande sey. Dieses veranlaßte eine zweyte Antwort des Herzogs; *d*) deren Hauptinhalt dahin geht, daß wenn die Gräfinn über verweigertes Recht zu klagen Ursache habe, so müsse sie dieses beym Cammergericht suchen; und weil schon Graf Adolph diese Sache dort angebracht habe, so sey mit Beyseitsetzung aller andern Hülfe, der Ausspruch daselbst abzuwarten. Doch erklärt sich der Herzog auch weiter noch, er wolle, zu Bezeugung des nachbarlichen guten Willens gegen die Staaten, die Güte zwischen der Witwe und dem von Reiferscheidt nochmahls versuchen; und wenn damit nichts ausgerichtet würde, habe er beschlossen, die dem letztern eingeräumten Gütern wieder in Sequester zu legen; darauf einen kurzen Schriftwechsel über den Punct zu gestatten, welcher von beiden Theilen in Possessorio am besten befugt sey; und hierüber sollten alsdann seine Räthe, oder eine unparteyische Juristen-Facultät erkennen; gegen welchen Ausspruch auch weiter keine Appellation zu gestatten sey. Lauter Vorschläge, mit welchen die Jülichschen Räthe (denn der in seinen letzten Jahren blödsinnige Herzog Wilhelm hatte an dem ganzen Verfahren wohl keinen Theil) die Gräfinn und ihren Gemahl schon zu lange herum geführt hatten, als daß man etwas gedeihliches davon hätte erwarten können.

a) S. Nro. 32. der Beylagen. Diese und alle folgenden Urkunden, welche aus Nro. 129. der Düsseldorfischen Acten genommen sind, hat Graf Werner von Salm selbst zu den Acten gebracht, und sind überdem auch gerichtlich vidimirt.

b) Nro. 33. *c*) Nro. 34. *d*) Nro. 36.

§. 44.

b) Nach dessen Tode, unter der Regierung Herzogs Johann Wilhelm;

Dieses leztere Schreiben des Herzogs Wilhelm an die Generalstaaten, war den 9ten December 1591 abgelassen; und den 26ten eben dieses Monats ging er in einem Alter von 76 Jahren mit Tode ab. *a*) Ihm folgte sein schwachköpfiger, und bald nachher wahnwitziger Sohn, Johann Wilhelm; bey dessen Lebzeiten seine Gemahlinn, seine Schwester, die Prätendentinn der künftigen Erbfolge, die kaiserliche Commission, die Landstände; kurz! jeder regieren wollte; — und jeder seine Faction im Lande hatte, die ihm anhing. *b*) Bey dieser Verwirrung übten die Spanischen Kriegsheere durch Brandschatzungen und Eroberungen die äussersten Bedrückungen in den Jülichschen Landen aus; *c*) und Graf Werner von Salm, welcher sich ihres Schutzes zu erfreuen hatte, würde bey dieser Lage der Sache durch keinen richterlichen Ausspruch haben gezwungen werden können, er mochte kommen, woher er wollte. Die General-Staaten mußten deßhalb auch aus eigenem Interesse sich der Sache der Gräfinn annehmen, damit ihre Feinde sich im Jülichschen nicht zu ihrem Nachtheil festsetzten. Sie thaten deßhalb den 16ten April 1592. abermahlige Erinnerung bey dem Herzoge; mit dem Androhen, wenn binnen sechs Wochen, die Gräfinn ihre Güter nicht erhielte, und die spanische Besatzung, welche diese Ungerechtigkeit schützte,

schützte, nicht aus Meurs gezogen würde, so würde man mit Gewalt ihr das ihrige verschaffen. *d*) Hierauf wurde von der Jülichschen Regierung, die vorhin versprochene neue Sequestration den 31ten Jul. 1592. wirklich verfügt. *e*) Merkwürdig ist hierbey, daß in dem unter des Herzogs Johann Wilhelms Nahmen dieserhalb an seine Beamten erlassenen Befehl gesagt wird, unter der vorigen Regierung wären diese Güter dem Grafen von Salm nur deßhalb eingeräumt worden, damit derselbe aus ihren Einkünften sich seines Schadens erholen sollte, welchen der verstorbene Graf Adolph von Nuenar ihm an seinen Gütern verursacht habe; und weil diese Absicht nun erreicht sey, so wolle man diese Güter jetzt eben so wieder in Zuschlag nehmen, wie sie vorhin darin gestanden. Das war ein neuer eben so unbefriedigender als ungerechter Vorwand; den man in etlichen gleich den folgenden Tag, sowohl an die Gräfinn Walpurgis, als an die General Staaten, und den Prinzen von Oranien abgelassenen Schreiben wiederholte; um ihnen damit die aufs neue beschlossene Sequestratoin bekannt zu machen. *f*) Es war wohl nicht zu erwarten, daß die Gräfinn Walpurgis sich damit hätte befriedigt halten sollen; und wie wenig sie dazu Ursach hatte, konnte wohl nicht kräftiger gesagt werden, als in ihrem darauf ertheilten Antwortschreiben. *g*) Die Sprache der von der Chikane verfolgten Unschuld, ist darin so unverkennbar, daß sie bey jedem, dem Recht und Wahrheit theuer sind, Eingang finden muß. Insonderheit äussert sie zur Beantwortung aller aufs neu gesuchten Winkelzüge: „daß ihres Gemahls Sache nicht die ihrige sey, und daß man billig diese Händel mit dem „Verstorbenen ruhen lassen sollte. Sie suche jetzt das Ihrige, das kein ehrliebender Rechtsverständiger, ihr um deßwillen, was ihr Gemahl gethan haben „sollte, absprechen könne. Das Vorgeben, daß ihr Gemahl dem Grafen von „Salm auf seinen Gütern Schaden verursacht, sey ganz unerweislich, wie man „denn auch diesen Schaden so wenig, als die Güter an denen derselbe verübt „sey, nahmhaft machen könne. Nach ihrer weiblichen Einfalt bedürfe es weder „eines kurzen noch eines langen Processes, um ihr die Güter wieder zu geben, „die ihr ohne Proceß genommen wären; und darin würden ihr alle ehrliebende „Rechtsverständige beypflichten. Auch sey es eine sonderbare Zumuthung, daß „sie sich aufs neue vor solchen Richtern einlassen, und von ihnen Erkenntniß „erwarten sollte, die bisher so unverantwortlich mit ihr verfahren hätten; und „das Gesuch ihres Gemahls am Cammergericht, wäre ja selbst durch die Jülichschen „Räthe mit einer Ausflucht wegen der ersten Instanz vereitelt; wie man „sie denn auf einen Ausspruch von daher vertrösten könne?„ Nachdem hierauf noch eine gesandschaftliche Unterhandlung wegen dieser Sache fruchtlos abgelaufen war; *h*) so folgte endlich die Hülfe von Seiten der Staaten; welche jedoch nur darin bestand, daß man einige Jülichsche Unterthanen als Geiseln aufhob, und wegführte. *i*)

a) Graf Khevenhüllers Jahrbücher im Auszuge Th. 3. S. 264.

b) Graf Khevenhüller im Auszuge Th. 4. S. 25. Wagenaar in der Niederländischen Geschichte Th. 4. S. 69. und Häberlin in der neuesten Reichsgeschichte Th. 16. S. 155. folg.

c) Häberlin a. a. O. S. 252. folg.

d) Nro. 37. der Beylagen.

e) Nro. 38.

f) Nro. 39 und 40.

g) Nro. 41.

h) Nro. 43 und 44.

i) Nro. 45.

§. 45.

§. 45.

da sie endlich solche Güter wieder bekommt, und bis an ihren Tod im Besitz derselben bleibt.

Dieser Ernst bewirkte endlich ein Patent an die Jülichschen Beamten, unter deren Gerichtbarkeit die streitigen Güter gelegen waren, daß sie der Gräfinn oder ihren Bevollmächtigten, alle Renten und Gefälle, die sie in Sequestration hätten, sammt den bereits erhobenen Einkünften übergeben, und dieselbe von Amtswegen dabey schützen sollten. *a*) Aus den weitern Klagen der Grafinn *b*) sieht man aber, daß auch dieses Patent anfänglich unbefolgt geblieben sey; worüber sie „vor Gott und der ganzen Welt bezeugt, daß die Ursach eines mehreren Schadens nicht bey ihr, sondern allein bey den Jülichschen Räthen stünde.„ Dieses Zaudern war um desto unverantwortlicher, da indessen die Gräfin Walpurgis sich mit dem Churfürsten Ernst im gütlichen Wege gänzlich ausgesöhnt; und den 8ten May 1593. von ihm die Belehnung über die im Jülichschen belegenen Güter erhalten hatte; *c*) wovon auch der Churfürst Ernst in einem besondern Schreiben den Herzog von Jülich, den 21ten Jun. 1593 benachrichtigte und für die Gräfinn bat, daß ohne längere Weigerung sie in Besitz dieser Güter wieder eingesetzt werden möchte. *d*) Da indessen nicht nur die als Geiseln weggeführten Unterthanen und deren Angehörigen über das, was sie unverschuldeter Weise dieserhalb leiden mußten, bey der Jülichschen Regierung laute Klagen erhoben: sondern auch die General-Staaten mit neuer schärferer Execution droheten, so that dieses endlich die gewünschte Wirkung. Es erfolgte nähmlich den 12ten September 1593. ein neues Mandatum immissoriale; *e*) man verglich sich auch wegen der während der angeordneten Sequestration erhobenen Einkünfte auf eine Summe von sieben tausend Gulden, welche der Gräfin vom Herzoge vergütet werden sollten; wobey noch festgesetzt wurde, daß sie wegen der übrigen Einkünfte, welche der Graf von Salm in den eilf vorhergehenden Jahren gezogen habe, an seiner Person und Gütern, durch solche Mittel, die sie rathsam befinden möchte, sich erholen sollte; jedoch vorbehaltlich, daß auch der Herzog auf alle Weise die Hand bieten solle, um der Gräfinn dieserhalben zu ihrer Befriedigung zu verhelfen. *f*) Für das Kriegsvolk wodurch die Execution war bewirkt worden, wurde eine Bezahlung von sechs tausend Gulden bedungen. *g*) Nachdem alles dieses verabredet war, so gaben die General-Staaten Befehl, daß die gefangenen Jülichschen Hausleute, welche man als Geiseln weggeführt hatte, auf freyen Fuß gestellt werden sollten; *h*) die Gräfinn Walpurgis stellte noch eine besondere Versicherung wegen Festhaltung dieses Vergleichs aus, und versprach darin keine weitere Forderung, weder an den Herzog, noch an dessen Räthe, Landstände und Unterthanen wegen des Vergangenen zu machen; in so fern man nähmlich auch von der andern Seite den Vergleich der Gebür nach erfüllen würde; *i*) und hierauf nahm die Gräfinn im Monat Februar und Märtz des Jahres 1594, würklichen Besitz von den Gütern zu Gastorp, Berchheim und Grevenbroch; wie hiervon die darüber ausgefertigten Urkunden wegen der Besitzergreifung weitere Nachricht geben. *k*) Auch ist sie seitdem bis an das Ende ihres Lebens im ruhigen Besitze aller dieser Güter und Gefälle verblieben. Dieses letztere ist selbst vom Gegentheile nie geleugnet, sondern vielmehr bey verschiedenen Gelegenheiten eingestanden. Auch dient die neue Salmische Besitzergreifung, welche nach der Gräfinn Walpurgis Tode vorgenommen wurde, zum Beweise davon. Und

in den Beylagen der Bonnischen Acten sub lit. B B findet sich ein weitläuftiges Documentum publicum perceptionis fructuum vom Jahr 1594, welches diese Sache ganz außer Zweifel setzt.

a) Beylage Nro. 46. *b*) Nro. 47. und 48. *c*) Nro. 50 und 51. *d*) Nro. 56. *e*) Nro. 58. *f*) Nro. 59. *g*) Nro. 60. *h*) Nro. 61. *i*) Nro. 62. *k*) Nro. 63. 64. und 65.

§. 46.

II) In Ansehung der unter Cölnischer Hoheit gelegenen Güter, vorzüglich Bedbur; Landtagsunterhandlung wegen der Wiedereinsetzung der Gräfinn Walpurgis.

Es ist nicht zu leugnen, daß die General-Staaten sich auch wegen Bedbur und der übrigen unter Cölnischer Hoheit gelegenen Nuenarschen Güter für die Gräfinn Walpurgis verwendet haben, um ihr wieder zum Besitz derselben zu verhelfen. Zum Beweise davon dient das in den Beylagen *a*) befindliche Schreiben der General-Staaten an die Cölnischen Räthe und Landstände. Man sieht daraus, daß sie vorhin schon die Wiedereinsetzung der Gräfinn in ihre Güter empfohlen hatten; daß die Staaten aber darauf waren gebeten worden, sich dieser Sache wegen bis auf den nächsten Landtag zu gedulden. Denn sie bitten hier diesen Landtag bald auszuschreiben; weil sie ein allzulanges Verschieben für eine Verweigerung ihrer Bitte für die Gräfinn würden halten müssen. Das war ihre Meinung schon im November 1591. Indessen scheint doch die Erfüllung des Versprechens ziemlich lange ausgeblieben zu seyn; wenigstens findet sich keine frühere Nachricht von einem Landtage, auf welchem von dieser Sache wäre gehandelt worden, als vom Monat August des Jahres 1593. Thuanus erzählt davon folgendes. „Tunc vero (Coloniensis Archiepiscopus) prouinciae „comitia Bonnae celebranda indixit. Cum delegatos collegium mittere recu-„saret, et Coloniam ea transferri peteret, adsensit Archiepiscopus, et multa de „sumtibus a se factis, tam in ditione tuenda, quam persoluendo *militi externo*, „*stipendiis*, vt *liberam possessionem locorum ab eo insessorum adipisceretur*, praefatus, „petit ab Ordinibus, vt ratio in posterum ineatur, qua sine popularium vexatione „pecunia ad alendum militem suppetat, ne stipendii defectu ad praedas vertetur. „Nam necessaria tam ancipiti praesertim tempore praesidia esse, ne ad insidias „et direptiones discurrente passim milite oppida pateant; *tum de Biberensi prae-„fectura agit a Vernero Riserscheito comite possessa, quam Adolphi Nuenarii viduae „restitui Belgici ordines petebant; et nisi satisfiat, magno id ditioni constiturum mi-„nentur. b)*. Was übrigens hierüber damahls beschlossen und ausgeführt sey, davon sind die Nachrichten nicht bekannt.

a) Nro. 35.
b) Lib. 105. pag. 502. (Francof. 1628. fol.)

§. 47.

Vergleich des Churfürsten mit der Gräfinn Walpurgis; und darauf ertheilte Belehnung. Wahre Natur der letztern.

Es ist bereits bemerkt worden, (§. 41.) daß der Churfürst Ernst nach dem Tode des Grafen Adolph von Nuenar, den er für seinen Widersacher hielt,

hielt, das Unrecht was die Gemahlinn des letzteren deßhalb unverschuldet erlitten hatte, bald erkannt, und als ein großmüthiger Fürst sich beritwillig erzeigt habe, ihr, so weit es in seiner Macht damahls stand, Recht widerfahren zu lassen. Den stärksten Beweis hiervon gibt der Umstand, daß er, noch ehe die Sache wegen ihrer Widereinsetzung auf den Landtag gebracht worden, sich mit derselben verglichen, und ihr die Belehnung über **Bedbur** und ihre anderen vom **Erzstift Cöln** zu Lehen gehenden Güter ertheilt hat. Die eben gedachte Landtagsberathschlagung ging also offenbar nur auf den Punct der Vollziehung; nähmlich woher man Geld schaffen könne, um die beschwerlichen spanischen Besatzungen im Lande durch Bezahlung ihres rückständigen Solds auszukaufen; dadurch das Land von ihren Bedrückungen zu befreyen, und sich wieder freye Hand in der Regierung des Landes zu verschaffen; worauf man alsdann auch im Stande gewesen seyn würde, die **Gräfinn Walpurgis** in ihre Güter wirklich wiederum einzusetzen. Denn, daß ihr diese Güter von Rechtswegen gehörten, davon war auf dem Landtage keine Frage; und der Churfürst hatte sich darüber bey Eröffnung desselben schon mit ihr verglichen, und ihr die Belehnung ertheilt. Dieser Vergleich ist im Januar 1593 geschlossen. *a)* Der Gegenstand desselben sind **alle Güter, welche die verwitwete Gräfinn Walpurgis von ihrem verstorbenen Bruder, Grafen Hermann von Nuenar ererbt hatte.** Nahmentlich:

1) **Schloß, Stadt und Herrlichkeit Bedbur;**
2) **Die Herrlichkeit zu Gaßtorff;**
3) **Der Hof zu Mörick;**
4) **Das Dorf Roßberg;**
5) **Der Gruett zu Bergk;**
6) **Das Erbhofmeister Amt;** weil dieses ein officium virile sey; so wird der Gräfinn nur nachgelassen, einen dazu Qualificirten vorzustellen, welchen der Churfürst alsdann belehnen will.
7) **Das Manngeld auf dem Zoll zu Bonn;**
8) **Der Werth zu Merkenig.**

Wegen des Hauses und der Pfandschaft **Hulscheradt**, verspricht der Churfürst seine Vermittelung beym Domcapitel; so wie über das **Cracauer Haus** bey **Isenburg**. Einige Hofländereyen, Wiesen, Schulden und Renten, in den Aemtern **Ordingen** und **Campf** gelegen, welche vermuthlich allodial seyn mochten, sollen unverzüglich restituirt werden. — Ueber alle jene Lehngüter, außer dem Erbhofmeisteramte, wurde auch der **Gräfinn Walpurgis**, in Gefolge dieses Vergleichs, den 8ten May 1593 die Belehnung ertheilt; deßgleichen auch noch über den Hof zu **Immerfelden**, wovon in dem Vergleiche nichts gedacht war. Die sämmtlichen Lehnbriefe finden sich in den Beylagen. *b)* Von der dem Vergleich am Ende angehängten Bedingung wegen Zurückgabe des Cölnischen Archivs, wird besser unten §. 70 zu reden seyn. Hier ist nur noch eine Bemerkung über die Natur dieser Belehnung zu machen, welche die Gräfinn Walpurgis erhielt. Die Salmischen Schriftsteller haben immer die Einwendung dagegen gemacht, es sey eine inuestitura abusiua et ad effectum agendi data gewesen. Dem letztern Vorgeben widerspricht der Lehnbrief selbst: **die Gräfinn Walpurgis** wird darin **nicht zu ihrem Recht**, wie die Formel in solchen Fällen lautet, beliehen;

sondern

sondern pure, so wie ihr verstorbener Bruder, Graf Hermann, diese Güter besessen hatte. Und was die Eigenschaft der abusiuae inuestiturae betrifft, so erfolgte freylich unmittelbar mit der Belehnung keine Immission. Allein es brauchte auch in diesem Falle keine eigentliche Uebergebung des Besitzes vom Lehnherrn zu geschehen; da die Gräfinn schon wirklich Civilbesitzerinn dieser Güter war, und ihr der Genuß davon samt dem Naturalbesitz nur durch feindliche Gewalt entzogen war. Alles was hier hätte erfolgen können und sollen, wäre eine restitutio spolii gewesen. Die Belehnung, welche vor derselben ertheilt wurde, war aber nichts desto weniger eine investitura vera propria et pura. Ueberall keine Widerlegung verdient es übrigens, wenn die Salmischen Schriftsteller aus einer inuestitura abusiua gar eine unnütze und wirkungslose Investitur machen wollen. Viel eher war die vom Graf Werner von Salm im Jahr 1588. außerhalb Landes erschlichene Belehnung, über diese mit Feindsgewalt eingenommenen Güter, eine inuestitura abusiua, in dem Sinne, welchen sie diesem Ausdrucke beylegen, d. i. eine in aller Absicht widerrechtliche und unnütze Belehnung; denn es war inuestitura de re aliena.

a) Nro. 42. *b*) Nro. 49 bis 55.

§. 48.

Jedoch erfolgt keine wirkliche Wiedereinsetzung in den Besitz dieser Güter. Hindernisse, welche derselben im Wege stehen;

Nach ertheilter Belehnung erließ der Churfürst Ernst noch im Monat August, also um eben die Zeit, da der Landtag zu Bonn dieser Sache wegen gehalten wurde, ein Patent an alle und jede Beamten, Befehlshaber und Unterthanen seines Erzstifts, daß sie der Gräfinn Walpurgis oder ihren Bevollmächtigten alle zum Hause Bedbur gehörigen, dem vorigen Grafen von Nuenar jederzeit erstatteten Renten, Pfächten und Gefälle und andere Nutzbarkeiten folgen lassen; auch ihr alle nöthige Assistenz und Handbietung dazu erweisen sollten. *a*) Aber weiter als mit Urkunden und Patenten konnte der damahls machtlose Churfürst nicht helfen. Das ganze Land stand unter spanischem Druck. Dem Grafen von Salm hingegen wurde es nur desto leichter von dieser Uebermacht Schutz zu erhalten, da der verstorbene Graf Adolph den Feinden der Spanier gedient hatte; welches dessen Witwe hernach entgelten mußte; und so konnte für sie nichts ausgerichtet werden. Eben dieser große Einfluß der Spanier auf die ganze Regierung des Erzstifts bewirkte es aber auch, daß im Jahr 1595 im Monat März eine Coadiutor-Wahl vorgenommen werden mußte, welche auf des regierenden Churfürsten Bruders-Sohn, den Prinzen Ferdinand von Bayern fiel. Gleich im folgenden Jahre wurde derselbe auch den Ständen des Erzstifts als Statthalter und künftiger Nachfolger vorgestellt. Da dieser seine Erhebung auf den Erzbischöflichen Stuhl der Gewalt der Spanier zu danken hatte, so hing er hernach nicht nur selbst ganz von ihnen ab, sondern lenkte auch seinen Oheim in allem nach ihrem Willen; welcher sich ohnehin seit dem einer Regierung wenig annahm, worin er doch nur Vollzieher der Spanischen Gebote seyn konnte. *b*) Die vereinigten Staaten der Niederländer sahen sich bey diesen Umständen bewogen, gegen die Cölnischen Stiftslande, weil man darin alle Neutralität bey Seite gesetzt hatte, öffentliche Feind-

seligkeiten

seligkeiten auszuüben. Insonderheit wurde im Februar 1595 eine starke Brandschatzung von ihnen unternommen. *c)* Alle diese Feindseligkeiten hatten aber zur Hauptabsicht, die Spanier aus dem Lande zu verdrängen. Der Gräfinn von Nuenar wiederum zu dem Ihrigen zu verhelfen, war nur Nebensache.

a) Beylage Nro. 57.

b) Ever. RHIDANUS *in annal. Belgarum aliarumque Gentium* Lib. XIII. pag. 357. sagt hiervon: „Apud Colonienses Pontificis et *Hispani studio*, Adiutor Episcopo datur „*Ferdinandus*, fratre eius genitus, et Bavariae item Dux: qui indubitatus successor, „*in Hispanica pronus*, *simul et stimulator Episcopo* (Ernesto), cui per libidines ac „vinolentiam magis aetas trahebatur, quam publici curam.„

c) S. Häberlin Th. 20. S. 47. folg. und die von ihm S. 51 angeführten gleichzeitigen Geschichtschreiber. Insonderheit bezeugt Gr. Khevenhüller, daß in dieser Zeit die Stiftslande von den drückenden Erpressungen der Spanier noch weit mehr, als von den Feindseligkeiten der Niederländer gelitten haben. S. den Auszug der Khevenhüllerschen Jahrbücher Th. 4. S. 204. folg. Eben dieses bestätigen auch die Kreisrecesse dieser Zeit bey Friedrich Carl von Moser in der Sammlung sämmtlicher Crays-Abschiede Th. 3. S. 291. 368. 399. 442. und 498.

§. 49.

Und wie Churfürst Ernst solche, durch eine Gesandtschaft an den spanischen General-Gouverneur, zu heben sucht.

Das Land seufzte indessen laut unter den fortwährenden schrecklichen Bedrückungen der Spanier; so wie über die von Zeit zu Zeit erfolgenden Feindseligkeiten der vereinigten Niederländer, welche nichts weiter als Folgen von der Aufnahme der Spanier waren. So oft man aber die spanischen Befehlshaber um Schonung bat; so oft auch die Kaiserlichen und Jülichschen Gesandten sich für das ausgesogene Land verwendeten, und die beschwerlichen Gäste zum Abziehen zu bewegen suchten: so waren diese immer mit der kurzen Antwort fertig: Sie lägen hier auf besondern Befehl des Königs von Spanien. *a)* Auf der andern Seite erfolgten von den General-Staaten Drohungen von immer grössern Feindseligkeiten, wenn man die Spanier nicht fortschafte; welche es auch vorzüglich verhinderten, daß die Gräfinn Walpurgis von Nuenar nicht wieder zum Besitz ihrer Güter gelangen konnte. Um nun weiteres Unglück, was daher für das Land zu befürchten war, abzuwenden, schickte endlich der Churfürst Ernst eine Gesandtschaft an den Erzherzog von Oesterreich, Cardinal Albert, welcher um diese Zeit als spanischer General-Gouverneur sich in den Niederlanden aufhielt; *b)* um bey ihm zu bewirken, daß die spanischen Kriegsvölker Befehl erhalten möchten, entweder das cöllnische Gebiet zu verlassen, oder wenigstens die Wiedereinsetzung der Gräfinn von Nuenar in ihre Güter nicht weiter zu hindern; weil hierdurch wenigstens eine wichtige Ursach der Feindseligkeiten der vereinigten Staaten gehoben würde.

a) Khevenhüllersche Jahrbücher im Auszuge Th. 4. S. 209. THUANUS Lib. 121. p. m 836.

b) Der Erzherzog kam in den Niederlanden an 1596 und ging 1598 wieder nach Spanien ab, um nach abgelegtem Cardinalshute die Infantinn Isabelle zu heurathen. S. Khevenhüller a. a. O. Th. 4. S. 1670. und Th. 5. S. 1966.

§. 50.

Merkwürdige Instruction, welche der Churfürst Ernst deßhalb seinen Gesandten ertheilt.

Der Churfürst Ernst ertheilte zu dieser Absicht seinen Gesandten, von Wachtendonck und von Rosa, eine in vielerley Betracht sehr merkwürdige Instruction, welche ganz auf die Mishelligkeit zwischen den Nuenarschen und Reiferscheidischen Hause, und die hieraus für das ganze Land entstandenen traurigen Folgen gerichtet ist. *a)* Wegen des gänzlichen Abzugs der spanischen Kriegsvölker, und Abwendung ihrer fernern grausamen Bedrückung, hatte der Churfürst seine Stimme mit den übrigen Ständen des Westphälischen und der angrenzenden Kreise vereinigt, und die Klagen als eine gemeine Reichsangelegenheit an den Kaiser gebracht; damit durch seine Vermittelung bey dem Könige von Spanien und dem Erzherzog Albert, diesen Gräueln ein Ende gemacht würde. *b)* Die Angelegenheit der Gräfinn Walpurgis hingegen ging allein das Erzstift an; und deßhalb war auch allein darauf diese Instruction der cölnischen Gesandten gerichtet. Da man in der Ausführung dieser Sache sich bereits oft auf den Inhalt dieser Instruction bezogen hat; dieselbe auch in der Folge noch sehr oft, als ein höchst wichtiges Zeugniß des Lehn und Landesherrn bey vielen Puncten anzuführen seyn wird: so ist nothwendig, hier die Zeit, da sie ertheilt worden, so genau als möglich ist, zu bestimmen; ihre Echtheit gegen allen Widerspruch außer Zweifel zu setzen; und sodann ihren Inhalt in Beziehung auf den gegenwärtigen Rechtshandel näher anzuzeigen.

a) Sie findet sich in den Beylagen Nro. 66.

b) Ein schauderhaftes Gemälde dieser spanischen Gräuelthaten, und der darüber von vielen Reichsständen, nahmentlich auch von dem Churfürsten von Cöln bey dem Kaiser geführten Klagen, gibt THUANUS Lib. 121. p. m. 846. Und die bereits angezogenen Kreisrecesse bestätigen die Erzählung des Geschichtschreibers.

§. 51

Die Zeit, da sie abgefaßt worden.

Was erstlich die Zeit anbetrifft, da die Gesandtschaft mit dieser Instruction versehen worden, so hat keine davon mir zu Gesicht gekommene Abschrift, oder Druck, eine Jahrzahl oder Datum. Diese müssen also aus ihr selbst bestimmt werden; welches auch füglich aus folgenden Umständen geschehen kann. Es wird nähmlich in der Instruction gleich im Anfange erwähnt, daß die Staadischen die Städte Berck (Rheinbergen) und Meurs bereits erobert hätten. Der erste Ort würde aber den 20 Aug. und der Zweyte den 3ten September 1597 eingenommen. *a)* Sodann war die Gesandtschaft an den Erzherzog von Oesterreich, Cardinal Albrecht, als General-Gouverneur der spanischen Niederlande gerichtet. Dieser ist aber nach abgelegtem Cardinalshuthe im Monat September 1598 von Brüssel nach Spanien abgereiset, um sich mit der Infantinn Isabelle zu vermählen. *b)* Hieraus folgt, daß der Gesandtschaft an ihn diese Instruction gegen das Ende des Jahres 1597 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1598 müsse ertheilt seyn; und daß sie sich folglich ganz auf die damahlige Lage der Angelegenheiten des Erzstifts, und der Gräfinn Walpurgis beziehe; aus welchen auch die Veranlassung zu dieser Gesandtschaft bereits gezeigt ist.

a) THUANUS Lib. 118. p. m. 809. Graf Khevenhüller im vierten Theile seiner Ferdinandischen Jahrbücher S. 1816. und 1818.

b) THUANUS Lib. 121. p. m. 838. Graf Khevenhüller Th. 5. S. 1965.

§. 52.

§. 52.

Echtheit dieser Instruction; wer sie bezweifelt habe.

Die Echtheit dieser wichtigen Urkunde ist von den Salmischen Sachwaltern in diesem Rechtshandel gerichtlich nie ausdrücklich bestritten worden. Vielmehr als sie von gräflich Bentheimischer Seite im Jahr 1677 mit der damahls übergebenen Enervations und Conclusions Schrift als Beylage sub. lit. G. G. zu den Acten gebracht war, und die Salmischen Schriffsteller wohl merkten, daß durch dieses Lehnherrliche Zeugniß ihr voriges bis zum Ekel getriebenes Geschwätz von Verjährung, Felonie, und Vorzug des Mannstammes im Reifferscheidischen Stammgute, mit eins so niedergeschlagen werde, daß auf diesem Wege nicht weiter fortzukommen seyn möchte; indem man die Echtheit dieses Zeugnisses nicht in Zweifel ziehen konnte: so übergingen sie die Urkunde mit Stillschweigen, und rührten auch die durch selbige widerlegten Ausflüchte nicht weiter. Dagegen suchten sie von der Zeit an in den folgenden Schriften ihr Heil allein in einer Exceptione inqualificationis, welche die vorigen Schrifsteller kaum berührt hatten. Hieraus ist also wohl so viel mit Sicherheit zu schließen, daß man Salmischer Seits die Echtheit dieser Instruction wenigstens stillschweigend eingestanden habe. *a*) Hingegen hat der Herr Cammer-Anwald, der sich neuerdings in diesen Proceß gemischt hat, um denselben wo möglich noch um ein halbes Jahrhundert zu verlängern, die Echtheit dieser wichtigen Urkunde gerade zu geleugnet. Gründe dieses Leugnens; — äußere oder innere Kennzeichen der Falschheit, die bey würklich untergeschobenen, — zumahl so umstandsreichen Urkunden, sich vor dem Auge des diplomatischen Prüfers nie ganz verstecken können, darf man von diesem Manne, nach den schon vorgekommenen Proben seiner diplomatischen Einsicht, (§. 6) nicht erwarten. Sein Leugnen würde also an sich schon nichts auf sich haben.

a) Aussergerichtlich hat erst im vorigen Jahre, bey einem Vergleichs-Antrage, ein Salmischer Schriftsteller sie als unecht verwerfen wollen. Der Mann zeigt aber in seinem ganzen Pro Memoria, daß er mit der ganzen Sache schlecht bekannt ist. S. unten §. 151.

§. 53.

Beweise für die Echtheit; Erstes Zeugniß.

Indessen werden Gerechtigkeit und Wahrheit auf alle Fälle dabey gewinnen, wenn die Heiligkeit ihres Ansehens, auch gegen unscheinbare Zweifel in Schutz genommen wird. Und zu dieser Absicht dienen folgende Zeugnisse von der Echtheit dieser Instruction. Sie ist so viel sich hat endecken lassen, zum ersten Mahle im Druck erschienen, in einem Werke, welches den Titel führt:

> Krumbstab schleußt Niemand aus; d. i. *documenta* Cölnischer Erb und Kunkellehen *ex actis publicis compromissi* an Seiten Stift Cölnischer Ritterschaft und Lehnleute zur Nachricht der Posterität extrahirt und publicirt. Cöln 1632 in fol.

Hierin findet sich diese Instruction Centuria 2. Nro. 13. S. 23. gedruckt. Diese Sammlung von Documenten ist von der unter gleichem Haupttitel: Krumbstab schleußt Niemand aus, durch Thummermuth ausgearbeiteten und im Jahr 1643 zum ersten Mahl herausgegebenen Votiua relatione ganz unter-

unterschieden. Bey der zweyten Ausgabe dieses Thummermuthischen Werks, welche Kreß im Jahre 1713 veranstaltet hat, finden sich unter den Anhängen, welche Letzterer seiner Dissertationi prooeminali angehängt hat, einige Auszüge aus jener Urkunden Sammlung, und unter diesen Nor. 3. pag. 41. eine Hauptstelle aus der Instruction, welche das Cölnische Lehnrecht überhaupt angeht. *a*) Hingegen hat die neueste zu Cöln 1738 in Folio gedruckte Ausgabe des Thummermuthischen Tractats, nebst andern beygefügten zur Sache gehörigen Schriften verschiedener Rechtsgelehrten, auch den Hauptvorzug, daß jene wichtige alte Urkunden Sammlung unter Nro. VI. völlig mit abgedruckt ist, wo diese Instruction S. 10 auch ganz zu finden ist. Die von Bentheimischer Seite 1677 sub. lit. G. G. zu den Bonnischen Acten gebrachte Abschrift, ist, wie daselbst angeführt wird, aus dieser alten 1632 gedruckten Sammlung genommen. Und darauf konnte man sich auch mit aller Zuversicht so gut; als auf ein wirkliches Original davon gründen. Denn diese ganze Sammlung, welche damahls zu Cöln unter den Augen des Churfürstlichen Lehnhofs gedruckt worden, ist, wie der Titel derselben sagt, zusammengetragen aus den Compromiß-Acten des zu der Zeit betriebenen denckwürdigen Streits, zwischen dem Cölnischen Lehnhofe, und den Vasallen des Erzstifts, über die Frage: **Ob die Cölnischen Lehen der Regel nach für Kunkellehen zu halten wären?** Und daß der Sammler die Compromißacten vor sich gehabt habe, ist daraus klar, weil er bey jeder Urkunde die Nummer angibt unter welcher sie in diesen Acten befindlich ist; wie denn bey dieser Instruction die Nummer 145 der Compromißacten nachgewiesen ist. Argwohn gegen die Richtigkeit dieser Angabe läßt sich hier kaum erwarten; da die Wahrheit oder Falschheit derselben durch Nachschlagen der Compromißacten so leicht entdeckt werden konnte. Für den **Herrn Cammer-Anwald**, dem der Zugang zu diesen Compromißacten offen stand, wäre dieser Weg sich von der Wahrheit zu überführen, viel anständiger gewesen, als daß er dagegen die rabulistische Maxime: nego narrata prout narrantur befolgt, um allenfalls doch dem Gegentheil den Beweis schwer zu machen. *b*) **Thummermuth** beruft sich in seiner Ausführung häufig auf diese Sammlung, und betrachtet die darin enthaltenen Urkunden, als Beweise die unter öffentlicher Beglaubigung bekannt gemacht sind. Insonderheit hat er in fundamento secundo Nro. 41. aus dieser Instruction einige Stellen, welche die Herrschaft **Bedbur** betreffen, wörtlich eingerückt; und sein bekannter Gegner, der hildesheimische Canzler **Zimmermann** *c*) hat so wenig den öffentlichen Glauben dieser Sammlung überhaupt, als die Glaubwürdigkeit dieser Instruction insonderheit in Zweifel gezogen.

a) Eben diese Stelle haben auch LUDOLF *in Obs. for.* P. I. obs. 84. pag. 207; und LUNIG *in Corp. iuris feudal.* Th. I. S. 1471. aufgenommen.

b) In Cramers wetzlarischen Nebenstunden Th. 65. S. 58 und 59. wird diese Instruction auch angeführt; und S. 81. das äusserst harte, aber von keiner Sachkenntniß zeigende Urtheil darüber gefällt, daß nicht begreiflich sey, wie dieses geheime Stück in eines *Priuati* Hände ohne Verrätherey habe kommen können. Aus dem hier erzählten sieht man aber, daß dieses ohne Verrätherey ganz natürlich zugegangen sey; und daß die Urkunde für Kenner seit mehr als hundert Jahren kein Geheimniß mehe war. In dem daselbst erzählten Rechtshandel konnte diese Instruction aber um deswillen nichts entscheiden, da das in Frage stehende Lehen, in allen Lehen-Briefen mit der Clausul: zu rechten Mannlehen der Manns- Leibes- Lehnserben, ertheilt war; welches nach dem bekannten Vergleich mit der Cölnischen Ritterschaft von 1659. §. 4. nothwendig pro feudo masculino gehalten werden mußte.

c) Tractat: Cöllnischer Krumstab schleußt die Weiber aus. Hildesheim 1725. fol.

§. 54.

Zweytes und drittes Zeugniß

Ein noch älteres Zeugniß für das Daseyn und die Echtheit dieser merkwürdigen Urkunde ist folgendes. Der berühmte Feudist Heinrich Rosenthal stellte im Jahr 1615 ein Gutachten aus, worin er bewies, daß das vom Erzstift Cöln zu Lehen gehende Castrum Reinscheim, welches eben so ein *Feudum Ligium* oder *Ledichhus*, wie Bedbur war, ein Erb- und Kunkellehen sey. Die Juristen-Facultät zu Cöln wurde im folgenden Jahre über eben diese Sache befragt; und diese bestätigte nicht nur durchgehends den Inhalt des Rosenthalischen Gutachtens: sondern um dasselbe noch mehr zu unterstützen, beruft sie sich auch auf diese Instruction des Churfürsten Ernst, und äußert dabey zugleich ihre Meinung über die Streitigkeit wegen Bedbur in folgenden Worten:

„Nec mirum, quippe cum Reverendissimus et Serenissimus Dominus Dn. „Ernestus Archiepiscopus Colon. Sacri Rom. Imperii Princeps Elector, ac Do„minus noster Clementissimus laudatissimae memoriae SVB SVA PROPRIA „MANV in causa Generosae Comitissae de Newenaar, contra Generosum Co„mitem de Reifferscheidt expresse rescripserit, nulla omnino feuda masculina „in tota dioecesi extare vel haberi his verbis formalibus:

„Neben dem ist Notorium und Landkündig, daß alle des Erzstifts Lehen dieser Zeit pro feudis communibus gehalten, in quibus sine vllo sexus discrimine „successio ad proximiores deferirt wird, und mochte derwegen gemelte Wittib von „Newenaar in Krafft gemeinen Landbrauchs von derselben Succession nit „abgehalten werden.„

„Ex qua confessione optime memorati Principis Electoris, cum notorie con„stet, nullum esse feudum masculinum in tota dioecesi, sed omnia esse feuda „promiscua siue communia; certe de consuetudine superius allegata amplius „non est dubitandum, cum nemo melius de consuetudine ipso principe, tam„quam Archiepiscopo et domino dictae dioeceseos attestari potuerit, iurium „quoque istius dioeceseos ignarus praesumi non possit.

Das schrieb die Cölnische Juristen-Facultät vier Jahre nach dem Tode des Churfürsten Ernst, von welchem die Instruction herrührt. Sie mußte nothwendig das Original der Urkunde genau kennen, sonst würde sie als ein ganzes Collegium unmöglich bezeugt haben, daß der vor kurzem verstorbene Churfürst Ernst solches unter seiner eigenen Hand ausgestellt habe. *a)*

Noch ein Zeugniß, woraus wenigstens so viel erhellet, daß diese Urkunde ehedem so allgemein bekannt gewesen, und ihre Echtheit so wenig sey bezweifelt worden, daß auch Auswärtige kein Bedenken getragen haben, sich darauf gegen den Cölnischen Lehnhof selbst zu beziehen, ist folgendes. In der *Consultatie* des Hofs von Geldern und der Grafschaft Zütphen in Sachen des Grafen von Bronchorst gegen Churfürst Ferdinand von Cöln vom Jahre 1639 wegen Odenkerken, welche ebenfalls in der neuesten Ausgabe des Thummermuthischen Tractats Nro. IV. befindlich ist, wird S. 3 dieser Instruction und ihres Inhalts mit folgenden Worten gedacht: Churfürst Ernst habe darin

„*onder syn Churf. Doorl. eygen hant* verklaert, dat nadien het noto„rium enn Landkundigh is, dat alle des Ertzstifts Coln Leenen *tot deser tijt* „pro feudis communibus gehouden worden, in quibus sine vllo sexus discri„mine successio ad proximiores wort gedeferirt, dat darom *de Gravinne van*

„*Nuenar* in kracht van gemeeyn Lant gebruyck niet machte van der selver „successie afgehalden worden.

Es kann wohl seyn, daß der Hof von Geldern die Urkunde entweder aus dem Gutachten der Cölnischen Juristen-Facultät, oder aus der 1632 publicirten Sammlung kannte; genug ists hier, daß man auch da keinen Zweifel in die Echtheit derselben setzte, und den Churfürsten Ferdinand gerade zu darauf als auf eine Urkunde verwies, von welcher man behaupten konnte, sein Vorfahr an der Regierung habe sie unter seiner eigenen Hand ausgestellt. *b)*

a) Dieses Bedenken der Cölnischen Juristen-Facultät findet sich ebenfalls in der neuesten Ausgabe des Thummermuthischen Tractats sub nro. VII. pag. 44. sq. wo die hier ausgezogene Stelle §. 14. und 15. zu finden ist.

b) Auch die unten §. 95. noch vorkommende Aeusserung der Syndici des Erzstifts Cöln kann zum Beweise von der Echtheit dieser Instruction gebraucht werden.

§. 55.

Inhalt der Instruction.

Nachdem also die Echtheit dieser Urkunde gegen alle Zweifel genugsam gesichert ist, so darf man nunmehro auf ihren Inhalt sicher bauen. Es wird deßhalb vor allen Dingen nöthig seyn, denselben hier im Allgemeinen anzuzeigen. Die ganze Absicht dieser Instruction geht dahin: den Erzherzog Albrecht zu überzeugen, daß Graf Werner von Salm kein Recht auf Bedbur und die übrigen Nuenarschen Güter habe; daß er folglich nicht weiter durch die spanische Kriegsmacht geschützt werden müsse; das Erzstift habe hiervon sonst den äußersten Ruin zu befürchten; weil die General-Staaten nicht nachlassen würden, das Recht der unter ihrem Schutze stehenden Gräfinn Walpurgis auf diese Güter mit gewaffneter Hand geltend zu machen. Zu diesem Ende werden die wichtigsten von den bisher beurkundeten Thatsachen, auf welchen die ganze Streitigkeit der Häuser Nuenar und Salm beruhet, als völlig ausgemachte und unleugbare Wahrheiten dargestellt, und daraus alsdann einige rechtliche Folgerungen gezogen. Nähmlich:

1. Daß Erzbischof Siegfried im Jahr 1291 das Haus und die Herrlichkeit Bedbur dem Reiferscheidischen Stamme dergestalt eingeräumt habe, daß Söhne und Töchter darin erben und ohne einigen gemachten Unterschied succediren sollen.

2. Daß diese Herrschaft mit einer Reiferscheidischen Tochter Metza an das Haus Limburg; und weiter mit einer Limburgischen Tochter Margaretha an das Haus Nuenar durch Heurath gebracht sey. *a)*

3. Daß Graf Hermann von Nuenar welcher als wahrer, ungezweifelter und ruhiger Besitzer, im Jahr 1578 verstorben sey, die Herrlichkeit Bedbur seiner an Graf Adolph von Nuenar verheuratheten Schwester, als rechten und wahren Erbinn hinterlassen habe;

4. Daß diese am 6ten December 1578 wirklich Besitz davon ergriffen; die Huldigung von den Unterthanen eingenommen; auch Diener angestellt, und in Eid und Pflicht genommen habe.

5.

5. Daß Graf Werner von Salm hierauf am 11ten December den Ort durch unerlaubte Gewalt eingenommen, und Graf Adolphs Gemahlinn aus ihrem rechtmäßigen Besitz verdrängt habe; daß dieser ferner

6. um Schutz für seine Gewaltthätigkeiten zu gewinnen, sich an den Herzog von Jülich geschlagen, und dem Erzstifte Cöln seine Landesfürstliche Obrigkeit über Bedbur streitig zu machen, sich unterstanden habe.

7. Daß Graf Adolph von Nuenar, nachdem er die Wiedereinsetzung in dem Besitz durch richterliche Hülfe vergeblich gesucht, mit Rath und Beystand seines Herrn und seiner Freunde Bedbur wiederum eingenommen, und den darin gefangenen Grafen von Reiferscheid pro emenda comissae violentiae an den Churfürsten nach Kayserswerth ausgeliefert; hierauf aber den wiedererlangten Besitz bis 1584 behauptet habe.

8. Daß Graf Adolph an den Trugsessischen Unruhen Theil genommen; deßhalb der Churfürst Bedbur erobern lassen; und daß Graf Werner von Salm sodann seinen Vortheil in Acht genommen, sich beym Churfürsten eingeschmeichelt, und durch vieler ansehnlicher Herren Vorbitten es dahin gebracht habe, daß ihm *in odium* des Grafen Adolph von Nuenar eine Belehnung über Bedbur ertheilt sey.

9. Daß durch den Tod des Grafen Adolph poena rebellionis aufgehoben sey; und dessen Wittwe die Gräfinn Walpurgis, als eigentliche Besitzerinn des Hauses Bedbur, und rechte Erbinn ihres Bruders Hermann, durch die Vergehung ihres Gemahls nichts habe verwirken können; mithin die gesuchte Restitution nicht möge verweigert werden.

10. Daß da die Wittwe gleichwohl durch fleißiges und inständiges Bitten die Restitution ihrer angeerbten Güter, aus einfallenden Verhinderungen, nicht habe erhalten können; sie deßhalb zuletzt und nach lange gehabter Gedult sich an die Staaten in Holland und Seeland gewendet, ihren Schutz erhalten, und dadurch den Stiftslanden viel Uebels zugefügt sey.

11. Der Churfürst habe hierauf den Grafen von Salm zu bewegen gesucht, daß er der gerechten Forderung der Gräfinn zum Besten des Vaterlandes nachgeben möchte, auch sich deßhalb erboten, ihm sein ausgelegtes Geld wieder zu erstatten. Dieses milde Erbieten sey aber von ihm nicht angenommen, weil er

12. Ihro Fürstliche Durchlaucht (den Erzherzog) durch allerley falsche Vorspiegelungen seines auf Bedbur habenden Rechts für sich einzunehmen gewußt; da doch seine Rechtsgründe nicht von der Art wären, daß sie der Gräfinn Walpurgis Intention ändern, oder aufheben könnten; weil er selbst geständig wäre, daß die Belehnung vom Erzbischof Siegfried dem Reifferscheidischen Stamme über Bedbur dergestalt ertheilt sey, daß Sohn und Tochter zugleich darin succediren sollen; und daß diese Herrschaft mit Wissen des Churfürsten als Lehnherrn bereits auf Töchter des Reiferscheidischen Stammes, und durch diese continua serie successionis bis auf die Gräfinn Walpurgis rechtmäßig vererbt sey. Neben diesem sey es

13. No-

13. Notorium und Landkundig, daß alle die des Erzstifts Cöln Lehen dieser Zeit *pro feudis communibus* gehalten, *in quibus sine ullo sexus discrimine successio ad proximiores* deferirt werde, und deshalb gemeldte Wittwe von Newenar in Kraft des gemeinen Landbrauchs von derselben *succession* nicht abgehalten werden möchte; zumahl da Bedbur schon fast 180 Jahre bey ihren Vorfahren aus dem Nuenarschen Hause gewesen sey.

a) Diese Hauptumstände sind in der Instruction richtig angegeben; wenn gleich in Nebendingen eine Verwechselung der Jahrzahlen und Personen hierbey begangen ist. Man hat nähmlich die Metza (13) welche mit dem Grafen Wilhelm von Limburg vermählt wurde, mit der Metza von Reiferscheid verwechselt, (9) welche eine Tochter des Grafen Reinhard von Reiferscheid (6) war. Und ihre Vermählung wird aufs Jahr 1422 gesetzt; welches die Zeit ist, da ihre Tochter Margaretha (15) an den Grafen Gumprecht von Nuenar vermählt wurde; Sie selbst wurde 1403 vermählt. S. den obigen zweyten Abschnitt dieser Ausführung.

§. 56.

Die Gräfinn Walpurgis kommt hierdurch zwar nicht zum wirklichen Besitz von Bedbur; aber doch zur Ausübung der mit dem Besitz verbundenen landständischen Vorrechte.

So gerecht, so dringend und günstig diese Verwendung des Churfürsten Ernst für die Gräfinn Walpurgis war, so ist die Hauptabsicht, ihr wieder zum wirklichen Besitz der Herrschaft Bedbur zu helfen, doch damit nicht erreicht worden. Graf Werner von Salm, hatte, wie sie in der gleich anzuführenden Instruction für ihren Abgeordneten zu dem Landtage zu Bonn klagt: „durch seine Practiquen am Burgundischen Hofe es dahin „gebracht, daß ihm sein Wille geschehen müssen„; und folglich auch alle gute Wirkung von der Gesandtschaft zu vereiteln gewußt. Indessen that Churfürst Ernst doch auch noch weiter für sie, was in seiner Macht damahls stand. Denn er berief sie durch eine besondere Einladung zu dem auf den Julii 1598 angesetzten Landtag; a) und als dieser bis zum 25. August des folgenden Jahres war verschoben worden, so erfolgte auch dazu unter seinem und des Coadjutors Nahmen eine zwote Einladung. b) Die Gräfinn Walpurgis gab hierauf ihrem Rath Laurenz Holtmann Vollmacht und Instruction in ihrem Nahmen daselbst zu erscheinen, und zu handeln; c) worin ein Hauptpunct war, daß er auf die wirkliche Einräumung des Besitzes von Bedbur dringen; sich aber in keine Unterhandlungen einlassen sollte, die nur eine fernere Rechtspflege wegen dieser Sache zur Absicht hätten; da solche nur „zum Schimpf und vergeblichen Uffenthalt gereichten; auch dem Churfürsten, Coadjutor und „gemeinen Landständen verkleinerlich wären.„ Die Gräfinn hatte nähmlich schon vom Churfürsten Belehnung und Immissions-Mandate erhalten, welche keinen weiteren Rechtshandel erlaubten. Diese Einladungen zum Landtage, und ihr wirkliches Erscheinen auf selbigem, ist übrigens um desto merkwürdiger, da mit dem Besitz von Bedbur von Alters her die Führung des Directorii unter den weltlichen Ständen auf dem Landtage verbunden ist. Die Berufung zum Landtage und zur Ausübung dieses wichtigen Vorrechts ist also wenigstens für eine symbolische, und longa manu erfolgte Immission, anzusehen.

a) Beylage Nro. 67. b) Beylage Nro. 68. c) Beylagen Nro. 69 und 70.

§. 57.

§. 57.

Elender Behelf des Gegentheils wider das bisher Erzählte.

Alle diese bisher erzählten Umstände von den Bemühungen der Gräfinn Walpurgis wieder zum Besitz ihrer Güter zu gelangen, und deren Erfolg, haben weder von den Salmischen Sachwaltern, noch von dem Cammer-Anwald in Abrede gestellt werden können. Da es aber auch bey der ungerechtesten Sache der Chikane nie an Winkelzügen zu fehlen pflegt: so hat man auch hier noch einige Ausflüchte zu machen gewußt, die hier doch kurz bemerkt werden müssen. Nicht, um sie zu widerlegen; — denn das verdienen sie nicht; — sondern nur überhaupt den unbefangenen Leser bemerken zu lassen, wie schlecht die Sache dessen seyn müsse, der sich eines so gar elenden Behelfs bedienen kann. Man hat gesagt, die Belehnung, welche die Gräfinn Walpurgis vom Churfürsten Ernst erhalten habe, sey ohne vorhergehende Untersuchung der Sache, und nur ad effectum agendi ertheilt. Wenn man das erste auch annehmen wollte; so frägt sich, ob es nach der so ganz klaren Lage der Sache einer Causae cognitionis bedurfte? Und hatte denn der Graf von Salm seine Belehnung nach vorhergehender gerichtlicher Untersuchung erhalten? Es bedurfte also, wie die Gräfinn sehr richtig sich ausdrückt, weder eines kurzen noch langen Processes, um Jemanden das Seinige wieder zu geben, was ihm ohne Proceß genommen war. a) Das Vorgeben aber, als ob die Belehnung nur ad effectum agendi geschehen sey, ist schon oben hinlänglich widerlegt. (§. 47.) Der Herr Cammer-Anwald hat endlich noch die Unverschämtheit gehabt, zu sagen, b) daß die der Gräfinn Walpurgis ertheilte Belehnung ein **Staats-Compliment** gewesen, welches Churfürst Ernst den Holländern gemacht habe; und sey es weder *Ernesto*, noch den nachfolgenden Churfürsten ein wahrer Ernst gewesen, der Gräfinn Walpurgis einiges Recht zukommen zu lassen. Fast sollte man glauben, der Mann habe nicht gewußt, was er schrieb. — Belehnung! — eine Handlung der Gerichtbarkeit! soll ein Staats-Compliment seyn? — Gott bewahre Teutschland vor aller Justiz, welche Staats-Complimente macht! Und der Herr Cammer-Anwald mag es bey der Chur-Cölnischen verantworten, daß er ihr diesen Flecken anhängt!

a) S. die Beylagen Nro. 41. 69. und 70.

b) In seiner 1779 übergebenen Interventional-Anzeige; in den Beylagen Nro. 90.

Sechster Abschnitt.

Vom Testament, und Absterben der Gräfinn Walpurgis; wie auch von dem weiteren Erfolg, bis zu dem über ihren Nachlaß eröffneten gerichtlichen Verfahren.

§. 58.

Die Gräfinn Walpurgis testirt und stirbt.

Die Gräfinn Walpurgis von Nuenar sahe sich also jetzt wieder im Besitz der Güter, die durch den Tod ihres Bruders Hermann auf sie vererbt waren. Von den im Jülichschen gelegenen Gütern hatte sie nähmlich naturalem

possessionem wieder erlangt; und wegen Bedbur, und der übrigen unter Chur-Cölnischer Hoheit belegenen Güter, war sie durch die erhaltene Belehnung des Churfürsten Ernst; durch sein Berufen, und ihr Erscheinen auf dem Landtage, so wie durch die wirkliche Ausübung der auf Bedbur haftenden landständischen Gerechtsame, wenigstens zu einer possessione ciuili gelangt. Die possessio naturalis dieser Herrschaft war ihr durch Kriegsgewalt entzogen; und nur durch spanische Kriegsmacht wurde der Graf von Salm, ohne den geringsten Titel eines Rechts auf diese Güter zu haben, in Stand gesetzt, sie ihr vorzuenthalten. Dieses so wenig, als sonst etwas, konnte sie daher hindern, sich als wahre Eigenthümerinn aller dieser Nuenarschen Güter zu betrachten, und darüber nach ihrem Gutbefinden auch auf ihren Todesfall zu disponiren. Das that sie, indem sie ihren letzten Willen im Jahr 1594 den 28ten October aufsetzte; und sich dazu am letzten October vor einem Notario und sieben mitunterschriebenen Zeugen bekannte; welchen sie auch durch ihren den 25ten May 1600 erfolgten Tod bestätigt hat. a)

a) Sie starb zu Meurs, und wurde daselbst neben ihrem Vater und Bruder in der Kirche außerhalb der Stadt beygesetzt. GROTIUS in *annal. de rebus belgicis* Lib. X. pag. 5f3. JO. VAN SANDE *Hist. Belg.* Lib. 3. in princ. SCHADAEUS in *Sleidano Contin.* ad ann. 1600. p. 1076. TESHENMACHER in *annalib. Cliviae* P. 2. pag. 346. (edit. Dithmar.)

§. 59.

Das Daseyn und die Echtheit ihres Testaments erwiesen 1) aus gleichzeitigen Geschichtschreibern.

Das Daseyn und der Inhalt dieses Testaments war gleich nach dem erfolgten Ableben der Gräfinn Walpurgis eine weltkundige Sache; welches wohl bey einer durch so ausserordentliche, und zum Theil harte Schicksale, unter ihren Zeitgenossen höchst merkwürdig gewordenen Standes-Person nicht zu verwundern ist. Die berühmtesten Geschichtschreiber dieser Zeit Thuanus a), Graf Khevenhüller, b) und Meteren c) gedenken daher bey der Erzählung von ihrem Tode, auch ihres letzten Willens. Die beiden erstern bemerken nur so viel von dem Inhalte desselben, daß sie darin dem Grafen Moritz von Nassau die Grafschaft Meurs vermacht, und die General-Staaten der vereinigten Niederlande zu Vollziehern ihres Testaments ernannt habe; daß auch Graf Moritz diesem zu Folge Besitz von der ihm hinterlassenen Grafschaft genommen habe. Etwas umständlicher ist Meteren; denn seine Nachricht betrifft auch nahmentlich Bedbur, weßhalb sie hier ganz eingerückt zu werden verdient. Folgendes sind seine Worte:

„Um diese Zeit (1600) im Maymonat ist mit Tod abgangen, die „Wohlgebohrne Fraw, Fraw Walburg, Graffin von Moers, Neuwenar und „Horn ꝛc. welche erstlich Herrn Philippsen von Momorenzi Grafen von Horn ꝛc. „vermählt gewesen, und nachdem derselbig von dem Duca de Alba enthauptet, „Graff Adolffen von Neuwenar, Alpen ꝛc. zum Gemahl genommen, aber mit bei„den keine Kinder gezeuget. Sie hat, Krafft eines von ihr aufgerichteten Testa„ments, Graff Moritzen von Nassauw die Grafschaft Moers ꝛc. Graff Georgen „Eberharten von Solms die Graffschaft Horn, sampt der Statt Weert, und „und allen rührlichen Güthern, dem Graffen von Bentheim die „Herrlichkeit Bedbur aufgetragen, und zu Executoren verordnet „die

„die Staten General der vereinigten Niederlanden. So bald man aber ihren „Tod vernommen, hat der Herzog von Gülich die Statt und Schloß Moers „als ein Gülisch Lehen lassen einnehmen, und mit Volck besetzen. Bald dar„nach kam der Rittmeister Cloet für die Statt mit etlichen Kriegsvolck, wurde „aber abgewiesen, bis endlich Graff Moritz nach dem Rheinberck erobert, dar„für gerucket, und die sammt der ganzen Graffschaft in Besitzung genommen. „Ihme war eine stattliche Summ Gelts gebotten, die er doch nit wolte annehmen, „sondern die Graffschaft selbst behalten.„

Wenn übrigens damahls die Echtheit dieses Testaments im geringsten zweifelhaft gewesen wäre, so könnte solches auch wohl von diesen Geschichtschreibern nicht unbemerkt geblieben seyn.

a) Lib. 124. pag. m. 905.

b) Annal. Ferd. Theil 5. pag. 2310.

c) Beschreibung des niederländischen Kriegs Th. 1. Buch 21. S. 949. (Amsterdam 1640. fol.)

§. 60.

2) Aus den über seinen Inhalt entstandenen Streitigkeiten; und zwar
a) über Meurs

Das Daseyn und die Echtheit des Testaments der Gräfinn Walpurgis kann ferner auch aus solchen über dessen Inhalt entstandenen illüstren Streitigkeiten erwiesen werden; worin man von beiden Seiten darüber einverstanden war, daß dieses Testament wirklich vorhanden sey, von der Erblasserinn herrühre, auch in Ansehung seiner äussern Form nichts daran auszusetzen sey; und nur darüber stritt, ob sie befugt gewesen sey, diese oder jene Anordnung zu machen. Insonderheit gehört hierhin die berühmte Streitigkeit zwischen dem König von Preussen und dem Hause Nassau Oranien über die Grafschaft Meurs; womit es diese Bewandtniß hatte. Der Herzog Wilhelm von Jülich hatte schon im Jahre 1578 diese Grafschaft als ein mit dem Absterben des Grafen Hermann von Nuenar eröffnetes Clevisches Lehen einziehen wollen; die Sache wurde aber durch einen besondern Vergleich dahin vermittelt, daß dessen Schwester Walpurgis und ihr Gemahl Graf Adolph wiederum damit beliehen wurden; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn die Gräfinn Walpurgis ohne Kinder sterben würde, daß alsdann die Grafschaft an den Herzog von Cleve heimfallen sollte. Zufolge dieser Bedingung nahm auch der Herzog von Cleve gleich nach der Gräfinn Tode Besitz von Meurs; der Prinz Moritz von Nassau Oranien brauchte indessen die Macht der Niederländer, ihn daraus zu vertreiben; erhielt auch nachher durch einen neuen Vergleich soviel, daß er für seine Person die Grafschaft bis an seinen Tod behalten sollte. Als nun dieser 1625 erfolgte, nahm aber dennoch sein Nachfolger die Grafschaft wiederum in Besitz; und sie blieb seitdem bey dem Nassau-Oranischen Hause bis auf den Tod Wilhelms III, Königs von Großbritannien. Nunmehro nahm der König von Preussen die Grafschaft theils als Lehnherr, theils als Erbe ein. In denen bey dieser Gelegenheit erschienenen Staatsschriften und Deductionen ist von Niemanden auch nur ein Gedanke geäussert worden, daß das Testament der Gräfinn Walpurgis untergeschoben seyn möchte. Vielmehr ist dabey diejenige Stelle, welche die Grafschaft Meurs betraf in einem vidimirten Extract mit bekannt gemacht worden. a)

a) Die wichtigsten hieher gehörigen Ausführungen finden sich in Henrici de Cocceji *Consiliis et responsis in causis Illustrium* S. 352 — 528; wo der angezogene vidimirte Extract S. 414 befindlich ist. S. auch Lunigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsamen P. I. pag. 419-447. und Teschenmacher in annal Cliuiae. P. I. p. 361. und 407.

§. 61.

b) über die Grafschaft Hoorn.

Eine andre Streitigkeit, die aus dieser testamentarischen Anordnung entstanden ist, betraf die Grafschaft Hoorn, welche das Haus Nuenar vom Bischof von Lüttich zu Lehen trug. Diese Grafschaft war mit einem Familien-Fiedeicommiß behaftet, dem zu Folge dieselbe nach dem Tode der Gräfinn Walpurgis auf Hermann Dietrich Freyherrn von Mylendonck (34) als nächsten Erben hätte fallen sollen. Gleichwohl hatte die Gräfinn durch ihr Testament einen zu dieser Grafschaft ganz Fremden, nähmlich den Grafen Georg Eberhard von Solms darin zum Erben ernannt. Die Wittwe des letzteren, indessen verstorbenen Grafen, welche nach dem Tode der Gräfinn Walpurgis wohl einsahe, daß ihr Recht auf diese Grafschaft auf schlüpfrigem Grunde beruhe, trat ihr Recht gegen eine Summe Geldes an Senatus Cerclair Freyherrn von Fontaine ab; und dieser war aller Richtigkeit des Kaufs, auch aller Protestationen des Freyherrn von Mylendonck ungeachtet, so glücklich vom Churfürsten Ernst, als Bischof von Lüttich die Belehnung darüber zu erhalten. Der wirkliche Besitz von Hoorn verblieb indessen einem Herrn von Blyenbeck, als Pfandinhaber diese Grafschaft; dessen Erben dieselbe im Jahr 1614 vor dem Lehns-Saale zu Curingen dem Hochstift und Capitel zu Lüttich, mit Entsagung aller Ansprüche, und Auslieferung aller Documente übertragen haben; und seitdem ist die Grafschaft Hoorn zu den bischöflich Lüttichschen Tafel-Gütern geschlagen worden. Die weiblichen Nachkommen des hernach ausgestorbenen Hauses Mylendonck, nähmlich die Familie von Knesebeck zu Tylsen in der Altmark, (54) und Maria Louise verwittwete Princessin von Croy-Solre (72) haben zum Beweis ihrer Ansprüche in der Folge eine starke Deduction drucken lassen; *a)* worin die Existenz dieses Testaments so wenig angefochten ist, daß vielmehr S. 224 dieser Ausführung mit ausdrücklichen Worten gesagt wird: „es sey *ratione* adhibirter Solennien untadelhaft." Ueberdem ist in den Beylagen der Deduction das ganze Testament nach einer vom hohen Rath der Provinz Holland beglaubigten, und sodann mit einem weiteren Vidimus von Wilheim Plismann, Notario publico et Moersensium Secretario versehenen Abschrift abgedruckt. *b)*

a) Sie führt den Titel: Historische und Genealogische Prüfung über die von Weiland Herrn Grafen Johann III zu Hoorn und Altena rc. *per fideicommissum familiae conuentionale et perpetuum* festgestellte *Successions* Ordnung in der kayserlichen freyen Reichs-Grafschaft Hoorn; mit ausführlichem Bericht wie das fürstl. Hochstift Lüttich sich desselben zum Nachtheil, des nunmehro abgestorbenen Reichs-Freyherrlichen Geschlechtes von Millendonck, und dessen weiblichen Erbfolgerin, der verwittweten Frau Princeßin von Croy-Solre und der Gevettern von den Knesebeck zu Tylsen in der Alten-Mark Brandenburg *ab anno 1614 absque vllo titulo* angemasset und sie denselben noch bis *dato* vorenthält. Gedruckt 1754. fol.

b) Nro. XIX. S. 96. der Beylagen eben angezogener Deduction.

§. 62.

§. 62.

c) Ueber Bedbur, und andere Güter, welche Graf Adolph von Bentheim als Testaments-Erbe zu fordern hatte.

Da nach den eben erwähnten Umständen wohl vorausgesetzt werden kann, daß die Mylendonkische Familie Kenntniß vom Testament der Gräfinn Walpurgis habe mußte: so ist billig zu verwundern, daß diejenigen, welche als Glieder dieses Hauses bey dem Streite zwischen Bentheim und Salm, so wohl zu Düsseldorf, als zu Bonn, sich als Intervenienten gemeldet haben, in ihren Interventionsschriften gar nichts gegen das Testament erinnern. Dieses affectirte Stillschweigen spricht gleichwohl mehr für, als wider das Daseyn desselben. Auch von Seiten des Hauses Salm ist in beiden Rechtshändeln lange Zeit kein Zweifel gegen dieses Testament erregt worden; wiewohl die zu Bonn übergebene Klage sich zum Theil auf den letzten Willen der Gräfinn Walpurgis gründete. Erst nachdem der Rechtsstreit über hundert und zehn Jahre gedauert hatte, glaubte man, die Sache sey nun alt genug, um auch diesen vorhin unbezweifelten Punct noch kühn ableugnen zu können, um wenigstens dem Kläger einen Beweis aufzubürden. a) Indessen hat die kurzsichtige Chikane hiebey nicht erwogen, daß wenn auch kein Testament vorhanden wäre, die Sache des Hauses Salm, deswegen um Nichts besser stehen würde; weil die Intestaterbfolge allein schon genug für den Kläger entscheidet.

a) Diese Ausflucht des Beklagten ist zuerst angeregt in einer im Jahr 1774, nachdem bereits drey decreta inrotulandi ergangen waren, übergebenen so genannten Präliminar Anzeige. S. davon unten §. 140. folg.

§. 63.

3) Aus den vorhandenen hinlänglich beglaubten Abschriften.

Ob es nun gleich nicht einmahl nöthig gewesen wäre, sich zu einer förmlichen Production des Walpurgischen Testaments annoch anzuschicken; indem das Haus Mylendonk, welches solche allein zu fordern berechtigt war, das Daseyn und den Inhalt desselben noch nie bezweifelt; überdem aber, wie sich bald zeigen wird, seine ganze Intervention längst aufgegeben hat; das Haus Salm aber, welches erst neuerlich die Existenz des Testaments in Abrede gestellt hat, damit eben so wenig etwas gewinnt, als die Ansprüche des Hauses Bentheim gegen Salm dadurch etwas von ihrer Stärke verlieren würden, wenn dieses Testament auch nicht vorhanden wäre: so hat man sich dennoch Bentheimischer Seits bemühet auch dieser Forderung abzuhelfen. Das Original des Testaments muß ohne Zweifel in den Händen der General-Staaten der vereinigten Niederlande, als ernannten Executoren desselben geblieben seyn, und hat bey neuern Nachforschungen sich noch nicht auffinden lassen. Es sind aber gleich nach dem Ableben der Gräfinn Walpurgis, und erfolgter Publication ihres letztens Willens, vom Präsident und Räthen des hohen Raths, nebst den Räthen des Provinzialhofs von Holland für die Erbinteressenten, öffentlich beglaubigte Abschriften ausgefertigt worden, welche vollkommen die Stelle des Originals vertreten. Eine also autorisirte Abschrift findet sich in dem Königlichen Regierungs-Archiv zu Meurs, wovon dem regirenden Herrn Grafen zu Bentheim Tecklenburg, auf allergnädigsten königlichen Befehl zu weiterer Betreibung dieses Rechtshandels, eine von der Regierung zu Meurs bescheinigte

nigte und genau beschriebene Abschrift mitgetheilt ist, welche, wenn es erforderlich seyn sollte, jederzeit zu Hebung aller Zweifel wird vorgelegt werden können. Der in den Beylagen *a)* befindliche Abdruck ist genau darnach veranstaltet; und demselben, da die Urschrift in holländischer Sprache abgefaßt ist, auch eine getreue deutsche Uebersetzung an die Seite gesetzt. Außerdem findet sich noch in dem Fürstl. Dillenburgischen Archiv eine alte archivalische Abschrift davon, welche gleichfalls von daher ist mitgetheilt worden; und daß gräflich Bentheimische Archiv hat ebenfalls eine solche alte Abschrift. Beide stimmen genau mit jener den 5ten Jul. des Jahres 1600 mit dem holländischen Justiz-Siegel beglaubigten Abschrift überein, ausser daß auf der Dillenburger Abschrift die Unterschriften der Erblasserinn auf jeder Seite nicht bemerkt sind. Es sind deßhalb im Abdruck nur die besonderen Vidimus dieser beiden alten archivalischen Abschriften beyzufügen gewesen. *b)* Hoffentlich wird nach alle dem wohl Niemand mehr an der Echtheit des Testaments der Gräfinn Walpurgis zweifeln wollen.

a) Nro. 71.

b) Der bey der angeführten Deduction wegen der Grafschaft Hoorn befindliche Abdruck, ist wie sich aus Vergleichung der Vidimation abnehmen läßt, vermuthlich nach der im Bentheimischen Archiv befindlichen Abschrift, aber nicht mit gehöriger Genauigkeit, veranstaltet; denn es finden sich Druckfehler darin, und einige mahl sind ganze Zeilen ausgelassen.

§. 64.

Genauere Anzeige des Inhalts dieses Testaments; und zwar 1) wegen der Befugniß zu testiren.

Aus dem was bisher über die Echtheit des Walpurgischen Testaments gesagt worden, sind schon verschiedene Hauptstücke seines Inhalts zu ersehen gewesen. Es wird aber dennoch nöthig seyn, zu leichterer Uebersicht der Sache den wesentlichen Inhalt des ganzen Testaments noch etwas bestimmter hier anzuzeigen. Weil es bey einigen Gütern, worüber die Erblasserinn disponiren wollte, auf lehnherrliche Einwilligung ankommen mochte, so drückt sie sich darüber also aus:

„Begehrende in diesem zu gebrauchen, so viel nöthig sey, das Beneficium der Octroyen durch uns erworben, und die wir noch möchten erwerben; zugleich verhoffend, daß uns und denen, welchen wir unsere vorgeschriebenen Grafschaften, Herrlichkeiten, Städte, Schlösser und Güter vermachen werden, nicht hinderlich werde seyn, daß wir bey diesen beschwerlichen Kriegszeiten, und andern öffentlichen Beschwerlichkeiten, von einigen unsern Lehnherrn keine Octroyen haben oder erwerben können."

Hierüber läßt sich gleich diese zwiefache Bemerkung machen:

1) Daß die Erblasserinn nicht in Ansehung aller Güter, worüber sie eine Verfügung machen wollte, eine Lehnherrliche Bewilligung nöthig hielt. Ueberflüßig konnte aber diese Bewilligung seyn, theils nach der besondern Natur der Güter; wenn nähmlich darin eine freye Disposition nach dem Herkommen und besondern Lehnrechten statt fand: theils auch nach der Eigenschaft der zu Erben ernannten Personen; wenn nähmlich diese ohnehin schon unter der ersten Investitur begriffen und ex pacto et prouidentia maiorum ein Erbrecht an den ihnen hinter-

hinterlassenen Gütern hatten; in welchem Falle es schon nach gemeinen Lehnrechten keiner besondern Lehnherrlichen Bewilligung bedarf, weil überhaupt durch eine solche Disposition nichts gegen die Rechte des Lehnherrn verfügt wird.

2) Hatte die Gräfinn, wie sie sagt, von einigen Lehnherrn wirklich eine solche Bewilligung erhalten; von einigen aber noch nicht, sondern sie hoffte dergleichen noch zu bekommen, wenn die beschwerlichen Zeitläufte ihr solches nicht unmöglich machten. Aus dem Testament ist nun zwar nicht zu ersehen, von welchen Lehnherrn ihr bereits eine solche Bewilligung zu Verfügungen auf den Todesfall war ertheilt worden. Aus dem Erfolg muß sich aber der richtige Schluß ziehen lassen, daß diejenigen Lehnherrn, welche sich gegen ihre gemachten Anordnungen nicht geregt; sondern, so viel an ihnen war, sogar die Hand dazu geboten haben, daß dasjenige, was die Erblasserinn verordnet hatte, zur Vollziehung kommen möchte; — diese Lehnherrn müssen entweder ihre letzte Willensverordnung — es sey durch vorhergehende, oder nachfolgende Bewilligung genehmigt haben: — oder sie gaben durch ihr Stillschweigen zu erkennen, daß bey dieser Handlung ihre Einwilligung, entweder wegen der Natur dieser Güter, oder wegen der Eigenschaft der ernannten Erben, nicht erforderlich gewesen sey. Wie weit bey denen Gütern, wovon hier die Rede ist, eins oder das andere statt finden möchte, wird im zweyten Theile weiter auszuführen seyn.

§. 65.

2) Wegen der Güter, worüber disponirt worden.

Mit Uebergehung dessen, was die Gräfinn Walpurgis über ihre fahrende Habe zu verordnen gut fand, ist hier weiter zu bemerken, daß in ihren übrigen Besitzungen vier Haupterben von ihr ernannt worden sind. Nähmlich:

1. Der Prinz Moritz von Oranien soll succediren in der Graft Meurs und dem Hause zu Krackauw.
2. Graf Adolph, zweyter Sohn des Grafen Arnold von Bentheim, soll haben:
   - a) Schloß, Stadt und Herrlichkeit Bedbur mit allem Zubehör;
   - b) die Herrlichkeiten Gastorp und Roesberg, die Güter zu Mörick, den Weerdt zu Merkenich; und weiter
   - c) alles was die Erblasserinn von dem Churfürsten und Erzbischoffen zu Cölln empfangen habe. Desgleichen
   - d) ihren Antheil der Herrlichkeit Bodbergen; die Tornisse zu Keyserswerdt, die Zollrenten zu Linz, und alles was sie im Stift Cölln liegen habe; nebst
   - e) allen Gütern im Jülichschen.
3. Graf Georg Eberhard von Solms soll die Graffchaft Hoorn haben; sammt allem, was die Erblasserinn von dem Herzogen von Brabant, Gelderland, und dem Bischoff von Lüttich als Grafen von Loon, zu Lehen habe. Endlich
4. die Brüder Freyherren von Mylendonck den brabantischen Landzoll, und ihren Antheil an der Herrlichkeit von Hülst.

Es

Es kommt nun hier nicht darauf an, ob die Gräfinn Walpurgis über alle diese Besitzungen in der Maaße, wie sie gethan, zu disponiren befugt war. Nur dasjenige, welches dem Grafen Adolph von Bentheim war hinterlassen worden, macht den alleinigen Gegenstand dieser Untersuchung aus. Ob sie darüber, so wie geschehen, zu testiren befugt war, muß im zweyten Theile, wo die Rechtsgründe der gräflich Bentheimischen Ansprüche auszuführen sind, gezeigt werden. Und wenn diese Gründe überführend sind, so hindern dagegen die Mängel der übrigen Dispositionen nichts; indem hierbey von Gütern die anderer Natur sind, und von Erben, die nicht wie Graf Adolph von Bentheim in der Eigenschaft eines Intestat-Erben auftreten, kein Schluß gilt, auf das, was zum Vortheil des letztern verordnet worden.

§. 66.

Amelie und Magdalene, beyde Nuenarsche Töchter, melden sich nach der Walpurgis Tode um die Belehnung.

Bald nach dem Ableben der Gräfinn Walpurgis (§. 58.) und wahrscheinlich noch ehe ihr Testament war im Haag publicirt worden, (§. 63.) meldeten sich Amelie Pfalzgräfinn bey Rhein, (31) und Graf Arnold von Bentheim Nahmens seiner Gemahlinn Magdalene (33) bey dem Churfürsten Ernst um die Belehnung. Jene war eine Halbschwester; dieses eine vollbürtige Schwester des Grafen Adolphs von Nuenaar; und es scheint, daß sich beide deßhalb auch für die nächsten Intestaterben seiner Gemahlinn der Gräfinn Walpurgis gehalten haben; daß ihnen ferner noch nichts von dem bekannt seyn mochte, was letztere in ihrem Testament wegen Bedbur und der übrigen Cöllnischen Lehen zum Vortheil des Sohnes der Gräfinn Magdalene, Grafen Adolph von Bentheim verordnet hatte. Sie erhielten über ihr Ansuchen auch den 4ten Jul. 1600. einen Muthschein; a) mit der Vertröstung, daß nach erfolgtem Bericht von der Rheinischen Canzley ein Tag zur Belehnung angesetzt werden solle.

a) Nro. 72. der Beylagen. Das Testament muß erst um eben die Zeit im Haag publicirt seyn; denn die Abschrift unter Nro. 71. ist den 5ten Jul. 1600. authentisirt.

§. 67.

Ein gleiches thun auch Graf Werner von Salm, und die Gebrüder Freyherren von Mylendonck; worauf der Churfürst allen Prätendenten die Belehnung; aber keinem die Immission ertheilt. Besondere Bemerkung darüber wegen des fortwährenden Salmischen Besitzes von Bedbur.

Gleicher Weise meldeten sich damahls auch der Graf Werner von Salm, und die Brüder, Hermann Dietrich und Kraft, Freyherren von Mylendonck (34 und 35) und baten wie jene um Belehnung und Immission. Der Churfürst fand sich hierauf bewogen, allen diesen Prätendenten die Belehnung; und zwar mit der Formel: einen jeden zu seinen Rechten, zu ertheilen. Die gesuchte Immission wurde aber allen abgeschlagen; mit dem beygefügten Grunde, daß weder die gemeinen, noch die Erzstift Cölnischen Rechte erlaubten, dieselbe ohne richterliche Untersuchung zu ertheilen. Ein sehr richtiger Maaßstab, nach welchem also auch der Besitz welchen der Graf von Salm sich angemaßt hatte, beurtheilt werden muß. Zu dieser Untersuchung ernannte der Churfürst den 28ten März 1602.

1602 eine Commission, welche aus Hermann Wolf genannt Metternich, Adolph von Gymnich, und Johann Kamp, einem Doctor der Rechte, bestand. Das Commissorium, welches von allen diesen Umständen Nachricht gibt, ist gleich bey der ersten Exceptionsschrift von Salm selbst zu den Bonnischen Acten gebracht. *a)* Und daß die Commission wenigstens Mine gemacht habe, den Auftrag ins Werk zu richten, ist aus einer durch sie an die Gebrüder von Mylendonck erlassenen Ladung abzunehmen. *b)* Der weitere Erfolg davon ist nicht bekannt; aber wahrscheinlich mochten die Nuenarschen und Mylendonkischen Partien davon nichts gedeihliches erwarten, weil der Graf von Salm sich unter spanischem Schutz befand; der Coadjutor Herzog Ferdinand ihn nach dem Willen der Spanier gleichfalls begünstigte; und der Churfürst Ernst sich wenigstens durch den Coadjutor in allem leiten ließ. (§. 48. not. b.) Und so mußten sich die unbegünstigten Parteyen in die böse Zeit schicken, und eine bessere erwarten. Indessen muß es doch hierbey jedem aufmerksamen und sachkundigen Leser auffallen, daß auch Graf Werner von Salm nach dem Tode der Gräfinn Walpurgis um eine Belehnung ansuchte, da doch, wenn er sich selbst für einen ordentlich beliehenen und treuen Inhaber von Bedbur hielt, und halten konnte, kein Fall damahls eintrat, in welchem für ihn eine Lehnserneuerung nöthig gewesen wäre; denn es war weder in manu dominante, noch seruiente alsdann eine Veränderung vorgefallen. Gestand also nicht Graf Werner von Salm, durch dieses sein Gesuch um Belehnung selbst ein; daß er bisher eine fremde Sache besessen habe; daß die Gräfinn Walpurgis eigentlich wahre Eigenthümerinn dieser Güter gewesen, durch ihren Tod erst die possessio ciuilis davon erledigt, und damit für ihn ein Fall eingetreten sey, in welchem er eine Lehnserneuerung zu suchen habe? Aber auch der Lehnherr betrachtete die Lage der Sache aus keinem andern Gesichtspunkte; denn er ertheilte allen Mitwerbern die Belehnung zu ihrem Rechte; und keinem die Immission. Also erhielt auch der Graf von Salm dadurch kein mehreres Recht, als welches aus einer investitura provisionali folgt; und sein fortgesetzter Besitz von Bedbur blieb, was er zuvor auch war; — eine bloße Folge einer feindlichen Invasion, die er sich zu Nutz gemacht hatte; mithin in aller Form vitiosa possessio.

a) Nro. 76. der Beylagen. *b)* Nro. 77. daselbst.

§. 68.

Weiterer Erfolg; insonderheit die neueren Belehnungen, welche die Grafen von Salm erlangt haben.

In dieser für das Haus Bentheim widrigen Lage blieb die Sache über funfzig Jahre; weil der Churfürst Ferdinand unter seiner langen, bis 1650 daurenden, Regierung beständig die günstigen Gesinnungen gegen den Grafen Werner von Salm, und seine Kinder beybehielt, welche derselbe seit seiner Coadjutor-Wahl gegen ihn gezeigt hatte. Es ereigneten sich in dieser Zeit zwey Fälle, darin Lehns-Erneuerungen gesucht werden mußten. Nähmlich das Ableben des Churfürsten Ernst, im Jahr 1612; und der Tod des Grafen Werner von Salm, im Jahr 1629. Für den ersten Fall erhielt Graf Werner noch selbst im Jahr 1615; und für den zweyten seine Söhne eine Belehnung. Beide Lehnbriefe *a)* sind völlig nach dem Inhalte desjenigen abgefaßt, welchen der Graf Werner von Salm im Jahr 1588 erschlichen hatte. (§. 40.) Doch enthalten

beide überdem noch die Salvatorische Clausul: **Vorbehaltlich — Jedermann seines Rechtens an den Vorbeschriebenen Lehen.** Und da diese wiederholten Belehnungen sich auf die vorige gründeten, so waren sie auch nichts mehr als Provisionalbelehnungen. Die Lage der öffentlichen Angelegenheiten in ganz Deutschland sowohl, als im Erzstift ließen übrigens in der ganzen ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts nicht zu, daß das **Haus** Bentheim seine Ansprüche im Wege Rechtens hätte verfolgen können; und sich nach dem Beyspiel von **Salm** der Verwirrungen des dreyssigjährigen Kriegs zu bedienen, um das zu erhalten, was ihm durch ungerechte Gewalt verweigert wurde, trug man billig Bedenken. Daß man indessen auch in dieser Zeit nicht gleichgültig den Besitz des Gegentheils angesehen, sondern durch gütliche Wege wieder dazu zu gelangen gesucht habe, davon zeigen die Verwendungen der **General-Staaten** bey dem **Churfürsten Ferdinand** vom Jahr 1648; *b*) welche diesen aber auch zu keinen günstigern Gesinnungen gegen das Haus Bentheim vermocht haben.

a) Nro. 78. und 79. in den Beylagen. *b*) Nro. 80. daselbst.

§. 69.

Vergleich von 1659, wodurch der Weg Rechtens für das Haus Bentheim wieder eröffnet wird. Veranlassung dazu.

Endlich kam es unter Regierung des folgenden **Churfürsten Maximilian Heinrich**, nach oft wiederholten Fürbitten der **General-Staaten** zu einem Vergleich, wodurch dem **Hause Bentheim** der bisher gänzlich versperrt gewesene Rechtsweg wiederum eröffnet wurde. Dieser merkwürdige Vergleich, auf welchen man sich in der Folge noch oft beziehen wird, ist im Jahr 1659 den 6ten October, und zwar, wie es heißt nach **Vorgangener mühsamen Handlung** und **mit Genehmigung des Domcapitels** geschlossen. Merkwürdig ist hierbey, daß erst vier Monat zuvor der allgemeine Vergleich mit der Cölnischen Ritterschaft, wegen des berühmten Streits, über die Natur und Eigenschaft der Cölnischen Lehen zu Stande gekommen war, wovon unten (§. 92.) mehr zu sagen seyn wird. Die Urkunde ist vom Churcölnischen **Cammer-Anwald**, als Beylage seiner Interventions-Anzeige, im Jahr 1779 zu den Acten gebracht. *a*) Was den Inhalt anbetrifft, so wird darin von der **Veranlassung** dieses Vergleichs zuerst überhaupt gesagt: Es sey bisher Streitigkeit und Irrung zwischen dem Churfürsten und seinen Vorfahren auf der einen: und den **Grafen von Bentheim** auf der andern Seite, wegen der **Erbschaft des Grafen Adolph von Nuenar** gewesen. Man habe Churfürstlicher Seits dafür gehalten, die Güter des letztern wären theils wegen **Felonie und verursachten Schaden**: theils weil mit ihm der **Nuenarsche Stamm ausgestorben** sey, dem Erzstift heimgefallen. Bentheimischer Seits hingegen sey man der Meinung gewesen, daß 1) die begangene **Felonie** durch Vermittelung der General-Staaten, und Zurücklieferung des Erzstiftischen Archivs nachgelassen sey: und 2) daß die Güter des **Grafen Adolph** von der Natur wären, daß auch weibliche Nachkommen seiner Linie darin folgen könnten. Der erste Punct bedarf hier noch einer kleinen Erläuterung. Das Erzstift-Cölnische Archiv war im Jahr 1587 den General-Staaten in die Hände gefallen, nachdem ihr **Oberster Schenck Bonn** erobert hatte. (§. 40. not. e.) Als dieselben

dieselben hierauf sich für die Gräfinn Walpurgis so ernstlich verwendeten, daß dadurch im Jahr 1593 ein Vergleich zu Stande kam, (§. 47.) so wurde demselben die Bedingung angehängt, daß die Grafinn Walpurgis die Zurücklieferung des Archivs bey den General-Staaten bewirken sollte. *b*) Hierauf gründete sich jetzt das Haus Bentheim, weil die Zurückgabe des Archivs im Jhr 1603 wirklich erfolgt, mithin von Ihnen, als Erben der Walpurgis, die Bedingung erfüllt sey, unter welcher der Vergleich mit ihr eingegangen worden. Das Haus Bentheim verlangte also seitdem beständig, daß auch der Churfürst jenen Vergleich erfüllen müsse. Man sieht hieraus überhaupt den Gesichtspunct, aus welchen man von beiden Seiten im Jahr 1659 die Lage der Sache betrachtete. Auch muß gleich im Eingang das offene Geständnis des Churfürsten Maximilian Heinrich, einem jeden ins Auge leuchten, daß das Haus Bentheim in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts oft selbst, und durch Vorbitte der General-Staaten seine Recht gesucht; aber während der Regierung des Churfürsten Ferdinand nie Gehör habe finden können.

a) Nro. 81. der Beylagen. *b*) Nro 42. der Beylagen.

§. 79.

Hauptsächlicher Inhalt desselben.

Die Verglichenen Puncte selbst betreffen alle den eigentlichen Nachlaß des Grafen Adolph von Nuenar, welcher in diesem Vergleiche ganz von den Gütern seiner Gemahlinn Walpurgis unterschieden wird. Dieses gründete sich ohne Zweifel auf den billigen Rechtsgrundsatz, zu dessen Ueberzeugung der vorige Churfürst Ferdinand durch keine Vorstellung hatte gebracht werden können: Daß eine Frau nicht zu büssen schuldig sey, was der Mann gesündigt habe. Der nunmehrige Churfürst, und sein jetziges Domcapitel gaben denselben zu; glaubten also auch nicht, daß sich die Strafe der Felonie auf die Güter der Gräfinn Walpurgis erstrecken dürfe; und wenn folglich über diese Güter zwischen dem Häusern Bentheim und Salm Streit sey, so müsse solcher bloß als ihrer beider Privatangelegenheit betrachtet werden. Der Churfürst und die Grafen von Bentheim vergleichen sich also jetzt nur über das, was zwischen ihnen streitig war, und streitig seyn konnte; nähmlich über diejenigen Güter, die dem Grafen Adolph von Nuenar eigenthümlich gehört hatten; und dieser Vergleich bestand aus folgenden vier Artikeln;

1) Die Grafen von Bentheim werden mit der Cölnischen Erbvoigtey wiederum in der Eigenschaft eines feudi masculini beliehen.

2) Erhalten sie auch wiederum den Hof zu Ingenfeld, die Herrschaft Helfenstein samt Grüneiinghausen mit ihren Zubehör zu Lehen.

3) Das Recht den mittleren Wehrt im Rhein zu Merkenich sammt dazu gehöriger Fischerey, gegen Erlegung der darauf haftenden Pfandgelder, wieder einzulösen, welches sodann als ein Pfandlehen ertheilt werden soll. Dagegen thun die Grafen von Bentheim Verzicht:

a) Auf die bey dem Zoll zu Kaiserswerth zuständig gewesene Thürnischen oder Thornissen;

b) Auf

b) Auf das Manngeld auf dem Zoll zu Bonn;

c) Auf die Herrlichkeit Hackenbroich, und alle andere aus des Grafen Adolphs Nachlasse herrührende Forderungen. a)

4) Machen sich die Grafen von Bentheim verbindlich, wenn sie von den Gütern der Gräfinn Walpurgis im Wege Rechtens etwas an sich bringen sollten, dessen Besitzer gegen den Churfürsten und das Erzstift den Regreß nehmen, und Wehrschaft und Eviction mit Recht suchen könnte, daß alsdann die Grafen von Bentheim den Churfürsten und seine Nachfolger vertreten und schadlos halten sollten.

Der Vergleich ist übrigens Nahmens der Herren Grafen von Bentheim überhaupt; nähmlich aller derer, welche die Magdalena von Nuenar (33) zur Stammmutter hatten geschlossen. Und dieses war deswegen nöthig, weil der Gegenstand des Vergleichs die Güter des Grafen Adolphs von Nuenar betraf, worüber die Gräfinn Walpurgis nicht hatte testiren können und wollen; worin also alle Nachkommen der Schwester desselben ein gleiches Intestat-Erbrecht hatten. In Ansehung der Güter der Walpurgis hingegen kam zugleich die testamentarische Erbfolge in Betracht; woraus allein der zweyte Sohn der Gräfinn Magdalene, Graf Adolph von Bentheim, (39) und dessen Nachkommen etwas fordern konnten; weßhalb auch Graf Moritz von Bentheim (51) in Ansehung dieser Güter hernach allein als Kläger auftrat. Hierzu wurde ihm der Weg noch in einer besondern Resolution des Churfürsten vom 16ten December 1659 eröffnet; b) in welcher die Cölnischen Lehngüter, die man zum Nachlaß der Gräfinn Walpurgis rechnete, ausdrücklich nahmhaft gemacht werden, nähmlich Bedbur, Mörick und Gastorff. Diese machen also auch, nebst der weiteren Bestimmung im Walpurgischen Testament, die eigentlichen Gegenstände des zu Bonn geführten Processes aus, dessen Geschichte im folgenden Abschnitte zu erzählen seyn wird.

a) Die Herrschaft Hackenbroich rührt zwar wie Bedbur von Reiferscheidischer Seite her; sie muß aber bereits bey der Theilung, zwischen Friedrich und Wilhelm Grafen zu Nuenaar (17 u. 18) auf den erstern und seine Nachkommen, wozu auch Graf Adolph von Nuenaar gehört, gekommen seyn. Denn in dem Lehnbriefe welchen Graf Hermann aus der Wilhelmschen Linie 1561 erhielt, kommt sie nicht vor. S. die Beylage Nro. 17.

b) Nro. 82. Sie ist aus den Bonnischen Acten, wo sie als Beylage sub Litt. R.R. befindlich ist.

§. 71.

Graf Werner von Salm nimmt nach dem Tode der Walpurgis wieder eigenmächtigen Besitz von denen im Jülichschen gelegenen Gütern.

Hier ist zunächst noch zu erzählen, was für eine Wendung die Angelegenheiten des Bentheimischen Hauses gegen den Grafen von Salm, in Ansehung der im Jülichschen gelegenen Nuenarschen Güter nahmen. Aus dem Obigen (§. 45.) ist erinnerlich, daß die Gräfinn Walpurgis im Jahr 1594 zum wirklichen Besitz und Genuß dieser Güter wieder gelangt sey, und sich darin bis ans Ende ihres Lebens behauptet habe. Aber gleich nach ihrem Tode nahm Graf Werner von Salm davon wiederum Besitz; und daß solches eigenmächtig von ihm geschehen sey, läßt sich aus der dagegen vom Herzog von Jülich gleich darauf erkannten abermahligen Sequestration abnehmen. In den

den Düsseldorfischen Acten Nro. 65 und 66. finden sich über diese Besitzergreifung zwey Instrumenta, welche das geradeste Bekenntniß des Grafen von Salm enthalten, daß die Gräfinn Walpurgis zum wirklichen Besitz dieser Güter gelangt, und im Genuß der Renten und Gefälle bis zu ihrem Tode geblieben sey; wenn er gleich übrigens dabey ihren Besitz für eine Turbation des ihm zuständig gewesenen vermeintlich rechtmäßigen Besitzes ausgeben will. Die beygebrachten Documente, über die Besitzergreiffung, sind vom 27ten May und 25ten August des Jahres 1600.

§. 72.

Der Herzog von Jülich verfügt dagegen abermahls die Sequestration.

Der Graf Werner von Salm hatte bey dem Herzog von Jülich nach der ersten Besitzergreifung gebeten, ihn bey dem aufs neue angemaßten Besitze zu handhaben. Zugleich aber waren die Pfalzgräfinn Amelie, und Graf Arnold von Bentheim Nahmens seiner Gemahlinn, mit einem Immissions-Gesuche eingekommen. Hierauf wurde gegen beyde unter dem 8ten Jul. im Jahr 1600 aufs neue eine Sequestration dieser Güter resolvirt; *a)* mithin dadurch, die vom Grafen von Salm am 27ten May bereits eigenmächtig unternommene Besitzergreifung verworfen. Noch mehr war also die zweyte Besitzergreiffung am 25ten August rechtswidrig, da sie gegen die schon verfügte Sequestration anstieß. Ein Besitz also, der so eigenmächtig, und gerade gegen richterliche Verfügung ergriffen worden, ist doch wohl offenbar possessio maxime vitiosa.

a) S. Nro. 73. der Beylagen.

§. 73.

Fruchtloser Versuch, die Parteyen zu vergleichen; und darauf nochmahls erkannte Sequestration.

Man hätte wohl erwarten sollen, daß Richter, denen die Ehre ihres Amts theuer ist, solche Begünstigung als Graf Werner von Salm sich hier abermahls hatte zu Schulden kommen lassen, ahnden würden. Aber die Jülichschen Räthe, welche schon bey mehrern Auftritten in dieser Sache eine so offenbare Parteylichkeit für ihn hatten blicken lassen, schwiegen auch hierbey, zum Nachtheil ihres eigenen richterlichen Ansehens. Alles was sie thaten, war die Ansetzung eines Termins, worin sie dem Schein nach einen Vergleich zwischen den Parteyen vermitteln wollten. Der davon vorhandene Receß *a)* enthält neue auffallende Beweise, wie wenig sie geneigt waren, unparteyische Justiz zu administriren. Keine Spur ist darin, daß sie die eigenmächtigen Maßregeln auch nur gemißbilligt hätten, welche der Graf von Salm zu Schmählerung ihrer Autorität befolgt hatte. Sodann sagen sie, daß sie auf blosses Extrajudicial-Anbringen jetzt nicht entscheiden könnten; da ohnehin schon der vorige Herzog und seine Räthe wären beschuldigt worden, daß sie ohne gebührlichen Proceß immittirt, und destituirt hätten. Weil also ihre Vorschläge zur gütlichen Auskunft von den Parteyen nicht wären angenommen worden: so wollten sie hiermit zu Verhütung alles Verdachts und ungleicher Nachrede einen Rechtsgang vorschreiben, worin die Parteyen ihre Sache verhandeln, und alsdann Erkenntniß erwarten sollten. Die erwähnte Beschuldigung war klare Wahrheit; und wenn man das ganze lange Geschwätz im Recesse hierüber, in einen kurzen verständlichen Satz auflöset, so kommt nichts

 weiter

weiter heraus, als dieses: weil die Herren sich üble Nachrede zugezogen hatten, daß sie mit Immission des Grafen von Salm und Exmission des Grafen von Nuenar illegal verfahren wären, so wollten sie jetzt dergleichen sich nicht wieder nachsagen lassen; — folglich den ohne Proceß immittirten Grafen von Salm deßhalb nicht ohne Proceß exmittiren, da er doch in der Wahrheit schon längst exmittirt war, und sich jetzt nur de facto wieder in Besitz gesetzt hatte. Zuletzt verfügen sie nochmahls die Sequestration aller streitigen Güter, ohne zu bedenken, daß der Graf von Salm diese abermahlige Verfügung eben so wenig, wie die vorige respectiren werde; woran ihnen im Grunde auch wenig gelegen seyn mochte. Und alle diese Inconsequenzen stempelten die Jülichschen Räthe mit dem Nahmen und Secret-Siegel ihres wegen Wahnwitz vorlängst eingesperrten Fürsten!

a) Nro. 74. der Beylagen.

Siebenter Abschnitt.

Geschichte der hieraus entstandenen Processe; sammt deren gegenwärtigen Lage.

§. 74.

Die darüber entstandenen Rechtshändel und deren Lage überhaupt.

Aus den bisher erzählten Thatsachen sind zwey Hauptprocesse entstanden; davon der älteste vor hundert und acht und achtzig Jahren seinen Anfang nahm. Er wurde zwischen den Häusern Bentheim und Salm, als Hauptparteyn, wegen der im Jülichschen gelegenen Güter geführt. Die Sache wurde hier nur im sogenannten Possessorio Summariissimo verhandelt. Wenn also gleich die Hauptstücke dieser Güter — Mörrick und Gastorp, cölnische Lehen waren, so unterwarfen sich beide Theile dennoch hierin dem Ausspruche der Jülichschen Gerichte. Dieser ist aber niemahls erfolgt, ungeachtet die Sache bis zum Schlusse gebracht war. Als Intervenienten in diesem Rechtshandel sind noch die Freyherren von Mylendonck aufgetreten. Der zwote Proceß wird seit hundert und ein und zwanzig Jahren, und zwar im Petitorio, bey dem Chur-Cölnischen Hofraths-Dicasterio zu Bonn geführt. In den Streit, welchen die beiden Hauptparteyen miteinander hier führten, hat sich nicht nur wiederum ein Freyherr von Mylendonk mit einer Intervention gemischt: sondern es ist auch, nachdem die Sache unter den Hauptparteyen schon bis zum Schluß gebracht war, der Churcölnische Cammer-Anwald noch mit einer Intervention erschienen; und auch darüber ist nun wiederum bis zum Schlusse gehandelt worden. So liegt die Sache im Allgemeinen. — Es wird aber doch nöthig seyn den Gang aller dieser Processe und ihre jetzige Lage noch genauer zu beschreiben.

§. 75.

§. 75.

I. Geschichte des Düsseldorfischen Processes:
1) Klage.

Zu Düsseldorf brachten Graf Arnold von Bentheim Nahmens seiner Gemahlinn Magdalene, und die verwittwete Pfalzgräfinn Amelie schon im December des Jahres 1600, also gleich etliche Wochen nach der fruchtlos abgelaufenen Vergleichshandlung, in dem dabey vorgeschriebenen Wege Rechtens, (§. 73.) ihre Klage an. Es ist hier gleich anzumerken, daß die verwittwete Pfalzgräfinn Amelie im Jahr 1602, während dieses Processes starb; und da sie keine Kinder hinterließ, so wurde seit der Zeit vom Grafen von Bentheim die Sache allein fortgesetzt, weil auch der Pfalzgräfinn Recht nunmehro auf die Gräfinn Magdelene von Bentheim vererbt war; worüber auch den 25ten Jun. 1602 eine bey den Düsseldorfischen Acten Nro. 101. befindliche Anzeige übergeben ist. Sie klagten als praesumtivi heredes aus dem Interdicto Quorum bonorum; und baten darauf, in Besitz dieser Nuenarschen Güter gesetzt zu werden, die durch den Tod der Gräfinn Walpurgis erledigt wären; deren Besitz aber Graf Werner von Salm sich ohne Recht angemaßt hatte. Zu Begründung ihrer Klage bescheinigten sie, was in dem Obigen umständlich erwiesen ist. Nähmlich daß Graf Hermann von Nuenar diese Güter im Jahr 1578 auf seine Schwester Walpurgis vererbt habe; daß diese hierauf davon Besitz genommen, daraus sie zwar durch Gewaltthätigkeiten des Grafen von Salm eine Zeitlang verdrängt; aber doch im Jahr 1593 wiederum damit beliehen, auch bald darauf in den wirklichen Besitz derselben wieder eingesetzt, und darin bis an ihren Tod ruhig verblieben sey. Hierauf bescheinigten sie ihre Verwandtschaft mit der verstorbenen Gräfinn Walpurgis; zeigten ferner, daß Graf Werner von Salm, wenn er gleich mit derselben verwandt sey, doch aus keinem der beiden Linien des Nuenarschen Hauses abstamme: mithin allemahl ein entfernterer Verwandter sey, dem keine Bonorum possessio zukomme. Dieses wurde sowohl durch die gemeinen Rechte, als insonderheit auch durch die hier vorzüglich eintretende Jülich und Bergische Rechts-Ordnung cap. 88. unterstützt, worin verordnet ist:

> „daß bey Successionsfällen, jeder nächst gesippter Freund, des Abgestorbenen Haab und Güter, ohne Unterschied des männlichen und „weiblichen Stammes, es mag die Sippschaft von einem oder zweyen „Banden herkommen, ererben solle; jedoch die Güter fallen und „Erben sollen hinter sich an die nächsten Erben, daher sie gekommen sind.

Die letzte besondere Verordnung wegen des iuris revolutionis gab den Klägern noch einen neuen wichtigen Vorzug vor dem Grafen von Salm. Man zeigte nähmlich, daß hier von lauter ursprünglich Nuenarschen Gütern die Rede sey, welche niemahls bey dem Reiferscheidischen Stamme gewesen wären; welche folglich, so lange noch Absprößlinge des Nuenarschen Zweiges vorhanden wären, nimmermehr an den Reiferscheidischen Zweig kommen könnten, die Glieder des letztern möchten, so nahe oder so entfernt mit dem Erblasser verwandt seyn, als sie wollten. Die Klage selbst ist übrigens nicht mehr ganz vollständig bey den Acten; aber ihr Inhalt ergibt sich aus den hernach eingebrachten Schriften deutlich genug.

§. 76.

§. 76.

2) Dawider vorgebrachte Einreden.

Die Thatsachen welche in dieser Klage berührt, und in den folgenden Verhandlungen weiter ausgeführt sind, waren alle unleugbar, und größtentheils noch in so frischem und landkundigen Andenken, daß sie als notorische Wahrheit angenommen werden mußten. Die Stammtafel, welche der Graf von Salm übergab, stimmte auch in den Puncten, worauf es hier ankam, vollkommen mit der von Bentheimischer Seite übergebenen überein. a) Mithin war das ius praesumtiuum hereditarium, worauf man sich in der Klage gegründet hatte, vollkommen klar. Die Ausflüchte welche noch dagegen gemacht wurden, trafen insgesammt nicht diese Klage; sondern gehörten ins Petitorium; und da dieses hernach in dem zu Bonn eröffneten Rechtshandel ausgeführt ist, so sind sie auch da alle wiederum vorgebracht, und werden im zweyten Theile umständlich untersucht werden. Nur ist hier zu bemerken, daß da man jetzt schon alles hervorsuchte, was nur mit einigem Scheine vorgebracht werden konnte, auch eine exceptio fori declinatoria zum Vorschein kam; welche darin bestand, daß die wichtigsten Güter, von denen hier die Rede sey, cölnische Lehen wären; die ganze Sache folglich an die Lehnscurie oder ein Mannengericht gehöre. Man sieht indessen wohl, wie wenig auch diese Ausflucht Grund hatte, da hier bloß über den Besitz gestritten wurde.

a) Man vergleiche die zu dieser Absicht in den Beylagen sub Nro. 1. und 2. abgedruckten beiderseitigen Stammtafeln.

§. 77.

3) Mylendonkische Intervention und darauf erfolgtes Decret.

Den 8ten May 1601 brachten auch die Brüder Freyherren von Mylendonck, ihre Intervention bey diesem Rechtshandel ein. Wie ihr Inhalt zeigt, so gründeten sich diese bloß auf ihre nähere Verwandtschaft; weßhalb sie ihre Erbschaftsklage gegen beide richteten, die doch nur über den Besitz stritten. a) Nach einigen weitern Handlungen darüber, worin doch der Graf von Bentheim allein erklärte, daß er nicht schuldig sey sich hierauf einzulassen; der Graf von Salm hingegen sich gar nicht vernehmen ließ, erfolgte auf die Intervention den 3ten September 1601 dieser Bescheid:

> „weil das Suchen der dabevoren zwischen höchst und wohlgemeldeten „Parteyen gepflogener gütlicher Handlung und darauf erfolgter fürstl. „Commission ungemeeß, daß man dem keine statt geben könne, sondern mögen die Gebrüdere von Mylendunck ihre Notturft, ob sie „wollen In andere gebührende wege Rechtens vorstellen.

Seitdem ist in dem Düsseldorfischen Processe von ihrer Intervention nichts weiter vorgekommen; und es ist auch nicht bekannt, daß sie anderweitig ihre Klage, der Weisung gemäß, angebracht hätten.

a) Sie findet sich in den Beylagen Nro. 75.

§. 78.

4) Schluß dieser Sache.

Nachdem dieser Proceß bis 1612 gedauert hatte, wurden die darüber verhandelten Acten, endlich inrotulirt. In der Verleichshandlung (§. 73.) war bestimmt, wenn die Sache zum Schluß gekommen sey, sollten die Acten an eine unpartheyische Juristen-Facultät zum Spruch versendet werden. Darüber konnten sich aber die Parteyen jetzt nicht vereinigen. Der Ausweg war endlich dieser, daß man die Entscheidung durch ein Compromiß dem Reichscammergerichte überlassen wollte. Mit einem Brandenburgischen und Pfalz-Neuburgischen gemeinschaftlichen Schreiben vom 17ten Jul. 1612 *a)* wurden hierauf die Acten, nebst hundert Reichsthaler Urthelsverlag von jeder Partey, nach Speyer geschickt. Allein das Cammergericht schickte sie zurück mit dem Bescheide: daß zuförderst in erster Instanz gesprochen werden müsse, und die Sache *ad Cameram* noch nicht *devolvirt* sey. Dieser Bescheid, welcher auf den ersten Anblick unerwartet scheinen möchte, hatte einen sehr wichtigen Grund. Es waren nähmlich im sechszehenden Jahrhunderte dergleichen Compromisse so häufig ans Cammergericht ergangen, und von den Beysitzern, der besondern Sporteln wegen, so gern angenommen worden, daß endlich darüber die ordentlichen Sachen liegen blieben. Das Cammergericht erhielt deßhalb mehrmahlen, und besonders durch den Reichsabschied von 1594. §. 64. die gemessene Vorschrift, keine andre Compromisse mehr anzunehmen, als von Ständen, die dem Reich ohne Mittel unterworfen wären, das Recht der Austräge hätten, und in Sachen welche ihrer Eigenschaft nach auch in erster Instanz ans Cammergericht gehörten. *b)* Dieser Vorschrift gemäß konnte das Cammergericht auf dieses Compromiß keinen andern Bescheid ertheilen, indem die Sache in erster Instanz nicht dahin gehörte. Indessen war man nun wegen der Entscheidung in der äußersten Verlegenheit, aus welcher man sich so wenig herauszufinden gewußt hat, daß darüber die ganze Sache unentschieden geblieben ist; denn auf den Ausspruch der Jülichschen Räthe es ankommen zu lassen, mußte wenigstens das Haus Bentheim noch immer großes Bedenken finden. Die Verwirrungen des dreyssigjährigen Krieges schafften einen neuen Ruhepunct für diese und fast alle andere Privatstreitigkeiten. Am Ende desselben hielt man aber Bentheimischer Seits für besser, die Hauptsache in Petitorio zu Bonn in Bewegung zu setzen, und mochte sich Hoffnung machen, durch eine baldige Beendigung derselben, auch den davon abhangenden Besitz der Güter im Jülichschen zu gewinnen. Denn wenn zu Bonn Lehnherrliches Erkenntniß erfolgte, so durften alsdann wegen der Vollziehung desselben nur Requisitionen an die Jülichschen Gerichte ergehen. Und aus diesem Grunde ist wohl ohne Zweifel die Sache zu Düsseldorf hernach nicht weiter betrieben worden. Wie weit der Erfolg dieser Hofnung entsprochen habe, wird sich aber aus dem folgenden abnehmen lassen. Uebrigens ist hier noch anzumerken, daß sich in dem gräflich Bentheimischen Archiv die Düsseldorfischen Original Gerichts-Acten befinden, und jederzeit zu weiterer Betreibung der Sache wieder vorgelegt werden können. Wie denn auch zu dieser Ausführung ein großer Theil der in den Beylagen befindlichen Urkunden daraus genommen sind.

a) Beylage Nro 83.

b) F. G. TAFINGER institutiones iurisprudentiae cameralis Sect. 3. §. 682. pag. 425, (edit. 2.) J. S. PÜTTERI epitome processus imperii §. 252. pag. 295. (edit. IV.)

§. 79.

n) Geschichte des Rechtsstreits zu Bonn. Anfang desselben durch Uebergebung der Klage 1661.

Daß dem Hause Bentheim der Weg Rechtens zu Bonn durch den Vergleich von 1659 (§. 69. u. 70.) endlich hat eröffnet werden müssen, war wohl zu nächst Folge von einer im Jahr 1652 zu Untersuchung dieser Sache ernannten kaiserlichen Commission, welche der damahlige Inhaber dieser Güter nur mit der Ausflucht der ersten Instanz, und dem Erbieten darin zu Recht zu stehen abzuwenden vermochte. Man findet in der ersten zu Bonn übergebenen Salmischen Schrift, worin, dieser bezeigten Bereitwilligkeit ungeachtet, um Prorogation des Termins zur Antwort auf die Bentheimische Klage gebeten wurde, diesen Umstand ausdrücklich angeführt. Gleicher Weise trug diese kaiserliche Commission wohl ohne Zweifel viel dazu bey, daß jener Vergleich zwischen dem Churfürsten und dem Hause Bentheim zu Stande kam. Und zu Folge desselben wurde im Jahr 1661 Nahmens des Grafen Moritz (51) von Bentheim die articulirte Klage bey dem Hofraths-Dicasterio zu Bonn wirklich übergeben. *a)* Sie ist gegen die Enkel des Grafen Werner von Salm, Erich Adolph und Ernst Salentin, (49. u. 50.) Gebrüder Grafen von Salm als Erben ihres Großvaters und Inhaber der streitigen Güter gerichtet. Als Gegenstand der Klage, werden gleich im Anfange derselben genannt: Bedbur, Gastorp und Mörick nebst einigen andern Stücken, welche im Art. 11. derselben auch nahmhaft gemacht sind; — lauter Güter, welche die Gräfinn Walpurgis von ihrem Bruder, Grafen Hermann von Nuenar, ererbt hatte. Die Klage ist in 29 Artikeln abgefaßt, welche insgesammt aus der bisher documentirten Geschichtserzählung vollkommen erweislich sind. Der Grund der Klage wird im 27ten Artikel so wohl in der Intestaterbfolge, als in der testamentarischen Anordnung der Gräfinn Walpurgis gesetzt. Beide Klaggründe werden im zweyten Theile dieser Ausführung noch genauer aus dem Obigen erwiesen werden.

a) Nro. 84. der Beylagen.

§. 80.

Unverantwortlicher Verschleif dieser Sache

Wenn es darauf angesehen war, zu versuchen, wie in einem deutschen Gerichtshöfe der Gerechtigkeit zum Hohn eine Sache in die Länge gezogen werden könne, so muß man gestehen, die Salmischen Sachwalter haben ein wahres Meisterstück dieser rabulistischen Kunst geliefert! Volle hundert und sieben und zwanzig Jahre dauert das Spiel ihrer Chikane, und noch ist nicht einmahl eine förmliche Kriegsbefestigung erfolgt, wie sie die Gesetze vorschreiben. Daß es ein Reichsgesetz gibt, welches dem Beklagten zur Pflicht macht, gleich im ersten Termin „kurz nervose und deutlich, auch unterschiedlich, und klar, „ob und worin daß Factum anderst als vom Kläger vorgebracht, und wie „es sich eigentlich verhalte, specifice und auf jeden Punct, mit allen sei„nen Umständen anzuzeigen, wie auch was er dabey dilatorie oder perem„torie einzuwenden haben möchte, alles auf einmahl bey Strafe „der Präclusion einzubringen„; daß der Beklagte wenigstens „eventua„liter den Krieg also rechtens befestigen, oder sonst in eine Strafe von „etlichen

„etlichen Mark Silber oder Gold nach Beschaffenheit der Person oder „Sache vom Richter condemnirt werden solle; a) — — von alle dem ahndet den Sachwaltern, des Beklagten gar nichts! Wenn sie den Kläger mit einer Ausflucht zwanzig bis dreissig Jahre umgetrieben haben, so fangen sie ihr Spiel mit einer andern an; — und die liebe Justiß — hat diesem Spiele bis jeßt ruhig zugesehen. Gewiß wirds aber unter Maximilians thätigen und gerechten Regierung ein baldiges Ende nehmen, und der Chikane nicht länger gestattet werden, die heiligen Rechte einer unparteyischen Justiß so ohne Scheu und Ahndung zu kränken.

a) Reichs-Abschied von 1654. §. 37. und 40.

§. 81.

1) Durch den beklagten Theil.

Daß man hier nicht zu hart urtheile, wird sich gleich zeigen, wenn nur im Allgemeinen die Wendungen erzählt werden, durch welche der beklagte Theil die Entscheidung aufzuhalten gewußt hat. Vom Jahr 1661, da die Klage angebracht war, bis zum Jahr 1679, war außer unzähligen Fristbitten die Ausflucht der Verjährung beständig das Schild, womit alle Angriffe des Klägers abgehalten werden sollten. Nachdem dasselbe durch den achtzehnjährigen Gebrauch genugsam abgenußt war: so erschien man mit der Ausflucht der Inqualification auf dem Kampfplaße. Der Kläger, sagte man, stamme nicht aus der Wilhelmischen Linie des Nuenarschen Hauses, bey welcher die streitigen Güter zuleßt gewesen; und aus dieser Wilhelmischen Linie wären noch Erben (die Freyherren von Mylendonck) vorhanden. Daß dieses ein fremdes Schild sey, (exceptio de iure tertii) dadurch ließ man sich nicht abhalten, Gebrauch davon zu machen. Die Ausflucht der begangenen Felonie deren man sich zur Abwechselung nebenher bediente, war von keiner bessern Art; und daß die streitigen Güter Reiferscheidisches Mannstammgut wären, lief gegen alle vorhandenen Urkunden, deren Echtheit man so wenig, wie die daraus erwiesenen Erbfälle in Zweifel ziehen konnte; mithin auch darüber immer leicht hinweg glitt. Zum Glück für das Haus Salm machten die hierauf ausbrechenden öffentlichen Streitigkeiten am Rhein, welche sowohl der Cölnischen Wahl, als der spanischen Erbfolge wegen die Erzstiftischen Lande zum beständigen Schauplaß des Kriegs machten, einen dreissigjährigen Stillestand im Fortgange des Processes. Nach wieder hergestelltem Frieden wurde die Sache im Jahr 1710 von Bentheimischer Seite wieder angeregt. Es erfolgte auch unter dem 2ten May 1711 darauf ein Decret, Litem zu reassumiren und die Acten zu redintegriren. Das leßtere wurde vom Hause Bentheim durch Uebergebung der Manualacten gleich befolgt. Aber das Haus Salm, oder seine Sachwalter sahen hier wieder eine schöne Gelegenheit, Fristen ohne Ende zu suchen. Sämmtliche von Zeit zu Zeit ergangene Decreta, daß die Bentheimschen acta domestica für legal angenommen, und in Contumaciam inrotulirt werden sollten, dergleichen im Jahr 1718, 1738, 1739 ergingen, fruchteten nichts; und die bedrohete Strafe blieb auch unvollzogen. Alles, was man Bentheimischer Seits gewinnen konnte, war eine neue Ladung ad reassumendum, welche 1744 erging: wovon der Beklagte aber, aller Ungehorsamsklagen ungeachtet nichts befolgte. Nachdem hierauf endlich abermahls ein Inrotulationstermin angeseßt worden, so entdeckten die

die Salmischen Sachwalter einen neuen Schlupfwinkel: Sie baten, daß die sämmtlichen Grafen von Salm möchten adcitirt werden, um dem Inhaber dieser streitigen Güter Beystand zu leisten, da sie als Erbinteressenten allenfalls die Gewähr derselben zu leisten hätten. Dieses Gesuch wurde ohne Schwierigkeit erkannt. Und wenn gleich sonst dem ordentlichen Laufe des Processes gemäß ist, daß die Insinuation der Ladung von dem besorgt werden müsse, der sie erbeten hat: so wurde doch hier die Insinuation dem Kläger aufgelegt, ohne nur im geringsten zu erwägen, wie sehr derselbe durch das Erkenntniß wegen der Adcitation an sich schon beschwert sey. Wie leicht zu ermessen, hatten die adcitirten Grafen von Dick so wenig Lust, sich darauf einzulassen, als der Inhaber der streitigen Güter die Sache beendigt haben wollte. Indessen wurde mit diesem Spiel die Sache wiederum ein Vierthel-Jahrhundert hingehalten; bis nach mehrerem Bitten des Klägers endlich die in den Beylagen befindlichen *a*) Decreta Inrotulationis 1772 und 1774 erfolgten; und nachdem hierauf wiederum drey Jahre mit Vergleichstractaten hingehalten worden, so erging auf Ansuchen des Klägers 1777 noch ein drittes Inrotulationsdecret. *b*). Nun kam man von Seiten des Beklagten mit einer neuen so betitelten Präliminair-Anzeige zum Vorschein *c*), welche zwey bisher noch nicht gebrauchte Ausflüchte enthielt, mit denen man das Spiel von vorne anzufangen sich Hoffnung machen mochte; nähmlich: 1) die Gräfinn Walpurgis habe keine Befugniß über die streitigen Güter zu testiren gehabt; und 2) stehe dem Hause Bentheim auch die Ausflucht der Gewehrsleistung entgegen. Worauf sich letztere gründen soll, wird sich in der Folge zeigen. Natürlich protestirte man Bentheimischer Seits gegen dieses Einbringen; als etwas, das nach bereits beschlossener Sache ganz unzulässig sey; aber ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ist die Präliminär-Anzeige bey den beschlossenen Acten gelassen worden. Weil aber indessen nach alle den bereits ertheilten Decretis Inrotulandi, und wiederholtem Sollicitiren dennoch kein Urtheil erfolgte, so hat man schon im Jahr 1778 und 1779 zu wiederholten mahlen Vorstellungen übergeben, daß man de iustitia protracta würde protestiren müssen. Jetzt hätte man glauben sollen, sey die Sache so weit reif, daß ein richterlicher Spruch nicht mehr abgewendet werden könnte.

a) Beylage Nro. 87. und 88. *b*) Daselbst Nro. 89.

c) Wie eine Präliminair-Anzeige in einem Rechtshandel der seine guten hundert und zehen Jahre gedauert hatte, zum Vorschein habe kommen können, das möchte dem schlichten Menschenverstande, fast wunderbar scheinen; es hört aber auf wunderbar zu seyn, wenn man erwägt, daß in den ohne Zahl gewechselten Schriften alle Rubriken, welche die erfindungsreiche Rabulisterey zu Verschleppung der Sachen erdacht hat, richtig aufgebraucht waren; und bey dieser Verlegenheit hielt es der Salmische Sachwalter nun für die beste Partey, welche ergriffen werden konnte, wenn er das Spiel mit einer Präliminär-Anzeige wiederum von vorne anfinge, und damit eine schöne Aussicht auf ein anderweitiges Jahrhundert eröffnete.

§. 82.

2). durch den Chur-Cölnischen Cammeranwald, mit einer ganz unbegründeten Intervention.

Aber nun trat tamquam Deus ex machina der Churcölnische Cammer Anwald auf den Schauplatz. Wirklich als ein wahrer Deus ex machina! denn nach dem im Jahr 1659 geschlossenen Vergleiche zwischen dem Churfürsten Maximilian Heinrich und dem Hause Bentheim, (§. 69. u. 70.) hätte sich wohl kein rechtsverständiger Mensch sollen träumen lassen, daß bey dieser Sache das Erzstift

Erzstift noch interessirt, oder die Churfürstlichen Gerechtsame noch auf irgend eine Weise in Frage seyn, und zu einer Prinzipal-, oder auch nur accessorischen Intervention Grund geben könnten. In der Wahrheit ist auch schlechterdings keiner vorhanden, wie sich aus der nähern Untersuchung der vorgebrachten Interventionsgründe im zweyten Theile bald ergeben wird. Ueberdem hatte der Proceß zwischen Bentheim und Salm zu Bonn schon hundert und zehn Jahr gedauert, ohne daß einem Cammer-Anwald eingefallen wäre, sich in denselben zu mischen. Man sieht auch durchaus nicht aus den Acten, wer dem jetzigen Cammer-Anwald hierzu Auftrag gegeben habe. Er vertheidigt ferner nicht nur die Churfürstlichen Gerechtsame nicht; sondern handelt so gar offenbar gegen das Churfürstliche Interesse, da er in seiner Intervention behauptet, das Erzstift sey den Beklagten wegen der im Jahr 1588 bezahlten 12 tausend Goldgulden (§. 40.) schadlos zu halten schuldig, wenn derselbe in diesem Rechtshandel unterliegen sollte. Der Herr Cammer-Anwald unternimmt also hiermit, und in Ansehung aller andern Interventionsgründe, offenbar bloß die Rolle eines neuen Salmischen Sachwalters, und das nicht eher als post Conclusionem in causa; nach dem für die bisherigen Salmischen Sachwalter aller Stoff zu weiterer Verzögerung, und fernerer Abwendung einer richterlichen Entscheidung verbraucht war. Offenbar ist dieser neue Auftritt ein blosses Stratagem, welches man von Seiten des Beklagten zum neuen Verschleif der Sache benutzt. Dieses zeigt auch die ganze Art und Weise, wie sich der Cammer-Anwald bey seiner Intervention benommen hat. Zuerst übergab nähmlich derselbe im Jahr 1773 eine so betitelte Interventions Anmerkung, nachdem schon ein Jahr zuvor Acta beschlossen und inrotulirt waren. (§. 81.) Als hierauf vom Kläger immer dringender um Urtheil sollicitirt wurde, so trat der Cammer Anwald im Jahr 1779 mit der in den Beylagen a) abgedrukten Interventions Anzeige auf; ungeachtet nun schon drey decreta inrotulationis ergangen waren. Der letzte Umstand, daß die Intervention post Conclusionem in causa angebracht ist, machte diese accessorische Intervention an sich schon nach allen Regeln eines ordentlichen Processes ganz unzulässig. Dennoch ist sie, aller Protestationen des Klägers ungeachtet, angenommen, und bis zur Quadruplic verhandelt; oder genauer zu sagen, man hat Bentheimischer Seits um der Sache ein Ende zu machen, dienlich erachtet, Loco Quadruplicarum bloß ad acta zu submittiren. Und nun erwäge man ferner den Inhalt dieser Intervention, so zeigt sich klar, daß ihr Concipient nur einen neuen Sachwalter des Beklagten macht. Diese betrifft nähmlich Sachen die entweder auf das Churfürstliche Interesse bey dieser Sache gar keine Beziehung haben: oder die von den Salmischen Schriftstellern schon bis zum Eckel verhandelt waren, und worüber man also füglich richterlichen Ausspruch hätte erwarten können, ohne sie zuvor durch den Cammer-Anwald nach drey oder viermahl wiederkäuen zu lassen. In der ersten im Jahr 1773 übergebenen Interventions Anmerkung hält sich der Cammer-Anwald 1) mit der nicht erfolgten Parition der Grafen von Salm Dick auf; gegen welche doch seine Intervention gar nicht gerichtet ist, und die ihm ganz gleichgültig seyn mußte, wenn die Absicht nicht dahin ging, in dieser Parition ein neues mittel zum Verschleif der Sache zu finden. 2) Erinnert er, daß die redintegratio actorum noch keine Form der Beglaubigung habe; da er doch gar nicht aus diesen ante actis klagt, sondern die Rechte seines Herrn allenfalls gegen den Kläger zu vertheidigen hatte. Die hernach übergebene Interventionsanzeige enthält ferner lauter Dinge die in den Salmischen Exceptional

tional-Handlungen über Felonie, Mannlehnseigenschaft, fehlender Befugniß zu testiren u. s. w. schon vorgebracht waren. Und die im folgenden Theile davon anzustellende nähere Prüfung wird zeigen, daß es unverantwortlich war, den Vorwand von einem Churfürstlichen Interesse zu misbrauchen, um damit die Entscheidung der Hauptsache wiederum seit 1773 bis jetzt aufzuhalten.

a) Nro. 90. der Beylagen.

§. 83.

Milendonkische Intervention bey diesem Rechtshandel.

Es wird hier der schickliche Ort seyn, in der Geschichte dieses bey dem Hofraths-Dicasterio zu Bonn geführten Processes, auch noch der Freyherrlich Milendonkischen Intervention bey dieser Sache zu gedenken. Sie wurde im Jahr 1719 von dem königl. Preussischen Obersten, Gotthardt Kraft Freyherr von Milendonk (55) eingebracht; und zwar sowohl in eigenem, als im Nahmen seiner Ehegattinn, Margaretha Elisabeth, auch einer gebohrnen Milendonkischen Tochter (57). Der Grund der Intervention ist auf die Intestaterbfolge gestellt; und zwar wird vorgegeben, aber nicht bescheinigt, daß ihrer beider Großväter, Hermann Dietrich und Kraft von Milendonk (34. und 35.), welche den Tod der Gräfinn Walpurgis erlebt hätten, damahls die nächsten Verwandten derselben aus der Wilhelmischen Linie des Nuenarschen Stammes, mithin derselben alleinige Erben ab intestato gewesen wären. a) Das Testament der Gräfinn Walpurgis, welches den Intervenienten, doch wohl nicht unbekannt seyn konnte, übergehen sie ganz mit Stillschweigen. Diese Intervention wurde durch ein Decret vom 4ten September 1719 beiden Hauptparteyen zu Einbringung ihrer Nothdurft communicirt. Der beklagte Theil hat, so viel aus den Bentheimischen Acten zu ersehen ist, nicht darauf geantwortet. Von Seiten des Klägers hingegen kam man hierauf gleich mit der Erklärung ein, daß dieser Rechtshandel gegen den Herrn Grafen von Salm nun bereits über 70 Jahr zu Bonn gedauert habe, ohne daß die Freyherren von Milendonk oder deren Vorfahren sich in gebührender Zeit gemeldet, oder ein Interventionsrecht docirt hätten; auch hätten sie sich noch gar nicht als Abkömmlinge von der Anna von Newenaar und Moers (22) qualificirt; und da eine solche Intervention, zu einer Zeit, da schon in der Hauptsache ein decretum inrotulandi ergangen sey, nach dem ordentlichen Laufe des Processes die Hauptsache nicht aufhalten könnte, so bäte man die Intervenienten damit in Separatum zu verweisen. Diese Antwort wurde im Jahr 1720 eingebracht. Und seitdem hat sich wegen dieser Intervention von der Milendonkischen Familie Niemand mehr gemeldet. Es sind aber auch beide Personen, in deren Nahmen diese Intervention angebracht war, bald hernach ohne Kinder verstorben, nähmlich die Margaretha Elisabeth 1729; und ihr Gemahl Gotthardt Kraft 1749. Letzterer beschloß mit seinem Tode zugleich den ganzen aus der Nuenarschen Familie entsprossenen Milendonkischen Mannstamm. b) Und damit ist diese Intervention von selbst abgethan, daß es in Ansehung ihrer keiner richterlichen Entscheidung mehr bedarf. Denn die übrigen weiblichen Absprößlinge, welche von diesem Milendonk-Nuenarschen Zweige noch vorhanden seyn mögen, haben nie eine solche Intervention angebracht; und in der oben angeführten Deduction, worin sie ihre Ansprüche wegen der Grafschaft Hoorn auszuführen gesucht haben, erkennen dieselben vielmehr, daß zu ihrer Kenntniß gekommene Walpurgische Testament in Ansehung

seiner

seiner Form ausdrücklich für rechtsbeständig; und haben wenigstens stillschweigend auch die darin enthaltenen Verfügungen zu Besten des Grafen Adolph von Bentheim als gültig angenommen, da sie nirgends etwas dagegen erinnert haben. (§. 61.)

a) S. die Beylage Nro. 86.

b) Die hier angegebenen Todesjahre und das kinderlose Absterben dieser Personen bescheinigt die vierte Geschlechtstafel bey der Deduction wegen der Grafschaft Hoorn in folgenden Worten:

„Gotthard Kraft, K. P. Obrister der Cavallerie geb. Anno 1671. † und beschloß „den ganzen Stamm am 28ten May 1749. — Gemahlinn Margareta Elisaber „von Milendonck.„

„Margaretha Elisabeth Erbtochter von Milendonk, zu Fronenburg und Horst„gen, worüber sie die Lehen erhielt. Verm. an ihren Vetter, Herrn Gotthardt „Kraft von Milendonk, aus dem Hause Pley 1695, welchen sie zum Universal„erben solcher Güter und Anforderungen von Hoorn einsezte, und † 1729.„

§. 84.

Gegenwärtige Lage der Sache.

Die streitenden Parteyen, welche sich also noch wirklich auf dem Kampfplatze befinden, sind der regirende Herr Graf von Bentheim Tecklenburg, wider den Herrn Grafen von Salm Reiferscheidt, Inhaber von Bedbur und den übrigen streitigen Nuenarschen Gütern, — als Kläger und Beklagter; sodann aber noch der Churcöllnische Cammeranwald, als Intervenient. Alles ist zum richterlichen Ausspruch reif; denn auch auf die Verhandlungen mit dem Cammeranwald ist schon den 11ten September 1784. ein Inrotulationsdecret erfolgt. a). Nach der Lage der Sache kann das zu erwartende Erkänntniß kein anderes, als ein Endurtheil seyn. Zwar ist oben (§. 80.) angeführt, daß von Seiten des Beklagten noch keine solche Kriegsbefestigung erfolgt sey, wie sie die Gesetze den Beklagten zur Pflicht machen. Gleichwohl ist keinesweges die Sache in der Lage, daß hierauf jetzt erst noch interloquirt werden, und damit dem Beklagten eine neue Gelegenheit verschafft werden dürfte, den Rechtshandel wiederum auf ein Jahrhundert in die Länge zu ziehen. Denn aus den von den Salmischen Sachwaltern eingebrachten Schriften, wenn sie gleich in der Form nur Exceptiones litis ingressum impedientes vel litis finitae auszuführen Mine machen, ergibt sich dennoch deutlich genug, was für Thatsachen hier geleugnet oder eingestanden werden. Zum Beweis hiervon hat man in den Beylagen b) eine facti speciem exceptionalem abdrucken lassen, welche in der den 3ten Febr. 1668 übergebenen Schrift wörtlich enthalten ist. Diese allein enthält schon eine vollkommen hinlängliche Kriegsbefestigung. Die Hauptthatsachen, worauf in der Entscheidung etwas ankommt, sind darin eingestanden; und was noch darin bezweifelt wird, ist in den Acten von Seiten des Klägers so beurkundet, daß kein Auge eines unparteyischen Richters die Wahrheit länger verkennen wird.

a) Beylage Nro. 92. b) Beylage Nro. 85.

§. 85.

Fruchtlose Vergleichs-Unterhandlungen. Und endlich nothwendig gewordene Protestatio de iustitia protracta.

Obgleich das gräfliche Haus Bentheim diesem richterlichen Ausspruche im völligen Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache, allezeit getrost hat entgegensehen

gegensehen können: so hat dasselbe dennoch auch auf jedes friedliche Anerbieten zum Vergleiche sich bereit und willig gezeigt. Im vorigen und jetzigen Jahrhunderte hat dasselbe sich mit der gutmüthigsten Art in Vergleichs-Unterhandlungen über diese Sache eingelassen, so oft ein Antrag dazu geschahe. In den Jahren 1616, 1619, 1637, 1774, 1777, 1782, und noch 1784. sind dergleichen versucht worden; sie waren aber sämmtlich fruchtlos. Die Erfahrung hat nun überzeugend bewiesen, daß alle diese vom Beklagten angebotenen Vergleichshandlungen nur zum weitern Verschleif der Sache sind gebraucht worden; und daß sie gemeiniglich gerade alsdenn mit dem meisten Anschein von Ernst eingeleitet wurden, wenn die Sache sich auf den Puncte befand, wo man richterliche Entscheidung nicht mehr fern zu seyn glaubte. Offenbar wurden diese Vergleichsunterhandlungen in keiner andern Absicht gebraucht, als um Zeit zu gewinnen, und in derselben Mittel ausfindig zu machen, durch welche Urtheil und Recht abgewendet, oder wenigstens entfernt werden könnte. War dann diese Absicht erreicht, so zeigte sichs bald, daß es mit den Vergleichsgesinnungen kein Ernst sey; denn man that Anerbietungen, die neben dem streitigen Gegenstande nicht genannt zu werden verdienen; man stieg nicht in dem Anerbieten, wie es sonst wohl zu geschehen pflegt, wenn es mit Vergleichen ernstlich gemeint ist, sondern man bot wohl halb so viel, oder ein Drittel von dem, was man vor zehen und mehreren Jahren schon geboten hatte; und wenn der Kläger etliche Jahre damit amüsirt war, so brach man die Unterhandlung gar ohne Ursach ab. Es ist einmahl Zeit, mit Beyseitsetzung aller solcher Vergleichsaufzüge, gerade zum Ziel zu gehen; und zu dieser Absicht ist der Rechtsstreit hier vor den Augen der Welt in dasjenige Licht gesetzt, welches die Chikane, die ihr Spiel nur im Dunkeln mit Vortheil treibt, nöthigen wird, den Kampf aufzugeben. Weil indessen seit dreissig und mehr Jahren durch kein Sollicitiren bey dem **Hofraths-Dicasterio zu Bonn** ein richterlicher Ausspruch zu bewirken gewesen war, so hat man endlich, so ungern es auch geschahe, den letzten Schritt thun müssen. Man hat nähmlich durch einen beym Reichs-Cammergericht immatriculirten Notarium bereits im Jahr 1783 dreymahl nacheinander, von drey zu drey Wochen, super protracta Iustitia protestiren lassen. *a)* Bis jetzt ist noch bey keinem höchsten Reichsgerichte Gebrauch von dieser eingelegten Protestation gemacht worden. Nichts als die gegen weyland Sr. Churfürstliche Gnaden **Maximilian Friedrich** höchstsel. Gedächtniß hegende unterthänigste Hochachtung, hielt den **regirenden Herrn Grafen von Bentheim Tecklenburg** ab, solches zu thun; weil man wohl sahe, daß Höchstdieselben sich wegen der Verwandtschaft des **Herrn Grafen von Salm** annahmen. Gegenwärtig aber wird eine solche Rücksicht ohne Zweifel ganz unnöthig seyn; da die erhabene Gerechtigkeitsliebe **Seiner jetzt glorwürdigst regirenden Churfürstlichen Durchlaucht** das längst gewünschte unparteyische Endurtheil zuverlässig mehr, als eine quaerela protractae Iustitiae bey den Reichsgerichten beschleunigen wird. Wie könnte man ein anderes von dem erhabenen Regenten erwarten, welcher am Tage der feyerlichen Einweihung seiner neuen Universität zu **Bonn** den Lehrern des Rechts die eben so weise, als gerechte Erinnerung gab:

> **Ihr Rechtslehrer müsset euch bestreben, durch wahre Beybringung des Sinnes und des Zwecks der Gesetzgebung gute Rechtsgelehrte zu bilden; sofort dem Candidaten den Stand eines Rechtsfreundes, eines Richters und dessen verschiedene Pflichten begreiflich zu machen, damit sie erlernen,**

wie

wie wichtig, wie nützlich solche Aemter seyn, und wie sie sich dereinst beeifern sollen, die unparteylichste, die schleunigste Justitz zu verschaffen. *b*)

Gewiß ist hiermit allen denen, welche in Seinem Nahmen Recht zu sprechen haben, ihre Pflicht eben so feyerlich eingeschärft.

a) S. Beylage Nro. 91.

b) Aus dem Journal von und für Deutschland vom Jahr 1787. St. 2. S. 168.

Zweyter Theil.

Genauere Darstellung der Rechtsgründe, worauf die Ansprüche des regirenden Herrn Grafen von Bentheim-Tecklenburg wegen der Herrschaft Bedbur, und der übrigen zum Nachlasse der Gräfinn Walpurgis von Nuenar gehörigen Güter beruhen; und Prüfung der dagegen vorgebrachten Widersprüche.

§. 86.

Einleitung zum Folgenden.

Die im ersten Theile dieser Ausführung enthaltene beurkundete Geschichtserzählung kann schon keinen unbefangenen Leser zweifelhaft lassen, auf wel- Seite in dieser Streitsache Recht und Wahrheit stehe. Um desto mehr darf man also erwarten, daß die folgende Darstellung der eigentlichen Rechtsgründe, worauf die Ansprüche des gräflichen Hauses Bentheim-Tecklenburg wegen der streitigen Güter beruhen, die vollkommenste Ueberzeugung eines jeden rechtsverständigen und unparteyischen Richters vollenden werde. Der natürlichste Weg, welcher in Behandlung derselben befolgt werden kann, ist dieser, daß zuerst die Gründe der gräflichen Bentheimischen Klage auseinander gesetzt und bewiesen werden; hierauf sind zweytens die dagegen vorgebrachten Salmischen Einreden in widerlegende Prüfung zu nehmen; sodann wird drittens die Mylendonkische; und viertens die Intervention des Cölnischen Cammer-Anwalds in Untersuchung kommen.

* * *

Erster Abschnitt.

Rechtsgründe, auf welchen die Klage des gräflichen Hauses Bentheim-Tecklenburg wegen der Herrschaft Bedbur und anderer Nuenarschen Güter beruhet.

§. 87.

Zwiefacher Grund der Bentheimischen Klage; wobey die Gräfinn Walpurgis als ungezweifelte Erblasserinn aller streitigen Güter zu betrachten ist.

Die Klage, welche Graf Moritz von Bentheim-Teckienburg, im Jahr 1661, bey dem Hofraths Dicasterio zu Bonn, gegen die Grafen Erich Adolph und Ernst Salentin, Gebrüder Grafen von Salm, als Inhaber der streitigen Güter übergab, (§. 79.) hat einen zwiefachen Grund. Nähmlich erstlich das Recht der Intestaterbfolge; und zweytens das Testament der Gräfinn Walpurgis von Nuenar. Jeder von ihnen bedarf also einer besondern Ausführung um die Bentheimischen Gerechtsamen außer Zweifel zu setzen. Daß übrigens die Gräfinn Walpurgis von Nuenar hier als eigentliche Erblasserinn zu betrachten sey, ist schon aus dem historischen Theile klar genug. Mithin kommt auch in Ansehung der Intestaterbfolge in den streitigen Gütern alles auf das Verhältniß der Verwandtschaft an, worin die Stammältern des Klägers und der Beklagten zu derselben bey ihrem erfolgten Ableben standen. Nach dem Ableben ihres Bruders Herman, war Sie die einzige Erbinn dieser Güter; — Sie ließ durch ihren Gemahl davon Besitz nehmen (§. 22. sq.); — Sie wurde auch damit im Jahr 1593 vom Churfürsten Ernst in eben der Maße beliehen, wie solche ihr verstorbener Bruder, Graf Hermannn besessen hatte. (§. 47.) Und alles was Graf Werner von Salm dagegen mit eigener und fremder Kriegsgewalt unternommen hat, sind blosse Turbationes possessionis, welche die Gräfinn Walpurgis im geringsten nicht hindern konnten, sich als wahre Eigenthümerinn und Civilbesitzerinn (§. 56.) dieser Güter anzusehen, und in dieser Eigenschaft darüber auch auf den Todesfall zu disponiren. Daß sie auch nach der erlittenen ersten gewaltthätigen Entsetzung, durch ihren Gemahl den Besitz von Bedbur mit gewaffneter Hand wieder erlangte, war nach den schon oben (§. 26.) ausgeführten Gründen vollkommen gesetzmässig, und eben deßhalb auch vom Reichs-Cammergericht gebilligt. (§. 28.) Auch die Unterstützung, welche sie in der Folge bey den Generalstaaten suchte, und zum Theil fand, war ebenfalls nach der Befugniß, welche der Landfriede in der bereits (§. 26.) angeführten Stelle gibt, untadelhaft. *a)*

a) Der zu eben der Zeit lebende Cammergerichts Beysitzer Andreas GAIL, welcher den Landfrieden doch wohl verstand, und ihn als Richter selbst mit auf diesen Rechtshandel angewendet hatte, (§. 28.) sagt in seinem Buch *de Pace publica* Lib. I. cap. 16. n. 14. seq. „Recuperare — etiam post interuallum multarum dierum — Con„stitutioni fractae pacis consentaneum est, et Ordinationi P. 2. tit. 9. §. 2. in „fine; ibi zu frischer That, oder wenn er seine Freundt und Helfer haben „mag, id est in continenti vel quando amicorum et defensorum auxilia habere „possit. Vnde — si nobilis vi armata inique occupat Castrum alterius, spoliatus „pro sua commoditate illud recuperare, quandocunque, etiam post sex „menses. — Item si dominus ab alio iniuste ditione, et prouincia sua pellatur, „potest ditionem suam recuperare per occasionem legitimam etiam post decennium; „*et talis recuperatio non pro spolio, sed possessionis continuatione accipitur:* nam qui „continuat suam possessionem, spoliare non dicitur; et qui se praeparat ad recu„perandum, *animo retinet possessionem:* et tacite rixatur et contendit cum illo, „qui rem violenter et naturaliter tenet.„ Die Worte passen so vollkommen auf diesen

diesen Fall, und das ganze Verhältniß worin die Gräfinn Walpurgis bis an ihren Tod zu ihren Gegner stand, daß man fast vermuthen muß, Gail habe sie aus den Entscheidungs-Gründen des in dieser Sache ergangenen Cammergerichtlichen Bescheides (§. 28) genommen.

§. 88.

Warum beide Klage-Gründe mit einander verbunden worden.

Der erste von der Intestaterbfolge hergenommene Grund ist an sich allein schon so wichtig, daß wenn auch kein Testament vorhanden wäre, oder wenn etwa die Befugniß über die streitigen Güter zu testiren noch bezweifelt werden könnte, der beklagte Inhaber derselben dennoch nothwendig zur Abtretung schuldig erkannt werden müßte. Denn es ist aus der historischen Ausführung bereits klar, daß erstlich von allen anjetzt noch streitigen Gütern allein die Herrschaft **Bedbur** von Reiferscheidischer Seite herkommt; (§. 19.) denn auf die von eben dieser Seite nach herrührende Herrschaft **Hackenbroich** ist vom Kläger im Vergleich mit dem Churfürst **Maximilian Henrich** im Jahr 1659 Verzicht gethan; (§. 70.) — daß zweytens selbst die Herrschaft **Bedbur** nach dem in den Jahren 1422 und 1428 erfolgten Schiedsrichterlichen Aussprüchen zu ewigen Tagen bey den Nachkommen des Grafen **Wilhelm von Limburg** und seiner Gemahlinn **Mechtildis** bleiben solle; (§. 15.) und daß drittens der Kläger wohl, aber nicht die Beklagten von diesen abstammen: und damit ist die Sache nach allen Rechten entschieden. Es war also eigentlich, in Ansehung der beklagten Inhaber dieser streitigen Güter, völlig überflüßig, daß man die Klage auch noch durch das Walpurgische Testament zu begründen suchte; und man könnte auch jetzt noch, — da bloß zwischen **Bentheim** und **Salm**, und über die Intervention des Cammer-Anwalds zu entscheiden ist, ohne den geringsten Nachtheil diesen zweyten Klage-Grund fallen lassen. Die Hauptursach, warum indessen auf diesen Grund bey Anstellung der Klage mit gebauet wurde, war ohne Zweifel wohl diese, daß man einer allenfalls von der Mylendonkischen Familie zu besorgenden Intervention damit vorbauen wollte; sofern nähmlich Jemand von dieser sich als näherer Intestaterbe zu legitimiren im Stande seyn möchte. Vielleicht war auch die Absicht, eine Ausflucht mehrerer Miterben damit abzuwenden, indem auf den bloßen Grund einer Intestaterbfolge, sämmtliche von der Gräfinn **Magdalene** (33) abstammende Zweige des Hauses Bentheim sich hätten gründen können; dahingegen der Grund einer testamentarischen Erbfolge allein den Abspröß̈ling ihres Sohnes **Adolphs**, (39) als Testaments-Erben, mithin der **Tecklenburgischen Linie des gräflichen Hauses Bentheim**, ein ausschließliches Recht zu klagen gab. *a)* Vermuthlich ist auch aus eben diesem Grunde jene Ausflucht nie angeregt worden. Immer bleibts aber vollkommen richtig, daß es dem beklagten Inhaber dieser Güter völlig gleichgültig seyn müsse, ob er aus einem einfachen oder gedoppelten Grunde zur Abtretung der streitigen Güter verbunden sey. Wenn man also auch diese Ausführung auf beide Gründe ausgedehnt hat, so ist solches nur geschehen um zu zeigen, wie sicher die hier vertheidigten Ansprüche jede Prüfung aushalten wie sie auch diejenige aushalten könne, welche allein einigen Schein hatte; aber von denen, welche sie unternahmen, von selbst schon aufgegeben ist.

a) Noch mehr ist dieses der gräflich Bentheim-Tecklenburgischen Linie vorzüglich zukommende Erbrecht wegen der hier in Frage stehenden Güter auch durch ein Testament der Gräfinn Magdalene, welches dieselbe 1612 im Monat May errichtet hat, befestigt worden; indem sie darin verordnet:

„Was

„Was ihr für Anspruch und Gerechtigkeit an der Herrschaft Bedbur, den Tornis zu Kaiserswerth, Herrschaft Hackenbroich zukommen, solle bey „ihrem Sohne Adolph allein verbleiben.„
Und als letzterer im Jahr 1625 vor seiner Mutter verstarb, machte sie im May eben desselben Jahres ein neues Testament, worin eben diese Rechte und Ansprüche auf des verstorbenen Grafen Adolphs Söhne Moritz und Friedrich Ludwig übertragen wurden.

§. 89.

Präjudicialpuncte, worauf es bey beiden Klage-Gründen ankommt.

Aus dem gräflich Nuenarschen Hause, welches Bedbur und die übrigen Güter, von denen hier die Rede ist, bis auf Graf Werners von Salm gewaltthätige Anmaßungen besessen hat, stammt der klagende Graf Moritz von Bentheim Tecklenburg und seine heutigen Nachkommen vermittelst der Gräfinn Magdalene von Nuenar, Gemahlinn des Grafen Arnold von Bentheim (33) ab. Mithin entsteht hier gleich in Ansehung des ersten Klagegrundes die Präjudicialfrage, ob diese Güter von der rechtlichen Eigenschaft sind, daß auch diejenigen darin zur Erbfolge kommen können, welche durch Frauenzimmer vom ersten Erwerber derselben abstammen? — ob es Kunckellehen sind? — oder ob vielleicht, nach Abgang des Nuenarschen Mannstammes, der Lehnherr, sie als eröffnet ansehen, und, an wen er wollte, sie wieder verleihen durfte? Wenn diese Frage zum Vortheil der weiblichen Nachkommenschaft beantwortet werden kann, so gibt sich der Punct von der Intestaterbfolge von selbst, da diese bloß auf dem Verhältniß des Klägers, und seiner Stammmutter Magdalene, zu der Erblasserinn beruhet; welches nach allen zu den Acten gebrachten Stammtafeln für den Kläger, und gegen den Beklagten spricht. Wenn es weiter auf den zweyten von der testamentarischen Erbfolge hergenommenen Grund ankommt, so ist noch die zwote Präjudicialfrage: Hatte die Erblasserinn, entweder nach der rechtlichen Natur dieser Güter schon die Befugniß über dieselben zu testiren; oder war sie wenigstens zu Gunsten des ernannten Erben so etwas zu verfügen berechtigt? Das Daseyn aber und die Echtheit des Testaments, so wie die gesetzliche Form desselben, wird hoffentlich, nach dem, was im ersten Theile (§. 59—63.) darüber ausgeführt ist, keinem Zweifel mehr ausgesetzt seyn. Es kommt also hier nur auf die Beantwortung der eben aufgeworfenen Fragen an.

* * *

I. Erweis der Kunkellehns-Eigenschaft von Bedbur und den übrigen streitigen Gütern.

§. 90.

Allgemeine Bemerkung über die Natur der vom Krumstabe ertheilten Lehen.

Daß bey Lehengütern, welche von deutschen Erz- Hoch- und andern Stiftern releviren, sich mancherley den Vasallen und ihren Geschlechtern vortheilhafte Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen des Lehnrechts finden, kann Niemanden befremden, der auch nur geringe Bekanntschaft mit dem Lehnwesen hat. Die Veranlassung dazu, lag den Vasallen zu nahe, als daß sie dieselbe nicht hätten zum Besten ihrer Familien benutzen, und insonderheit ein ausgedehnteres und freyeres Erbrecht in diesen Gütern sich nicht hätten bedingen sollen, als andere zu thun im Stande waren, welche Lehen von weltlichen Herren erhielten. Denn die meisten

meisten dieser Stiftslehen waren ursprünglich freye Güter, welche nur aus Devotion gegen die Kirche, einem Stifte aufgetragen wurden; und dieses desto bereitwilliger, je weniger von dem darin sonst statt findenden freyen Erbrechte dabey aufgegeben werden durfte. Nun will man hiermit zwar nicht die Meinung einiger Rechtslehrer *a*) vertheidigen, daß aufgetragene Lehen schon deswegen an sich auch in Ansehung der Erbfolge uneigentliche Lehen wären. Allein so viel ist doch unwidersprechlich richtig, daß jede Lehnsauftragung eine Gelegenheit war, sich und seinen Nachkommen vortheilhaftere Rechte wegen der künftigen Erbfolge zu bedingen; daß auch ein kluger Hausvater bey aller Devotion gegen die Kirche diese Gelegenheit nicht leicht unbenutzt ließ; und daß endlich geistliche Lehnherren sehr geneigt seyn mußten, solche vortheilhaftere Bedingungen einzugehen, da sie auf alle Fälle doch für sich und ihr Stift einen neuen Lehnmann erhielten. *b*) Es erklärt sich hieraus von selbst, wie leicht Stiftslehen zu Kunckellehen werden konnten, ohne daß man nöthig hätte zu so seltsamen Gründen *c*) seine Zuflucht zu nehmen, als manche Feudisten gethan haben, wenn sie diese Eigenschaft der geistlichen Lehen zu vertheidigen unternahmen.

a) VALTEIUS *de Feudis* Lib. I. Cap. 9. num. 46. *Cf.* ESTOR *in analectis Fuldens. Sect.* I. pag. 31.

b) SENCKENBERG *in prim. lin. iur. feudal.* cap. 10. §. 226. et 227. HERTIUS *de feudis oblatis* Parte II. §. 40. IDEM *in Paroemia* Krumstab schleußt Niemand aus. in Opusculis. Vol. 2. T. 3. p. 406 THOMASIUS *de feudis oblatis* cap. 1. §. 60 et 65. MOELLER *in dist. iuris feud.* cap. 4. dist. 8. n. 3. J. H. BOEHMER d. ff. *de feudis ecclesiasticis per tot.* und *in Consil.* P. I. Dec. 4. n. 228.

c) Billig gehört in diese Classe der Grund: Quod Clerici auxilio armato non indigeant, sed lacrymis et ieiuniis sese tueantur; quibus feminarum fiducia strenue adiuuantur; v. P. CHRISTINAEI *decis.* Vol. VI. dec. 42. n. 30. und Fr. a SANDE *Com. in Gelriae consuet. feud.* Tit. 3. cap. I. §. 7. n. 2. Auch sind die Thummermutischen Gründe zum Theil nicht besserer Art; z. E. der von der natiuitate Saluatoris ex muliere; womit er seinen Gegnern allerdings leichtes Spiel gemacht hat.

§. 91.

Insonderheit über die Cölnischen Lehen.

Die grosse Anzahl Cölnischer Lehen hat ohne Zweifel keinen andern Ursprung; und es ist deßhalb nicht zu verwundern, daß von der Menge solcher Lehen, bey deren Auftragung die Vasallen sich, gegen die gemeinen Lehnrechte, vortheilhaftere Bedingungen in Ansehung der Erbfolge gemacht hatten, endlich die allgemeine Vermuthungsregel abgezogen wurde: **Cölnische Lehen wären für Kunkellehen, — für gleich durchgehende Mann- und Weiberlehen — zu halten.** Das war wenigstens noch im sechszehnten Jahrhunderte ein unbestrittener Erfahrungssatz; den auch selbst Churfürst Ernst in der oben (§. 50. folg.) beschriebenen Instruction für seine Gesandten an den Erzherzog Albrecht als unwidersprechlich wahr annimmt; indem er darin sagt:

> es sey *notorium* und Landkundig, daß alle des Erzstifts Cöln Lehen **dieser Zeit** *pro feudis communibus* zu halten *in quibus sine vllo sexus discrimine successio ad proximiores transfer*irt werde. *a*)

Und die Cölnische Juristen-Facultät machte darüber noch im Anfange des siebzehenten Jahrhunderts die schon oben angeführte treffende Bemerkung, daß doch wohl Niemand besser als der Lehnherr wissen müsse, von welcher Eigenschaft seine

Lehen wären. (§. 54.) Wenn man auch die diesem Grundsatze so oft entgegen gestellten Kaiserlichen Privilegia für das Erzstift Cöln näher betrachtet, so entkräften sie in der Wahrheit denselben im geringsten nicht. Kaiser Albert sagt in dem Privilegio von 1299 nichts weiter als dieses:

„quod nulla filia vel mulier possit in bonis feudalibus succedere nisi „de plenaria voluntate Domini feudi et consensu.„

Damit wird nicht widerlegt, daß der Cölnische Krumstab gewöhnlich so gutwillig das Frauenzimmer in Lehen zur Erbfolge gelassen habe. Denn die plenaria voluntas Domini directi, war aus den Auftragungen, — Lehnbriefen — und dem Landbrauch bey den meisten Lehen klar vorhanden. Eben so erklärt sich auch Kaiser Rudolph II im Jahr 1605 nur dahin:

„daß alle Lehen, so Anfangs bey männlichem Stamme gewe„sen, hinführo mit nichten verändert, noch etwa *deficiente Linea* „*Masculina* die Weibspersonen oder von ihrentwegen ihre Män„ner damit belehnt werden sollen.„ *b*)

Auch dieses bestimmt nicht von welcher Natur die Cölnischen Lehen gewöhnlich sind; sondern verbietet nur, daß keine Lehen, die bisher wahre Mannlehen gewesen, eigenmächtig von den Vasallen in Kunkellehen verwandelt werden sollen. Betrachtet man die Sachen aus diesem richtigen Gesichtspuncte, so ist zwischen diesen Kaiserlichen Privilegiis und der obigen Regel, welche Churfürst Ernst annimmt, gar kein Streit. Denn die Privilegia treffen nur solche Lehen, welche unstreitig allein für den Mannstamm ertheilt waren, deren sich freylich auch einige unter den Cölnischen Lehen fanden. Eben so verstand auch der Churfürst Maximilian Henrich jene Privilegia, indem er noch im Jahr 1662 wegen der von den Grafen von Hoorn prätendirten weiblichen Erbfolge in der Herrschaft Odenkirchen an das Domcapitel unter andern rescribirte:

„Ob zwar an Seiten unseres Erzstiftes dafür gehalten werden möchte, „daß man vermöge des Kaiserlichen Privilegii zu Einziehung des Lehns „befugt gewesen, so müssen wir doch besorgen, daß solches den Stich „nicht halten werde, indem dagegen sustinirt werden möchte, daß „solches Privilegium allein auf die eröffnete kundbarliche Mann„lehen zu verstehen, und nicht auf diejenigen, welche deßhalb noch „disputirlich sind, zu extendiren. *c*)

Gibt man jenen Privilegien aber eine ausgedehntere Deutung dahin, daß alle Cölnische Lehen nach denselben der Regel nach für wahre Mannlehen müßten gehalten werden, so entsteht allerdings ein großer Zweifel, den schon Thummermuth erregt hat; ob nähmlich wohlgewonnene und wohlhergebrachte Rechte der Vasallen, durch solche Privilegia, die sich ein Lehnherr vom Kaiser geben läßt, geradezu aufgehoben werden können; — Ein Zweifel, auf welchen sein Gegner Zimmermann zwar Mine macht, antworten zu wollen; aber bey aller Heftigkeit, womit er disputirt gar nichts Befriedigendes darüber zu Markte bringt. *b*) Denn wenn man auch diese Privilegia, nach seinem Vorgeben für kaiserliche Obristrichterliche Aussprüche annehmen wollte, — welches doch nicht klar ist, — so ist von keinem erwiesen, daß sie audita altera parte ertheilt sind.

a) Beylage Nro. 66.

b) Diese Privilegia finden sich bey Thummermuth und Zimmermann eingerückt. Auch in Lünigs *Corpore iuris feudalis* T. I. pag. 1474. und 1491; desgleichen bey Ludolf

DOLF *Symphor. Consult. forens.* T. I. Symph. 3. p. 147. und bey Reuß in der Staatscanzley. Th. 4. S. 150. sq.

c) S. LÜNIG *in Corp. iuris feudalis* Tom. I. S. 1491. Nro. 28. auch KRESS *diss. prooeminali ad Thummermuth. Annex. Nro. V.* Eine solche Anwendung jener Privilegien auf ungezweifelte Cölnische Mannlehen haben die Herren Geh. Justizräthe Böhmer und Pütter in ihren rechtlichen Gutachten gezeigt. Jener in dem Rechts-Gutachten über das Lehngut Kandorff; gedruckt hinter Justi Christoph. BOEHMERI *diss. de iuribus et obligat. ex feudorum oblatione descendentibus.* Halae 1770. Und dieser in der Deduction für Chur-Cöln gegen Sternberg wegen der Manderscheidischen Lehen; in Reuß Staats-Canzley Th. 4. S. 61. sq.

d) Man sehe dessen Tractat: Cölnischer Krumstab schleußt die Weiber aus. S. 11. und 79 seq. (Hildesheim 1725.) Die erste Ausführung dieser Zimmermannischen Arbeit, ohne die hernach von ihm gemachten Zusätze oder weitere Ausführung findet sich ohne seinen Nahmen auch bey LUNIG Selecta Scripta Illustrium cap. 3. nro. 28. S. 387. und bey LUDOLF Symphor. Consult. for. Tom. I. Symphor. 3. S. 127. sq.

§. 92.

Receß von 1659 als nunmehriges Grundgesetz, nach welchem die Mann- oder Kunkellehens-Eigenschaft der Cölnischen Lehen allein zu bestimmen ist.

Glücklicher Weise kommt aber jetzt nichts mehr auf die Frage an, ob die Erzbischöflich Cölnischen Lehen in zweifelhaften Fällen eher für wahre Mannlehen, oder für Kunkellehen zu halten sind; denn sie ist nach häufigen Streitigkeiten, welche darüber zwischen dem Churcölnischen Lehnhofe und der Ritterschaft in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geführt waren, endlich durch den Receß vom Januar 1659 gänzlich entschieden; a) und nach Inhalt dieses Vertrags ist jetzt allein zu bestimmen, in welchen Lehen allein der Mannstamm, und in welchen zugleich die weibliche Nachkommenschaft zur Erbfolge kommen soll. In demselben ist gleich in Art. 2. festgesetzt:

„wo die Investitur von beyderley Geschlecht Mann- und Weibs„person ausdrüklich Meldung thut, da sollen die Töchter oder „Weibspersonen zur Succession der Lehen ohne einige Weigerung „zugelassen und verstattet, jedoch auf begebenden Fall selbige durch „eine Mannsperson behörlich bedient und vertreten werden.„

Desgleichen ist in Art. 4. versehen; daß in

„denjenigen Lehen so *informiter*, nähmlich ohne Meldung männ„lichen oder weiblichen Geschlechts bisher conferirt und verliehen „worden, — — die Tochter oder Weibspersonen *a primo adqui„rente* entsprossen, (jedoch der adlichen Gewohnheit und Prärogative „mit Abhütung der Töchter unnachtheilig) zur Succession admit„tirt, und also die weiblichen und Männlichen *Agnaten promiscue*, „auch *proximiores in gradu remotioribus absque sexus differentia* vorgezo„gen werden, auch ihnen auf gebürliches Gesinnen die In„vestitur unweigerlich ertheilt werden solle.„

Nach diesen Regeln sind also, wie es auch gleich in Art. 1. des Vergleichs ausdrücklich bestimmt ist, nur solche Cölnische Lehen für wahre und rechte Mannlehen, d. i. für den Mannstamm allein bestimmt zu halten, in welchen

Tenor investiturae mit klaren Worten auf Mannlehen gerichtet ist,

in

Im welchem Falle die Lehen nach Abgang des Mannstammes ohne Rücksicht auf Töchter und deren Abstammung wieder eingezogen werden dürfen. Man sieht schon aus diesen billigen Vergleichspuncten, wie sehr ihr Inhalt auf den in vorigen §. angezeigten wahren Sinn der alten kaiserlichen Privilegien für das Erzstift gebauet ist; und daß lezteres durch diesen Vergleich eigentlich nichts mehr erhalten hat, als was schon mit jenen richtig erklärten Privilegiis, und mit Recht und Billigkeit bestand. Außer daß bey der zweydeutigen Auslegung des Ausdrucks **Mannlehn**, doch vorhin mancher Vasall eine Erbfolge für seine Töchter mit Recht fordern konnte, der nach diesem Vergleich davon ausgeschlossen bleibt. (§. 7.) Aber selbst in der Anwendung dieses Vergleichs haben diejenigen Rechtsgelehrten, welche mit dem Cölnischen Lehnwesen genaue Bekanntschaft hatten immer befunden, daß nach selbigen bey weitem der größere Theil derselben für Kunkellehen zu halten wären. *b*)

a) Er findet sich bey LÜNIG *in corp. iur. feudal. Tom. 1. pag. 1479.* sq. Nro. 25. Auch als ein annexum der Kressischen Dissertation vor dem Thummermuth Nro. 2. und bey Zimmermann l. c. pag. 41. ferner bey LUDOLF Symphor. Consult. forens. Tom. I. Symphor. 3. pag. 162. Und in der Erzstift Cölnischen Rechtsordnung vom Jahr. 1663 sub. tit. 7. endlich auch in Reuß Staatskanzeley. Th. 4. S. 169.

b) Frider. a SANDE *in com. ad Geldriae Consuet. feud.* Tit. 3. cap. 1. §. 7. nro. 5. ibi: „Coloniensi quoque Consuetudine tam feminis quam masculis beneficia de„feruntur absque vlla masculi sexus praerogotiua.„ Und mit eben den Worten Paul. CHRISTINEI *Decisiones Curiae Belg.* Vol. VI. dec. 42. n. 30. Gerh. FELTMANN *in Libro de feudis* cap. 8. §. 8. welcher auch dieses Cölnischen Vergleichs erwähnt, sagt dabey noch: „In his autem ibi foeminarum Conditio durior, „quod non admittentur si titulo MANNLEHEN feudum concessum. *Olim non sic „erat res*: nam exstat instrumentum M. S. in quo Herrmannus Archiepiscopus „Colon. anno 1546. Lutheram Quadum Landscroniensem inuestiuit arce Theuberg „*Zum rechten Mannlehen*. vt in hoc feudum succederent *seine rechten Eruen, die „seyn Manns- oder Weibs-Eruen.* S. FELTMANNORVM *opera iuridica* T. I. pag. 207. (Arnhem 1764. fol.) Add. WEHNER *in obs. pract. art.* Krumbstab.

§. 93.

Anwendung davon auf die Herrschaft Bedbur; welche schon in der ersten Belehnung als gleich durchgehendes Kunckellehn erscheint;

Wenn nun nach dieser so feyerlich verglichenen Regel die Eigenschaft der Herrlichkeit **Bedbur** beurtheilt wird, so wird gleich unwidersprechlich klar, daß dieselbe nicht nur überhaupt für ein Kunckellehen, sondern für ein **gleich durchgehendes Mann- und Weiberlehen** (feudum femininum promiscuum) zu halten sey. Der älteste Lehnbrief, welchen der Erzbischof **Siegfried** im Jahr 1291 darüber dem Johann von Reiferscheid ertheilte, (§. 3.) sagt klar:

> „Liberi etiam dicti Johannis VTRIVSQVE SEXVS, si dictum Johan„nem, quod absit, mori contigerit; succedent eidem in castro prae„dicto.„ *a*)

Und noch weiter ist darin verfügt, wenn dieser Johann von Reiferscheid

> „*Sine liberis huiusmodi*„

also ohne Kinder beiderley Geschlechts versterben würde, so sollten alsdann erst seines Bruders Söhne zur Erbfolge darin kommen. Hiermit sind also Töchter und Söhne ohne Unterschied zur Erbfolge berufen; und zwar dergestalt, daß ohne Rücksicht auf das Geschlecht, bloß die Nähe des Grades der Verwandtschaft den näch-

sten

sten Erben bestimmt. (§. 5.) Auch konnte das, nach den oben schon bemerkten Umständen, wohl nicht anders seyn; da bereits zuvor ein Frauenzimmer, die *Domina de Saynen*, im Besitz dieser Herrschaft gewesen war; das Haus Reiferscheid auch schon damahls ein Erbrecht auf dieselbe gehabt; und nur die Eroberung, welche der Erzbischof Siegfried gemacht hatte, den Johann von Reiferscheid veranlaßte, in eine Lehnsverbindung wegen derselben gegen das Erzstift Cöln sich einzulassen; auch aus allen Umständen sich ergibt, daß derselbe Bedbur gar nicht der bloßen Gnade des Erzbischofs; sondern dieser vielmehr sein Lehnherrliches Obereigenthum zuverlässig einer freywilligen Lehnsauftragung zu danken hatte. (§. 1 — 5.) *b)*

a) Beylage Nro. 6.

b) Eben so betrachtet Thummermuth diese Sache. In fund. 2. n. 108. sagt er: „Castrum et „oppidum cum attinentiis et magno districto Bedburiensi, et Hackenbroich *ex al„lodio* Dominorum de Reifferscheid factum est *feudum* Coloniense, erga octo plau„stra vini primum: deinde illis permutatis eo deuentum est, vt ecclesia trecentis „Marcis sese et omnia sua redemerit, *et ita feudum adquisierit magis quam fecerit „aut dederit.*„

§. 94.

Und durch den Verlauf mehrerer Jahrhunderte bey verschiedenen Erbfällen in dieser Eigenschaft erkannt ist.

In keiner andern Eigenschaft hat man auch in der Folge in einem Verlauf mehrerer Jahrhunderte die Herrschaft Bedbur betrachtet, bis Graf Werner von Salm, um zu seiner im Jahr 1578 unternommenen gewaltthätigen Besitznehmung einen Vorwand zu haben, die aus der Luft gegriffene Idee von Stammgut, und Vorzuge des Reiferscheidischen Mannstammes, in den Weg warf; welcher auch seine und seiner Nachfolger Sachwalter, gleich einem Irrlichte, beständig nachgelaufen sind. Bey den wichtigsten Veränderungen die sich mit dem Besitze von Bedbur zugetragen haben, sieht man überall, daß keine andere Grundsätze befolgt wurden, als diejenigen, welche schon in der ersten Belehnung von allen Theilen anerkannt waren. Zum Beweis dessen bedarf es hier nur einer kurzen Erinnerung an die im historischen Theile dieser Ausführung erzählten wichtigen Vorfälle.

1) 1380 wurde eine Reiferscheidische Tochter von Bedbur mit 2000 alten goldenen Schilden abgegütert; (§. 8.) welches für die damahligen Zeiten keine bloße Abfindung einer erblosen Tochter war; so wie auch das Abgütern selbst ein Beweis vom Erbrechte des Abgegüterten ist.

2) 1403 gab ein Johann von Reiferscheid diese Herrschaft seiner Tochter Metza zum Brautschatz; und diese brachte sie an ein ganz fremdes Haus, Limburg, ungeachtet eben dieser Johann von Reiferscheid auch einen Sohn hatte, der sich aber mit den übrigen Gütern begnügen lassen mußte. (§. 10 — 14.)

3) Als dieser Sohn hernach noch Ansprüche wegen väterlicher Güter gegen seine Halbschwester machte, thaten der Erzbischof von Cöln und Herzog von Jülich im Jahr 1422 und 1428 den Schiedsrichterlichen Spruch, daß Bedbur bey den Nachkommen des Grafen Wilhelm von Limburg und seiner Gemahlinn Metza zu ewigen Tagen bleiben sollte. (§. 15.)

4) Ums Jahr 1425 machten die genannten Limburgischen Eheleute daraus wiederum einen Brautschatz für ihre Tochter Margaretha, welche an einen

 Grafen

Grafen Gumprecht von Nuenar vermählt wurde; und damit ging also diese Herrschaft wiederum in ein anderes Haus. (§. 16 und 17.)

Nicht anders ging es bey allen diesen Fällen, als es mit Gütern zu gehen pflegt, in denen eine völlig freye und uneingeschränkte Erbfolge, ohne Rücksicht auf Geschlechtsunterschied, Statt findet; und wobey die Besitzer sich zu jeder Disposition berechtigt glauben, welche die jedesmahlige zufällige Convenienz ihrer Familienumstände, nach ihrem Gutdünken, zuträglich macht. Alles das geschahe überdem unter den Augen und mit Wissen des Lehnherrn; daß man aber seine Einwilligung dazu habe suchen müssen, oder erhalten habe, davon findet sich keine Spur. Vielmehr wird die von einem Besitzer von Bedbur gemachte willkührliche Verfügung, wodurch diese Herrschaft auf eine andere Familie gebracht war, zwanzig Jahr nachher noch, durch einen Schiedsrichterlichen Ausspruch des Lehnherrn selbst, als vollkommen rechtsbeständig erkannt. Stärkere Beweise von einer uneingeschränkten Freyheit über Lehngüter zu disponiren, und sie als gleich durchgehende Kunkellehn zu vererben, kann man wohl nicht fordern. Und wenn es deßhalb auch nicht ausdrücklich in dem ersten Lehnbriefe stünde, daß Bedbur ohne Unterschied des Geschlechts vererbt werden könne; oder wenn die Echtheit jenes Lehnbriefs dem geringsten Zweifel ausgesetzt wäre: so würde allein schon dieser Erfolg die wahre Natur des Lehens beweisen, daß eine Tochter nach der andern darin succedirt, der Lehnherr auf geschehenen Widerspruch eines Agnaten solches für Recht erkennt; und die Nachkommen dieser Tochter über hundert und funfzig Jahre in ruhigem Besitze davon bleiben.

§. 95.

Neuere hieher gehörige merkwürdige Zeugnisse.

Aber auch nachdem Graf Werner von Salm unter Begünstigung der Zeitumstände es hatte wagen dürfen, diese Wahrheit mit Erfolg anzufechten, fand sie noch wichtige Zeugen, die sie vertheidigten. Der merkwürdigste unter ihnen ist Churfürst Ernst selbst, welcher nicht nur durch die im Jahr 1593 der Gräfinn Walpurgis ertheilte Belehnung (§. 47.) gerade zu bewies, daß Bedbur für Kunkellehen gehalten werden müsse; sondern auch in der Instruction für seine Gesandten an den Erzherzog Albrecht das offene Zeugniß gibt:

> „daß die Wittwe von Newenar von der *Succession* in Bedbur „nicht möchte abgehalten werden; und irre dagegen nicht, „könne auch gemelten von Reifferscheid zu Recht nicht verträg„lich seyn, *quod de pacto et providentia maiorum* angezogen wird.„

wobey denn die Gründe, worauf sich dieses Zeugniß stützt, umständlich unter des hohen Zeugen eigener Hand ausgeführt sind. (§. 55.) Eben dieses Zeugniß überführte auch die Cölnische Juristen-Facultät, daß sie einige Jahre später bey Gelegenheit eines andern ähnlichen Rechtshandels deßhalb die Sache der Gräfinn Walpurgis für Recht erklärte. (§. 54.) In dieser Gesellschaft muß nothwendig auch das Zeugniß eines Thummermuth vollkommen glaubwürdig seyn, wenn dasselbe auch sonsten, nach der Partey, welche er einmahl ergriffen hatte, verdächtig scheinen sollte. Er beruft sich ebenfalls auf die Instruction des Churfürsten Ernst, nach welcher Bedbur der Gräfinn Walpurgis widerrechtlich

lich verweigert sey; und weil der Stifts-Syndicus in dem Streite mit der Ritterschaft darauf geantwortet hatte:

„Alles widrigen Instruirens ungeachtet sey Graf Werner von Salm „bey vorgedachten Lehn Bedbur endlich und bis uff heutigen Tag ver„plieben.„

so erwiedert Thummermuth darauf ganz richtig:

„Quasi vero sufficiat de facto fieri et obtineri, quod iuste obtineri „nequit. — Quis scit quid serus vesper vehat? Si lis — cum Ge„neroso Dn. Comite Benthemico — definiatur. *a*)

Und in einer andern Stelle seines Werks, *b*) wo er gezeigt hatte, daß Bedbur ein aufgetragenes Lehen sey, und daß Johann von Reiferscheid dreyhundert Mark für die Obligation von Erzbischof Siegfried erhalten habe, setzt er hinzu:

„Quodsi nunc ex defectu sexus, feudum illud ad Ecclesiam colonien„sem, cuius prius nunquam fuit recidere deberet, sequeretur Domi„nos de Reifferscheid rem valentem plus quam trecenta marcarum „millia, trecentis Marcis, praeter seruitia Domino impensa, ven„didisse.„

Freylich würde es die größte Einfalt gewesen seyn, um dreyhundert Mark zu gewinnen, seine Familie in Gefahr zu setzen, daß sie bey fehlendem Mannstamme eine Herrschaft verlieren könnte, die so viel hundert tausend werth war; und sich noch darüber zu beschwerlichen Lehnsdiensten verbindlich zu machen. Die Auftragung konnte also von einem vernünftigen Eigenthümer hier wohl anders nicht geschehen, als mit Vorbehaltung völliger Freiheit des Erbrechts aller Nachkommen ohne Unterschied des Geschlechts, und des Rechts unter Lebendigen und auf den Todesfall uneingeschränkt über das aufgetragene Lehn disponiren zu dürfen.

a) Krumbstab schleußt Niemand aus. Fundam. V. nro. 330.

b) Ebendaselbst Fundam. II. nro. 109.

§. 96.

Richtiger Zweifel dagegen.

Thummermuths Gegner, der Hildesheimische Canzler Zimmermann, hat seiner bekannten Ausführung unter dem Titel: Cölnischer Krumstab schleußt die Weiber aus, einen Extract einiger Cölnischen Lehen, welche wegen Abgang des männlichen Stammes, als eröffnet erklärt, und eingezogen oder *ex nova gratia* andern verliehen worden, angehängt; unter welchen *a*) auch Bedbur vorkommt. Daß von dem Abgange des Nuenarschen Mannstammes ein Vorwand genommen ist, diese Herrschaft als ein eröffnetes Lehen einzuziehen, und andern zu verleihen, ist freylich wahr. Aber daß solches nichts mehr, als ein ungegründeter Vorwand gewesen sey, und Bedbur als ein bloß dem Nuenarschen Mannstamme ertheiltes Lehen nicht habe betrachtet werden können, ist aus dem bisher ausgeführten ebenfalls klar erwiesen. Man sieht indessen hieraus, daß der Vorwurf parteyischer Unzuverlässigkeit, welchen man dem Thummermuth bisweilen, — mit was für Grunde ist jetzt unsere Untersuchung nicht; — gemacht hat, seinen Gegner gewiß treffe. Es ist auch ferner richtig, daß Graf Werner von Salm mit Bedbur als einem wahren

wahren Mannlehen beliehen sey *b*); welches dieser, da er selbst nach Inhalt des Lehnbriefs, wie Zimmermann auch ganz richtig in der angeführten Nachricht sagt, ex gratia nova beliehen wurde, sich wohl gefallen lassen mußte. In der wahren Eigenschaft dieses Lehens ändert aber dieses zum Nachtheil seiner rechtmässigen Eigenthümer und Nachkommen vom ersten Erwerber im geringsten nichts. Denn diese halten sich schon nach den gemeinen Lehnrechten lediglich an den Inhalt des ersten Lehnbriefs. *c*) So gerecht und billig dieses an sich ist, so ist auch dieser Punct zum Ueberfluß noch ausdrücklich in dem oben (§. 92.) angeführten Receß von 1659 zwischen dem Churfürst Maximilian Henrich und der Cölnischen Ritterschaft bedungen. Es heißt nähmlich darin gleich im ersten Artikel, es sey zu Abwendung neuer Irrungen unter churfürstlichem Siegel eine Specification der wirklichen Mannlehen entworfen; womit es jedoch diesen Verstand haben solle:

„Daß weilen unterschiedliche Lehen in solcher Specification begriffen, „welche durch seeligst gedachten Churfürsten Ferdinand eingezogen, und „andern ex noua gratia zu Mannlehen wieder auf getragen diese *Qualitas Masculinitatis* nur die jetzige *Vasallos* und deren Lehen-Folgeren „afficire; im Fall aber selbige Lehen an der vorigen Lehen-Trägeren An- „vel Cognatos entweder mit Recht, oder durch gütliche Wege, nach „Inhalt des folgenden dritten Artikels wiederum kommen würden, sollen „sie in ihrer vorigen Natur und Eigenschaft verbleiben, und es damit, „wie im vierten Artikel disponirt gehalten werden; wobey auch dieses ver- „abscheidet, daß Niemand sein Lehen zu Mann- oder neuen Lehen, „zu Nachtheil deren a stipite acquirente herrührenden An vel Cognatorum „und ihres davon habenden iuris quaesiti zu machen und aufzutragen be- „fugt seyn solle.„

Und noch im dritten Artikel:

„Daß den *Praetendenten* der Weg Rechtens *coram paribus Curiae* und „sonsten *quouis meliori modo* darzu ungesperrt gelassen seyn solle.„ *d*)

a) S. 152. der Ausgabe Hildesheim 1725. Ein ähnliches Verzeichniß der Mannlehen, welches unter der Regierung Churfürst Max. Henrich in des Erzstifts Lehnmannbuch soll eingetragen seyn, findet sich in Hr. Reuß Staatskanzeley Th. 4. S. 176; wo Bedbur, Hackenbruch, Morick, Garstorff oben anstehen. Es ist dagegen eben das zu erinnern, was auch den bey Zimmermann befindlichen Verzeichnissen entgegen steht. Ueberhaupt können einseitige Bestimmungen, welche in den Lehnscanzleyen gemacht werden, nicht für unfehlbar gelten; und Niemanden von seinen Rechten etwas nehmen.

b) Nro. 30. der Beylagen.

c) „Tenor Inuestiturae semper attendendus atque obseruandus est, etsi naturae feudi ac „consuetudinibus feudorum refragetur. Atque ex tenore inuestiturae contractus „feudi et formam et legem recipit. Et cum prima inuestitura sit radix atque „fundamentum feudi, ea tanquam potissima in omnibus controuersiis feudalibus „inspicienda est; et per eam omnes inuestiturae sequentes declarantur„ etc. etc. Sind Worte Ludolphi SCHRADERI *in tr. de feudis* P. V. cap. 2. nro. 30. sq. Damit stimmt ein ROSENTHAL *de feudis cap.* 6. concl. 69. §. 14.

d) LVNIG *in Corp. iur. feud.* T. I. p. 1481 sq.

§. 97.

§. 97.

Die zwiefache nach Abgang des Nuenarschen Mannstammes den weiblichen Nachkommen dieses Hauses ertheilte Belehnung dient ebenfalls zum Beweise der Kunkellehnseigenschaft von Bedbur.

Einen unwiderleglichen Beweis von der Kunkellehns-Eigenschaft der Herrschaft Bedbur gibt auch noch dieses, das Churfürst Ernst, nach gänzlichem Abgange des Nuenarschen Mannstammes, nicht nur im Jahr 1593 eine Tochter dieses Hauses, die Gräfinn Walpurgis, mit Bedbur wiederum beliehen hat; *a*) sondern daß auch nach dem Tode derselben Graf Arnold von Bentheim Nahmens seiner Gemahlinn Magdalene, als nächsten Erbinn aus dem Nuenarschen Hause, von eben demselben die Belehnung empfangen hat. (§. 66. 67.) Es mögen dieses immerhin inuestiturae abusiuae prouisionales, — Belehnungen zu ihren Rechten gewesen seyn; — wiewohl von der ersteren sogar das Gegentheil erweislich ist; — so ist doch dieses schon eine natürliche Folge solcher Belehnungen, daß der Lehnherr die Belehnten dadurch als erbfähige Personen hinreichend anerkannt habe. Denn bey einer provisional Investitur läßt sich wohl voraussetzen, daß mehrere Bewerber um den Vorzug in der Erbfolge streiten, und daß ihre gegenseitige Gerechtsame, der geschehenen Belehnung ungeachtet, noch einer weitern Untersuchung und Entscheidung bedürfen; aber zwischen dem Lehnherrn und den Belehnten kann alsdann wegen der Lehnsfähigkeit kein Streit mehr gedacht werden; und wäre noch einiger Grund auf Seiten des Lehnherrn vorhanden gewesen, welcher den Ansprüchen des Belehnten hätte entgegen gesetzt werden können, so hätte auch eine solche Provisional-Belehnung nicht ertheilt werden müssen. Auch durch solche Belehnung ist also allen weitern Ausflüchten die der Lehnherr hätte machen können, entsagt; und der Lehnherr ist ohne weiteren Anstand die Immission zu ertheilen schuldig, wenn kein näherer Lehnerbe vorhanden ist. *b*)

a) S. oben §. 47; und in den Beylagen Nro. 49.

b) SCHRADER Lib. V. cap. 2. n. 17. et 18. G. A. STRUV Syntagm. iuris feud. cap. 8. §. 9. n. 3. C. H. HORN iurisprud. feud. cap. 12. §. 4. G. L. BOEHMER princ. iur. feudal. §. 105. u. 106. (Edit. 4.)

§. 98.

Kunkellehenseigenschaft der übrigen streitigen Güter.

Nach alledem ists wohl außer Zweifel, daß die Herrschaft Bedbur als der Hauptgegenstand dieses Streits Kunkellehen sey. In Ansehung der übrigen im Jülichschen gelegenen Güter, wird nicht nöthig seyn, den Erweis so umständlich zu führen. Die allgemeinen Bemerkungen, über die Natur der Cölnischen Lehne, betreffen auch diese. So viel aber insonderheit die Herrschaft Gastorp anlangt, so ist im historischen Theile dieser Ausführung schon gezeigt, daß Gumprecht Herr zu Alpen dieselbe im Jahr 1356 von einem Frauenzimmer, der Sophie von Mörsen, für 36000 goldene Schilde käuflich erhalten habe. (§. 9.) Eben diese Herrschaft ist hernach von einem Besitzer gleiches Nahmens an den Grafen Gumprecht von Nuenar abgetreten worden. (§. 19.) Letzterer erhielt auch Mörick von einer andern Familie. (§. 19.) Und so waren ferner die übrigen im Jülichschen belegenen Güter nach und nach von andern Familien an das Nuenarsche Haus gekommen. (§. 20.) Bey Gütern die dergestalt durch Kauf oder Vererbung aus einer Familie in die andre gehen, darf man an einem uneingeschränkten

Erbrechte aller Nachkommen eines Hauses, sie mögen weiblichen oder männlichen Geschlechts seyn, im Geringsten nicht zweifeln. Ueberdem hat auch Churfürst Ernst im Jahr 1593 über alle diese Güter der Gräfinn Walpurgis nach dem Abgange des Nuenarschen Mannstammes die Belehnung ertheilt; *a*) alsdann auch den Herzog von Jülich ersucht, sie zum wirklichen Besitz derselben gelangen zu lassen; mithin dadurch genugsam bewiesen, daß er diese Güter für Kunkellehn erkenne. Wie den auch gedachte Gräfinn im Gefolge alles dessen zum Besitz und Genuß dieser Güter gelangt ist, und sich bis an ihren Tod darin behauptet hat. (§. 45.) Endlich könnte man auch hierbey die Chikane in ihren eigenen Schlingen gefangen nehmen, wenn es nöthig wäre, davon Gebrauch zu machen. Sie hat immer vorgegeben, daß alle diese Güter Pertinenzstücke von der Herrschaft Bedbur wären; um sie wenigstens mit diesem Vorwande zu Reiferscheidischem Stammgute zu machen. Sind sie Pertinenzstücke von Bedbur, so muß die erwiesene Kunkellehnseigenschaft des Hauptgutes nothwendig auch die Natur der Zubehörung bestimmen. Aber eine gerechte Sache bedarf solcher Entscheidungs-Gründe nicht. Richtiger hingegen ist die Bemerkung, welche hier nicht zu übergehen ist, daß diese im Jülichschen gelegenen Güter Stamm- und Stockgüter sind; welche 1) ihrer besondern Eigenschaft nach, ohne Unterschied des weiblichen und männlichen Stammes, an den nächst gesippten Freund vererbt werden, wenn kein Erbvertrag oder Testament vorhanden ist; aber 2) auch nach dem dort üblichen iure recadentiae, allemahl nur an die Seite zurückfallen, woher sie gekommen sind. Den Beweis hiervon gibt die Jülichsche Landesordnung; *b*) und eine Anwendung davon ist schon oben (§. 10.) angemerkt worden.

a) Beylagen Nro. 50—56.

b) Siehe die Rechts-Ordnung und Reformation Herzogs Wilhelm zu Gülch v. Jahr 1582. cap. 88. wo es heißt: „In allen und jeden obbestimbten Fellen der erbfolgung und *Succession* — erbt Jeder negstgesipt Freundt, einer oder mehr des abgestorbenen Habe undt Guet, wo kein zulässig gescheft (Testament oder Erbvertrag) vorhanden Ist, ohne underscheid menlichs oder weiblichs stemmen, es wäre die sipzahl von einem Bandt her oder von zweyen, mit den außtrücklichen Underscheid, daß nach alten Herkommen und Gebrauch unserer Fürstenthumben Gülich und Bergh die Gueter erben und fallen sollen hinder sich an die nechsten Erben daher sie kommen.“ Mehr davon lehrt Melchior VOETZ *tr. de iure reuolutionis cap. I.*

* * *

II. Beweis daß die Gräfinn Walpurgis von Nuenar Befugniß gehabt habe, über diese Güter zu testiren.

§. 99.

Worauf es hier ankommt?

Der zweyte Grund, auf welchen sich die Bentheimische Klage stützt, ist das Testament der Gräfinn Walpurgis. Da die Echtheit und äußere rechtliche Form desselben nach der obigen Ausführung, im sechsten Abschnitte des ersten Theils, keinem Zweifel mehr ausgesetzt seyn kann; die darin zum Besten des Stammvaters des klagenden Herrn Grafen gemachte Anordnung an sich selbst auch klar ist, so kommt es hier nur noch auf die Frage an: ob die Erblasserinn dergleichen letzten Willen zu machen befugt war? Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab: 1) Ob die Güter worüber testirt worden, von der Natur sind,

daß

daß der Eigenthümer darüber unter Lebendigen und auf den Todesfall überhaupt frey disponiren kann? und 2) Ob nicht wenigstens diese Verfügung in Ansehung des ernannten Erben und seiner Descendenten für rechtsbeständig zu halten sey? Beides ist in verschiedener Rücksicht, nach Grundsätzen, sowohl der gemeinen, als der besondern erzstift-cölnischen Lehnrechte zu erörtern. Jene kommen hier zuerst in Anwendung; und schon daraus wird sich bestimmen lassen, ob die Gültigkeit dieses Testaments von Lehnherrlicher Bewilligung abhange. Das übrige, worauf es hier ankommen möchte, wird mehr aus dem besondern Cölnischen Lehnrechte zu beantworten seyn.

§. 100.

Zweifel gegen die Freyheit zu testiren aus den gemeinen Lehnrechten.

Der Hauptzweifel, welcher hier gemacht werden kann, entsteht aus der allgemeinen Vorschrift der gemeinen Lehnrechte, kraft deren der Regel nach über Lehngüter nicht anders, als mit Einwilligung des Lehnherrn testirt werden soll; *a*) und daß es auch alsdann, wenn der Lehnherr solches bewilligt hat, noch darauf ankommt, ob diejenigen, zu deren Nachtheil etwas verfügt worden, dasselbe genehmigen wollen. Mithin hängt nach den gemeinen Lehnrechten die Gültigkeit eines Testaments über Lehngüter theils von dem Willen des Lehnherrn: theils von der Genehmigung derer ab, welche ein Erbrecht an solchen Gütern haben, insofern die testamentarische Verfügung zum Nachtheil derselben gereicht.

a) I. F. 8. pr. ibi: *Nulla ordinatione defuncti in feudo monente vel valente.* Cf. 2. F. 9. §. 1. et 2. F. 55. Christ. HARTMANN *diss. ad Constitutionem iuris feudalis qua Vasallus prohibetur de Bonis feudalibus in testamento disponere.* (Argent. 1672.) thes. I.

§. 101.

Hebung dieses Zweifels in Ansehung der Lehnherrlichen Bewilligung.

Wenn man aber diesen Zweifel auch ohne Rücksicht auf die Güter, worüber hier testirt worden ist, bloß nach den gemeinen Rechten näher betrachtet, so fällt bald in die Augen, daß derselbe der Gültigkeit des Walpurgischen Testaments gar nicht im Wege steht. Denn die Absicht jenes Verbots geht allein dahin, daß das Lehn durch dergleichen testamentarische Anordnung nicht an Fremde, unter der ersten Belehnung nicht begriffene Personen, ohne des Lehnherrn Bewilligung gebracht werden solle; so wie in gleicher Rücksicht auch alle Veräußerungen der Lehen verboten sind, wodurch dem Lehnherrn solche Vasallen, die unter keiner von ihm ertheilten Belehnung begriffen sind, gegen seinen Willen aufgedrungen werden könnten. Zufolge dieser Absicht der Gesetze, sind selbst nach den gemeinen Lehnrechten nur diejenigen Testamente der Vasallen nichtig, durch welche das Lehn an einen Fremden (in extraneum) gebracht wird. Testamente hingegen, wodurch Jemand zum Erben eines Lehnguts ernannt wird, der ohnehin unter der ersten Belehnung mitbegriffen war; der also schon nach derselben ein Lehnerbe ohne Testament ist, sind in Ansehung des Lehnherrn vollkommen rechtsbeständig. Gesetzt also auch, daß ein solcher Testamentserbe unter mehreren Lehnerben nicht der einzige, oder nicht der nächste wäre; so ist dennoch der Lehnherr deßhalb nicht befugt, die Gültigkeit des Testaments anzufechten; da dieses nur die Ordnung

ändert,

ändert, welche die Lehnerben unter sich zu beobachten haben, und dem Lehnherrn es völlig gleichgültig seyn muß, in welcher Ordnung diejenigen zur Erbfolge kommen, denen er einmahl ein Erbrecht durch die erste Belehnung bewilligt hat. Diese Einschränkung in Ansehung der Nothwendigkeit der Lehnherrlichen Einwilligung zu Testamenten über Lehngüter, folgt schon aus dem natürlichen Grundsatze, daß ein jeder, der den Rechtsbestand eines Geschäfts anfechten will, ein gegründetes Interesse dabey haben muß. Und deßhalb ist diese Ausnahme von der Regel auch von allen Feudisten a) einstimmig anerkannt, daß es keiner Lehnherrlichen Einwilligung zum testiren bedürfe, sobald der eingesetzte Erbe ein Lehnsintestaterbe ist.

a) Man sehe zum Beyspiel ROSENTHAL tr. *de feudis* Cap. 9. conclus. 52. nro. 8. SCHRADER *de feudis* P. 7. cap. 2. nro. 48. MYNSINGER *Obs. iuris cam.* Cent. 5. obs. 65. MENOCHIVS Lib. 2. cons. 158. n. 8. G. A. STRVV. in syntagm. iuris feudalis cap. 9. §. 12. HORN in iurisprud. feud. cap. 14. §. 1. CARL. DE MEAN *ad ius civ. Leodiensium* obs. 46. nro. 2. G. L. BOEHMER Princ. iuris feudal. §. 292. (edit. 4.) HELFELD ad *Struv.* Cap. 12. §. 334. I. G. BAVER *de Vasallo exheredante* §. 3.

§. 102.

Anwendung davon auf den gegenwärtigen Fall.

Diese schon in den gemeinen Lehnrechten, begründete Ausnahme findet im gegenwärtigen Falle vollkommene Anwendung. Graf **Adolph von Bentheim** (59) welcher nach dem Walpurgischen Testament dieser streitigen Güter Erbe seyn soll, ist ein Sohn der **Magdalene gebohrnen Gräfinn zu Nuenar**, welche aus der Friederichschen Linie dieses Geschlechts abstammt; mithin aus dem Hause, bey welchem **Bedbur**, zufolge eines Schiedsrichterlichen Ausspruchs des Lehnherrn, zu **ewigen Tagen** bleiben sollte. Und da in **Bedbur**, und allen den übrigen hier streitigen Gütern, Kinder beiderley Geschlechts ohne Unterschied zur Intestaterbfolge kommen können: so muß es dem Lehnherrn eine völlig gleichgültige Sache seyn, ob gedachter Graf Adolph, der mit allen seinen Descendenten schon ab intestato succediren konnte, auch durch ein Testament zur Erbfolge berufen sey. Gesetzt es wären also auch noch nähere Lehnsintestaterben vorhanden, zu deren Präjudiz eine solche Erbeinsetzung gemacht wäre, so würde dennoch der Lehnherr deßhalb kein legitimus contradictor seyn können; weil er kein gegründetes Interesse dabey hat, welcher unter mehreren Lehnserben zuerst zum Genusse des Lehns gelangt. Aus dieser Ursach fand auch ohne Zweifel die Erblasserinn nicht nöthig, wegen dieser zum Besten des **Grafen Adolph von Bentheim** gemachten Anordnung, um eine Erlaubniß des Lehnherrn anzusuchen; da sie nichts verfügte, was den Gerechtsamen des Lehnherrn im geringsten nachtheilig gewesen wäre. Sie erklärte deßhalb gleich im Anfange ihres Testaments, sie begehre bey demselben zu gebrauchen:

voor so veel het noodt zy het benefitii van de Octroyen,

die sie zum Theil erworben hatte, zum Theil aber durch öffentliche Hindernisse zu erwerben nicht im Stande war. In Ansehung der Herrschaft **Bedbur** und der übrigen Güter, welche nach ihrer Vorschrift Graf Adolph **von Bentheim** erhalten sollte, war also wegen des ihm schon zustehenden Rechts zur Intestaterbfolge keine Nothwendigkeit vorhanden, Lehnherrliche Bewilligung zu suchen, wenn er auch durch ein Testament zum nächsten Erben erklärt werden sollte.

§. 103.

§. 103.

Hebung des Zweifels aus den gemeinen Rechten, in Ansehung näherer Intestaterben; wofür aber Graf Werner von Salm und seine Nachkommen sich selbst nicht ausgeben.

Wenn aber gleich zu dieser Disposition in dem Walpurgischen Testamente keine Lehnherrliche Bewilligung nöthig war, da sie zu keines Fremden, sondern zu eines Lehnsintestaterben Besten gemacht wurde: so bleibt noch die Frage übrig; ob zu diesen Gütern nicht nähere Intestaterben vorhanden waren, ohne deren Genehmigung diese Verordnung des Walpurgischen Testaments nicht bestehen könne? Hier ist nun gleich zu bemerken, daß Graf Werner von Salm und seine Nachkommen, keine solche nähere Intestaterben sind; denn sie stammen nicht von der Margaretha von Limburg und ihrem Gemahl, Graf Gumprecht von Nuenar (15), bey deren Nachkommen Bedbur zu ewigen Tagen bleiben soll; sondern aus einer ganz andern Linie des Reiferscheidischen Hauses. Und die übrigen Güter, von deren Vererbung hier die Frage ist, sind gar keine Reiferscheidische, sondern bloß Nuenarsche Güter. Bekanntlich werden nun, so lange von einer abgetheilten Linie noch Descendenten vorhanden sind, diese schon nach der in Lehngütern überall stattfindenden Linealfolge den Descendenten aller übrigen Linien vorgezogen. Mithin muß auch Graf Werner von Salm und seine Nachkommenschaft hier billig so lange zurückstehen, als Nachkommen von der an Graf Gumprecht von Nuenar vermählten Margaretha von Limburg vorhanden sind. *a*) Wenn es aber auch mit Beyseitsetzung der Linealfolge noch auf Zählung der Grade hier ankommen könnte, so gibt wieder der Anblick der eigenen von Salm zu den Acten gebrachten Stammtafel, *b*) daß Graf Werner von Salm (30) mit der Erblasserinn Walpurgis von Nuenar (28) im zehenten Grade; dagegen der Testamentserbe, Graf Adolph von Bentheim (39) nur im siebenten, und seine Mutter Magdalene, als nächste Intestaterbinn nur im sechsten Grade von derselben entfernt ist.

a) 2. F. 50. G. L. Boehmer *principia iuris feudal.* §. 144. (edit. 4.) Ludolff *Symphor. Consult. et decis. forens.* T. 3. pag. 295. ibi: Si per diuisionem plenariam aut *erblich vnd ewiglich* noua linea fuit inchoata vt in feudis, quarum feminae sunt capaces, filiae et descendentes ex iis praeferri debent in successione masculis collateralibus. Cf. Siegel *de litteris inuestiturae.* pag. 63. §. 11.

a) Beylage Nro. 2.

§. 104.

Wohl aber die Gebrüder Hermann Dietrich, und Kraft Freyherren von Mylendonck; welche jedoch der Gültigkeit des Testaments nie widersprochen haben.

Niemand hat in dieser Sache bisher wegen des näheren Grades der Verwandtschaft einen Vorzug in der Erbfolge vor dem Grafen Adolph von Bentheim und seinen Nachkommen sich angemaßt, als die Gebrüder Hermann Dietrich und Kraft Freyherren von Mylendonck; welche ihre Intervention im Düsseldorfischen Processe darauf gründeten; aber mit ihrem Suchen in Separatum verwiesen wurden. (§. 77) Dennoch haben sich diese dort nicht weiter gemeldet. Die Ursach liegt ohne Zweifel darin, daß ihnen zur Zeit der angestellten Intervention noch nichts von dem Walpurgischen Testament bekannt seyn mochte; und daß eine nachherige Kenntniß davon, sie gänzlich beruhigt hat. Zwar haben sich weiter im Bonnischen Processe, und zwar erst im Jahre 1719 auch ein Gotthard Kraft Freyherr von Mylendonck, und seine Gemahlinn, Margaretha gebohrne von Mylendonck gleichfalls interveniendo gemeldet, und vorgegeben, daß sie beide

von den eben genannten Gebrüdern von Mylendonck, welche den Tod der Gräfinn Walpurgis erlebt hätten, abstammten. Ob aber diese Abstammung ihre Richtigkeit habe, darüber ist keine genealogische Bescheinigung von ihnen beygebracht; mithin waren sie nicht qualificirt zur Intervention. Diese Intervention ist auch bloß auf die Erbfolge ab intestato gegründet; und es steht dahin, ob ihnen von einem vorhandenen Testamente, welches den klagenden Grafen von Bentheim den Vorzug in den streitigen Gütern gibt, etwas bekannt gewesen? Da ferner auch diese sich gleich auf die erste Antwort von Bentheimischer Seite beruhigt haben, so ist wohl nicht anders zu glauben, als daß sie durch genauere Kenntniß der Sache, und insonderheit aus mangelnden Beweisen ihrer Abstammung, von dem Ungrunde ihrer Intervention überzeugt worden sind. Denn sie sind darüber ohne Nachkommen gestorben; (§. 83.) und in einem beynahe sechzigjährigen Zeitraum hat Niemand von der Mylendonckischen Familie weitern Anspruch auf diese Güter gemacht. Mithin sind in der Wahrheit keine nähere Intestaterben vorhanden, welche das Walpurgische Testament anfechten wollten oder könnten.

§. 105.

So wie auch ihre Nachkommen, wenn dergleichen noch vorhanden seyn sollten, das Testament nicht anfechten mögen.

Indessen braucht das gräfliche Haus Bentheim-Tecklenburg von allen Widersprüchen, welche auch von dieser Seite gemacht sind, oder in der Zukunft noch gemacht werden möchten, nichts zu fürchten. Wir wollen hier nicht erwähnen, daß sie nach den angegebenen chronologischen Datis längst verjährt sind; auch nichts davon gedenken, daß alsdann zur Sprache kommen müßte, ob nicht die Gebrüder von Mylendonck, welche den Tod der Gräfinn Walpurgis erlebt haben sollen, dasjenige, was ihnen im Testament vermacht war, (§. 65.) angenommen; und damit dasselbe als rechtsbeständig anerkannt haben. Wir bleiben bloß bey diesem Hauptpuncte stehen, daß, wenn auch von der Mylendonckischen Familie Jemand vorhanden wäre, welcher ein näheres Intestaterbrecht darthun könnte, dennoch nach dem erzstift-cölnischen besondern Lehnrechte auf alle Fälle gegen ihn gesprochen, und das Testament auch in Ansehung seines Widerspruchs für rechtsbeständig würde erkannt werden müssen.

§. 106.

Gründe dieser Behauptung. 1) Aus einem Berichte des Hofraths zu Bonn an das Reichs-Cammergericht.

Denn nach einer besondern Gewohnheit in dem Erzstifte Cöln, dürfen die von demselben relevirende Lehngüter ohne alle Einwilligung der Agnaten mit völliger Freyheit sogar an ganz Fremde verkauft und verpfändet werden; sind also in sofern feuda alienabilia. Die Gewißheit dieses besondern Gewohnheitsrechts beruhet jetzt vorzüglich auf einem im Jahr 1766 vom Chur-Cölnischen Hofrathe an das Reichs-Cammergericht erstatteten Berichte, nach dessen Inhalt auch bey diesem höchsten Reichsgerichte in einer damahls rechtshängigen Sache erkannt, mithin die attestirte Gewohnheit dadurch zu einer consuetudine contradicto iudicio firmata geworden ist. Der Chur-Cölnische Hofrath erklärt sich darin mit folgenden Worten:

„Angesehen

„Angesehen bey dahiesigem Churfürstlichen Lehnhofe unver-
„rückter durch vielfaltige präiudicia bestättigter, und bey dahie-
„siger Höchstpreißlicher Stelle unter andern in Sachen des
„von Crummel bestättigter Gewohnheit hergebracht ist, daß
„die Lehen ohne Einwilligung deren Agnaten verkauft und
„verpfändet werden können, gleichdann dergleichen Verpfän-
„dung und Veräusserung täglich vorgehen.„

Nimmermehr darf man besorgen, daß das hohe Gericht, welches in gegenwärtiger Sache zu entscheiden hat, andere Grundsätze jetzt befolgen werde, als es noch vor etliche zwanzig Jahren dem Reichs-Cammergerichte selbst angegeben hat. Uebrigens ist wohl kein Zweifel, daß unter dieser Freyheit Lehn zu alieniren, als dem Genere, auch die Species der Testamentifaction begriffen; und diese folglich von der Einwilligung der Agnaten eben so unabhängig sey, wie die Alienation überhaupt. Welches durch das folgende noch mehr bestärkt werden wird. *b*)

a) Der ganze Bericht steht bey Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden. Th. 64. S. 109. und die hier ausgezogene Stelle S. 112.

b) Lebr. Guil. Henr. Heydenreich tr. *de alienatione feudorum quae fit absque domini directi et agnatorum consensu.* (Lipf. 1731. in 4.) C. 4. §. 5. sagt: „Feuda „etiam consuetudine sine consensu agnatorum alienabilia fieri possunt. Ceterum „spectat consuetudo — non solum ad actus inter viuos, sed et mortis causa, vt „Vasallus eadem facilitate de feudo condere testamentum quam quendam alium „contractum celebrare possit.„ Eben so urtheilen auch Eyben *in elect. feud.* cap. 7. §. 17. Stryck in *kautel. testam.* cap. 6. membr. 2. §. 13. Carpzov. L. 6. resp. 15. Horn *in iurispr. feud.* cap. 19. §. 2. et Resp. Class. 16. resp. 44. Wernher Obser. P. 4. Obs. 143.

§. 107.

2) Aus andern damit übereinstimmenden Zeugnissen, nach welchen die Cölnischen Lehen für feuda mere hereditaria gehalten werden;

Dieses merkwürdige Zeugniß von der Natur der Erzstift-Cölnischen Lehen bestärkt zugleich die Glaubwürdigkeit anderer ähnlichen Zeugnisse; wiewohl sie auch an sich unverwerflich sind. So hat schon der Cammergerichts-Assessor von Ludolf, nach der Erfahrung, welche er am Reichscammergericht von der Natur der Chur-Cölnischen Lehen sich zu erwerben Gelegenheit fand, ebenfalls erkannt: *a*)

„*In coloniensi Archiepiscopatu licita est dispositio per pacta dotalia* (de „feudis); *ad alienationem* (in extraneum) *solius domini consensus sufficit.*„

Auch das oft angezogene Zeugniß des Churfürsten Ernst in der Instruction für seine Gesandten an den Erzherzog Albrecht geht dahin:

„es sey *notorium* und Landkundig, daß alle des Erzstifts Cöln Lehen *pro feudis communibus* zu halten.„ *b*)

Nach welchen Zeugnissen, womit noch das oben angezogene (§. 54.) von der Cölnischen Juristen-Facultät zu verbinden ist, kann auch das Zeugniß eines Thummermuths Niemanden mehr verdächtig scheinen, wenn derselbe überhaupt den Satz aufstellt:

„*Feuda Coloniensia mere hereditaria esse* c)

und zum Beweis desselben anführt, daß ihre Besitzer Befugniß hätten, darüber zu testiren; die bey einem feudo recto, der Regel nach nicht Statt fände; wobey er hinzusetzt:

„*At vero in hac Curia (Coloniensi) testamenta in feudis valere, proba-*
„*tum est in actis etc.*

und hierauf mehrere Beyspiele nahmentlich anführt, in welchen über Lehen testirt, und die Disposition für rechtsbeständig erkannt worden. Der großen Menge solcher Beyspiele da Cölnische Lehen in dotem gegeben, und per donationes propter nuptias transferirt worden, unter welchen von ihm auch nahmentlich Bedbur angeführt wird, nicht zu gedenken. *d)* Im übrigen darf diese Freyheit über Cölnische Lehen durch Testamente zu disponiren und sie ohne Einwilligung der Lehnsvettern zu veräussern um so weniger sonderbar scheinen, da sie nach Ludolfs Zeugniß auch in den benachbarten Clevischen und Märkischen Lehen ebensowohl Statt findet. *e)*

a) *In Obs. forensibus* T. I. obs. 13.

b) Beylage Nro. 66.

c) S. Dessen Tractat Krumstab schleußt Niemand aus, Fundamento quarto; insonderheit Nro. 33. sq.

d) Ebendaselbst Nro. 47. u. 48. und im Fundamento quinto Nro. 330.

e) in Obs. T. 2. obs. 235. pag. 717. ibi: „Vasallo liberam esse alienationem et dispositio„nem aliam *inter viuos et mortis causa*, adhibito tantum consensu domini; (so oft „nähmlich das Lehn einem Fremden zugewendet werden soll) Neque agnatorum a „primo adquirente descendentium contradictione impediri posse, probant sequentia „de vsu curiae feudalis testimonia ab anno 1569 vsque ad nostra tempora.„ Welche derselbe hierauf beyfügt.

§. 108.

Welches jedoch unter einer genauern Bestimmung anzunehmen ist.

Zu Verhütung alles Misverstandes und Wortstreits bey der von Thummermuth und andern gebrauchten Benennung vom *feudo mere hereditario* ist indessen nicht unbemerkt zu lassen, daß dieser Ausdruck, zumahl zu Thummermuths Zeiten oft sehr unbestimmt gebraucht wurde, um jede von der ordentlichen Lehnsfolge abweichende Art der Erbfolge damit zu bezeichnen. Und so soll auch bey den Cölnischen Lehen von ihm damit nichts anders angedeutet werden, als daß nach den besondern erzstiftcölnischen Lehnrechten gewöhnlich Personen männlichen und weiblichen Geschlechts ohne Unterschied zur Erbfolge kommen; und daß über Lehngüter ohne Einwilligung der Verwandten unter Lebendigen und auf den Todesfall disponirt werden könne. Es kann also nicht die Absicht dieser Benennung dahin ausgedehnt werden, daß die cölnischen Lehen solche ganz freye Erblehen wären, als die heutige Lehrer des Lehnrechts feuda mere hereditaria im strengsten Verstande, und im Gegensatz von feudis ex pacto et prouidentia maiorum quaesitis, zu nennen gewohnt sind. *a)* Bey solchen wahren Erblehen wird die Erbfolge so wohl in Ansehung der Personen, als in der Art und Weise, wie sie dazu gelangen, lediglich nach den Grundsätzen der Allodialerbfolge regulirt. Es succedirt der nächste Erbe ohne Unterschied dem Letztverstorbenen; er tritt also auch als Universalerbe in alle Verbindlichkeiten des letztern Besitzers; und es wird dabey nicht mehr gefragt: ob er vom ersten Erwerber abstamme, oder nicht, so wie auch Veräusserungen dieses Erb-Lehns weder von des Lehnherrn, noch der Agnaten Einwilligung abhangen. *b)* In dieser Bedeutung die Cölnischen Lehen überhaupt, oder auch insonderheit die hier in Frage stehende Güter feuda mere hereditaria nennen zu wollen, kann Niemanden einfallen, der um die Natur der Cölnischen

nischen Lehen sich genauer bekümmert hat. Denn es kann zu folge derselben als ausgemachte Warheit angesehen werden: daß auch in Cölnischen Lehen ex pacto et prouidentia maiorum, und titulo singulari succedirt werde; daß jeder, der eine Erbfolge prätendirt vom ersten Erwerber abstammen, und unter der ihm ertheilten Belehnung begriffen seyn müsse; daß bey Veräußerung der Lehen an einen unter der ersten Belehnug nicht begriffenen, (alienatio in extraneum) es sey unter Lebendigen, oder auf den Todesfall Lehnherrliche Einwilligung erforderlich sey, wenn die Sache rechtsbeständig geschehen solle. Lauter Dinge die sich bey wahren und eigentlich sogenannten Erblehen anders verhalten. Nur darin weichen die cölnischen Lehen gewöhnlich von der Natur eines feudi recti ab, daß bey den Erben kein Unterschied des Geschlechts beobachtet wird, und daß bey Veräußerung der Lehen durch Verträge oder Testamente auf der Agnaten Einwilligung nichts ankommt. Und diese Anomalie allein soll damit angedeutet werden, wenn man von cölnischen Lehen sagt, daß sie freye Erblehen, feuda mere heriditaria wären. Diese Bemerkung muß man zu Abwendung alles Wortstreits auch noch bey einigen folgenden Zeugnissen, welche die hier in Frage stehenden Güter insonderheit angehen, vor Augen behalten.

a) G. L. BÖHMER *princ. iuris feudal* §. 131. Ernst Chr. Westphal in Teutschlands heutigem Lehnrecht pag. 62. WERNHER *Obs. forens.* T. 1 p. 2. obs. 490. I. V. de CRAMER *in opusc.* Tom. I. N. 16. pag. 701. Carl. Henr. MOELLER distinctiones iuris feudalis cap. 4. dist. 15. pag. 195.

b) Allgemein wird deßhalb auch behauptet, daß über solche Lehen frey testirt werden könne. Siehe: ITTER *Quaest. iuris feudal.* Cap. 14. qu. 4. Bayer in der Erläuterung des deutschen Lehnrechts pag. 377. I. C. ROTHE in diss. *de feudo hereditario* §. 6. in IENICHENII *Thesauro iuris feudal.* T. 2. pag. 569. *de* BERGER *Elect. discept. forens.* p. 1250. G A. STRUV. *Syntagma iuris feudal.* cap. 9. §. 12. Andr. GAIL Lib. 2. obs. 154. Cramer Wezl. Neb. Stunden Th. 1. S. 11. ROSENTHAL *de feudis* cap. 7, conclus. 6. nro. 1. SCHRADER *de feudis* P. 7. cap. 2. nro. 44.

§. 109.

Noch einige besondere Gründe für die Befugniß zu testiren, welche die Herrschaft Bedbur ganz eigentlich angehen.

Es ist nähmlich bey dem gegenwärtigen Falle nicht einmahl nöthig, in Aufzählung der Entscheidungsgründe bloß bey solchen allgemeinem Bemerkungen über das Herkommen im Erzstift Cöln, und die Natur der von selbigem relevirenden Lehen stehen zu bleiben; da man insonderheit von der Herrschaft Bedbur noch ganz eigene Beweise anzuführen im Stande ist, welche die Befugniß über selbige ohne der Agnaten Einwilligung zu testiren bis zur höchsten Evidenz erweisen. Es gehört hierhin nicht nur dieses, daß Bedbur etliche mahl, nähmlich im Jahre 1403 und 1425 als ein Heyrathsgut, anfänglich aus der Reiferscheidischen in die Limburgische; und hernach aus dieser in die Nuenarsche Familie ist gebracht worden: sondern auch daß in beiden damahls errichteten Heyrathsverträgen auch schon wahre Letztewillens-Verordnungen in Form der Erbverträge enthalten sind, wodurch über die Herrschaft Bedbur ohne Einwilligung des Lehnherrn und der Agnaten disponirt wird. Und nachdem letztere davon Anlaß zu einem Widerspruche genommen, hat selbst der Churfürst Dietrich von Cöln, der doch Lehnherr war, als Schiedsrichter noch zwanzig Jahre nachher, diese letzte Willensverordnung, für vollkommen rechtsbeständig erkannt; und vermöge

derselben erklärt, daß Bedbur zu ewigen Tagen bey den Nachkommen derer-jenigen bleiben müsse, welche diese Herrschaft aus solcher Anordnung erhalten hätten. *a)* Wäre Bedbur kein solches Lehen, worüber nach den Erzstift-Cölnischen Lehnrechten frey unter Lebendigen und auf den Todesfall disponirt werden könnte, so hätte sich damahls in contradictorio, wo der Lehnherr selbst Schiedsrichter war, nothwendig die Wirkung vom Gegentheil veroffenbaren müssen. Aber eben dieser Vorfall, bewog auch in der Folge den Churfürsten Ernst zu dem seiner Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe gleich grosse Ehre machenden Zeugnisse, in der Instruction für seine Gesandten an den Erzherzog Albrecht, daß Bedbur nicht nur vom Erzbischof Siegfried im Jahr 1291 dem Reiferscheidischen Hause dergestalt verliehen sey, daß

„Söhne und Töchter zugleich darin succediren sollten„;

sondern daß eben diese Herrschaft auch als Heyrathsguth aus einem Hause in das andere gegangen sey. *b)* Und im Gefolge dieser Ueberzeugung gab eben derselbe auch nach dem Ableben der Gräfinn Walpurgis dem darum ansuchenden Grafen Arnold von Bentheim die Belehnung über Bedbur. (§. 66. u. 67.)

a) S. oben §. 10 – 17. *b)* Beylage Nro. 66.

§. 110.

Resultat aus dem, was bisher zu Begründung der Bentheimschen Klage gesagt worden.

Aus alledem was bisher über den zwiefachen Grund der Bentheimischen Klage gesagt ist, ergibt sich also dieses als völlig erwiesene Wahrheit:

1) Daß die mehresten Erzstiftcölnischen Lehen, gleich durchgehende Kunkellehen sind; (90. 91.)

2) Daß nahmentlich die Herrschaft Bedbur von dieser Eigenschaft sey; (§. 92 u. 98.)

3) Daß unter den Absprößlingen vom erster Erwerber bloß die Nähe des Grades der Verwandtschaft, ohne Rücksicht auf den Geschlechtsunterschied, die Erbfolge ab intestato darin bestimme. (§. 91.)

4) Daß Graf Werner von Salm und seine Descendenten in Ansehung der Nähe des Grades dieser Verwandtschaft gegen den Grafen Adolph von Bentheim und seine Descendenten zurück stehen (§. 103.)

5) Daß jetzt keine nähere Intestaterben vorhanden sind, zwischen denen und dem klagenden Hause Bentheim eine Entscheidung zu machen wäre; (§. 104.)

6) Daß aber auch diese, wenn sich dergleichen legitimiren könnten, durch das Walpurgische Testament zurückgewiesen werden müßten; (§. 105) weil

7) dieses Testament echt und seiner Form nach legal ist; auch seinem Inhalte nach klar für den Kläger spricht; (§. 99.) daß ferner

8) schon nach den gemeinen Lehnrechten es keiner Lehnherrlichen Bewilligung zu diesem Testament bedurfte, da kein Fremder, sondern ein gesetzlicher Lehnerbe, darin zum Erben für Bedbur ernannt ist; (§. 101. u. 102.) daß

9) auch nach besondern Erzstiftcölnischen Rechten bey Veräusserung der Lehen von obiger Natur es keiner Einwilligung der Agnaten bedarf; (§. 106 – 108.)

endlich

endlich 10) daß selbst über Bedbur vorhin schon mehrmahlen auf den Todesfall frey disponirt, und durch den Lehnherrn selbst als Schiedsrichter die Disposition, wiewohl sie ohne seine und der Agnaten Einwilligung gemacht war, für zuRecht beständig erkannt sey. (§. 109.)

Mehr bedarf es gewiß nicht, um beyde Gründe der Klage ausser allen Zweifel zu setzen!

Zweyter Abschnitt.

Widerlegende Prüfung der Salmischen Einreden gegen die Bentheimischen Ansprüche.

§. 111.

Einleitung und allgemeiner Entwurf zur Ausführung dessen, was in diesen Abschnitt gehöret.

Sollte man das tückische Spiel, welches die Chikane mit dieser Sache nun hundert sechs und zwanzig Jahre getrieben hat, ganz aufdecken; sie dabey auf allen ihren Winkelzügen Schritt vor Schritt verfolgen, und die unzähligen Schlingen, darin sie sich selbst verwickelt hat, auflösen: so müßte man eben so viel ausführliche Deductionen schreiben; als die Salmischen Sachwalter Schriften übergeben haben. Jede derselben enthält neue Proben ihrer unerschöpflichen Kunst, die planste Sache zu verwirren, und das Endurtheil immer weiter zu entfernen. Das alles zu prüfen und zu rügen, würde eine langwierige Arbeit seyn, die, wenn sie vollbracht worden, doch den geduldigsten Leser bald ermüden, und am Ende ohne Nutzen für die Gerechtigkeit der Sache bleiben würde. Für die letztere, darum es auch allein zu thun seyn muß, wird es genug seyn, wenn man bey der Beleuchtung der noch etwas scheinbaren Zweifel und hauptsächlichen Einreden stehen bleibt. Zu der Absicht werden in diesem Abschnitte zuerst einige, wiewohl nur allgemeine Bemerkungen, über die Salmischen Anmaßungen vorangehen; denn da diese insgesammt schon mit Beziehung auf die beurkundete Geschichte im ersten Theile dieser Ausführung nach ihrem wahren Werth gewürdigt werden können, so ist nicht nöthig darüber weitläuftig zu seyn. Sodann wird die Prüfung der gerichtlich vorgebrachten Einreden folgen. Und um endlich noch ein Opus supererogationis zu thun, soll auch das Scheinbarste von solchen Einwendungen, welche aussergerichtlich, bey den öfteren Vergleichsunterhandlungen zur Sprache gekommen sind, nicht unberührt bleiben.

* * *

I. Allgemeine Bemerkungen über die Salmischen Anmassungen in Ansehung der streitigen Güter.

§. 112.

Die Gewaltthätigkeiten des Grafen Werners von Salm haben schon den Verlust aller seiner Ansprüche bewirkt, wenn er dergleichen hatte.

Wenn Graf Werner von Salm auch noch einige scheinbare Ansprüche auf Bedbur und die übrigen Nuenarschen Güter gehabt hätte, so hat er sich derselben gänzlich

lich verlustig gemacht; theils durch die offenbare Gewaltthätigkeit, mit welcher er mitten im Frieden im Jahre 1578 dieselben durchzusetzen gesucht hat: (§. 24.) theils durch die eben so offenbare Felonie, da er dem Erzstifte Cöln das Lehnherrliche Eigenthum zu entziehen, und dem Herzoge von Jülich zuzuwenden gesucht hat. (§. 29.) Schon nach den in Deutschland üblichen römischen Gesetzen soll derjenige, welcher seine Tollkühnheit so weit treiben wird, daß er ohne richterlichen Ausspruch abzuwarten, sich gewaltthätiger Weise selbst in Besitz einer Sache setzt, wenn er wirklicher Eigenthümer davon wäre, dem vorigen Besitzer die geraubte Sache zurückgeben, und sein Eigenthum daran verlieren; wenn er aber auf diese Weise sich fremder Güter bemächtigt hat, so soll außer der Sache selbst auch der Werth derselben von ihm erstattet werden. *a)* Damit stimmt der Landfrieden überein, indem nach dem Buchstaben desselben

„Alle Verschreibung — Forderung oder Zuspruch, welche die Landfriedensbrecher haben möchten, gegen denjenigen, die ihnen verhaßt wären, ab und tod seyn soll.„ *b)*

Hiernach kann ein jeder von selbst den Schluß machen, daß **Graf Werner von Salm** auch kein Recht weiter auf seine Erben in Ansehung dieser Güter habe bringen können. Er ist auch durch gesetzmäßige Selbsthülfe des beleidigten Theils bald wieder seines Besitzes entsetzt worden; (§. 26.) und der Antheil, den er hernach im Jahr 1584 an der feindlichen Eroberung von Bedbur nahm, (§. 35. sq.) ist nichts mehr, als eine neue Gewaltthätigkeit, welche ihm so wenig zum verlornen Rechte wieder verhelfen konnte, daß sie vielmehr nach eben diesem Maaße gewürdigt werden muß.

a) *L. 7. C. Vnde vi;* ibi: Si quis in tantam furoris peruenerit audaciam, vt possessionem rerum apud fiscum, vel apud homines quoslibet constitutarum ante aduentum iudicialis arbitrii violenter inuaserit, dominus quidem constitutus, possessionem quam abstulit, restituat possessori, et *dominium eiusdem rei amittat.* Si vero alienarum rerum possessionem inuasit: non solum *eam possidentibus reddat*, verum etiam aestimationem earundem rerum restituere compellatur.

b) Landfriede von 1548. Tit. 3.

§. 113.

Nichtigkeit der Belehnung, welche er und seine Nachkommen erhalten haben; und possessio vitiosa.

So wie diese gewaltthätigen Entsetzungen der **Gräfinn Walpurgis** von ihren rechtmäßig erworbenen und in das sechste Jahr ruhig behaupteten und ausgeübten Rechten auf **Bedbur** nichts haben entziehen können, da ihr vielmehr auch nach der violenta deiectione das Eigenthum und die possessio ciuilis daran den Rechten nach unverrückt zustand: so hat ferner auch die dem Grafen **Werner von Salm** im Jahr 1588 darüber ertheilte **Belehnung**, — welches eine Belehnung mit fremdem Gut, folglich eine ganz nichtige Handlung war, — ihm kein neues Recht geben; — sein verlohrnes Recht nicht wieder herstellen, und der rechtmäßigen Besitzerinn eben so wenig etwas entziehen können. Zumahl wenn man dabey weiter erwägt, auf was für eine widerrechtliche Art dieselbe erschlichen wurde. Denn Graf **Werner von Salm** erhielt diese Belehnung, **für Geld**; — zu einer Zeit, wo der **Churfürst Ernst** sich in geldbedürftigen Umständen befand; — **außerhalb Landes**; — in einer fremden **Lehnscurie**; — wo Niemand von den Cölnischen Räthen zugegen war, welcher von der wahren Lage der Sache zwischen ihm

ihm und der Gräfinn Walpurgis von Nuenar hätte Auskunft geben können; — mithin ohne alle vorgängige Untersuchung der Sache; — und, wie der Lehnherr selbst sagt: (§. 56.) bloß *in odium* des Gemahls der rechtmäßigen Eigenthümerinn. Ueberdem aber wurde dabey der Letztern ihr Recht ausdrücklich vorbehalten, und der neubelehnte Graf Werner schuldig erklärt, seine Sache mit derselben ohne des Churfürsten Gefahr und Kosten gerichtlich auszumachen. (§. 40.) Unter einem gleichen Vorbehalte sind auch die folgenden dem Grafen Werner und seinen Söhnen ertheilten Lehnbriefe ausgefertigt. (§. 68.) Deutlicher konnte wohl nicht bestimmt werden, daß dieses eine bloß provisorische Belehnung seyn sollte, die dem Belehnten gar kein weiteres Recht gab; da sie ohnehin so ganz ohne Grund, und ohne den geringsten rechtlichen Titel erfolgte; — über ein Gut erfolgte, welches durch einen gegen seinen Ahnherrn, Johann von Salm und Reiferscheid, ertheilten schiedsrichterlichen Ausspruch des Lehnherrn, der Schwester desselben und allen ihren Erben zu ewigen Tagen zuerkannt war; (§. 15.) und welches die Nachkommen derselben über hundert und sechzig Jahre ruhig besessen hatten. Ferner über die im Jülichschen gelegenen Güter hat gedachter Graf Werner von Salm nicht einmahl eine Belehnung erhalten. Diese Güter der Gräfinn Walpurgis waren ihm nur gegen Caution, und in der Absicht eingegeben, daß er sich daraus eines angeblichen Schadens erholen sollte; welchen ihm, nach seiner leeren Vorspiegelung, der Gemahl derselben, Graf Adolph von Nuenar zugefügt habe. (§. 44.) Der Herzog von Jülich hatte auch, nachdem diese vorgebliche Absicht erreicht war, durch eine Sequestrations-Verfügung, dem Grafen von Salm den Besitz derselben wieder entzogen; und denselben hierauf der Gräfinn Walpurgis wirklich eingeräumt; den sie auch bis an ihr Lebensende behauptet hat. (§. 45.) Nach ihrem Ableben nahm Graf Werner von Salm, wie er zu thun gewohnt war, wiederum eigenmächtig Besitz von diesen Gütern; obgleich vom Herzog von Jülich dagegen aufs neue Sequestration derselben war verfügt worden. (§. 71. u. 72.) Aus alle dem sieht man also, daß Graf Werner von Salm nichts weniger als eine Civil-Possession aller dieser streitigen Güter erlangt habe; — daß er vielmehr possessionem violentam et maxime vitiosam auf seine Nachkommen gebracht habe. (§. 67.)

§. 114.

Höchst seichter Grund aller Salmischen Ansprüche.

Der einzige Scheingrund, worauf Graf Werner von Salm seine Ansprüche immer stützte, war das Vorgeben, daß diese streitigen Güter Reiferscheidisches Stammgut wären; und folglich nach erloschenem Nuenarschen Mannstamme an den Reiferscheidischen Mannstamm zurückfallen müßten. Wie ungegründet diese Behauptung an sich selbst sey, ist im vorigen Abschnitte schon hinreichend erwiesen. (§. 90. folg.) Hier sind nur noch zwey Bemerkungen darüber zu machen, welche vorzüglich zeigen können, auf was für sandigem Grunde diese Ansprüche gebauet waren. Erstlich war im Jahr 1578, da Graf Werner von Salm die erste gewaltthätige Invasion vornahm, der Nuenarsche Mannstamm wirklich noch nicht erloschen. Es lebte noch Graf Adolph von Nuenar, der Gräfinn Walpurgis Gemahl, und ließ ihn sein Daseyn genug empfinden. Dieser Graf Adolph gehörte aber eben so gut unter die Nachkommen der Metza

von Reiferscheid, welche Bedbur zu ewigen Tagen behalten sollten, als der eben damahls verstorbene Graf Hermann. Vorausgesetzt also, daß nur Grafen von Nuenar männlichen Geschlechts darin hätten zur Erbfolge kommen können, so war ja im Jahr 1578 der Fall einer geendigten Linie noch nicht vorhanden. Und doch schritt Graf Werner von Salm deßhalb zur Occupation. Zweitens war unter allen von Graf Hermann von Nuenar auf seine Schwester vererbten Gütern nichts, was von Reiferscheidischer Seite hergekommen wäre, als das einzige Bedbur. *a*) Alles andere waren eigene Güter des Limburgischen und Nuenarschen Stammes. (§. 9. 19. u. 20.) Wenn also die Stammguts-Eigenschaft den Grund zu einem Anspruche geben sollte, warum wurde dieser auf Güter ausgedehnt, welche der Stamm Reiferscheid nie besessen hatte? Der Habsucht fehlts nie an einem Vorwande. Also auch hier. Denn es sollten sich nun alle übrigen Güter zu Pertinenzstücken von Bedbur machen lassen; ohne den geringsten Schein weiter, als solam Compossessionem der vorigen Eigenthümer dafür angeben zu können. Daß aber dieses noch kein Gut zu einem Pertinenzstück eines andern mache, ist ausgemachte Wahrheit. *b*) Der Lehnbrief, welchen Graf Hermann von Nuenar im Jahr 1561 erhielt, gibt alle die Güter, welche man für Pertinenzstücke ausgeben wollte, als lauter für sich bestehende Lehen an. (§. 18.) Und Churfürst Ernst gab der Gräfinn Walpurgis noch 1593 über jedes sogar einen besondern Lehnbrief. *c*) Wo bleibt da die Idee von einer Pertinenz?

a) Hackenbroch, welches nach den ältesten Urkunden von 1403, 1422 und 1428 auch daher kommt, fand sich nicht unter Graf Hermanns Nachlasse, sondern war bey dem Fridricianischen Zweige des Nuenarschen Stammes; ist aber auch seit dem Vergleiche von 1659 kein Gegenstand des Streits mehr. (§. 70.)

b) Cramer Wetzl. Neb. St. Th. 57. n. 3. v. Th. 58. n. 1. J. St. Pütter Rechtsfälle B. 2. n. 185.

c) S. die Beylagen Nro. 49. bis 55.

* * *

II. Prüfung der gerichtlich vorgebrachten Salmischen Einreden.

§. 115.

Allgemeine Bemerkung über die von Salmischer Seite in dieser Sache gebrauchten Ausflüchte.

Die Einwendungen, welche die Salmischen Sachwalter gerichtlich in dieser Sache vorgebracht haben, sind folgende: 1) die Ausflucht der Verjährung; 2) Bedbur gehöre ex pacto et prouidentia maiorum zum Reiferscheidischen Stammgute; 3) daß diese Güter durch Felonie verwirkt wären; 4) die Ausflucht der Inqualification, oder daß der Kläger und seine Descendenten keine Lehnserben wären; 5) die Einwendungen gegen das Testament der Gräfinn Walpurgis, welche sowohl die Existenz desselben als auch die Befugniß zu testiren betreffen; auch ist 6) eine Evictions-Ausflucht angeregt; und endlich ist 7) als ein dilatorischer Einwand noch die Adcitation von Salm Dick gesucht worden. Es wird nöthig seyn, eine jede dieser Einreden in besondere Prüfung zu nehmen; zuvor aber noch eine allgemeine Bemerkung darüber zu machen. Alle diese Exceptionen sind nicht, wie es die Gesetze eines ordentlichen gerichtlichen Verfahrens vorschreiben, auf einmahl: sondern gesetzwidrig, (§. 80.) nach und nach, und zum Theil erst, nachdem die Sache schon durch etliche Inrotulations-Decrete für beschlossen erklärt war, vorgebracht worden. Auf die letzteren kann also auch in

in der Entscheidung gar nichts ankommen; zumahl da sie an sich selbst ganz unerheblich, und bloß zum weitern Verschleif der Sache hervorgesucht sind, wie sich bey der besondern Beurtheilung derselben gleich zeigen wird. Die drey ersteren Einwendungen, welche in diesem Rechtshandel früher zur Sprache gebracht sind, wurden als exceptiones litis ingressum impedientes aufgestellt. Nach den Gesetzen sind sie nicht von dieser Eigenschaft; weil nur die exceptiones rei iudicatae, transactionis et iurisiurandi dergestalt privilegirt sind, daß sie in dieser Eigenschaft gebraucht werden können. *a)* Ein neuerer Gerichtsgebrauch verstattet nun zwar, jede peremtorische Ausflucht als eine exceptionem litis ingressum impedientem zu gebrauchen, **wenn solche** *in continenti liquida* **ist.** *b)* Dieses fehlt aber allen diesen Salmischen Einreden; und es würde deßhalb unbegreiflich seyn, wie man von Gerichtswegen den hundertjährigen Verhandlungen darüber habe nachsehen können, ohne auf eine ordentliche Litiscontestation, oder specielle Beantwortung eines jeden Artikels der Klage zu erkennen, wenn man nicht in den factis exceptionalibus dergleichen schon zu finden geglaubt, und deßhalb besonders darauf zu interloquiren für überflüssig gehalten hätte. (§. 84.) Insonderheit enthält die in den Beylagen *c)* befindliche facti species exceptionalis alles, was in Beantwortung der einzelnen Artikel der Klage erwartet werden konnte; und ist also wenigstens als Litiscontestatio eventualis zu betrachten. Und da man sich in diesem Rechtshandel überhaupt über alle Formalität eines ordentlichen Verfahrens so sehr hinweg gesetzt hat: so wird auch dieser Mangel einer förmlichen Litiscontestation keine gegegründete Ursach abgeben können, ein Endurtheil in derselben ferner zurückzuhalten.

a) C. 1. de Litis Contest. in 6.

b) Leyser in med. ad Pand. Sp. 513. m. 13. et 14. Mevius P. 3. dec. 225. et P. 5. dec. 23. Ludovici Civilproceß cap. 14. §. 3.

c) Beylage Nro. 84.

§. 116.

1. Ausflucht der Verjährung.
a) Salmisch Vorstellung davon.

Die Ausflucht der Verjährung hat man auf Seiten des Beklagten als das Hauptschild betrachtet; und es ist deßhalb darüber unter den Parteyen am weitläuftigsten verfahren. Man fühlte nähmlich wohl, daß alle übrigen Einwendungen zu wenig Anschein hätten, um sich davon einen glücklichen Ausgang des Rechtshandels zu versprechen. Die Beklagten haben davon diese Vorstellung in den Acten gebraucht, daß sie bis zu der im Jahr 1661 erhobenen Klage bereits 30 bis 60 Jahre im ruhigen Besitz dieser Güter gewesen, mithin dadurch die Ansprüche der Kläger erloschen wären. In Angabe des Zeitpuncts, da der Lauf dieser Verjährung sollte angefangen haben, variiren sie. Denn bald soll derselbe vom Jahr 1588, da Graf **Werner von Salm** die Belehnung erhalten hat: bald aber wieder von dem im Jahr 1600 erfolgten Tode der **Gräfinn Walpurgis von Nuenar** anheben. Das ist die Hauptsache, welche über diese mit so unleidlicher Weitschweifigkeit verhandelte Ausflucht, von dem Beklagten vorgebracht ist; wovon aber nichts einer weitern Erwähnung verdient; da es der ganzen Ausflucht an allen nach den Gesetzen wesentlich nothwendigen Erfordernissen mangelt; wie gleich aus folgenden sehr einfachen Bemerkungen sicher abzunehmen ist.

§. 113.

§. 117.

b) Ungrund dieser Ausflucht, insonderheit sofern von der adquisitiua praescriptione die Rede ist; und zwar
α) ob vitiosam possessionem.

Wenn man nähmlich zuerst untersucht, ob in dieser Sache die Verjährung als Grund zum Erwerb für den Grafen Werner von Salm und seine Nachkommen betrachtet werden könne (praescriptio adquisitiua): so muß jedem rechtsverständigen Leser nach der bisherigen Ausführung gleich das vitium primae originis in die Augen fallen, welches alle Verjährung ausschließt. Graf Werner von Salm fand keine vacuam possessionem dieser Güter; ist auch nie gegen den vorigen Besitzer gerichtlich eingesetzt, sondern hat sich vi et armis selbst in den Besitz von Bedbur gesetzt; und in Ansehung der im Jülichschen gelegenen Güter hat er sogar gegen die noch nach dem Tode der Gräfinn Walpurgis gerichtlich verfügte Sequestration, welche nie wiederum aufgehoben ist, eigenmächtigen Besitz genommen. Die Gesetze wollen aber, quod contra invasores aeterna sit autoritas. *a*) Und dieser Fehler ist so wichtig, daß er auch den Besitz aller derer, welche ihr Recht von einem solchen Usurpateur herleiten, auf immer fehlerhaft macht, und ihnen keine Verjährung gestattet, wenn sie auch für ihr Person in optima fide wären. *b*). Dieses allein schon ist hinreichend das ganze endlose Geschwätz, welches die Salmischen Sachwalter über diese Ausflucht getrieben haben, gänzlich niederzuschlagen. Weder Graf Werner von Salm, noch seine Nachkommen sind frey von diesem vitio possessionis, und keiner von ihnen kann an den auf diese Art erlangten Gütern eine Verjährung ausüben.

a) L. 8. §. 3. C. de praescript. trig. vel quadraginta annorum. ibi: *Si quis violenter rem abstulerit, omnimodo licebit priori possessori sine vlla distinctione eam vindicare.* Henr. de Cocceii *in deductionibus causarum illustrium* pag. 440. §. 9. Sam. de Cocceii *in iure Controuerso* Lib. 41. Tit. 3. qu. 15.

b) §. 2. et 3. I. de Vsucapionibus et Longi temporis praescriptionibus. ibi: *Res furtiuae et quae vi possessae sunt, nec si praedicto longo tempore bona fide possessae fuerint, vsucapi possunt. — Quod non eo pertinet, vt ne ipse fur, quiue per vim possidet vsucapere possit; nam his alia ratione vsucapio non competit, quia scilicet mala fide possident; sed ne vllus alius, quamuis ab eis bona fide emerit, vel ex alia causa acceperit vsucapiendi ius habeat.*

§. 118.

β) ob defectum bonae fidei.

Es fehlt ferner dem Grafen Werner von Salm und allen seinen Nachkommen an dem bey jeder Verjährung, wodurch etwas erworben werden soll, wesentlichen Erforderniß: *Bona fides*, *a*) welche insonderheit nach den in diesem Stücke in allen deutschen Gerichten angenommenen canonischen Rechten dergestalt vorhanden seyn muß: „vt in nulla temporis parte, qui praescribit, rei debeat habere conscientiam alienae. *b*) Dem Grafen Werner von Salm fehlte es hieran schon im Anfange. Er setzte sich, so viel Bedbur betrifft, mit Kriegsgewalt in Besitz; und von den im Jülichschen gelegenen Gütern nahm er auch eigenmächtig, und gegen gerichtlich erkannte Sequestration Besitz. (§. 71.) Er wußte, daß zu allen diesen Gütern rechtmässige Erben vorhanden wären, die er aus dem wohl erworbenen Besitze verdrängt hatte; — wußte ferner, daß ein großer Theil der streitigen Güter niemahls bey seinen Vorfahren gewesen wäre, und also nach den Rechten des Landes, wo sie gelegen sind,

auch

auch nicht dahin zurück fallen konnten; c) — er wußte, daß eben diese Güter ihm nur auf eine Zeitlang, zu Erholung eines fälschlich vorgegebenen Schadens, und gegen Caution eingegeben waren; (§. 44. u. 45.) — ja er hätte zu Erreichung seiner unerlaubten Absichten dem Erzstift Cöln so gar die Landeshoheit über Bedbur streitig gemacht, und sie dem Herzog von Jülich zuwenden wollen; — (§. 29.) auch die Belehnung, welche er im Jahr 1588, auf eine so nichtige Weise erschlich und erkaufte, war ihm mit Vorbehalt der Ansprüche der rechtmässigen Eigenthümer ertheilt; (§. 40.) — der unzähligen Interpellationen, welche vor und nach dem Tode der Gräfinn Walpurgis, gerichtlich und außergerichtlich erfolgt sind, nicht zu gedenken. d) Es ist also überall so viel unwidersprechlich klar, daß dieser Graf Werner von Salm, in der ganzen Zeit seines Besitzes in pessima fide gewesen; und daß folglich schon bis an seinen im Jahr 1629 erfolgten Tod, an keine Verjährung wegen dieser Güter zu denken sey. Seine Nachfolger sind aber nicht besser daran. Ihnen steht, wie bereits erwähnt ist, nicht nur das vitium primae originis entgegen: sondern als successores vniuersales hindert sie auch mala fides antecessoris, daß sie bey ihrer eigenen Person keine Verjährung anfangen können. e) Sie sind aber ferner auch selbst für ihre Person in mala fide; da die ihnen ertheilte Belehnung ebenfalls mit Vorbehalt jener Ansprüche erfolgt ist. (§. 67. u. 68.) Und überdem bewirkt auch der im Jahre 1661 dieser Sache wegen angefangene, und bis auf heutigen Tag fortdaurende Proceß für alle Nachfolger des Grafen Werner malam fidem; zumahl da sie im Verschleife dieser Sache sich um nichts besser, als ihr Ahnherr im Erwerbe der streitigen Güter benommen haben.

a) L. 2. D. pro emtore. L. vn. C. de Vsucap. transform. L. 8. §. 1. de praescr. 30. vel 40. annorum.

b) Cap. 5. et 17. et 20. X. de praescriptione I. H. Boehmer *in Iur. Eccles. protest.* L. 2. tit. 26. §. 51. sq. G. L. Boehmer *in princ. iuris feudalis* §. 201. (edit. 4.)

c) Nach dem im Jülichschen bey Stamm u. Stockgütern üblichen iure reuolutionis et recadentiae; Wovon oben §. 98. schon das nöthige angemerkt ist.

d) Vorzüglich gehört hierhin der ganze zu Düsseldorf, von 1600 bis 1612, geführte Proceß als gerichtliche Interpellation. Ueberdem ist aber bekannt Rechtens, daß bey Hereditatis petitionibus auch schon extraiudicialis interpellatio hinreichend ist, um malam fidem possessoris, und interruptionem praescriptionis zu bewirken. L. 10. §. 11. L. 25. §. 7. D. de hereditat. petit. Cocceii in iure controu. Lib. 41. T. 3. qu. 25.

e) L. 11. §. 2. de publ. in rem act. L. 4. §. 15. D. de Vsurp. et vsucap. L. 4. C. de de vsucap. pro herede. L. 11. C. de adquir vel omit. possess. Rave de praescriptione §. 22. pag. 45.

§. 119.

γ) Ob defectum iusti tituli.

Es fehlte weiter so wohl dem Graf Werner von Salm, und fehlt folglich auch noch ietzt allen seinen Nachkommen bey der prätendirten Verjährung an einem iusto titulo, wie aus dem Obigen bereits klar genug ist. (§. 114.) Die Salmischen Sachwalter sind hiermit in den gerichtlichen Verhandlungen so in die Enge getrieben, daß sie endlich ihre Zuflucht zu dem elenden Behelfe genommen haben: die im Jahre 1588 erhaltene Belehnung sey selbst titulus für den Grafen Werner von Salm und seine Nachkommen. Anfän-

ger in den Grundsätzen des Lehnrechts wissen besser, daß eine Belehnung, wenn sie von rechtlichen Wirkungen seyn soll, zwar sich auf einen vorhergehenden gesetzlichen Titel gründen müsse; daß sie aber keines Weges selbst den Titulum adquisitionis abgebe. *a)* Wenn man überdem sich hier wiederum erinnert, auf welchen Wegen diese Belehnung erschlichen ist; und daß es offenbar eine Belehnung mit einer Sache war, deren rechtmässiges Eigenthum und Civil-Besitz einem dritten gehörte: so sieht man bald, wie seicht auch dieses Vorgeben ist. Zumahl da diese Belehnung erst etliche Jahre nach der Besitznehmung erfolgt ist; und schon dieses den Grundsatz hier anwendbar machen müßte: Probata est mala fides eius, qui procurauit titulum postquam coepit possidere. *b)* Endlich haben die Salmischen Sachwalter, wenn sie ihre Ausflucht der Verjährung deduciren wollten, auch damit viel Papier verschmiert, daß in der longissimi temporis praescriptione iustus titulus und bona fides auf Seiten des praescribentis vermuthet werde. — Eine Sache die Niemand bezweifelt; aber doch nur so weit, wie alle solche Vermuthungen reichen; nähmlich bis zum Erweis des Gegentheils. Und dieser ist überflüssig vorhanden.

a) G. L. Boehmer princ. iuris feudal. §. 101. (edit. 4.)

b) Mascardus de Probationibus Concl. 1004 n. 47.

§. 120.

i) Ob defectum possessionis ciuilis qualificatae

Die Gräfinn Walpurgis war bis an ihren Tod in possessione ciuili aller dieser streitigen Güter, wenn ihr gleich Bedbur eigenmächtig vom Grafen von Salm vorenthalten wurde. (§. 47. 56.) Nach ihrem Tode meldete sich nebst ihrem Testaments und Intestat-Erben, auch **Graf Werner von Salm** bey dem Churfürsten von Cöln um Belehnung und Immission. Er erkannte also hiermit offenbar: **die vorhergehende bey Lebzeiten der Gräfinn ihm ertheilte Belehnung, und angemaßte Besitznehmung** sey gesetzwidrig und kraftlos; weil sonst für ihn dergleichen bey diesem Veränderungsfalle nicht als nöthig gedacht werden konnte. Und was erhielt **Graf Werner von Salm** auf sein Gesuch? Nichts mehr als was die übrigen Competenten auch bekamen. Der Churfürst Ernst sagt selbst: **„er habe ihnen allen die Belehnung, und zwar einem jeden zu seinem Recht ertheilt; aber keiner habe eine Immission erhalten„** *a)* Wenn also Graf **Werner von Salm** diesem ungeachtet, den usurpirten Besitz fortsetzte: so war das nichts mehr, als nuda detentio, welche bey der Verjährung ohne alle Wirkung ist. Denn dazu ist possessio ciuilis erforderlich. *b)* Und in Ansehung der im Jülichschen gelegenen Güter ist **Graf Werner von Salm** eben so wenig jemahls gerichtlich immittirt worden; daß er vielmehr gegen die nach dem Tode der **Gräfinn Walpurgis** gerichtlich verfügte Sequestration eigenmächtig Besitz genommen hat. (§. 72.)

a) Beylage Nro. 76.

b) L. 2. C. de praescript. XXX vel XL annorum L. 2. §. 1. D. pro herede. Horn iurisprudentia feudalis cap. XI. §. 3.

§. 121.

c) Ob defectum iusti temporis.

Da es also hier an allen wesentlichen Eigenschaften einer ordentlichen Verjährung so sehr fehlt, daß kaum zu begreifen ist, wie man auf diese elende Stütze einiges Vertrauen habe setzen können: so kommt auch wohl nichts darauf an, ob die gesetzliche Zeit von dreyssig Jahren vorhanden sey? Aber auch diese fehlt. Denn die ganze Zeit des dreyssigjährigen Kriegs mithin von 1618 bis 1648 kann dazu nicht mit gerechnet werden. Das Canonische Recht nimmt die Kriegszeit vom Laufe der Verjährung überhaupt aus *a*) Und der Westphälische Friede, sammt dem jüngsten Reichsabschiede haben diese allgemeine Ausnahmen auch insonderheit auf den dreyssigjährigen Krieg angewendet. *b*) Vor dem Anfange dieses Kriegs bis ins Jahr 1618, konnte aber keine Verjährungszeit vollendet seyn, weil sie doch wohl ganz natürlich vom Tode der Erblasserinn, der Gräfinn Walpurgis; also vom Jahre 1600, ihren Lauf anfangen müßte; da diese bis an ihren Tod in possessione ciuili aller dieser Güter gewesen, und die im Jülichschen gelegenen wirklich benutzt; Graf Werner von Salm aber selbst damahls erst aufs neue Belehnung und Immission gesucht; mithin genugsam anerkannt hat, daß sein voriger angemaßter Besitz so wenig, wie die ihm ertheilte Belehnung von einiger Wirkung für ihn seyn könne.

a) Cap. 10. X. de praescriptionibus; ZANGER tr. *de exceptionibus* P. 3. cap. 10. n. 164.

b) Arg. I. P. O. art. 4. §. 50, R. I. N. §. 172. Cf. Struben rechtl. Bedenken Th. 3. n. 6. §. 1. 2.

§. 122.

c) Ungrund dieser Ausflucht; besonders in Rücksicht auf den klagenden Theil.

Nach dem, was bisher ausgeführt worden, ist also unwidersprechlich klar, daß Graf Werner von Salm und seine Nachkommen keine solche Verjährung für sich anzuführen haben, wodurch ihnen die streitigen Güter hätten erworben werden können. Wenn man aber auch noch in besonderer Rücksicht auf den klagenden Theil diese Ausflucht betrachtet, so läßt sich eben so wenig behaupten, daß die Erblasserinn, Gräfinn Walpurgis von Nuenar, oder auch deren Erbe, Graf Adolph von Bentheim-Tecklenburg, und dessen Nachkommen, sich eines solchen Nichtgebrauchs oder einer Vernachlässigung ihres Rechts auf diese Güter schuldig gemacht; noch vielweniger, daß sie den Salmischen Usurpationen so geduldig zugesehen hätten, daß sie deßhalb nach den Rechten durch eine Verjährung mit dem Verluste ihrer Ansprüche bestraft werden könnten. Aus dem historischen Theile dieser Ausführung ist bekannt, wie sehr die Gräfinn Walpurgis bemühet gewesen ist, im Wege Rechtens oder gütlicher Unterhandlung wiederum zu dem Ihrigen zu gelangen; — wie sie auch endlich vom Churfürsten Ernst mit allen diesen Gütern wiederum belehnt; — wie sie als wahre Eigenthümerinn von Bedbur zum Landtage berufen ist, und daselbst Sitz und Stimme genommen hat; — wie sie insonderheit von den Jülichschen Gütern den wirklichen Genuß wieder erhalten, und bis an ihren Tod behauptet hat: — und daß Graf Werner von Salm es nur „durch seine Practiquen am Burgundischen Hofe„ verhindert hat, daß sie nicht zum wirklichen Genuß der Einkünfte von Bedbur bey ihrem Leben gelangen können. (§. 56.) Es ist ferner in der Geschichtserzählung beurkundet, daß

daß nach der Gräfinn Walpurgis Tode, ihre Bentheimischen Erben sogleich um die Belehnung angesucht, und solche zu ihrem Recht, so gut wie Graf Werner von Salm erhalten haben; — daß sie zu Düsseldorf vom Tode der Erblasserinn bis 1612, einen zwölfjährigen Proceß um einen Theil dieser Güter bis zum völligen Beschluß der Sache geführt haben, welcher ohne ihr Verschulden unentschieden geblieben ist; — daß sie im Jahr 1616, 1619 und 1637 durch Vergleichs-Unterhandlungen mit dem Beklagten das Ihrige zu erhalten gesucht haben; — daß sie noch im Jahr 1652 eine Kaiserliche Commission dieser Sache wegen ausgewirkt haben, welche aber vom Beklagten durch die Ausflucht der ersten Instanz rückgängig gemacht ist. Und nicht zu gedenken, daß die ganze Zeit des dreissigjährigen Kriegs ihnen keine ernstliche Betreibung ihrer gerechten Ansprüche erlaubte; mithin auch während desselben alle Verjährung geschlafen hat; so sagt selbst Churfürst Maximilian Henrich in dem mit den Klägern im Jahr 1659 geschlossenen Vergleiche, a) daß: die Grafen von Bentheim in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts oft selbst, und durch Fürbitte der General-Staaten ihr Recht gesucht; aber unter der Regierung des Churfürsten Ferdinand nie Gehör hätten finden können; worauf ihnen nun erst, nach geschlossenem Vergleich, der Weg Rechtens in einer besondern Erklärung b) eröffnet; womit folglich deutlich zu erkennen gegeben wurde, daß ihnen und ihren Vorfahren dieser Weg bisher, alles Bittens ungeachtet sey versperrt gewesen. Dringender können die Umstände wohl nicht gedacht werden, unter welchen der Grundsatz: Non valenti agere non currit praescriptio Anwendung finden muß.

a) Beylage Nro. 81. b) Beylage Nro. 82.

§. 123.

d) Ungrund dieser Ausflucht in Rücksicht auf die Güter, welche verjährt seyn sollen.

Wenn man endlich die von den Beklagten überall in den Acten vertheidigte Stammgutseigenschaft dieser Lehngüter erwägt, so zeugt sich auch darin noch ein neuer Grund, wie ungereimt die Einwendung der Verjährung der gräflich Bentheimischen Klage entgegen gesetzt sey. Sind nähmlich alle diese Güter Stammgüter, so succedirt darin jeder eheliche Nachkomme der an den Grafen Gumprecht von Nuenar vermählten Margaretha (15) iure proprio und ex pacto et prouidentia maiorum. Daran hindert keine andere Verjährung als welche bey eines jeden Erben eigener Person, und zwar nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre seines Alters ihren Lauf anfängt. Was andere Erben oder Vorfahren in der Revocation solcher Güter versäumt haben, fällt keinem der übrigen Nachkommen jener Stammmutter zur Last; weil ein jeder von ihnen nur von ihr, und nicht von dem letzt Verstorbenen sein Erbrecht herleitet. „Ideoque in feudo ex pacto et prouidentia maiorum tot sunt praescriptiones quot personae a) Hier wäre also abermahls ein Beyspiel von der Inconsequenz der Chikane, welche sich auch dieses Mahl in ihren eigenen Schlingen verwickelt.

a) Sind Worte des ZANGER in tr. *de exceptionibus* P. 3. cap. 10. nro 204. — 209. Man sehe auch ROSENTHAL *de feudis* cap. 9. membr. 2. conclus. 84. und Hr. Geh. Justizrath PÜTTER diss. *de successione feminarum in bona auita* §. 34. in adpend. *iuris priuati principum* p. 30. u. 31.

§. 224.

§. 124.

2) Ausflucht von der Stammgutseigenschaft der streitigen Güter.

Die zweyte Ausflucht, welche von Seiten des Beklagten in diesem Rechtshandel gebraucht ist, besteht darin, daß Bedbur ein uraltes Reiferscheidisches Stock- und Stammlehen sey, welches vom Jahre 1291 *a*) ununterbrochen, mit Ausschluß der Töchter, bey den männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers gewesen; damahls aber einer Reiferscheidischen Tochter Metza, und hernach von dieser wiederum ihrer Tochter Margaretha als Heyrathsgut übergeben sey. Beydes sey mit Widerspruch des Halbbruders der Metza, Johann von Reiferscheid, geschehen; und wenn Bedbur gleichwohl bey dem Nuenarschen Stamme verblieben, so sey doch dieses nur zum Vortheil des Nuenarschen Mannstammes nachgegeben; welcher aber im Jahr 1578, mit Graf Hermann von Nuenar erloschen sey; mithin habe damahls auch dieses Lehen an den Reiferscheidischen Mannstamm zurückfallen müssen. Diese Vorstellung von der Sache gab zuerst die im Jahr 1662 zu Bonn übergebene Schrift, welche Exceptio praescriptionis et non competentis actionis rubricirt ist; und so ist sie hernach auch unzählige Mahl gerichtlich und außergerichtlich wiederholt.

a) Eigentlich 1403 wie aus der Jüllichs Verschreibung von diesem Jahre sich ergibt. S. Beylage Nro. 9. Die Salmischen Sachwalter sind aber in solchen Angaben nie genau.

§. 125.

Ungrund dieser Ausflucht.

Diesem Vorgeben widerspricht gleich der erste Lehnbrief von 1291, worin der Erzbischof Siegfried den ersten Erwerber, Johann von Reiferscheid und seine Kinder beiderley Geschlechts belehnt hat. (§. 3) Es wird auch ferner die ganze Ausflucht durch alles dasjenige, was §. 93. bis 98. zu Begründung der Bentheimischen Klage, über die Kunkellehnseigenschaft dieser Güter, ausgeführt ist, hinreichend widerlegt. Hier ist nur so viel noch zu erwähnen, daß die Salmischen Sachwalter in ihren weitläuftigen Ausführungen über diesen Punct, sowohl die Schiedsrichterlichen Aussprüche von 1422 und 1428, als auch den Unterschied zwischen den ursprünglich Reiferscheidischen und Nuenarschen Gütern, ganz mit Stillschweigen übergehen. Zum sichern Zeichen, daß sie darauf gar nichts zu antworten wußten. Auch muß in der Wahrheit so wenig Graf Werner von Salm, als der Churfürst Ernst von Cöln auf diesen Vorwand vom Vorzuge des Reiferscheidischen Mannstammes einiges Vertrauen gesetzt haben; sonst hätten beide nicht vorgeben können, daß Graf Adolph von Nuenar, welcher seinen Vetter, Grafen Hermann von Nuenar bey zwanzig Jahre überlebt hat, Bedbur und die andern Güter durch Felonie verwirkt habe. Auch hätte alsdann Graf Werner von Salm wohl nicht nöthig gehabt, sich und seine Nachkommen mit Bedbur als mit einem feudo nouo belehnen zu lassen; und dafür ein so ungewöhnlich hohes Laudemium von 12000 Goldgulden zu bezahlen.

§. 126.

3) Ausflucht wegen der Felonie.

Die dritte Salmische Ausflucht geht dahin, daß diese streitigen Güter durch Felonie verwirkt, vom Churfürsten Ernst mit Recht eingezogen,

und hierauf wiederum dem Grafen Werner von Salm und seinen Nachkommen aufs Neue zu Lehen ertheilt wären. Als Ursach der angeschuldigten Felonie wird hauptsächlich angegeben, daß Graf Adolph von Nuenar, welchen man hierbey als Eigenthümer dieser Güter annimmt, sich an den abgesetzten Churfürsten Gebhard gehängt, gegen den neuerwählten Churfürsten Ernst rebellirt, und dem Erzstifte Cöln durch verübte Feindseligkeiten vielen Schaden verursacht habe. Nebenher ist auch noch mit eingestreuet worden, daß auch die Gräfinn Walpurgis sich dieser Felonie theilhaftig gemacht; und insonderheit nach ihres Gemahls Tode die Niederländer, ihrer Forderungen halber, gegen das Erzstift zu Feindseligkeiten gereizt habe. Ferner: daß sie auch seit dem im Jahr 1578 erfolgten Tode ihres Bruders Hermann, bis zum Jahre 1593, um keine Erneuerung der Belehnung angesucht habe. Wenn folglich auch, nach der Meinung der Kläger, die Gräfinn als wahre Eigenthümerinn von Bedbur und den übrigen streitigen Gütern zu betrachten sey, so müsse auch gegen sie die Strafe der Felonie Statt finden.

§. 127.

A) Allgemeine Bemerkungen über diese Ausflucht; und zwar. a) wer vom Churfürsten eigentlich einer Felonie beschuldigt sey.

Es ist hier gleich anzumerken, daß von Seiten des Churfürsten Ernst als Lehnherrn, allein Graf Adolph von Nuenar; niemahls aber dessen Gemahlinn, Walpurgis, eines solchen Lehnsfehlers beschuldigt ist. Dieses zeigen sowohl die dem Grafen Werner von Salm und seinen Söhnen ertheilten Lehnbriefe: *a*) als auch die Instruction des Churfürsten für seine Gesandten an den Erzherzog Albrecht. *b*) Und in dem Vergleiche, welchen Churfürst Maximilian Henrich im Jahr 1659 mit den Grafen von Bentheim geschlossen hat, *c*) ist auch bloß von einer Felonie des Grafen Adolph die Rede. Allein wegen des Letztern sollen die Güter eingezogen, und dem Grafen Werner von Salm ertheilt seyn. Die Beschuldigungen, sowohl einer Theilnehmung der Gräfinn Walpurgis an der Felonie ihres Gemahls, als auch einer von ihr selbst begangenen Felonie, sind also bloß Salmische Einstreuungen. Nie ist dergleichen vom Lehnherrn selbst angeregt worden. Es kann also auch dem Grafen Werner von Salm dieserwegen kein Recht an den Gütern der Gräfinn Walpurgis zukommen; indem die Ausflucht der Felonie in Ansehung ihrer ganz de iure tertii seyn würde. *d*). Die Beschuldigung ist überdem auch an sich ganz unwahr. Die Gräfinn Walpurgis hat sich der Fürsprache der Generalstaaten zu erfreuen gehabt; aber nie sind eigentlich ihrentwegen, oder auf ihr Gesuch Feindseligkeiten gegen das Erzstift Cöln ausgeübt worden; wie ihr gegen das Herzogthum Jülich thätliche Hülfe von den Holländern geleistet ist. Und was die nicht gesuchte Belehnung betrifft, so ist dieses ebenfalls eine bloße Erfindung der Salmischen Sachwalter; welche schon deswegen wegfällt, weil der Churfürst Ernst der Gräfinn Walpurgis ohne alle Rücksicht auf einen solchen Fehler im Jahr 1593 die Belehnung über alle diese Güter ertheilt hat. Es kommt also nach der wahren Lage der Sache nur auf diese beiden Puncte an:

1. **Hat Graf Adolph von Nuenar sich einer solchen Felonie schuldig gemacht; und ist er derselben im Wege Rechtens schuldig erkannt worden?**

2. Konnten

2. Konnten die jetzt streitigen Güter seiner Verschuldung wegen eingezogen werden?

Beides wird in der den Grafen von Salm ertheilten Belehnung als richtig vorausgesetzt. Ist beides, oder auch nur eins von beiden falsch, so ist auch die darauf gegründete Belehnung nichtig.

a) S. die Beylagen Nro. 30. 78. u. 79. *b*) Beylage 66. *c*) Beylage 81.
d) Hen. de Coccejii *deduct. in causis illustrium* pag. 1184.

§. 128.

b) Daß diese Ausflucht den Salmischen Ansprüchen selbst am meisten entgegensteht.

Ueberall aber hätten Graf Werner von Salm und seine Nachkommen diese mißtönende Saite gar nicht rühren sollen; denn wenn ja in diesem Rechtshandel von Felonie, und Verlust der Rechte auf die streitigen Güter die Rede seyn kann: so trifft diese Beschuldigung Niemanden mehr, als den Stifter aller der hernach erfolgten Händel selbst. Es ist im historischen Theile dieser Ausführung aus den eigenen von dem Beklagten zu den Acten gebrachten Urkunden schon erwiesen, (§. 29.) was für feindselige Absichten derselbe seines Privatinteresse wegen gegen das Erzstift durchzusetzen gesucht hat; die auf nichts geringeres gingen, als das Erzstift um sein Lehnherrliches Obereigenthum an Bedbur zu bringen, und solches dem Herzog von Jülich zuzuwenden. Und hierbey ist nicht außer Acht zu lassen, daß bis auf den jetzigen Herrn Grafen von Salm, alle Inhaber dieser streitigen Güter Abkömmlinge vom Grafen Werner, als ersten Urheber dieses Unheils sind; welche folglich nach den Lehnrechten, die Sünde der Felonie ihres Stammvaters büßen müssen. *a*) Der klagende Theil hingegen hat von jener angeschuldeten Felonie, gar nichts zu fürchten; — wenn anders noch Gesetze etwas gelten! Denn die Herren Grafen von Bentheim-Tecklenburg stammen weder vom Grafen Adolph von Nuenar noch von seiner Gemahlinn Walpurgis ab; und diese mögen begangen haben, was sie wollen, so kann um deßwillen jenen, als Collateral-Intestaterben, ihr Recht auf diese Güter nicht entzogen werden. So liegt denn hier wiederum die Chicane in eben den Schlingen gefangen, welche sie andern zu legen wagte!

a) II. F. 31. ibi: *Vasalli feudum delinquentis, licet ad agnatos quandoque pertineat, filius tamen ad id nullatenus adspirabit.*

§. 129.

c) Auch mit der vom Stammgut hergenommenen Ausflucht im Widerspruche steht.

Ueberdem verwickelt sich die Ungerechtigkeit gemeiniglich in ein Gewebe von Widersprüchen; und so steht auch hier die Ausflucht von Felonie, mit der vorigen von der Reiferscheidischen Stammgutseigenschaft dieser Güter, in dem offenbarsten Widerspruche. Wären nähmlich diese Güter wirkliches Reiferscheidisches Stammgut, so konnten sie wegen Graf Adolphs vermeintlichen Felonie nicht so gänzlich dem Erzstifte heimfallen, daß sie dem Grafen Werner von Salm nur als ein neues Lehn für ein Laudemium von 12000 Goldgulden hätten ertheilt werden können; und hat die Strafe der Felonie in der Maaße, wie sie verfügt ist, rechtmäßig

rechtmäßig verfügt werden können, so muß die vom Reiferscheidischen Stammgute hergenommene Prätension des Grafen Werner von Salm überall Wind seyn. Denn wie konnte 1584 ein Lehn durch Graf Adolphs Felonie verlohren werden, welches schon 1578 dem Grafen Werner als Stammgut gehörte?

§. 130.

B) Ungrund dieser Ausflucht.

a) Weil Graf Adolph von Nuenar wirklich keine Felonie begangen hat.

Aber das alles noch bey Seite gesetzt, so ist die Voraussetzung, daß Graf Adolph von Nuenar Felonie begangen haben sollte, ganz falsch. Mit seiner Anhänglichkeit an den Churfürsten Gebhard, hat er nichts weiter gethan, als was einem rechtschaffenen Vasallen gebührt. Gebhard war ein rechtmäßig erwählter Erzbischof und Churfürst; mithin des Grafen Adolphs Lehnherr. Der geistliche Vorbehalt, weßwegen ihn ein Theil des Domcapitels verkannte, und der Papst seiner Würde zu entsetzen wagte: war damahls noch durch kein gültiges Reichsgesetz eingeführt. (§. 33.) Folglich war die neue Wahl des Churfürsten Ernst, unter diesen Umständen, und noch mehr die gewaltthätige Art, mit welcher man sie durchzusetzen suchte, weit eher Rebellion gegen den rechtmäßig gewählten Churfürsten Gebhard. Und hätte das Glück gewollt, daß der Ausgang dieser Händel ihm günstiger, als dem neuen Churfürsten Ernst gewesen wäre, so würden die Anhänger des letztern, und unter diesen vorzüglich Graf Werner von Salm, mit weit größerem Rechte einer Felonie haben schuldig erkannt werden können. Gesetzt aber, daß die Sache des Churfürsten Gebhard nicht völlig gerecht war; — wofür sie doch die sämmtlichen evangelischen Reichsstände hielten; — so war sie aufs höchste zweifelhaft; und wer kann es auch in dieser Hinsicht dem Grafen Adolph von Nuenar verdenken, daß er ihm als Glaubensgenosse und getreuer Lehnmann Beystand leistete? Das Lehnrecht machts dem Vasallen zur ausdrücklichen Schuldigkeit, dem Lehnherrn in einem Kriege, dessen Gerechtigkeit noch bezweifelt werden möchte, eben so, wie in einem ungezweifelt gerechten Kriege Beystand zu leisten; und gibt ihm überdem auch die Befugniß, sogar in einem offenbar ungerechten Kriege, denselben wenigstens zu vertheidigen; wenn er sich schon zum Angriffe nicht soll brauchen lassen. *a*) Churfürst Gebhard führte keinen Offensiv-Krieg. Er war der bedrängte Theil, dem Graf Adolph von Nuenar Hülfe leisten mußte. Wie kann man bey diesen Umständen dem letzteren die verwüstenden Folgen des Cölnischen Krieges zur Last legen, von welchen vielmehr des Churfürsten Ernst eigene Kriegsvölker und Anhänger die wahren Urheber sind? (§. 37.) Graf Adolph that weiter nichts, als daß er seinen Lehnherrn und das von ihm erhaltene Lehn vertheidigte. Mithin war auch die gegen ihn verübte Gewalt ungerecht.

a) 2. F. 28. Die Worte des Textes sind schon oben, §. 34. in der Note abgedruckt. Im 2. F. 28. §. 1. ist noch der Verlust des Lehens darauf gesetzt, wenn ein Vasall seinem in bedrängten Umständen sich befindenden Lehnherrn nicht hilft.

§. 131.

b) weil er nie der Felonie im Wege Rechtens schuldig erkannt ist;

Die Lehnrechte gestatten ferner nicht, daß ein Vasall unter dem Vorwande einer begangenen Felonie seines Lehns ohne rechtliche Untersuchung, und richterlichen Ausspruch beraubt werde. *a*) Der Lehnherr muß ihn vor ein Mannengericht

nengericht fordern, die Sache gegen ihn im Rechtswege anbringen, und Entscheidung der Parium Curiae abwarten; keines Weges aber mit der Execution anfangen. Gegen einen Lehnherrn der mit unerlaubter Gewalt sich eines Lehns seiner Vasallen bemächtigt, und sich weigert ihm zu Recht zu stehen, — *qui malo ordine intrauit feudum;* — *qui iustitiam ei facere noluerit* — erlaubt auch daß Lehnrecht dem Vasallen Gewalt zu gebrauchen: — *Poterit dominum depredare. b)* Dem Grafen Adolph von Nuenar ist nie ein ordentlicher Proceß gemacht. Der Erzbischof Ernst führt selbst in seinem dem Grafen von Salm ertheilten Lehnbriefe *c)* keinen andern Grund von seinem Rechte auf Bedbur an, als daß er es „vermittelst göttlicher Gnade und dem Schwerdt erhalten habe„! Die göttliche Gnade und das Schwerdt finden sich hier in einer eben so unerwarteten Gesellschaft; — zumahl in dem Munde eines Erzbischofs; — als wenn Christus und Belial Hand in Hand gingen. Nach unserer Reichsverfassung sind, seit Abschaffung des Faustrechts göttliche Gnade und das Schwerdt keine Titel mehr, womit ein Stand dem andern, und noch weniger ein Lehnherr seinen Vasallen das Ihrige nehmen kann. Gewalt muß nicht für Recht gelten sollen; und wo das versucht wird, da darf Gewalt mit Gewalt vertrieben werden; wenn es auch gegen den Lehnherrn gilt. Wenn also Graf Adolph von Nuenar auch einige Versuche gemacht hat, sich selbst wiederum zu dem Seinigen, das ihm mit so offenbarer Gewalt entrissen war, zu verhelfen, wie sollte ihm das zur Felonie angerechnet werden können?

a) I. F. 21. und 2. F. 28. §. 1. *Ius Feud. Alem. Cap.* 16. §. 3. *Cap.* 72. §. 2. et 3. *Ius Feud. Saxon. Cap.* 24. Form und rechte Weyß, wie ein jeder Lehnsherr seinen Mann wegen Untreu und anderer Brüche verklagen soll. In Zeperniks Sammlung zum Lehnrecht Th. 4. nro. 1. GAIL *de pace publ.* L. 2. Cap. 3. §. 10. et *in Obseruation.* L. 2. obs. 51. MYNSINGER Cent. 3. obs. 97. G. A. STRUV *in Syntagm. iur. feud.* cap. 15. §. 11. REINHARTH obseruat. ad Christinaei decis. Vol. 4. obs. 36. I. H. BOEHMER Cons. et Dec. T. I. P. 2. p. 588. Herr Geh. Justizrath BOEHMER in princ. iuris feudal. §. 354. Hr. Geh. Justizrath PÜTTER in den Rechtsfällen Band. 2. n. 235.

b) 2. F. 22. §. 1. *c)* Beylage Nro. 30.

§. 132.

c) auch nach seinem Tode darüber weder Untersuchung noch Erkenntniß Statt findet.

Da ferner der Churfürst Ernst nicht selbst bey Lebzeiten des Grafen Adolph von Nuenar diese Beschuldigung der Felonie zu gerichtlicher Untersuchung hat kommen lassen: so sind weiter die Nachfolger des Ersteren, nach dem Tode des Letztern, auch keine weitere Untersuchung darüber anstellen zu lassen befugt. Die Klage auf Bestrafung der Felonie ist eine Klage, welche Rache athmet; die weder nach des Beleidigten, noch Beleidigers Tode den Rechten nach weiter Statt findet. *a)*

a) L. 7. et vlt. C. de revoc. donat. CARPZOV *Def. for.* P. 3. C. 27. D. 5. et 10. Hartm. PISTORIS Qu. iur. Lib. 1. Qu. 35. G. L. BOEHMER in principiis iuris feudal. §. 355.

§. 133.

d) Ueberdem aber noch durch einen Vergleich abgethan ist

Wiewohl nun das gräfliche Haus Bentheim, nach des Grafen Adolphs Tode, von der dem Letzteren Schuld gegebenen Felonie in geringsten keinen Nachtheil zu befürchten hatte, so lange diese Sache in rechtlichem Wege entschieden werden sollte; so hat sich dasselbe dennoch, in der Warheit pro redimenda vexa, im Jahr 1659 zu einem Vergleich mit dem Churfürsten Maximilian Henrich bewegen lassen; und darin ein größeres Opfer gebracht, als durch Urtheil und Recht von dem Grafen Adolph selbst, wenn er auch der gröbsten Felonie schuldig befunden wäre, jemahls würde haben gefordert werden können. (§. 69. u. 70.) Man hat die ansehnlichsten Güter desselben, die dem klagenden Hause Bentheim, als ganz ungezweifelten, und an seiner vermeintlichen Felonie gänzlich unschuldigen Collateral-Intestaterben ex pacto et prouidentia maiorum gehörten, hingegeben; — und zu welchem Ende dieses? der Vergleich sagt klar: damit den Grafen von Bentheim der Weg Rechtens wegen des Nachlasses der Gräfinn Walpurgis eröffnet werde. Und nach diesem so äußerst onerösen Vergleiche, mit welchem man allen Unrath der Felonie glaubte über die Seite geschafft zu haben, ist dennoch der Chikane nach gesehen worden, daß sie mit dieser Ausflucht von Felonie ihr Spiel treiben, und das dem Vergleiche zufolge eröfnete gerichtliche Verfahren auf hundert und zwanzig Jahre verschleppen darf. Zur Ehre der deutschen Justiz muß man wünschen, daß die Sache ohne Beyspiel seyn möge!

§. 134.

e) weil die Gräfinn Walpurgis, über deren Nachlaß hier gestritten wird, darunter nicht leiden konnte;

Es ist also kein Streit über die Güter, die dem Grafen Adolph gehörten, welcher Felonie begangen haben soll; sondern der Streit betrifft lediglich den Nachlaß seiner Gemahlinn, der Gräfinn Walpurgis. Es ist oben schon erwiesen, (§. 22. u. 23.) daß es ein ganz falsches Vorgeben sey, wenn gesagt wird, Graf Adolph von Nuenar habe, nach des Grafen Hermanns Tode, in seinem eigenen Nahmen Besitz von Bedbur genommen. Den daselbst angeführten Beweisen kann man hier noch die formam Cautionis beyfügen, welche Graf Adolph von Nuenar, dem gefangenen Grafen von Salm den 14ten Jul. 1579 zu unterzeichnen vorlegte, und welche von letzteren selbst zu den Düsseldorfischen Acten gebracht ist. a). Es heißt darin gleich anfänglich: „Graf Adolph habe „als Mann und Mombar der Wohlgebohrnen Frauen Walpurg gebohrne „zu Nuenar, und Frau derselbigen Lande, S. G. freundlicher herzlieber „Gemahlinn, und Wohlgemeldten Graf Hermanns einziger eheleiblicher „Schwester und Erbinn den Besitz des Schlosses und der Herrlichkeit Bedbur nach Absterben des Grafen Hermanns ergriffen.„ Es braucht nun hiernach wohl keines Beweises, oder rechtlichen Ausführung, daß die Gräfinn für das, was ihr Gemahl verübt haben soll, nicht mit dem Verlust ihrer Güter habe bestraft werden können; zumahl da dieses auch der Churfürst Ernst selbst in der Instruction für seine Gesandten an den Erzherzog Albrecht, b) zum Grunde ihrer Vertheidigung legt, und ihr deßhalb auch über alle jetzt streitigen Güter die Belehnung ertheilt; c) folglich damit genugsam anerkannt hat, daß er sie vor unschuldig

schuldig halte. Nicht zu gedenken, daß eine solche Belehnung, wenn sie auch nur ad effectum agendi ertheilt seyn sollte, schon tacitam remissionem feloniae in sich enthält; *d*) so wie es auch keinem Zweifel unterworfen ist, daß der Erzbischof zu solcher Remission befugt war. *e*)

a) In Nro. 64. der Düsseldorfischen Acten.

b) Nro. 66. der Beylagen.

c) Nro. 49 — 55. der Beylagen.

d) G. L. Boehmer *in princ. iuris feudal.* §. 355. ibique not. a. citati.

e) I. H. Boehmer *Conf. et decif. iur. feud.* T. I. P. 2. p. 580.

§. 135.

und c) noch weniger ihre Intestaterben.

Wenn endlich auch alles bisher Ausgeführte nicht schon den Ungrund dieser Ausflucht klar vor Augen legte, so bliebe noch diese Hauptfrage hier übrig: Was geht dem Kläger und seinen Nachkommen die Beschuldigung von Felonie an, welche man dem Grafen Adolph von Nuenar und seiner Gemahlinn Walpurgis hat machen wollen; da sie gar nicht von diesen abstammen, sondern als Collateral- und Intestaterben Güter fordern, in welchen sie ex pacto et prouidentia maiorum, als Descendenten der Metza von Reiferscheid, vermählten Gräfinn von Limburg, zu succediren ein nicht zu bezweifelndes Erbrecht haben? Hatten Graf Adolph und seine Gemahlinn Felonie begangen, so konnten ihre Lehen wohl auf ihre Lebenszeit eingezogen werden; aber nach ihrem Tode mußten sie den Collateral-Intestaterben nach Recht und Billigkeit herausgegeben werden. So gewiß also die Beklagten und ihre Nachkommen, als Inhaber dieser Güter für die Handlungen ihres Ahnherrn, des Grafen Werner von Salm, einzustehen schuldig sind: eben so gewiß ist es, daß diese Ausflucht gegen die Kläger nicht mit den geringsten Schatten von Recht habe gebraucht werden können. *a*). Dieses hat auch Churfürst Ernst schon anerkannt, indem er nach dem Tode der Gräfinn Walburgis diesen Intestaterben, eine Belehnung, zu ihrem Recht ertheilt hat. (§. 66. und 67.) Wie denn auch durch den mit dem Churfürsten Maximilian Henrich geschlossenen Vergleich dieser Einwand überhaupt in Ansehung ihrer gänzlich aus dem Wege geräumt ist. (§. 69. u. 70.)

a) 2. F. 26. §. 17. ibi: *Si vasallus culpam committat, propter quam feudum amittere debeat: neque filius neque eius descendentes ad id feudum reuocabuntur; sed agnati qui quarto gradu sunt, dummodo ad eos pertineat.* Cf. 2. F. 31. ibi: *Filius vasalli delinquentis ad feudum nullatenus adspirabit; — agnati vsque ad infinitum.*

§. 136.

4) Ausflucht der Inqualification.

Die vierte Ausflucht der Beklagten besteht darin, daß der klagende Graf Moritz von Bentheim-Tecklenburg zu den streitigen Gütern fremd und nicht qualificirt sey; denn er sey nicht von dem Wilhelmischen Zweige des Nuenarschen Stammes entsprossen, bey welchem Bedbur bis zu dem entstandenen Streite zwischen dem Grafen Werner von Salm und dem Grafen Adolph v. Nuenar gewesen sey. Es wären aber auch noch Absprößlinge dieses Wil-

helmischen

helmischen Zweiges vorhanden; denn Graf Wilhelm I (18) habe außer seinem Sohne, Wilhelm II, auch noch eine Tochter Nahmens Anna (22) gehabt, von welcher noch Nachkommen vorhanden wären. Mithin wäre mit dem Ableben der Gräfinn Walpurgis (28), als der Enkelinn Wilhelm I, dieser Wilhemische Zweig des Nuenarschen Hauses noch nicht so weit erloschen, daß die Erbfolge an die Abkömmlinge aus dem Friederichschen Zweige des Nuenarschen Stammes kommen könne, woraus doch der Kläger seine Abstammung herleite. Die Enkel der Anna (34. 35. 36), welche den Tod der Gräfinn Walpurgis erlebt hätten, wären ihr weit näher verwandt, als der Kläger, und dessen Vater, Graf Adolph von Bentheim (39), und die Großmutter Magdalene (33), welche insgesammt aus dem Friederichschen Zweige stammten. Vor dem gänzlichen Abgange des Wilhelmischen Zweiges, könne sich keiner von den Abkömmlingen dieser Gräfinn Magdalene dem Lehen als nächster Erbe nähern. Außerdem, hat man auch von Seiten des Beklagten noch vorgeben wollen, daß auch die Gräfinn Walpurgis selbst eine Schwester gehabt hätte, von welcher Nachkommen vorhanden wären. Allein dieses ist eine ganz ohne alle genealogische Beweise hingeworfene Aeußerung, die also überall keine Widerlegung verdient.

§. 137.

Ungrund dieser Ausflucht; a) wegen nicht erwiesener Geschlechtsfolge, welche darin zum Grunde gelegt wird.

Was diese Ausflucht anbetrifft, so ist dieselbe vom Beklagten erst im Jahre 1679 in diesem Rechtshandel zum Vorschein gebracht; und zwar in einer seinen Schrift welche rubricirt ist: „Unterthänigst rechtmäßige Bitte *ad docendum de qualificatione*.„ Man merkte nähmlich damahls wohl, daß mit den Ausflüchten von Verjährung, Stammgut und Felonie, womit man den Kläger bis dahin umgetrieben hatte, nichts weiter auszurichten sey, und daß deßhalb ein neues Spiel angefangen werden müsse. Die Sache war auch nun alt genug, daß man allenfalls genealogische Zweifel auf die Bahn bringen konnte, die wegen der Entfernung der Zeit, und nach den Zerstörungen, welche der dreissigjährige Krieg in den Kirchenbüchern und Familien-Nachricht verursacht hatte, nicht ohne große Schwierigkeit gehoben werden konnten. Schon dieses also, daß die Ausflucht der Inqualification vom beklagten Theile so spät angeregt ist, macht dieselbe sehr verdächtig. Noch mehr aber weiter der Umstand, daß in den beiden alten Geschlechtstafeln, welche im Jahr 1601 von gräflich Salmischer Seite zu den Düsseldorfschen Acten gebracht, und in den Beylagen dieser Ausführung Nro. 2. und Nro. 4[b] abgedruckt sind, nichts davon vorkommt, daß Wilhelm II von Nuenar (21) noch eine Schwester Nahmens Anna (22) gehabt habe, und daß von derselben Nachkommen vorhanden wären. Nach dem Grundsatze: Reus excipiendo fit actor; würde also das Haus Salm, wenn diese Ausflucht einige Rücksicht verdienen soll, vor allen Dingen den Grund derselben; — das ist die darin vorausgesetzte Geschlechtsfolge erweisen; und diesen Beweis um desto strenger führen müssen, da die eigenen, beynahe achtzig Jahre ältern Salmischen Geschlechtstafeln von dem Vorgeben, welches diese Ausflucht unterstützen soll, nichts enthalten; und nach eben diesen Geschlechtstafeln mit der Gräfinn Walpurgis nothwendig die Wilhelmische Linie des Nuenarschen Hauses ausgestorben seyn muß. Der Zweifel, welcher hieraus gegen die Richtigkeit des so viel neueren Salmischen Vorgebens erwächst, erhält auch

durch

durch diesen Umstand noch ein neues Gewicht, daß die Gräfinn Walpurgis in ihrem Testamente zwar eines Hermann Dieterich von Milendonck; desgleichen eines Junker Balthasar von Milendonck erwähnt, und ihnen gewisse Güter vermacht; *a*) aber mit keiner Sylbe dabey einer Verwandtschaft mit ihr gedenkt; da sie doch bey andern, welche sie für Verwandte erkannte, solches nicht unterlassen hat; und insonderheit den in der Herrschaft Bedbur und den übrigen Gütern, welche den Gegenstand dieses Rechtshandels ausmachen, zum Erben ernannten Grafen Adolph von Bentheim ausdrücklich:

„unser lieber Neffe Adolph zweyter Sohn unsers lieben Bru-
„ders des Wohlgebohrnen Arnold Grafen von Bentheim ꝛc.„

nennt. Ein gleiches hat sie auch bey andern Erben, die mit ihr wirklich verwandt waren, beobachtet; und es ist deßhalb sehr glaublich daß sie diese Gebrüder von Mylendonck, welche man für Enkel der Anna, vermählten Gräfinn von Brederode ausgeben will, nicht für ihre Verwandten erkannte. Gleicher Weise erwähnen auch die von Seiten des klagenden Hauses Bentheim zu den Düsseldorfischen Acten gebrachten ältesten Stammtafeln *b*) nichts von einer Schwester des Grafen Wilhelm II von Nuenar, und ihrer Nachkommenschaft. Dagegen haben zwar die Gebrüder von Mylendonck, als sie bey dem Düsseldorfischen Processe interveniendo einkamen, sich einer Verwandtschaft mit der Gräfinn Walpurgis gerühmt; aber nie etwas beygebracht, wodurch die Sache glaubhaft geworden wäre. Und als nach hundert und dreissig Jahren in dem Bonnischen Rechtshandel ein Herr Gotthard Kraft von Mylendonck sich gleichfalls interveniendo meldete, wurde er mit der ihm vom klagenden Grafen von Bentheim entgegen gesetzten Exception der Inqualification ebenfalls so stumm gemacht, daß die ganze Intervention darüber unausgeführt liegen geblieben, und seit fast siebzig Jahren davon nichts mehr zu vernehmen gewesen ist. Bey diesen sehr wichtigen Zweifeln gegen die genealogischen Voraussetzungen dieser Ausflucht, darf, um ganz aufrichtig zu verfahren, nicht verschwiegen werden, daß von Bentheimischer Seite in dem Bonnischen Processe im Jahr 1663 als Beylage der Triplik noch eine andere Stammtafel zu den Acten gebracht ist, welche dem Grafen Wilhelm II von Nuenar eine Schwester Anna an die Seite setzt. *c*) Allein von den darauf weiter bemerkten Nachkommen dieser Anna, hat sich nie Jemand bey diesem Rechtshandel als Intervenient gemeldet; und Gotthard Kraft, und seine Gemahlinn Margaretha, welche 1719 als Intervenienten einkamen, müssen nicht im Stande gewesen seyn, ihre Abstammung von den auf dieser Stammtafel genannten Personen, oder Nachkommen der erwähnten Anna, vermählten Gräfinn von Brederode zu erweisen, sonst würden sie ohne Zweifel sich dieser Geschlechtstafel, welche schon längst bey den Acten war, bedient haben. Der Verfasser der oben angeführten Deduction, wegen der Grafschaft Hoorn macht auf der vierten von ihm mitgetheilten Stammtafel diesen Intervenienten, Gotthart Kraft von Mylendonck zu einem Sohn von Hans Kraft, welcher auf der eben erwähnten Bentheimischen Stammtafel, als Urenkel der Anna, vermählten Gräfinn von Brederode, genannt ist. Und in der zur Erläuterung dieser Ausführung zusammengesetzten allgemeinen Stammtafel, hat man diese Angabe, so wie die weitere von eben dem Verfasser angezeigte Geschlechtsfolge auch mit bemerkt; nicht als ob man sie für richtig und erwiesen hielte, sondern nur um zu zeigen, wie weit sie von dem Bentheimischen Actenstücke in unserer Beylage Nro. 4. verschieden sey. Denn die letztere allein muß das Haus Bentheim gegen sich gelten lassen.

Das Resultat von allen diesen genealogischen Bemerkungen, so weit solches die Salmische Ausflucht betrifft, wäre also dieses: daß vielleicht eine Schwester von Graf Wilhelm II, Nahmens Anna, gelebt, und vielleicht Nachkommen gehabt habe; daß aber bis jetzt sich noch Niemand gefunden habe, der seiner Abstammung von ihr auch nur einen Schein von Gewißheit zu geben versucht hätte; wobey jedoch den Rechten nach nichts gewisseres ist, als, daß ein jeder, welcher, es sey interueniendo oder excipiendo, sich auf eine solche Abstammung gründet, den Beweis derselben hätte führen müssen.

a) Beylage Nro. 71. b) Beylage Nro. 1. u. 3. c) Beylage Nro. 4.

§. 138.

auch b) weil es exceptio de iure tertii, — und de iniuria ipsius excipientis ist.

Wenn man nun aber auch einmahl den Fall annehmen wollte, daß der beklagte Theil diesen Beweis zu Begründung seiner Inqualifications-Ausflucht führen könnte oder wollte; so würde dieser Beweis nur zu Begründung der Rechte eines dritten dienen; und Ausflüchte dieser Art sind vor allen gerechten Richtern unzulässig und rechtswidrig. Aber die Unternehmung eines solchen Beweises wäre überdem auch noch die größte Thorheit. Denn er wäre gerade wieder die Ansprüche der Inhaber von Bedbur selber, und auf ihr eigenes Unrecht gerichtet. Die eigenen Salmischen Geschlechtstafeln entscheiden klar, daß der klagende Graf Moritz von Bentheim und seine Nachkommen näher zu diesen Gütern sind, als Graf Werner von Salm und seine Nachkommen. Wollten nun diese noch erweisen, daß auch noch nähere Intestaterben als die Kläger vorhanden wären, so wären ja damit auch deren Ansprüche gegen Salm selbst erwiesen. In diesem Rechtshandel kommt es allein auf den Punct an: Ob Kläger oder Beklagter näher mit der Erblasserinn, der Gräfinn Walpurgis, verwandt sind. Das klagende Haus Bentheim hat sein näheres Recht klar erwiesen; und ist nicht schuldig nun auch noch darzuthun, daß kein noch näherer vorhanden sey. Eine Zumuthung dieser Art würde aus mehr als einem Grunde rechtswidrig sey. a)

a) Man sehe darüber ROSENTHAL *de feudis cap. 7. conclus. 75. nro. 5. sq.* und *Conclus. 59. nro 20.* G. A. STRUV *in Syntagm. iuris feudalis Cap. 13. §. 6. nro. 1.* Ioan VOET in Com. ad Pandectas Lib. 5. Tit. 3. §. 6. LEYSER *in Meditat. ad pandectas* Spec. 98. med. 8. 9.

§. 139.

und c) weil sie andern Ausflüchten des Beklagten widerspricht.

Endlich kann auch dieses hier nicht ungerügt bleiben, daß diese Ausflucht allen übrigen Aeußerungen der Beklagten widerspricht. Man erinnere sich nur daran, daß Salmischer Seits immer vorgegeben ist, daß Graf Adolph von Nuenar Bedbur in eigenem Nahmen in Besitz genommen habe. Wäre dieses richtig, so sind ja damit die streitigen Güter auf die friedrichsche Linie des Nuenarschen Hauses gebracht; und was kann alsdann, nach des Grafen Adolphs Tode noch darauf ankommen, ob auch noch Nachkommen aus der Wilhelmischen Linie vorhanden sind? Nach bekannten Grundsätzen der Lineal-

erbfolge

erbfolge gehören solche Lehngüter an die nächsten Verwandten der Linie, aus welcher der letzte Besitzer war, und dieses ist alsdann Niemand anders, als der klagende Graf Moritz und seine Descendenten. Endlich ist nicht unbemerkt zu lassen, daß die Inhaber von Bedbur aus dem Hause Salm sich wegen ihres Rechts darauf auch niemahls legitimirt haben, und daß ihren eigenen Ansprüchen die Ausflucht der Inqualification deßhalb mit weit mehrerm Grunde entgegen stehen würde.

§. 140.

5) Einrede gegen den von der Testamentarischen Erbfolge hergenommenen Klage-Grund; deren Richtigkeit im Obigen schon gezeigt ist;

Die bisher widerlegte Ausflucht der Inqualification wird ferner durch den zweyten Grund der Klage, welcher von der testamentarischen Erbfolge des Klägers hergenommen ist, noch mehr entkräftet; indem die Kläger auch als Testamentserben gegen Salm, und alle näher seyn wollende Intestaterben qualificirt sind. Aber auch gegen diesen Klagegrund sind Einreden gemacht worden, daß nähmlich so wohl die Existenz und Echtheit des Walpurgischen Testaments, als auch die Befugniß über diese Güter zu testiren erst müsse erwiesen werden, bevor daraus einiges Erbrecht hergeleitet werden könnte. Die Existenz und Echtheit des Testaments ist bereits im ersten Theile; (§. 58. bis 63) und die Befugniß zu testiren im zweyten Theile (§. 99. bis 109.) hinreichend erwiesen. Mithin sind damit auch die hiergegen gerichteten Einwendungen hinreichend widerlegt.

§. 141.

worauf aber insonderheit in dem gegenwärtigen Rechtshandel zwischen Bentheim und Salm gar nichts ankommt; weil a) diese Ausflucht post conclusionem causae angebracht;

Ueberdem aber kann in dem gegenwärtigen Rechtshandel zwischen Bentheim und Salm auf diese Ausflucht aus einem zwiefachen Grunde gar nichts ankommen. Der erste entsteht aus der proceßwidrigen Art, mit welcher sie vorhergebracht ist; und der andere aus dem Verhältnisse worin Kläger und Beklagter gegen einander stehen. Was den ersten Grund anbetrifft, so ist diese Ausflucht nicht früher als im Jahr 1774 den 14ten September in einer damahls übergebenen, so betitelten Präliminar Anzeige zum Vorschein gebracht; nachdem die Sache schon beschlossen, und bereits drey Decreta Inrotulationis ergangen waren. a) Sie war also nichts anders, als ein neues Mittel zum Verschleif der Sache, welches man hervor suchte, nach dem man in den sämtlichen hundert und dreyzehen jährigen processualischen Verhandlungen nichts gegen das Testament erinnert, mithin dasselbe stillschweigend anerkannt hatte. Ausflüchte, die nach dem Beschluß der Sache angebracht werden, erhalten bey keinem ordentlichen Gericht einige Rücksicht; wofern nicht aus triftigen Gründen der Beschluß der Sache zuvor wiederum aufgehoben ist. Und hierum ist eben so wenig angesucht, als Gründe dafür angebracht sind.

a) S. die Beylagen Nro. 87. 88. 89.

§. 142.

und b) in diesem Rechtshandel zwischen Bentheim und Salm nichts relevirt

Sodann kommt zweytens überhaupt in diesem Rechtshandel zwischen Bentheim und Salm auf diese Ausflucht gar nichts an; weil der erste Klage-Grund von der Intestaterbfolge, zwischen diesen beiden streitenden Haupttheilen allein schon genug entscheidet; wenn auch kein Walpurgisches Testament in der Welt wäre, oder dasselbe für ungültig gehalten werden müßte. Mithin wenn die Ausflucht auch ordnungsmässig vorgebracht, und durch die obige Ausführung nicht entkräftet wäre, so würde dennoch das Urtheil nicht anders, als gegen den Beklagten ausfallen können. Mehr bedarf es nicht, um zu zeigen, wie schlecht auch dieser Behelf sey.

§. 143.

6) Ausflucht wegen der Evictionsleistung.

Die sechste Ausflucht, welche in diesem Rechtshandel vorgebracht worden, ist von einer Schadloshaltung oder Gewehrleistung hergenommen, wozu das Erzstift nach dem Vorgeben des Beklagten auf den Fall verbunden seyn soll, wenn Bedbur an den Kläger herausgegeben werden müßte; in Ansehung deren aber das Erzstift wiederum seinen Regreß gegen das klagende Haus Bentheim zu nehmen haben würde. Die Sache beruhet in Facto darauf: Graf Werner von Salm hat im Jahre 1588 für die ihm ertheilte Belehnung mit Bedbur zwölf tausend Goldgulden an den Churfürsten Ernst bezahlt. *a*) Als aber im Jahre 1659, zwischen Churfürst Maximilian Henrich und den Grafen zu Bentheim, der Vergleich geschlossen wurde, worin Letzteren der Weg Rechtens, wegen Bedbur und der übrigen Güter aus dem Nachlasse der Gräfinn Walpurgis, gegen die Besitzer eröffnet wurde, so ist Bentheimischer Seits zugleich versprochen worden:

„wenn die jetzigen Besitzer solcher Güter vielleicht ihren Re-„greß zu Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und die-„sem Erzstift nehmen, und Wehrschaft oder Eviction mit „Recht suchen könnten oder würden, daß alsdann sie Herren „Grafen hierunter Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero Nach-„folger allerdings vertreten und schadlos halten wollen.„ *b*)

Hieraus will man nun diese Folge ziehen: der Beklagte hat Schadloshaltung vom Erzstift zu fordern; — das Erzstift wiederum vom Kläger; — mithin tritt hier die Regel ein: quem de euictione tenet actio, hunc agentem repellit exceptio. Als gewiß kann dabey vorausgesetzt werden, daß das gräfliche Haus Bentheim sich in diesem Rechtshandel noch nie geweigert habe, und auch nie weigern werde, die in dem gedachten Vergleiche gethane Zusage treulich zu erfüllen, sobald der Fall wirklich vorhanden ist, daß der Inhaber der streitigen Güter von den Nachfolgern des Churfürsten Maximilian Henrich, mit welchem jener Vergleich geschlossen ist, oder vom Erzstift Wehrschaft und Eviction mit Recht fordern könne. Ob dieser Fall jetzt eintrete, erfordert eine genauere Untersuchung; nach welcher diese Ausflucht bald verschwinden wird.

a) Beylage Nro. 31. *b*) Beylage Nro. 81.

§. 144.

§. 144.

Ungrund und Unzuläſſigkeit dieſer Ausflucht:
a) Weil ſie erſt nach dem Beſchluß der Sache angebracht iſt.

In Anſehung der Art und Weiſe, wie dieſe Ausflucht vorgebracht iſt, hat es mit derſelben eben die Bewandniß, wie mit der Einwendung gegen das Walpurgiſche Teſtament. Mit dieſer zugleich iſt ſie erſt im Jahre 1774 zum Vorſchein gekommen, nachdem ſchon drey Inrotulations-Decreta ergangen waren. Auch ſie ſollte alſo zu nichts weiter, als zum ferneren Verſchleif der Sache dienen; ſonſt würde man ſie ordnungsmäſſig mit den übrigen Einreden ausgeführt, oder ſie wenigſtens vor dem Schluſſe der Sache zur Sprache gebracht haben. Aus dieſer Urſache verdient alſo auch dieſe Ausflucht eigentlich weder Unterſuchung noch Erkenntniß. Um aber doch zu zeigen, wie wenig ſie auf ſich habe, werden folgende weitere Bemerkungen darüber hinreichend ſeyn.

§. 145.

b) Weil ſie ihrer wahren Natur nach auf den gegenwärtigen Fall gar nicht anwendbar iſt.

Die Rechtsregel: *Quem de euictione tenet actio, hunc agentem repellit exceptio;* womit man dieſe Ausflucht unterſtützen will, iſt an ſich nichts anders, als Grundſatz zu Beſtimmung des Falls, worin die exceptio rei venditae et traditae Statt finden kann; *a*) und folglich iſt die hier opponirte exceptio euictionis, und die exceptio rei venditae et traditae ein und eben dieſelbe. Bey dieſer Ausflucht, wenn ſie mit einigem Grunde gebraucht werden ſoll, iſt ſelbſt alsdann, wenn ſie dem Verkäufer der zu evincirenden Sache entgegengeſetzt wird, ein Haupterforderniß: „*quod emtor poſſeſſionem ſine vitio fuerit nactus;* — und ferner iſt noch bey ihrem Gebrauch ausgenommen: „*niſi forte venditor iuſtam cauſam habeat, cur rem* „*vindicet.*„ *b*) Das klagende Haus Bentheim hat eben ſo gewiß iuſtiſſimam cauſam vindicationis; als das beklagte Haus Salm vitioſam poſſeſſionem hat. Und folglich iſt hier ſchon um deßwillen kein Gebrauch von dieſer Ausflucht zu geſtatten. Ueberdem muß der Kläger, dem dieſe Ausflucht mit Rechtsbeſtande entgegenſtehen ſoll, entweder ſelbſt als Verkäufer die zu vindicirende Sache dem Beſitzer übergeben haben; — oder er muß in gewiſſer Rückſicht mit dem Verkäufer für eine Perſon zu halten ſeyn; zum Beyſpiel da der Erbe in die Verbindlichkeiten des Verkäufers als ſeines Erblaſſers tritt; — oder des Verkäufers Recht an der Sache muß ſich vom vindicirenden Kläger herſchreiben. *c*) Keins von allen dieſen oder ähnlichen Verhältniſſen, in welchen die exceptio rei venditae et traditae einem dritten Kläger entgegen ſteht, iſt im gegenwärtigen Falle zwiſchen dem klagenden Grafen von Bentheim, und dem Churfürſten Ernſt, welcher die Belehnung von Beddur an den Grafen Werner von Salm ertheilt hat; und Letzterer iſt überall niemahls rechtlicher Weiſe immittirt. Folglich leidet jene Regel auch bey gegenwärtiger Sache gar keine Anwendung.

a) I. H. Boehmer *introd. in ius digeſtorum.* Lib. 21. Tit. 3. §. 1.

b) L. 1. §. 5. D. *de exceptione rei venditae et traditae.*

c) Ioannes Voet *in Com. de Pandectas* Lib. 21. Tit. 3. Sam. Cocceji *in iure controverſo* Lib. 21. Tit. 3. qu. 1.

§. 146.

c) Weil Graf Werner von Salm sich wissentlich mit fremdem Gut hat belehnen lassen.

Da ferner Graf Werner von Salm wissentlich mit fremden Gütern, worauf ihm nicht das geringste Recht zukam, sich hat belehnen lassen: so kann auch um deßwillen weder von ihm, noch von seinen Nachkommen eine Evictions-Leistung gefordert werden. Schon die gemeinen Rechte besagen klar: „Qui fundum „sciens alienum, vel obligatum comparauit, neque quicquam de euictione con-„venit: *quod eo nomine dedit* contra iuris poscit rationem.„ *a*) Und eben dieses findet auch nach den Lehnrechten bey demjenigen statt, welcher sich wissentlich mit fremdem Gut belehnen läßt: „Cum de re aliena vel alii obligata inuestitura fiat: illud distinguitur, vtrum scienti, an ignoranti facta sit. Qui enim alienae rei sciens inuestituram accipit: *nisi pacto sibi prospexerit*, de euictione agere non poterit. *b*) Die Anwendung von diesen Gesetzen ist nach dem Zeugnisse practischer Rechtsgelehrten *c*) auch keinem Zweifel unterworfen; und zwar in Ansehung alles dessen, was sonst ein Gegenstand einer auf Gewährleistung gerichteten Klage seyn kann. Welches auch nicht unbillig ist, da derjenige, welcher wissentlich fremde Güter auf unerlaubte Weise an sich bringt, keine Schonung verdient. Quod enim quis ex culpa sua (multo magis itaque ex *dolo suo*) damnum sentit, non intelligitur damnum sentire. *d*) Der Verlust, welcher daraus in seinem Vermögen erfolgt, ist als Folge einer muthwilligen Verschwendung; — und selbst dasjenige, was er dem gab, von welchem er die fremde Sache wissentlich annahm, als ein Geschenk, was er ihm machte, anzusehen. Die einzige Ausnahme, unter welcher die Gesetze einem solchen, der fremde Güter annimmt, noch eine Evictions-Forderung gegen seinen Autor gestatten, ist diese, da er sich die Gewährleistung von demselben ausdrücklich hat versprechen lassen (si pacto sibi prospexerit). Dieses ist aber in dem vorliegenden Falle so wenig geschehen, daß Graf Werner von Salm, bey seinem ungerechten Erwerbe, noch der Evictionsleistung ausdrücklich entsagt hat. Denn in dem darüber errichteten Recesse von 1588 steht ausdrücklich:

> „Im Fall Graf Adolph an gedachtem Schloß, Stadt, Herr-„lichkeit (Bedbur), und dessen Pertinentien von Rechtswegen „ichtwas vornehmen, oder sonst einigermaßen angefangene Pro-„cesse continuiren würde, (Bedbur war also auch schon damahls res litigiosa) soll Graf Werner, sich darüber rechtlicher Er-„kenntniß auf gebührenden Orten einzulassen, und deroselben „**ohne unsere Kosten und Gefahr** zu gelieben schuldig „seyn,„ *e*)

Unter diesen Umständen, da sich ein solcher, der wissentlich fremde und streitige Güter an sich bringt, dergestalt verbindlich macht, halten selbst diejenigen Rechtsgelehrten, welche sonst wohl die Verbindlichkeit eines auf Nichtleistung der Gewähr errichteten Gedings bezweifeln wollen, jene gesetzlichen Vorschriften für allgemein anwendbar; da bey ihm der böse Vorsatz in Uebernehmung aller Gefahr wirklich zu sichtbar, und zu groß ist, als daß er noch auf einige Schonung Anspruch machen dürfte. *f*)

a) L. 27. C. *de euictionibus.* L. *pen. et vlt. C. de rescindenda vendit.* L. 7. C. *commun. vtriusque iud.* L. 57. §. 2. *de contrah. emt.*

b) 2. F. 8. pr.

c) G. FRANZKIUS *in com. in viginti et vnum Libros Pandectarum* Lib. 21. Tit. 2. §. 267. sagt: „Si emtor sciat rem venditam alienam, aut alii obligatam esse, venditor ita „liberatur,

„liberatur, *vt ne quidem pretium restituere cogatur*, nisi forte sibi emtor in specie „de restitutione pretii pacto prospexit.„ Und von der practischen Anwendung dieses legalen Satzes zeigen: CHRISTINAEI *decis. Vol. 4. decis.* 183. n. 13. 14. SCHILTER *Exerc. ad Pand.* ex. 34. in responso post §. 27. CARPZOV. *definit. forens. P. 2. const. 34. def. 15 et 25.* FACHINEI *controv. Libr. 2. cap. 40.* LEYSER spec. 240. m. I. ROSENTHAL *de feudis* cap. 8. conclus. 30. G. A. STRUV in Syntag. *iuris feudal.* cap. 6. §. 9. nr. 6.

d) L. 203. D. de Reg. iur.

e) Nro. 31. der Beylagen.

f) WERNHERI *obs. for.* P. V. *obs.* 213. HERTIUS diss. *de pacto ne praestetur euictio.* Sect. 2. §. 7. *in Opusculis* Vol. II. P. 3. pag. 133. ibi: „Si emtor rem alienam mala „fide emit, existimarem, eum propterea nullam ratione euictionis habere actionem, „quoniam ratio iuris non patiatur, vt ex improbitate sua quis actionem consequatur. L. 12. §. 2. D. de furt.„

§. 147.

d) Weil auch insonderheit das Erzstift Cöln, und die Nachfolger des Churfürsten Ernst, gar nicht für das einzustehen schuldig sind, was Churfürst Ernst für seine Person gethan hat.

Es ist nicht unbekannt, daß einige Ausleger des eben angeführten L. 27 Cod. de evictionibus, aus einer vermeintlichen Billigkeit, eine einschränkende Erklärung von den Worten *quod eo nomine dedit* machen, und solche nur von denjenigen Kosten, welche unmittelbar aus der Eviction für den Inhaber des evincirten Guts entstanden sind, und die er als temerarius litigator nicht widerfordern soll, verstanden wissen wollen; übrigens aber, dieses Gesetzes ungeachtet, den Verkäufer schuldig halten, wenigstens die Kaufsumme an einen solchen Käufer zurück zu zahlen, welcher wissentlich fremdes Gut an sich gebracht hat. a) Nach dieser Meinung dürfte es also scheinen, daß der Inhaber von Bedbur wenigstens noch die zwölftausend Goldgulden zurückfordern könnte, welche sein Ahnherr, **Graf Werner von Salm**, an den **Churfürsten Ernst** für die Belehnung über **Bedbur** bezahlt hat. Aber es scheint nur so; und selbst die Rechtsgelehrten, welche diese einschränkende Erklärung am meisten aufzustutzen gesucht haben, würden gewiß ganz anders urtheilen, wenn sie davon auf den vorliegenden Fall Anwendung machen sollten. Es ist daher auch in Beziehung auf diese Sache nicht einmahl nöthig umständlich zu zeigen, daß diese Erklärung den Worten des Gesetzes Gewalt anthut; welches schon daraus klar ist, daß die Kaufsumme, so gut zu dem gehört, was evictionis nomine gefordert wird, als die Proceßkosten, welche der Käufer dabey aufgewendet hat. Man sehe aber nur auf den Grund dieser einschränkenden Auslegung, so wird sich bald zeigen, daß dieselbe hier keine Anwendung leiden kann. Dieser Grund besteht bloß darin, daß der Verkäufer billiger Weise die Kaufsumme nicht behalten könne, wenn der Käufer die gekaufte Sache heraus zugeben genöthigt würde; weil sich der Verkäufer sonst mit des Käufers Schaden bereichern würde. — Allein — nicht zu gedenken, daß der Verkäufer diesen Schaden bloß aus eigener Schuld leidet; — so ist hier die weitere Frage, wer durch jene zwölftausend Goldgulden, welche Graf **Werner von Salm** für die Belehnung bezahlt hat reicher geworden ist? — Das **Erzstift Cöln** gewiß nicht! und noch weniger die **Nachkommen von Churfürst Ernst**; welche insgesammt nur successores singulares sind, und nichts von dem zu erstatten schuldig sind, was **Churfürst Ernst** davon in seine Hände bekommen haben mag. Nach dem Recesse von 1588 befand sich letzterer zu **Lüttig**, als diese Summe an ihn bezahlt wurde; und

und zu Lüttig erschlich auch Graf Werner die Belehnung dafür. Es ist nicht der geringste Beweis vorhanden, daß dieses Geld in öffentliche Cassen des Erzstifts Cöln gekommen, oder sonst zu dessen Nutzen verwandt wäre. Das Gegentheil zeigt schon der Umstand, daß der Receß wegen dieser Belehnung weder mit Beyrath der Erzstiftcölnischen Räthe, noch mit Einwilligung des Domcapitels geschlossen ist. Wie könnte also hier eine Verbindlichkeit des Erzstifts oder der Nachfolger vom Churfürsten Ernst zu Erstattung dieser Gelder gedacht werden? Die Inhaber von diesen Gütern mögen sich an die successores vniuersales vom Churfürsten Ernst, welcher das Geld empfangen hat, halten, wenn sie dieselben ausfindig machen können. Churfürst Ernst hat sich, wie aus seiner Instruction für die Gesandten an den Erzherzog Albrecht zu ersehen ist (§. 55. nro. 11.) erboten, dem Grafen Werner von Salm sein ausgelegtes Geld zurückzugeben. Da es nicht angenommen ist: so ist das Erzstift den Nachkommen des letzteren zu nichts verbunden. Auch hat das Haus Bentheim weder dem Grafen von Salm, noch dem Churfürsten Ernst sich zu einer Schadloshaltung verbindlich gemacht: sondern wie die Worte des Vergleichs klar sagen: dem Churfürsten Maximilian Henrich, seinen Nachfolgern und dem Erzstifte. Sind also diese den Inhabern von Bedbur keine Schadloshaltung schuldig; so haftet auch das gräfliche Haus Bentheim für nichts.

a) Ioan. Voet *in Com. ad Pandect.* Lib. 21. tit. 2. §. 32. Ant. Perez *in praelect. ad Codicem* Lib. 8. tit. 45. §. 25.

b) S. die Beylage Nro. 31.

§. 148.

7) Ausflucht wegen Adcitation des Grafen zu Salm Dick.

Die letzte Ausflucht endlich, womit der Beklagte die Sache zu verschleppen gesucht hat, war ein Ansuchen, um *Adcitation* des Grafen von Salm Dick, welches im Jahr 1750 angebracht ist. Der Grund dazu soll ein, zwischen den Grafen zu Salm, Erich Adolph, Ernst Salentin (49 u. 50), und Ferdinand Albrecht, im Jahr 1649 geschlossener Erbvergleich seyn; welcher folgende zu den Acten gebrachte Clausel angeblich enthält:

> „Zum siebenten ist versehen, und vereinbaret, wan vielleicht „ins künftige ein oder ander Guth oder Herrschaft mit Recht „besprochen, oder in Proceß gezogen, und dadurch demselben „der Herren Gebrüderen, weme solches zu Theil gefallen, einiger Schaden klein oder groß zuwachsen möge, daß als„dann die andere Herrn Brüdere oder deren Erben gehalten „seyn sollen, diesen Schaden zu erstatten, zu kommen, und „den Abgang aus ihren Gütern, so viel jedes Theil betrifft, „zu ersetzen.„

§. 149.

Welche gleichfalls unschicklich nach bereits geschlossener Sache angebracht; und nichtiger Weise angenommen ist.

Man würde es vielleicht von Seiten des Klägers ruhig haben ansehen können, wenn zu Folge dieser Clausul der beklagte Inhaber der streitigen Güter gleich im

im Anfange des erhobenen Processes eine Aufforderung zum Beystande gegen diejenigen ausgebracht hätte, welche als Erbinteressenten ihn allenfalls schadlos halten mußten; und daß er mit ihnen alsdann gemeinschaftlich seine Sache gegen den Kläger geführt hätte. Aber daß dergleichen erst versucht wird, nachdem der Proceß beynahe hundert Jahre gedauert hat; und noch mehr! — nachdem die Sache unter den beyden Hauptparteyen bereits geschlossen, und Decretum Inrotulationis ergangen war; das ist ein gegen alle Proceßordnungen laufendes Unternehmen; und zeigt deutlich genug, daß die Absicht davon bloß aufs Verschleppen gerichtet ist. Man hätte also auch wohl erwarten dürfen, daß von Gerichtswegen ein so unzeitig angebrachtes Gesuch würde zurückgewiesen werden. Aber nichts desto weniger ist darauf die Ladung von Salm Dick decretirt worden; und was noch unerhörter ist, so hat man dem Kläger anbefohlen, sie dem aufgeforderten Grafen von Dick insinuiren zu lassen. Daß dieses lauter Nullitäten sind, bedarf wohl keiner weitern Ausführung. Was übrigens den Erfolg dieser Adcitation anbetrifft, so ist hier nur kurz anzumerken, daß der adcitirte Herr Graf von Salm Dick bey der im Jahre 1772 versuchten Insinuation der Citation sich dahin erklärt hat, wie ihn die ganze Sache weder directe noch indirecte angehe. Auch hat derselbe hernach weiter nichts zur Vertheidigung des Inhabers der streitigen Güter von sich vernehmen lassen.

§. 150.

Ueberdem aber auch in diesem Rechtshandel ganz unerheblich ist.

Aber außer diesen processualischen Unregelmässigkeiten, ist diese Ausflucht für den gegenwärtigen Rechtshandel auch ganz unerheblich. Dem klagenden Hause Bentheim geht das Verhältniß, worin der beklagte Inhaber von Bedbur und den übrigen jetzt streitigen Gütern, zu seinen Stammvettern stehen mag, und was diese auf den Evictionsfall ihm etwa schuldig seyn dürften, schlechterdings nichts an. Es hält sich dasselbe lediglich an den Inhaber der reclamirten Güter. Ob außer ihm noch andere Nachkommen vom ersten Usurpateur vorhanden sind; und ob diese nach den Gesetzen oder vorhandenen Verträgen, den Inhaber schadlos halten müssen, ist lediglich Sache des Letztern, die er mit seinen Erbgenossen auszumachen hat. Höchst ungerecht ist es also, wenn mit solchen Allotriis die Entscheidung über eine längst zum Schlusse gebrachte Sache soll aufgehalten werden.

* * *

III. Prüfung noch einer außergerichtlich gemachten Einwendung; und Schluß dieses Abschnittes.

§. 151.

Noch etwas zur Unterstützung der Ausflucht der Inqualification.

So wie man von Seiten des Beklagten mit alle den erwähnten Ausflüchten gerichtlich den Kläger umgetrieben hat: so hat man sie auch bey den von Zeit zu Zeit vorgegebenen Vergleichsgesinnungen in allerley Gestalten und Wendungen vorgebracht. Durch die bisherige Ausführung ist auch alles dieses so weit erledigt, daß es überflüssige Arbeit seyn würde, darüber noch Worte zu verlieren. Nur eine einzige von solchen Wendungen wollen wir noch zur Probe erwähnen, womit man

bey einem neuen noch im vorigen Jahre wiederum versuchten Vergleichsantrage der Ausflucht der Inqualification einigen Schein zu geben geglaubt hat. Der Concipient eines zu dem Ende aufgesetzten Pro Memoria, welcher in allen Zeilen zu erkennen gibt, daß er gar keine Kenntniß von der Sache habe, wovon er schreibt, indem er sogar den Grafen Adolph von Nuenar zum Testamentserben seiner Gemahlinn Walpurgis macht, hat noch mit diesem Dilemma etwas neues zu sagen gemeint. Er nimmt an, es sind von der Wilhelmischen Linie des Nuenarschen Hauses noch Descendenten vorhanden; — diesen steht ihr Erbrecht entweder offen, oder nicht. Im ersten Falle gehen sie dem Hause Bentheim vor, weil dieses aus dem Friedrichschen Zweige des Nuenarschen Stammes seine Abkunft herleitet: im andern Falle aber, wenn sie ihr Recht versessen haben, gehört das Lehen bis zu ihrem gänzlichen Abgange dem Lehnherrn. —

Aus dem, was oben (§. 137. u. 138.) über die Ausflucht der Inqualification gesagt ist, ergibt sich, daß die Voraussetzung noch unerwiesen ist; indem sich noch Niemand aus dieser Wilhelmischen Linie qualificirt, und ein näheres Intestaterbrecht damit behauptet hat. Denn wenn auch aus dem Mylendonckischen Hause einige Personen dergleichen haben vorgeben wollen, so haben sie doch so wenig ihre Abstammung bescheinigt, daß sie vielmehr auf die ihnen deßhalb entgegengesetzte Ausflucht der Inqualification, ihre Sache freywillig aufgegeben haben. Sodann ist die Folge ganz falsch, daß wenn sie ihr Recht versessen hätten, der Lehnherr, bis zum Abgang ihrer Descendenz das Lehn, als durch Felonie verwirkt, einziehen, und mit Vorbeygehung der nächstfolgenden Intestaterben an andere ertheilen könne. Wer so etwas schreiben kann, den muß man in die Schule schicken, damit er die ersten Grundsätze des Lehnrechts lerne. Quo ordine ius in feudo succedendi defertur, eodem ius datur reuocandi feudum; ideoque proximiore illud repudiante, remotiori competit. *a*) Also nicht dem Lehnherrn bis auf die Zeit, da die Descendenz der nähern Intestaterben erloschen seyn möchte. Denn bey allen Erbschaften tritt der Nächstfolgende in die Stelle des ersteren, welcher die Erbschaft, — es sey durch ausdrückliche Erklärung, oder durch Nichtverfolgung seines Erbrechts, — ausschlägt. Und bey welchem Lehnhofe ists je erhört worden, daß dieses Ausschlagen eines deferirten Lehns für Felonie geachtet sey? Ueber das alles aber gründet sich ja der Kläger und seine Nachkommenschaft auch auf ein rechtsbeständiges Testament, und hat in dieser Rücksicht ohnehin den Vorzug vor allen nähern Intestaterben, wenn sie sich in dieser Eigenschaft auch aufs beste legitimirt hätten. *b*)

a) G. L. Boehmer *in pr. iuris feudal.* §. 277.

b) Den wahrscheinlichen Autor des hier widerlegten Einfalls, wird man im vierten Abschnitte kennen lernen.

§. 152.

Resultat der Untersuchung über die Salmischen Ausflüchte.

Das sind nun die sämmtlichen Gründe womit die Inhaber von Bedbur, von ihrem Ahnherrn dem Grafen Werner von Salm an, bis jetzt, ihren ungerechten Besitz zu vertheidigen gesucht haben. Fast unglaublich muß es dem Leser scheinen, daß ihnen möglich gewesen ist, mit so schwachem Vorwenden über hundert und sechs und zwanzig Jahre die Entscheidung eines Rechtshandels aufzuhalten, bey welchem es auf eben so klare Thatsachen, als unbezweifelte Rechtsgründe ankam.

ankam. Jetzt da die Sache der unpartheyischen Beurtheilung aller Sachkundigen vorgelegt ist, wird endliche Entscheidung der Richter auch nicht länger aufgehalten werden können. Und diese Entscheidung kann nicht anders ausfallen, als wie sie die Rechte gegen Praedones und possessores malae fidei vorschreiben: — **Auf Herausgabe der Herrschaft Bedbur sammt den übrigen streitigen Gütern mit allen Einkünften, welche seit zweyhundert Jahren davon bezogen sind, oder hätten bezogen werden können. Wobey auch dem Inhaber weder der Eviction halber, noch sonst aus irgend einem Grunde eine Schadloshaltung gebührt.**

Dritter Abschnitt.

Ungrund der Mylendonckischen Intervention bey diesem Rechtshandel.

§. 153.

Angeblicher Grund dieser Intervention.

Der Königlich-Preussische Obrist, Gotthard Kraft Freyherr von Mylendonck, hat, wie aus dem historischen Theile (§. 83.) erinnerlich ist, im Jahre 1719, bey dem Hofraths-Dicasterio zu Bonn, in dem Rechtshandel zwischen Bentheim und Salm, wegen Bedbur rc., nebst seiner Gemahlinn Margareta Elisabeth, auch gebohrne von Mylendonck, eine gegen beide streitende Hauptheile gerichtete Intervention eingereicht; welche darauf gegründet ist, daß sie beide näher zu den streitigen Gütern, als die Häuser Bentheim und Salm wären. Aber schon auf die erste Antwort vom Kläger; — denn von einer Antwort des Beklagten findet sich bey den Bentheimischen Manualacten nichts; — haben sich die Intervenienten beruhigt, und nichts weiter von sich vernehmen lassen; weßhalb auch zur Entscheidung des gegenwärtigen Rechtshandels gar nicht nöthig wäre, ihr Anbringen in weitere Prüfung zu nehmen. Um aber zu zeigen, daß die Ansprüche des Klägers auch von dieser Seite nichts zu fürchten gehabt hätten, wenn die Intervention wirklich fortgesetzt wäre, dürfte folgende kurze Ausführung darüber nicht ganz überflüssig seyn. Die Intervention hat übrigens mit der Salmischen Ausflucht der Inqualification im allgemeinen einerley Grund. Da nun über Letztere noch jetzt wirklich zu erkennen ist, so hat die Hauptursache von dem, worauf es bey dieser Intervention ankommt, schon bey der Untersuchung jener Ausflucht müssen vorgetragen werden. (§. 136 — 139.) Ohne davon hier etwas zu wiederholen, kommt es also jetzt nur auf einige Hauptbemerkungen an, welche unmittelbar gegen die Intervention selbst gerichtet sind, um deren Unstatthaftigkeit zu erweisen.

§. 154.

Die Intervenienten haben sich mit nichts zur Sache legitimirt;

Wie aus der in den Beylagen *a*) befindlichen Interventionsschrift zu ersehen ist, so haben die beiden Mylendonckischen Ehegatten zu Begründung ihres Anbringens nichts mehr, als dieses angeführt, daß Anna (22) vermählte Gräfinn

von

von Brederode, eine Schwester Wilhelms II Grafen zu Nuenar, drey Enkel gehabt habe; nähmlich Hermann Dietrich, Kraft und Balthasar (34, 35 und 36) Gebrüder Freyherren von Mylendonck, welche den Tod der Gräfinn Walpurgis von Nuenar (28) erlebt; und da dieselben mit der letztern aus der Wilhelmisch-Nuenarschen Linie stammten, für sich und ihre Nachkommen auch das nächste Recht zur Intestaterbfolge in den von der Gräfinn Walpurgis nachgelassenen Gütern hätten. Daß dieses Vorgeben noch nicht als ausgemacht angesehen werden könne, ist oben schon bemerkt. (§. 137.) Ohne nun dabey weiter zu verweilen; so hätte von den Intervenienten doch wohl zunächst gezeigt werden müssen: ob und wie sie von diesen drey Brüdern abstammen? Aber davon ist in der Interventionsschrift kein Wort erwähnt; geschweige denn zu ihrer Legitimation etwas bescheinigt. Daß Hermann, Dietrich, Kraft und Balthasar Enkel von der Anna (22) gebohrnen Gräfinn von Nuenar aus der Wilhelmischen Linie sind, half ja den Intervenienten gar nichts, so lange sie nicht zeigen konnten, daß diese Brüder ihre Ahnherren wären. Nach den Stammtafeln, welche sich hinter der mehrmahls angeführten Deduction wegen der Grafschaft Hoorn befinden, soll der Gemahl, Gotthard Kraft (55), ein Enkel von Hermann Dietrich; und die Gemahlinn, Margaretha Elisabeth, (57) eine Enkelinn von Kraft von Mylendonck seyn. Um diese mögliche Abstammung mit den übrigen bey diesem Rechtshandel vorkommenden Personen in Zusammenhang zu bringen, hat man dieselbe auch der allgemeinen dieser Deduction vorgesetzten Stammtafel mit angehängt. Aber für glaubwürdig kann sie von dem klagenden Theile durchaus nicht angenommen werden; da sie seiner im Jahre 1663 zu den Bonnischen Acten gebrachten, und in den Beylagen *b*) befindlichen Stammtafel widerspricht. Nach dieser hat Hermann Dietrich, einer von den genannten angeblichen Enkeln der Anna, vermählten Gräfinn von Brederode, zwar einen Enkel Claude Hermann; aber von den Intervenienten oder deren Abstammung kommt da nichts vor. Wie eben diese Stammtafel ausweiset, hat gedachter Hermann Dietrich (34) in einer zweyten, aber NB. ungleichen Ehe noch einen Sohn Hans Craft gehabt, dessen Nachkommenschaft nicht weiter angezeigt ist. Möglich ist es, daß der Intervenient von diesem ein Sohn ist. Aber auch bey dieser Möglichkeit würden neue Schwierigkeiten gegen seine Erbfähigkeit erwachsen. Und von dem angeblichen Stammvater der Mitintervenientin, Margaretha Elisabeth von Mylendonck, welches ein Freyherr Kraft von Mylendonck seyn soll, ist auf dieser alten Stammtafel gar keine Spur.

a) Nro. 86. *b*) Nro. 4.

§. 155.

Es stand ihnen also die Ausflucht der Inqualification mit vollem Recht entgegen; und sie haben sich damit auch beruhigt.

Unter diesen Umständen war es wohl sehr natürlich, daß der Intervention die Einrede der Inqualification vom Kläger entgegen gesetzt werden mußte. Füglich hätte damit auch noch die exceptio inepti libelli verbunden werden können; denn es kann wohl nicht leicht etwas thörichters gedacht werden, als eine Klage, die sich auf ein Intestaterbrecht gründen soll, und keine Verwandtschaft des Klägers mit dem Erblasser auch nur angibt; geschweige denn bescheinigt.

Die

Die Intervenienten müssen die Unmöglichkeit sich zu legitimiren selbst erkannt haben, sonst würden sie nicht zurückgeblieben seyn; da man einmahl, so viel Nachsicht gegen sie bewiesen hatte, ihre übelbegründete Intervention zu den Acten zu nehmen, den streitenden Hauptheilen die Beantwortung anzubefehlen, und gegen die Regeln eines ordentlichen Verfahrens diese Principal-Intervention dergestalt in die Hauptsache zu mischen, daß letzterer darüber nothwendig verwirrt und verschleppt werden müßte, wenn sie fortgesetzt wäre. Der Rechtshandel unter den Hauptparteyen hatte, wie in der Antwort des Klägers wohl erinnert ist, schon das mosaische Menschenalter, — seine volle siebenzig Jahre — erreicht, als die Intervenienten einkamen; und schon ein Jahr früher, als sie damit erschienen, war in der Hauptsache ein Decretum Inrotulationis eventuale ergangen. Um desto weniger darf also ietzt noch die Entscheidung der Hauptsache damit aufgehalten werden, wenn es nicht auf die Kunst Rechtshändel zu verewigen abgesehen ist.

§. 156.

Und das Interventionsrecht ist überdem nun durch die Verjährung gänzlich erloschen.

Es ist nicht nöthig, hier zu untersuchen, wie weit dieser Intervention schon damahls, als sie angebracht wurde, die Verjährung entgegen stand; indem seit dem Anfange dieses zu Bonn geführten Rechtshandels von der Mylendonckischen Familie sich Niemand geregt hatte; die doch seit der Zeit eben so gut ihr Recht suchen konnte, wie das klagende Haus Bentheim. Desto mehr verdient aber dieser Umstand hier noch erwögen zu werden, daß diese Intervenienten, zu Folge der Angabe ihrer nächsten Intestaterben, auf der bey der Deduction über die Grafschaft Hoorn befindliche vierten Stammtafel ohne Kinder verstorben sind; und zwar der Gemahl Gotthard Kraft von Mylendonck 1749; Margaretha Elisabeth, die Gemahlinn, aber schon zwanzig Jahre vor ihm. Es sind also wirklich keine Intervenienten von dieser Familie mehr vorhanden. Und Niemand kann auch von ihren Erben diese Intervention noch fortsetzen wollen, weil sie so lange liegen geblieben, daß das Interventionsrecht durch die Verjährung gänzlich erloschen ist. Nach dem Buchstaben des L. vlt. C. de praescript. 30 vel 40 annor. sind alle rechtshängig gemachte Klagen, wenn sie vierzig Jahre, ex quo nouissima processit cognitio, liegen bleiben, verjährt. Dieses muß hier nothwendig Anwendung finden. Das letzte richterliche Decret ist darauf schon den 4ten September 1719 ergangen; *a*) und seit dem sind beynahe siebenzig Jahre verstrichen, ohne daß jemand die angebrachte Intervention fortgesetzt hätte. Die Anwendung jenes vernünftigen Gesetzes, welches auf den weisen Justinianeischen Ausspruch: „Properandum est, ne lites „fiant immortales et vitae hominum modum excedant, *b*) gebauet ist, leidet übrigens auch nach der neuesten Praxi am Cammergerichte nicht den geringsten Zweifel. *c*) Nur Beysitzer eines Gerichts und Advocaten, wie diejenigen sind, welche Lichtwehr in seiner Erzählung vom Reichsgerichte der Thiere geschildert hat, *d*) konnten je Zweifel gegen die Gültigkeit dieses Gesetzes machen.

a) S. das Decret unter der Interventions-Schrift in der Beylage. Nro. 86.

b) L. 1. pr. C. de iudiciis.

c) Ein neues Zeugniß hierüber von einem einsichtsvollen Cammergerichts-Beysitzer findet sich in Fried. Guil. Hofmann obseruat. iuris et processus camerae imperialis (Göttingae 1786.) obs. 9. pag. 45.

d)

d) „Beysitzer wurden Murmelthiere;
„Wenn einer wachte schliefen viere. —
„Die Schnecken wurden Advocaten,
„Die hundertjähr'ge Fristen baten.

§. 157.

Endlich steht der Intervention auch das Walpurgische Testament entgegen.

Aber wenn nun auch diese Intervention nicht liegen geblieben, nicht verjährt wäre: so steht derselben das Walpurgische Testament entgegen, welches keine Intestaterbsfolge in **Bedbur** und den übrigen ausgeklagten Gütern weiter zuläßt. Alles, was oben über diesen Bentheimischen Klage-Grund ausgeführt ist, dient dem Hause Bentheim zugleich als Begründung der Ausflucht des vorhandenen Testaments gegen jeden Kläger oder Intervenienten, welcher sich auf eine nähere Intestaterbsfolge stützt. Denn dieses Testament ist nach der obigen Ausführung, in Ansehung dieser Güter und des dazu ernannten Erben, auch gegen jeden, der sich als näherer Intestaterbe legitimiren könnte, an sich selbst vollkommen rechtsbeständig. Da aber diese keine andere seyn können, als Nachkommen von **Hermann Dietrich** und **Balthasar von Mylendonck**, welche die Gräfinn Walpurgis in ihrem Testamente gleichfalls mit Gütern bedacht hat: (§. 137.) so würde es überdem noch darauf ankommen, ob diese nicht solche Vermächtnisse angenommen haben. In diesem Falle entstünde hieraus noch ein neuer Grund, nach welchem ihre Nachkommen nicht befugt gehalten werden können, andere Verordnungen eines Testaments anzufechten, welches ihre Vorfahren durch die That anerkannt haben.

§. 158.

Resultat dieses Abschnittes.

Aus allem, was hier über diese Intervention kurz ausgeführt ist, liegt also soviel unwidersprechlich zu Tage: daß die ganze auf ein näheres Intestaterbrecht gegründete Intervention von Personen angebracht ist, welche ihre Verwandtschaft nicht einmahl haben angeben können; — daß sie auch deßwegen ihre Intervention wieder haben fallen, und so lange ruhen lassen, daß ihr Interventionsrecht, wenn sie dergleichen hatten, darüber gänzlich verjährt ist; — daß folglich diese Intervention gar keiner Entscheidung mehr bedarf; sondern höchstens die richterliche Erklärung, **daß es dabey sein Bewenden habe**; — daß aber endlich diese Intervention, wenn sie auch wäre fortgesetzt worden, durch das rechtsbeständige Testament der Gräfinn Walpurgis, welches die Ansprüche des Klägers als Testamentserben gegen jeden nähern Intestaterben sicher setzt, hinreichend entkräftet seyn würde.

Vierter Abschnitt.

Ungrund der Intervention des Churcölnischen Cammer-Anwalds in diesem Rechtshandel.

§. 159.

1) Allgemeine Bemerkung über den Misbrauch des Churfürstlichen Nahmens, und andern Unfug, welcher mit dieser Intervention getrieben wird.

Interventionen werden nach einer gemeinen Erfahrung oft zum Verschleif und Verwirrung der Rechtshändel gemisbraucht; aber nicht leicht wird man ein ähnliches Beyspiel aufweisen können, wo die Chicane so kühn und unverantwortlich damit ihr Spiel zu treiben wagte, als der Churcölnische Anwald in diesem Rechtshandel mit der seinigen gethan hat. Kühn, und gewiß unverantwortlich, verdient der Streich, welcher damit gespielt wurde, insonderheit deßwegen genannt zu werden, weil dabey der Vorwand von einem Churfürstlichen Interesse gemisbraucht wurde, um den Lauf der Justiz zu hemmen. — In einer Sache worin gar kein Churfürstliches Interesse gedacht werden kann, agirt der Churcölnische Anwald interveniendo so gar offenbar gegen das Interesse, welches er zum Vorwand nahm; — bloß um dem Werke rabulistischer Kunst in Verlängerung und Verwirrung eines Rechtshandels die Krone aufzusetzen. Volle hundert und achtzehn Jahre war dieser Rechtshandel unter den beiden Hauptparteyen bey dem Hofraths-Dicasterio zu Bonn betrieben, ohne daß Jemand von einem Churfürstlichen Interesse bey demselben sich etwas hätte träumen lassen. — Alle Künste der Salmischen Sachwalter ihn zu verlängern, und richterlichen Ausspruch weiter aufzuhalten, waren erschöpft: — und schon waren, auf beständiges Sollicitiren des Klägers, drey Decreta Inrotulationis ergangen, (§. 82.) — als der Cammer-Anwald mit seiner Intervention einkam. Und was hatte nun der Mann vorzubringen? Die Verdrehungen und Ableugnungen in den Acten längst klar erwiesener und selbst vom Beklagten eingestandener Thatsachen ungerechnet; — besteht das Uebrige in einer blossen Widerholung der Salmischen Ausflüchte; die er dazu mit noch viel seichteren Gründen, als die vorigen Salmischen Sachwalter, ausführt. Also gar kein Churfürstliches; sondern bloß Salmisches Interesse, ist der Gegenstand seiner Intervention. Dieß ganze Benehmen des Cammer-Anwalds möchte fast unbegreiflich scheinen; es läßt sich aber dadurch erklären, daß, nach einer sichern Nachricht, eben der Mann, welcher hier als Cammer-Anwald auftritt, auch Salmischer Haus-Consulent ist; — der also den Nahmen eines Cammer-Anwalds misbrauchte, um unter demselben noch einmahl die Rolle eines Salmischen Sachwalters zu spielen; nachdem er sahe, daß unter dem letztern Nahmen nichts mehr zu Verlängerung des Processes zu thun sey. Die Pflichten eines solchen Cammer-Anwalds müssen demselben ganz unbekannt seyn, sonst würde er an K. Constantins Gesetz sich erinnert haben: „Fisci aduocatus poe„nas metuens, caueat, —— ne vllo negotio existente, fisci nomine priuatis au„deat calumnias commouere!„ *a)* Doch jetzt zur näheren Beleuchtung der Interventionsschrift. Sie ist mit diplomatischer Treue von der zu den Bentheimischen Manualacten gebrachten Copie in den Beylagen *b)* abgedruckt; damit jeder Leser selbst sehen könne, daß dem Verfasser hier nicht zu viel geschieht.

Sie

Sie ist übrigens auch im Stil so beschaffen, daß jeder seinem Amte nur einigermaßen gewachsene Dorf-Schulmeister, dasjenige, was der Herr Cammer-Anwald zu sagen hatte, leicht in einen lesbareren deutschen Aufsatz würde gebracht haben.

a) L. 3. C. de aduocatis fisci.

b) Nro. 90. der Beylagen.

§. 160.

2) Weßhalb billig förmliche Legitimation gefordert wird.

Da sich aus der gleich folgenden Ausführung zeigen wird, daß hier gar kein Grund zur Intervention für einen Cammer-Anwald vorhanden ist; da es ferner aus der ganzen Interventionsschrift sich deutlich ergibt, daß kein Churfürstliches noch Erzstiftisches, sondern bloß Salmisches Interesse die Triebfeder der Intervention ist: so frägt man billig, wer dem Herrn Cammer-Anwald den Auftrag gegeben habe, sich in diese Sache zu mischen? — Amtspflicht kann hier nicht angezogen werden; denn sein Amt legt ihm keine Verbindlichkeit auf, fremde Processe mit unnützen Interventionen zu verwirren und zu verschleppen. Der Cammer-Anwald hat sich in seiner Interventionsschrift darauf bezogen, daß der Beklagte bey der Churfürstlichen Hofcammer durch eine übergebene Vorstellung litem denunciirt habe. Diese hätte der Herr Cammer-Anwald zu einiger Legitimation seiner Interventionsschrift beyfügen sollen: wogegen er ohne Schaden die an vielen Orten (§. 91. not. b.) gedruckt stehenden Kaiserlichen Privilegia für das Erzstift hätte unabgeschrieben lassen können. Wenn aber die angebliche Litisdenunciation noch einst zum Vorschein kommen sollte, so wird sich aus Vergleichung derselben mit der Interventionsschrift wahrscheinlich bald veroffenbaren, daß ihr Verfasser erst als Salmischer Sachwalter dem Erzstifte Litem denunciirt habe, um hernach mit der Grimasse eines Cammer-Anwalds interveniren und den Proceß verschleppen zu können. Gesetzt aber noch, der Herr Cammer-Anwald könnte bey diesen Umständen auch den gemessensten Befehl zu dieser Intervention beybringen, so liegt dennoch in dem zwiefachen Verhältnisse, worin er zu dieser Sache steht, ein sehr gegründeter Verdacht gegen ihn, daß ihm um deßwillen mit guten Grunde ein iuramentum calumniae abgefordert werden kann. *a*)

a) S. Georg. Henr. Ayreri diss. de necessitate officii a iuramento calumniae non liberante. Gottingae 1747.

§. 161.

3) Proceßwidrige Wirkung dieser Intervention in Ansehung der Hauptsache und des gerichtlichen Verfahrens.

Wenn ferner auch zu Begründung dieser Intervention ein wahres Interesse des Erzstifts hätte gezeigt werden können, so hätte dieselbe, da es zumahl eine bloß accessorische Intervention ist, dennoch die Wirkung nicht haben sollen, daß damit das Erkenntniß über die bereits beschlossene Hauptsache aufgehalten werden dürfte. Es ist lediglich des Litisdenuncianten Schuld, wenn er einen solchen Intervenienten so spät aufgefordert hat, daß dieser zu seiner Vertheidigung nichts mehr thun kann; und der Intervenient selbst hätte auch sein besonderes Interesse bey der Sache früher in Obacht nehmen können. Wenn sie also nach dem

Schlusse

Schlusse der Sache noch damit ankommen, so ist das allemahl ein proceßwidriger Versuch die Sache zu verschleppen. Völlig unrecht ists also, über eine solche Intervention noch einen besonderen Schriftwechsel bis zur Quadruplik zu gestatten; da ein Intervenient dieser Art die Sache nothwendig in der Lage annehmen muß, worin er sie bey seiner Intervention findet; auch nichts neues einmischen, oder wohl gar Dinge widerum zweifelhaft machen und leugnen darf, welche der Theil schon eingestanden hatte, zu dessen Beystand er sich eindringt. a) Es verdient also auch schon deßwegen alles, was der Herr Cammer-Anwald in dieser Sache so proceßwidrig noch ausgeführt hat, in dem Erkenntniß über die Hauptsache nicht die geringste Rücksicht.

a) S. Herrn Hofrath Claproths Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß. Theil 2. §. 459.

§. 162.

4) Actenwidrige Unwahrheiten, welche sich der Cammer-Anwald in der vorausgesetzten Geschichtserzählung zu Schulden kommen läßt.

Wollte nun aber ein Richter zum Ueberfluß noch untersuchen, was denn der Herr Cammer-Anwald vorzubringen habe: so wird er gleich auf eine Menge Unwahrheiten stoßen, deren bisweilen drey — viere in einer Periode anzutreffen sind. Sie alle hier zu rügen, würde eine langweilige und völlig überflüssige Arbeit seyn; da man voraussetzen kann, daß ein jeder, der die in dieser Ausführung enthaltene beurkundete Geschichtserzählung nur mit einiger Aufmerksamkeit gelesen hat, die in der Interventionsschrift des Cammer-Anwalds befindlichen acten- und geschichtswidrigen Sudeleyen von selbst bemerken, und mit gebührender Verachtung darüber wegsehen werde. Nur einige wenige, aus dem Eingange der Interventionsschrift wollen wir zur Probe hier ausstellen, um zu zeigen, wie dreust der Mann Dinge hinschreiben konnte, wovon er aus den Acten und der Geschichte seines Vaterlandes das Gegentheil wissen mußte; und wenn er es nicht wußte, — wie wenig er geschickt war, in der Sache unter dem Nahmen eines Cammer-Anwalds die Feder zu führen.

Gleich im Anfange schreibt er: die Grafen von Nuenar, welche vorhin mit Bedbur beliehen gewesen, hätten in den Unruhen, welche aus dem Truchsessischen Abfalle entstanden wären, gegen den von Kaiser und Reich anerkannten Erzbischof Ernst feindlich agirt, das Landes-Archiv wegführen lassen, und von Bedbur aus das Land verwüstet und gebrannntschatzt. Da sind in einer Periode nicht mehr als vier Unwahrheiten. Denn 1) beym Ausbruch dieser Unruhen lebte nur noch der einzige Graf Adolph von Nuenar; und kein anderer aus diesem Geschlecht hat an den damahligen Händeln Theil gehabt. Dieser aber hat 2) gegen den Erzbischof Ernst, nachdem derselbe von Kaiser und Reich als rechtmässiger Churfürst anerkannt war, nicht mehr feindselig agiren können; denn er war zur Zeit dieser erfolgten Anerkennung schon todt; wie aus Vergleichung dessen, was oben (§. 36. u. 38.) hierüber gesagt ist, sich ergibt. 3) Hat weder dieser, noch ein anderer Graf von Nuenar das Cölnische Landarchiv wegführen lassen; sondern die General-Staaten haben dieses wegen der vom Erzstift so gröblich verletzten Neutralität veranstaltet; und der Gräfinn Walpurgis von Nuenar und ihren Erben hat man vielmehr die Wiederherbeyschaffung desselben zu verdanken. (§. 69.) Wenige

Ny

nige Zeilen nachher sagt der Cammer-Anwald auch selbst, die General-Staaten hätten das Archiv weggenommen; und nun soll das die Gräfinn Walpurgis aus gewirkt haben; woraus man sieht, daß der Mann wirklich selbst nicht recht weiß, was er schreibt. 4) Ist Graf Adolph von Nuenar viel zu kurze Zeit, nach dem Ausbruche dieser Unruhen im Besitz von Bedbur geblieben, als daß von da aus durch ihn den Stiftslanden grosses Uebel hätte zugefügt werden können. Denn die Unruhen dieses Krieges brachen erst 1584 aus; und schon den 9ten März desselben Jahres wurde Bedbur durch Kriegsmacht des nachherigen Churfürst Ernst eingenommen. (§. 35.) Die rechten Landpresser waren des Letzteren eigene Besatzung in Bedbur; (§. 37.) und die spanischen Kriegsvölker, welchen man aus unklugem Religions-Hasse, gegen alle vernünftige Neutralität, das Land preiß gegeben hatte; (§. 49. u. 50.) Was Graf Adolph in diesen Händeln gethan hat, war Nothwehr dessen, der unter ungerechter Gewalt litte; — und auch seiner Gemahlinn kann nach dem Inhalte des Landfriedens (§. 26.) kein billiger Richter verdenken, daß sie gegen ihre Verfolger Schutz suchte, wo sie denselben finden konnte. Ist hieraus einiges Uebel für das Erzstift entstanden, so ist daran Niemand Schuld, als die ersten Urheber dieser gewaltthätigen Maaßregeln; gewiß nicht der leidende Theil. —

Daß ferner auch der Herr Cammer-Anwald annimmt, Graf Adolph von Nuenar habe nach Graf Hermanns Tode Bedbur, und die übrigen von ihm nachgelassenen Güter, in eigenem Nahmen in Besitz genommen; ist eine Chikane, die er den vorigen Salmischen Sachwaltern nachspricht; deren Ungrund bereits aus den Acten überzeugend erwiesen ist. (§. 22. u. 23.) Womit also auch alles, was von ihm auf diesen elenden Grund gebauet ist, von selbst über den Haufen fällt.

Aber dieses ist bey ihm etwas Neues, daß er aus der Gesandtschaft des Churfürsten Ernst an den Erzherzog Albrecht, eine Gesandtschaft an die General Staaten macht; um dabey alles, was die deßwegen ertheilte Churfürstliche Instruction für die Gräfinn Walpurgis günstiges enthält, desto bequemer für Staatscomplimente erklären zu können, welche der Churfürst den Holländern gemacht habe. Erwägt man hierbey die wahren Umstände dieser Gesandtschaft; und insonderheit die Person, an welche dieselbe eigentlich gerichtet war: (§. 49. bis 55.) so muß man wirklich Mitleiden mit dem Verstande eines Mannes haben, der hier Staatscomplimente — Staatscomplimente, welche der Churfürst von Cöln den Holländern im Angesichte des spanischen General-Gouverneurs der Niederlande macht! — sehen konnte. (§. 75.) Oder geschahe die Verwechselung der Personen, an welche die Gesandtschaft gerichtet war, von ihm absichtlich, um zu täuschen: so muß er sich Richter gedacht haben, die sich die Mühe nicht nehmen, die Urkunden selbst anzusehen.

Weiter sagt der Herr Cammer-Anwald: „Die Gräfinn Walpurgis habe „sich erkühnt den Schwager ihres Gemahls — Adolph Arnold von Bentheim „in den vom Erzstift rührenden Lehen als Erben einzusetzen.„ Hier erkühnt sich vielmehr der Herr Cammer-Anwald Unwahrheiten zu reden; oder wenigstens abermahls über Dinge zu schreiben, die er nicht untersucht hat. Die Gräfinn Walpurgis hat den Grafen Adolph von Bentheim, zweyten Sohn ihres Schwagers Arnold,

Arnold, zum Erben ernannt; (§. 65.) der Herr Cammer-Anwald legt beyde Nahmen einer Person bey, und setzt den Vater an die Stelle des Sohnes. Oben (§. 151.) ist ein anderer Salmischer neuer Schriftsteller bemerkt, welcher den Gemahl der Gräfinn Walpurgis, vermuthlich auch bloß wegen des Nahmens Adolph, zum Testamentserben derselben macht; und aus Vergleichung des Promemoria, worin das geschehen ist, mit der Interventionsschrift wird sehr wahrscheinlich, daß beide Aufsätze von einem Verfasser sind; der durch solche geflissentlich gemachte Variationen die Sache zu verwirren sucht. --- Das mag zur Probe von der Kunst des Herrn Cammer-Anwalds, gegen Acten zu schreiben, genug seyn.

§. 163.

5) Uebergang zur Untersuchung der eigentlichen Interventionsgründe.

Es läßt sich schon von selbst erwarten, daß auf solche unrichtige und verworrene Vorstellungen von Thatsachen, woraus dieser Rechtshandel entstanden ist, auch nur sehr untriftige Rechtsgründe gebauet seyn können, welche nunmehro näher zu betrachten sind. Der Cammer-Anwald hat aber, wie schon bemerkt ist, unter diesem Nahmen nur nochmahls den Sachwalter des Beklagten spielen wollen; und deßhalb sind seine Interventionsgründe nichts weiter, als lauter Salmische Ausflüchte. Man kann deßwegen auch einer umständlichen Prüfung und Beantwortung derselben überhoben seyn; und braucht dagegen bey jedem vermeintlichen Interventionsgrunde nur auf dasjenige zu verweisen, was oben bey jeder damit zusammenstimmenden Salmischen Ausflucht gesagt ist; welchem alsdann allenfalls noch einige Bemerkungen über die besondern Wendungen, welche der Herr Cammer-Anwald in Behandlung derselben nimmt, beyzufügen seyn möchten.

§. 164.

6) Widerlegende Prüfung derselben; Erster Interventionsgrund.

Der erste Interventionsgrund ist von einer exceptione lineae finitae hergenommen; welche mit der Salmischen Ausflucht von der Stammgutseigenschaft auf Eins hinausläuft, und bereits §. 124. und 125. hinreichend widerlegt ist. Nur hat der Herr Cammer-Anwald in seiner Manier derselben noch durch Anführung wahrheitswidriger Thatsachen ein neues Gewicht geben wollen. Dahin gehört:

1) Daß Churfürst Siegfried in dem ältesten Lehnbriefe über Bedbur eine willkührliche Veränderung des Reiferscheidischen Mannstammguts vorgenommen; welche aber Johann von Reiferscheid sich nicht habe gefallen lassen, wie aus seinem Lehnsreverse abzunehmen sey. — Daß Lehnherren versucht haben, Weiberlehen gegen ihrer Vasallen Willen in Mannlehen zu verwandlen; davon gibts Beyspiele genug. Aber umgekehrt: — daß Erzbischof Siegfried ein wahres Mannstammgut, gegen seines Lehnmannes Willen, in Kunkellehen zu

zu verwandeln gesucht habe — das ist eine Idee die nur aus dem Kopfe des Herrn Cammer-Anwalds kommen konnte; — die aber gewiß kein Minervalisches Ansehen hat. Was nun ferner der vom Herrn Cammer-Anwald producirte Lehnsrevers, der völlig im Stil seiner Interventionsschrift abgefaßt ist, werth sey, und wie wenig das daraus folgt, was daraus hergeleitet werden soll, ist oben §. 6. und 7. schon gezeigt worden.

Es ist 2) eben so unwahr, daß **Bedbur** nur mit besonderer Einwilligung eines Churfürsten **Friederichs** als ein Heyrathsgut an das Nuenarsche Haus gebracht, und nur für dessen Mannstamm erworben sey. Das Gegentheil ist schon §. 17. erwiesen.

Es folgt also 3) von selbst hieraus, daß weder die Kaiserlichen Privilegia, noch die Gründe des vom Herrn Cammer-Anwald so bewährt gefundenen **Zimmermanns** die Natur der zwischen Bentheim und Salm streitigen Lehngüter bestimmen oder ändern können; nachdem diese vom Anfange an, und mehrere Jahrhunderte hindurch, für gleich durchgehende Weiberlehen vom Lehnherrn und Erbnehmern sind erkannt worden.

Auch behält 4) die Erklärung des Churfürsten **Ernst**, welche ganz genau diese Güter anging, nachdem was oben ausgeführt ist, (§. 49. 55.) ihr volles Gewicht und Glaubwürdigkeit, wenn sie auch nach der Aeusserung des Herrn Cammer-Anwalds im Originali nicht producirt werden kann; welches freylich das klagende Haus Bentheim nicht in seiner Gewalt hat. Auf das Gewicht der darin enthaltenen allgemeinen Regel von der Natur der Cölnischen Lehen (§. 55 nro. 13.) kommt übrigens weder in dieser, noch in andern Streitigkeiten etwas weiter an; da der eigentliche Gegenstand dieser allgemeinen Regel durch den neueren allgemeinen Vergleich von 1659 seine genauere Bestimmung erhalten hat. (§. 92.) Mithin braucht man mit dem Herrn Cammer-Anwald auch nicht darüber zu streiten, ob **Churfürst Ernst** dem Erzstifte durch diese Erklärung etwas habe vergeben können: — Es ist genug, daß er wegen **Bedbur** dem Erzstifte durch seine Erklärung im Geringsten nichts vergeben; sondern nur das Zeugniß abgelegt habe, welches ein jeder gerechter Regent der Wahrheit schuldig war.

§. 165.

Zweyter Interventionsgrund.

Der zweyte **Interventionsgrund**, ist die Salmische Ausflucht der Inqualification. Die Sache selbst betrifft den Umstand, daß die streitigen Güter zuletzt bey der Wilhelmischen Linie des Nuenarschen Hauses gewesen; daß von diesen annoch Nachkommen vorhanden wären, welchen der Vorzug vor dem Hause Bentheim gebühre, weil dieses aus der Friederichschen Linie abstammt. Was darauf zu antworten ist, steht schon oben §. 136 — 139. Hier frägt man aber billig noch, was dieses den Herrn Cammer-Anwald angeht? und ob ihn etwa auch diese unbekanten Nachkommen der Wilhelmischen Linie zum Sachwal-

ter

ter bestellt haben? — Ausserdem hat das gräfliche Haus Bentheim auch als Testaments-Erbe festen Grund gegen alle Ansprüche eines Cammer-Anwalds, da schon hinreichend erwiesen ist, daß zu dieser Letztenwillens-Verordnung der Gräfinn Walpurgis, vorzüglich wegen der Eigenschaft des eingesetzten Erben, da derselbe auch ein Intestat-Erbrecht hatte, und schon unter der ersten Belehnung mitbegriffen war, keine lehnherrliche Bewilligung erforderlich war. (§. 101. und 102.) Und gegen die Ansprüche der näheren Intestat-Lehnerben, wenn sich dergleichen finden sollten, ist das Haus Bentheim durch das besondere Cölnische Lehnrecht ebenfalls vollkommen sicher gestellt. (§. 105. 109.) Der Herr Cammer-Anwald kann sich also die Mühe ersparen, diese noch vorhanden seyn sollenden Nachkommen aus der Wilhelmischen Linie auszukundschaften, und sich ihnen zum Sachwalter aufzudringen. Indessen äussert hierbey auch der Herr Cammer-Anwald den Gedanken, welcher schon (§. 151.) angeführt und wiederlegt ist, und gibt sich damit sehr deutlich zu erkennen, daß er, als Salmischer Hausconsulent, auch Verfasser des daselbst angeführten Promemoria sey; daß nämlich diese Nachkommen aus der Wilhelmischen Linie, durch unterlassenes Bitten um die Belehnung mit diesen Gütern eine Felonie begangen hätten, woraus dem Lehnherrn ein neues Recht über dieselben, so lange ihre Descendenz währte, zu disponiren erwachsen sey. Das wäre in der That eine noch in keinem Lehnrechte angenommene Art der Felonie; und eine ganz neue Methode Lehngüter einzuziehen! — Bekannte wohl qualificirte Lehnerben sollen ums Lehn gebracht werden, weil vielleicht noch unbekannte nähere Lehnerben vorhanden seyn können, welche durch die Repudiation einer Erbschaft Felonie begangen haben sollen. — Wirklich ein indictum ore alieno! Ein jeder Dupondius weiß, daß wenn der nächste Erbe die Erbschaft ausdrücklich oder stillschweigend repudiirt, der nächste nach ihm qualificirt sey; und welcher Lehnhof hat wohl auf diesen Fall, und unter solchem abgeschmackten Vorwande von Felonie seine Vasallen ums Lehn zu bringen gewagt?

§. 166.

Dritter Interventionsgrund.

Wenn es aber auf diesem Wege, und mit der Felonie der unbekannten Intestaterben nichts seyn sollte: so will auch der Herr Cammer-Anwald diesen verrosteten Bolzen aus den Faustrechtszeiten unmittelbar gegen die letzten Besitzer dieser Güter aus dem Nuenarschen Hause, den Grafen Adolph und seine Gemahlinn Walpurgis, als Erblasser des klagenden Hauses Bentheim richten; und daraus macht er denn seinen dritten Interventionsgrund. Wie so ganz stumpf und unbrauchbar derselbe aber sey, kann er §. 126. bis 135. lesen. Und mehr bedarf es dagegen nicht.

§. 167.

Vierter Interventionsgrund.

Der vierte Interventionsgrund ist dem Herrn Cammer-Anwald gewissermassen eigen; aber in seiner Manier — so elend, daß vermuthlich eben deßwegen sich die vorigen Salmischen Sachwalter geschämt haben, ihren Verstand durch den Gebrauch desselben verdächtig zu machen. Er besteht darin: — durch den Vergleich, welcher im Jahre 1659 zwischen dem Churfürsten Maximilian Heinrich, und den Grafen von Bentheim geschlossen worden, (§. 79.) hätten Letztere auf alle Güter des Grafen Adolph von Nuenar Verzicht gethan. Nun gehöre aber zu diesen Gütern auch Bedbur, und der ganze Nachlaß des Grafen Hermanns von Nuenar. Also wären auch diese Güter alle unter dem Verzicht begriffen. — Daß Graf Adolph Bedbur in seinem eigenen Nahmen in Besitz genommen habe, ist eine Chikane, welche auch die vorigen Salmischen Sachwalter brauchen wollten; die aber längst abgenutzt ist. (§. 22. u. 23.) Aber so unverschämt war doch keiner, daß er für die Wahrheit dieses Vorgebens den Vergleich von 1659 angezogen hätte. Denn es ist ja ein Hauptpunct dieses Vergleichs, daß den Grafen von Bentheim wegen der Güter der Gräfinn Walpurgis der Weg Rechtens ausdrücklich eröffnet wird; auch wird in der wenige Wochen nachher im Gefolge dieses Vergleichs ertheilten Churfürstlichen Resolution, wie ein jeder, der lesen kann, in der Beylage Nro. 82 finden wird, Bedbur, Mörick Gastorp ausdrücklich (litterlich in der barbarischen Sprache des Herrn Cammer-Anwalds) genannt, als Güter, welche vermöge des Vergleichs nun ausgeklagt werden möchten. Und bey dem allen kann es der Mann noch für handgreiflich ausgeben, daß die Grafen von Bentheim auf Bedbur Verzicht gethan hätten! Was muß ihm wohl nicht alle handgreiflich seyn?

§. 168.

Fünfter Interventionsgrund.

Den fünften Interventionsgrund nimmt der Herr Cammer-Anwald von dem ungeheuren Schaden her, welchen die Erblasser des Klägers dem Erzstifte zugefügt haben sollen. — Wegen Ersatzes desselben muß sich der Intervenient an diejenigen halten, welche allen diesen Schaden veranlaßt, und zum allergrößten Theile selbst verübt haben. Wer diese sind, ist oben schon angezeigt. (§. 37. 49. u. 50.)

§. 169.

Sechster Interventionsgrund.

Der letzte Interventionsgrund ist endlich die Salmische Ausflucht der Eviction. Wie wenig Grund dieselbe habe, ist schon §. 143. bis 147. bewiesen; und mit dem, was daselbst hierüber ausgeführt worden, ist das Erz-

stift

stift gegen alle Evictionsansprüche von Seiten des Beklagten, wie ein jeder einsichtsvoller Richter nothwendig erkennen muß, vollkommen gesichert. Der Herr Cammer-Anwald hat also hierbey seine Amtspflicht ganz bey Seite gesetzt; — oder dieselbe vielmehr dem von ihm in Schuß genommenen Beklagten gänzlich aufgeopfert. Da aber, nach seinem eigenen Anführen, das Haus Bentheim, vermöge des Vergleichs von 1659, zugleich schuldig seyn soll, auf den Fall, wenn der Beklagte eine Evictionsforderung an das Erzstift mit Recht machen könnte, daß Erzstift wiederum gegen den Beklagten zu vertreten; das Haus Bentheim auch diese vergleichsmässige Verbindlichkeit gegen das Erzstift noch nie in Abrede gestellt hat; so sieht jeder Rechtsverständige von selbst, daß folglich das Erzstift bey dem Ausgange dieses Rechtshandels von allen Seiten vollkommen gedeckt ist. — Wo bleibt alsdann aber das Interesse des Erzstifts bey dieser Intervention? Und warum streitet der Herr Cammer-Anwald? —

§. 170.

7) Resultat dieses Abschnitts.

So zeigt sich also bey allen diesen seichten Interventionsgründen der Herr Cammer-Anwald bloß als Sachwalter des Beklagten; — und dieses so sehr, daß er gerade wider die Pflichten seines Amtes, die Rechte und Ehre des Erzstiftes, welche er vertheidigen sollte, dem beklagten Theile aufopfert; indem er die Entscheidung dieses Rechtshandels einem andern Gerichtsstande zuzuwenden sucht; (§. 31.) die richterlichen Handlungen der vorigen Churfürsten in dieser Sache für Staatscomplimente erklärt; — sie beschuldigt, daß sie nicht Willens gewesen wären, der klagenden Gräfinn Walpurgis Recht widerfahren zu lassen; (§. 57.) und zuletzt das Erzstift dem ungerechten Inhaber dieser Güter zu einer Schadloshaltung verbindlich erklärt. (§. 169.) Auf diese Weise hat er den Nahmen eines Cammer-Anwalds gegemisbraucht, um einen Rechtshandel zu verwirren und zu verschleppen, welcher ihn, als Cammer-Anwald, im geringsten nichts anging. Die öffentliche Ahndung, welche dieses nach dem oben (§. 159.) angeführten Gesetze verdient, überläßt man seinen Richter. Das besondere Interesse des Klägers hierbey besteht aber darin, daß der Cammer-Anwald mit seiner eben so ungegründeten als unzeitigen Intervention ab- und zur Ruhe verwiesen; auch die damit verursachten Kosten aus eigenen Mitteln zu erstatten verurtheilt werde. Schonung verdient ein Mann, der den Churfürstlichen Nahmen und sein Amt zu solchen Justitzverschleppungen gebraucht, in keiner Rücksicht; und deshalb hat sein Beginnen auch vor dem Augen des Publicums nicht glimpflicher, als geschehen, behandelt werden können.

§. 171.

Schluß der ganzen Ausführung.

Nach dieser beurkundeten und actenmässigen Darstellung von der wahren Lage des, seines seltsamen Ganges und anderer Umstände wegen, höchst merkwürdigen Rechtshandels, sieht jeder Leser von selbst, wie das hochgräfliche Haus Bentheim nichts dringender zu wünschen habe, als diejenige

unpartheylichste und schleunigste Justiz,

für deren Freund und Beschützer Sich des jetzt glorwürdigst regirenden Churfürsten von Cöln Durchlaucht zu Höchstdero unvergänglichem Ruhme, und zur Freude aller Redlichgesinnten so feyerlich erklärt haben. (§. 85.) Und von diesem glücklichen Zeitpuncte läßt sich mit voller Zuversicht erwarten, was vorhin zweyhundertjährige gerichtliche und aussergerichtliche Sollicitationen in dieser Sache zu bewirken nicht vermocht haben.

Einige Druckfehler.

Auf der vorangesetzten allgemeinen Stammtafel muß Nro. 13. für Lünburg gelesen werden Limburg.
S. 42. muß statt §. 59. überschrieben werden §. 39.
S. 71. ebenfalls für §. 79. — §. 70.

* * *

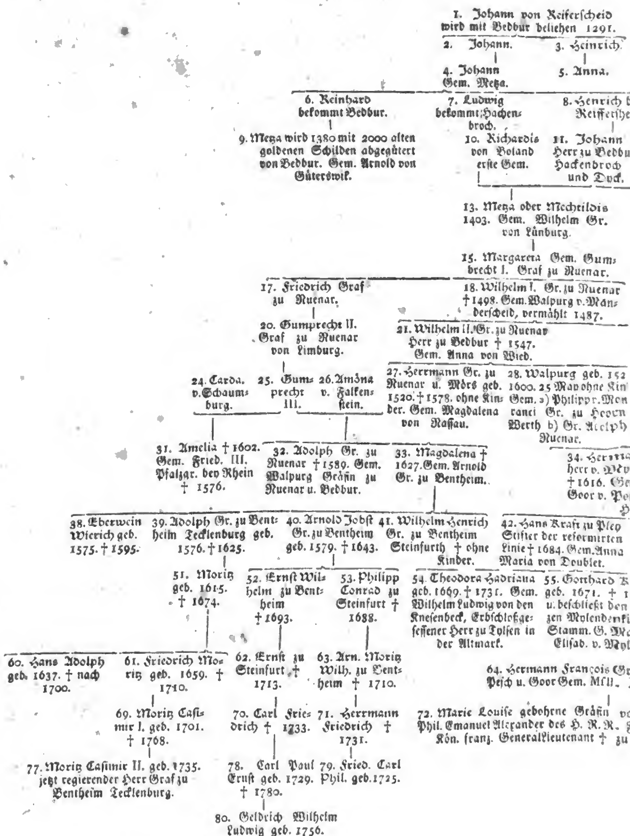
In den Beylagen S. 39. in der Mitte für citationes et Nullitatis ließ Citationis et Nullitatis.

Beylagen.

Stamm

aller Personen aus den Häusern Reifferscheid, Limburg

welche bey diesem Rech



t a f e l

Newenar, Bentheim, Mylendonk und Salm,

handel vorkommen.

ommt

12. Jutta oder Judit von Eulenberg zweyte Gem.

14. Johann Graf von Salm Herr von Reifferscheid von Eulenberg † 1471.

16. Peter † 1505.

19. Johann †. 1556.

22. Anna † 1557. Gem. Walrab Gr. von Brederode.

23. Johann. *)

29. Maria geb. 1529. † 1597. Gem. Gottfried od. Gotthard v. Mylendonk.

30. Wernher. † 1629.

Dietrich Frey- ...donk geb. 1564. a) Francisca v. b) Anna von ...merich.

35 Kraft zu Fronenburg † 1632.

36 Balthasar † 1629.

37. Ernst Friedrich † 1639.

43. Johann Crato zu Pesch Stifter der catholischen Linie.

44. Gotthart II. † 1683. ohne Kinder.

45. Maximilian. † 1692. G. Margret Elisab. von Teggeln.

46. Johann Wolfart † 1670. ohne Kinder.

47. Adolph † 1666. unvermählt.

48. Amandus † 1674. unvermählt.

49. Erich Adolph † 1678.

50. Ernst Salentin † 1684. bekam Dyck u. Hackenbroich.

...ift 56. Gladius ...19. Freyherr von ...in. Mylendonk zu ...ren Pesch u. Goor ...gret Gem. Mlll de ...ib. Tayen.

57. Margret Elisabeth Erbtochter v. Mylendonk † 1729. Gem. Gotthard Kraft v. Mylendonk aus dem Hause Pley.

58. Franz Wilhelm † 1734.

59. Franz Ernst † 1721.

...u. Herr zu Mylendonk ...ine Louise de Luinoi.

65. Carl Anton Joseph † 1755.

66. Leopold Graf von Hainspach † 1769.

67. Anton † 1769.

68. Franz Johann Wilhelm † 1775.

Mylendonk Gem. ...rst zu Croy-Solre ...Paris 1723.

73. Sigismund jetzt regierender Herr Graf zu Salm Reifferscheid u. Besitzer von Bedbur geb. 1735.

74. Franz Wenzel zu Hainspach geb. 1748.

75. Carl Anton zu Raitz u. Jedarnitz geb. 1750.

76. Joseph jetzt regierender Herr Graf zu Dyck geb. 1773.

*) Dieser Johann fehlt bey Hübner Th. 2. Tab. 454. Auch in der von Bentheimischer Seite 1604. zu Düsseldorf übergebenen Stammtafel. Dagegen findet er sich nicht nur auf der von Bentheim zu Bonn 1663. übergebenen, sondern auch auf der von Salm 1601. zu den Düsseldorfischen Acten gebrachten Stammtafeln. Und deshalb ist er auch hier beybehalten worden.

Beylagen

zu der

ausführlichen Darstellung

der gerechten Ansprüche

des Hochgräflichen Hauses

Bentheim = Tecklenburg

auf das Schloß und Herrschaft

Bedbur

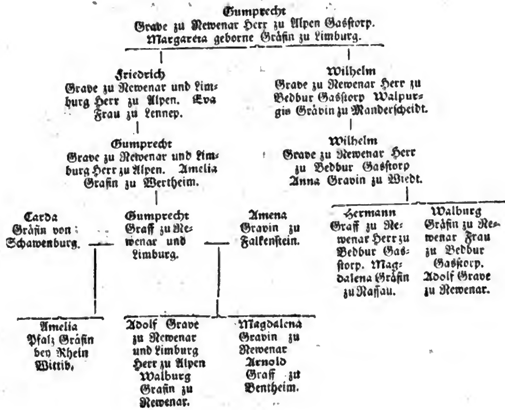
sammt andern Gütern aus dem Nachlasse des erloschenen Gräflichen Hauses

Nuenar.

(A)

Nro. I.

Eine im Jahr 1601. zu Düsseldorf von Bentheimischer Seite bey der Klage übergebene Stammtafel.



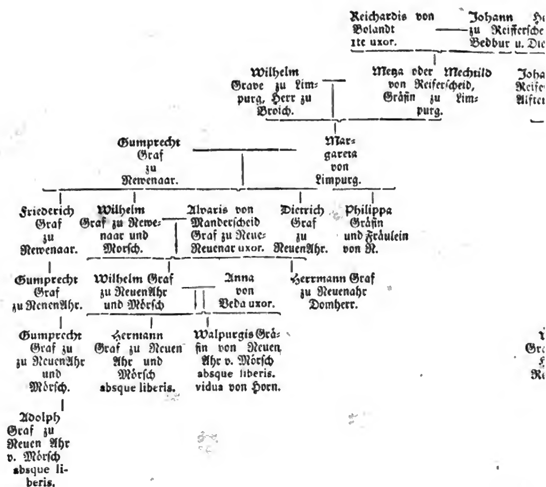
Nro. 2.

Nro.

Eine von Gräflich Salmischer Seite zu D

S t a m m

(Düsseldorfische



(B)

O. 2.

Düsseldorf den 27ten Martii 1601 übergebene

n t a f e l.

Akten Nro. 32.)

---

er
id, —— Gutta von Cullenbergh
ck. 2te uxor.

am Graf zu Salm, Herr zu
erscheid, Bedburg, Dieck und
r, des Erzstifts Cöln Erbmarschall. —— Imegard geborne von Wevellinghofen, Frau zu Alfter, Erbmarschall des Erzstifts Cölln uxor.

Johann Herr zu Reiferscheid, und Philippa von Neuenar uxor sine liberis.

Peter Graf zu Salm Herr zu Reiferscheid, Dieck und Alfter Erbmarschall des Erzstifts Cölln. —— Regina von Seynn uxor.

Johann Graf zu Salm Herr zu Reifferscheid, Dieck und Alfter Erbmarschall des Erzstifts Cölln. —— Anna von der Hoya u. Brunhausen uxor.

Franz Graf zu Salm Herr zu Reiferscheid.

Johann Graf zu Salm Herr zu Reiferscheid, Dieck und Alfter Erbmarschall des Erzstifts Cölln. —— Frau Elisabeth gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu Salm und Reifferscheid.

Wilhelm
af zu Salm
Herr zu
eiferscheid.

Werner Graf zu Salm Herr zu Reifferscheid, Bedbur, Dieck v. Alfter Erbmarschall des Erzstifts Cölln. —— Maria Gräfin zu Limpurg, v. Styrum, Gräfin zu Salm, Frau zu Reiferscheid uxor

Johann Graf zu Salm, Herr zu Reiferscheid, Bedbur, Dieck, und Alfter resp. des Domstifts und zu St G in Cölln Afterdechant und Dechant.

Nr

Stam

welche von Gräflich Bentheimischer Seite zu Düsseldorf 160

Vxor prima
Richard von
Bolandt ꝛc.

Mit dieser Frau Metza ist Bedbur ahn Limburg und Rewenar gekommen, welches Reifferscheid gestehet im Prot. N. 8. §. Ob nit woll ꝛc. videnda dicta N. 23. et 59.

oder Mechtild
Bedbur Mari
zu Limburg,
Bedbur

Dieser Graf Gumprecht et eius descendentes sein primi acquirentes jetzt streitiger Güter, vid. dicta n. 3. 4. 5 23. in welchen alle Reifferscheidische Güter specificirt sein, aber dieser Güter nicht gedacht worden. in n. 59. 57. 58. et 75.

Margareta v
Bedbur
Maritus Gum
wenar Limbur
Garstorf

Friedrich Graf zu Rewenar,
Limburg, Herr zu Alpen, Garstorf,
vxor
Eva von Lennep.

Gumprecht Graf zu Rewenar,
Limburg, Herr zu Alpen, Garstorf
vxor
Amelia von Werthheim.

Vxor prima
Carda von Schawenburg
ꝛc.

Gumprecht Graf zu Rewenar und Limburg, Herr zu Alpen Garstorff ꝛc.

Vxor secunda
Amena von
Falkenstein
ꝛc.

Herm
zu Re
Mörs,
Bed

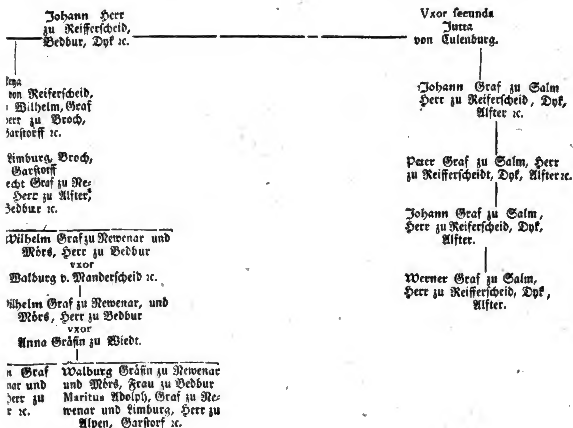
Amelia
Pfalzgräfin.

Adolph Graf zu Rewenar von Limburg, Herr zu Alpen Gerstorf vxor Walburg, Gräfin zu Rewenar v. Mörs, Fräuen zu Bedbur.

Magdalena Gräfin zu Rewenar v. Limburg, Frau zu Alpen, Garstorf maritus Arnold Graf zu Bentheim ꝛc.

ntafel

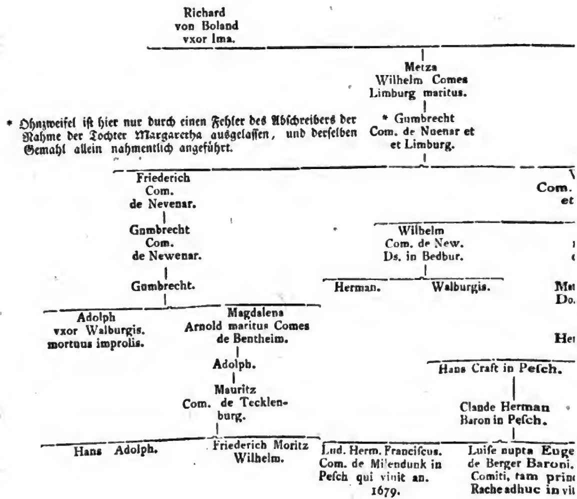
den 29ten April bey der Eventual Conclusionsschrift übergeben ist.



Nro.

Stam[m]

welche von Gräflich Bentheim Tecklenburgischer Seite 166



* Ohnzweifel ist hier nur durch einen Fehler des Abschreibers der Nahme der Tochter Margaretha ausgelassen, und derselben Gemahl allein nahmentlich angeführt.

(D)

ntafel

ß zu Bonn als Beylage der Triplik übergeben worden.

Johann
on Reifferscheidt
zu Bedbur und
Dieck maritus.

Judit
de Calenberg
vxor secunda.

Johann Comes
de Salm Ds.
de Reifferscheid.

Petrus.

Johann.

Johann.

Werner.

Ernst Fridrich.

Erich Adolph.

Hermann Adolph. *

Ernst Fridrich. *

Wilhelm
. de Nevenar
: Bedbur.

Anna
upta Walravo
i Brederode.

ha nupta Govers
Ds de Milendunk
et Goor.

Hann Dieterich.

. ex secundo matrimonio
inaequali Hans Craft qui
vixit ao. 79.

geio
oi post
ipi de
uis.

N. N.

* * Diese beyden letztern Personen finden sich in neuern Stammtafeln nicht. Vielleicht sind sie nicht wirklich zur Erbfolge gelangt, sondern vor dem Vater verstorben. S. Hübner Th. 2. Tab. 454. Imhofii notitia procerum ex edit. Köleri lib. IX. cap. 12. p. 170.

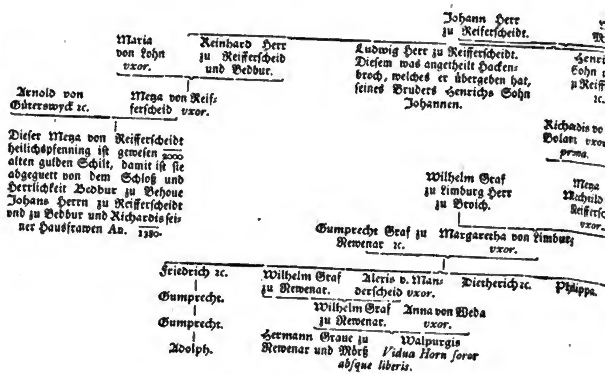
)

Nro. 4.

Stammt

welche vom Graf Werner von Salm 1580 und

S. davon §.

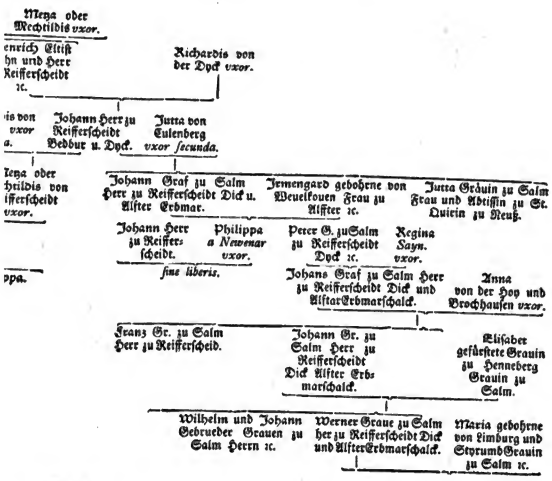


4. *b.*

t a f e l,

) 1601. zu Düsseldorf gerichtlich übergeben ist.

§. 8.



Nro. 5.

Lehensrevers

Friedrichs Herrn von Reiferscheid über das Lehen welches er von Dietrich Herrn von Heinsberg empfangen. Dat. Novimag. proxima feria quinta post epiphaniam Domini 1273.

(Aus Christoph Jacob Kremers Academischen Beyträgen zur Gülch- und Bergischen Geschichte. In den Urkunden zur Geschichte der Herren von Heinsberg nr. VI. p. 10.)

Universis praesentes litteras inspecturis. Nos dominus Fridericus de Ryperschide notum facimus, quod nobilis vir Dominus Theodoricus de Heinsberg contulit nobis de homajo centum et quinquaginta marcas Aqu. denariorum, pro quibus quinquaginta maldera tritici in allodio nostro et pensione de bonis apud Worme assignavimus eidem, que ab ipso tenebimus jure pheodali, tali interposita conditione quam cito curia de Bocholt quita fuerit et libera quod eandem curiam ab ipso tenebimus cujus usufructus cum omni pheodo attinente percipiemus, ita tamen si dicta curia in aliqua Parte deterior efficiatur, quam XV. marcae talem defectum tenebimus ei restaurare, quas tamen ab eodem in pheodo tenebimus, et quod ultra XV. marcas Colonienses fuerit cum illo nostram faciemus liberam voluntatem, et deinde quinquaginta maldera tritici de bonis in Worme erunt soluta. *Insuper cum Dnam de Seynen mori contigerit ex tunc nos et nostri Heredes a dicto domino Theodorico et suis Heredibus domum de Bedebur tenebimus cum omni jure quod eidem domui dinoscitur attinere, nisi ab aliquo alio eandem domum majori vel meliori jure servare et tenere debemus.* In cujus rei testimonium presens scriptum nostro sigillo volumus communiri. Actum et datum 10 Jan. Novimag. anno domini M. CC. LXX tertio proxima feria quinta post Epiphan. Domini.

Nro. 6.

Erzbischof Siegfried von Cöln belehnt den nobilem virum Johannem de Reiferscheid mit dem Castro Bedbur tamquam ligio castro, quod vulgariter ledichus dicitur; so daß nach desselben Tode die Kinder utriusque sexus darin succediren können. a. 1291.

Sigfridus Dei gratia sancti Coloniensis ecclesiae Archiepiscopus, sacri imperii per Italiam Archicancellarius, vniuersis, ad quos praesentes litterae peruenerint, notitiam rei gestae, cum *nobilis vir Johannes de Reifferscheidt*, dilectus *fidelis noster castrum Bedbure* a nobis et ecclesia Colon: tanquam *ligium castrum* quod vulgariter *ledichus* dicitur, *in feudo* recepisset et obtineret nosque et ecclesia Colonien: eidem Johanni et suis haeredibus *octo carratas vini* ad sanctum Mauritium *occasione feudi praedicti soluere annis singulis tenemur*, mediantibus eandem nostris communibus amicis hinc inde sic inter nos et eundem nobilem, propter bonum et commodum vtriusque nostrum, conuenit et extitit concordatum. Ita videlicet quod idem Johannes dictas octo carratas vini de bona sua voluntate, pro se et haeredibus suis resignauit et reportauit in manus nostras libere et absolute cedens omni iuri quod sibi competeret vel competere posset in eisdem et quod nos *in recompensationem vini praedicti* eidem Johanni et suis haeredibus *de consilio praelatorum et fidelium nostrorum bona nostra* apud Schideriche (Schyderke) quae nostra pecunia comparauimus pro trecentis marcis colonien: denariorum obligauimus et assignauimus

mus

mus et per praesentes obligamus et assignamus cum iurisdictionibus, iuribus suis et attinentiis vniuersis, quae bona apud Schiderche (Schyderke) idem Johannes et sui haeredes pacifice et quiete tenebunt et possidebunt, quousque dicta bona ab eodem Johanne et haeredibus per nos vel successores nostros aut ab ecclesia colonien: p. trecentis marcis praedictis liberata fuerint et redempta, nec recepta in bonis praedictis, in sortem computabunt vel computare tenebuntur. Idem etiam Johannes et sui haeredes dicta bona, nobis vel successoribus nostris et ecclesiae Colon: ad redimendum dabunt, sine omni contradictione et impedimento pro trecentis marcis praedictis, quandocunque superhoc fuerint requisiti *et castrum Bedbure praedictum nostrum et ecclesiae nostrae colon: castrum ligium quod vulgariter ledichus dicitur remanebit*, et idem *Johannes* ET SVI HAEREDES, ipsum castrum tanquam ligium a nobis et ab ecclesia colon: in perpetuum tenebunt et obtinebunt LIBERI ETIAM DICTI JOHANNIS VTRIVSQVE SEXVS, *si dictum Johannem quod absit mori contingerit succedent eidem in castro praedicto*, quod si eundem Johannem *sine liberis huiusmodi decedere contigerit, filii fratris sui succedent eidem ex gratia speciali*, volumus etiam quod *successor noster*, qui pro tempore fuerit *praemissam ordinationem ratam teneat atque firmam*, quem etiam ad hoc adstringimus per praesentes pro eo quod caussae vtilitatis ecclesiae colon: hanc ordinationem iniuimus cum nobili antedicto, in cuius rei testimonium et robur sigillum nostrum praesentibus duximus apponendum, et *nos Johannes Dominus de Reifferscheidt* praedictus publice recognoscentes et profitentes sic inter Rdum Dominum nostrum Dominum Sigfridum Archiepiscopum Colonien: praedictum actum et concordatum esse et fuisse, et quod *castrum Bedbure*, nos et haeredes nostri ab eodem Dom. nostro archiepiscopo et ecclesia colon: tanquam *castrum ligium, quod vulgariter leduchus dicitur*, in feudo tenemus et in perpetuum tenere et habere debemus, et quod pro nobis et haeredibus nostris omni iuri, quod nobis competebat in octo carratis vini praedictis cessimus, et resignavimus libere, et absolute, et quod bona apud Schiderche (Schyderke) in restaurum dicti vini recessimus in pignore pro trecentis marcis vt est praemissum sigillum nostrum apposuimus huic scripto Acta sunt haec *praesentibus honorabilibus viris Wigboldo Decano Maioris in Colonia, Reinardo praeposito Bonnen: Wernero praeposito sancti Gereonis ecclesiarum praelatis*, ac nobili viro Haetardo Dno de Merenberg et aliis pluribus fide dignis. Datum Kalend. Maii ao. Dni millesimo ducentesimo nonagesimo primo.

* * *

Praesentem copiam ex quibusdam fide dignis et approbatis Cancellariae archiepiscopalis coloniensis iuribus descriptam, de verbo ad verbum ita concordantem, Ego Christianus Petri Sacra Caesarea autoritate Notarius publicus nec non Serenissimi Electorii Coloniensis Secretarius hac mea manu propria conprobo et attestor.

Christianus Petri.

Pro collationata Copia verae et auscultatae copiae Johannes Palthe Bentheimiensis S. C. M. auctoritate publicus et in augusto Imp. Camerae Spirensis iudicio approbatus ac immatriaulatus Notarius.

* * *

Quod Copia haec cum suo originali duobus sigillis appendentibus munito concordat ego Henricus Conssen Ntr. et Illstmi. Dmni Ducis Iuliae, Secretarius attestor,

H. Conssens. Spr.

Nro. 7.

Nro. 7.

Angeblicher Lehnsrevers vom Jahr 1348 worin Johann von Reiferscheid Beddur zu rechten Mannlehen empfangen zu haben bekennt.

De Castris Bedbur et Hackenbroich ab ecclesia Coloniensi pro Lygio libero feudo et apertis castris dependentibus.

Ich Johann Herr zu Reifferscheid, thuen kund allen leuten und bekennnen das ofenbarlichen in diesem gegenwärtigen briefe daß ich von alter Kundschaft dicke vernommen habe, und für wahr wohl weis, und auch von meinen Eltern an mich Kommen ist, daß die Burg zu Beddur, mit der Vürburg und mit allem ihrem Zubehoeren, und auch die Burg zu Hackenbroich so wie sie gelegen ist, von alters allweg gewesen seyen, und noch sind, lehn und ofenhäuser des Erzbischofen und des Erzstiftes von Coeln, und daß ich dieselbe burg mit allem ihrem Zubehoeren, als dafür geschrieben stehet, von meinen Ehrwürdigen, In Gott Vater, uud Herren, Herren Walraven Erzbischof zu Coeln zu anderen Zeiten zu rechten Mannlehn empfangen habe, und von ihm halte, für sein und seines Erzstiftes lehn und ofenhäuser, ohne allerley arglist, und das zu Urkundt habe ich mein Insiegel an diesen Brief thuen hangen. Die gegeben war in dem Jare unseres Herren da man schreibet „tausend, dreyhundert, acht und vierzig, auf St. Luckas Tag des Heiligen Evangelisten.

Nro. 8.

Herr Gumprecht Herr zu Alphen wird von Sophien von Mörsen gegen Erlegung von 36000 goldener Schilde zu einem Erbkinde der Herrschaft Gastorp gemacht. 1356.

Ich Gomprecht Herr zu Alpheyn, Ridter don kont vnde begere tu weten, Alden goenen dy dysen Brieff zullen sien off hoeren lesen, dat ich mit eyr Eyrsamen Vrouwen Sophyen van Murse dy eyn Elich Huyßfrowe ende bedde gendte was, hy vormals eins vromen Riders Hern Henrichs Herrn tu Gerstorpe myns Oemen, ouermits ein Edelen Mann Jonker Burchart van Bruke ende ysebrant Proger Droßayt. zu Berke Aß Seeghers Vrouwen Sophien, ende auermits Ehrsam Ridters, Hern Andreys van Alderode, ende Herrn Godert van Mirtzenn, Als myne Seghers, ende auermits hulpe ende Rade vule ander onzer mage ende Vrynde van beiden syden daer Auer onthaelt gentzelich ende stedelich wall verleyken, geswunet, geschlichtet ende vorscheden bin Aline ende tumaeln van alden saken twiunghe ende gebreyk, dy wi tusame hadden, ofte hebben müchten, von einighen Handesaken gebreyk ofte Vurdernuße, van allen tiden here, beß huden op desen tag as datum dis Brieues, dy tusghen der furgenanter Vrouwen Sophyen waren, ende tusghen mi, in formen ende manieren alhir na in desen Breve befreuen steyt, ten ersten vam oere medegauen Also, dat si vur sich, ende fur oer eruen, soll hebben ende behalden erflich den Wyntende, ende den Kaventinde gelegen in den Kirspell van Heyrnarscheyne, ende dy halue Kiregist der Kirchen vane Heyrnarschrym die gelegen syn opper Aer onder Landswonn, dy worden geahe mit oeren gelde dat oer medegaue was, As sy dat Briue op heyt, na allen Beheltnuße derseluer oere Briue, vort van oere Lyftucht dy oer her Henrich van Gerstorpn hadde gemaeket, As an den guden tu Eproyde, dae sy Briue affhayt, Also dat sy oer gantze tucht soll behalden dy wyle dat sy leuet in den güden tu Eprode gelegen mit all oern tu behoeringhe dy vurent tu Lene van den Greue van den Berghe Also lang ende also breit aß dy van den Greue van den Berghe tu lene vurent mer daer en soll Vrouwn Sophie Anders en gheen reche

 An

An behalden, dan ertucht, ende als sy nit lenger en is, so sullen die verspraken gude to Eproyde weder fallen op eruen Hern Henrichs von Gerstorpn da sy mit recht gaen zulen, ende Ich Gumprecht vurgl. gelaue für mi ende fur myne eruen Vrouwen Sophyen ende oeren eruen In gene Wyß tu crobdenn noch tu hindern an oere medegaue ende Lyfftucht vurgl. in formen Also vurgl. is, sonder ergelist, Voert van guden die Herr Henrich van Gerstorpe ende Vrouwn Sophie tusamen cochten mit oeren samenden gelde As den Hoff to Innvoldts mit busche, mit bannt mit allen synen rechten ende syn tubehoeringe ende ander Landt bannt ende gued dy sy in den seluen Hoff samenlich kochten, Also als den dy Bueman buwet ende onder syr pluegh heit, die Hoff tu Huplem mit Lande mit Buschen mit all sinen rechten ende tubehoringe gelegen, gude tu Bure dy Hern Dideries van Wurstwyther hadden gewesselt mit allen oeren tubehöringe ende vort, All andre guett dy die vurgl. Herr Henrich ende Frawe Sophie semmelich gecocht hadden, Aß fursproken iß, daraff syn wy also gescheiden dat dar gants en Alnie so wuo die genhoemet ende gelegen sin, als so verrn als sy dyn semelinghen gekocht had. den Vrown Sophie nun besitten sall, Ende dy hebben dy tide dat Sie leuet, mer Als sy afliuich worden is, so sulen sy vallen ende Kommen, daer sy mit rechte gaen sulen, na den gemeinen Landrechte deß Landts daer dy vurgl. gude sint gelegen, ende ich Gumprecht gelaue fur mi ende mine eruen Frouwen Sophien ende oer eruen hir an nit tu hinderen na denn dat vurß: is sonder Argelist, vort so syn wy gescheiden van der varenden haue, Also dat Frouwe Sophie soll hebben ende behalden vur oer eigen Gud, al dat varende guet dat sie heit, ende dat Herr Hennrich von Gerstorpe achter lyt So welker hande dat is was ofte sy, sonder einigen hande hinder myns of mir eruen, vort went ich Gumprecht Herr zu Alpheim twe briue hebbe, eine originale Houet brieff den Herr Henrich Herr zu Gerstorp, Her Schiller von Gerstorpe, Ridters ende Johann von Morin besegelt hebben, Waerinne Ich bin gemarket eyn wißelich eruekindt der Wapen der Burch ende der Heyrschaft zu Gerstorpe ende warbey Ich bin gesat in dy Burch en In die gantze Heyrsoap tu Gerstorpe aß für Sesendertich Dusend alder guldener schilde rechter scholt, Ende enen Anderen Bryff den Frouwe Sophie Junker Burchart van Bruke ende Junker Johann van Murse besegelt hebben, in wilken Bryff dieselue Frouwe Sophie bekhennet, dat dy furgenante originale houet Bryff mit oeren Willen gegeuen were, ende sy daer Auer ende An wer, ende All die Puncten des Bryffs wede dede so wur die twe Briue halden, daer syn wy af verleyken ende gescheden, also daß Ich vur mi ende vur myn eruen die vurßl. Vrouwe Sophie ende oer eruen quyt los ende ledig schelde van denn vursprakeń tween briuen van der Bekenteniße ende der scholt daerinne genunet ende beswuen, ende van allen macht ende vurwande der briue als verre as dy ghint, gheyt offe gain muichten, tgegen Vrouwe Sophyen ende oer eruen, ende gelaue vur my ende myn eruen Vrowen Sophyen of oer eruen, en ghene Wyß tu hinderen, noch tu krodden mit den breuen, of oem enigherlenghe Puncten off stucken in den twen breuen beschwuen, ende Weert sake dat Vrouwe Sophyn einghe Aensprake off er ode hedde of gerege hyr nachmaels om deser Breue willen van anders yman, so gelaue Ich sy daer Inne tu verandtwerdten en truwelich tu helpen, in alle den feden ende tiden daer er dat stade duet ende oer deß noyt of behuyf is, sonder ningher hande ergelist voert hedde Vrouwe Sophie einghe Sake offte rechte tu vorderen tgegen myn Neuen ofte Nichten Suster Kinder of ander eruen Her Henries von Gerstorpe, daer hebbe Ich Frouwen Sophien June gunstelichen gelauet tu vorderen ende nyt tu hynderen sonder ergelist, Ende alle dese Vursprakeń puncten ende Vurworden in alder formen as vurß. is die hebbe Ich Gumprecht Herr tu Alpheym as ein gunt Principale Saekguolde fur mi ende fur min eruen gelauet ende gesekert in guden trowen vast ende stede tu halden an Hant vrouwen Sophyen as er Principale Creditoers end an Handt Jonker Johanns von Meurse oers Bruders as eins tunenghers ende ein Medeman hers in oer behuyt, ende ein uwelich oerrn vur all ende hebbe oen tu meyrrn sekerheide tu burge gehat, Eyrsam lude Hern Gerart myn Broder Edelen Voget van Coeln, Herrn Andreys van Alderade Herrn Wilhem in gaen haue Ridters Gyselbrecht von Brunchusen, ende Juris vann Hambruye, Walbaren Knapen dy as gude Burgen mit mi, ende fur mi, mit gesammender Handt ende maln vur all, vur all dese vurß. Puncten, dy mi tu doende ende tu halden staen, na aldl. dat vursprakeń iß, sieh ende Ich mit oen

recht

recht ende redelich verbunden hebben, In desen tgegenwurdigen Brieue, In der Formen, off Frouwe Sophie off oer eruen op einghe tidt, in enighen dieser Vorsproken Puncten van mir, off van mi eruen wegen, enich Kenlich gebreik hedden, so hebbe ich Gumprecht Principaln Saekqualde ende wy sine burgen vurgenandt, gesekert ende gelauet in guden trowen, ende sekern ende gelauen in desen brive, as dan, tu manunghe der vurßl. Vrouw Sophien, Jonker Johanns van Murse oern eruen, ost oeres waren baden, so wue neyr wy gemaent werden, selue an vnser moet, off in vnser heymude, daer wy stedeliesste pflegen zu wonen in tu commun, in die Statt tu Bercke in ein Eyrsam herberge, daer wy in werden gemannt, van oern wegenn, darinne tu lighen ende leisten, tu guder lüde recht maleck mit enen Peerde mit syns selues lyun off enen anderen guden man gelie Kostelich mit enen Peerde, daer fur sich tu senden, nit van dayne zu scheden beß der vursproken, V:ouwe Sophien ende oeren eruen genoych sy geschiet van den vurgenanten oeren gebreyt, wert nek dat enich vnser tu diesen manunghe dese versprakken leistunghe versumeden tu doende so mochte Vrouwe Sophie Juncker Johann van Murse off der eruen enen anderen Man mit enen Pferde gelin Kostelich in dyß statt die diese leistinge nit en dede in dieselue leistinghe leghen, ende deß redelike Kost, solde wy saeckquolde ende burgen vurßl. gentzelich betalen ende daraf dy furß. Frouwen Sophien Jonker Johaune ende oer eruen, ende van allen schaden, dy oen daraff quemen quite ende schadeloes halden, vort Jß gevurwordet, weert sake dat enig vann vns vurgl. Burgen Afliuich worde, dat nit geschien en mute of myt desen Lande ende deser geburde verre in vreemde Lant vurn, hir en binnen dat Vrowe Sophie off oer eruen enich gebreick hedden off hebben muchten in desen vurgenanten puncien So hebbn wy saeckquolde ende burgen vurgl. dy leuendig binnen lande bliuen, gesekert, ende gelauet onder der vurgl. Pinen zu leisten binnen viertien nachten negst nachfolgende, namanninghe der Frouwen Sophien Joncker Johanns o:rrn eruen vurß. of oers Warenn baden, enen anderen burgen aelie guet weder in dy stat tu selten sonder ergelist, vort so hebbe Jch Gumprecht Saeckquolde nur my ende myn eruen, ende wy burgen vurgenanne, in All desen vurgl. Puncten ende beheltnisse dis breues verteghen, ende vertighen, Alher wedersprake geestlichs of wertlins rechtes, alher nyger, boger, quader vunde, alher vppinge eingherhande gebrecks offte La:cs, dat auermits vngefall off emgherley Wys an diesen brieff queme offte were, as dat hy gaterich of bevlecket worde, of des gelicks, ende als anders ergelistes, Auermits wilken, wen eingewys in hinder der vurßl. Vrouwen Sophien ende oerrn eruen tgugen diesen breue off enich der Puncten hirinne beschreuen, sprecken, finden offte doen mochte, Ende in ein openbarn getuych, ende ein gantze Konde deser Stucken, So hebbn wy Gomprecht saekequolde ende burgen vurßl. vnse segeln an diesen Brieff gehangen, Weurt oer sake, dat die segele ouk gequetset off tu braken wurden, offt an desen brieff niet gehangen en wurde, nachtant solde desesolue brieff in all syr macht, na all syr behelnisse wesen ende bliuen geliken wys off vnser Alher Vursprakken Seghelm ongequetset en ontubraken an desen brieue hienghen, Vort so hebbe ich Gumprecht Herr zu Alpheim gelauet ende gesekert in guden truwen vur my ende vur myn eruen, die vurgenante mynne bürgen van desen stucken, ende van wat schaden oen hir af queme tu guiten gentzlichen, ende schadloes tu halden tu oers simpels selues soghen, sonder ergelist, Gegeuen ende geschreuen in den Jare ons Herren, Aß man schriuet Dusend Dryhondert, Seys ende vyfftig op Sant Geyrtrudt dach dy ein heylige Junfrouwe was.

Nro. 9.

Nro. 9.

Heilichs Verschreibung zwischen Graf Wilhelm von Limburg und Johan Herrn zu Reyferscheid Bedbur und Dyck; wodurch letzterer das Schloß und Herrlichkeit Bedbur seiner Tochter Mechtildis oder Metza zum Heyrathsguth mitgibt. Vom Jahr 1403.

(Aus den Düsseldorfischen Acten Nro. 54. secundo.)

Dieß ist die Vereinigung zwischen Vnnß Grauen Wilhelm zu Limburg vnnd Herrn zu Broick ahne die Eine seiten, vnnd Vnnß Johann Herren zu Reifferscheid zu Bedbur und zu Dick ahne die ander seiten, Alß von Heilichssachen zwischen Vnns gereumbt also das wir Wilhelm Vurgen. Hern Johans Tochter haben sollen zu einem Ehliche Wyue In de zu einer mitgauen zu ihrer Leibzucht 200 Rheinische gldem daß Jahrs die Vurschrebl. Herr Johann * zur Heilichs Rhat alle Jahr ablösen mag mit 200 * Rheinischen Gulden, vnd also nahe gelause welche 200 Rheinische gulden hei vnns deß Jahrs bewist hat ahn seinen Schöffer Seines Lands von der Dieck 100 Gldn des Jahrs nahr Inhalt des Brieffs die wir daruf heben sollen Vnnd die andere hundert Gulden soll hei Vnns Verwiesen mit sein oheme von Weuelinkhoffen Herrn * Seiffardt dem Jungl. dem Herrn von Mielendonnk Herrn Johann von * Wairhorst und Arnold von ** Brembtz also daß man Vnns ahn St. Reimerstag 200 Gulden vnnd hie soll mit seinen Bürgen gelöffen in guiter trawen vnd in Aidt statt alle Jair die Zeit sich dat Gebürt die 100 Gl. zu bezalen of zu moimgen Vnsern of vnser boden vnnd zureiden binnen die Stadt von Düsseldorff of in die Stadt von Nueß, hie mit sein solfs Liue vnnd mit zweien Pferden und seine Burgen mogen mogen mallich einen guten Man mit einem Pferd vor sich senden der nit auszuscheiden Vnß en sei voldoina. — Auch ists gedinge off wir Wilhelm und Mechtelde verschl. einige Mannß geburt gewonnen off freigen vone vnß bliuende die sollen nahe Toidt deß Vurschrbl. Hern Johanns hauen behalten vnndt besitzen vor Ihr Erbtheilunge die Schloß und Heerlichkeit Bedbur und hairkenbroick mit ihrem Zubehör und nit mehr vnnd auch sollen wir Wilhelm Vorschrl. mit Mette verschrl. * die Rentt gehenn hauen und behalten die Schloß Erbschaft vnnd herlichkeit von Limpurgh vnnd von Broick beide vnuerspliſſen und verurtheilt vnnd andre sein * Herligkeit Landt vnd Leuthe vnd Guiter sollen fallen vnd kommen dar sich das gebuirt vnd heischt * an andere seine Erben dorof wir Wilhelm vnd Mechteld verziehen sollen. Vnd wannehr wir also Bedbur Vnd Hairckenbroick kriegen nahe toidt deß Vorgl. Hern Johanns Alß denselben die 200 Glden Leibzucht vnd alle gelöffnuß vnd Verbundnüssen da af guitt loß und ledigh sein. Auch ist gedinge das wir Wilhelm vorschl. Tuchtigen sellen Mechtelde vorschl. * Anwalroede mit seinen ** Hochgerichten vndt gantzen allinger Zubehör, vnd auch sollen wir sie vorth darzutuchigen an ander Erfnissen vnnd Guet alle Jahren zu 200 Rheinischen Gulden zu, also dat sie darmit woluerwarth sey, mit alsolchem vnderscheidt, ob vnnß vnser Heer Gott scheide sonder Rechte Manßgeburt von vnß bliuende so sollen die Heerlichkeiten von beiden seiten vorschl. wider fallen vnnd kommen, dae sie gebüiren nach den Rechtenn, alß sie gelegen sein vnnd nach Toidte Mechtelden vorschl. soll Jegliche Leiffzucht fallen zu der Seiten von dar sie kommen ist, vnnd vmb dat zuuolfahren Sollen wir Wilhelm furgebl. vnnß verbinden mit vnseren Freunden ahn hinden deß vorschriebl. Hern Johannes Obernitz vnnß vnnd vnseren Freunden Brief mit Nahmen vnser Bruder und Herr Pilgram von der leiten Aschenbroick. Dieterichen * Schulle vnnd noch einem vnser Freunde mit alsolchen gelosten krawen vnnd Aydtz statt in alle mäissen es vnns der vorschl. Heer Johann thun solle vnnd vor erklärt stehet Auch sollen wir Wilhelm vorschreuen dem vorschrl. heern Johannen zu Limpurgh einen freien stuel mit seinem Zubehöir thun vnd machen dahin sein freigeuen hauen soll die Jeme daruff holdungen dor es sich dat geburt vnnd mallich von vnnß soll dem andern diese Puncten verbrieffen vnnd versürworden in der besten Formen das man kan vnnd mag euer mit die Freunde zu beiden seiten. Auch ist sonderlich begrieffen gedingt vnnd gefürwardt drauf Wilhelm vnnd Mechtildt vorschl. * ohne geburt von

Vnnß

* zu Heylichs Rechten.
* 2000.
* Scheffart.
* Wyenhart.
** Brempt.
* da entgegen hauen.
* Schlosse.
* an Vnd seine Frauen.
* an Wolroede.
** Kirchgifte.
* 300.
* schele.
* eine.

Vnnß dem vorschrl. Herrn Johannen * verbliessen so sollen doch wir vnnsere Leibzucht besitzen vnnd hauen ahn dem vorschrl Schlosse Landen vnnd Herrlichkeit Bedbur vnnd harkenbroich vnnd wannehr wir Wilhelm vnnd Mechtild vorschriebt. nit entwehren mochen semdt dan so sollen die vurschl. Schloß Landt und Herrligkeit wider fallen ahn die seiten dat sie aff kommendt alß sich dat gebüirt vnnd heischt Sonder alle Argelist. Vnnd dieß zu Vrkhundt vorschl. Punctes zuuollenfahren So han wir Wilhelm Graue zu Limpurgk vorschrieben vnnd Johann Herr zu Reifferscheidt vorschrieben samtliche vnsere Insigelen vnnd aufs spacium dieses Brieffs thun drucken. Geben Anno Domini Millesimo cccc vnnd drei vor St. Marcus Tagh des heiligen Evangelisten.

* verliessen.

Nro. 10.

Herrn Gumprechts Erbvoigt zu Cöln, Herrn zu Alphen und zu Gastorp Ufdrag der Voigdie zu Cöln, der Herrschaft von Alphen und von Gastorp an Herrn Gumprecht von Newenar; de anno 1418.

(Aus den Düsseldorfischen Acten Nro. 4.)

Ich Gomprecht vann Newenar etc. Here zu Rodeßberg bekhenne offenberlichen In diesem Breue, vor mich un mynen Fruen dat also der Edeln Herr Gomprecht Errfvoigt zo Cölln, Herr zo Alpen vnde zo Garstorp myn leue geminde Ohm, mir gegeuen vnd opgedragen hett die Voidyn vonn Cölln, vnd die Herrschafte vonn Alpenn, vnde vann Garstorp mit ihrenn Zubehoerenn na Innhold der Brieffe darop sprechende, So hain ich denn vorgl. mynenn lieuenn Ohmene togesacht un gelaifft vnde eich thosage vnde gelouin vor mich vnde alle myne Fruen, dat Ich vnd myne Fruen demseluenn mynne lieuen Ohme, enn der Voidyenn vonn Cölnn vnde herrschafte von Alpenn, vn vonn Garstorp mitt alle Ihrem Zubehörenn vorß: gewiß vnde gewoert vnngebroit vnd vnngehindert silven laissen sitzenn alle syn leuedage lank der zogebruken, Ind so wat güde darinne hören, de hin da von vnnß vyslenude off dede In Zyt vann Jahrenn zo Pachte off zo anderenn vrbur, deß soelen Ich vnde myne Fruen dunhenn, vn dat stede vn fest halden, so wir hye de gedaenn off beleent hebbe na syne Dode gelncherwyß off myn Oem vurßl. alßdann noch leuffdenn, Ouch Iß geredt vn gedebingt, off ich vonn doitzwegen affginge vor myn lieue Oeme vorß: So soerenn die vorgl. Vadyn vonn Coeln. herrschafte vonn Alpenn vn vonn Garstorp met allenn Ihrenn Zobehoer gentzlichen weder hinter sich fallenn um mynen lieuen Oemenn vorßl. vnn synen Fruen, Ind off Ich ouch, vnd doe mynes lieuen Oemenn vorßl. störue sonder echte geburt, leuendich vonn mich gelaten, So soelen auch die vorßl. Vadye, herrschafte vonn Alpenn vn vonn Garstorp weder hinder sich fallen mit alle ihrem Zubehoerenn, dar die vonn Herkommen syn, sonder Argelist vngehindert vn onngebroit vonn mynen lieuen Oeme von heinßberg vnd synen Soenen mynen Neuenn vnd allermallich vonn vnser wegenn, Ind Ich Gomprecht vonn Newenar, herr zo Rödeßberg vorßl. hainn gesekert vn gelaifft Inn gudenn Truwen vn Inn rechter eyd statt vor mich vn mynen Fruen, alle vn jegliche Sachen, Puncten vn Vorwerden Inn diesem Brieff beschreuen, väst, stede vn vnverbrocheliche zu haldenn, sonder alle Argelist vn gefehrde, Ind hen deß zo gezüchenisse myn Segel vor mich vn mynen Fruen ann deesen Brieff gehangen, Ind hain vort dieß zo mehrer Sicherheide vn stedicheit gebedenn, die edle herren Johann vonn Loen, herren zo Heinsberg vn zo Lewenberg mynen lieuen Oeme, Ind ouch Johann Eloster Son zo Heinsberg vnd Wilhelm von Loen, Grauenn zu Blankenhein Gebröderen, myne lieue Neuuenn daß diese sachen, Puncten vn verwerden vorßl. vnde gelauenn zo halden vnnd Ihre

segele

segele vnnde ann desem Brieff hangen weuldenn, dat wir Johann vonn Loen herr zo Heinsberg vn zo Lewenberg, Johann vn Wilhelm Gebrödere vonn Loen vurßl. bekhennen wahrt syn, Ind hain gesekert Ind gelaist Inn jedenn würenn, vn Inn rechter Aidtsstatt vor vnß vnde vnse Fruen alle vn yliche Sachen, Puncten vnd verwerdenn vorßl: so vetre vnß die antreffen, vast, stete vnd vnuerbrochlich zo halden, sonder alle argelist vnd geserdt, Inn handt deß zo Orkünde vmb bedenn willn vnses leuenn Neuen fürßl. vnse Segele by dat seine vnnde: ann diesenn Brief gehangen Behelmisse vnnß doch alsolcher hundert gülden, alß vnns ann der Herrschaft vnnn Gorstorp verschrieuenn syn, na Innhald der Briefe darup gegeuenn. Datum anno Domini Millesimo, Quadringentesimo decimo octavo, die secunda mensis Februarii

---

Nro. II.

Transsumt der Zeugen-Aussage über den Erbvertrag zwischen Juncker Friedrich von Mörik und Gumpert von Nuenar, wodurch der Hof zu Mörick an letzteren gekommen. 1424.

(Aus den Düsseldorfischen Acten Nro. 57.)

In noīe Dñi amen. Per hoc pñs publicum instrm cunctis pateat evidenter. Quod anno a nativitate eiusdem millesimo quadringentesimo vicesimo quarto, Indictione Secunda, Mensis Augusti die vicesima prima, hô. prima. vel quasi ponte s'tissimi in Christo patris et Dñi nri Dñi Martini papae quinti, anno suo septimo, in mei notii publici ac testium infrascriptorum ad hoc specialiter vocator. et rogator. praesentia personaliter constitutus Nobilis Gumpertus de Nuewnarius Advocatg Coloniens ac Dñs Alpen. coln. diöc. habens in manibus suis nonnullam cedulam theotonicalem per me notarium infrascriptum ex dictis et attestationibus quorundam Laicorum inferius nominatorum parochianorum parochiae Moirick inferiori, mihi notario collectam et conscriptam publico infrascripto exhibuit et praesentauit eandem, supplicans, ac cum debita instantia me eundem notarium solenniter requirens, vt per modum transsumpti siue cedulae visionis transsumere vellem eandem, ipsamque per manum publicam in scripturam de verbo adverbum, secundum totalem eius seriem et tenorem in ipsa contenta redigendo, ne fortasse post lapsum temporis copia probationis sibi deperiret. Cuius quidem petitioni et requisitioni tamquam rationabili. Ego Notarius memoratus infrascriptus annuens ipsamque quidem cedulam teutonicalem supra dictam ad instantiam advocati nobilis Gumperti requirentis, de verbo ad verbum secundum totalem eius seriem et tenorem nihil addendo, neque diminuendo in eadem transsumpsi, scripsi et in hanc formam transsumpti redegi, quae sequitur, et est talis: Wir Heinekonn Weermans, Reynart Naderbunch, Jacob siyerson, Henneken Gretenson, Jacob Nenmar, Werort Korn, Herman Roderbunch, Philips von Mörynck, Kyspelßlüder zo Weder: Moerike colon. Diöc. sagen sementlich goede zo Eeren Ind die recht verdicheit zo offenbaren, as wir verstanden hain, Ind ein eychlich bysonder, as van Joncher Frederich vom Moirick, seligen gedaicht; dar ons vonne gevraget hat, die Edelle Juncher, Juncher Gumprecht von Neuvenar, Erffvayt, zo Coelne Ind herr zo Alpen, die Wahrheit dauon zo sagen, des ons daruom Kündig is, Ind das wir des niet laissenn en willen an Lieff noch one Leyt, one Haß off one nyt, dan die Warheit zo sagen; In der ersten zo sagen Ich Henneken Weermannß das mich waill gedenkt seßzig Jahr, off mer, Ind mich Neinart Naderbunch gedenket ouch waill seßzich Jaer off mer, dat wir allewege hauen hoeren sagen, von onsen Alderen dat Juncher Frederichs Annecher dort erschlaegen war, Ind die doutschläger vlon vp den Kirchhoff zu zu Koninghoeuen, In die Kirche, Ind ein herr von Waistorff, Vayt zo Coeln, volgte dem Doetschlaeger nan, as ein geborren rechtmaig Ind neeste Bloet, den Doetschlag

zo wrechen, Ind besaß den Doetschläger In der Kirchenn, also lang dat die Doetschläger vom honger doet bleyff, Ind vortme so gedenckt ons waill, dat ein Ertzbischoff van Cöllnn, Joncher Frederichs Vader wonden vp sinen huse zo Neder Moirick as mit geschot, dat menyn krank Ind gewont voerde zo Coelnn, Ind aldaer starff Joncher Frederichs Vader, Ind des quam ein edell Vayt van Coelnn, don Joncher Frederichs Vader thot was, end nam an sich der Momberschaff Joncher Frederichs, Ind sinre Broider, die nochtanß Kinder waren, Ind niet mündich, Ind vndervant sich der Momberschaff as ein neiste erue Ind Bloet zo doen plegt, In Vortme, So hain wir wall hoeren sagen, Joncher Frederich sy bey synen leuendigen Liue, off die Vaigt von Collnn storue vor Juncher Frederich, So wollde Juncher Frederich syns selliffs waepen Laissen Hier Ind nemen die Wapen von Gaistorff op dat die Wapen von Garstorp mit der güldene sternen, nyt en Verlegen, Waen eme die Wapen zoegehoerden, Ind vortme so sagen wyr Henneken Wermannß, Neymann Noderbuych Jacob stynen son, Jacob Neymar, dat wir Diener end Knecht gewest sin Joncher Fredrichs, dat wir Joncher Frederich vragden, vmb die Maigthaill, wie nan dat eine Johann van Oeuermorynck were, Ind die Parthegen weren, darop so antworde Joncher Frederich, off he Johanns süster van Oeuermoryck gehiligt hedde, daraff, so en durfte he nimmer bigt gesprechen, as van den sunden die hin damit gedain hed, ander Maigthails, Item Vortme, So sagen wir gemeinlichen, dat ons des niet gedenken en kan Ind ouch von onsen Oelderen nyn gehoert en hain, dat Johann von Moirick vurß. off syne alderen er Deilinge gescheiden, Klein off groiß, as von Maigtails wegen vyß dese guede zo Moirick as van Joncher Frederichs Aelderen wegen, off van sins selliffs wegen, aß wir ouch selue van Joncher Frederich waill gehoirt hain, Ind vortme so en hoin wir nyn hören sagen van onsen Alderen off van eymannß anderß, dat Joncher Frederichs Vader Ind sin Annicher Broeder gekregen, Ind wir sementlich Ind ein eyhlich bysonder, so wes hy vurß: Ist Ind wir gehoert hain, gefundt und gesprochen hain, willen wir mit vnsen eyden stede machen Ind halden as man deß van vnß gesamende Ind begerende es, sonder argelist. Super quibus quidem transsumpton. vision. et requisitionibus supradictus nobilis Gumpertus Advocatus petiit a me Notario publico infrascripto, sibi et suis veris haeredibus publicum fieri instrumentum seu instrumenta, ad dictamen cujuscunque sapientis substantia facti non mutata acta fuerunt haec in limaterio parochial. actae in Mairick inferiori, dictae colon̄ dioce sub anno indictoe. mense, die, hö, et ponte quibꝰ supras, Praesentibus ibidem honestis viris et discretis Dn̄o Goedefrido perpetuo Vicario ibidem Mairick inferiori, Henrico de Goistorf, Johanne Garte armigero et Goedefrido ibidem campanario dictan colōn dioce testibus fide dignis ad p̄missa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Johannes Vischer de Xantae clericus colon. dioce publicus imperiali auctoritate Notarius. Quia praemissae transsumptioni et requisitioni omnibusque aliis et singulis earum occ̄aon una cum p̄nominatis testibus praesens interfui eaque sic fieri audiui, ideo hoc praesens publicum instrumentum per alium fidelem me aliis negotiis praepedito scriptum exinde confeci Quod propria manu mea sic me subscripsi ac nōie ac signo meis solitis et consuetis signavi in fidem attestationis omnium et singulorum praemissorum rogatus et solenniter requisitus.

Nro. 12 und 13.

Transsumpt zweyer Verträge zwischen Nevenar und Rifferscheidt, von wegen der Herrlichkeit Bedbur vor Bischoff Diderichen zu Cölln anno 1428. und von dem Herzogen zu Gülich Anno 1422. daraus zu sehen, daß Bedbur zu den ewigen Tagen bey Graf Wilhelm von Limburg und seinen Erben bleiben solle.

In nomine Domini Amen. Officialis curiae colonensis, vniversis et singulis, ad quos praesentes nostrae litterae praeuerint, salutem in Domino et infra scriptis fidem indubiam

dubiam adhibere, ad vestram et cuiuslibet vestrum tenore praesentium notitiam deducimus et deduci volumus per praesentes quod citatis peremptorie coram nobis ad aulam Archiepiscopalem in valuis ecclesiae Maiorum et eiusdem aulae acchiepiscopalis Coloniensis omuibus et singulis vtriusque sexus hominibus sua communiter vel diuisim interesse putantibus vigore et virtute certarum litterarum nostrarum citatoriarum, debite vt praemittitur in ecclesiae et aulae praedictarum valuis executarum, ad feriam tertiam proximam post Simonis et Iudae quae fuit dies Martis vigesima nona mensis Octobris horae paimae ad instan...m nobilis et illustris. viri *Domini Gumperti de Newenar* ad videndum et audiendum nonnullas papireas praesertim duas patentes litteras, vnam videlicet quandam *pronuntiationem* per reuerendissimum in Christo patrem et Dominum nostrum Dominum Theodoricum archiepiscopum Colon: inter *nobiles et illustres Wilhelmum comitem de Limburg* ex vna et *Dominum Iohannam D: de Reifferscheidt* partibus ex altera factam ac alteram inter eosdem ac illustres Dominas, *Mechtildim* de *Reifferscheid* D. nobiles *Wilhelmi vxorem legitimam ac juttam de Culenburg Dominam de Reifferscheidt* et *Iohannem eius filium* similiter quandam compositionem et pronunciationem in se contin: Sigillis magnifici et illustris principis quondam Domini D. *Reinoldi*, *Ducis Iuliacensis* et *Gelren* ac *Zütphaniae comitis* nec non partium supra dictarum sigigillatae coram nobis produci et exhiberi illasque ac sigilla ipsis litteris inferius impressa, recognoscendas, ac per testes fide dignos *ad perpetuam rei memoriam recognosci videndas* et *audiendas*, *nec non transumi* et *exemplari*, *ut informam publicam redigi mandari et conscribi*, nostrumque iudiciale decretum interponi vel dicendum et causas si quas haberent rationabiles cur praemissa minime fieri deberent, alligandum atque procedendum procedique videndum et audiendum prout iustum foret et ordo dictauit rationis cum intimatione debita et consulta, in quo quidem citato termino comparauit, iudicialiter coram nobis in aula archiepiscopali Colon; supradicta mane hora prima et audientiam causarum consueta, nobis inibi ad reddendum iura solito more pro tribunali sedentibus prouidus vir niger Bernhardus de Lippia dictae curiae nostrae causarum iuratus ac procurator et eo nomine vt asseruit, praefati *nobilis et illustris. D. Gumperti*, omnium et singulorum sicut praemittitur citatorum non comparentium neque huiusmodi diei termino in aliquo satisfac. curantium contumaciam accusauit, petens eos quoad hoc contumaces per nos reputari et in eorum contumaciam supradictas litteras in medium coram nobis infra scripti tenore: ad effectum supra et infra scriptum exhibuit et produxit ipsisque sic exhibitis atque productis nos officialis memoratus citatos supra dictos non comparentes sufficienter exspectatos, reputauimus merito prout erant, exigente iustitia contumaces, et in eorum contumaciam ad vlteriorem supra dictam, Bernhardi quo prius nomine instantiam litteras supra tactas cum earum sigillis per testes fide dignos ad hoc citatos et productos ac in forma iuris admissos, receptos ac iuratos et diligenter examinatos debite recognitos. perque *nos pro recognitis* habitas discreto viro Andrea de Well Notario publico et dictae Curiae nostrae Colonien: causarum scribae nostro iurato infra scripto *fideliter transumendas et exemplandas ac in formam publicam redigendas* tradendum duximus et tradimus et commisimus, Acta fuerunt haec Coloniae in Aula supra dicta sub Anno a natiuitate Dni millesimo quadringentesimo quadragesimo (a. 1448.) octauo, in dictione duodecima mense die et hora, supra dict. Pontificatus sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri D. Nicolai, diuina prouidentia Papae quinti anno secundo praesentibus ibidem Ven. viris et nigris Wilhelmo de Weya legum, Henrico de Bomel decretorum Doctoribus aduocatis ac prouidis et discretis viris Henrico Schuyren Wilhelmo Valentini procuratoribus nec non Wilhelmo de Gerisheimb et Iohanne de Ossendorf Notarius causarum dictae curiae nostrae Colonien: omnibus iuratus testibus ad praemissa fide dignis tenores vero dictarum litterarum sequuntur et sunt tales.

Jd is zu wißen, als die Edlen unse lieve Neeven, und getreuen Willhelm Grave zo Limporg her zu Bedbuhr, die eine und Johann Herr zo Reifferscheidt an der andern Syte **Twist und Irrunge** als die vurgenante unsere Neven unter einander goende hauen as up hüre *dato* dieser Zedulen gantzlichen an Uns Dieterich von Gottes Gnaden der heiligen Kirchen zu Kölne Ertzbischoff rc. gebleven seindt, so wie wir sie darumb entscheiden, und setzen, daß sie dem vann byden syden, also gevolging, sie solten Jnd holden, so sagen

wir

wir zo dem ersten dat, dat Guth zo Hoenkirchen sall zo Ryfferscheidt bleiben, Jnd dat Guth zu Blyesteden * sall zo Bedbur blyven, vort umb die guede zur Wer *, Jnd zo Walkenburg, also dat unse Neve von Rifferscheidt synen Hoff allda vuren behalten sall, so sollen sy beyde Partheyen vurß. einß Dages ungefehrlich averkommen, und sollen by die Konde yden off schiecken da er die zwey gude vürst. gelegen sind; Jnd da die Konde verhören von den Elsten, wat die guede Vurst. gehöirent zu Reifferscheidt offe zo Bedbur, Jnd were sach, dat die Konde daer die gude gelegen sind, nit Konden wolten, so sollen beyde Partheyen, denen Landherren bidden, dat sie die Konden dazo hiellen, dat sie sechten, wat in daraff Kundig were, und so wat die Konden dane sechten Jnd Konden, da er die gude hoerten zo Bedbur off zo Reifferscheidt da ir sollen sie blieven; Jnd were sache, dat sy der Konden nit eins würden, und zweyerley Konden, so sollen sie die beyde Konden vür uns brengen, welcher uns dane von den zweyen Konden, dat redelichste düchte, dat sall Jn genugen. vort alle andere Guede, die nit in diese ußsspruche beschreven, off benant sein, Jnd dieselbe unse Newen in ihren Henden hant besitzend, sollen yre ichlicher vor sich, und sine Herrschafft behalden, ungehindert van den andern, wie sie die ytzund ynne hant, vort solche der Brieve, alß unse Newe oder Here vane Rifferscheidt gelaßen hat, zwene sprechen up dat Land vane Brabandt der Jchlicher iner held seest ziehen hundert gülden, und einen up dat Land van Gülichen vierzehn hundert gülden, die den * Brieve sellend alle drey unsern Newen vane Rifferscheidt bliven. Dach so sall unse Newe van Limborg an dem einen Schould Brieve van Brabandt, dreyhundert Gulden die geyne off Könninge inne heldet haven. Darinn mögen sy des samptlichen Overkommen den einen Briev imder in zo manen, alß sie meinent Jn dat enen Ampt vort alle schold, die der Herr von Rifferscheidt bey seiner ersten Frauen, Fraum Karden vonn Bolland gemacht handt, die sall die vane Limburg betalen, und die Schuld die hei gemacht hat bey Frau Jutten vam Kuhlenburgs Zyten, die sall unse Newe vann Rifferscheidt vorß bezahlen, vort hätte unse Newe vane *Rifferscheidt* eynige Brieve die von der Herrschafft von Bedbur, oder den guden darin gehören, die sall hey unsen Newen von *Limburg* gewen, und zur Handt Kehren desselben gleichen hatte unse Neve von *Limburg* einige Brieve, die zu der Herrschafft vane *Rifferscheidt* oder den gueden hörden, die soll hei ihme auch gewen, Jnd der Hand kehren. Wehren aver einige Briewen die Jhn sambtlich gebührden, die sollen sei leggen an ein sicher statt, da er sie legen in Jhrer beyder Behaff. Vort solche reide have, as unse Newe vann Rifferscheidt vordert an unsen Newen vann Limburg van syne Moeder wegen, darnach sall verzeyen syen. Vort umb den Brieff vane den zween duysend Gulden Hylichs Geldes, die unse Newen von Reifferscheidt an unsen Newen von Limburg vordert, der sall auch quitt syn, Jnd hernach sullen sie Scheide Brieven machen, damit daß sie vane beyden syden verwart sein, Jnd unse Newe vann Rifferscheidt sall syne Moeder ind Süster Vermögen düse Scheidungen mit zo besiegeln ind zo halden mahlich vür sich, und syne Erven, ind dis zo Urkunde han Wir unsere segel Ende dieser Schrifft doin drücken. Datum anno Domini *millesimo quadragintesimo vicesimo octauo die ultima mensis Martii.*

* Pleißeilen
* Zur Wehr
* drey

Alse as lange tyt her Zwiste end schelinge gewest ist, tüschen den Edlen Wilhelm Greven tot Limburg Herrn tot Brock, unde tot Bedbur, Mechelt vane Rifferscheidt sein ehelicher Haußfrauen an eine syte fraue jutten vane Kulenburg frau tot Reifferscheidt unde tee dick uende Johan haren Son op dander alß omme der vorgl. Slotte Jnd lande willen mit hoeren tho behoren ind andern Slotte, Renthen unde Guede, gereidt ind ungereidt so wie dieselbiger gedachte Herren Johan Herren tot Rifferscheidt tot Bedbur unde tar Dicke was gesetten int achter gelaten hefft. der breden Partheyen Vurß. gänzlinken mynne und der guetlichen scheidungen bleven sein, an den Hochgebohrnen Dürchlauchtigen Fürsten, Herzogen vane Gulichen unde vane Gelren unde Graven vane *Sütphen* unsen liven gnädigen Herren, als dat beivedlen ist geweß, Jnd, Sy to beyden syden, auch dat wir an syne Hande geloefft, ind getast hebben. So ist to wetten, dat die vorgl. Partheyen darauf und wat sich darauf ergangen hefft, bis up datum diese nodulen toe, overmits derselben unsern gnädige Herren mit Hoerrer beyder Wetten unde Willen up datum dieserselben notulen Meynttlichen ind güetlichen gescheiden, ind geschlicht sein, in vorgen * herna beschreven. Jn dem irsten soecken * die vorgl[e] Wilhelm Greve tot *Limburg*, Mechelt sine elige Haußfrau unde Haere Erven thue * ewigen tagen to, rastelich unde fredelick vane der frauen vane Rifferscheidt

* fugen
* sollen
* then

höeren

höeren Sönnen vurß- unde horenen Erven bliebven sitten in den Slotten, Landen unde Herrlichheiten vane Bedbur unde vane Hackenbroch mit allen Leenen, intgeldens Vytgeldens, unde vort mit allen hoeren tho behoeren nit davon ausgeschieden. Desgleichen sollen fraue Jutte vane Kuhlenburg fraue tot Rifferscheidt unde der diecke Johan hoeren Son vorß unde hoeren Erven blieven sitten in den Slotten, Landen unde H.rrlichkeiten vane Rifferscheidt unde der diecke an den Gueden tot Hoenkirchen, dat tot dee Herrlichkeit vane Rifferscheidt Verß. gehoeret ist mit allen leenen Ingeldens, unde Vytgeldens unde vort andern hoeren tho behoeren mit darvon utgeschieden, vort sollen den vorgl. Wilhelm Greven tot Limborg, Mechelde syner eliger Haußfrau, unde hoeren Erven, ungekrott unde ungehindert für Frau Jutten unde Johann hoeren Sonne verß. unde hören Erven Volgen allsolche zwey hundert Gülden sie irs, als die Verß. Johann Hr. tot Rifferscheidt was, uyt

* Bach.

dem Herzogdom vane dee Berge tho helben unde tho böeren planh *, unde alsdenn auch schelinge tüschen den vorigen partheyen gewest ist, ümb des guths willen the Wehr geheiten, dat Staelberger guet, wer dat tot Bedbur off tot Rifferscheid gehören solle, so sall unse gnädige Heere van Gülich unde vane Gelren p. Verß. tot gesinnen beeder partheyen seine freunde darbey schicken darumb to laten besehen, Ind wahr sich erfindt na aller Konden unde Herkommen, dat id billig gehöre da ir sall dat, dann vort an Volgen, ind bliven, vort was man Kentlichen erfunden van gereider haven die selbiger gedachte Herr, Johan Herr tot Rifferscheidt was, Verß. syn eheliche Haußfrauen, für frau jutten vane Culenborch frauen tot Rifferscheidt, um is dee vurgl. Mecheln Vader unde Moeder sämtlichen besetten heffen, die sonde den vurgl. Wilhelm Greven tot Limborg, und Mechelten syner ehelichen Haußfrauen volgen, Jnd dair vur sollen sie auch verrichten unde bezahlen alle solcke schuldt alß die vurgl. Herr Johane Herr tot Rifferscheidt was ind seyne Frau der vurgl. Mechelden Vader und Moeder semmetlichen gemacht, ind achter gelaten hebben unde desselwen gelichs, was man kentlichen erfinde vane gereider haven die dieselven Herren Johann Herrn tot Rifferscheidt unde frauen jutte vane Kulenburg vurß. syne eheliche Haußfraue leste was, na der Hand gehatt unde besetten hetten de sulde deeselver frauen unde Johann Hoeren Sönne volgen, unde darvür sollen sy verrichten unde bezahlen alle allsülle schuld, alß dieselbe Herr Johann Herren tot Rifferscheidt, unde Frauen jutte Vurß. syne eheliche Haußfrauen leste was, semmetlich unde na dode syner ersten Haußfrauen Mechelden Moeder Vurßgemacht hebben, vore mehr waren einige Lehen binnen des Zeits unde na dode deßelwen Heern Johans Herren tot Rifferscheidt waß, an einige der vorgl. Slotte, Lande und Herrlichheiten, an welcke dat, dat wee vorß. die sollen daran blieven unde daraff verrichten werden, als sich das gebühren sall, hedden auch der vurgl. partheyen einig off namahls finden einige Erffbrieve sprechende up des andern Slotte, Lande off Herrlichheiten vurß die sall mallig den andern also vort owergeben, unde hiermede sollen die vorgl. partheyen gänzlich geschlicht ind gescheiden seyn, unde blieven vann den vorgl. Sacken. Jnd was sich darauf bis herzu vorergangen hefft, dat dieser notule von gelick sye, dat unsen genädigen Herren vurß-gelofft, unde darfür an syne Hände getast hebben, alle und jede Puncten sonder Argelist, beheltlich, doch unsen gnädigen Herren Vurß. seine Erven unde Nachkemmlingen, unde vort alle mallig seines Lehnrechten ind anders synes rechten in allen sachen behältlich, auch beyden partheyen vurß. unde hoern Erven was Jn na dieser tyt von Goide unde den hillingen Kirchenen angeerbt würde. Jnd dis toe getügen, so hefft unse gnädige Herr vane Gülich unde vane Gelren vorschl. syn seegel hierup doin drücken. Ende want wy beede vurß. partheyen woe wir voer mit nahmen ende toe nahmen genahmt staen, mallich den andere alle diese vürß. *puncten* vast, stede ende unverbrocklich halden sollen und wollen, then ewigen Dagen toe gleichwy der overmits den Hochgebohrnen fürsten Herzogen vane Gülich unde vane Geiren, unsen lewen gnädigen Herren Vorst-gescheiden sin, Jnd dair vor an syner Gnaden Hand geloefft unde getast hebben; So hebben wy des to getüge, mallich sein siegel für sich unde synen Erven hierup gedruckt. Jn den Jahre unsers Herrn dusent vierhundert twe ind zwenzig, des Donnerstages post Egydii abbatis per Dominum Ducem praesentibus de consilio Dominis Engelberto de Orsbeck, Theodorico Arnhem militibus Vinaudo de Röre senes. Vallo Ducatus juliacens. ac Gerhardo de Wedenauwe armiger. praetacto siquidem continuationis nostrae termino, absque praefati nostri decreti interpositione effluxo et decurso ac propterea omnibus et singulis supradictis vtriusque sexus hominibus sua communiter vel diuisim interesse putantibus aliarum nostrarum citatoriarum

litterarum

litterarum vigore, iterum ad praefati nobilis et illust. viri D. Gumperti Comitis de Newenar instantiam citat. peremptorie coram nobis ad aulam archiepiscopalem supra dictam ad diem et horam infra scriptas visuris et audituris praesenti transsumti instrumento seu exconplat. auctoritatem nostram ordinariam atque iudiciale decretum. Ita quod eisdem tamquam veris originalibus litteris prae insertis stetur in iudicio et extra vbicunque id ipsum exhiberi contingat, interponi vel ducturis et causas si quas haberent rationabiles cur hoc minime fieri deberet allegaturum, atque processuris procedique visuris et audituris, prout iustum foret et ordo dictaret rationis cum intimatione debita et consueta terminoque citationis nostra huiusmodi, qui fuit dies Mercurii octaua mensis Iulii Anni Domini Millesimi quadringentesimi quadragesimi Indictione 12. Pontificatus sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Domini Nicolai diuini providen. ppe. quinti anno tertio adveniente comparuit, iudicialiter coram nobis mane hora primarum audientia nostra causarum consueta in aula archiepiscopali Colonien. supra dicta nobis inibi ad iura reddend. more solito pro tribun. sedent. Bernhardus de Lippia assertus, quo supra nomine procurator antedictus et dictas nostras citatorias litteras debite, vt apparuit in valuis supra dictis executas facto realiter et in scriptis reproducens omnium et singulorum in ipsis litteris citatorum non comparentium contumaciam accusauit, ipsosque contumaces reputari et in eorum contumaciam nostram auctoritatem ordinariam et decretum iudiciale huic praesenti transumpti instrumento seu exemplari interponi, per nos instanter postulauit, nos tunc officialis memoratus dictos citatos exigente iustitia reputauimus contumaces et in eorum contumaciam ad dicti Bernhardi asserti procurat. instant. recepta primitus ab Andrea Notario supra et infra scripto cui in his sicuti et aliis fidem credulam adhibend. fore decreuimus et decernimus per praesentes adhibendum relatione fide digna super eo videlicet, quod ipse collationem et auscultationem de transumpto seu exemplari huiusmodi cum originalibus litteris prae insertis fecisset diligentem, ac ipsum transumptum exemplar in omnibus et per omnia reperisset concordare litteris, cum iisdem nostram auctoritatem ordinariam siue iudiciale decretum huiusmodi transumpti Instrumento seu exemplari interponendum, sibique in iudicio et extra vbicunque locorum id ipsum produci seu exhiberi contingat, plenam fidem tanquam originalibus litteris praeinsertis fore et esse adhibendum, credendum atque standum starique credi atque vbilibet adhibere debet decernendum duximus, prout interponimus et decernimus per praesentes, in quorum omnium et singulorum fidem et testimonium praemissorum praesentes litteras siue praesens transumpti instrumentum per Notarium et Scribam nostrum infra Scriptam fieri subscribi et publicari, sigillisque majorum dictae Curiae nostrae Colonien. iussimus et iuuimus appensione communiri. Actum et datum vt supra sub Anno Domini indictione mense et die hora et pontificatu quibus super praesentibus ibidem vendis et discretis viris Mgtris Walthero de Ecclesia decretorum Johanne de Erpel legum Doctoribus Aduocatis Johanne de Medenhem, Wilhelmo Valentini procuratoribus nec non Wilhelmo Gerisheimb et Johanne de Ostendorff Notarius causarum dictae Curiae Colonien. omnibus iurat. testibus ad praemissa fide dignis.

Et ego Andreas de Will aulicus Colon. Decal. publicus imperiali auctoritate ac Ven. Coloniens. Curiae Notarius et Scriba caussarum iuratus, quia praemissarum litterarum theutnicalium, testiumque super illarum recognitione nec non decret. et ordinor. auctor. interpositioni, omnibus aliis et singulis, dum sic vt praemittitur per venerabilem circumspectum virum Dominum officialem supra dictum et coram eo fierent et agerentur, vna cum praenominatis testibus interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audiui, id circo hoc praesens transumpti instrumentum publicum post auscultationem cum litteris originalibus supra tactis diligenter factam et concordantiam in omnibus et per omnia compertam in hanc formam publicam redigendam confeci. Signoque et nomine meis solitis et consuetis vna cum appensione maioris sigilli dictae curiae signaui rogotus et requisitus in testimonium praemissorum.

Nro. 14.

Nro. 14.

Heyraths-Verschreibung zwischen Herrn Gumprechten, Grafen zu Newenar, ind Margarethen vone Limpurg de Anno 1425.

In den Nahmen des Allmechtigen Goides Marien syner liever gebenedider Moder Amen. Wie Wilhelm Greve zo Limpurg Herr za Broiche ind zu Bedbur, Mechtuld van Rifferscheidt Greverinne ende frave derselben Lande. Vurßl. Elüde für uns und Margarethen unse elige Tochter und unsere aler Erven an die eine syde, und Gumprecht van Nevenar Erffvogt zo Cölen, und Herr zo Alpen vur mich selven und alle myne Erven an dander. Dann kund allen den ghenen, die diesen ind gegenwurdigen Brieff soolen sien off hoeren lesen, dat wir gemirckt und averdacht hain kenliche nutzen ind ürber Uns seliffs unser Lande und Lüde. Ind haven darumb na raide guthdüncken ind gesolgniße unser beeden Herren Mängen und Vründe eins wyßlichen hylichs averkommen gerampt und gemacht mit mir Gumprecht van Newenar Erffvoyte zo Cölne, ind Herrren zo Alpen Vürß. ind mit Margarethen Unß Wilhelmen und Mechtulden Greven und Grevinnen zo Limburg Vurß. elige Dochter welche selve Gumprecht van Nerwenar und Margarethen Vürß, wir Elüde Greve und Grevinne Vürß. mit gudem Versonnen, vorrände an allen syden in der hyliger Echtschafft zosammen haven gegeven, in vergarderen suelen dan mit der hyliger Kirchen vort zu fahren, bei zoschlaffen ind zo doin as in den sachen gänzlich behoerlichen ist, von datum dieß Brieffs aver vier ganzer Jaire ind mit eher mit alsolchen heylichen Vurwarden als herin beschreven an Dos folgt; zo den ersten mael sall ich Gumprecht von Newenar mit Margarethen van Limpurg beheiligen, ind wir Elüde Greve und Grevinne Vürß. suellen Gumprechten vane Newenar Vürß. mit Margarethen unser Tochter geven in rechter Bestadunge, ind mit gaeven zwey duisend guder alder frankrickischer schilde Münzen des Kaysers vane Romen, off dat werdt darvor an anderen guden Gelde genge und geve in Zyt der Bezahlungen off in beyden zwe hondert der Vürß. schilde jährlichs bewysen an gude redtliche Rende, guede Ind gulde in die zo verpenden Ind waill sicher zu machen damit sy woel verwart seind. Ind were sach, dat wir Greve ind Grevinne Vürß. eyniche Kinder sammentlich hernachmals kregen und ich Wilhelm Greve van Limburg Vürß. als dann von Todes halven aveginge, En Mechtuld myne elige Huyßfrau Vürß. ließe dann einen eligen Son offene der off die suelden nae mir haeven und besitzen die Graffschafft und Herrschafft von Limburg und vane Bruche mit ihren Schlossen und zuhehören, und allen andern Guede die ich Greve zo Limburg Vürß. ließe an der syden Rhyns, da *Limburg* und Bruch liegend, ind alsdann sall Bedbur mit synen Zubehöringen mit den andern unsern Gueden in Landen gelegen an der syden Rhyns da Bedbur liegt, khommen und vallen an Gumprecht vane Newenar und Margarethen unse elige Tochter Vürß. doch Behälteniß mit Mechelten Greuinnen Vürß. meines Wedombs auch ist gefurwartt oifft sacke ware, dat ich Wilhelm Greve zo Limborg Vürß. Sonne und Tochter ließe vone Mechtulden myner eligen Huyßfraven Vürß. so sollen die Sonne ind Tochter Limburg und Broich mit ihren Zugehörigen so wie Vorßsteidt haven, ind Gumprecht von Newenar und Margaret vürß. Bedbur mit seiner Zubehörigen, so wie Vürß-steidt, und alsdann sollen die Sonne die Dochter mit gereidene Gelt vyß bestoeden, ind so wann ich Gumprecht vane Nevenar Vürß-Bedbur mit seinen Zubehöringen also eingekregen hain alß Vürß. steidt, so sall ich auch zu der Bestadungen der Tochter Vürschl. dann so viel als mir in redlichkeit gebuhren sall, ind na guet dünken unser beeder freunde Vürßl. ohne Argelist | vorßl. ist gedadingt off ich Wilhelm Greve zo Limburg vürgl. von Dodes halben aveginge, zuvoren Mechelden myner Haußfrau vürß. eghenne Sonne en leyse sonder Dochter ein offt mehr, so sollen alle meine Schlosse Lande und Guede, mit allen ihren Zugehöringen, so wie ich die legste vallen ind khommen an Gumprecht vann Nawenar vurgeschrieben, Ind Margareta myne elige Dochter vürß.; Jedoch alsdann so soll ich Gumprecht van Nawenar vürßl. die Dochter mit gereiden Gelde ausbestaden, in redlichkeit Ind na rände unser freunde van beyden syden

sonder

sonder argelist, hierin behaltnis mir Mechtelden Graffinnen zo Limburg vorgeschreven myns Wedombs

Casus secund nupt. patris Wilhelmi Com. Limb.

Auch mit ist gevorwart, off sache wäre in geveil dat ich Greve zo *Limburg* vürß. Mechtelden van Rifferscheidt jetzund meine elige Haußfrau ist overleveden, und mich darna veränderwerffden mit einer andren eligen Haußfrauen, ind damit ehlige Kinder gewünne, wehren dat beede Söne und Döchter off Sönne allene, die sollen haven na minen Dode off sie mich overleveden die Herschafft vane Limburg und vann Broch so wie vorß. steit. Ind Gumprecht vann Newenar ind Margaretha vürß. Bedbur mit seinem Zubehör, ind so wie auch vürß. steit. Ind ließe ich Wilhelm Greve zu Limburg vürß. van der aerster Vürß-Haußfrauen die ich genohmmen hedde, alleine Dochter, so sollen Gumbrecht vane Newenar ind Margaretha miene elige Dochter vürß. haben ind behalden alle Schlosse ind guede, die ich hinden ließe Ind ich Gumprecht vürß. sall die Tochter der were eine off mehr mit gereiden gelde ueßbestaden nae guetdünken unser beider freunden, so wie vür van den ersten Döchtern geschreven steidt ind ohne argelist; Auch were sache dat ich Wilhelm Greve zo Limburg vürß. overlevede Mechtelden vane Ryfferscheidt jetzund meine Huyßfrau ist, so sall ich alsdane dem vürß. Gumprechten van Newenar syne mitgave bessern, duysend der vürß guter alter Schilde off hundert derselven vürß. alder Schilde jährlichs an pandschafft ind gude Renten bewysen, da hie der sicher und wail mit verwairt sy, Ind off ich mich also veranderwerfft hedde aß vürß steit ind dieselve ander Haußfrau von Dodes halven avevinge, so ist mit gevurwart dait ich alsdenn an allen meinen Herrschafften, Schlossen, Landen und Gueden blieven und sitzen sall mein Levelank ohn argelist,

Vorten so wanner ich Gumprecht van Nevenar vurß. gekommen binn zu den Herrschafften, Schlossen, Landen und Gueden vürß- und dayle off an zo mail als vurß. ist, wat mitgaven alsdann bezahlt wehre ind ich gebürt hedde vann den zween off drey duisend, alden Schilden vurß. an gereiden gelde, dat solde ich weder richten ind geven den Sonen die der vürß. Wilhelm Greve zo Limburg hinden gelssen hedd in vürß: massen, ind niemand anders Ind off ich Gumprecht vürß einige Jahr gueden gehaven hätte, darumb mir die vurst: Summe van Gülde nit bezahleten were, der gehavener Jaher gulden en soll ich niemand wedder richten ohne geferdt.

Mechtildis matris dotalitium reservatum in Bedbur.

Vort so bekenne ich Mechteld von Rifferscheidt Grevinne zo Limburg, dat ich verzeyen hain, ind verzeyen overmitts diesen selben Brieff op alle Weddomb und liffzucht, aß mir für datum dieses Brieffes gemachet gegeven, ind bewist ist an der syden Reins dar Limburg liegt, van meiner allerliesster Junker ind gesellen den Greven von Limburg vurß: doch behältniß mir meiner Weddomb ind lyffzucht, an der Herrlichkeit, Schlosse, Stadt, Lande ind Lüde van Bedbur mit allen ihren Zubehören, ind allen andern Gueden an der syden des Riens gelegen, da Bedbur liege, ind na uyße wisungen meiner Zucht Brieff, die ich darauff sprechende han ohn argelist, ind ohn behaltnis, uns Greven ind Grevinnen vorß: solche zwey duysend Rheinische Gulden, as wir haven an den Hochgebohrnen Fürsten dem Herzogen vane Gülich ind van den Berg na uyßwisungen solcher besiegelder Brieff, as wir van synen Gnaden darauff sprechende hayn, an welchen zwey duysend Gulden vürß: wir Greve ind Grevinne vurß: unser beder leiffzucht haven ind behalden sollen, ind nahe unser beder Dode kommen ind fallen sollen an Margarethen unse ehelige Dochter vürß. ind an niemans anders sondern Argelist. Vort mehr ist mit fürgewart, off sache wehre dat Mecheld vane Ryfferscheidt meine elige Huyßfrau vurß. fürs mich Wilhelm Greve zu Limburg fürs everleveden, so sall sie an ihre Zucht ind Weddomb geraß ind ungekrut sitzen bliven, ind sall das loß ledig und frey, ihr Levelang gebrauchen sondern jemand wedersagen und buysen einiger Khünne schuld zu bezahlen, darumb sie gemannt würde, die von meinen wegen darkommen were sonder Argelist,

Sponsus sponsae dotalitium constituit in Garstorff.

Ind off unse Here Gott also vuigden; daß ich Gumprecht van Newenar vurß. vane Dodes halven offginge Er Margaretha vane Limburg vürß: as ich sie beschlaiffen hedde, ind mit der hyligen Kirchen mit eyr vortgefahren hette, als sich dat gebürde so hain ich sie bewyst ind ihr zo einer Zucht gemacht ind gegeven, machen ind geven avermitts diesen selven Brieffe meine Herrlichkeit Garstorff ind Rueßberg mit allen ihren rechten Renten ind Zugehöringen, so wie die van aldes gelegen sein, nit daran uißgescheiden der sie gepruchen und genießen sall eer

levenlank, ind mit länger als Züchters Recht ist, ind na ihrem Dode weder Khomen ind vallen dar sie mit recht hürend ind gebührend, ind off einige Beschwerung off pfandschaft an die vürß: meine Harligheiden Garstorff und Roeßberg gelegt wären, alle die pfandschafft ind Beschwerungen sollen mine Erven Margareten vürß: binnen den ersten bessern Jahr als ich vann Dodes halven affgegangen were, afflegen, ind loß, in dieser Herrlichheiden ind Rentene vurß: zusammen erstlich und ungekrüdt zo ihrem beßren gebruchen lassen ihr Levenlang als vurß steidt sondern Argelist,

Auch vortan So waner mir Gumprecht van Nawenar Vurß: dat halve Theil des Schlosses zu Broche mit seiner Herligheit in Renten also angefallen ist als vurß steit, so hain ich Margaretha Vürß: an die Vürß: Helffte des Schloßes ind Landes vürß. an die vurß: zo Besserungen Irre Lyffzucht bewyst und bewysen overmitts diesenen Brieff des zo gebruchen Ir Levenlang aß Züchters recht ist, dat dan na ihrem Dode Khommen und vallen soll, da sich dat mit recht gebürt, ind were sache dat ich Gumprecht van Newenar vürß: vane Dodes halven aveginge Er Margaretha des Greven Dochters vane Limburg vürß: Indeigheyne ehelige Khinder achtern ließe, van uns beyden geschaffen, so hain ich derselven Margarethen vane Limburg vürß: noch zo einer meyrer Beßerung ihres Weddombs ind Lyffzucht gemacht gegeven ind bewyst, machen, geven, ind bewysen overmits diesen selven Brieff das Schloß ind Land van der Hardt mit allen ihren Herligheiden, Renten und Zubehoren, so wie dat gelegen ist, da anmitt uißgescheiden, daß sie ihr Levenlang gepruchen soll, ind nit langer gleich der ander ihr Lieffzucht vürß: as Züchters recht ist, doch Behaltnis daran miner gnedigen Herren vane Cölne syne Lösinge, ind synes rechtens na uißwisungen der besegelder Brieffe darup sprechend ohne Argelist ind dat vürß: Schloß, Land in Herlichheit von der Hardt sollen auch na Doden Margarethen van Limburg vürß. weder kommen ind vallen, da sich die mit recht gebühren, und auch vortan off die Loisinge vorß: von dem Schloß ind Lande van der Hardt vürß: nae uißwysungen der vürß: Brieffe gescheye binnen Dagen ind Leven Margarethen Vürst. in ihre Zucht alsdann, so sollde Margaretha vürste die Summa vane Gelde birade ind guet dünken, meiner Erven belegen, nae uißwysungen derselven vürß: besegelder Brieffe an guede Erffrenthen, und der Renten auch ihr Levenlank gebruchen, alß Züchter recht ist, und alsdann na ihren Dode wiederfallen ind Khommen, dar sich die mit recht gebüren, gelich vürst. steidt ohne Argelist,

Vortmer ist sonderlichen gefürwart, off Gott also füegden, dat ich Gumprecht vann Newenar vürst: van Doidt halven aveginge, ehe Margaretha vann Limburg vürß. ind aß ich die beschlaffen hedde, aß vurß steidt, so sall Margaretha vurß: an allen meinen Schloßen, Herligheiten Landen, ind Luiden, die ich alsdane hinderließe sitzen bleiben also lang und bis zur Zeit dat ihr Weddomb vürß. unbeschwert ind Kummerloß geledigt werde gelich vürsteit, sonder alle Argelist,

Pactum de non alienandis bonis.

auch vortan so ist gevorwartt, daß Wir Wilhelm Greve, ind Mechteld vane Rifferscheidt Grevinne zo Limburg elüde vurß. Noch ich Gumprecht vane Newenar Vurß. mit verfrembdenen sollen noch in geine andere Hende versetzen, verkaufen noch Khommen lassen, einicher Lande, Herrlichkeit, Schloße, Lande off Lüde, die wir nun haven off hernachmahls Kriegen mögten, in einiger Weiß idt wäre dane sache dat vane ungfals zuquäme off von Kennlicher Lieffs nothwegen zu doin were,

Dispositio ratione heredum.

vort mehr ist gefürwart off sache were dat Margaretha vane Limburg vürß. Dochter uns Greven ind Grevinnen vane Limburg vürß. vane Dodes halven affliessig würde, Er Gumprecht vane Nevenar vürß. indeß hei sie beschlaffen hedde, ind eghene elige Kinder van in beyden geschaffen hinden an ließe, so sall Gumprecht vürß. an allen Herligheiden, Land ind Gueden, die eine von unser Dochter, ind vane unsen wegen angekommen ind gefallen weren sein Levenlank blieven, die besitzen behalden, ind der gebrauchen zu seinen Besten ungeckrudt, van unß unsen Erven, off jemand anders vane unsen wegen, ind nae Dode Gumprechts van Newenar vürßl. weder kommen ind fallen, da sich die mit recht gebühren sonder Argelist,

Poena conventionalis.

vort ist sonderlichen gefürwahrd, off sache were dat na diesen vier Jaeren vürßl. Wir Wilhelm Greve ind Mechteld Grevinne zo Limburg vürßl. Margarethen unser Dochter vürßl. nit mechtien weren noch en bleven sy zu leveren, Gumprecht vane Newenar vürß. ind eine die zogenen zo einen eligen Wyve na den Vürwarden in wat maßen dat zue queme, so sollen Wir Greve ind Grevinne vürßl. verfallen seyn in eine peen van tzien duysendt gueden schweren Rhinschen

Gulden

Gulden den vürß. Gumprecht van Newenar die zur stund na uißganck dieser vürßl. Jairen zo seiner manungen zo geven, ind eine die frey ind Kummerloß zo lievern bennen Cölne an einer Summen ind in Sanct Anthonis Kirche allda,

Oppignoratur in Eventum Bedbur.

ind were sache, dat wir das mit en deden so sollen Wir denselven Gumprechten van Newenar vürßl. zerstondt sonder einer Widersagen unse Schloß, Stadt, Land, ind Herrlichkeit von Bedbur, mit seinem Zubehör vörßl. overlievern, also dat hie des sicher seye, ind die in seine Hande setze, syne Wille damit zo doin sonder verkauffen, off zo versetzen, anders dann für die Summa zien duysend Rheinsche Gulden, bis zur Zeit eine dieselve Summa gänzlich ind all gelevert, ind bezahlt ist,

Poena reciproca.

immaßen vürßl. ind geveil, daß ich Gumprecht van Newenar vürßl. mich anders bedachte, ind dede also dat diese vürßl. hylig overmiß mein Gebrech nit volvorthen würde, so sall ich des gelichs auch wiederum verfallen sein in eine peenen von zehen duysend Rheinische Gulden des Päinements vürßl. Wilhelm Greve ind Mechtelden Grevinne vürßl. die an einer Summen frey und Kummerloeß zo irre Warnongen beinen Cölne hoffend Anthonis in die Kirche zo lieveren, glich ind in alle dermaßen dat vürs van der Leverengen ime Zogeschehen geschreven steit, ind were sache, dat ich des nit en dede, so sall ich zur stund ohne einig Widersagen, denselben Wilhelm Greven ind Mechtelden Grevinnen zo Limburg vürßl. mein Schloß, Stadt, Land und Herrlichkeit vam Alpen met sinen Zubehoeren vürßl. overlieveren, also, daß Sie des sicher seye, ind die zo ere hende setzen, damit zo doin sonder zu verkauffen off zo versetzen, anders dann vür die vürßl. Summe zien duysendt Rheinsche Gulden bis zor Zeit yn dieselve Summe gänzlich ind all gelevert, ind bezahlt ist, immaßen vürßl.

auch off also geviel das Gott verhuiden woille, dat ich Gumprecht van Newenar vürßl. off Margaretha van Limburg Wir beide off unser einigl. affliffig würde binnen der Zeit ind ehe alle Sachen vollvoirt wären, na dem dat vürßl. steit, so sall diese vürßl. de dingsche ind overdracht als mit seyn, ind niemand van Uns, Wilhelm Greve zo Limburg, noch Gumprecht van Newenar vürßl. ob jemand anders von einigen syden, en sall darum an den andern van unß Eyer zo sprechen hat, in einigeley Weise,

Obstagium.

vort ist mit sonderleigen Vertrage gefürwardet ind bescheiden off sache were, dat einige gebrecke offstoße in diesem Brieve off einige puncten off articul darin begriffen veele des off Gott will nit synen sull, so mag die jene vann uns beyden uß ich Wilhelm Greve zo Limburg und Gumprecht vane Newenar Erffvoigt zu Collne vürßl. die in dem Gebiet meinden zo seyn, der anderen van unß darumb zerstond mahnen off dohn mahnen mit Brieven an mundt off an Wanningen alßdann ind sonder Verzog sall die ghene die also aß vürßl. steidt gemahnet würde, mit synes selves Live ind mit zehn Reisigen Parden ind mannen ind leistinge gekhommen zu Collne in die stadt in eine ehrsame Herberge, die unser ein von dem andern alldar bewyst sall worden alldar zu liggen ind zo leisten na goede Lüede gewonde, ind das Leistens recht ist, die Lüde ind perde zo setzen ind zo versetzen, so duicke aß es noit ist, uns selven auch an den Werde zu werven ind zo quiten, ind uß der Herberge nit zo scheiden noch nummer leistens up zo hören, in einiger Weiß tag noch nacht vyre noch stunde den ghenen die in gebrech weren, ind den andern also ingemahnet hedde, end vere erst all ind genzlich voll ind genoch geschiet. Wann einigen puncte off articul herfür off na geschreven, des ihme gebrechlich were, an den andern die also in leistung gekommen weren,

Fidejussores.

ind up dat unser einer des ind alre puncten ind articule vur ind na geschreven van den andern zu sehere sey, so han Wir ind mallich vann uns unser ein den andern **B u r g e n** gesetzet, unse lieve Bruder Oehmen, und Neven mit nahmen zo wissen, Jch Wilhelm Greve zo Limburg die Edlen Herren Friederich Greven zo Mörß, ind zo Sarwarden, Wallraffen zo Mörß Herren zo Baer, Dietherich vann Limburg en zoe Gardenberg ind Wilhelm Son zu Wevelchoven Erff-Marschall des Gestiffts vann Cölln ind Herr zo Alffter ind Jch Gumprecht vane Newenar vürß. die Edle Herren Johan vann Loen Heren zo Gülich zo Heinsperg ind zo Lewenburg, Hern Reyprecht Greven zu Vierenburg, Johan vane Loen eltste Son zu Heinstperg, Wilhelm van Loen, Greve zo Blanckenheim gebrüdere ind Johan Herr zo der Schleiden ind zo Newenstein, in dieser massen, off wir Wilhelm Greve zo Limburg und Gumprecht vann Newenar vürß. unser en dem andern nit enhilden noch en volbeden aß vürß. ist, des doch, Wilt Gott, nit sein en soll, so sollen diese unse vürßl. Burgen zerstondt na meiningen des ghenes van uns den des noth

were

were in leistinge khommen, off mallig van ihn mag einen geden Mane mit zwen Knechten ind dre pferden vor ihn in Leistunge senden zu Collne in eine ehrsame Herberge die in mit der man mügen bewiß sall werden, ind die bürger sollen leisten, also in alle dermaißen aß vane der Leistungen up Unß geschreven steidt, bis zur Zeit dem ghenen, die sie in Leistungen gemahnet hedde genug gescheid were van den andern van unß, aß auch davon vorgerürt ist, des Wir Bürger mit Nahmen vürgenennt bekennen wahr zo seyn, ind uns für dat, dat für uns geschreven steidt für die vürß. unsere lieve Brudere ind Newen ind umb ihre beyde Wille an uns begehrlich, darumb gethan verbunden Khenen also off Ere ein dem andern niet en hielte noch en dede aß vürß. ist, so solln Wir na einigs maneingen leisten ind halten aß davon vürß. steit, ind dat also durre, ind zo allen Zeiten, also lang noth sall seyn na dem dat für na gelegenheit der sachen geklent ist, alle Argelist, quade Behendigkeit newer und alde funde, behelpniße, off beschuldige, uit Geistlichen off weltlichen rechten ind alles dat enthgegen diesen Brieff off einige puncte off articul darin begriffen seyn mag, seind ganzlichen gescheiden unß diesen Brieff und unß allen Vürwarden, puncten und articuln darin seint, die weiche Vürwarden, puncten und articuln also aß die hievor ind na geschrieven stain.

Clausula iuramenti.

Wir Wilhelm Greve zo Limburg Herr zu Broche ind zo Bedbür ind Mechteld vann Ryfferscheidt Grevinne und frau derselve Land elùde vürß. vor uns vür Margarethen van Limburg unse elige Dochter ind vor unse Erven an die ene syden, ind Ich Gumprecht van Newenar Erff-voigt zo Cölln ind Herr zo Alpen, für mich selven ind meine Erven an die ander, gesichert ind gelavet hain, sicheren ind gelaven in gueden trewen bey unser Ehre und ein rechter Eydes statt mit diesen Briefe unser ein den andern vollkommentlich ind weil zu halden ind darmit entghenen zo doin zo suchen noch zu geschehen laßen in einer weise, des wir zu uhrkunde ganzer unser stedigkeit mallich van unß van unser gerechter Wiesenheit Eyn Segeln an diesen Brieff hain anhangen ind wir Bürgen, vurgi. mit Nahmen Friedrich Greve zo Mörß ind zo Sarwarden Wallraffen van Mörß Herr zu Baer, Dierich vann Limburg Herr zo Broiche Everhardt Herr zo Limburg ind zon Hardenberg ind Wilhelms Son zo Weralchoven Erffmarschalk des gestiffts von Collne ind Herr zo Alster, aß von wegen des Edlen Wilhelms Greven zo Limburg und leven Broders ind Neven ind Johann van Loen herr zo Gülich, zo Heimberg, ind zo Lewenburg, Reyprecht Greve zo Vernenberg, Johann vann Löen eltesten Son zo Heinsperg, Wilhelm vane Löen Grave zo Blankenheim Gebrüdern, ind Johann Herr zo der Scheide ind zo Newensteine, alß vane wegen des Edlen Gumprecht van Newenar vürßl. unse lieve Neven; want wir uns zu dem datt vor uff uns geschreven steit umb beyden willen unser lieber Broder und Neve vane Limburg ind van Nevenar vürßl. verbunden, bekennen ind auch gelavet hain ind geloven overmiße diesen selven Brieff in gueden trewen bey unser Ehren ind in rechter Eydes statt alle puncten vürßl. so wie offt in wat maißen uns die antreffen mögen und gebüren sollen zo halden, dat wir die rost stede, ind unverbrüchlich halden sollen, Uiß willen ind darmit entgegen doin noch geschehen lassen, vann unser wegen in einiger weiß, daß wir auch zu urkunde mallig vann uns sein Segel mit zu dem wille an diesen Brieff hain doin hangen, Ind wir Wilhelm Greve zo Limburg und Gumprecht van Newenar vürßl. hain gebeden ind bidden die Ehrwürdigen ind Hochgebohrnen Fürsten ind Herren Herren Dieterich Ertz-Bischof zo Colne, Herzogen van Westpfahlen ind van Engern ind Herren Adolph Herzogen vann Gülich ind vane Berge in Greven vane Ravensberg, unse lieve gnädige Herren, want diese vorßl. heilige sachen overmiß ihr Gnad Raide behulpe ind zo doin geschiet ind vollenbracht sev, dat sie Ihre Segele zo einer Urkunde ind damit zu overzeugen, vur an diesen Brieff doin hangen, daß wir Dieterich von Gottes Gnaden Ertz-Bischoff zo *Coelne*, Herzog van Westphalen und vane Engern, ind wir Adolph vane derselben Gnaden Herzoge vam Gülich ind vam Berge ind Greve vane Ravensberg wahr bekennend, ind um beyder willen der Edlern Wilhelm Greve zo Limburg ind Gumprecht vane Newenar vürßl. unser liever Neve gerne gethain hain, ind hain dieß zu urkundt ind gezeuge ganzer stetigkeit mallig van uns unse Segel mit unsen wissen und willen vor an diesem Brieff doin hangen. Vort hain wir Wilhelm Greve zo Limburg ind Gumprecht vann Newenar fürßl. sonderlichen gefürwart, off sache were dat die Segeln zo diesen Briefe geschreven, eine off mehr an diesem Brieffe mit gehangen en würden, off dat die Segele hieran gehangen ein off mehr gequetz off gebrochen würde, off auch daß diese Brieff Naßlocherij, off überwurtig were, off würde, dat en sall allet: deßen Brieff mit ergeren

Krencken

Krenken noch verkören mar hier soll gleichwol, sein ind blieven, in seiner ganzer vollkommener macht, recht off hei gänzlichen ind wall mit gueden ganzen Segeln were ind eghene andere, lack vitium nach hinderniß en hedde auch alles sondern Argelist, gegeven ind geschreven in den Jahren unsers Herren Dusendt vier hundert ind fünf ind zwanzig des Satertag na St. Philips ind St. Jocobs Dage der heiligen Apostolen

An vj. Henrici Stapels $E_{xi\bar{a}ni}$ Dn Waldorp

Ad relationem Dni Everhardt Dni de Limburg

haec copia cum suo originali vndecim sigillis munito ac insuper tribus vacuis Praesulis membranaciis appendentibus concordat. Quod ego Henricus Conssen Not. ac Illmi D. Ducis Iuliae etc. secretarius hac meae manus subscriptione attestor,

H. Conssen.

Nro. 15.

Graf Hermanns von Nuenar Verschreibung über 200 Ggg. jährlicher Renten aus der Kelnerey Bedbur für Werner von Hochstaden. 1553. Octobr. 24.

(Aus den Düsseldorfischen Acten Nro. 76. und Vidimirt Nro. 110.)

Wir Herman Graue zu Neuwenar vnnd Mörß Heer zu Bedbur ꝛc. thun Khundt vnd bekhennen offentlich mit diesem Brieff vor vnns vnsern Erben vnnd nachkhomling, daß wir vmb nuß vnnd Vrberß Willen in einem steden Erbkhauf erblich verkauft haben vnnd verkauffen in Craft dieß Brieffs dem Frunesten Werneren von Hochsteden Hoffmeister vnnd Amptmann zu Greuenbrach vnnd Gladbach vnd Cathrinen von Hatzfeldt seiner Hauß-Frawen Iren Erben oder Helder dieß Brieffs mit ihren guitten Wissen vnnd Willen zweihondert Emkel bescheiden goltgl. erblicher Jarrenthen alß vmb ein summa Gelts mit namen vierthausent emkel bescheiden goltgl. Die vnns benente eheleute Itzo daruor an bahren gereiden ggl. vberliebert vnnd gehandreicht haben die vort in vnserem vnnd vnser Graffschafft nuß vnnd Vrber gewandt seyn, dauer wir bemelten Werner von Hochsteden vnnd Cathrina von Hatzfeldt quit sagen vnd vnns vur vnser eruen vnnd nachkhomlingen guitter bezalung bedanken, welche Erff Jarrenthen vurschl. wir den ehegenanten eheleuten Iren Eruen off Helder vurschrieben an vnseren gulden Renthen Vfkhumpsten Verfellen vnser Kelnereyen zu Bedbur beweist haben vnnd beweißen, vestiglich vnnd erfflich in diesen Brieff also daß vnser Kellner zur Zeit zu Bedbuir Innen die zweihondert goltgl. Jairlichs auß vnser Kelnereyen vurschrieben von vnseren wegen lieberen Handtreichen vnnd wol bezalen soll dauon der erste termin vff sanct Martins tag als man schreiben wirdt thausend fünffhondert vier vnnd funffzig doch binnen den negsten viertzehen tage darnach vnbefangl. sein soll, vnnd souort an alle Jars biß zu der abloeßen hernach gewert befehlen darumb dir Balthasar Speckeuver vnseren itzigen vnnd anderen nach dir Kommenden Kelneren zu Bedbur ernstlich vnnd vestlich mit dießem Brieff, daß Ir bemelten Eheleuten Iren Eruen oder Helder vurschrieben die zweihondert goltgl. vff Zeitt vnnd Termin vurschl. auß vnseren gulden renthen Vffkhumpsten vnnd Verfellen vnser Kelnereien vurschl. Wir obgeruet außrichtet vnnd bezahlet vnnd vns mit Quitantien wie sich gebuirt berechnet, wollen wir sonder einigen furter vnnd anbefelch zu gewarten, also gehabt vnnd gethan haben, „vnnd vff daß gemelter Werner von Hochsteden vnnd Cathrine von „Hatzfeldt seine Hausfraw ihre eruen off Helder dieß Brieffs solcher vurschl. Jarrenthen ehe sicher „vnnd gewiß sein vnd pleiben mügten, So haben wir Herman Graff zu Neuvenar vürschl. be„rürten eheleuten Irem eruen oder behelder vnnd mit wolbedachtem gemuet vnnd zeitigl. Vorrath „zu wissentlichen vnnd vnwidderrueflichen Underpfand gesetzt, vnnd setzen mit Kraft dieß Brieffs „vnser hoef vnnd guitter zu Morcken vnnd Konigs Hauen gelegen mit allen Zubehoer Ort landt „Gebuichten Von garden Beiden Weißen, buischen, vnnd sonst mit aller gerechtigkheit wie die„selbige itzonder verpacht vnnd außgethon sein nemlich das guit zu Morick ist verpacht vor sieben „vnnd funffzigl. malder Weiß hondert vnnd zehen malder anderthalff sumberen Roggen

Neutzehen

„Neutzehen gulden Dreutzehen albs, neun Capoun vnnd zwilff gens So gehoeren noch in dasselbige Guit viertze henten halben morgen anderhalb firdel vnnd sechs vnnd zwentzig roden landts, „vnd sieben morgen broichs, vnnd thuit daß guit zu Konigs hoeuen zwelfftehalb malder Weiß „sechs vnnd dreißigl malder ein sumberen roggl einen gulden sechs albs vier gens und einen Capaun, dieser gestalt vnd maßen, daß im fall der Vnbezahlungl gemelte Hoffmeister sein Hausfraw Jre erben oder Helder dieß sich an berurten Hoeuen vnd guitter sampt allen Jren in vnd „Zugehoer erhoelen sollen vnd mügen.„

Vnnd haben auch vor vns vnser Erben vnd nachkomling in dem fahl zu behoeff berurts Hoffmeisters seiner Haußfrawen, Jren eruen oder Helder dieß vff benante Hoeff vnnd guiter mit allem Jren zu vnnd ingehoer vurschrieben, vur den hernach genenten Scheffen verziegen vnd verzeien mit handt halm vnnd mundt, vnnd außgangk gedaen, wie sich nach den Rechten des Orts zu thun gebuert also daß im Fall der Vnbezahlungl wir vursch. die eheleute vurgenant Jre erben oder helder dieß an die vurschl. Hoeue geerbt vnd geguett vnd wir vnser eruen vnd nachkomling dauon vnterbt vnnt vntguet sein vnnd pleiben sollen, vnd haben vns darnach aller geistlichen vnnd weltlichen rechten priuilegien Statuten gewonheitten vnnd sonst aller anderer außzugl. fünde vnnd firpeleien wie die namen haben vnnd erfunden sein, oder Künftiglich erdacht werden mügten begeuen, wie wir uns deren alle, auch hiemit aller gestallt vnnd maßen, ob die alle vnnd jeder in sonderheit hierin außgetruckt, vnnd specificiret weren, wie daß alles am bundigsten vnnd bestandigsten sein Kann vnd mag, vnnd daneben bei vnseren Graefflichen ehren trawen vnd wahren Wort zugesagt vnd globtte zu sagen vnnd glaben hiemit wa benanter Hoffmeister seine haußfraw Jre eruen oder helder dieß, mit dieser Verschreibung vnnd Versicherung nitt genugsamb verwaert, daß wir vnser eruen vnnd nachkomlingen allezeit schuldig sein sollen sie genugsamlich vnnd wie sich zu recht gebuirt vff vnser Kosten zu uerwahren, also daß sich gemelte eheleuthe Jre eruen oder helder an benanten hoeuen vnd guitteren, oder so die nit genugsamb wehren, an anderen guitteren, wo vnnd wie wir die itzonder hetten oder künftiglich bekhommen wurden, erhollen vnnd erkoueren sollen vnd moegen, alles bis zu vollkommener Bezahlung der Jarrenthen vnd aller stendiger pension vnd erlitten Schadens wie vurschrieben war auch benanter Hoffmeister seine haußfraw Jre eruen oder helder die vorgeschriebene hoeff vnnd guitter obgerurter gestalt einnehmen vnd in gebrauch Kriegen wurden, sollen wir unsere eruen vnnd nachkomlingen sie dabei so lang pleiben lassen, biß sie die Hauptsumma vnd aller hinterstendiger Pensionen vnnd Jarrenthen gentzlich vnnd zumahl entricht vnd wol bezaalt sein, vnnd im Fall gemelter Hoffmeister, seine Haußfraw vnnd Jre eruen von mißzahlung der Jarrenthen vurschl. vnnd seine an den Inneinen des Hoffs vnnd guitter vurschl. einigen Khendlich oder beweißlichen Schaden oder Verhinderung hetten, theten oder litten, dauon sollen vnd wollen wir sie schadloeß halten, vnnd solchen schaden verrichten lassen, waß auch genante eheleute in dem Fall gegen vns vnser guiter vnd befelichhaber vurgeschrieben vurnemen vnnd handlen wurden, es sei mit Kommeren, helligen oder sonst daß wir Innen auch so uiel in alle Weeg erleuben derenthalben sollen vnnd wollen wir vnser eruen vnd nachkomlingen gegen sie Khein Vngnadt Kehren, sondern wie obgeruet alles schaden vnd pensionen entrichten lassen, doch ist hierinnen gefurwart daß wir Herman Graff zu Neuwenar, vnd Moerß Vnser Eruen vnd Nachkomlingen wan vns geliebt eben Kumpt vnd gelegl. sein wirdt. die vurschl. zweihundert enckel bescheiden goltgl. Jarrenthen wiederumb an vns loeßen vnd ledigen mugen, mit vierthausend enckel bescheiden ggl. guit von golt vffrecht vnnd schwar genucht an gewicht, sampt der vurgeschrieuen Jarrenthen nach belauff der Zeitt, in dem der noch etwas hinderstendig weren, vnd wir wollen vnnd sollen gemelten Hoffmeister seiner Haußfrawen Jren eruen oder helder dieß die viertausent ggl. Häubtgelds mit der erschienen terminen, wie obgerurt an einer gantzer vngetheilter Summen, frei Kommerloeß loeß vnd vnbeschwert von jedermann binnen in der Statt Caster oder Greuenbroich, zu Jrer vnd der Eruen Khuir thun lieberen vnnd handtreichen. vnnd alß wir oder vnsere Erben die Loeß oder Wiedergeltung thuin wollen, solchs soll gedachtem Hoffmeister, seiner Haußfrawen, Jren eruen oder helder dieß ein halb Jar zuvor verkhundigt werden, vnnd alß die Uberlieberung vnnd solches alles in maßen vurschl. beschehen ist, so soll vns vnseren Erben oder nachkomlingen dieser Brieff sampt dem Underpfandt vurgeschrieuen wederumb vberliebert werden, würde auch dießer Brieff naß, locherig, an siegel oder Buchstaben, auch sonst gequat, verwarlöst, verloren oder verbrandt, ehe er geloist were, so soll man allezeit gewahren vidimus vnd tranßumpt, hierauf vnnd

vber

vber gemacht, glauben geben, vnd Innen allezeitt vff vnser Gesinnen newe Brieffe geben lassen, alles sonder Geferdt vnd Arglist die hierinnen gentzlich vnnd zumahl außgescheiden sein vnnd verpleiben sollen, Vrkhundt der Warheidt haben wir Herrman Graff zu Neuwenar vnd Moerß ꝛc. vnseren Siegel vor vns vnsere Eruen vnnd nachkhomlingen an diesem Brieff thuin hangen vnnd nachdem dieß allen in beisein der Scheffen zu Morick vnd Koningshauen vnder den gerichteren die Vnterpfendt gelegen geschehen so haben wir zu Befestung dieß Brieffs daß sie Jre Scheffen Ampts Siegeln hier anhangen wollen, begert, welches wir Scheffen vurgeschl. vff Wollgeb. Vnsers gnedigen Herrn Graffen zu Neuwenar ꝛc. beger, alsó gethan, vnnd haben wir Scheffen zu Konigshaeuen vnser gemeinen Scheffen Ampts Siegel hierran gehangen, weil aber wir Scheffen zu Morick selbst Kein Siegel haben, haben wir gebetten die Ersamen Scheffen zu Caster daß sie vor vns vnnd in vnseren Namen zu gezeugniß aller vurschl. sachen Jren Scheffen-Ampts-Siegel an diesem Brieff hangen wollen, welches wir Scheffen zu Caster, nachdem vns die Scheffen zu Morick daß alle Sachen in maßen vorgeschrieben geschehen bericht, vff derselben Begeren gern gedaen, gegeben in dem Jahre Vnsers Herrn thausend funfhondert drei vnnd funffzig ahm vier vnnd zwentzigsten Octobriß.

Nro. 16.

Kaufbrief der Provisoren zu allen Heiligen zu Coeln über die Renten zu Berendorf, Angelstorff für Graf Hermann zu Newenar und Mörß gegeben Anno 1557.

Wir Goeden vann Hestorp vnd Christian Breelmann zur Zeit provisoren, aller lieuer heiligenn Hospitaelß vff dem Egelstein In Cölne gelegen thoen kundt Allermeeniglich vnd bekennen öffentlich vür vnß vnd vnsere naekommende Provisores des ernanten Hospitaelß gemeinlich vnd vunerscheiden In Crafft dieses brieffs daß wir beede einhellich mit gutem gehabten zeitlichen furrade vnd wolbedachten moede der armen genantes Hospitaelß, vber nütz beste Profyt vnd wolfahrt zo Proeuen vnd vorzowenden, wissentlich vnd wolbedächtlich mit geinem gefehrde, forchten noch bedrochlichheiden, hindergangen, oder Ingeschveret, Sonder vrojwillig vnd offenbarlich Jemacht eines stedigen, rästen, ewigen, vnwiderrufflichen Vnd in allen geistlichen vnnd Weltlichen Gerichten vnd Rechten, vnd besonders nach der Stat Cöln, Loblichen gewohnheiten vnd Rechten Krestigsten vnd bestendigsten Erffkauffs, zu kauffen gezwunen vnd verlassen hauen, verkauffen vnd verlassen, dem Wolgebornen herrn, herrn Hermann, Grauen zu Newenar vnd Moerß ꝛc. vnd Frauwen Magdaleen, geborn Grauin von Nassaw ꝛc. Jhrer Erben vnd Nachkömmlingen, oder holder dieß Brieffs mit Jhrem gutten wissen vnd willen, vnseren vnd ernanteß Hospitaelß Erffrentbrieff, sprechende vnd haltende vff etliche Järliche Renthen vnd Jnkambst, weiterem Jnhaltß desseluigen Brieffs: darouer vffgerichtet vnd woluersiegelt. Welchers brieffs anfang alsus ludet, Wir Oelrich van Houltorp der Junge Jnd Catharingen sine elige Hußfrawe doin kondt allen Lüden vnd bekennen, oeuermitß desen offenen Brieff, vur vnß vnd vnse eruen, dat Wir in eine rechten steten erffkauff verkaufft Jnd erlaissen hoin, Verkauffen Jnd erlaissen Jn Crafft desseluen brieffs ꝛc. vnd Endiget der Brieff alsus, So hain wir gebeden Jnd biden Jn diesem Brieff, den Vramen Jomkher Johann von Schoynrode, droysses zu berchem, das he syn Jnsegell vor vnß zo getuge aller vurß. sonh, am dessenseluen Brieff gehangen hat, deß Jch Johann van Schonrade Vurß. bekennen dat ids wahr ist, Jnd zo beeden vnd gesinnen der twai Lüden vurß. gedain hain, Gegeuen Jn dem Jarre Vnß herrn dusend vierhundert ein Jnd vertig Jarre, deß fünff vnd twantzigsten dages Jares dem Maende Septembri, welche rente vnd andere Jnkombs obenangerürt, Weiland der Ersamer vnd vursichtiger her, Heinrich von den Neuen, alß prouisor, vnd mehr andere nach Jm Prouisoren deß vurß. Hospitaelß Jn friedtlicher besitzung Jnnegehabt haint, Jn namen der armen Lüde vurß. Hospitaelß Jnen armen zu nützung, hülff vnd troest vnnd ist deser Kauff beschehen vmb dreihundert Pund vnnd funff vnd

zwantzig

zwantzig Jachems daler, welche die ernanten Wollgebornen Herr vnd Frav Eheleut vnß Provisoren vorgenannt zu vnserm Wolgenügen an einer gantz vnzertheilter Summen bezalt, gehandereichet vnd vermöget hauen vnnd wie Provisoren obgemelt auch in kentliche besserung, nütz vnd notturfft der vurß. Armen vorzuwenden In meinung vnd vorhaben sein, Sagen derohaluen Wolgebohren Eheleute Herrn Herman vnd Magdalene der alinger Kauff Summen vurß. gentzlich vnd zumahl frej, quyde, loß vnd ledig In Crafft dieses Brieffs, vnd herauff versprechen Wir Prouisoren Verkeuffer obglte, vür vnß vnd vnsere nachfolgeren gemeinlich vnd Vnuerscheidentlich diesen kauff vnd alle daß Jenige hierinne geschreuen steit, wahr, vast stede vnd vnwiderrüfflich zuhalten herwider nimmermehr zu reden noch zu hadern, durch vnß selbst oder Jemandes anderß van vnserwegen, In geinerlej weiß, Sunder haben vor vnß selbst vnd vnser Nakommen Prouisores, mit handt, Halm vnd Munde, vff gerechtigkeit des Erffrentbrieffs mit allem seinem Zubehöre wissentlich vnd gentzlicher Vertzeges vnnd Vertzyes Also daß obgenaunter Wollgebore Herr vnnd Gvane geldern, den hinfort hauen vnd behalten mögen, In aller massen, wie vnsere fürgehende Provisores, obgenanter Her Heinrich van den Neuen vnnd mehr andere biß an vnnß, denselbigen Brieff ingehabt vnnd beßessen hauen, darzu aller vnser eigene Brieff ansprach, gerechtigkeit, nutzung, Inkümbst vom Gewerb hiemit, den gemelten Wollgebornen Herrn Herman vnd Vrawenn Magidalenen eheleuten Jetzigen Keufferen, Ihren Erben und Nachfolgeren oder Helder dieß Brieffs mit Ihrem wissen vnd gutem Willen, sulchen Kauff vnd aller vnser gerechtigkeit deß gemelten erffrentbrieffs, mit aller Zugehörunge, von vnsern Henden vnd gewalt, zu obgl. Wolgebornen Herrn vnd Graven henden gewalt, gewin, Vffkümpf vom Gewerb, gestalt, gegeuen vnd Vberandtwort haven vnd Doen, Also daß die Vurß. Wolgeborn Herr und Fraue eheleute, Jre Eruen oder behelder Vurß. na dieser Zeit ewiglich, vnvermehr vnd allewege, gemelten erffrentbrief, mit seinem In- vnd Zubehöre, sullen vnd mögen Inhaben, bruchen, nützen, niessen vnd besitzen, widder verkauffen, weggeven, verenderen vnd verlehnen, Keren vnd wenden, in wes Handt sy willen, damit doen vnd laessen, also mit anderen yren eigen, angeerfften oder erkaufften güterenn, vngeletzt vnd vngehindert von vnß Provisorn obernannt vnd vnseren nakommen Provisoren vnd sonst allermenniglich, sonder argelist, deß zu wahrer Vrkundt vnd Vesten steilichkeit haben Wir Godert vnd Christian Provisores obgenant, vnser Juklicher vür vnß vnd ernants Hospitalß nachkommene Provisores vnnd armen, sein Ingesegell wissentlich an diesen Brieff gehangen, Datum vnd verhandlet im Jahre vnsers Herrn Jesu Christi, duisend vunffhundert seuen vnd vunffzig, vff Donnerstag Achtzehenden des Monats Februarii.

Officialis curie Coloniensis notum facimus universis et singulis per presentes quod presentatis nobis per prudentes et circumspectos viros Dominos Gotfridum de Hittorp et Christianum Broelmann Provisores pro tempore Hospitalis omnium Sanctorum vff dem Egelstein in Colonia retroscriptis literis, quibus de nostre litere sunt transfixe quaedam emptionis et venditionis certi annui perpetui redditus contractum inter alia in se continentibus ac huiusmodi contractum, ita initum et factum, prout in literis retroscriptis nostra ordinaria auctoritate admitti et approbori per nos petentes. Nos officialis prefatus retroscriptis literis diligenter per nos visis, lectis et examinatis petitioni dictorum dominorum provisorum, utpote juste et rationi consone, annuentes retroscriptum emtionis et venditionis contractum una cum omnibus et singulis in eo contentis Punctis, pactis et clausulis nostra ordinaria auctoritate admisimus et approbavimus, nostrumque judiciale Decretum desuper pro majori illorum robore et firmitate interposuimus, prout admittimus, approbamus et respective interponimus per presentes in fidem praemissorum presentes nostras litteras retroscriptis literis transfixas per Notarium Sententiarum curie nostre infrascriptum subscribi, Secretoque nostro Secretari ac Sigilli majoris officio latus dicte curie appensione fecimus communi actum in Aula Archiepiscopali Coloniensis nobis inibi mane hora prima cum pro Tribunali sedent. Anno a Nativitate Domini millesimo quingentesimo quinquagesimo Septimo, die Martis nona mensis Martii, presentibus ibidem discretis viris magistris Andrea Novimela et Joachimo Hardenberch. Notariis causar. curie nostre testibus, ad premissa vocatis atque rogatis.

et per me Cratherum de Wetter
Notarium Juratum.

Nro. 17.

Nro. 17.

Lehnbrief über die Herrschaften Bedbur Gastorp Mörick ꝛc. sammt dem Erbhofmeisteramte, für Graf Hermann von Nuenaar ꝛc.

Wir Johann Gebhardt Von Gottes gnaden Erwelter und bestettigter zu Erzbischoffen zu Cöln ꝛc. Deß heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler vnnd Churfürst, Hertzog zu WestPfalen vnd Engern Thun kundt vnnd bekennen mit diesem offenem Brieffe, Vor Vnnß vnd Vnsern Nachkommen, daß Wir den Wollgebornen Vnsern Erffhoffmeister, Vettern, Bruder vnnd Lieben getrewen, Hermann, Graff zu Newenar vnnd Mörß, Herrn zu Bedbur, mit dem Schloß, der Stat-Herligkheit vnd gebeiren, sambt aller Zugehörungen zu Bedbur, In aller massen, wie seine Voreltern Grauen zu Newenar, Herren zu Bedbur, daß alles von Vnserm Stifft allwege zu Lehen empfangen, getragen Vnnd herbracht habenn, darzu mit vnserm Erffhoffmeister Ambt, mit der Herlichkeit zu Garstorff, vort mit dem houe zu Morick vnnd dorffe zu Roeßberg, sambt allen Ihren Zugehörungen, wie sein alderen die stücke auch von vnserm Ertzstifft empfangen, getragen, und vermannet, gnediglich belhendt habend, vnnd darauff von Ihme gewöhnliche Hülde, aide vnd glübde empfangen, solche obgerürte Lehnstucke, alle sambt vnd besonder, vonne Vnß, Vnsere Nachkommen vnd Stifft nun Vorthanen haben zutragen Zuvermannen und Zuempfangen, Alß dick vnd offt des noch beschicht vnnd sich gebürt, vns dauor, getrew vnd holt zu sein, Vnser vnd Vnsers Stiffts best zu werben vnd schaden alzeit zu warnen, auch furter alles das zu thun vnnd zu lassen, daß ein getrewer man Vnß, als seinem Lehenheren, derhalben zu thun vnd zu leisten schuldig Ist, vnd sein soll, hierin vorbehalten vnß, vnsern Nachkommen vnd Stifft, vort Jedermann seines rechten sonder gefehrd und argelist, deß zu Vrkundt haben Wir Vnser siegell an diesen Brieff mit wissen thun haengen. Geben In Vnser Stat Bonne am sechtzehnden tage Decembris, Im fünfzehenhundert ein vnd sechzigsten Jahre, hierüber vnnd an sein gewesen, der Wollgeborner Vnser Neeff hoffmeister, Ambtmann zu Andernach, Rhat, Liebe getrewen, Dietherich Graff zu Manderscheidt vnnd Blankenheim, Herr zu Schleiden; Georg von der Leihen vnd Dietherich van Moschede vnser Dürworter.

Jo. Horn. Mpr.

Nro. 18.

Instrumentum apprehensae possessionis woraus zu ersehen, daß Graf Adolph von Nuenar den 5ten Dec. 1578 rechtmäßigen Besitz von Bedbur genommen; Graf Werner von Salm aber den 11ten desselben Monats Stadt und Schloß mit Gewalt eingenommen habe. Ausgefertigt den 8ten October 1580. (S. §. 21.)

Wir Claus Bockhaus und Eberhard von Mörs Burgeml. zu Bethbuhr Reinhart Pfeiffers, Jacob Potter Henrich von Hulß Scheff, und fort wir gemeine Bürgere daselbst, thun kund jedermann hiemit öffentlich, daß der Wohlgebohrne unser gnädigster Herr, Herr Adolpf Graf von Newenar, Mörs und Limburg Herr zu Bettbuhr Alpen, und Hackenbruch ꝛc. Heut dato unter ihre gütige Hand und Siegel gnädiglich eine Attestation von uns fordern lassen, welchergestalt wir also bald nach Absterben Weiland unsers gnädigsten Landesherren Graf Hermann Löbl. Gedächtniß Ihro Gnaden gehuldet, und welcher massen mit was Wehr- und Waffen auch welcher gestalt der auch Wohlgebohrne Graf Werner zu Salm Herr zu Reifferscheid nach obbeschriebener Huldigung mit Gewaldt die Stadt und Schloß Bettbuhr eingenommen

und

und folgends etliche vielmal bey uns gemeine Landsaßen angehalten und zwingen wollen, Sr. Gnaden auch zu huldigen. Dieweil nun einem jeden Kundschaft der Wahrheit jederzeit mitzutheilen und sonderderlich unserm rechten natürlichen Herrn solche Kundschaft gar nicht zu schweigen gebühret; so bezeugen Wir und bekennen, hiermit öffentlich daß wohlgedachter unser Gnädl. Herre Graf Adolpf zu Neuwenahr Mörs und Limburg den 5ten Tag des Monaths Dec. im Fünfzehendenhundert und acht und Siebenzigsten Jahr den Morgen um 7. Uhr allhier zu Bettbuhr ankommen, und gnädiglich vermeldet, daß weyl. der Wohlgebh. Graf und Herr Hermann Graf Neuwenar und Mörs Herr zu Bettbuhr unser gnädigster Herr löbl. Gedächinis am vorgehenden Tage mit Tode abgegangen wäre, und Sr. Gnaden dann nun der rechte natürliche Nachfolger und ohngezweifelte Erb- und Landesherr dieser Herschaft wäre, derohalb Wir Ihro Gnaden hulden und annehmen sollten, wie solches von alters bräuchlich wäre, darauf wir die sämtliche Bürgerschaft Schöffen und Geschworne in den Kloster Borchard allhier zusammen beschieden lassen und drauf wohlgedl. unsers Gnädl. Herrn Graf Adolphs Vortragen, uns einhelliglich berathschlaget und wie wir Sr. Gnaden als für unsern gnädigen Landesherrn und rechten Successoren und Erben der Stadt und Herrschaft Bettbuhr erkannt gehalten und noch erkennen und halten so haben Wir Ihro Gnaden *solenniter* nach altem Gebrauch dieses Orts gehuldet und angenommen, dagegen uns Ihro Gnaden einen Eyd geschworen uns zu schützen und zu schirmen unsere priuilegia und Gerechtigkeiten jederzeit zu vernehmen, und am folgenden Tage welcher gewesen der 6te Tag obberührten Monaths Dec. seynd die gemeinen Landsassen, vor Ihro Gnaden verordneten Stadthalter und Vollmächtigen auf Deroselben Erfordern erschienen und dieselben in Ihro Gnaden Namen gleich uns gehuldet und angenommen, sondern einige Widerrede; daher wir wohlgedachten Graf Adolpf zu Neuwenar Mörs, und Limburg unsern gnädigen Herrn für unsern natürlichen ungezweifelten Landesherrn halten und erkennen.

Ferner zeugen wir obgemelde Bürgermeister Scheffen, geschworne und gemeine Bürger daß am 11. Dec. in obgemelden 1578. Jahr am Morgen wie die Pforte an der Stadt angethan worden ein Geschrey in die Stadt kommen, daß der Graf zu Salm Herr zu Reifferscheid in der Nacht mit etzlichem Kriegsvolck zu Pferd und Fuß zu Kirdorf ungefährlich eine halbe Stunde groß vor der Stadt gelegen, wäre ankommen, und Fürhabniß Bethbuhr aufzuheischen, und einzunehmen, und wie nun die Zeitung kommen daß es wahr wäre, ist ein Waffen Geschrey unter den Weibern und jungen Leuten vorgefallen, welches wir soviel möglich gestillet haben, und folgenß uns an die Stadt-Pforte begeben, die Schlüssel zu uns genommen und die Pforte selbst verwahret, alsbald aber in einer halben Stunde ist der Ehren Johann Höcking Amtmann zu Dieck samt Hauptmann Nievenheim und dann hundert Mann zu Pferde an die Pfordte kommen und angezeigt, daß Ihro Gnaden Herr Graf Werner zu Salm ꝛc. in der Nähe wäre und ihnen um zu vermelden und anzuzeigen befohlen; weil unser gnädl. Herr, Herr Hermann von Neuwenar löbl. Gedächtl. mit Tode abgegangen, so wäre Ihro Gnaden da ihm ihres selbst Nahmen und von wegen ihre gnaden Herrn Brüdern, als nunmehro ungezweifelten Rechten Erbgenahmen der Herrlichkeit Bettbuhr, und begehren derohalben von uns Sr. Gnaden die Pforte zu öfnen und die Stadt einzunehmen, Ihro Gnaden wollten sich gegen Burgermeister und Unterthanen nicht anders denn ein Gnädiger Herr zeigen und halten. Darauf wir alsobald nach gehaltenem Rath obgedl. Amtmann und Abgeordnete für Antwort und Bescheidt gegeben, daß solches dieser Zeit in unser Macht und Gewaldt nicht stünde; dann wir und die gemeinen Landsassen hätten am 5. und 6. Dec. dem Wohlgeboh. Grafen und Herrn Adolpfen Graffen zu Neuwenar Mörs, und Limburg ꝛc. als den ungezweiffelten haeredem und natürlichen Landesherrn der Herrlichkeit Bettbuhr Huld und Eyd gethan, und da wir die Pforten also leichtfärtig anfthäten würden Ihro Gnaden ohne Zweifel uns als Meineydige beschuldigen und zu gelegner Zeit straffen, thäten derowegen demüthiglich bitten daß sie Abgeordnete ihrem Herren dahin wollten berichten Ihr vermeynel. habend Recht, durch andere trägliche Mittel und trägliche Weege vermöge der Rechten zu suchen, damit wir arme Leute in jetzigem Fürhaben ohnbeschwert und an unsern Ehren unverletzt mögten bleiben, Darauf der Amtmann und die Abgeordnete vorgeml. von der Pforte wiederum zurück ins Feld zu ihrem Herren geritten und unser Antwort gleich angezeicht, seynd aber in der Eyl wiederkommen und priora repetirt, und ferner vermeldet, daß Ihres Gnädigen Herren Befehl wäre, uns endlich anzuzeigen, wo wir nicht

gerne

gerne wollten aufthun, so wollten Jhro Gnaden solche Mittel für die Hand nehmen, die uns nicht wohl schmecken sollten, dem aber ohnangesehen sind wir bey unserem vorigen Bescheid blieben, darauf der Amtmann und Abgeordnete von der Pforte ins Feld zu ihren Herrn wiederum gezogen und seynd Jhro Gnaden selbst damit in eigner Person mit ohngefehr 20 Pferden 100 Schützen und 50 Hausmänner vor die Pfordten kommen haben einen Wagen mit einem Schif bey sich gehabt darauf ein Faß mit Charwieden, Moßketten und andere Munition gelegen, und wie Jhro gnaden an die Pforde kommen haben dieselben des Amtmanns und gedachten Abgeordneten Gesandten, vorig fürgetragenes selbst erwiedert, und die Pforten mit harten frechen dreu Worten aufgeheischen und darauf wir Jhro Gnaden mit unterthäniger Bitte unsere Nothdurft und Schutzreden vermeldten und anzeigen wollen, antworten Jhro Gnaden mit gar heftigen zornigen und ungnädigen Worten, Jhro Gnaden könnten nicht lange viel Worte mit uns machen, wir sollten nur sagen ob wir gedächten aufzuthun oder nicht, und da wir es nicht thun wollten, sollten wir gewarten was uns darüber begegnen würde, als wir aber darauf nicht antworteten und bey unserm vorigen Bescheid verblieben, rief Jhro Gnaden die Schützen und die Hausleute mit den Aexten mit diesen Worten anher, her, her, fort, fort, fort, welche sich damals begunden an die Pfode zu geben, und die mit Gewalt öfnen wollen; und wie wir gesehen, daß es die Meinung hätte, haben Wir gegen unsern Willen die Pfordten, um unsern Schaden zu verhüten aufthun müssen; weil der Fleck und Pfordten gegen die Gewalt zu stehen zu schwach gewesen, und also die Pfordte geöffnet worden, ist Sr. Gnaden mit den Pferden, Schützen und Hausleuten mit den Aexten nach der Burg gerückt, und die halb Pforte am Vorhof aus dem Thor geworffen, was Sr. Gnaden, aber mit denen auf dem Schloß für Wort geübet, haben wir nicht gehöret, dann ein jeder in sein Haus weichen müßen, wir haben aber wohl in unsern Häusern und auf der Strassen gehöret, daß die Schützen etliche Schuß vor dem Schloß thäten ehe es geöffnet worden. Zum dritten zeugen und bekennen wir auch hiemit öffentlich daß wohlgedl. Graf zu Salm in der Zeit Sr. Gnaden Bettbuhr eingehabt uns vielmahls angehalten Sr. Gnaden zu hulden, und etliche mal schier unterstanden uns dazu mit Gewalt zu bringen, wie wir uns dessen dann für Ms. Wilhelm Peths offenen Notarium und darzu erforderten glaubwürdigen Zeugen bezeuget, und ist also der Graf von Salm in der Zeit Jhro Gnaden Bettbuhr eingehabt von uns oder den Landsassen nicht gehuldet worden, und die weil uns die Beschaffenheit und und verlauf dieses Handels obberührter maßen wohl bewust, wir daß auch bey unsern leiblichen Eyd zu betheuern erbietig und willig haben wir auf unsers gnädigen Landesherrn gnädiges Gesinnen diese Attestation also schriftlich verfaßen und dieselbe mit unsern gemninen Scheffen Jnsiegel auf spatium diesen gedruckt, bekräftigen laßen, geschehen am 8. Oct. anno Achtzig.

Pro collationata et cum vero durch Johann Caster, Gerichtschreiber der Herrschaft und Stadt Bettbuhr, als erlebten und fieberl. Dreschskelnern daselbst Concipisten attestationis documento concordata copia; Johannes Schmuck Notarius approcatus

---

Nro. 19.

Extractus aus dem Bericht sub rubrica-Bericht in sachen R^mi und Graf Adolphs zu Newenahr an Graff Werneren zu Rifferscheidt. (S. §. 21.)

Nachdem der hochwürdigster fürst und Herr Herr Gebhard, erwählter und bestättigter zu Ertzbischofen zu Cölln und Churfürst ꝛc. ꝛc. mein Gnädigster Herr in Erfahrung bracht, was maßen graff Adolph nach absterben graff Hermans von Neuenahr, das hauß, stadt, und herrlichkeit Bedbur, als nächster Successor, und Erbfolger, mit seinen pertinentiis animo et corpore adirt, possessionem auf und angenohmen, etliche tag ruhig, ohne iemandes Eintrede darbey Verblieben, und dann darauf erfolgt, daß ꝛc.

Daß gegenwärtiger auszug aus obigem, in hiesich Churfürstl. Köllnischen archivo befindlichem Bericht entnohmen, und solcher gestalten inseriret sich befindet, solches beurkunde mit eigenhändiger unterschrift Bonn den 13ten April 1779.

C, Höcker des Churfürstl. Archivi Secretär.

Nro. 20.

Nro. 20.

Supplication der Gräfin von Reifferscheid an den Herzog von Gülich. d. d. Düsseldorff. den 3ten Nov. 1579.

(Aus einer von Salm zu den Düsseldorfischen Acten gebrachten Abschrift. Nro. 64. fol. 9-20.)

Durchleuchtig hochgeborner Fürst: E. F. G. sei mein zu Gott demütig Gebett höchstes Fleiß beuor. Gnediger Her!

Was E. F. G. ich etlichmall nechst verrufter Tagen wegen der Im heil. röm. Reiche verbottener vnd hochuerpoenter Gewalt bey thathandlung, so der von Newenar meinem lieben Herrn unpilliger Weiße zu Bedbur Reiferscheidt Im vergangenen Monath Junio dieses 79. Jahrs mit Hilf vnd Zustandt etlichen Statischen Kriegsvolks zugefügt, demütiglich zerlegt, was Ich auch wegen der relaxation vnd restitution meines lieben Herrn bei E. F. G. gesuchtt vnd gebeten, deßen werden E. F. G. sich gnediglich zu erinnern wissen.

Damit nun E. F. G. vnd menniglich In der that vnd Warheitt, das ich zu solcher clag, wolgemelter mein lieber Hrr, auch zu dem Haus Stadt v. Herrlichkeit Bedbur Reifferscheidt, vnd zu der apprehension der possession desselben hoch vnd allein befuegtt, der von Newenar hingegen zu seinen Viantlichen gewaltsamen vnbillichen Thaten gar unbefugt gewesen vnd noch seie, vnd daß diesem nach mein lieber her durch E. F. G. nitt allein zu relaxiren sondern auch zu restituiren sei, gnediglich spüren, vnd vernemen mügen hab Ichs vor eine vnvermeidliche Noth geachtet. E. F. G. als dem Landesfürsten daselbst zu Bedbur folgenden in iure vnd facto waren bestendigen summarischen Bericht tam in petitorio quam possessorio vnd was weiter mein Anliegen ist, demütiglichen fürzubringen.

Anfänglich Ist das Schloß vnd Herrlichkeit Bedbur Reifferscheidt ein uralt Reifferscheid Stamm v. Mannlehen gut ex pacto et providentia majorum, daher es dannoch bis auf den heuttigen tag vnd von vralter Zeit Bedbur Reifferscheid genannt worden Ist.

Zu dem Ist unverneintlich wahr, das mein lieber Eher Werner Graff zu Salm her zu Reifferscheidt Weilandt dem Wolgebornen Hern Johann Hern zu Reifferscheidt Bedbur, Dick vnd Hackenbroich als dem ersten acquirenti vnd communi stipiti in quinto gradu in linea recta descendenti per intermedias personas masculinas verwandt seie.

Ob nun wol angeregt Schloß, Stadt vnd Herlichkeit Bedbur Reifferscheidt hiebeuor von dem Reifferscheidtischen Stam auff den Stamm von Newenar kommen, vnd dabei eine gutte Zeitt (doch nitt allerding vnd allezeitt newlich) verplieben; So ist doch wahr, daß solches per intermedias personas foemininas Reifferscheidischen Geblüts, ante tamen semper exclusas wider die vrsprünkliche Art vnd Natur des Lehens, vnd zu großem vnwiederbringlichen Schaden des Reifferscheidischen Stamms vnd Nahmens geschehen sey.

Vnd Irret nit, das von dem von Newenar gesagt werden mag, als daß das angeregte Schloß, Statt vnd Herrlichkeit von vnuordenklicher Zeitt bei dem Newenarischen Stamme gewesen, vnd das allerhandt pacta vnd Verträge darunder gelauffen sein sollten.

Dan einmal wahr, das meines lieben Ehern Vorfharen loblicher Gedechtnuß Jren Successoribus et Nascituris vnd also auch wohlgebl. meinem lieben Ehern vnd Jren lieben Brodern mit solchen pactis vnd stillschweigen an Jren L. a primo acquirente et communi stipite erlangten Rechten mit nichten praejudiciren Können. Aldieweilen offenbaren Kundbaren Lehen rechtens: quod nec pacta nec praescriptio per majores inita et contra eosdem etiam completa in feudis ex pacto et providentia posteris et nascituris praeiudicare valeant, sed quod successoribus ius a primo acquirente ex provisione acquisitum salvum et integrum maneat.

Will nun geschweigen, das die heilichs Verschreibung, so zwischen Hern Wilhelmen Grauen zu Limburg vnd Frawen Mechtelen von Reifferscheidt, welche Ist Grauen Johans von Reifferscheidt des primi acquirentis dochter gewesen, auffgericht, die Frawenbilder ganz vnd gar außschleußt, In deme sie ausdrücklich außführet, das wofern gedachte eheleute Keine Mannserben ehelich zilten, vnd nach sich im Leben verlaßen würden; So solten die Güter Bedbur Reifferscheid vnd Hackenbroich, welche Jnen In dotem mit globt wiederum zurückfallen, da sie herkomen

komen weren, vnd das in facto wahr ist, vnd nitt verleuchnet kan werden, das diese beide nur eine einzige Dochter erzielt, welche an Gumprechten von Newenar bei Leben Jrer Eltern ehelich vermelet worden.

Vnd ob nun auch von Graff Adolffen von Newenar vermeintlich angeben werden mag, das er weylandt dem auch wolgebornen Hern Hermann Grauen zu Newenar vnd Morß rc. als dem letzten Lehentrager Vasallen vnd Besitzer angeregten streittigen Schloß Statt vnd Herrlichkeit Bedbur neher gesipfft vnd verwandt sein soll dan eben mein lieber Eher vnd seine Brudere.

So muß doch in diesem Fall vnd in hoc feudo ex pacto et prouidentia computatio gradus et cognationis nit ab ultimo vasallo et defuncto, sondern a primo acquirente et communi stipite vtriusque cognationis geschehen.

Vnd auf den Fall befindt sich hoffentlich, das mein Her dem primo acquirenti in quinto gradu vnd Graff Adolff in sexto gradu zugethan v. verwandt sei.

Auch Jst offenbar vnd notorium, das Grauen Adolffs Gemalin als ein Weibsbildtt dießes Mannlehens nit vehig.

Zudem das Graff Adolff dem primo acquirenti per intermedias personas foemininas verwandt vnd darumb primi acquirentis cognatus vnd deinselben in sexto vnd also in remotiori gradu vnd dazu allein iure cognationis berüret.

Hiergegen ist auch wahr, das mein lieber Her dem primo acquirenti in quinto gradu vnd also ein Grad neher vnd iure agnationis verwandt seie.

Daraus folgt nun vnwidersprechlich, wie solches auch E. F. G. aus hohem von Gott begabten Verstande verstendiglich erkennen konnen, das nit Graff Adolff noch seine Gemalinnen, sondern mein Eher Graff Werner der Rechter warer Lehen Erb vnd folger des streittigen Schloß Stat vnd Herrlichkeit Bedbur Reifferscheidt seie, vnd das darumb Graff Adolff mit nichten geziembt noch gebürt hab, nach Absterben Graff Hermanns von Newenar sich zu angeregtem Schloß Statt vnd Herrlichkeit zu nahen, vnd meinen lieben Ehern In Jrem offenbatem habenden Rechten vnd Gerechtigkeitt In derselben S L abwesen einzutringen oder vorzugreiffen sich zu vnderstehen.

Dieweil gleichwol deme vnangesehen Graff Adolff sich anderst hatt gelusten lassen als haben E. F. G. Zum Zweitten gnedig abzunemen, daß mein Her als der rechter wahrer Lehenfolger, zu Handthabung Jren L vngezweiffelten Rechtens vnd Gerechtigkeit vnd zu Abwendung vnbilliger zugefugtter eindragtt pillig vnd mit Zulaßung der Rechten die erledigte vnd dero Zeitt re vera vacierende possession, das Schloß Statt vnd Herrlichkeit Bedbur Reifferscheidt am eilften tag des Monats Decembris nechstabgelauffenen 78. Jahrs, one einige Gewaltt vnd *sine omni vitio* alßbald Jhre L des Absterbens Graff Hermanns erinnert worden, vnd alßbaltt derselben Jmmer möglich gewesen apprehendirt. Jmmassen denn auch Jre L. Jm selben Schloß Bedbur Reifferscheidt vber das halb Jahr verplieben, viell vnd mancherlei actus possessorios gebraucht vnd die also sine vitio apprehendirte possessio animo et corpore biß auff jüngst durch den Graff Adolffen beschehene Viandliche verbottene turbation vnd eintragen continvirt hatt, vnd gemuetlich noch continuirt.

Dieweill nun zum Dritten Graff Adolff (meines lieben Hern, guten vngezweiffelten habenden Rechtens vnd gerechtigkeit, so wol in petitorio als possessorio vnangesehen) Forderung vnd Zusprach an vnd zu dem Schloß Statt vnd Herrlichkeit Bedbur Reifferscheidt zu haben sich angemaßt, vnd deßwegen erstlich E. F. G. folgends aber auch meinen gnedigsten Herrn den Churfürsten zu Cölln angeruffen vnd angesuchtt.

So hatt mein lieber Her bei E. F. G. sich anfenklich auff derselben erstes schreiben vndertheniglich vnd dermaßen resoluirt, das E. F. G. darob ein gnedig gefallens tragen.

Alß aber folgents Hochgl. Churfürst sich bei meinem lieben Herren, als der Land vnd Lehenher angeben, auch offnung vnd einreimung des Schloß Statt vnd Herrlichkeit Bedbur, durch die seine bei meinem lieben Herrn gefordert vnd darnach Jre L. gegen Graff Adolffen dießes streits halben gehn Bon zu Tage beruffen, E. F. G. aber beide schrifftlich vnd durch Jren dieserhalb zu meinem lieben Hern Abgeordenten Rhat mündlich, das mein lieber Her zu Abbruch vnd Verletzung E. F. G. Dero ort habenden Landtfürstlichen Obrigkeit niemandt nicht einreimen noch einwillig sollte, gnediglich anmuetten vnd mit ernst beuelhen laßen, hat sich mein lieber Her gegen E. F. G. allezeit hierinnen dermaßen gehorsamblich vnd gebürlich erzeigtt vnd verhalten,

das sie verhoffentlich Jre L. nit allein nit sollen zu clagen haben, Sondern das Jre L. auch dardurch des Churfürsten zu Colln vnd eines Ehrwürdigen Dhumbcapittuls daselbst Vngnadt vnd Vngunst auff sich geladen vmb Jre sachen vnd guetter derwegen in große Gefahr gestellt haben.

Damals Graff Adolff vermerktt das er mit Recht vnd mit ordentlichem Weg des Rechtens meinem lieben Hern nichst abgewinnen mogen, hatt er wie er sich rhumet, vnd one das offentlich am tag Jst nit allein mit Willen vnd Consent des Churfürsten sondern auch mit thatt thatt vnd hilff Jrer Churfürstl. G. meinen lieben eheren am Pfinstag dießes Jahrs auff dem Schloß Bedbur Reifferscheidt viandtlich belegert vnd bekrieget, letzlich auch die sach so weitt prachtt, das mein lieber Her allerlei Weitleufftigkeit vnd vorstehenden Verhat zufür Komen, Jme Graff Adolffen das Schloß Bedbur offnen müssen, vnd haben hochgedl. Churfürst vnd Graff Adolff damit nitt settigen laßen das sie meinen lieben Heren seiner Rechtmeßiglich Apprehendirten possession viandtlich mit gewapffneter Hand vnd gewalte durch Zustandtt fremben Kriegsfolks, die man durch E. F. G. Landt vnd Fürstenthumb gefhurt, destituirt vnd spolyrt, Sonder Graff Adolff hat auch meinen lieben Heren mit Willen vnd Consent des Churfürsten, wie Jre Churfürstl. G. daßelb one schwew rundtt frei bekennen die Landtfürstliche Superiorität oder Obrigkeit zu Nachtheil E. F. G. dadurch zu erzwingen, Jn seine custodiam brachtt vnd daselbst zu Bedbur eine zeitlang verhalten, Folgents aber durch E. F. G. Hoheit vnd Gebiett auf Hulekradt, da dann auff E. F. G. eigenthumbs Schloß vnd Stadt Morß vnd lezlich auff Alpen geschleifft v. brachtt, vnd als er nitt gesehen, wie er solch sein unbillig viandtlich Werk Konte oder mocht vor Gott vnd der ganzen Weltt vertheidigen, hatt er lezlich meinen lieben Hern hochgedachttem Churfürsten vberliebbert, vnderm Schein, als wenn er sich der Gewalt des hißpanischen Kriegsfolks besorgtten, so er doch mit demselben Volck oder zu dem vornehmbsten Jrer Obersten einen gutten Bestandt gehabt, vnd dießem nach nit anders hierin gesucht, den E. F. G. dardurch, souiel an Jhme, ganz vnd gar außzuschließen, vnd dem Churfürsten die hohe vnd Landtfürstliche Obrigkeitt zu Bedbur zumall vnd one streit zu geben, damit er zuleze durch die Authorität des Churfürsten als des vermein en Richters cautionem de non offendendo von meinem lieben Heren Jres Gefallens extorquiren mogtte.

Wie sich nun mein lieber Her Jn dießer beschwerlichen custodien wegen E. F. G. praedentirten Landtsfürstlichen Obrigkeit vnd für bestendiglichsten verhalten, kan E. F. G. verbergen nit seyn, den derselben noch wohl vorstehet, das Jre L. auff die Form der caution, so E. F. G. vorschlagen laßen sich dießer gestaltt erclertt, das sie dieselbe paucis additis, paucis Jtem detractis, welche E. F. G. auch für genehm gehalten, zu prestiren sich willig erfinden laßen, Als aber Graff Adolff wider E. F. G. Vermutung sich obgemelter maßen an den Churfürsten gehencktt E. F. G. außgeschloßen, repudijret vnd Deroselben Hoch vnd Gerechtigkeit muthwilliglich violirt (wiewol er zuuor durch allerhandt gehaltene Capitulationes E. F. G. vor den Landsfürsten erkendtt, vnd derowegen mit deroselben sich eingelaßen, vnd den Churfürst folgend meinem lieben Hern eine caution auffdringen wollen, welche E. F. G. an dero praetendirten Hoch vnd Obrigkeit praejudicial gewesen, hatt mein lieber Her ehe vnd viell lieber ein Gefangener des Churfürsten sein vnd pleiben, den E. F. G. so uill an Jme Jm geringsten zu sein selbst Vortheill vernachtheilen oder praejudiciren wollen, wie das alles dabeuor mehr den gnugsamb bei E. F. G. durch mich demütiglich angeben vnd erwiesen worden.

Hieraus Jst nu nit allein meines lieben Hern Rechtt vnd fugh zu dem Schloß Statt vnd Herrlichkeit Bedbur Reifferscheid, sonder auch warumb Jre L. vnd ich vor vnd für Hilff Trost v. Beistandt angesucht clar heiter vnd offenbar.

Dieweil nun hierüber zum Vierten wahr, daß E. F. G. aus Düsseldorff unter dato den 19. Febr. vnd 2ten Merz Jetzleden Jren Beamten zu Caster vnd Bercheim gnediglich beuolhen haben, wofern Jemand sich würde vnterstehen meinen lieben Hern in der possession des Hauses Statt vnd Herrlichkeit Bedbur mit Gewaltt zu turbiren, das sie sich mit der thatt meinem Herrn zu Trost, dem oder denselben beuolhener maßen widersetzen vnd meinen Hern bei der possession handthaben solten, darunder dann Graff Adolff sowol als der Churfürst vnd andere verstanden v. begriffen worden Jst, alle nach besagh zweier beuelchen dießer halb außgangen vnd copeilich hiebei liegendt, durch welche beuelhen E. F. G. nitt allein meines lieben Herrn erlangte possession iustificiret sondern auch Graff Adolffs vngereimbtes widerrechtliches thun vor vitios vnd de facto attentirt vor vnbestendig erachtet vnd improbiret haben. Ohne das E. F. G. sich gegen

das

das unpillig annemen vnd verpottene custodiam meines lieben Herrn am Keis. Cammergericht mit Recht opponirt vnd aus erheblichen in recht gegründeten Ursachen mandatum de relaxando gegen den Churfürsten außbracht haben. Demnach bitt ich gantz demüthiglich, E. F. G. wollen Jren vorigen beuelhen gnedig inhaeriren vnd nit allein das erhaltene mandatum de relaxando zu würcklichen vnd furderlicher erledtigung meines lieben Hern gebrauchen vnd volnziehen laßen, sonder auch S. L. vor den rechten waren vngezweiffelten possessorem des Schloß Statt vnd Herrlichkeit Bedbur Reifferscheid gnediglich erkennen vnd halten, vnd dieweil Jre L. der possession desselben Schloß Statt vnd Herrschaft durch Graf Adolff mit Zustandt des Churfürsten de facto entsetzt, durch welche entsetzung E. F. G. sowol an Jren Landfürstl. Hoch vnd Obrigkeit violirt als mein lieber Her an seiner personen vnd gutern betrübt vnd spolijrt worden, so wollen E. F. G. das Ambt vor Landfürstl. Obrigkeitt gnediglich exerciren, vnd meinen lieben Hern wieder in seine vorige possession, die er animo nhie verlaßen, sonder noch continuirt, re ipsa restituiren. Vnd dieweil etliche Rhent, so auff das Hauß Bedbur Reifferscheidt geliebert werden one streitt vnd ohne Mittell aus dem Fürstenthum Gülich von etlichen E. F. G. vnterthanen geliebert werden, so bit Jch demütiglich, daß E. F. G. vor erst Jren Amtleuten zu Borchheim, Caster v. Greuenbroich gnediglich vnd mit ernst beuelhen wollen, meinen lieben Hern bei denselben Rhenten vnd Gulten, wie die auch nahmen haben mogen nach vorgelegter Specification die man den Amtleuten vorzubringen willig zu handthaben vnd Keinem als meinem lieben Hern dieselb one contradiction folgen zu lassen, das auch Jn der Statt vnd Herrschaft Bedbur, biß zur Zeit, das E. F. G. meinen lieben Hern restituiren werden, Jn E. F. G. nhamen vnd vnter derselben Secret auff allen Kirchen vnd Klaußen offentlich publicirt werden moge, das Niemandt auff E. F. G. straff vnd Vngnadt Gr. Adolffen oder den seinen einige Rhenten oder Gulden folgen lasse.

Das gereicht zu stärkung vnd Handthabung E. F. G. Hoch vndt Gerechtigkeit vnd meinen lieben Hern mir vnd vnsern Kindern, one das es an Jme selber pillig v. recht, zu sonderlichem Trost vnd Gnaden, vnd willens vnsere lebtäg mit schuldigem gebuerendem gehorsamb vmb E. F. G. mit leib gutt vnd bluett äußerstes Vermögens trewlich verdienen

E. F. G.

Demütige
Maria Greuin zu Salm geborne von Limborch.

Nro. 21.

Information was auf dem Landtage zu Neuß den 6ten Jun. 1580 in Nahmen des Grafen Adolf von Newenar vorgetragen werden soll, belangend die Gebrechen zwischen Reifferscheid und Newenar.

(Aus einer von Salm zu den Düsseldorfischen Acten gebrachten Abschrift Nro. 64. fol. 59-69.)

Hochwürdigster Churf. Ehrw. Wolgeborene würdige Edle Ehrenf. Hochgelerte vnnd Achtbare gnedigste gnedige vnd gebietende Hern

Es wissen E. Churf. G. ewere G. vnd günstig sich vngezweiffelt zu erinneren wes gestalt weilandt der wolgeborner Her Herman Graff zu Newenar vnd Moerß Her zu Bedbur, vnd Jrer G. Her Vetter Graff Wilhelm ꝛc. vnd deren Vorfahren neuerlich vnder andere Jre guetter beseßen vnd eingehabbt, das Schloß, Stadt vnnd Herlichkeit Bedbur, vnd das wolgemeldter Graff Wilhelm vor gutter Zeitt vnd darnach wolgemeldter Graff Herman den vierten Monath Decembris Ao. 78. Jn Gott verstorben, vnd seine eintzige Schwester Fraw Walpurgis wolgl. Graff Adolffs Ehegemall nach sich Jm Leben verlaßen, vnd das durch solch Absterben, vnder anderen gütteren berührte Herschafft Bedbur auff dieselbe Jst allein

allein vererbtt, sondern auch deren Besitz vacirt vnd ledig worden. In maßen dann auch Jedermenniglich vnuerborgen, als wolgemelter Graff Adolff eben vor der Zeitt wie Graff Herman thoß verffallen auff den Wegh nach Cöllen sich begeben, vnd zu Herkenbroich die leidige Zeittung berürten absterbens bekomen, das Ire G. In der nehe gehne Bedbur sich verfuegtt solchen erledigten besitz berurten Schloß Stadt vnnd Herschafft Bedbur angenomen, daßelb Schloß mit seinen dienern besetzt, solches denselben zuuerwaren beuolhen vnnd am selbigen Tage welcher der fünfter berürtes Monatz Decembris gewesen, die Vnderthanen der Stadt vnd Herschafft Bedbur In eidt vnnd pflichten vnnd auffgenommen vnd ermelte Vnderthanen wolgl. Grauen Adolffen anstett Irer G. Ehegemalinnen vor Iren rechten Erbhern zu halten vnd zu erkennen vermittelst leiblicher eidts angelobet.

Ob nun woll niemandt wan der auch schon praedo were, nach Ordnung der Rechten solcher possession de facto zuuerstoßen, Sonderen dabei zu lassenn, biß das er deren mit ordentlichenn Rechtenn entsetzt, so ist doch der Wohlgebohrne Herr Werner Graff zu Salm Her zu Reifferscheidt etliche tage darnach nemblich am eilfften angeregtes Monats Decembris, solcher apprehension possessionis vnuerhindert bei nechtlich weill, vngewarnter sachen mit allerhandt zusammen gelesenem Kriegsfolk vnd bauren zu Roß vnnd fueß, mit büchßen hernisch spießen Axen hawelen, Schiffen Steigleddern, vnd anderen zu thedlichen vnd Landtfried brüchigen gewalt dienlicher weren In obgemelte Herschafft Bedbur eingeffallen. vnd erstlich das dorff Kirdorff sambt der Kirchen allernegst bei Bedbur vnd ander orter darumbher mit gewerter hendt vnd gewaldt eingenommen vnd mit Kriegsvolk besetzt, vnnd dannen den morgen vmb acht Vhre mit sechs zehen zu Roß, vnd siebentzig welschen viertzig teutschen vnd sechszig Bauren zu fueß vnd also vngefehr In die zweihondert stark alle wolgewerdt auff die Stadt vnd Schloß Bedbur zugeeilet, die pfarkirch daselbst vor der Statt gelegen, mit gewalt eingenommen vnd besetzt, die Statt auch alßbalt darauff mitt ernst vnd sonderlichen scherpffen bedrewungen auffgefordert, vnd die Bürger berürter Statt Jme dem von Reifferscheidt anzeigen lassen, das sie in eidt vnd pflicht wolgemeltes Grauen Adolffen stundten, vnd derwegen gebetten sie mit der auffgabe vnd eröffnungh der Statt zu verschonen, gleich woll armata manu vnd mit bedrawung sie die Bürger vnd Einwoner der Statt Bedbur, vnd deren haab vnnd gütter, dem Kriegsfolck zum raub vnd plünder zugeben Jnen die statt abgenötigt vnd darnach alßbalt mit seinem bestelten Kriegsfolck, das Schloß Bedbur auch angelauffen vnd die vorderste vorhoffs portz mit sonderlich Instrumenten aus dem Angelen gewurgett vnd also den vorhoff einbekommen vnd fürter angeregtes Schloß auffgezogen vor die brugge gerückt vnd das Schloß ebemeßig auffgefordert sein Kriegvolk zur gewalt ermannet, zu der auffgezogenen Schloß Brüggen die Steigleddern angeworffen vnd etliche Schiff oder nachen die der von Reifferscheidt vber Veltt mit sich geschleifft zu wasser gestellt, die Schlag beum herunder gebracht die Zogbruggen zerhawen, durch die portzen geschossen, vnd das Schloß durch die finsteren zu ersteigen vnderstanden vn also endelich zu seinem willen einbekomen auch zu gerurtes Schloß Verwareren wolgemeltes Graff Adolffen Schultheißen mit bloßer wehr zuerstehen hineingefallen, vnd dar zu aller gereider gutter an getreide leinen gewendt vnd sonst, so auff gerürtem Hauß Bedbur gefunden seines gefallens sich vnderzogen genutzet vnd gebraucht, wir dann solches E. Churf. G. einen Hoch vnd Ehrw. Thumb Capitull vnd deroselben vom Adell vnd anderen ansehnlichen Rheten hiebeuoren In anhoren vnd gegemwertigkeit volgemeltes Grauen Werners Bruder Grauen Johans durch ansehenliche glaubwürdige instrumenta vorkomen vnd Ist dermaßen Khundtbar vnd notori das deshalben Kein Zweiffel zu machen.

Wan aber ermelter von Reifferscheidt dardurch nit allein wider Ordnung gemeiner Rechten gehandelt sonder auch gegen den hochuerpenten Landtfrieden groeblich delinquirt vnd gefreuelt vnd derwegen E. Churf. G. vnd deroselben Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Cappituls als den Lantfürst. auch Erb vnd grunde herren nit anders geziembtt noch geburt, dan solche gewalt zu steüren, G. Adolffen zu seiner wolherbachter possession zu uerhelfen, So hette sich wolgemelter Graff Adolff als der dieses Erbstiffts mit der geringster standt Ist woll versehen, es solte Jme auff sein vielseltig ansuchen, auch wirkelich zu dem Ire G. befugt vnd darzu E. Churf. G. vnd deroselben Thumb Cappittull als Landtfürst erb vnd grundther verpflichtet vnuerzüglich verholffen sein worden aber daßelbig Ist mit allein nit beschehen, Sonder E. Churf. G. vnnd deroselben Thumb Cappittull, haben erstlich ermelten von Reifferscheidt den 15ten Tag Februarii Jüngst abgelaufenen

lauffenen 79 Jahrs zu Bon zu tag zuerscheinen bestimbt vnd angesetzt vnd Ist also durch solche Verwilligung Vrsach gegeben das Immittelst vnd ehe das solcher tag ankommen, ermelter von Reifferscheidt sich In seiner vnbefugter thadlicher handlung, Je lenger Je mehr gesterckt, vnd des der durchleuchtich hochgeborner Fürst vnd her Wilhelm hertzog zu Gülich, Cleve vnd Berg ꝛc. der sich dabeuoren dießer sachen mit angenommen vnd als vngezweifelt aus anstifftung des von Reifferscheidt der Landfürstlichen Obrigkeit vber Bedbur sich angemasst vnd Graff Adolffen solchen Tag zu besuchen verbotten, Als hatt auch ermelter von Reifferscheidt daher vrsach genomen auff berürtem tag mit zu erscheinen, sonder hochgemelts Fürsten gebott zu seiner entschuldigung vorgewendt, Als wen Ire F. G. deßfals Icht was zugebieten gehabt, dardurch seinem Bruder Grauen Johannen verbringen laßen.

Ob nun wol Graff Adolff solchen verbots vnuerhindert gleich sehr zu tage kommen, vnd nit allein seine volerlangte possession vnd darauff erfolgtes angezogenes spolium iustificirt vnd der gebuer erwiesen, sonder auch mit ansehnlichen Brieff vnd Siegeln die haubtsach dermaßen bestendiglich deducirt vnd vorbracht, das E. Churf. G. vnd deroselben Hoch- vnd Ehrw. Thumb-Cappittull eigentlich abnemen Können, das wolermelter Graff Adolpf In allen seinen thun wol befugt vnd berechtigt; aber hingegen der von Reifferscheidt die geringste Anzeig, zu Coloration seines begangenen gewaltsamen Spolii nit gethann noch thun Können vnd also wohl. G. Adolff auf sein vleißig anhalten wolverhofft es sollte Jme zu gebürlicher restitution berürtes heußes Stat vnd herschaft Bedbur verholfen sein worden. Wie den E. Churf. G. vnd deroselben hoch vnd Erw. Thumb Cappittul solches nicht anders, als vor recht vnd pillig erachten vnd erkennen können, So Ist doch darauf abermals nichts erfolcht sondern weil E. Churf. G. vnd ein hoch. vnd Ehrw. Thumb Cappittull In sorgen gestanden von Reifferscheidt Ire geburnüs ambt vnd authorität der habenden lantfürstlich obrigkeit wurden gebreuch das hauß, Statt und herschafft Bedbur einnemen, vnd also G. Adolffen zu gebürlich restitution verhelffen, das hochgl hertzog demselben nit zusehen sondern öffentlich vnd mit gevaldt vnder dem schein der landtfürstlich obrigkeit sich würde wiedersetzen vnd des dergestalt daß ganze Ertzstifft In unruhe vnd gefahr gestelt werden Ist solche gebürliche restitution auffgehalten vnd verzogen worden, vnd deweil E. Churf. G. vnd Derselben Thumb Capitul wolgemeint auch G. Adolffen vertröstet hochgl. Fürst durch ansehnliche Beschiekung dahin zu beobachten vnd zu bewegen, das Ire F. G. von der angemasten gerechtigkeit, der Landtf. Obrigkeit williglich einen abstandt thun würden Ist doch darauff nichts fruchtbarliches erfolgt, Sondern vielmehr hochgl. Fürst den benachbarten der herschafft Bedbur, Ambt vnd Lehen leuten beuohlen, da E. Churf. G. etwas gegen den von Reifferscheidt vornemen würden, demselben mit der gewalt zu begegnen vnd ermelden von Reifferscheidt die hilffliche handt zu bieten. Ist also kein ander mittel dardurch G. Adolffen ohne größere weiterung, dießen ganzen Ertzstifft vnd den seinen mag verholffen werden vorhanden, noch bei E. Churf. G. vnd derselben Thumb Capitul zu finden gewesen, dan das G. Adolff vnder seinen selbst vnd mit des landsurst. Nahmen solche Statt vnd herschaft Bedbur zu recuperiren vnderstehen sollte. Wie er dan auch solches nit one große gefahr vnd beschwerliche Vnkosten, Ins werk gestelle vnnd am 7ten Juny des 79 Jahrs wider recuperirt hatt.

Wan nun E. Churf. G. vnd derselbenn Thumb Capitull sich vngezweiffelt zuerrinnern wissen das derselben als landtfürsten In alle wege zeimbt vnd geburt Jedermenniglich dießes Stifts Vnderthanen nit allein vor aller gewalt, bei seinen erlangten guettern vnd besitz zu schutzen vnd zu schirmen, Sonder auch da dargegen von Jemandt Ichts mitt der thatt vorgenomen, vnd des seinigen entsezt vnd spoliirt denselben zu dem seinen zuverhelsen vnd zu restituiren, Vnd den berurtt herschaft Bedbur In E. Churf. G. vnd dieses Ertzstiffts Landesfürstlich Obrigkeit gelegenn, der wolgemelte Graff Adolff auch wie obgemelt In seinen Besitz erlangt. Vnd also von dem Landsfürsten weiniger nit als andere zu beschützen vnd zu beschirmen auch in Casu spolii widerumb zu restituiren gewesen Ist, Solches aber aus Vorsorg mehrerer weiterung vnd Vnheils die die aus der *disputation* vnd streitt, der Landtfürstlicher Obrigkeit dem gantzem Ertzstifft entstehen möchte, vnd der Ev. Churf. G. vnd derselben Thumb Capituls nhamen, vnbeschwert nit beschehen Können sonder G. Adolff noch lang disputation, deßgenig In dießem fall thun müßen vnd gethan, was deme Landtfürsten zuthun obgelegen vnd also dem gantzem Ertzstifft zum besten sich In solche gefahr vnd Vngnadt hochgemeltem hertzogen zu Gülich

gestellt das Jre F. G. Graff Adolffs gütter In Jrer F. G. gebiett gelegen Jme verbotten vnd Graf Adolffs person nachtrechten lassen.

So will dennoch zu E. Churf. G. vnd einem hoch vnd Ehrw. Thumb Capittul vnd gemeinen Stenden Graff Adolff sich versehen, auch hiemit gebetten haben E. Churf. G. derselben hoch. vnd Ehrw. Thumb Capitull vnd gemeine Stende diesses alles wie oberzelt mit Vleiß behertzigen In achtung nhemen vnd auff die mittel vnd Wege gedenken wollen, dardurch G. Adolff seine außgelegte pfennigl. vnd angewendte vncosten wider restituirt vnd gut gethan, vnd die anordnung gemachtt vnd mittel gefunden werden mögen deß daraußen die Soldaten zur bewarung des hauß Bedbur nothwendig dargelassen werden müssen besoldt vnderhalten vnd Graff Adolff vnbeschwerdt bleiben möge.

Sonder woll erwegen das dieß alleß was Graff Adolff obgemelter maßen gethan mit guttem vorwißen vnd diesem Ertzstifft zum besten beschehen, Vnd das der streitt der Landsfürstlich Obrigkeitt allgefahr so vnncosten so albereidts erlitten vnd noch zu erleiden vnd anzuwenden sein mochten verursachtt, vnd das E. Churf. G. andern vom Adell so wegen einiges streits der landsfürstlichen Obrigkeit In gefahr oder schaden gerathen vnd auff den notfall sollen benent werden können, nit alleinn nottürftige besetzung vnderhalten sondern auch dieselbige durchaus schadlos stellenn, wie dan auch woll exempel vorhenden, das der hertzog zu Gülich wenn sich der fall also zutregtt seinen Vnderthanen dergleichen auch wiederfaren lassenn.

Daran thun E. Churf. G. Ehrw. vnd gst. ein rechtmeßig vnd pillig werck welches zu wolfart vnd gedeien diesses Ertzstiffts endlich gereicht vnd in alle wege sich geburt. Vnd ist wolgemelter Graff Adolff mit seinen willigen Diensten vnderthenigst vnd freundlich zu uerschulden Jederzeit willig.

Nro. 22.

Befehl Herzogs Wilhelm zu Gülich die Nuenarschen Güter, welche in seinem Gebiet gelegen sind, an Grafen Werner von Salm einzuräumen. d. d. 1 Dec. 1580.

(Aus den Düsseldorfischen Acten Nro. 64.)

Wilhelm Herzog zu Gülich

Liebe getrewe. Als wir euch hiebevor sonderlich bevolhen, die Bedbursche Güter, Gült, Renten und Einkommen in unserer ungemittelter Hocheit und Gepiet gelegen, Inn Zuschlag und Verbott zu legen, So ist aus bewegenden Ursachen Unnser Meynung und Beuelch, was seidher Absterben weiland Graf Hermanns von Newenar Verschienen und hinter euch oder dem Gericht Deponirt gewesen, auch sonst bei den Pechtern noch hinterstendig dem Wohlgebornen unserm lieben Neuen Rhat vnnd getrewen Werner Grauen zu Salm vnnd Reifferschied auf gebürliche Quitung folgen zu lassen, Unnd hinfüro bei der possession derselben Güter Rhenten vnnd Gefelle, bis er deren mit ordentlichen Rechten entsezt zu handhaben, daran beschicht unser endlicher Wille und wir versehen uns dessen also zu euch. Geben auf unserm Schloß zu Haimbach am 1ten Dec. anno 80.

An Amtmann und Vogt Caster
Novuemich
Greuvenbroich
Bercheim
Curatorn.

Nor. 23.

Cautio de iudicio sisti et iudicatum solui wie auch Versprochene Gewehrsleistung und Schadloshaltung des Grafen Werner von Salm; wogegen der Herzog Wilhelm die Sequestration der in Jüligschen gelegenen Nuenarschen Güter aufgehoben. d. d. 2ten Dec. 1780

(Aus den Düsseldorfischen Acten Nro. 86.)

Ich Werner Graue zu Salm Herr zu Reifferscheidt Bedbur dieck vnd Alfter, Erb Marschalk des Ertzstiffts Cölln thue hiemit vor mich, vnd meine Erben Kundt vnd Jedermeniglichen zu wißen, Als hiebeuor nach Absterben wohlgebohrnen hermens Grauen zu Newenar vnd Mörß ꝛc. die possession des haußes, Stadt, vnd herschaft Bedbur Reifferscheidt erledig worden vnd Ich als der rechter warer eigener Successor Feudalis dieselbe possession sine vi et vitio rechtmeßiglich apprehendirt vnd ein ganz halb Jahr lang ruhiglich beseßen, darnach aber durch Adolffen Grauen zu Newenar (der sich auch darzu berechtigt zu sein vermeintlich angegeben) wider recht vnd alle pilligkeit vi et armata manu hochuerbottener Landfriedbruchiger weiß destituirt, vnd des meinen erbärmlich beraubt worden, vnd zu der restitution biß noch zu schwerlich geraten können, Gleichwoll der durchleuchtig hochgeborne Fürst vnd her, her Wilhem hertzog zu Gülich Cleue vnd Berg ꝛc. mein gnediger Füest vnd her, aus mecht habender Landfürstlicher Obrigheit hiebeuor zu meinem behoue allsolche Jährliche rentgült vnd gefelle als aus J. G. Herzogthumb Gülich an berürt Hauß Bedbur Reifferscheidt Jahrliches gelieffert werden zuschlagen vnd in arrest legen laßen, Nunmehr aber auff mein beschehen vnderthenig suchen vnd bitten sothanigen Zuschlag mir zum besten auffgehaben, vnd dabei Jrer F G. Beembten beuehlen lassen mir angeregte güter gegen leistung geburlicher caution vnweigerlich folgen zu lassen, vnd mich dabei zu manuteniren, das ich demnach hochgedachtem meinem gnedigsten Fürsten vnd Herren nachfolgende caution vnd sicherung vnderthenigliche angebotten vnd hiemit anbiete, Als nemblich Jre F. G. Ich da dieselbige von Jemand derhalben besprochen werden wolle so woll de iudicio sisti et iudicatum solvi, Auch als Jre F. G. In rechten vertretten vnd allerdings schadlos halten solle vnd wolle, vnd das alles vnder verpfendung aller meiner haab vnd gueter, who die auch gelegen vnd namen haben mögen, welche alle vnd Jede Ich dan hiemit verobliegет vnd verunderpfändet haben wolle, vnnd deßen zu waren verkundt habe ich diese Caution vnd obligation mit eigner handt wissentlich vnderschrieben, vnd mein Pittschafft dabei auff spatium dieses thun drucken vnd zu meherer bestettigung will ich vor dißmall meiner gelegenheit nach, mich mit meiner Haußhaltung alhie zu Julich in hochgls meines gnediger Fürsten vnd herr heubtstatt nidergeschlagen vnd verhalten, hab Ich ersocht vnd fleißig gebeten die Ehruesten hochgelehrte vnd vorsichtige Schultheiß vnd Scheffen das sie neben mir Der warheit zu steuer dieße Caution vnd certification, mit Jhrem aufgedrucktem Gerichts vnd Scheffen Secret Siegel bestettigen wollen. Welches wir Schultheiß vnd Scheffen vurgl. auf wolgls Grauen vnd hern gnedigls ansuchen also In Vnderthenigkeitt gern gethan haben. Geschehen daselbst zu Gülich am zweiten Monats tag Decembris Anno der weiniger Zall achtzig, Werner Graf zu Salm ꝛc.

Nro. 24.

Nro. 24.

Graf Adolfs von Nuenaar Protestation gegen den von Herzog Wilhelm von Jülich dem Grafen von Salm eingeräumten Besitz der im Jülichschen gelegenen Güter. d. d. 18ten Dec. 1580.

(Aus den Düsseldorf. Acten Nro. 86.)

Edle Ehrnueste hochgelehrte Fürstliche hochweise Rhete Insonders gute Freunde.

Ich komme In glaubwürdige erfharung, das der durchleuchtig hochgeborner Fürst vnd her, her Wilhelm hertzog zu Gülich Cleue vnd Berg 2c. vor wenig tagenn ernstlich beuolhen was seidher absterben Weilandt des Wolgebornen herrn hermans Graven zu Newenar vnnd Mörs 2c. wolseliger gedechtnus an gult rhenten vnd einkommen von den Bedburschen guettren In Irer F. G. Furstenthumb Güllich verschienen, vnd bei den Pechtern noch hinderstendig das solches Graff Werneren zu Salm herren zu Relfferscheidt 2c. gegen geburliche quittung soll geliebert werden. Wie dan auch mein Kelner zu Bedbur mir zugeschrieben, das meine Pechter Im Ambtt Berchheim, Caster vnd Greuenbroich gesessen Jme angezeigt das hochgtEs hertzogen Gerichtsbott mit des von Reifferscheidt Diener, bei Jnen umbgangen, vnd die pechten zubezalen mit bedrewungen angehalten, da sie meine Pechter daran seumig sollten befunden werden, als dan mit pfändung gegen sie zu uerfaren. Es hatt auch der bott zu Außhaim In meiner herschaft Bedbur etlichen meiner Pechteren von dem landt, so sie Im Berchheimer Ambt haben, Jre Pechten abgefordert vnnd was mehr Ist Irer F. G. Beambtten vnd Diener, haben sich gegen meinen Diener vnd Pechteren offentlich vernemen laßen daß Jnen verbotten were kein recht denselben zugestatten, Nun Ist solcher beuelch hochgedachtes meines gnedigen Fürsten vnnd herrn mir sehr frembet zu vernemen gewesen, angesehen das allen rechten vnnd pilligkeit zu wider Jemand dergestalt vnerkentes Rechtens deß seinigen zu uerstoßen vnnd einen andern zuzueigenen, der vber solche güter einige gerechtigkeit zu haben keines weges contra heredem vniversalem (dauor man Jahe ohne Zweifel die wolgeborne meine freundliche geliebte Ehegemalin halten vnd erkennen muß) Kan praetextiren Will geschweigen das er dieselbige In recht soll deducirt vorbracht, vnd der gebuer erwiesen haben, Sondern auch vmb so uil mehr, das Jr euch meiner habender gerechtigkeit vber Bedbur woll zu erinderen wißet, vnnd da schon deßfalls einiger Zweifel bei euch mochte verfallen, So seindt doch diese gütter Im Furstenthumb Gülich gelegen keine Appertimentz derselben Herrschafft, Sondern der hoff zu Morick Ist ein besonder Colnisch Lehen, der wachtendunckerhoff Ist Lehenruerich an den Abten zu St. *Corneli* Münster, wie Jedermenniglich bewust, und die andern Bedbursche guetter seindt frei Allodiall vnd anerkauffte guetter Wen aber solche Vornemen dem Rechten reden vnd pilligkeit stracks zuwieder, vnd daher vermutten vnd mir die gedancken machen, das solcher beuelh vnd was darauff erfolgt mit ewer aller guttem vorwissen nit beschehen, So hab ich dießes auch zu vermelten Keinen Vmbgangt haben können Mit günstigem gesinnen vnd begeren, Jr mit allem Vleiß daran sein wollen damit solch vnrechtmeßig verbott abgeschafft, vnd Ich des meinen dergestalt nit der thadt mit entsatzt werde, deßen ich mich zu euch, als die gerechtigkeit vngezweifelt wolgewogen vnd alle weiterungen gern solten verhuetet sehen eigentlich thue getrosten, vnd dieselbe hiemit dem almechtigl. zu gnedigen schutz empfehlende datum Moerß am 18 Decembris Anno 80.

Ahn
Gülichsche Rhette

Ewer gnedigen vnd guter Freund
Graff zu Newenar

Nro. 25.

Nro. 25.

Anderweitige Protestation und Provocation an das Cammergericht, des Grafen Adolph von Nuenaar und seiner Gemahlin Walpurgis, gegen den von Hertzog von Jülich dem Grafen von Salm eingeräumten Besitz der im Jülichschen gelegenen Güter. d. d. 5 und 15ten Jul. 1581.

(Aus den Bonnischen Acten Beylage Lit. H. H.)

In Gottes Nahmen Amen. Kund undt zu Wissen sey iedermenniglich, durch diß gegenwertig offene Instrument, daß im Jahr alß man zahlte, nach Unsers einigen heylandes Iesu Christi geburth 1581 in der neunter Römer Zinszahl Indiction genandten byherrschung des Allerdurchlauchtigsten undt Großmächtigsten Fürsten undt Herrn, herrn Rudolphi des andern Erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten mehrern des Reichs, in Germanien zu Hungarn Böheim, Dalmatien, Croatien undt Slavonien König, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Stayer, Karndten, Craim undt Würtemberg, Graffen zu Tyrol ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn, Ihrer Kayserl. Mayl. Reiche, des Römischen im Sechsten Jahr auff Mitwoch den funften Monaths tag July. der wohlgebohrner Herr, Herr Adolph Graff zu Newenaer, Moirs undt Limburg ꝛc. Herr zu Alffen, Werdt, Althena ꝛc. Mein gnädiger Herr, in Meines unten bennenten notarij undt hierzu beruffener Zeugen gegenwertigkeit erscheinen, undt durch den Ehrenvesten ꝛc. und hochgebohrnen Wernern Schenck, dero Rechten Doctoren mich Notario nachfolgende protestation Zettul überantworten, undt Verlesen lassen also lautende: Nachdeme allen denienigen, so durch untüchtiche nichtige processe Erkenntniß, bescheidt undt urtheil beschweret in Recht heylsahmlich vergünstigt undt zugelassen, sich solcher begangener untüchtlicher nichtichkeit, undt daher zugestandener beschwerung halber bey dem Ober Richter anzugeben die begangene nichtigkeit auffheben, undt sich gegen derhalb zugefügten nachtheil undt schaden ersetzen zu laßen.

Alß will der wohlgebohrner Herr, Herr Adolph Graff zu Newenar, Moerß undt Limburg, Herr zu Bedbur, Alffter, Werth, Althena, Hackenbroich undt Helffenstein, deren Stifft undt Stadt Cöllen Erffhoff Meister und Erbvoigt ꝛc. Euch notario vermelden undt anzeigen, welchergestalt Weylandt, der Wohlgebohrner Herr, Herman Graff zu Neuenaer, Moirß Herr zu Bedbur undt Rodenar Gottsehl. gedachtniß, Zeit seines Lebens unter andern Graffschafften, Herrschafften, güthern, gülten undt Renthen, in dem Fürstenthumb Jülich ansehntliche höffe undt güther, alß der hoff zu Morick, und in den Amtern Bercheim Castorp, Grevenbroch undt sonst gelegene güther, eigenthümblich eingehabt, genutzet, undt beseßen, auch alle allsolche güther durch seinen nach schickung des Allmächtigen, tödtlichen abfall, auff die wohlgeborne Fraw Walpurg graffinn zu Neuenar Moerß undt Limburg, Fraw zu Bedbur gl. seine wohlgenandtes Graff Hermanns eintziger Eheleibliche Schwester undt wohlgenandtes Graff *Adolphen* Ehegemahlin *ab intestato* verErbet, wie auch wohlgenandte Verlassenschafft, undt darunter im Fürstenthum Jülich obgemeldte gelegene guther, höffe und gülten adiirt undt angenommen sich vorgenanndtes Graff Hermans Erbfolgerin bey ieder männiglichen angeben laßen, auch von jedermänniglichen, sonderlich aber des Durchleuchtigen undt Hochgebohrnen, zu Jülich, Cleve, Berge, Fürstl. Gnaden dergestalt gehalten worden. Ob nun wohl deßwegen dem Rechten Reden undt Billigkeit gemäß, daß wohlgenandte Graff Adolph undt Fraw Walpurg, durch niemand solten verhindert oder auffgehalten werden; solcher Verlaßenschafft und andergehöriger Graffschafft; Herrschaften, güter, höve undt Renthen, so wie auch mehrentheils jedermenniglicher insonderheit höchstgenandten Herzogs unverhindert geschehen) besitz, possession und Nießung anzunehmen, vielweniger solche possession deren in obgenandten Fürstenthumb Jülich gelegener güther, gülten höve und Renthen, einem andern unter dem schein rechtlicher Erkentniß undt doch untnähliger nichtiger gestalt zu erkennen, oder einzugeben. Werden gleichwohl wohlgl. Graff Adolph, undt Fraw Walpurg glaublich bericht als hochgemeldter Fürst sub praetextu summariae cognitionis obged. im Fürstenthumb Jülich gelegenenen güther possession, den Wohlgebohrnen Wernern, Graffen zu Salm ꝛc. Herrn zu Rifferscheidt zuerkandt, undt demselben

solche possession zu gestatten, auch dero Früchten, gefall, und Renthen folgen zu lassen, befohlen haben wohlgenandten Graff Adophen undt Fraw Walpurgen des plenarij possessorij (wie gesagt wird) außführung furbehalten gar, ohne doch daß wohlgenandten Graff Adolph undt Fraw Walpurg, zu solchen vermeinten summarischen process. undt was darauff erfolget, jemahl citiret undt beruffen, oder in deren rechtmäßige Einreden weren gehöret worden, undt dergl. gantz nichtiger widerrechtlicher undt untüchtiger gestalt, und solches umb so viel mehr, daß beyde Hochgemeldter Fürst, und wohlgenandter Graff *Werner* wohl gewust, daß weyl. Graff Herman zu Neunahr, dieselbe güther eigenthümblich beseßen, auff Seine Schwester wohlgenandte Fraw *Walpurg* verErbet, solche Verlaßenschaft angenommen, und beyde der Hertzog zu Güllich, und Graff zu Salm wohlgenl. Fraw *Walpurg* alß Graff Hermanns einzige Erbin erkennt haben, undt noch diese stunde erkennen diesemnach will Sich wohlgemlr. Graff Adolph vor Sich, undt anstatt wohlbenandten Fraw Walpurgen seiner Gemahlin solcher begangener offenbahrer wiederrechtlicher nichtigkeit undt nullität hiermit bezeugen, von derselbigen nichtichkeit, undt allem demienigen, waß darauff erfolget, an hochgeml. Fürsten alß an gerechter Rechten ordentliche Obrigkeit, die Romisch-Kayserl. Mayl. undt Ihrer Mayl. Cammergericht, hiermit undt Krafft dieses Zettuls provociren undt kläglich anbringen, aller besten beständigsten Form Rechtens Begehrten derenhalb, wohlgeml. Graff Adolph dieser protestation, provocation undt der begangener offenbahrer Nichtigkeit und nullitaet rechtmäsiger Klag von Mich notario in gegenwartigkeit der halb erfürderten Zeugen nothürftige eins, oder mehrere Instrumenta in bester und glaublichster Form Rechtens Nach Verlesung in gehörten Zettels potestirten, provocirten undt dethen Jr. G. sonst alles und iedes laut deßelben; gesinnende darüber ein, oder mehr Instrumenta zu verfertigen undt Jr. Gn. mitzutheilen; Geschehend seynd diese dinge binnen Moerß in wohlgeml. Meines gnädigen Herrn neben der Scholen newgebaute Audientz Cammer auf Zeit, wie obstehet; Jn beyseyn der Ehrbahren undt wohlErfahrnen Arnoldten Funcken und Johannen Bechtholdt von Meintz, alß glaubhaft Zeugen hierzu sonderlich geruffen undt erfürdert rc.

Undt dieweil Ich Arnoldt Morß von Kayserl. Macht ein offener undt am hochlobl. kayserl. Cammer Gerichte bewehrter undt immatriculirter Notarius undt der Stadt und Graffschafft Moerß gedt. bey Ubergebung obinserirten Zettuls. Krafft dessen gethaner bezeugung, provocierung undt allen anderen Vorgeschriebenen Dingen, sampt den bemelten Zeugen zugegen gewesen das gesehen undt gehöret habe Ich solches alßbald protocolliret, undt folgends darauf dieß Instrument verfertigt, so durch eine andern treulich geschrieben, Ich es aber mit Meinem tauff- undt Zunahmen auch gewöhnliche notariat-Zeichen unterschrieben undt unterzeichnet; Alß Ich in urkund darzu erfürdert bin So bekenne ich Johann Scharpentun an dem hochlobl. Kayserl. Cammergerichte bewährter undt Jmmatriculirter notarius, daß im fünfzehundert undt ein undt achtzigsten Jahr uff Sambstag den 15 Monaths July des Morgens zwischen 8 und 9 Uhr Römer Zinßzahl und Kayserthumb wie in vorhergeschriebenem Instrumento angezogen die wohlgebohrne Fraw *Walpurg* Gräffin zu Newenaer Mörß undt Limburg Fraw zu Bedbur, Alpen, Hackenbroch, Werih, Althena rc. neben Ihrer Gnaden Vielgeliebten Herrn undt Gemahl, dem auch wohlgebohrnen Herrn, Herrn Adolphen Graffen zu Newenaer, Mörß und Limburg Heern zu Bedbur Alpen Hackenbroch, undt Altena; Erbhoffmeistern undt Erbvogt des Ertzstiffts, undt Stadt Collen rc., zusampt Ihrer Gdn secretarien Johanne Thyllio, vor mir notario, undt nachbemelten gezeugen erschienen undt hat wohlgeml. Gräffinn, anwesens Ihrer Gnaden Herren undt Gemahls Graffen *Adolphen* durch derselben secretarium Johannem Thyllium onzeigen undt vermelden laßen. Nachdem Ihrer Gdn vielggeliebter herr undt gemahl Graff Adolph vor wenig Tagen den 5ten dieses gegenwartigen Monathstag July eine protestation und provocation Sachen und Puncten halber in damahls dem Notario Arnolden Mörs überreichten Protestation und Provocation Zettul angezogen und obgeschr. Instrumento einverleibte, gebuhrlich eingewandt, daß dem nach Ihre Gdn auch fur sich undt zů derselben behueff, solche rechtmäßige *protestation* undt *provocation* hierher erwiedert haben wolle, alß dieselbe auch fur mir notario undt gezeugen würklich wiederholet undt repetiret worden, mit diesem außdrücklichen anhang, waß Ihrer Gdn wohlgedlr. Herr undt Gemahl Graff *Adolph* also verursachter wohlbefugter undt rechtmäßiger weise vorgenommen, *protestiret* undt *provociret*, das Ihre Gnaden solches sampt und sunderich hiemit für mir *Notario* undt gezeugen, auch angenom-

angenommen, beståttigt undt dermaßen *ratificirt*, alß wann solches alles, in beyder Ihrer Gnaden Nahmen, dahmahls geschehen, undt verrichtet worden were; wir dann Ihre Gdn dieses alles, in der allerbesten undt beständigsten Form Rechtens und sonsten für mir Notario undt gezeugen itzo thun, annehmen, beståttigen, undt ratificiren, vermittelst angehengten gnädigen gesinnes und begehrens. Ich Notarius dieser gethanen repetition, und ratification protestationis und provocationis zu Zeugniß Mich mit meinem tauff- undt Zunahmen, auch gewöhnliche notariat Zeichen, uff spatium dieses gegenwertigen Instruments, unter vorgenandten notarij Arnoldten Mörß subscription, dieses unterschreiben undt verzeichen wolle welches alles für mir notario tragende Ambts halber hierzu requiriret; geschehen im Jahr, Monath, Tag und stund auch Römer Zinßzahl undt Kayserthumb wie obangeregt undt vorsteit uff dem gräfflichen Hauß Tecklenburg, in dem großen nenen Saal beysenns undt anwesens der Edlen undt Ehrenvesten Friedrich von Twickeloe, undt Philipsen Zwingels alß gezeugen, hierzu geeischet und ererfürdert; undt deßen zu mehrer Urckundt habe ich genandter notarius Johann Scharpentum dieses mit Meiner eigen Hand geschrifft undt gewöhnliches notariat Zeichen hierunten gesetzet, bevestiget.

Nro. 26.

Articulirte Klage der Wohlgebornen Herrn und Frauen, Herrn Herrn Adolphs Grafen zu Newenar, Moers nnd Limpurgh, Herrn zu Bedbur ꝛc. und Frauen Walpurgen, Grävin und Frawen derselbigen Landen ꝛc. Klägern; Contra den auch wohlgeb. Herrn Herrn Wernher Grafen zu Salm, Herrn zu Reifferscheid Beklagte.

Spirae d. 30. Aug. Ao. 1582. Citationes et Nullitatis.

(Aus den Düsseldorfischen Acten Nro. 42.)

Wolgeborner Röm. Kay. Mayl. Cammerrichters Ambt Verweser gnediger Herr. Als uff Anruffenn des Wolgebornen Graffen vnd Hern Hern Adolffs Grauen zu Newenar, Moers vnd Limburgh Hern zu Beitbur, Alpen, Weert, Althena, Harkenbroich vnd Helfenstein, Erbhoffmeisters vnd Erbvogten des Erzstiffts Cöln ꝛc. Clegern. An einem. Jegen vnd wider den Auch Wolgepornen Heren Heren Wernern Graffen zu Salm, Hern zu Reifferscheidt Digh vnd Alffter ꝛc. beclagten Andern Teils. den 12 Decembris negst abgeloffenenn 81 Jars Citatio erkent. vnt volgenz den 11 Januarij Ablauffenden Jhars wir Rehdt verkundiget worden. Als tuth Wolgedachten Graff Adolffen vnd der Wolgebornen Fräwen. Fräwen Walburgen Gräffinnen vnd Fräwen dersälbigen Landen seiner G. Gemahelin Anwaldt. solche Citation vnnd deren Execution hieher Repetiren vnnd vorpringen. Vbergibt demnach bester bestendigster form Rechtens. wie ehr solchs vormugh der ordnungen tun soll kan oder magh diese Articulirte Clag nit in gestälde eines zierlichen Liebels, sondern schlechter Summarischer der geschicht erzelungh. Will daruff Juramentum Dandorum erstatten. den Krieg Rechtens beuestigen mit bitt den gegenteilen. oder seinen Volmechtigen Anwalden Anzuhalten. alle solche Articulos neben nachfolgender Specification sub poena confess. durch die Wordt glaub whar. oder nit ohn einigen Anhangh zu beandtworten. Was dan deren verneint vnd nit gestanden werden wollen, dieselbig ist Anwaldt. Als viel zu nachvolgendem endtnöthigh. Vnd dieser sachen eigenschafft erfürdern tut, ohn Alle vnnöthige probation, Damit Anwaldt seine gnedige Principalen. vnd sich nit beladen wil. Zuerweisen willgh. Sich derhalb auch dessen ausdrücklich bezeugend. Das ehr weitter nit sagen. Dan ehr hernacher bewaren werdt. Und Jegenwürdige Clagh. nit Anders den Summarischer gestaldt vnnd in possessorio wolle vorgenommen, Verfolgen oder Verständen haben.

1) Mit Vorbehalt Jezgethaner protestation sezt vnnd sagt Clagender Gräfflicher Anwaldt wahr sein. Anfänglich. das vor Jaren Im Leben gewesen Weilandt Gottseeliger gedächt-

nus.

nus. Der Wolgeborne herr, Herman Graff zu Newenar vnd Moers, her zu Beidtbur. Erbhoffmeister des Erzstiffts Cöln ꝛc.

2) Im andern wahr. Daß wolgedachter Graff Herman neben Andern Graff vnd Herrschafften. In den Fürstenthumb Gülich. ertliche Ansehnliche Höffe Güter gülden. gefelle vnnd Renthen. eigentumblich eingehabt. Vnd zu Zeitt seines lebens. Vnuorhindert beseßenn.

3) Fürs dritte wahr. Das wolernanter Graff Herman Im Jahr weniger Zall Acht vnd Siebenzigh den 4 Decembris ohn einige leibsgeburt. das zeitlich leben Christlich geendigt.

4) Zum vierten whar. das der Zeit wolberurhter Graff ein einzige eheleibliche Schwester. wolgemelte Fraw Walburgh. Als seine Vngezweiffelte negste Erbin Inn Leben gelaßen.

5) Zum fünfften whar. das wolgemelte Fraw Walpurgh Ires abgestorbenen Godtseligen Bruders *succession* vnnd *haereditaet animo et corpore* Angenommen sich dafür außgegeben. Vnnd von Jedermennichlichen gehalten worden.

6) Zum Sechsten whar, das wolernante Clägerin darauff die würkliche *possession* der Graffschaft Moers. Herrschafft Bedtbur. Vnnd mher Anderer Verlaßener gütter offentlich vnnd vnuorhindert Angenommen.

7) Zum Siebenden whar, das die Hochwürdigsten Durchleuchtigsten vnnd hochgeborne Fürsten vnd herrn. herr Gebhart. Erzbischoff zu Cöln vnd Churfürst ꝛc. Auch her Wilhelm Herzogh zu Gülich Cleue vnd Berge ꝛc. wie auch der Beeclagte. deßen ein gutte wissenheit gehabt, vnnd wolbesagte Fraw. Clegerin für die negste Erbin wolgemelten Graff Hermans gehalten vnd erkandt haben.

8) Zum Achten whar. Das sich volgenz wegen der Herrschafft Bedtbur zwischen Anwald gnedigen hern Prinzipaln vnnd dem Beclagten. Allerhand Erttums zugetragen vnnd Anwalz Principales. Durch des Beclagten verpottene Thathandelungh beschwert worden. sich deßen Ad processum fractae pacis inter easdem referirent.

9) Zum neunten whar, das vohrgedachter Furst zu Gülich ohne einige Rechtmeßige befugte Vrsache. Die hiebeuor in 2 Articulo vnd in den Fürstenthumben Gülich vnnd Bergen ꝛc. gelegene Houe vnnd gütter, gulten, gefallen, vnd Renthen wieder des heiligen Reichs Abscheidt In *Arrest* vnnd zuschleich zulegen vormeintlich beuholen.

10) Vnerwogen wie zum 10) whar. das Anwalz gnedige Principales dafür vnd solchen verbottenen Arrest abzuschaffen, vnderscheidtlich gebetten. vnd sich gegl. Jedermänniglich zu Recht vnd Rechtlicher erkentniß erpotten.

11) Zum 11) whar das vormug der heilsamen des Heiligen Reichs Constitution höchstgedachter Erzbischoff vnnd Churfürst zu Cöln ꝛc. An diesem Hochlöblichen Kay. Cammergericht um Rechtmeßige Mandatum sine Clausula de relaxando arresto praedicto gegen hochgedachten Herzogh zu Jülich ꝛc. Auf 81 den 16 Februarij Ausbracht erhalten vnd verkunden laßen.

12) Ob wol zum 12 whar. daß hochgedachter Herzoge Vermüge Rechtens vnd obgemelter Constitution solchen Mandato vor allen dingen Zugehorsamenn vnd zu pariren schuldigh. Auch seines Vngehorsambs halben Ja die Poen obberurten Mandato einuorleibt zu ertheilen. Vnnd per arctiora mandata ad paritionem Anzuhalten gewesen vnd noch

13) So ist noch zum 13 whar. das solche per mandatum vfferlegte parition bis daher nit erfolgt. sonder dasin nhamen hochernantz Fürsten den 12. Mart. Ao. 81 etliche vormeintliche In der geschicht gar Irrige vnnd im Rechten gaar vngerumte Exceptiones Gerichtlich vorbringen lassen.

14) Zum 14 whar das in solchen vormeinten Exceptionibus vnder Andern vnerfindtlicher gestalt Angebenn vnd für whar gesezt worden. Als solte Hochgedachter Fürst solche gutter nit Allein haben sequestriren lassen. Sonder Auch momentaneam possessionem den Beclagten zue vnd Clagenden Grauen Abgesprochen haben.

15) Zum 15 ghar ohne Aber Das Anwalz gnedige Principales von einigen proces oder Rechtfertigungh momentaneam possessionem belangendt, vnnd sich zwischen streittigen Teilen erhaltendt einig wißent gehabt, oder Dieselbige erwenßlich seyn.

16) Zum 16) gar ohne. Das Anwaldz gnedige Principales Ihemale von hochgedachtem Fürsten oder In deßen nhamen Ad assertam in rerum natura nunquam uentilatam causam summarij possessorij seu momentaneae possessionis Citirt oder gerichtlich vorbescheiden worden.

17)

17) Zum 17 Viellweniger whar, das Anwalz gnedige Principales Ad praetensam praedictam causam gerichtlich erschiehnen oder sich In einige Rechtfertigungh eingelaßen.

18) Zum 18 Ghar ohne. Das einig Libell In form Rechtens vorkommen. Der Krieg Rechtens verfangen oder sonst in Forma contentiosae iurisdictionis einige Probationes vorbracht vnnd eingenommen ꝛc.

19) Zum 19 Ghar ohne. Das derhalb einige sentenz vnd urtheil ergänzen. oder ergehen mögen. Viel weniger erweißlich das Anwalz gnedige Principalen zu dem endt gerichtlich citirt oder vorbescheiden worden.

20) Zum 20. Jegen der Wahrheit geschicht gesezt. Doch nit gestanden. das einig Vrtheil momentaneae possessionis gefolgt. So where doch whar das sich solchs Auß Vorigene vnd mher Andern Versachen. Vntugentlicher nichtiger. vnnd vnformlicher gestaldt. non in forma iuris sed uia facti zu getragen hette.

21) Sintemal zum 21 offenbahren Rechtens. quod nullitas ex defectu citationis prouenienes potentissima et insanabilis sit absentem enim et non citatum iudicare divinae atque humanae leges prohibent.

22) Nochmals vnnd zum 22. Heilsamen Rechtens sententiam sine iudiciario processu, sine Causae cognitione, contra non defensum vel in summario vel plenario possessorio latum ipso iure nullam et tanquam talem declarandam esse atque exceptione nullitatis opposita subuerti et infringi.

23) Daher ist zum 23 whar das solch Angeben der Vermelnten Vrtheil momentaneae possessionis in der Geschicht nit erfindlich Auch sonsten durch Aus nichtich, Vntauglich vnnd durch E. G. Richtlichen Spruch zu Cassiren, annulliren vnd vffzuheben seye.

24) Zum 24 whar. Das Hochgedachter Herzogh sich durch solch viell zu offentlich Partheilich angeben suspectum vnd verdächtich gemacht, vnnd das S. F. G. hinfüro dieser Sachen kein Rechtmessiger vnuerdechtiger Rechter sein Kan.

25) Wie ohne das zum 24 whar. Das hochgedachter Fürst vornemblich dieser Sachen halbenn gegen wolgedachte Anwalz gnedige Principale mit höchstem Vnwillen sich vorbittern laßen. Dergestalt auch das ehr wolgedachtenn Graffen nach seinem Leib getrachtet. wie aus beygefügter Copey eineß Fürstlichen Schreibens mit A. notirt (deßen original In dieser vnnd andern sachen zu seiner Zeit vorbracht werden soll) erscheinen tut.

26) So ist auch zum 26) whar. Das obangezogene specificirte guetter In vnderschiedtlichen Fürstenthumben. Also Gülich vnnd Berge ꝛc. wie auch vnderschiedtlichen Gerichten vnd Embtern Alf, Berchem, Casster, Grauenbroich, Brüggen, vnnd sonst gelegen.

27) So folgdt vnnd ist derhalben Zum 27. wahr. Das E. G. vnnd das Hochloblich Kay. Cammergericht Aus vorigen Ursachen vnnd ex connexitate Caussae in iurisdictione befuegdt Auch obgemelte Citation zu Recht erkennen mögen, vnnd erkennt haben.

28) Item den 28) whar, das Anwalz gnedige Principales den grösten vnd meistentheil oben Im andern Articul Angezogenen Rechten, guetter vnd gefell in wircklichen Besiz possession vel quasi rechtmässichtlichen gebracht vnd erlangdt, wie dieselbige Im beygefügten Verzeichnus mit B vnderschiedtlichen verleibet.

29) Zum 29) whar das Beclagter vnter dem Schein Abarticulirten Handtlungh vnd nichtigen erkändtnus Anwaldtß Principales denselben In Jezo eingelegtem Verzeichnus mit C. verleibter guetter vnd Gefell verschiedenlich vermugh vnd Inhalt beygelegter mit D. notirter Specification In Jahre 79. 80 vnnd 81 de facto wieder Alle Recht vnnd pilligheit entsezt, spolirt. Derselbige auch noch heutiges Tags Iren G. vorenthaltet.

30) Item Zum 30 whar. Ob wol noch andere mher guetter so zu beyligendem Zettel mit E. sequirt Anwaldtz Principales Rechtlicher ordtnungh noch Agnoscirt. Daß doch J. G. An anemmungh der würcklicher possession vel quasi biß dahero durch den beclagten wider Recht vnnd Pilligkeit de facto sein Abgehalten vnnd verhindert worden.

31) Zum 31 whar das obberurtte Gütter. Pechter Lehen oder bestanz Leutt vnnd dero gülten Renthenn vnnd gefellen. Zahler vnd debitores wolgemelts Anwalz genedige Principale. Alßbaldt nach Absterben Wolernanz Graffen Hermans vor Ire Lehens vnnd Pfächtern erkent etliche gulten Renthen vnd gefelle. So weilandt Graff Hermann bey seinem Leben noch mit gelieffert. Dazu eben zu der Zeitt da Beclagter die Herrschaft Stadt vnnd Schloß

Bedtbur gewaldt tetiger gestaldt de facto eingenommen, bezalt. Auch noch erkennen vnd willigh bezalen wellenne Vorgedachten vnpillichen Arrest vnnd was darauf vormeintlich erfolgt. außgescheiden.

32) Zum 32 whar das nach vorkundungh vorangezogenen Mandats de relaxando arresto Hochgedachter Fürst seinen Ambt leutten. vnder welcher selche gutter gelegen *Extraiudicialiter et de facto* ernstlich beuholen mher Angeregte Guetter. Pächter bestanz leutte vnd Debitores dahin zu halten, das sie dem Beclagten die Arrestirte gesell Prüchten. pensiones vnd vskumbten lieffern sollen.

33) Zum 33) whar das darauf dieselbige Pachter vnnd debitores auch aus der Ambtleutte Besehrlich vnnd wegen betrâwter Pfändung. Dahin genöttigt werden, das sie die Arrestirte fruchten vnd geselle dem beclagten vnd seinem Besehelichabern. Albereidt gelieffert vnnd Zufuren mußen.

34) Zum 34 whar. daz Auch Beclagter An ettlichen ortten. Da die Pechter Anwalz gnedige Principale für der Rechten hern derselben Pecht erkandt. Vnnd vorgedachtem Vnpillichen gebott, mit güttem gewißen nit gehorsamen mügen. Die fruchtenn vnnd getraidt selbst Auß dreschen vnnd de facto mit der that hinnhemen laßen.

35) Zum 35 whar, das beclagter An Allen vnnd Jeden Articulirten Handtlungh wider Alle Rechten vnnd Pilligkeit eigenes gefallens vnnd Willens gethan vnd gehandtlet.

36) Nun ist zum 36 whar, vnnd versehens Rechtens quod spoliatg ante omnia sit restituendus.

37) Darauß volgdt vnnd ist zum 37 whar das beclagter volgemelten Clegern die genommene vnnd spoliirte. Auch hier oben In den Verzeichnußen mit B. vnd C. specificirte Guetter, Renthen vnd gesell von den Jaren 79. 80 vnd 81 Auch was ehr noch ferner biß zu erörtterungh dieser Sachen spoliiren vnd nhemen wurdt. Desgleichen die possession vel quasi deren im Zettel mit D. verzeichnete Guetter. Auch derselben Renthen, Geschick vnnd Järliche Abnuzunghen von Zeit weilandt Grav Hermanns Absterben J. G. zu restituiren einzuraumen vnnd zu überandtwortten schuldigh seyn.

38) Lezlich whar. Das von Articulirten handtlungen In den Erz Stifft Cöln. Auch beiden Fürstenthumbe Gülich vnnd Bergen. Graff vnnd Herrschaft Moers, Limburgh. Bedtbur. vnnd Anderen mher ortten ein gemeine sag geschrey vnnd Leumuth seye.

Dieweil den dieses alles wie oben Articulirt In Warheit also beschaffen. als langt demnach An J. G. Anwalz. In Nahmen Wolgedachter seiner gnedigen Principale Clegern Vnderthenige Rechtliche Pitte. Die wollen mit Vrtheil vnnd Rechdl. Sprechen erkennen vnd erkleren, daß das Angezogene widerrechtlich Decret momentaneae possessionis als nichtigh zu cassiren zu uornichten vnd vffzuheben seye. Dasselbig auch also cassiren, vornichten vffheben. vnnd ferner erkennen. daß beclagten von Reifferscheidt nit gebürt noch gezimbt sie die Clegere Irer possession vel quasi deren In vor Prachter Verzeichnuß mit B vnnd C verleibten Guettern, Renten vnnd Geffell geclagter maßen zu spoliiren, zu entsetzen. Dauon Abzuhalten vnd zu uerhindern Sondern daran zu uil vnnd vnrecht gethaen hab vnd daß ehr darumb wolermelten Clegern solche Possession vel quasi berurter Guetter, Renthen, vnd geffell sambt den Aufftandt von Zeitt An beschehener entsezungh. Auch allen künfftigen zu Restituiren, einzuandtwortten. Vnd zu erstatten schuldigh seye. Jnen Auch zu demselbigen Also Condemniren verdammen. Dazu In die Gerichtskosten Schaden und Interesse deswegen erlitten vnd vffgeloffen vertheilen. In dem Allein E. G. Hochadenlich mildtrichterlich Ambt. nit Allein gebettenner, Sondern auch Aller anderer maße vnd gestaldt wie Solchs zu Recht bester bestendigster weis geschehen soll kan vnd magh. In Vnderthenigkeit Anruffent Pittent Jme Recht vnd Gerechtichkeit zu Administriren vnd mittzutheilen.

Vorbeheltlich diese Clag vnnd Arttl zu Endern. Mindern Mheren vnd sonst Alles was Recht ist

Laurentius Wilhelm D. subs.

Nro. 27.

Nro. 27.

Graf zu Newenar Ctra Grafen zu Salm Citationis auf den Landfrieden de 1582; inter easdem Nullitatis de 1582; und endlich Reifferscheid Ctra Grafen zu Salm de ao. 1555.

Daß Vorstehende Acta in dem Aschaffenburger Repertorio sich Verzeichnet befinden, und alda vorhanden seyn müssen, wird von dieses Kayserl. Cammergerichts Leserey hiermit attestiret. Wetzlar den 8ten Nov. 1784.

Casp. F. Grandroth
Leser Mppr.
Joannes Jodocus Marcks
K. C. Gerichts Leser Mppr.

Nro. 28.

Rescript des Herzogs Wilhelm von Jülich an den Amtmann zu Bedbur, wodurch demselben untersagt wird, keine Gefälle von den in Jülichschen gelegenen Gütern einzufordern. d. d. 17ten Nov. A. 1584.

(Aus den Düsseldorfischen Acten Nro. 40; Wohin diese Urkunde von Salmischer Seite eingebracht ist.)

Wilhelm ꝛc.

Erbar lieber besonderer, Wir kommen in glaubliche erfahrungh wasmassen Jr vnderstehen solten, etzliche vnsere Vnderthanen vnser Ampter Caster vnnd Greuenbroick zu Morcken alsolche Pecht vnnd gefell, so sie vur Zeitten auf dem Hauß Bedbur vber etzliche Jhär hero dem Wollgebornen vnserm Liebenn Neuem Raedt, vnnd getreuwen Wernhern, Grauen zu Salm, Herrn zu Reifferscheidt, Dieckh vnnd Alffter ꝛc. verrieht, hinfürter auch auf dem Hauß Bedbur zu Liebern, Nuhn befrembt vnß solch ewer selbst muetigh vurnhemen, In vnser Landt, fürstlicher hoe vnd Obrigkeit nit wenigl., Insunderheitt, weil wir vnß zu errinnern wißen, auch notori vnnd offenbair Jst, Alß hiebeuore der possession solcher gütter Recht vnnd Jairlicher gefell halber zwischen gedachten vnsern Neuen dem vonn Reifferscheidt eins, vnnd Adolffen Grauen zu Neuwenhar anderttheils, streit vnnd Jrrung, vur vns eingefallen, das wir als der Landtfürst darwider solche guetter vnzweiuelig gelegen, nach eingenommener summarischer Cognition, gedachte vonn Reifferscheidt gegen auferlagte, vnnd würcklich praestirte Caution, obberurter gutter possession, Jedoch mit vurbehalt Jme, dem von Newenar des plenarii possessorij oder petitorij zuerkant, auch folgens würklich eingeben lassen, darbei wir Jme den von Reifferscheidt auch, biß ein anders erkent zu handthaben schuldigh vnnd geneigt sein. Vnnd obwoll der Hochwürdige Hochgeborner Fürst, vnser freuntlicher Vetter vnnd Sohn Ernst, Erwolter zu Ertzbischouen zu Cölln, vnnd Churfürst ꝛc. vns dieserhalben auch schrifftlich vnd muntlich ansuechen lassen, haben wir doch seiner L. einen solchem außzhürlichen bericht zugeschickt, das dieselbige vnsers versehens, damit woll begnügigh gewessen vnd vns darvber biß anhero nichtz angemuetet, noch amueten werden, Jst derwegen vnser gnedigs gesinnen vnnd ernste meinung. Jr wollet Euch ein solchs bedrewen vnd aller thätthandlunngh in vnserer hoher Obrigkeit muessigen, auch zu Keiner Weitherungh, noch andern gepürenden einsehens vrsach gebenn, sondern dä Jr von ewers Herren wegen derhalben zu fordern gemeint, solches an vnnß oder vnsere Ambt Leuth zuuor gelangen, Soll euch die gebur darauff widdersharen, versehen wir vnns also. Gebenn auff vnserm Schloß zu Lambach am 17 9bris Anno 84.

Ann Walramum Blanckenbergh der Rechtenn Licentiaten vnnd Ambtmann zu Bedbür.

Nro. 29.

Recessus Reverendissimi Archipraesulis Coloniensis super restitutione domus et Dominii Bedbur. Leodii sub dato 29 Augusti An. 1588.

(Eben daher Nro. 43 und 84. auch von Salm eingebracht.)

Alß dem hochwürdigsten, Durchleuchtichst vnnd Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Hern Ernsten Erwöltem vnnd bestettigtem zu Ertz Bischouen zu Cöllen des Heilig. Römischen Reichs durch Italien Ertz Cantzler vnnd Chrurffsten, Bischouen zu Lüttigh Administrator dero Stifft Münster, Hildesheim, vnnd Freisingen, Fürsten zu Stabell, Pfaltzgrauen Bey Rhein, In Ober vnnd Nieder Bayren, Westphalen, Engern, vnnd Bullion. Hertzogen, Markgrauen zu Franchimont, Vnserem Gnedigsten Churf. vnnd Herrn der wolgeporne Her Werner Graue zu Salm, Her zu Reifferscheidt Dieck vnnd Alffter. Erbmarschalk des Ertzstiffts Cöllen ꝛc. für underthenigst zu erkhennen geben. Waß gestaldt seine vor Elteren, das Schloß, Stadt vnnd Herschafft Bedbur Reifferscheit Im Ertz Stifft Cöln gelegen von Hochstermelter Ihrer Churf. G. Versahrenn ahn der Regierungs für vndencklichen Jahren zu Lehen getragenn vnnd trewlich vermannet, Vnnd daher Ihme alß negster Lehns Erben gebuiren solte, Deßhalb bei Ihrer Churf. G. vmb gnedigste Investitur vnnd Einraumungh vielfaltigh so woll selbst Immittelß Hoheren Standtes Intercession vielmahlen gepetten vnnd angesucht, das demnach Ire Churf. G. zu lest den Edlen Gestrengen, vnnd Ehruesten Hermann vnnd Roberten vonn der Linden gebrüderen, Ihrer Churf. G. Lüttigischen Großmeyeren, Hoffmeistern Gubernatoren zu Frachimont gehelmen Cammer Rähß, und respective Hern zu Houlthain ꝛc. mit ermelten Grauen deßhalb zu handlen vnnd zu tractiren gnedigst deputirt vnd verordnet, darauff dan auch nach genuchsamen dero Sachen eingenommenen Bericht. langer vnder handlungh, vnnd grundtlicher erwegung aller Vmbstandt die Sachen endtlich dahin bracht vnd vorabscheidt das hogstg. Ihre Churf. G. ermelten Grauen vor sich vnnd seine mänliche LeibsErben mit berurten Schloß Stadt vnnd Herschaft Bedbur Reifferscheidt, auch allen seinen In vnnd zugehörigen Pertinentien Renthen vnnd gefellen, In allermaßen wie es negst verstorbener Graff Herman von Newenar Ingehabt vnd beseßen, zu belehnen, auch vnuerlengst nießbarlich einzugeben gnedigst gewilligt vnnd versprochen vnder Vorwarden vnnd Bescheidt das er neben gepirenden Lehens Pflichten angeloben vnnd verhaft seyn solle bestimptes Lehenstück gleich anderen seiner herschaften vnnd guiteren für Feiantlicher Innhamb, vnnd damit Ihr Churf. G. vnndt dem Ertzstifft daher kein schade zugefuigt werde, getrewlich vnnd fleißigl. zu uerwahren, vnnd vor eine *Recognition* 6000 ggl. Ihrer Churf. G. alßbald würcklichen zu legen vnnd daneben noch 6000 ggl. auff vnderpfende vnnd *termin*, wie Ihre Churf. G. sich deßen mit ermelten Grauen weiter vergleichen werden, biß zur ablöß zuuerschreiben vnnd Jahrlichs zu uerpersioniren. Da auch Graff *Adolph* vonn Newenar sich vber Kurz oder lang mit Ihrer Churf. G. außsoenen vnnd demnechst ettwas zu berurtem Schloß Stadt vnnd Herschafft *praetendi*ren würde, auff den fall soll ermelter Graff Werner darüber sich zu Rechtlicher erkäntnuß vff gepürenden Orthen einzulassen vnnd derselben zu geliebenn schuldigh sein. Deßen wollen Ihre Churf. G. hingegen für aller gewalt vnnd Vberfall als der Landt-Fürst vnnd Lehnher getrewlich schützen, schirmen vnd handthaben. Letzlich dieweill Ihre Churf. G. mit dem Nhamhaften Gillißen Otto von Berne Molie gnant Madretz, dero zu Bedbur Ingelegeter besatzung halber noch zur Zeit keine abrechnung gehalten, wollenn Ihre Churf. G. Ihnen Irstes Tages zu sich erforderen, ab, vnd dahin behandlen laßen, daß er erfindtlichen Rests halber sich mit ermelten Grauen auff tregliche Ziels termin schicken vnnd dargegen allen Vorrhat eins mit austehenden Renthen, geffellen vnnd Contributiones ohne einigen abzugh überantworten, assigniren vnnd folgen laßen solle. Geschehen vnnd verhandelt Inn Ihrer Churf. G. Stadt Lüttig den 29 Augusti Anno 88.

Ernst Churfürst.

Nro. 30.

Nro. 30.

Lehnbrief. Erzb. Ernst von Cölln belehnt Wernerum Grafen zu Salm Reiferscheid mit Bedbur. d. d. 15ten October 1588.

(Ebendaher Nro. 44 und 84. Lit. B)

Von Gottes Gnaden. Wir Ernst Ertzbischoff zu Cölln des Heil. R. Reichs durch Italien Ertz Cantzler und Churfürst ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund gegen aller männiglich bekennendt als nach sieghaffter Einnahme und Eroberung des Schloßes Stadt und Herrlichkeit Bedbur Reifferscheit, so wir gegen Graf *Adolphen* von Neuwenar unsern und unsers Ertzstiffts widersachern und *rebellen* vermittelst göttlicher Gnade und dem Schwerd erhalten, der wohlgebl. unser Erb Marschall lieber getreuwer Werner Graff zu Salm Reifferscheit, Dieck und Allfter Vnnß unterthl. gebeten, wir ihme in ansehung seiner Vnnß und unsern Ertzstifft gegen den Viandt beweißter getreuwer dienste, und daß auch seine VorEltern vor undencklichen Jahren berührte Stadt, Schloß und Herrschafft Bedbur Reifferscheit von unsern Vorfahren Ertzbischöfen zu Cölln und ErtzStiffts zu lehen empfangen, damit gnädl. belehnen wolte, daß wir demnach heut dato in Betrachtung wie obstehet, und aus besonderer Gnade Jeme Vor sich und seine männliche leibes Erben und derselben Nachkommen mit gedachter Stadt, Schloß und Herrlichkeit Bedbur Reifferscheit mit der Vorburg samt allen deßen Zu- und eingehörungen, pertinentien, Renthen und Gefällen, wie dieselbige hiebevore etwa Graff Herman von Neuwenar ausgeschieden aller mit der that geistlicher und anderer an- und eingezogener Güter eingehabt und beseßen, nichts davon ab- noch ausbeschieden, zum wahren alten Mann-lehen gnädigst belehnet haben und belehnen in Krafft dieses Brieffes und haben auch darauff von Ihme Grafen Wernern gewöhnliche Huld und Eyd empfangen uns unsern Nachkommen und Ertzstifft getreu, gehorsam und hold zu seyn, solch lehen getreulich zu verdienen und zu vermannen unser und unser Nachkommen Bestes zu werben, arges zu warnen und kehren nach aller seiner Macht, daßelbe lehen so offt es nöthig und sichs gebühret, zu empfahen und fort zu thun, als ein getreuer lehnmann seinem Herrn zu thun schuldig und pflichtig, ohne argelist ꝛc. hierüber und an sind gewesen, die würdige und Vest unsere liebe getreue Conrad von Zaveren zu Diepenbach Hammel Elßloe und zu St. Agathen Rath des Hohen Thumstiffts zu St. Martini in unserer Stadt Lüttig und zu Tungeren respective Thumherr und Probste und Hanß Bertramb von Hauß zu Endenich als unsre Manne vom lehen zu urkund der Wahrheit haben wir unser Hande Zeichen und Siegel wissentlich hieran gesezt und thun hangen. Geschehen in unser Stadt lüttig am 15. Octobr ein tausend fünff hundert und acht und achzigsten Jahr.

Ernst Churfürst.
(L. S.)

Nro. 31.

Extensio recessus inter Electorem et Comitem Wernerum ao 588. den letzten Octobr.

(Ebendaher Nro. 47 und 84.)

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Ertz-Bischoff zu Cöllen ꝛc. thun kund und krafft dieses jedermänniglich zu wißen, als der Wohlgebl. unser Erb-Marschall lieber getreuer Werner, Graff zu Salm, Reifferscheidt, Dyck, und Allffter ꝛc. hiebevor, auf vorhergehende vielfältige Unterhandlung auch in Erwegung hohen Standes, an uns unterschiedlich für gltn Graffen

 gethane

gethane intercession und recommendations Schreiben ihm mit ehegl. Schloß, Stadt und Herrlichkeit Bedbur Reifferscheidt so seine Voreltern vor undencklichen Jahren von unsern Vorfahren und Ertzstifft zu Lehen empfangen, gnädigst belehnen wolten. Immaßen Wir dann am 29. August jüngsthin, nach genugsam der Sachen eingenommenen Bericht langer Unterhandlung und gründlicher Erwegung aller Umstände die Sache endlich dahin schließlich abgehandelt, und recessiret, daß wir bemelten Graffen für sich und seine männliche Leibes-Erben, mit bemelten Schloß, Stadt und Herrlichkeit, Bedbur Reifferscheidt, samt deßen Vorburg, Mauren, Graben begriffen, und Festunge, Item Müllerhöfen daselbst mit Landleuten, Dörfern und Gerichten, hohen und niedern Jagden, Fischereyen, Mauren und Burgmauren mit Büschen, Wiesen, Wasser, Weiden fort allen seinen andern Renten gefallen, In und Zugehörigen, in allermasen wie es nechst verstorbener Graff Hermann von Newenar doch usgeschieden, was Er Graff Hermann mit eigener That und de facto so geistlich als andere Güter an sich gezogen, und bis in seinem Sterbtag behalten, eingehabt und beseßen, zum rechten Mannlehn gnädigst belehnen, und nießbahrlich eingeben wollen, wie wir auch Krafft dieses belehnen und eingeben, doch mit nachfolgenden conditionen und Vorwardten daß nemlicher Graff Werner nebst gebührenden Lehns-Pflicht, angeloben und verhalten seyn soll, bestimmtes Lehnguth gleich andern seinen Herrschafften und Gütern, für feindlichen Innahm, Ubersall und Verrätereyen, damit Ihro Churfürstl. Durchl. G. und Deren Ertzstifft dahero kein Schaden zugefüget werde, getreulich und fleißig äusersten Vermögens, und Wachtsamkeit zu verwahren, zu vertheydigen und zu vertreten, auch für eine recognition uns 6000 goldgl. alsbald würcklich erlegen, und da beneben noch 6000 auf Unterpfand und Termin wie Wir uns deßen weiter mit ermelten Grafen vergleichen werden, bis zur Ablösung verschreiben und jährlich verpensioniren. Immaßen auch da Graff Adolph von Newenar, sich über kurz oder lang, mit uns aussöhnen, und demnachst ichtwas zu bemel. Schloß, Stadt und Herrschafft, *praetendi*ren würde, daß auf dem Fall und sonsten in alle wege Wir, als der Landsfürst, Ober und Lehnherr daselbst ermelteten Graff Werner, vor aller Gewalthat, Handelung und Ueberfall, gegen ehgl. Graff Adolph, seiner *adhaerenten* Zustand und männiglich getreulich schützen, schirmen und handhaben sollen. Im Fall aber Graff Adolph an gedachte Schloß, Stadt, Herrlichkeit und deßen *pertinent*ien von Rechts wegen ichtwas vornehmen, oder sonst einigermaßen angefangene *processen continuiren* würde, soll ermelter Graff Werner, darüber sich zu rechtlicher Erkenntnis auf gebührenden Orten einzulaßen, und Deroselben ohne unsere Unkosten und Gefahr zu geleben schuldig seyn. Gestalt auch endlich Wir dero zu Bedbur eingelegter Besatzung halber mit unserm Capitain daselbst Gillissen Otto von Berinmolie genandt Madreiz dahin behandeln laßen sollen, daß er erfindlichen Rest halber, sich mit ermelten Graf Werner auf träglichen Terminen schicken und dagegen aller Vorraths uns mit ausstehender Renten gefallen und Contributionem ohne einigen Auszug gem. Grafen überantworten assigniren und folgen laßen solle alles weitern Einhalts obangeregtem am 29. August beliebten Recess und dieweil dann allsolchen Recess erml. Graff seines Theils mit würcklicher und sicherlicher Darzahlung und contention obgeml. Summen von 12000. Goldgl. und sonsten zu unserm guten Begnügen und Wohlgefallen allerding völliglich gelebt und gnug gethan. Demnach haben zu endl. Vollziehung obangeregten recessus wie auch ehgl. Graff Wernern für sich und seine männliche Leibes-Erben und Deren Nachkommen mit obgl. Schloß, Stadt und Herrschafft Bedbur Reifferscheidt samt deßen allen pertinentien In und Zugehörungen, immaßen wie oben gnädigst belehnet, und ihme das Schloß, Stadt und Herrschafft Bedbur Reifferscheidt ohnverzüglich einzuräumen, und nießbahrlich einzugeben bewilliget. Immaßen Wir auch willigen und eingeben und obgl. Recess gänzl. Folge leisten, hiemit und in Krafft dieses Briefes, mit dem Zusatz daß ehgl. Graff nunmehr die possession nützung und Brauch des Schloßes, Stadt und Herrschafft Bedbur, samt deßen allen gefällen und pertinentien wie obgl. für sich und seine Leibes-Erben, einnehmen, haben, behalten, verwahren auch die Unterthanen des Orts in gewöhnliche Huld und Eydes-Pflicht aufnehmen, fort alles thun möge, was einem getreuen Lehnmann und des Orts Herrn zu thun von Rechts und Gewohnheit wegen gebühret und zusteht, ohne einige unsere Behinderung oder Eintracht, wie Wir auch ferner für uns unsern Nachkommen und Ertzstifft, erml. Graff Werner gelobet und versprochen, dieses vielberührten Lehnstücks halber, in und außerhalb Rechtens alles dasjenige zu thun und zu laßen, was einem Landfürsten, Ober und Lehnherrn gegen seinen

Lehnmann

Lehnmann und Landsaßen von Rechts und Gewohnheit wegen zu thun und zu laßen obliegt, eignet und gebühret, Alles ohn Gefehrde. In Urkund der Wahrheit haben Wir diesen Brieff selbst unterschrieben und ferner mit angehängten unserm Insiegel befestigen laßen. Gegeben in unserer Stadt Lüttig den letzten Octobr. Anno 1588.

Ernst Churfürst rc.

Nro. 32.

Schreiben der Herrn Staatengeneral an Weilandt Herrn Wilhelm, Herzogen zu Gülich am ersten Augusti Anno 91. gethan. Pl. Düsseldorf den 21. Sept. 91.

(Aus den Düsseldorf. Acten Nro. 129.)

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Wilhelmen, Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Grauen zu der Mark vnd Rauenßberg, Herrn zu Rauenstein unserm gnedigen Herrn.

Durchleuchtig Hochgeborner Fürst!

Die Wolgeborne Fraw Walburg, Grauinne zu Newenar und Moerß, Fraw zu Bettbur, und Werdtt Witwe rc. hat uns zu erkennen gegeben und cleglich anglangt, was massen Irer Libden vnd Deroselben Voreltern, aus gutten vnd rechtmeßigem Titull von Alters hero zugehörig vnd noch zustehen die Gueter Rhenten und Verselle zu Gerstorff vnd Morrich mit Iren pertinentien In den Embtern Caster und Berchheim Fürstenthumbs Gülich gelegen, vnd daß die Jetziger Zeitt thedlich occupirt durch den Grafen von Reiserscheidt außschließendt die Person von Ir L. Grevinne zu Newenar Wittwe rc. vnd das durch E. F. G. Behulff ausser aller Forme vnd Manier von Rechten in favoer gemeltes Grauen von Reifferscheidt. Dieweil dan Niemandt seiner Gueter kan noch behort de facto priuirt zu werden, vielweniger eine Wittwe, die überall gegen E. F. G. keine schult noch Vrsach gegeben, das man dieselbe Ihrer Gueter sollen konnen oder mogen privieren, Alß haben wir nicht umbgehen wollen, E. F. G. dauon zu aduertiren, vnd dabei zu ersuchen, das Derselben gelieben wolle wolgedachte Wittwe wiederum zu redintegrieren vnd zinstellen In die possession Irer angeerbten Güter obgemelt, gleich dieselbe gewesen ist vor dato der geschehener occupation, Nichte zweiffelendt, E. F. G. werden dieser vnser billiger erinnerung vndt Versuch nachdenken vndt folgen, denn im Fall solches nicht geschehe vnd wolgemelte Grauinne Witwe weiters deßhalb an vns clagen würde, sollen wir es dahin verstehen müssen, das E. F. G. *Neutralitet* mit diesen benachbarten Landen nicht *respectiren*, vnd derwegen nicht vorbei sein konnen, Irer L. vnter vnsern Schutz vnd *protection* die günstige Handt zu bieten, Zweiffelen aber nicht, E. F. G. werden sich in diesem der Billigkeit nach, gegen obgedachte Witwe vnserthalben dermassen gnediglich vnd vnabschlegig beweisen vnd erzeigen; welches wir vmb E. F. G. hinwider nachbarlichen zu uerschulden seindt erbietig vnd bereitwillig E. F. G. hiemit zu Schutz des Allmechtigen empfelende, Datum Arnheim am ersten Augusti 1591. Stilo novo.

E. F. G.

bereitwilligt

Die Staten General der Vereinigten Niederlendisch Provintien

Durch ausdrücklichen Bevel derselben

Aerssen.

Nro. 33.

Nro. 33.

Schreiben der Staten. P. S. Düsseldorf den 12. Oct. Anno 91.

(Ebendaher.)

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Grauen zu der Mark, und Rauensberg, Herrn zu Rauenstein, Vnserm gnedigen Herrn.

Durchleuchtig und Hochgeborner Fürst. E. F. G. sein Vnsere guetwillige Dienste und was wir sonst mehr liebs und guts Vermögen, jederzeit zuuor.

Gnediger Herr!

Was an E. F. G. wir verrückter Zeit zu Favor der Wolgebornen Frau Walburgen, Grauinnen zu Newenar und Moers, Frawen zu Bedbur vndt Werdt, Wittiben, wegen Widereinreimung Jrer Güter, Rhenten und Versesse zu Gerstorff und Morreich mit deren Zubehör, Jn den Embtern Caster und Bercheim, Fürstenthumbs Gülich gelegen, die durch den Grauen zu Reifferscheidt thadlich occupirt vnd Jrer G. bouen Billigkeit vnd Form Rechtens vorenthalten werden, schriftlich gelangen lassen, vnd dienstlich ersucht, das sollen dieselbe sich guter massen und gnediglich noch zu erinnern wissen, vnd ob nun wol wir gentzlich verhoffet hatten, es würden E. F. G. sich der Billigkeit gemees darinnen haben vernehmen lassen vnd wolgemeltter Greuinnen Wittiben so gnedig erschienen sein, das sie das Jrige wiederum gemechtigt worden were, So befinden wir nichtens über Zuuersicht, das solches nicht allein nit geschehen, sondern vns auch gantz keine Antwort zugekommen ist, warumb wir den nicht geübrigt sein mogen, E. F. G. ob angeregter Sache wegen hiermit andermals zu ersuchen, dienstlich bittend, dieselbe wollen sich die gnediglich beuolhen sein, auch vnsere intercession bei sich statt greiffen lassen, vnd zu Betrachtung der Billigkeit sowol als auch erwegung Jrer L. gegenwertige betruebten Wittiben stendt gnediglich verschaffen, damit Deroselben das Jrige one lengeren Verzugk wider eingereumbt, und sie deßwegen allerding claglos gestellt werden moge. Denn da solches vber Zuversicht vnd wider allen unsern Vertrawen nicht geschehen würde, sollen wir nicht umbgehen konnen, Jrer L. die hilfliche Handt zu reichen, und mit solchen vnd andern Mitteln zu assistiren, die selbige zu recuperation des Jrigen vnd erholunge deßwegen gelittenen Schadens verholffen mag sein, dessen E. F. G. Wir dienstlicher gutter meinung nicht mögen Verhalten sein darauf ein gnediges vnd zuverlessiges Wiederbeschriebene Antwort am fürderlichsten gewertig, vnd wollen derselben Persen hiemit zu schutz vnd Schirm des Allmechtigen zu langwierigem Wohlstand betreulich beuolhen haben. Datum Grafhag am lezten Sept. 1591.

E. F. G.

Dienst- vnd gutwillige

Die algemeine Stende Dero Vereinigten Niederländischer prouintien.

Auß Deroselben Bevelch

J. Aerssen.

Nro. 34.

Schreiben der Staaten. Pr. Düsseldorf am 24 Nov. 91.

(Eben daher.)

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Graven zu der Mark vnd Ravensberg, Herrn zu Rauenstein.

Unserm gnedigen Herrn.

Durchleuchtig Hochgeborner Fürst! E. F. G. sein unsere ganz willige Dienste und was Wir jederzeit mehr liebs und gutes vermogen zuvor.

Gnediger Herr!

Was E. F. G. unter dato 24. Sept. auff vnser dabeuor abgelauffen schreiben betreffend die wolgeborne Fraw Walburg Greuin zu Newenar vnd Moerß, Fraw zu Bedbur vnd Werdt zu einer Widerantwort neben einer weitleuftigen Beilage an Vns gelangen lassen, Ist uns den 12. Oct. nechsthin woll eingeantwortet, haben nicht vnderlassen wollen solch Antwort und Beilege wolgemelter Greuin mitzutheilen gestalt Iren Gegenbericht darauf zu thun, Immassen beschehen, daraus Wir befinden, daß Weiland Graff Wilhelm vnd Graff Hermann Vatter und Shone Grauen zu Newenar vnd Moers, wolgemelter Greuin Vaters und resp. Bruders Deroselben Vorfharen die Herrschaft Bedbur nit allein 40. oder 50. sondern weit über hundert Jahre ruhiglich besessen, damit Successive belhenet, letzlich nach Absterben Graff Hermanns an wolgemelte Grafin als die ehelich natürlich Schwester vnd einzig *Universal* Erbin nitt allein berührten Herrschaft Bedbur, sondern alle andere Graff- und Herrschaften, Pfandschaften Erb Gült und Rhent gereidt vnd Vngereidt nicht außgenommen gefallen vnd verebt sein, daß auch solches umb desto weiniger difficultirt werde, seie *notorium*, das alle Cöllnische Lehen *communia feuda* seien, als woll auch Frewlich als Männlich geschlecht Erben und fallen, Immassen dann zufolg hiebeuor eine Dochter von Reifferscheid vnd darnach eine andere von Limburg succedirt haben, auch expreßlich bei Bischof Sifrido gefurwart und *expresso pacto cauirt*, das berürte Herschaft so woll auf die Dochters als Sone deuoluiren und fallen solle, Vnd vnbegebener Warheit gesezt, das Bedbur ein Mannlehen, wie es doch nicht Ist, so hett doch dieselbe Erben vnd fallen müssen an weylandt Graff Adolffen von Newenar tanquam descendentem ex communi stipite Comitum à Newenar, so die Herrschaft Bedbur zu Lehen getragen, vnd In Besitz gehabt haben, wie solches dhomals E. F. G. zu Düsseldorff mit Ueberlieferung der Original Brief nach Notturft beschienen, solches auch wie wir glaubwürdig berichtet worden In Gegenwart etlicher Grauen vnd Herren beschehen sein soll, dann auch *notorium* vnd Keiner in Abrede seyn mag, das nach Graf Hermanns Absterben wolgemelter Graf Adolff vnd dessen Gemahel auch wolgedachter Grevin zu Newenar die berürte Herrschaft zu Lehen empfangen, In der Person sich auff vnd In Bedbur erhebt, die possession des Hauß Stat vnd Herrlichkeit würklich genommen, Huldt vnd Eide von den Vnderthanen empfangen, das Hauß Schloß Stat und Herrlichkeit mit Beambten und Dienern besezt vnd versehen, und sich pro legitimis dominis et possessoribus getragen vnd gehalten, daraus den zu guter massen beschienen, das Graf Werner zu Reifferscheidt neque vt haeres neque vt agnatus einig Titel Recht oder Gerechtigkeit zu obgem. Hauß, Schlos, Stat vnd Herrlichkeit Bedbur praetendiren mügen, auch nicht damit belhent gewesen, noch sein Khonde, dessen aber vnerwogen sich gedachter Graf Werner gelüsten lassen, wolgemelten Greuen vnd Frawen berürt Schlos Stat vnd Herrlichkeit one einig vorgehend rechtlich erkenntniß ab vnd eingenommen des Grauen vnd Grauin Diener abgetrieben.

Was dann die Herrlichkeit Moreik, Gerstorff und andere Güter, so im Fürstenthum Gülich gelegen, belangt, hetten dieselbe mit Bedbur gar keine Gemeinschaft In erwegung deren etlich besonder zu Lehen getragen vnd von denen von Newenar lange Zeit dabeuor *possidirt* gewesen, ehe sie die Herrschaft Bedbur mit einer Dochter von Limburg sich

erlangt oder acquirirt worden, also das wolgemelter Graff Werner von Reifferscheidt zumal kein Zuspruch recht noch gerechtigkeit zu obbemelten Gütern haben kann, umb desto weniger das weder der Graff noch dessen Voreltern solche Vorangeregte Güter niemalen eingehabt, wie solches mit brieflichen Urkunden wie obgemelt E. F. G. glaubwürdig beschienen seyn soll, aus welchem allen wir vnd meniglich wol abnehmen vndt schliessen mogen, das wolgemelter Grauin viel zu unguetlich auch daran widerrechtlich vnd thatlich beschehen, das sie obberürter Gueter, so Im Landt von Gülich gelegen von Jren Voreltern acquirirt, deren etlich bei 300. Jahren von den von Newenar besessen worden, non audita nec vocata de facto entsezt, vnd dem von Reifferscheid, welcher dazu extrani vnd frembd gewesen, eingeantwort worden, Solch thedlich vnd widerrechtliches Werk mit der angezogener litis pendenz, (so doch auch wegen dießes eingefallenen Kriegswesens an Jr selbst deserirt vnd gelegt sei) nicht kan noch mag excusirt noch colorirt werden, sondern es will sich vilmehr nach recht eigen vnd gebueren, das wohlgl. Grauin eadem facultate sine forma processus Jn das Jrige restituirt werde, wie Jre G. daraus gesezt vnd de facto spoliirt worden. Darum E. F. G. nochmalen freundlich nachbarlich bittend, vnd auf trewlichst ersuchen, dieselbe wollen wolgemelter Grauin wider ein so offenbar und *Notori Spolium* redintegriren, restituiren, vnd wiederumb in das Jrige einsetzen, sich auch zu andern verzüglichen mittell vnd auffhaltungen nicht bewegen lassen, Solte aber über Zuuersicht die thedliche restitution nunmehr nicht erfolgen, müssen wirs wider vnsern Willen bei vnserm vorigen schreiben und dabei angezeigter meinung bewenden lassen, haben E. F. G. solches zu endlicher vnd besserer nachrichtung nit willen verhalten, Sonsten sein wir E. F. G. der wir zu friedsamer Gottseelige Regierung fröliche Gesundheit und ein langes Leben wünschen allen freundlichen nachbarlichen Lieben zu erweisen ganz geneigt. Datum Grafshagen am 5. Nov. 1591. L. van Wareck Vt.

E. F. G.

Dienst vnd freundwillige
Die allgemeine Stende Dero Vereinigten Niederländischen provintien.

Aus Beuelch Derselben
Aerssen.

Nro. 35.

Der Staten schreiben an die Cölnische Rhete vnd Landstend. Pr. Düsseldorff am 28. Nov. 91.

(Ebendaher)

Vnsern freundlichen Gruß, vnnd was Wir sonst liebs und guts vermogen zuuor: Wolgeborne, Edle, Gestrenge, Ehrenueste, vnd Hochgelerte, Ersame vnd Weise, Jnsonders günstige gute Freunde. Was E. L. v. G. vnß auf beide vnsere außgangene schreiben betreffend die Wolgeborne Fraw Walburg, Greuin zu Newenar und Mörß, Fraw zu Bedbur vndt Werdt, vnder dato den 30. Octobris Jüngsthin geantwortet: das alßbaldt ein Landtag außgeschrieben vnd dießen sachen zu gebuerender Außschlagh gegeben werden soll, mit angehencktem Begeren, das wir vnns solchen begerten außstandt nicht missfallen lassen, vnd der Vnderthanen verschonen wollen, haben wir mit mehrerem wol vernommen, Sollen E. L. vnd G. auch gewiß dauor halten, das Wir vngern zu einigem schaden viel weiniger zu nachbarlicher vneinigkeit einig auch die geringste Vrsach geben, Viell lieber aber sehen wollen, das mit gesamten eweren vnd der ewrigen Beratschlagung die sachen dahin dirigirt, das die angesuchte restitution durch E. L. und die Jrige von der Ritterschaft vnd Landstende des ehr- und friedliebenden Gemuets sein werden, die spoliirte Grauin durch Jre Mittel zu restituiren vnd andere Weiterung zu verhuetten, wollen auch verhoffen da nit albereidt der Landtag außgeschrieben vnd gehalten worden. Es werden E. L. u. Gl. die befürderung zu thun wissen, das er nicht verzogen, sonder alßbalt außgeschrieben vnd

vnd wolgedachter Greuin zu dem Irigen allerdings verholffen werde, dan solte solches sich verweilen vnd lang anlauffen, müsten wir auff alselchen vnuerhoffentlichen Fall vor eine recusation vnd dauor halten, das sich die von der Ritterschaft vnd Landstende vnser vorbitlich nachbarlich schreiben sambt der Warnung weinig angelegen sein lassen, deßen wir vns gleichwol wegen der Nachbarschaft, vnd sonsten der Sachen aequitet vnd der spoliirten Greuin hochbeleidigten standt noch nicht versehen wollen, Solte aber über Zuuersicht das Werk verzogen werden, müssen wir es bei vorigem vnserm schreiben bewenden lassen, haben E. L. vnd G. solches abermals vnd endlich zu freundlicher nachbarlicher Wolmeinung vnd Antwortt nitt verhalten mogen, sich darnach mit auf Irem Landtage beste wissend zu richten. E. L. vnd G. hiemitt göttlicher Almacht beuelhendte. Datum Gravenhag den neuntten Novembris 1591.

Vnyirtte Staten.

Den Wolgebornen, Edlen, Gestrengen, vnd Ehrnuesten Hochgelerten Ersamen vnd weisen Cölnischen Rheten vnd Landstenden des Erzstiffts Colln, vnseren Insonders großgünstigen Herren vnd guten Freunden sambt vnd sonder.

Nro. 36.

Irer F. G. antworttschreiben de dato Düsseldorff 9. Decemb. 1591. an obgemelte Staten.

(Ebendaher.)

Wilhelm Herzog zu Gülich

Vnser freundlich Dienst vnd was wir sonst liebs vnd guets vermogen zuuor: Hoch- vnd Wolgeborne Ehrnuest vnd Erbare liebe Neuen vnd besondere. E. L. vnd ewer am 5. Novembris Jüngst aus dem Gräfshag wegen der in vnserm Fürstenthum Gülich gelegener vnd zu dem Haus Bedbur gebrauchter Newenarischer vnd durch vns hiebeuor in Zuschlag gelegter, auch folgends dem Wolgebornen vnserm lieben Neven vnd getrewen Wernern Grauen zu Salm, Herrn zu Reifferscheidt geuolgten güter Gult vnd rhenten auch restitution Derselben, auff der wolgebornen vnser lieben Nichten Walburgen, Grauin vnd Wittiben zu Newenar gethanen bericht abermaliges gethanes schreiben, Ist vns wol zu Henden bracht, vnd vorgelesen worden.

Nachdem den augenscheinlich vnd sonst vndisputirlich, das solche angezogene gueter In vnsers Fürstenthumbs Güllich, vngezweifelter landtfürstlicher obrigkeit iurisdiction vnd botmeßigkeit gelegen, das auch beide streittige Partheien bei Vns vmb Hinlegung Irer Gebrechen anzusuchen deßwegen schuldig vnd verpflicht, solch auch bei Lezeitten weiland Adolff Grauen zu Newenar beschehen. Da auch von vns die heilsame iustitia (In maßen nit beschehen) denegirt, sie sich bei hoherer obrigkeit deßfalls hette beclagen konnen vnd muegen, So befrembt vns nit weinig das E. L. vnd Ir sich durch ernennte von Newenar dahin bewegen lassen, das sie sich nit allein dießer privat Sachen angenommen sonder noch darüber vernemen lassen, wofern Ir der Wittiben zu den Guetern nit wieder verholffen, E. L. vnd Ir nitt vmbgehen wurden konnen, Ir die hilffliche Hend zubieten, vnd mit solchen vnd anderen mitteln zu assistiren, darburch sie zu der Irigen recuperation vnd erlittenen schadens gerhaten moge, welche E. L. vnd ewer andeutung nach nit allein wider recht vnd des heiligen Romischen Reichs Constitutionen, sonder In demselben Reich sich dergestalt In eines andern Fürsten Land vnd gebiet, darinnen E. L. vnd Ir keine cognition vber einige gueter vielweniger superioritet gehabt, oder von Rechts wegen haben konnen, zu erzeigen nit gebueren will, auch da bei denselben durch vnns dergleichen vnderstanden, eben so wenig guet oder gerecht heischen würden, versehen vns derwegen E. L. vnd Ir werden sich selbst in die billigkeit schicken vnd vorigen zuwider nichst gestatten, vielweiniger in vnserer iurisdiction etwas thedliches vorzunemen gestatten laßen, damit gleichwoll E. L. vnd Ir was vns zu solchem Zuschlag

Zuschlag vornehinlich bewegt wissen so Ist derselben E. L. vnd euch vnuerborgen das weilandt der Wolgeborner Herr Adolff Graff zu Newenar, nach Absterben weilandt Herrn Hermanns Grauen zu Newenar, welcher das Hauß vnd Herrlichkeit Bedbur, wie auch obgemelte Gülichische gueter ruhiglich eingehabt vnd besessen, vnd nach der durch gedachten von Reiffer-scheidt gethaner einnam angeregtes Hauses vnd Herrlichkeit Bedbur bei vnß sich der-selben an vnd beclagt vnd restitutionem gesonnen, das wir auch darauf was vns Ambts vnd Obrigkeit wegen geburt, sowoll in guetlichen als anderen Handlungen Ins Werk stellen vnd ver-richten laßen, die sache auch soweit einmal gebracht, das wofern gedachter von Newenar noch eine geringe Zeit mit seiner eroberung angeregtes Hauses vnd Stat Bedbur vnserer Wolmeinung nach gezuekt, die sachen fein hingelegt vnd nimmer zu solcher Weitleuftigkeit gerhaten weren, bei welcher geschwinder eilfertiger eroberung es den gedachter von Newenar nit gelaßen, sonder sich folgentz an den Zeit regierenden Churfürsten zu Cölln gehenkt, vnd vnangesehen er frembdes Kriegs-folk eigener That vnd vnser vnwissendt durch vnser Fürstenthumb zu angeregter eroberung wider des heiligen Rheichs satzung auch vnser von der Rom. Kays. Meytt habende Regalia gefhurt, auch den von Reifferscheid nach gerürtter eroberung gefenglich hin vnd wider, vnd von einem ort nach dem andern durch ermelt vnser Fürstenthumb zu vnserer großer Vercleinerung auch Abbruch vnserer Hoheit gefenglich brachte, vnd endlich vns zu widerwertigkeit dem Churfürsten zu Colln gehn Keyserswerdt In solcher verstrickung geliefert, zudem vnsere vielfaltige wolmeinentliche Be-velch verachtet, vnd in den Wind geschlagen, daher wir dan wol gute fueg gehabt, gegen ernen-tes von Newenar Person der gebuer vortzufharen, Jedoch solchen seinen vns erwiesenen Vnge-horsamb, der Jme sonderlich alß vnserm Vasall vnd Lehenmann vieler ansehnlichen Graff- vnd Herrschaften auch vor vnd nach Jme vnd seinen Voreltern vieler erzeigter Wolthaten nit gebuert, mitt dem Zuschlag angezogener geclagter Gulte vnd Rhente als einen gelindern Weg compescie-ren wollen, auch endlichen ermeltem von Reifferscheid wegen des von Newenar beharrlichen vn-gehorsambs vnd Widerwillens, auch durch den von Reifferscheid viel erlittener vnd durch den Grauen von Newenar verursachten Schaden nach eingenom:nenem zimblichen Bericht der sachen, auch in ansehung des von Reifferscheids gutter dem von Newenar crafft gemeinen Churfürstl. Cöllnischen mitgetheilten Patents gefolgt, diese streittige Guldt renth vnd guter zu lieffern beuel-hen lassen, In deren possession er dan Jetzo vber zehen Jar gewesen, vnd dieselbe also nit so gar plützlich, ehr vnd beuor er wie sich geburtt, gehört, mit Fuegen entsezt werden kan, wor-über E. L. vnd euch den, ob wir zu solchem befuegt oder nit, gar keine cognition, vielweiniger derwegen einige Thedlichkeit vns oder den vnsrigen zuzufüegen geburt, sonder gedachter Graff oder dessen Jetzige Wittib vnd deshalben an gebuerenden orten da sie deßhalben beschwehrt, be-sprochen haben solten, wie dan auch durch gedachten Grauen am Keiserlichen Cammergericht beschehen, vnd billig alda biß zu deren außtragt, in ansehung die litis pendentz alda dermaßen nit der Cammergerichtsordnung vnd üblichen praxi vnd Gebrauch nach, wie E. L. vnd Jr ver-meinen deserirt vnd gelassen werden solte, Jedoch damit E. L. vnd Jr vnser nachbarliches fried-fertiges Gemueth auch vnsern gegen gedachte Wittib tragenden gnedigen Willen vnd Zuneigung vernemen, diese sach auch zu beiden Seiden zu keiner schädlichen Weiterung lauffen; So haben wir auff tregliche mittell, so gerürtter Wittiben so woll als auch dem von Reifferscheidt gestal-ten sachen nach verhoffentlich annehmlich gedacht, vnd beiden die guetliche Handlung vorgeschla-gen, da aber dieselbe vber Zuuersicht von einem oder anderem Theill nitt angenommen werden wolte, oder sonst entstündte, das wir alsdan die geclagte güter guldt vnd Rhent *in sequester* zu legen, vnd wer *in possessorio* am besten befuegt, durch einen Kurtzen außtragt Rechtens In weinig schrifften und Zeit entweder durch vnsere Rhede oder sonst durch eine vnpartheyische Juristen Facultet erkennen zu lassen vorhabens. dabei es den in sol-chen in puncto possessorii in craft uns von der Kais. Majest. habenden privilegii one einige fer-nere appellation verbleiben vnd durch vns was erkandt exequirt vnd volnzogen werden solle dero gnediger Zuuersicht, sie werden solche mittel zu Herzen gehen lassen vnd Jrer selbst Wolfart nach nicht ausschlagen, derwegen wir auch was zu Vorsetzung solcher vorgeschlagenen Mittel gereichen maag, nicht ersitzen zu lassen gemeint vnd Ist auch darauf vnser freundgünstig vnd gnediges ge-sinnen E. L. und Jr wollen bei gedachter Wittiben neben uns die getrewe wohlmeinende Ermah-nung thun, das sie sich In solchen vnserem Vorhaben nicht widrig erzeige, sonder dasselb als von vns trew vnd vatterlich gemeint anneme vnd vns In deme Volge den hierdurch alle Wei-terung verhütet, gedachter Wittib auch zu deme sie befuegt verholffen vnd zwischen beiden Par-

thien

thien hinwieder gute vätterliche Vereinigungen verfast vnd gemacht werden konnen, vnd nächtens E. L. vnd euch denen wir zeitlicher anderer vorgefallener Geschäfte nitt antwortten mogen, dieß also freundlicher günstiger und gnediger meinung hinwieder nit verhalten vnd bleiben E. L. vnd euch sonst mit freundlicher Diensterbietung auch allen Gnaden wol zugethan und gewogen. Geben zu Düsseldorff am 9. Decemb. 91.

Wilhelm.

Nro. 37.

Der Statengeneral schreiben. Pf. Düsseldorf am 30. Aprilis 92.

(Ebendaher.)

Den Edlen, Ehrnuesten vnd Hochgelerten Herrn Fürstl. Gülchischen Clevischen vnd Bergischen Reden, vnseren Insonders gutten Freunden sambt vnd sonder.

Edle Ehrnueste Hochgelertte Herrn, günstige gute Freunde. Wy hebben tot vnsere beikumbste vngern verstanden, dat niet gestande vnse verscheidene breue van recommendatio hiebeuor In Fauore van die wolgeborne Grauinne van Newenaar Moerß ꝛc. geschreuen auch niet tegenstaende verscheiden Instantien, sollicitatien vnd Bericht tenseluen ende nu voel maenden an den Hern Drosten van Hueßen, Seiner F. G. Gesandten gethan, wolged. Greuinne noch tod geine behörliche restitutie van die Gulichische Goederen heft konnen gerhaten, dat oick bey S. F. G. noch oick bei v. E. niet so viel gedaen en is, dat die hißpanische vt die Grafschaft Moers vertrecken, welch v. E. so weel behoerden vnd oick vermochten te Wege te bringen, Als men Heer die Steden von Orsoy vnd hett Fort bei Reeß die alle op het Riviere von den Rhyn gelegen syn, hefft doen verlaten, wehnt wy dan die die vmbstendicheit deßer saeken ouerwogen hebbende beuinden dat de gepretendeerde Oirsaeken van den thoschlag vnnd arrest der Gulichischen Goedern In weilen S. F. G. Missiue den 9. Decembris Anno 91. uit Düsseldorff an vns geschreuen, gentzlich vngefundener syn vnd dat in allen gefallen na het Ouerleiden van weylandten wolgebornen Grauen von Newenar, welgedachter Greuinnen eigen goederen haer L. mit geinen redenen en mogen enthouden offte geweigert worden, vmb einige Orsaeke dem en tegens welgedl. Grauen Person soude hebben willen praetendiren, vnd dat evidenteliek blyekt, datter kein inslautie vnd Debuer gedaen gewest Is, vmb die hißpanische vit de stat vnd Schlos von Morß vnd Schanze an den Essenberg te doen verstreken, nit allein tot merkliche lesie von welgedl. Greuinne Maer ock tot grote preiuditie van de traffycque vp dem Rheinstrom, vnd vnsere Ingesetene dadurch grewlichst geexactionirt vnd beschedigt werden, vnd dat wy welgedl. Greuinne so vmb die qualität von haer L. Person als oick vmb die Meriten vnd guede Diensten bei weylen Welgedl. Greuinnen von Newenar ꝛc. tot In seiner L. thot desen landen bewesen In solcken openbaren saecke nit langer konnen rechtloß laten, So hebben wy nochmals wel willen versoecken vnd oick E. L. willen vermanen, ten ende derselue gelieue alle behörliken Diligentie vnd Debuer to doen, daar mede die Stat ende Grafffchaffe Moerß von die hißpanische Guarnison Spodelich mochte entlast werden, vnd vorts die Herrlichkeit Garstorff mit het goet tot Maurick vnd alle andere Rhente Pechte vnd einkommen in dem Fürstenthumb Gülich gelegen wolgedl. Greuinnen binnen der tytt van een Monatt offte vberlik seß wecken neestkommende volnkommentlich te restitueren, In manieren, dat Hare L. die sonder alle verhinderunge freylich moge genieten vnd gebruiken, offt anders In gefalle van Weigeronge offte länger vertreckt von die vorgemelte restitutie willen wy V. L. nit verbergen, dat wy allrede geresoluirt sein na expiration van de vorgemelte Termin ouer vnd gelegenste quaetieren van den Landen von S. F. G. von Gülich, Cleue v. Berg ꝛc. the don executeren die Summe van tien Duysent brabansche Gulden wesende te naesten het equiualent von de Fruchten vnd Pachtern de na het ouerlyden von wylen den welgebornen Grauen van Newenar Int Fürstenthumb Gülich verfallen sein, gleich vns bei declaratie behorlich geblycken is auch voret jährlichs tot Haer L. behoeff alsulcke Somme ouer J. F. G. Landen te verhaben,

als Wy na gelegenheitt van der saeken zullen beuinden the behoeren, tot dat Haer l. volnkomentlich zalt gerestituirt sein. V. E. hiermede In Schutz v. schirm des allerhöchsten beuelhen. Datum Grafshagen am 16. Aprilis 1592.

E. E.

gottgunstige Freund
Die Staten Generael der Vereinigtter Nederlanden.

Wth derselben beuelch
Aersen.

Nro. 38.

Beuelch Johans Wilhelm.

(Ebendaher.)

Liebe Rhat vnd getrewen, euch ist theils bewust, welchermassen weylandt der hochgeborne Fürst unser vielgeliebter Herr Vetter hochlöbl. Gedachtnus euch im Jahr 79. beuolhen weilandt Graff Adolfen von Newenaar In vnserem euch anbeuolhenen Ambt gelegene vnd zum Hauß Bedbur gebrauchte Gueter, Rhent, Gult vnd Zins In Verbott vnd Zuschlag zu legen auch Ime dem Grauen biß auff weitern Bescheidt dauon nichst folgen zu laßen, Vorters aber am ersten Decembris anno 80. aufferlegt, solche zugeschlagene gueter, Guldt vnd Rhente, dem Wolgebornen vnserm lieben Neuen vnd getrewen Werner Grafen zu Salm vnd Heren zu Reifferscheid auf quitung zu lieuern, wan wir nun aus der sachen relation vermerken, das ermelter von Reifferscheidt solche Gult, Renth vnd Gefelle, aus Zulassung hochermeltes vnsers vielgeliebten Herrn Vatters Christmilder gedechtnus zu erstattung seines durch den von Newenar wegen beim Churfürsten zu Cölln außbrachten Zuschlags verursachten Schadens eingethan, vnd sich nunmehro deßen ohne Zweiffell erholet, so ist aus solch vnd andern vns bewegenden Ursachen vnser Meinung vnd Beuelch, alle die durch euch der Zeit In vnserm euch anvertrewten Ambtt In Zuschlag gelegter gueter Rhent vnd Gefelle, die unseren Vogten und Kellnern von den Pechtern vnd Rentgebern zu ewer Verwarsamb an stundt lieberen vnd Niemands dauon Ichtwas, biß auff vnseren weiteren Bevelch volgen zu laßen. Versehen wir also. Geben zu Düsseldorff am 31. Jul. Ao. 92.

An
Ambtvogten vnd Kelner Caster
Amtsvogt vnd Rentmeister Norweinch
Amtsvogt vnd Kellnern Greuenbroch
Amtmann Vogt v. Zolnern Berchem.

Nro. 39.

Schreiben meines gnedigen Fürsten vnd Herrn Hertzogen zu Gülich an die Greuin vnd Wittib von Newenar.

(Ebendaher.)

Johans Wilhelm rc.

Wolgeborne liebe Nichte. Was Jr an weilandt den hochgebornen Fürsten vnsern freundlichen vielgeliebten Herrn Vatter hochlöblicher Gedächtnus wegen der zum Hauß Bedbur gebrauchter vnd In vnserm Fürstenthumb Gülich gelegener gueter, Gult vnd Rhenten, auch vmb restitution Derofelben sowol Supplicative selbst, als auch die Generael Staten der vnyrten provintien

provintien Jn den Niederlanden erst guetlich darnach bedrewlich glangt vnd gesucht, dessen wisset Jr euch zweiffels frey zu erinnern vnd haben wir daßelb vns auch außfhürlich vorbringen lassen. Wan wir nun bei solcher relation vermerkt, das hochgedachter Vnser Vatter Christseel. Gedächtnus, ewers Gemahels seeligen geübten Freuels vnd wieder Jrer l. Landtfürstl. Obrigkeit vorgenommener Thedligkeit wegen, auch vmb der Vrsachen, das derselbe der Zeit des von Reifferscheids Jm Churfürstenthumb Cöln gelegene gueter aus Zulaßung des Dhomals geweßenen Chur-Fürsten, daran er sich gehenkt, Jn Zuschlag legen vnd Jme genießlich volgen laßen, zu deme das beide Parthien wider zu Wehr greiffen vnd Jr Jntent mit fremben Kriegsfolk außfhueren vnd justificieren wollen, auß solch vnd andern beweglichen Vrsachen der Zeit gedachter von Reifferscheidt zu erholung seines erlittenen schadens weilandt ewers Gemahels Jn vnserm Fürstenthumb Gülich gelegene gueter hinwieder in Zuschlag zu legen vnd vorters deme von Reifferscheidt gleicher gestalt folgen zu lassen bewegt vnd beuolhen. So hette es zwar bei solchem billigen beuelch hochgedachter vnser Herrn Vatter hochmilter Gedächtniß, wie auch wir wol bewenden lassen konnen. Jedoch euch ein guetliche communication vnd wofern die entstehen mogte, die genedige Vertröstung gethan, das die Gueter in Sequester gelegt, v. immittels ein gar kurzer summarischer Proceß in possessorio, darburch wer bei solchen guetern zu handhaben, erkennt, angestellt werden solte, zu entscheiden gnediglich angebotten, aber von euch vorerst die communication keiner anderer gestalt, dan das sie mit Vnsern Rheten vnd nit mit dem von Reifferscheidt gehalten, der Sequester auch angelegt werden solte, gefallen laßen, folgents aber als wir vorgesezter limitirter communication wegen, allerhandt Bedenkens gehabt, stracks auf die restitution mit der Generael Staten der Vnyrter provincien Jn den Niederlander gethaner fast feiendlicher Bedrewung gangen, vnd alle gute annehmliche Mittel hindangesezt, welches vns dan nit weinig befrembt, sonder auch allerhandt Gedanken eines unfriedfertigen Gemuets geberett, wie dan auch solch mittell der thetlichen execution, so Jr bei den Staten gesucht, euch mehr nachtheilig als ersprießlich, Jndeme sie das Jrig vnd nit das ewrig suchen werden, fallen solte, zu geschweigen das Jr auch durch solch vngereumbte execution auf des Reichs Grund vnd Boden vorgestellt, bei der Rom. Keys. Majest. Churfürsten Fürsten vnd Stenden des Reichs nit allein dern höchste Ungnadt, sondern auch schwerer straff gewertig sein müßen. Dabei ihr auch zu gedenken, Jm Fall one solch mittel und Wege vnsern one das verderbten Unterthanen dermassen vber alle Zuuersicht vnd vnsere erclerung zugesezt werden sollte, das wir gleichwoll vor Unsere Person dieselbe nit verlassen, Sondern was zu deren defension vnd Vertheidigung erspríeslich seyn mochte, zu seiner Zeit an Handt zu nemen Jn kein Vergeß stellen wurden, hingegen aber da Jr euch zu guetlicher communication einlaßen vnd Jm fall die vnfruchtbarlich abgehet, einen schleunigen Proceß vornehmen verhoffentlich zu furderlicher gutter endschafft kommen mochten, darin wir daß Jenig vorzustellen gemeint, was wir vnuerweißlich vnd von rechtswegen thun konnen vnd sollen, Jn gestalt wir dan euch allbereidt vnseren Beambten vnd Dienern den von euch begerten sequester beuolhen.

Derwegen wir euch nochmals ganz gnediglich ermant haben wollen, euch dessen bei den Staten thetlich vnd widerrechtlich angesuchten mittels gentzlich zu begeben, vnd die durch vns vorgeschlagene communication vnd gnügsame heilsame Wege einzugehen, dan Jr damit zu deme Jr befuegt gerhaten, vnd allerhandt gefehrliche Weiterung verhuetet pleiben konnen, welches wir euch gnediglich deren wir sonst mit Gnaden gewogen, die sachen allerseidts darnach zu richten nit verhalten wollen. Vnd seindt zum furderlichsten, was Jr deßwegen zu thun gemeint von euch schriftlich gewerttig. Geben zu Cleve am 1ten Aug. anno 92.

An

Die Grauin Wittib zu Newenar.

Nro. 40.

Nro. 40.

Schreiben Irer F. G. an Herrn Mauritzen Prinzen von Vranien item mutatis mutandis an Herrn Staten.

(Ebendaher.)

Vnsern freundlich Dienst vnd was wir mehr liebs und guets vermogen zuuor.

Hochgeborner Fürst, freundl. lieber Herr Vetter.

Was wir E. L. vor weinig Tagen wegen der Newenarischen restitutionssachen freundlich zu erkennen geben, Solches wirdt derselben zweiffels frei noch in frischem gedenken sein. Wenn aber immittels einer Dietherich Anthonii genant vnsern Beamten der Embtter Bercheim, Caster vnd Grauenbroch selbiger sachen halben aus Beuelch der Generael Staten, wie er angibt, ein gantz bedrewlich schreiben, In maßen E. L. aus beigefuegter Copei zu ernemen, zugeschickt, So haben wir nicht underlaßen können, E. L. solches auch anzufuegen, vnd dieweil dann solch gedrewte execution, da sie in vorgedachten Staten beuolhen vnd Ins Werk gerichtet werden sollte, gantz vnuerantwortlich vnd keinerley weiß, beuorab da sie gegen vnsere Vnderthanen, so doch auß solchen Mißuerstandt nichst genoßen, ja damit gantz vnd gar nichst zu schaffen, vorgenommen werden sollte, zu justificieren. Vberdieß die wolgeborne vnsere liebe Nichtte Walburgis Wittib vnd Greuinne von Newenar durch solch mittell zu Irem Intent schwerlich gerhaten, vnd da Ichtwas dermaßen vorgestellt werden solte, wir dessen zu seiner Zeit zu gedenken nicht vorbeigehen khontten, sonderlich weil wir hiebeuor vermog vnser lezter E. L. beschehener andeutung allbereidt zu verhuettung verbottener Handlungen Ingleichen hochschedlicher weiterung der sachen neher zu kommen vnd beider Partheien Gemueter In etwas zu gewinnen v. zu guetlicher communication zu bringen, dan durch gemelte von Newenar vor erst gebettenen Wegh vor die Hand genomen vnd ermelte Beambten, die streitige gueter, Gult vnd Rhente In guet verwarsamb zu legen, auch niemandts dauon biß auf vnsern weitern beuelch Ichtwas folgen zu lassen beuolhen, dessen dan von vns der Wolgeborner vnser lieber Neve Werner Graue zu Salm :c. wie ingleichen gedachte Greuin zum fürderlichsten verstendigtt, auch beid darauf gnediglich ermanet werden sollen, sich nunmehro vor vns nochmalen zu guetlicher communication, oder da dieselb vnfruchtbar abgehen solte, zu schleunigstem Wege rechtens, vnserem vorigen erbieten nach, einzulassen, In dero Zuuersicht, das verhoffentlich alle Sachen one einige Weitterung vnder den Partheien freund- und vetterlich hingelegt werden sollen, Alß ist an E. L. vnser freundlich gesinnen Dieselbe wollen bei gedachten Staten die Verwendung thun, das der vermeinter angezogener Beuelch von der thedlicher feindlicher bedrewter execution halben von den Staten gedachten Dietherichen Anthonii seinem Vermessen nach geben sein mag wieder cassirt vnd auffgehoben, aber ermelte Gräuin nunmehro nach eingelegten Zuschlag zu der Güte vnd andere scheidbare mittell auff uns ehist fordern, schreitte, dabei wir uns dan dergestalt zu erhalten, das verhoffentlich beide Partheien deßen ein gutes begnuegen haben, vnd sich hernechst freund vnd friedlich gegen einander erzeigen sollen. Das gereicht vns zu sonderbaren angenemen gefallen, und seindt es vmb E. L. in Freundschafft zu beschulden geneigtt. Geben zu Düsseldorf am 1. Augusti Anno 92.

An
Printz von Vränien

mutatis mutandis

an
Herren Staten.

Nro. 41.

Nro. 41.

Schreiben der Grevinnen von Newenar. Pſ. Düſſeldorf am 18. Oct. Anno 92.

(Ebendaher.)

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten vnd Herrn, Herrn Johans Wilhelmen Hertzogen zu Gülich, Cleue vnd Berg, Grauen zu der Mark, vnd Rauensberg, Herrn zu Rauenſtein ꝛc.
meinem gnedigen Herrn.

Durchleuchtig Hochgeborner Fürſt, E. F. G. ſein mein demüthig Ehrendienſt Jederzeit zuuorn. Gnediger Fürſt vnd Herr.

E. F. G. Schreiben de dato 1. Auguſti nechſthin Iſt mir am eilften dieſzes allererſt inſinuirt worden, daraus Ich leider einen Weg wie den andern vermerk, das derſelben Rhete dahin beſchwerlich verſtehen khonten, mir meine gueter die ſie mir mit einem unzuläßigem verbottenem Arreſt Zuſchlag vnd *Sequeſtration* vnerlangtes rechtens meiner vnberuffen vnd vnerhurdt abgenommen, vnd dem von Reifferſcheid auf eine bloße ſchein *caution* vnerwogen das er weder action noch Forderung darzu gehabt, vielweiniger einig edirt oder intentirt, würklich eingeantwort, zu reſtituiren, Sonder auch Inen ſelbſt, vnnd dan E. F. G. Perſuadiren dürffen, als ſeie daran Recht vnd billigh beſchehen, aus vermeinten praetendirten Vrſachen, das weilandt Graf Adolff zu Newenar mein Eher ſeliger wider auch weilandt den Durchleuchtig hochgebornen Fürſten, Hertzogen zu Gülich ꝛc. E. F. G. Herrn Vatter hochlöbl. Gedächtnus gefreuelt. Zum anderen deme von Reifferſcheidt ſeine gueter im ſtifft Cölln gelegen In Zuſchlag vnd Verbott gelegt, daher Ire F. G. meine Gueter Gerſtorff vnd Morik alß uill dern Im Fürſtenthumb Gülich gelegen hinwieder nitt allein verbieten, zuſchlagen vnd ſequeſtriren, Sondern auch deme von Reifferſcheidt zu erholung ſeines ſchadens folgen laſſen hetten, fernern Inhalts angedeuteten E. F. G. ſchreibens.

Wiewoll Ich nun In erwegung Jetziger meiner Angelegenheit nit gemeint, was zwiſchen hochgemeltem Fürſten hochlöblicher vnd meinem Eheherrn ſeliger Gedechtnus vor Jaren verlauffen ſein mag, darüber mit den Rheten viel vergeblicher Wechſelworte zu gebrauchen, So muß Ich Ehrenhalber ſo uiell darzuſagen, wan die Fürſtl. Rhete den angefangenen Proceß am Keiſ. Cammergericht ratione commiſſi feudi, ſeinen ſtracken lauff gelaſſen, denſelben nicht mit der *exception fori declinatorii impediret*, vnd des außtrags in principali po. erwartet, ſolten gleublich bei weme der Mangel geweſen vnd welcher gegen den andern angefreuelt vorlängſt wol erfaren haben, Mocht auch wol wünſchen, die Rhete ließen die Hendell, als die ohne das zu dieſzer ſachen nicht dienen noch gehorenn mit den Verſtorbenen nunmehr ruhen vnd ſchlaffen.

Was aber meine Perſon anlangtt, het Ich mich keineswegs verſehen, das mir die Rhete meines Herrn angemaßen vnd dazu vnerfindliche freuell *pro cauſſa ſequeſtrationis et ſpoliationis* meiner eigenthumblichen gueter nunmehr obtrudiren, vnnd ſolches an dieſze ortt, darzu an Herrn Staten, vnd ſo uiell ſcharffſinniger Kopff, denen Ichs vorbringen muſte; gelangen laſſen vnd durffen, bei denen vnd allen ehrliebenden Rechtsverſtendigen nicht paſſiren mag, das *culpa mariti* etiam caſu, da dieſelbe gleich bei ſeinem leben, wie doch nit außgefhurtt, *cauſſa ſufficiens atque legitima* ſein ſolle, *vxoris bona* anzugreiffen, vnd einem fremden *nullo ſeruato ordine, non vocata nec audita parte, cauſſa non cognita*, zu deme one vorgehende rechtliche erkendtnus geben vnd einzuantwortten.

Gleichergeſtalt hats mit der zweiten Vrſach, dan nicht erweißlich, wann vnd who das factum geſchehenn, das dem Gegentheil ſeine gueter zugeſchlagen, was mein ehehert ſeelig deren In Beſitz bekhommen, auch keiner Namen habe, who vnd an welchem Ortt die gueter gelegen, was deren mein Her ſeelig genoßen, wo er ſie gelaßen, mit ſich hinwegh genomen, oder ſonſt verſchwendet hab, wie hoch der ſchadt äſtimirt vnd angeſchlagen, das Ime dagegen ſo ſtatliche gueter inaeſtimato eingeraumbt werden ſollen oder khonnen.

(S) Vnd

Vnd vnbegebener Warheit gesetzt doch nit gestanden, das mein eheher seelig dem von Reifferscheidt etlich seiner gueter eingenomen, wie doch nit beschehen, So ist doch notori, das der von Reifferscheidt alles das seinig mit sambt den meinigen In handen thetlich occupire vnd Einhabe, geschweyen das er weder gegen meinen Ehehern noch mir eines fuszbreits des seinen zu beclagen habe, vnd darumb cessante illa caussa, wie von den Rheten eingefhurt, derselben effectus auch nunmehr cessiren mueste, das Ist, dieweill der von Newenar nicht gehabt, oder Ja auf seinen tödlichen Abfall behalten habe, das deme von Reifferscheidt zugehörig, der von Reifferscheidt auch nichst verloren, das er nit hundertmal de facto wieder bekommen, das mir nunmehr das meinige auch wieder gefolgt werde.

Vmb desto mehr, das solche angemaste Vrsach nicht gnugsamb sufficiert noch erheblich mir das meinig zu nemen, Ja keine vrsach sei das meinig zu uerbieten, zu arrestiren oder sequestriren, solches alles In recht verbotten, *ob maritorum culpam* inquiunt Imp. *vxores inquietari leges vetant*, die Fraw Ires Mans Burden nicht tragen, vielweiniger vmb seinent will gestrafft werden soll. Quod peccata suos teneant authores nec vlterius debeat progredi poena quam progrediatur delictum, vnd nichtt gesagt werden mag, das Ichtwas wider hochermelten Fürsten vnd meine Obrigkeit gefreuelt, vnd dadurch die verbotene sequestration vielweiniger eine confiscation verursacht haben solte.

Aus deme vnd mehr anderen Vrsachen, wie die In einem sonderem beigelegten außfhurlichem Bericht außgefhurt, E. F. G. gnediglich ermessen khonden, das es dieselbe bei dem Beuelch crafft dessen mir das meinige genommen vnd dem von Reifferscheid In recompens geben, nichtt bewenden, Ichs viel weiniger dabei lassen moge, als die am höchsten dardurch beleidigt In viele Wege betrübtt vnd deß meinigen darüber spoliirt, beraubt vnd Ins ellendtt verstossen worden.

In welchen fellen die recht disponiren vnd ordnen, daß die Sequestrationes, so one erheblich vrsachen, vel saltem parte non vocata nec audita nec caussa cognita beschehen, caßirt vnd abgeschaft, das spoliatus ante omnia, wanns gleich princeps gethan vnd anbeuolhen hette, restituirt werden mueste, darauff Ich dann als fest mein Vertrauen gesezt, Solch rechtlich disposition werde mir auch gelten, vnd keineswegs an mir als der verlaßener hochbeleidigter Wittib geendert noch verbrochen werden, das Ichs auch meiner weiblichen Einfalt nach vor unnöthig vnd vergeblich achte, mich in eine sondere *communication* vielweiniger In einig *disputation* kurzen oder langen Proceß ferner einzulaßen.

Dan es alle ehrliebende Rechtsverstendige dafür halten, dieweil Fürstl. Rhete mir das meinig one einig *communication*, *process*, *citation* vnd *caussae cognition*, durch einen zuschlag arrest verbot vnd *sequestration*, vnd das one einig auch die geringste Vrsach so immer erdacht vnd fingirtt werden khonte, zu nemen gewist, das mir auch nunmehr das meinig one *communication* kurzen oder langen Proceß restituirt werden müße, Ichs auch dauor halte, dieweil die Hern Rhete Inen vor dießer Zeitt kein sonder bedenken noch schwermuetigkeit gemacht, dem von Reifferscheidt meine elterliche vnd bruederliche gueter one vorhergehenden ordentlichen Proceß einzunemen, sie werden auch nunmehr nitt difficultieren, mir hinwieder zu der restitution zu verhelfen vnd also gemeinen rechten Reichs constitution vnd E. F. G. selbst ordnung vnd mir als der spoliirten Wittib ein begnuegen zu thun.

Wan dan auch die newe angestellte *sequestration*, beuorab da mir das meinig einmal sequestrirt vnd durch die verbottene sequestration genommen, vnd darzu dem Gegentheil gestracks eingeantworttet worden kein mittel sei, wodurch Ich gestillet werden mag, res semel one meine bewilligung sequestrirt Ist die reiteration der sequestration vergeblich vnd vberflüssig, dagegen aller rechtverstendigen einhellige Meinung sei, vt facilis fuit iudex vel magistratus seu princeps aliquis in concedendo sequestro, ita debeat esse facilis in reuocando, et quod reuocare debeat absque difficultate quod perperam fecit, nec requiratur alia cognitio in facto proprio, vnd das mehr Ist sequestrans indebite non modo ad relaxationem conueniri possit, sed etiam ad interesse et damna possessori teneatur, solchs die Rhete mit betreffe vnd mir das meinig zu restituiren, die von Inen anbeuolhene sequestration vnd was darauff zu caßieren mir auch allen erlittenen Schaden zu erstatten, obligiert seien, darumb Ich desto weinig zuuerdenken, mit Inen In vergebliche communication oder disputation zu tretten, vielweiniger vor Inen einen Proceß zu führen, darzu Ich keine Lust noch Verlangen habe, das Vermogen auch bei mir nit, alß die alles das meinige nichst außgenommen *spoliirt* vnd beraubt, vnd mir das

Hertz

Hertz Im Leib darüber erzittern mogte, wen Ich nur daran gedenke, wie die Fürstl. Rhete mit mir eine geraume Zeit hero zwar vnuerantwortlich verfharen, zugeschweigen das Ich solcher Hendel vergessen sei, vnnd mich In einen newen Laberint, communication oder disputation einfhueren laßen khonnte, vnd den Rheten selbst bewust, *quod sit illa res plena periculi*, von denen die mich einmal betruebt vnd beleidigt erkenntnus zu gewartten.

Aliß langt demnach an E. F. G. mein demuetig ganz flehentlich bit, dieselbe wollen diesen meinen einseltigen bericht vnd respectiue entschuldigung zu einer erforderten demuetigen Antwort gnediglich annemen, dabei ferner meinen leidigen betruebseligen wittiblichen stand weider umb desto leidiger, das Ich wie gesagt vnd E. H. G. vnd der ganzen Landschaft bewust alles des meinigen vnd das one einig mein verschulden de facto entsezt vnd spoliirt, nicht dan von der Handreichung der Hern Staten zu leben habe zu Fürstlichem Gemuett fhueren, dan auch diese meine demuetige antwortt zusambt beigelechten fernerem nottwendigen Bericht mit etlichen Deroselben Rheten, so an diesem Handel etwa nit thetig sein mogen In vnparteilich beratschlagung ziehen, vnd dahin gnediglich gewogen sein, das mir meine Elterliche vnd Bruderliche gueter wiederumb besitzlich eingeantwort, die fructus percepti In massen dieselbe aufs allerlinderlich vnd treglichst angeschlagen restituirt vnd darin kein vergeblich hochschedlich nachtheilig Verzug vnd Aufschub gesucht werde, daran beschicht was Rechte Reichsconstitution vnd E. F. G. publicierte Ordnung selbst erfordern, wirdt auch Deroselben bei allen Chur- vnd Fürsten beuorab bei den benachbarten vnd Hern Staten der vereinigten prouincien zu sonderem ruhm vnd Lob, dem Vaterland vnd den armen Vnterthanen zu sonderem Woifart, vnd zulezt mir als der betruebten verlassenen Wittib zu höchster Freud vnd Linderung meines betruebten leidigen wittiblichen Standts gereichen: Wolle es auch vor meine Person vmb E. F. G. die der Almechtig mit seiner gewaltiger Handt bei fürstlich friedsamer Regierung vor alle widerwerttigkeiten vnd anstoß gnediglich behueten, bei frischer frölicher Gesundheit vnd langem Leben erhalten wolle, mitt meinen ehrendiensten demuetig verschulden. Datum Vttrecht den 15. Sept. 1592. antiq. Stylo.

E. F. G.

Demuettige
Walburg Gräuin von Newenar.

Nro. 42.

Churfürstl. Abscheid de anno 1593 den 9. Jan. welcher den Vergleich mit der Gräfin Walpurgis enthält.

(Beylage der Bonnischen Acten sub M.)

Wiewohl Ihre Churfstl. Gnaden sich gnädigst versehen die Gräfin von Newenar solte ob dero von Ihro Churfürstl. Gnaden hiebevore gegebene resolution und Antwort ein Begnügen gehabt haben, so befinden doch Ihro Churfürstl. Gnaden daß vorgedachte Gräfin noch allerhand Beschwerniße vorbringen laßen, jedoch damit man sehen und spühren möge, daß Ihro Churfürstl. Gnaden daßelbe gerne thun fordern und leisten wollen was derselben Reichs und Obrigkeit wegen obliegen und gebühren wolle, so haben sich Ihro Fürstl. Gnaden weiters gnädig erkläret daß dieselbe erbietig, geneigt und willig wohlgedl. Wittiben ihr ersuchen in allen und jeden von ihren der Wittiben Hrn. Brudern Graff Herman seel. herrührenden Stücken die Belehnung gedeyen und wiederfahren zu laßen, als nemlich von dem Schloß, Stadt und Herrlichkeit sambt dem Gebeu allen und Zubehörungen zu Bedbur dazu mit der Herrlichkeit zu Gaßtorff forderst mit dem Hoff zu Morick und Dorff zu Roßberg, samt allen ihren Zugehörungen wie ihre Eltern dieselbe Stück an dem Erz-Stifft zu Lehen empfangen und getragen haben, item mit der Grüett zu Bergk ferner gnädigster Erklärung daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu würklicher possession und Nießung wohlgedl. Lehnstücks gestracks und ohne einigen Verzug

zug soll kommen laßen, und insonderheit die Früchten und Einkünste der Herrlichkeit Bedbur die albereits von Ihro Churfürstl. Gnaden Commissarien und Befehlhabern eingenommen und wohlgedl. Gräfin Rendtmeistern oder Vollmächtigen folgen zu laßen denenselben auch alle gnädigste assistenz und Beförderung zu thun, damit das übrige eingefordert und wohlgedl. Wittib oder Ihro Gnaden Rentmeister geliefert mag werden, haben auch Ihre Churfürstl. Gnaden die gnädigste Zusag und Versprechung gethan den ernst gegen den inhaber des Hauses Bedbur zu gebrauchen, und daßelbe innerhalb drey Monathen und vor Ausgang des Monats Aprilis wohlgedl. Wittiben wieder einzuräumen und restituiren. So viel nun das Erbhoffmeister Amt Item das mangeld nemlich hundert Goldgulden auf den Zoll zu *Bonn*, und dan den Werth zu Merckenig belanget, obwohl dieselbige *officia virilia* seyn, und biß daran anderst nicht bey diesen Ertz-Stifft seyn vermannet und zu Lehen getragen worden, so thun sich doch Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigst erbieten denjenigen so von wohlgedl. Gräfinnen qualificirt vorgestelt werden solle Gnade zu erzeigen nicht allein die Belehnung sondern auch würckliche restitution wiederfahren und gedeyen zu laßen; Ueber die restitution des Hauses vnd Pfandschafften Helscherodt haben Ihro Churfürstl. Gnaden durch deroselben Rath mit dem Thum-Capittul so fern und weit handeln laßen, daß dieselbige bewilliget wohlgedl. Wittiben das Schloß und Amt Helscherodt dan auch die alleinige pfand Verschreibungen respective zu restituiren, und einzuantworten. Dieweil aber das Thum-Capittul hart darauff gestanden daß uns vermög ihrer habenden Brieff und Siegel bezahlung und genungthuung beschehen müße und wohlgedl. Wittib sich höchlich beklagt daß Ihro dreyjährige Früchten und obventiones so sich ein großes und merkliches betragen nachständig seye, darum sie auch ansuchen laßen, so haben Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigst versprochen, daß mit dem Thum-Capittul dergestalt zu handeln daß mehr gedl. Wittibe die verschriebene Brieff und Siegel wieder zugestelt und deßwegen gebührliche Quitungen gegeben werden solle.

Zu dem wollen Ihro Churfürstl. Gnaden wohlgedl. Wittiben ein Jahr einkommens der Zoll Renthen und die völlige Thoreißen nächst verlictenen gantzen Jahrs in bahren Gelde entrichten laßen, mit gnädigsten Erbieten was dieselbe gegen die occupatores und Einnehmer dem. Früchten und Einkünfften mit Recht zu suchen befugt, daß ihr solches vorbehalten seye, auch dennoch von Ihro Churfürstl. Gnaden was derselben wegen ihrer Landfürstl. obliegenden und tragenden Amts geben ohnverzüglich wiederfahren solle.

Und thun sich ihro Fürstl. Gnaden gnädigst versehen wohlgedl. Wittib werde dieselbe entschuldiget halten, daß dieselbe das Hauß Cracauw nicht restituire, sintemahlen daßelbe in Ihro Churfürstl. Gnaden Gewalt auch in Dero Gebiete nicht gelegen wollen aber nicht unterlaßen, Ißenburgs H. G. so viel müglich zur Billigkeit zu bringen, und werde wohlgedachter Wittibe nicht zuwieder seyn um solche restitution im Fall der Noth an seinen gebührenden Orth anzusuchen.

Jedoch nachdem Ihro Churfürstl. Gnaden ferner bericht, daß etzliche Hoff-Ländereyen, Wießen, Schulde und Renthen an Deroselben Aembtern in Ordingen und Campf gelegen, der wohlgedl. Wittiben von Newenar in possession und Besitz gewesen sollen und wollen Ihro Churfürstl. Gnaden die gnädigste Versehung und ernstlichen Befehl thun, daß dieselbe wohlerm. Wittibe oder ihrer Gnaden Rendtmeister ohnweigerlich und ohnverzüglich sollen restituiret werden.

Hingegen wollen Ihro Churfürstl. Gnaden gewärtig seyn, daß mit voller *restitution* des *archivi* würklich fortgefahren und desfallß keinen längern Verzug gesucht oder auch Behinderung geschehen. Act. den 9. Jan. 93.

Nro. 43.

Nro. 43.

Schriftliche ercleruug der Gräuinnen von Newenar de dato Vtrecht am 10. Jan. St. antiq. Pr. Düsseldorf am 31. Jan. 93.

(Aus den Düsseldorf. Acten Nro. 129.)

Dem Durchleuchtig Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johanß Wilhelmen, Herzogen zu Gülich, Cleue vnd Berg, Grauen zu der Mark, vnd Rauenßberg, Hern zu Rauenstein ɔc. meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn.

Durchleuchtig Hochgeborner Fürst. E. F. G. sei meine In ehren vnderthenige Dienst zuuor. Gnediger Fürst vnd Herr.

Was auf E. F. G. Credentzschreiben vnd Deroselben Gesandten balt darauf erfolgt erwerbung zwischen den Gesandten vnd mir vorgelauffen communicirt vnd abgehandelt, werden E. F. G. aus der Gesandten relation gnediglich wol vernemen, vnderthenigliich bittendt, E. F. G. werden in Ansehung meines leidigen wittiblichen standts erlittener vnd noch werender betrengung, vnd zuletzt meiner so lang gehabtter gedult, nunmehr die gnedige Versehung thun, damitt Ich ohne lengern Verzug wiederumb zu ruhiglicher possession meiner patrimonial gueter gereichen, alle weiterung vnd mißuertrawen an seinen ort gestellt werden, vnd Ich als die verlaßene Wittib einmal zu ruhe komen mege, daran beschicht vor erst ein löblich Werk der gerechtigkeit, wirdt darnach E. F. G. bei meniglich zu hohem Rhum vnd Lob gereichen, vnd sol mir obliegen solches umb E. F. G. die der Almechtig bei angefangener Fürstlichen Regierung frischer Leibesgesundtheit, and bei langem Leben gnediglich erhalten wolle, in aller ehren dienstwilligkeit demuetiglich zuuerschulden. Vttrecht den 10. Januarij 1593. antiquo stylo.

E. F. G.

In ehren vndertheuig vnd demuetige
Walburg Greuin von Newenar.

Nro. 44.

Supplication der Greuin von Newenar. Pr. Düsseldorff am 13. Febr. 93.

(Ebendaher.)

Durchleuchtig Hochgeborner Fürst, Gnediger Herr.

Wasgestalt weilandt der wolgeborner Hermann Graue zu Newenar vnd Moerß, Her zu Bedbur, Christseliger Gedechtnus mich als seine natürliche eheliche Schwester Im Leben vnd ein einzige Erbin aller seiner Graff- Herrschaft vnd Verlassenschaft, In maßen er dieselbige bei zeitt seines Lebens besessen vnd eingehabt verlaßen, die Ich nit allein *animo et corpore adiirt*, sondern auch alßbald *apprehendirt*, vnd bis daran der Graff von Reifferscheidt mich wider den Kaiserlichen hochuerpfennten Landfrieden aus Bedbur thatlich gesezt, E. F. G. mir meine Gueter, so in Deroselben Fürstenthumb Gülich gelegen nemlich Garstorff vnd Morich arrestiren, sequestriren, vnd zulezt gedachter von Reifferscheidt damit Ich In nichst vbrigs behieltte gegen einen bloßen Schein caution einantwortten laßen, was auch biß dahero der gebettener relaxation vnd restitution solcher gueter, als woll bei diesem Fürstlichen als auch Churfürstlichen Colnischen Hoff vorgelauffen vnd zu einer mißvertraulichen Weitterung gerhaten Irer F. G. Zweiffels frei vnuerborgen. Wen nun E. F. G. Gesandten, so bei mir alhier nun zum zweitenmal angelangt, mir allerley mittell zu Hinlegung alles mißuerstandts vnd vnter andern vorgeschlagen, auch wol endlich zugesagt, da ich bei E. F. G. durch ein Vollmechtigen vmb cassation vndt auffhebung des zuuor angelegten Arrests auf angedeutte gueter Garstorff vnd Morik vnd zugleich umb restitution vnd einreumung deroselben vnderthenigliich ansuchen wurde, das mir solches mein vnderthenig Begeren vnd ansuchen nitt verweigertt, sonder In deme der

gebuer

gebuer auch one einig weitere *communication* vnd proces gnediglich gewilfaret werden solle. Darauff dann die Capitulation vorgeschlagener mittell auch verfertigt vnd den Hern Gesandten zu dem endt auffgeben, solch Werk alßbalt zu befurderen. Immittelst ich auch meinen Vollmechtigen zu E. F. G. abfertigen vnd dieße Supplication vbergeben laßen solle, als hab Ich angedeuttem endt Arnold von Stuiningk zu E. F. G. abgefertigtt vndertheniglich bittendt, dieselbe wollen In ansehung der hiebeuor gnugsamen bestendigen vnd erheblichen außgefhürten Vrsachen angelegten Arrest vnd was darauf erfolgt nunmehr cassiren, auffheben, vnd mir possession angedeutter meiner Newenarischen gueter wiederumb *restituiren* vnd resp. laßen einreumen mit allen fructibus perceptis et percipiendis gedachten meinen Rentmeister auch solche gebettene restitution vnd einreumung wircklich gedeien laßen. Damit alle Weiterung an Iren Ort gestellt Ich wiederumb zu den meinigen gereichen vnd meniglich zu ruhe vnd vngefordert verpleiben moge, daran beschicht, was gemeiner Reichs Constitution vnd Gulchische Ordnung selbst erfordern, auch was E. F. G. landfürstlicher hoher obrigkeit Ambtswegen zu dem Fürstl. rhumelich vnd löblich sein, vnd es vmb E. F. G. die der Almechtigh bei friedsamer Fürstlicher Regierung frischer frölicher Gesundheit vnd langem Leben gnediglich gefristen wolle vndertheniglich verschulden

E. F. G.

vndertheinige demuetige
Walburg Greuin zu Newenar.

Nro. 45.

Schreiben Herrn Grafen zu Broch an Greuinne zu Newenar.
(Ebendaher.)

Wolgeborne freundliche liebe Base vnd Fraw Mutter. Der Durchleuchtig hochgeborne Fürst, mein gnediger Her, Her Johanns Wilhelm Herzog zu Gülich, Cleue vnd Berg ꝛc. hat mich neben andern Irer F. G. Rheten dißmalen zu E. L. von Irer F. G. wegen zu reisen gnediglich vorgenomen, bei Deroselben allerhandt anzubrengen zu werben vnd zuuerrichten, wie desfalls die auf mich gestelte instruction vermeldt vnd E. L. alhier gewesenen Volmechtigen Deren Rentmeister Arnoldten Stuining Vertröstung gegeben, E. L. auch selbsten zugeschrieben sein mag.

Weil ich dann befinde, das es Irer F. G. als dem Landtfürsten vast allein vmb deren Vnterthanen *relaxation* gethan, vnd sie zu deren erlangung sich nunmehr gnedig E. L. zu der gueter possession alßbalt wirklich wider zuuerhelffen rondt vnd vnfehlbar erclert, auch deßwegen nötige Patenten laut beiliegender abschrift allbereidt zu meinen Henden stellen lassen, Also daß Ich nunmehr E. L. der gewisser restitution vnd immission gnügsamblich woll dürffte versichern, Als hab Ich nit vmbgehen sollen, diese Gelegenheitt E. L. freundlich zuuerstendigen, vnd obwoll Ich mich zu erinnern weiß, welcher gestalt E. L. nu etlichmall zu Tage gestanden vnd es Jederzeit mit deroselben gehalten auch darumb nochmals mich dieser Legation zu entheben fleißig gebeten, So hat mich doch das gemeine eleud so nun auf verschiedene der Statischen Kriegsleute gewaltige einfelle, damit dennoch E. L. weinig geholffen vndt die Liebe zu ruhe frieden vnd Wolstandt des Vatterlandts, welche E. L. zu der beständigen vnd ruhigen *possession* deren guetter vortreglich vnd ersprißlich, dieselbe auf mich zu nemen bewogen.

Damit nun E. L. desto fueglicher verholffen werden möge, Sol die Beschaffenheit wie ich glaublich berichtet vnd selbsten dauon angedeutet auff nechstem instehenden Gulichischen Landtag, so den 16. negst künftigen Monats Martij zu Hambach sein wirdt, Innsgemein proponirt, erwogen vnd demnegst nottürftige instruction vnd beuelch gefertigt werden. Damit Ich alßdan gliebts Gott bei E. L. freundlich anlangen vnd besuchen, darneben auch das restitutionsPatent in originali derselben behandigen werde.

Das nun E. L. gutte friedliche affection erscheine, vnd die landstende desselben anzeig, vnd sich E. L. sachen vmb so uiell eifriger anzunemen Vrsach gewinnen mogen, mochte Ich gern sehen, wols auch E. L. getrewlich rhaten, daß sie Immittelst vnd bei Jetzthabender der restitution

tion versicherung, bestes vermogens befurderen thete, das hinwieder die gefangene zu Verhuetung des vbermeßigen Vnwesens, womit alle biß auff zween oder drey (die alß geiseler pleiben khunten) erledigt, alle fernere gewalt vnd thädigkeit eingestellt, vnd in solchen ruhigen terminis biß nach gehaltenem Landtage, auch zu meiner ankumpst, vnd dabei vorstehender ferner resolution das gantze Wesen, wie ich mich getröste, verlassen werde.

Solches wirdt meines Erachtens E. L. nit vnrhatsamb, sonder zu erlangung ihres begerens vortreglich sein, vnd hochgl. meinem gnedigen Herrn so woll, als den gemeinen landstenden zu ehren vnd sonderm gefallen gereichen, vnd endlich verschaffen, daß E. L. verhoffentlich so viel möglich, aus dem verwirrten Handell einmall gentzlich gerhaten mogen. Wolts E. L. also freundlich zu wissenschafft vnd nachrichtung nit verhalten, deren widerbeschriebene freundliche antwortt Jre F. G. vnd die Rhete vnd Landstende deren zu seiner zeit haben zu berichten, bei dieser eigenen potschafft freundlich erwartte. Geben zu Düsseldorff am 25. Febr. Anno 93.

Graff zu Broch
an
Greuin zu Morß.

Nro. 46.

Patent dauon Jn vorhergehendem schreiben gemelt.

(Ebendaher.)

Von Gottes Gnaden Wir Johans Wilhelm Hertzog zu Gülich, Cleue vnd Berg, Graue zu der Mark vnd Rauenßberg, Her zu Rauenstein xc. Fuegen euch vnsern lieben getrewen vnsern Amtleuten, Vogten vnd Kelnern, vnser Embter Bercheim, Grauenbroch vnd Caster hiermitt zu wißen. Nachdem sich eine Zeit von Jaren hero allerhandt streit vnd Gebrechen zwischen der Wolgebornen vnser lieber Nichten, Walburgen geborner von Newenar, weilandt Graff Adolffs von Newenar seelig nachgelassener Wittiben eins, vnd dem Wolgebornen vnserm lieben Neuen vnd getrewen Wernern Grauen zu Salm, Hern zu Reifferscheidt xc. anderntheils, wegen etlicher in vnsern euch anbeuolhenen Embtern gelegener gueter, Rhenten vnd gefelle, so hiebeuor zu dem Hauß Bedbur gebraucht sein mogen, erhalten, welche obwoll weilandt vnser vielgeliebtter Vatter gotseliger Gedachtnus vor, vnd wir darnach durch allerhandt vorgeschlagene mittell vnd guetliche communication zu entscheiden vorgenomen, doch bei gemelten streittigen Parteyen nicht verfangen mogen, das wir aus erheblichen vrsachen mit ehrgedachter Greuinnen, vns auff sichere maß vnd conditionen verglichen, auch dabei das sie zu obberurtten guetern anstund wiederumb komen möchtte gnediglich bewilligt haben Beuelhen demnach euch samt vnd sonders hiermit, das ihr ehrgedachter Greuinne, oder Jren Vollmechtigen auff Deto gesinnen vnd vorzeigungh dieses vnsers Patents zu mehrgedachten guetern Rhenten vnd gefellen, so in vnsern Embtern ewers Beuelchs gelegen, wirklich komen laßet, vnd dabei handhabet. Daneben die abnutzungen vnd Auffkumpst dauon alßuiel dern hinder euch bei der euch hiebeuor aufferlegter *Sequestration* vorhanden vberliefert, vnd zu den Restanten, welche hinter den Pechtern noch stehen mochten der Greuinnen oder dero Vollmechtigen von Ambtswegen verhelffett. Versehen wir vns also zu euch. Geben zu Düsseldorff vnder vnserm auffgedruckten Secretsiegel am 25. Februarij Ao. 1593.

Aus hochermeltes meines gnedigen Fürsten vnd Hern Beuelch
Vt Bern. Putz
J. Mettenkof.

Nro. 47.

Nro. 47.

Schreiben des Hern zu Falckenstein. Pſ. Düſſeldorff am 15. Apr. Ao. 93.

(Ebendaher.)

Den Edlen, Ehrnueſten, Hochgelerten, Fürſtlichen Gülichiſchen Hochweiſen Herrn Rheten, meinen vielgünſtigen guetten Freunden ſambt vnd ſonder.

Edle Ehrnueſte Hochgelerte Fürſtliche Hochweiſe Hern Rhete vielgünſtige und gute Freunde.

Ir habt aus beiverwarter Copien zuuernemen, was die Wolgeborne Fraw Walburg Greuin zu Newenar vnd Mörß in dato den 31. Monats Martii an mich ſchriftlich glangt.

Dieweil mir dan ſolch ſchreiben gleich jezt in po. einkomen, In welchem Ich ſonderlich dießes Vatterlandts Wolfart zu erwegen ermanet werde, vnd aber Ich Inhalt deſſelbigen etwas beſchwerlich vermerke.

So hab Ich alßuiell mir geburt euch Hern Rheten ſolches zuuerſtendigen vmb dero gelegenheit reifflich nachzudenken nit vmbgehen ſollen zuuerſichtlich Jr werden alſolche Anordnung zu thun, vnd zu beſurdern wiſſen, die vornemlich den Hern rhuemlich vnd der gemeinen Wolfart nützlich vnd erſprießlich ſein wirdt, euch damit ſambt vnd ſonders götlicher Beſriſtung empfehlend. Datum eilends Broch am 14 apr. 93.

Wirich von Dhun, Graue zu Falkenſtein Her zu Oberſtein vnd Broch.

Nro. 48.

Schreiben der Greuinnen von Newenar dauon In jetzt vorgeſezten des Grauen von Falkenſtein ſchreiben meldung beſchicht. Pſ. Düſſeldorf am 15. Apr. Anno 93.

(Ebendaher.)

Mein freundlich dienſt vnd was Ich mehr ehren liebs vnd guets vermag zuvor.

Wolgeborner freundlicher lieber Vetter v. Sohn.

Seither Ich mein ſchreiben vom 22. Mart. Stylo antiquo an E. L. ablauffen laßen, wirdt mir ſchreiben von meinem geſandten alhier geſtrigen tags eingeantworttet mit außtrüklichem aduis wie ſich der Landtag zu Bon anſchicke, das Thumbcapittel ſich zu ſuchen die vornembſte Stende ſich krank machen, vnd *in Summa* weinig *apparentz* vnd Hoffnung ſeie, das auff die ſchöne glatte Wort etwas Nachdruk erfolgen werde. Dabei auch mit ronden Wortten nitt allein von dem meinigen, ſonder auch von dem frembden vermeldt wertt, wie ſich der Landtag zu Hemboch rhumoriſch gnüg anſen laßen das ich fürchtte es werde auch im Fürſtenthumb Gülich wider meinen Willen ein feuer angezündt werden, welches weder Cleuiſchen Bergiſchen noch Markiſchen außleſchen, oder von Iren grenzen abwenden werden, will Jedoch zu Befreiung meines Gewiſſens das meinig noch einſt darzu thun, alßuiell Ich immer vermag, vnd mir zu thun obligt, freundlich getrewlich vnd hochfleißig pittendt, E. L. wollen als ein Mitgliett vnd einer der vornembſten der Landſtenden Jr das beſorgte zerrütlich Weſen des lieben Vatterlandts zu Herzen gehen laſſen, vorerſt die Rhete Irer vnuerantworttlich begangenen Thädlichkeiten, darauff erfolgten beharrlichen continuation, geſuchten Verzugs der einmall vertröſteten Ja außtrüklich bewilligten reſtitution, alßuill Immer moglich noch einſt

wohlmeinend

wohlmeinend erinnern vnd zu wircklicher Volnziehung Jres vielfeltigen erbietens ermanen, endtlich dahin berichten helffen, das mir die gebuer wiederfare, alle tergiversationes bei seidt gethan vnd die Hoffnung eins vngewissen Außgangs aus dem Hertzen geschlagen, vndt der sachen, der restitution vnd erledigung der gefangenen ein endte gemacht werde, den solte es vmb eine 8. tage lenger verzogen werden, muß Jch der genommenen resolution Jren stracken Lauff laßen, vnd mich vor Gott, der ganzen Welt vnd E. L. bezeugen, das die vrsach eines mehrern schadens nitt bei mir, sondern bei den Gülichischen Rhetten allein stundte, deßen die Landstende Heubter vnd Vnderthanen, auch nit gesichert sein konnten, welches doch durch die parition vnd administration iustitiae leichtlich verhuetet, mir zu den meinigen verholffen, den Vnderthanen vndt mir zugleich ruhe geschafft werden konte, vnd soll E. L. an dießem Werk nit allein dem Vatterlandt getrewen, sonder auch mir freundlich angeneme Dienst vnd geneigten vetterlichen Willen erzeigen, dieselbe dem Almechtigen hiemitt getrewlichst empfehlendt. Datum Vtrecht am 31. Martij Anno 93. Stylo antiquo.

E. L.

Ju ehren dienst vnd freundwillige Was vnd Mutter,
Walburg Greuinn zu Newenar.

Dem Wolgebornen Hern Weyrichen Grauen zu Falkenstein Hern zu Oberstein vnd Broch, meinen freundlichen lieben Vetter vnd Sohn.

Nro. 49.

Lehnbrief, darinn der Churfürst zu Coelln ꝛc. die Wohlgebohrne Frau Walburg Gräfin zu Mörß, mit dem Schloß, Stadt ꝛc. zu Bedbur belehnt Act. den 8. Maij Anno 93. zu Poppelsdorf.

(Aus den Düsseldorf. Acten Nro. 10. Auch Beylage der Bonn. Acten Lit. E. und N.)

Von Gottes Gnaden Wir Ernst erwehlter und bestätigter Ertzbischoff zu Coelln des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Canzler und Churfürst, Bischoff zu Lüttig, Administrator des Stifft Münster, Hildesheim, und Freysing, Fürst zu Stabel, Pfalzgraf beym Rhein, zu Ober- und Nieder-Bäyern, Westphalen, Engern und Bullion Herzog, Marggrafe zu Franchimondt ꝛc. thun kund hiemit gegen männiglich bekennend, daß Wir auf Heut dato unsern lieben besondern Johann von Buchholz als Substituirten Vollmächtigen des Wohlgebohrnen Unsers lieben Getreuen Arnolden Grafen zu Bentheimb Tecklenburg und Steinfurt ꝛc. So im Nahmen der auch Wohlgebohrnen unser lieben besondern Walburgis Gräfin und Wittiben zu Neuenar und Mörs Frauen zu Bedbuhr ꝛc. zu nachbestimmter Lehnempfängnis gevollmächtiget gewesen, alles laut deswegen Uns vorbrachten Con- und Substitution mit dem Schloß, Stadt, Herrlichkeit und Gebäu samt aller Zubehörung zu Bedbuhr, in allermaßen Wie etwa der auch Wohlgebohrne, Unser Erb-Hofmeister, lieber Getreuer Weilandt Hermann Grafe zu Nevenar ꝛc. Jhr die vorgedachten Wittiben Bruder Sel. und derselben Vorfahren, solche Lehnstücke von uns und Unsern Vorfahren Erzbischoffen zu Cölln ꝛc. zu Lehn empfangen, getragen und bis zu seinem Tod beseßen und gebrauchet hat, in Beyseyn unserer Manns vom Lehn hernach geschrieben gnediglich belehnet haben, und belehnen hiemit und in Kraft dieses Briefes, und haben darauf von gedachten Johann von Buchholz als substituirten Vollmächtigen wie obgemeldt in seiner Principalen Seele schwörend gewöhnliche Huld und Eyd empfangen, solch Lehn getreulich zu verdienen und zu vermannen, Unser und Unsers Erzstiffts Best zu erwerben, Args und Schaden allezeit zu warnen, fort alles dasjenige getreulich bestes Fleißes und Vermögens zu thun, was sich desfalls vermög geleisteten Lehnpflicht gegen seinen Lehnherrn eignet, obliegt und gebühret, wie Er substituirter Vollmächtiger vorgemeldt alles im Nahmen seiner Principalinnen der Wittib und Gräfinnen zu Nevenar und Mörs ꝛc. Uns solches erstlich an die Hand gelobet und

folgends mit aufgestreckten Fingern gestaltes Eydes leiblich zu Gott und seinem heiligen Euangelio geschworen hat, steet vest und unverbrüchlich zu halten und zu vollenziehen, behaltlich daß Uns Unsern Nachkommen und Erzstiffts unsers sort jedermann seines Rechtens an dem vorgenannten Lehn; Urkund unsers anhangenden Insiegel, geben und belehnt auf unserm Schloß Poppelstorff den achten Monaths Maij im Eintausend Fünfhundert drey und neunzigtem Jahre hierüber und angewiesen als Mann vom Lehn unser Droste zu Balne und Schonstein Voigt zu Vilich, Rath und liebe Getreue Hermann von Haßfeld zu Willenberg und Arnold Plankhardt zu Adenhaußen.

J. Senheimb.

Nro. 50.

Lehnbrief darin der Churfürst zu Cöln die Wohlgebohrne Frau Walpurgis Gräfin zu Mörs mit dem Hof und Güter zu Mörick belehnt den 8. May 1593.

(Ebendaher Nro. 11.)

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Ervolter vnd bestetigter zu Ertzbischouen zu Cöllen, des heiligen Romischen Reichs durch Italien Ertzcantzler vnnd Churfürst, Bischoff zu Lüttig Administrator der Stifft Münster, Hildesheimb, vnd Freising, Fürst zu Stabel, Pfaltzgraue bey Rein, In Ober vnd Nieder Bayren, Westphalen, Engern vnnd Bullion Hertzog, Marggraue zu Franchimondt ꝛc. Thun khundt hiemit gegen menniglich bekhenmendt, daß Wir vff heuts dato Vnserem lieben Besonderen Johan von Bucholtz Als substituirten Volmechtigen des Wolgebornen Vnsers Lieben Getrewen Arnoldten Grauen zu Bentheim, Tecklenburg vnd Steinfurdt ꝛc. so im nahmen der auch Wolgebornen Vnser Lieben Besonderin Walpurgis Gräuin vnnd Wittiben zu Newenar vnnd Moerß, Frawen zu Bedbur ꝛc. zu nachbestimpter Lehenempfengnuß geuolmechtiget gewesen, alles Lautt deßwegen Vns vorbrachten Con vnd substitution, mit dem houe vnnd gutten zu Morickh, So wie derselbe mit Artlandt, Benden, Broichen, Zinsen, Zehentenn, Pfechten, gultenn, Renten vnd aller gerichtigkeit, ein vnd Zubehör nichts dauon außgescheiden, wie etwan der auch wolgeborner Vnser Erbhoffmeister Lieber getrewer, Weilandt Herman Graue zu Newenar ꝛc. Ihro, der vorangedeutter Wittiben Bruder seliger solch Lehen von Vnß vnnd Vnsern Vorfahren Ertzbischoffen zu Cöllen, zu Lehen empfangen, getragen, vnnd biß an seinen Thott bessessen vnd gebrauchtt hat vnnd dieselbe Höff vnnd gutter vorgenannt, von Vns vnd Vnserem Ertzstifft Cöllen zu Lehen ruerendt In bejsein Vnserer Mahnne vom Lehen hernach geschriebene gnediglich belehnet habenn vnnd belehnenn hiemit vnnd in Krafft dieses Brieffs vnnd haben darauff von gedachtem Johann von Buchholtz alß substituirten vollmechtigem, Wie obgemelt In seiner Principalin Seelh schwerendt gewonliche Huldt vnnd Aidt empfangen, solch Lehen getreulich zu verdienen vnd zuuermannen, Vnser vnd vnsers Ertzstiffts best zu Werben, Argst vnnd schaden allezeit zu warnen Vorth alles daß Jenig, getrewlich pesteß fleiß vnnd vermügends zu thun, Waß sie diessfalls Vermag geleister Lehenpflicht gegen sein Leherr, aignet, obliegt vnnd gebürt, Wie er substituirter Volmechtiger Vorgemeltt, alles in nahmen seiner Principalin der Wittib vnnd Greuin zu Newenar vnd Moerß ꝛc. vns solches erstlich Ann die Handt gelobtt, vnnd folgendts mit uffgerecktenn fingerenn gestabts Aidtes, Leiblich zu Gott vnd seinem Heiligen Evangelio geschworenn hatt, steet, vest, vnnd vnverbrüchlich zuhalten vnnd zu volnziehen. Behelttlich daß vns vnsern Nachkhommen vnnd Ertzstifft vnsers, vortt Jedermann seines Rechtens ahn den vorgenantenn Lehenn, Vhrkundt Vnsers Anhangenden Insiegels, Geben vnnd belehenet vf Vnsern Schloß Poppelstorff denn Achtenn Monatz tag May Im fümffzehenhundert drei vnd Neuntzigstem Jahre. Hierüber vnnd an sein gewesen Als Mann von Lehen Vnsere Drost zu Balue vnnd Schönstein, Vogtt zu Vilich, Rath vnnd Liebe getrewen Hermann vonn Hartzfeltt zur Willenburg vnd Arnoldt Blanchhartt zu Odenhaußen.

J. A. Senheimb.

Nro. 51.

Nro. 51.

Lehnbrief darinn der Churfürst zu Cölln ꝛc. die Wohlgebohrne Frau Walpurg Gräfin zu Mörß ꝛc. mit der Herrlichkeit Garstorf und dem Dorf Roeßberg belehnet, geschehen Poppelstorff den 8. Maij ao. 93.

(Eben daher. Nro. 12. Auch in den Bonnischen Acten Beylage Lit F. u. O.)

Von Gottes Gnaden Wir Ernst erwehlter und bestätigter Erzbischoff zu Cölln des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlar und Churfürst, Bischoff zu Lüttig, Administrator der Stifter Munster, Hildesheim und Freysing, Fürst zu Stabel, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern und Bullion Herzog, Marggraf zu Franchimondt ꝛc. thun kund hiemit gegen männiglich bekennent, daß Wir auf heute dato Unsern lieben besondern Johann von Buchholz als Substituirten Vollmächtigen des Wohlgebohrnen Unsers lieben getreuen Arnolden Grafen zu Bentheimb Tecklenburg und Steinfurt ꝛc. So in Nahmen der auch Wohlgebohrnen Unser lieben Besonderinnen Walpurgis Gräfin und Wittiben zu Nevenar und Mörß, Frauen zu Bedbuhr zu nachbestimmten Lehnempfängnis gevollmächtiget gewesen, alles laut deswegen Uns vorbrachten Con- und Substitution ꝛc. mit der Herrlichkeit zu Gastorp und Dorf zu Roßberg samt allen ihren Zubehörungen darzu aus sondern Gnaden und gefaßten gnädigen Zuversicht mit Unserm Erbhofmeisters amt, wie etwa der auch Wohlgebohrne unser Erbhofmeister lieber getreuer Weyland Graf Hermann zu Nevenar ꝛc. Ihre der vorbenannten Wittiben Bruder seel. solche Lehnstücke von Uns und Unsern Vorfahren Erzbischoffen zu Cölln ꝛc. zu Lehn empfangen, getragen und bis in seinen Tod beseßen und gebrauchet hat, in Beyseyn unserer Mane von Lehn hernach geschrieben Gnädiglich belehnet haben, und belehnen hiemit und in Kraft dieses Briefes, und haben darauf von gedachten Johann von Bochholz als substituirten Vollmächtigen wie obgemeldt in seiner Principalinn Seele schwörend, gewöhnliche Huld und Eyd empfangen, solch Lehn getreulich zu verdienen, zu vermannen, Unser und unser Erzstiffts Best zu werben Argst und Schaden allezeit zu warnen, fort alles dasjenige getreulich bestes Fleiß und Vermögen zu thun, was sich desfalls vermög geleißter Lehnpflicht gegen seinen Lehnherrn eignet, oblieget und gebühret, wie Substituirter Vollmächtiger vorgemeld alles im Nahmen seiner Principalin der Wittib und Gräfin zu Nevenar und Mörß ꝛc. Uns solches erstlich an die Hand gelobet, und folgends mit aufgereckten Fingern gestattetes Eyd leiblich zu Gott und seinem heiligen Euangelio geschworen hat, stet fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollenziehen, behältlich doch Uns und unsern Nachkommen und Erzstiffts Unsers fort jedermann seines Rechtens an dem vorgemeldeten Lehn, urkund unsers anhangenden Insiegels, geben und belehnet, auf unserm Lehn Poppelstorff den achten Monath-Tag Maij mit Eintausend fünfhundert drey und neunzigsten Jahre hierüber und angewiesen, als Manne vom Lehn, Unserm Droste zu Balne und Schönstein, Voigt zu Vilich Rath und lieber getreuer, Hermann von Haßfeld zu Willenburg und Arnoldt Plankhart zu Oldenhaußen.

J. A. Senheimb.

Nro. 52.

Lehnbrief darin der Churfürst zu Cölln die Wohlgeb. Frau Walpurg Gräfin zu Mörs mit dem Hof Immerfeld belehnt. d. d. 8ten May 1593.

(Eben daher Nro. 13.)

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Erwölter vnd bestettigter zu Ertzbischoffe zu Cöllen, deß heiligen Romischen Reichs durch Italien, Ertzcantzler vnd Churfürst, Bischoue zu Lüttig, Administrator der Stifft Münster, Hildesheim vnd Freysing, Fürst zu Stabell, Pfaltzgraue bey

bey Rhein; In Ober vnnd Nieder Bayren, Westphalen, Engern, vnnd Bullion Herzog; Margraue zu Frangimondt 2c. thun kundt hiemit gegen männiglich bekennendt, daß wir auf heut dato vnsern lieben besonderen Johan von Buchholtz Als substituirten volmeichtigen deß wolgebornen vnsers lieben getrawen Arnoldten, Grauen zu Bentheim Tecklenburg vnd Steinfurdt 2c. so in nahmen der Auch wollgebornen vnser lieben besonderinnen Walpurgis Grauin vnd Wittiben zu Neuwenar vnd Moerß Frawen zu Bedbur 2c. zu nachbestimpter Lehenempfängnuß geuollmechtigt gewesen, Alles laut deßwegen vnß vorbrachten Con vnd substitution, mit dem Hoff Immerselt, sampt seinen rechten, gerechtichkeiten vnd Zubehoer, nichts dauon Ab noch ausgescheiden, wie solcher Hoff von vnserm Ertzstifft vnd auß deßelbigen Schloß Hochsteden zu Lehen gangen vnd von dem wollgebornen vnserem Erbhoffmeister lieben getrewen, weilandt Herman Graue zu Newenar 2c. Ihre der angedeutten wittiben Bruder selighen zu Lehen empfangen vnd getragen worden. In beisein vnserer Man von Lehen hernach geschrieben gnediglich belehnet haben vnd belehnen hiemit vnd in Krafft dieses Brieffs vnd haben darauff von gedachtem Johan von Bocholtz alß substituirten volmechtigen, wie obgemelter In seiner Principalin Seelh schwerendt gewönliche huldt vnd aidt empfangen, solch Lehen getrewlich zuuerdienen vnd zuuermannen, vnser, vnsers Ertzstiffts best zu werben, Argst vnd schaden allezeit zu warnen vort alles daßienig getrewlich, pestes Vleiß vnd Vermogens zu thun waß sich deßfals, vermög geleister Lehenpflicht gegen seinen Lehenhern aignet, obligt vnd gebuerht. Wie er Substituirter Volmechtiger vorgemelt alles in nahmen seiner Prinzipalin, der Wittib vnd grauin zu Newenar vnd Moerß 2c. vnß solchs erstlich an die handt gelobt vnd folgenß mitt aufgereckten fingeren gestattes aidß, leiblich zu Gott vnd seinem haylichen Evangelio geschworenn hatt, steet, vest vnd vnuerprüchlich zu halten vnd zuuolziehen. Beheltlich doch vnß, vnserem nachkhommen vnd Ertzstiffts vnsers vorth iedermann feins rechtens an dem vorgenanten Lehen. Vrkundt vnsers Anhangenden Insiegels, Geben vnd belehnt auff vnserm Schloß Peppelstorff, den achten Monatz tag May, im ein thausendt, fünffzehenhundert drey vnd Neunzigsten Jahren, Hierüber vnd An gewesen als Man von Lehen vnsere Drost zu Balue vnd Schönstein, Vogtt zu Vilich, Rath vnd liebe getrewe, Hermann von Hartzfeldt zu Willenburgh vnd Arnoldt Planckhardt zu Odenhaußen.

J. A. Senheim.

Nro. 53.

Lehnbrief darin der Churfürst zu Cölln die Wohlgebohrne Frau Walpurg Gräfin zu Mörs mit dem Zoll zu Bonn belehnt. d. d. 8. May 1593.

(Ebendaher Nro. 14.)

Von Gottes Gnaden wir Ernst Ervölter vnd bestetigter zu Ertzbischoffen zu Cöllen, deß heiligen Romischen Reichs durch Italien Ertzcantzler vnd Churfürst Bischoue zu Lüttig, Administrator der Stiffte Münster, Hildesheim vnd Freisingen; Fürst zu Stabell; Pfaltzgraue bey Rhein; In Ober vnd Nieder Bayren, Westphalen, Engern vnd Bullion Hertzog; Margraff zu Francimondt 2c. Thun hiemitten öffentlich kundt, gegen Allermenniglich, als weilandt vnser Vorfahr, Ertzbischoff Herman seliger gedächtniß, sich mit etwan dem Wollgebornen Wilhelmen Grauen zu Newenar vnd Mörß etlicher von einer Verschreibungh vber Funffzigh vberlendische gulden Jahrlichen Mangeldtes sprechendt, vnnd derwegen Auffgelaufen Restanten herfliesendt, vnnd Andere forderungh halben vergliechen, Ihme hundert bescheidene goltgulden Jarlichs zu Mangelt Angesetzt vnd damit belehnt, Inhalt derwegen gegebener Lehenbrieff vnd Rennersall, daß wir demnach, Auß sonderbaren gnaden vnd gefaßter gnediger Zuuersicht, heut dato in gegenwürtigkeit vnser manne hernach geschrieben vnseren Lieben Besonderen Johann von Bucholtz, alß substituirten volmechtigen deß wollgebornen vnsers lieben getrewen Arnoldten Grauen zu Bentheim, Steinfurdt vnd Tecklenburg 2c. So in nhamen deren auch wollgebornen vnserer lieben Besonderin Walpurgis Grauin zu Newenar vnnd Moerß 2c. Zu nachbestimpter Lehen-

henempfängknuß gevollmechtigett geweſen, alles landt deßwegen vns vorbrachte Con vnd ſubſtitution, auff Ihr demütiges Anſuchen mitt ſolchen hundert beſcheiden goltgulden Jarlichen Mangeldts alle vnd Jedes Jahrs auff den heilichen Hochzeitt Chriſtmeeſſen, doch vierzehen tag darnach vnbefangen, vff Ihr geſinnen, vnd gegen gepürlicher quitanzien auß vnſerm Zoll zu Bonn zu heben vnd zu bezahlen, gnediglich belehnet haben vnd belehnen gegenwurtiglich in krafft dieſes Brieffs, Vndt haben darauff von gedachter Wittiben ſubſtituirte Volmechtigen gewonliche glubde vnd aidte empfangen, ſolches Mangelt, von vns vnd vnſeren nachkhommen, ſo offt vnd viell deß Noth ſeyn wurde zuempfangen, zuuerdienen vnd zuuermannen vnß vnd vnſere nachkhommen dauon getreuer vnd holdt zu ſeyn, vnſer vnd vnſers Ertzſtiffs beſtes zu werben, argſt vnd ſchaden zu warnen vnd Ihres vermügens zu wehren Auch fürtter vnd alles daß zu thun, waß ſich vermüg geleiſter lehenspflicht gegen ſeinem lehenherrn zu thun vnd zuuolbringen geputtt ſonder alle gefehrde. Wir haben aber vnß in vnſer Belehnung vorbehalten, daß wir noch vnſer Nachkommen, wan vnd welche Zeitt es vns gelüſtet, von gedachten Wittibben dieſe obgedachte hundertt gulden Mangeldt löſen vnd quiten mögen, mit funfzehenhundertt derſelbigen obgemelten güldenn hauptgelts, vor welche Summa güldenn wan die dermaſen von vnß oder vnſeren Nachkommen gemelter Wittiben vberliebertt iſt worden, Sie oder Ihre erben alsdann vnd palt in monath friſt auff Ihrenn freien vnd vnuerbundenen gütteren, vns vnd vnſeren Ertzſtifft woll gelegenn vnß wiederumb einhundert beſcheidene Goltgl. ewigen Renthen verſichern oder aber da ſie der gütter bei Ihnen ſelbſt nitt helffenn, Alsdann bei anderen ſolche gütter geldenn die der funfzehenhundertt goltgl. woll wertt, Auch vnß vnd vnſern Ertzſtifft woll gelegen ſeien, vnd alßdann die gemelte ewige Renthe oder gütter vfftragenn, vnnd wiederumb von vnß vnd vnſeren Nachkhommen die zu Manlehen empfangenn, vnd vnſers Ertzſtiffts ewiger vnd getrewer Man dauon ſeyn vnd bleiben, darüber alßdan auch neuere Brieff vnd Siegell wie die Gelegenheitt daß erfordertt vnd heiſchet, nemen vnd geben ſollenn ſonder aller geferdt. Urkundt vnſers anhangenden Secretz. Geben vnd beſchehen auff vnſerm Schloß Poppelstorff am achten tag deß Monatz May, Im funfzehehenhundertt vnd drey vnnd neuntzigſtenn Jahre. Hierüber vnd Am ſenn geweſen alß Manne vom lehen, vnſere Droſt zu Balue vnd Schonſtein, Vogt zu Vilich, Rath vnd liebe getrewenn Hermann von Hartzfeldt zu Willenburgh vnd Arnoldt Blankhardt zu Oedenhaußen ꝛc.

J. A. Senheim.

Nro. 54.

Lehnbrief darin der Churfürſt von Cöln die Wohlgebohrne Frau Walpurg Gräfin zu Mörs mit dem Mittelwerth zu Merkenich belehnt. d. d. 8. May 1593.

(Ebendaher. Nro. 15.)

Von Gottes Gnaden Wir Erwolter vnd beſeſtigter zu Ertz Biſchoue zu Cöllen, deß Heilligen romiſchen Reichs durch Italien Ertz Cantzler vnd Churfürſt, Biſchoue zu Lüttig, Administrator der Stifte Münſter, Hildesheim vnd Freyſingen. Fürſt zu Stabell, Pfaltzgraue bey Rhein, In Ober, vnd Nieder Bayrenn, Weſtphalenn Engeren vnd Boullion, Hertzog. Marggraue zu Franchimondt, Thun khundt vnd bekennenn hiemitten fur vnß vnd vnſere Nachkhommenn, Nachdem vnſer Vorſäß am Ertzſtifft Weilandt Ertzbiſchoue Johann Gebhardt Gottſaliger gedechtniß, etwann den Wolgebornen Vnſeren Erbhoffmeiſter vnd lieben getrewen Weilandt Herman Grauen zu Newenar vnd Moerß ꝛc. mitt vnſerm vnd vnſeres Ertzſtiffts Aigenthumb vnnd Mittellwerdt zu Merckenich zu ſambt ſeiner Fiſcherey vnd Zubehör in vnſerm Ambt Hulgradz gelegen, Als Rechtenn Mann lehen gnediglich belehnet, vnd aber folgendes Vermog eines Vertrags zwiſchen vnſeren Vorfharenn Ertzbiſchouen Friederichenn vnnd gemeldten Grauen Herrmann zu Newenar ꝛc. Im Jar tauſend fünfhundert vnd vier vnd ſechtzich am Ain vnnd zwanzigſten Aprilis auffgerichtet, neben anderm Abgehandelt vnnd verabſcheidet, daß

 Ihme

Ihme Alsolch vnser Mittel werth sampt seinem Zubehör; hinfürter zu einem Erblehen angesezt vnd damit belehnet werden solle Jedoch mit dem bedingen vnd Vorbehalt daß nach seinem Absterben Wir oder Vnsere Nachkhommenn, geruttenn Werth mit allem seinem Zubehör mit zwei thausend Rheinischen goltfl. widderumb an vnß laßen vnd freyenn mogen Lauth ferner Inhalts obangereigtem Vertrags, dahero dann Absolche Lehen, durch Absterben Vielgemelts Graff Hermanns zu Neuenar vff seine Schwestere die Wolgeborne Vnsere Liebe Besonderinne Walpurgis Grauin zu Neuenar vnd Moerß ꝛc. geffallen vnd wir Alß der vngemittelter Lehenherr, vmb notturfftig belehnungh ersucht sein, daß wir demnach vff dato vorgemelt zu beisein vnser Mahnne von Lehenn vnseren lieben besonderen Johann von Bucholtz Alß substituirten Volmechtigenn, deß Wolgebornenn vnsers Lieben getrewenn Arnoldten Grauen zu Bentheim Teecklenburg vnd Steinfurdt ꝛc. so In nhamen bemelter Wittib Grauin zu Newenar zu nachbestimpter Lehenempfangnuß geuolmachtiget geweßen, Alles lauth deßwegen vnns vorbrachten Con vnd substitution mit vorgemelter Wittib seiner Fischerei vnnd zubehör, Alß Rechtenn Erblehen, doch auf Maaß vnd Condition in obgl. Verdragh vermeldet gnetigst belehnt haben, belehenen hiemit vnnd in Krafft dieses Brieffs, vnd habenn darauf von mehrgemelter Wittiben vonn Newenar Geuolmechtigte gewönliche glubt vnd Aidt empfangenn. Solches Inen in nahmenn der Wittiben angesetzt, Erblichen getreulichem zuuerdienenn vnnd zu vermannen, Vnser, Vnser Nachkommen vnnd Erzstiffts Besties zuwerben, vnd Argst zu wahruen, vortt alles zu thun, was sonsten ein getrewer LehenMann seinen herrn zu thun schuldig vnnd Pflichtig Ist; wie solches vielgemelter Wittibenn substituirter Volmechtiger vnns daß erstlich an die Hand gelobet folgendtes mit Auffgerecktenn fingerenn gestabtes Aidtes zu Gott vnd dem heilichen Euangelio geschworen hat, steet, vest vnnd vnverbruchlich zu halten vnnd zu volsziehenn, Sonder alle gefehrde vnnd Argelist Uhrkhundt vnsers Anhangendenn Siegels, Geben vnnd belehnt vf vnserm Schloß Poppelstorff dem Achten Monaß tag May Im Ein Thausendt Fünffhondert, drej vnnd Neuntzigstenn Jare, Hierüber vnnd an gewesenn Alß Manne vonn Lehen Vnser Drosie zu Balue vnnd Schonstein, Vogett zu Vilich Rath vnnd liebe Getrewe, Hermann vom Hartzfeldt zu Willenburg vnnd Arnoldt Planckhart zu Odenhausenn.

J. A. Senheimb.

Nro. 55.

Lehnbrief darin der Churfürst zu Cölln die Wohlgebohrne Frau Walpurg Gräfin zu Mörs mit der Gruidt zu Bergk belehnt. d.d. 8. May 1593.

(Ebendaher Nro. 16.)

Von Gottes Gnaden wir Ernst Erwelter vnd bestetigter zu Erzbischoue zu Cölln, deß heyligen Römischen Reichs durch Italien Ertzcantzler vnnd Churfürst, Bischoue zu Lüttig, Administrator der Stifft Münster, Hildesheim vnd Freisingen, Fürst zu Stabell, Pfalzgraue bey Rhein, In Ober vnd Nieder Bayren, Westphalen, Engern vnd Bouillon Hertzog, Marggraue zu Francimonde, thun kundt vnd bekennen hiemit, alß wir glaublich bericht, vns Auch erweißlich gnugsam vorbracht, waß gestalt der wollgeborner vnser Erbhoffmeister, lieber getrewer, weilandt Herrmann Graue zu Newenar vnd Moerß, die Gruittbinnen vnser Stadt Bergk, mit Allen Ihren Renteim, Wetten, vnd Zubehoer, vermittelst vnsers vorfahren, bey diesem vnserm Ertzstifft deß von Isenburgs L. erhaltenen gepürlichen consens vnd Verwilligung, vonn vnserem lieben getrewen, Christopherrn von Wilarkh der gepür an sich brachte, daß wir demnach Auff heut dato vnseren Lieben besonderen Johan von Bocholz, alß Substituirten volmechtigen deß wollgebornen vnsers lieben getrewen Arnolden, Grauen zu Bentheimb, Tecklenburg vnd Steinfurdt, So in nahmen der auch wollgebornen vnser lieben besonderin Walpurgis Gräffin vnd Wittiben zu Newenar vnd Moerß Frawen zu Bedbur zu nachbestimpter Lehenempfengkniß gevolmächtiget gewesen, Alles laut deßwegen fürbrachten Con vnd substitution, mit vorberürte Gruiten binnen vnser Stadt Berck, sampt allen Ihren Renthen, Wetten vnd

Zubehoer,

Zubehoer, in beisein vnserer hernachbenenten Mann von Lehen, gnediglich belehnet haben, vnd belehnen in krafft dieses Brieffs in Aller massen, wie etwa Otto von Wilarh vnd Johan von Liewadt vor, vnd vorgedachte Christoff von Wilarh darnach selbigen von vnserem Vorfahren zu Lehen empfangen vnd getragen haben, doch also, daß gedachte Wittib vnd Gräffin von Newenar gutte Grutt machenn laß, vnd der gnug nach maßen, vnd umb einen Pfenningk, Alß man Ihr zu Zanten vnd Reeß, zu Vrdingen vnd anderßwo vmblangs Bergk in vnseren Lande zur Zeit zu golden pflecht, geben, vnd soll auch die gemelte Wittib vnd gräffin von Neuwenar vff vnseren Hauß vnd Burgk Berkh, zu vnsers teglichen Hauß gesindts behuff, vns vnser Bier gruißen, vnd vns die grübl. durch daß Jahr alleweg geben, sonder einigerlei khunne gesdl. davon zu heischen oder inzunehmen, eß wehre dan, daß wir vmb vrlagl. oder Kriege vmb zu beschirmungen vnser Lande einige gewapnete leuth vff vnser vurgl. hauß bouen vnser teglichs haußgesindt legten, vnd vnsere kosten als Anders bouen vnser teglichs haußgesindt vurgl. alda mehreten, daß sie alstan gelt für vnsere grudt heischen vnd nemmen mögenn, Alß viell daß andere maßen högeten, Nachdem daß man mehr Biers Auff vnser vorgemelt hauß vnd burg vur vnser täglichs haußgesinde behouen muß, vnd darumb sollen wir vurgemelter Wittib vnd gräffin zu Newenar, die vurgl. grudt beschirmen, vnd alsolchen Bezwanckh darauff legen, Also daß niemandt in vnserm Ambt binnen vnd baußen Bergk beseßen, es sei geistlich oder weltlich niemandt auß gescheiden einig grudt noch kraudt im bier zu thun, Irgend Anders, dan widder die vorgenante Wittib vnd Graffine zu Newenar, oder weme sie das befehlen wirdt, gelden soll noch müge noch Annich frembt Bier zappen; noch in vnser Ampt vnd Stadt vurgl. furen noch verkauffen. Vnd ob hiebouen iemandt, er were auch wer er wolle, Also dürstig und Küne were, das er Grudt oder Kraut in sein bier gulde irgend Anderß, weder vurgenenter Wittib vnd Grauin zu Newenar, oder dem sie solchs beuehlen wirt, oder auch frembt Bier zapt, verkaufft oder in vnser Ampt vnd stadt furgl. fuerte, so duckh vnd mannigwerff daß geschicht, vnd als menniglich Tonne des frembden Biers eingesürt, gezapt oder verkhaufft wirdt, soll der Jene der dieß alß duckh er daß thutt, vnß von einer ieglichen Tonnen Bierß fellig werden einer Pernen von einer Mark silbers geldes, Alß zu Bergk zur Zeitt zur Bezahlung genge vnd geue ist, vnnd die Mark soll vnser Amptmann zu Bergk zur Zeitt anstundt, sonder einig fürther beuelch von vnß darauff zu warten, außpfenden vnnd die helfft vorgemelter Wittib vnd Grauin zu Newenar andtwerten, vnd die ander helffte der Pernen vns handreichen. Doch ob eß sache were, daß iemandten binnen vnserem ampt vnd vnser Stadt von Bergk geseßen Auß vnser vurgl. Gruidt kein gutte gruidt verkaufft wurde nachdem daß vurschl. stehett, vnd sein Bier darumb verderfflich würde vnd des schaden hette, vnd daß in der Warheidt beweisen kunthe, daß daß Gebreck von der gruitte herkheme, So soll die vurß. Wittib vnnd Gräffinne zu Newenar deme der den schaden hatt, seinen schaden belegen, vnd nach erkandtniß vnsers Ambtmans Burgemeisters vnd zweier der eltisten scheffen zu Bergk, so zur Zeit seien, erstatten; vnd hierauff haben wir von den vurgl. Johann vonn Bocholz in nahmen vnd von wegen seiner Prinzipalin der Gräffin vnd Wittiben zu Newenar rc. gewöhnliche holdungh vnd Aidt empfangen, vns getrew vnd holt zu sein, solch Lehen getrewlich zuuerdienen vnnd zuuermannen, vnser, vnser Nachkhommen vnnd Stifften beste zu werben, Argst zu warnen vnnd zu kehren, furtter Alles daß besten fleißes vnd vermogens zu thun, waß sich deßfals, vermogh geleisteten Lehenspflicht, gegen sein Lehenherrn aignet, obligt vnd gebuert, sondern Argelist vnd geferde. Doch beheltlich vns, vnseren Nachkommen vnnd stifft vnsers, vnnd vortt iederman seines Rechtens an dem vurgl. Lehen, Vrkundt vnsers hir anhangenden Secretsiegels, Geben vnd belehnt auff vnserm Schloß Poppelstorff, Ahm achten tage deß Monats May, Im tausendt, funffhundertt drey vnd Neunzigsten Jahre, Hierüber vnnd an sein gewesen, Alß Mann von Lehen, vnnsere Drost zu Balue vnnd Schoenstein, Vogtt zu Villig Rhat vnd liebe getrewe Hermann von Hartzfellt zu Willenbergh, vnd Arnoldt Blanckhardt zu Odenhaußen.

J. A. Senheimb.

Nro. 56.

Nro. 56.

Schreiben Churfürst Ernst zu Cölln an Hertzogen zu Gülich betreffend die Garstorffer und Moricker Güther. d. d. 21. Junij Anno 93.

(Aus den Düsseldorfischen Acten Nro. 22. und 103. Am leztern Orte durch die Churcöllnische Canzley vidimirt.)

Unser freundlich dienst und was Wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor;
Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter und vertrauter Bruder ꝛc.

Ew. Liebden mögen Wir freundlicher Meinung nicht verhalten, was gestalt Wir nechst verschiedener Weile, die wohlgeborne Unsere Liebe besonderer Walpurgis Gräffin und Wittibe von Newenaer unter andern auch mit der Herrlichkeit Garstorff, und Hoff Morick uff verschiedene für Sie Uns anlangende *Intercession* und aus anderen mehr vorgestandenen erheblichen Ursachen und Bewegnißen, in allermassen dieselbe weyl. Graff Herman von Newenaer und Moerrß unseren Vorfahren und Ertz-Stiffts zu Lehen entfangen und getragen, gnädiglich belehnet haben Wann dann dieses Unsers Erz-Stiffts eigenthümlicher Güter, auch unter Ew. Lbd. Landesfürstlischen Obrigkeiten in einem geringen Bezircke gelegen, begriffen So haben Wir Ew. L. dieses also freundlich anmelden wollen, dabey in keinen Zweiffel stellend, dieselbe werden Sich nunmehro darauff dermassen auf ferner ansuchen erweisen, damit einem jeden sein Gebühr unverweißlich gedeyen und wiederfahren möge; und Wir bleiben Ew. L. alle freund Vetterliche Dienste zu erweisen urpietig. Geben auf unserm Schloß Pappelstörff am 21 Junii anno 93.

Ernst von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Cölln und Churfürst, Bischoff zu Lüttich, Administrator der Stiffter Münster, Hildesheim und Freysingen, Fürst zu Stabel, Pfaltz Graff bey Rhein, in Ober- und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern und Bouillon Hertzog Marggraff zu Franchimondt ꝛc.

Ernst Churfürst.

Nro. 57.

Copia des Patents so der Ertzbischoff und Churfürst zu Cölln ꝛc. wegen Bedbur mit allen zugehörigen Stücken geben sub dato den 12 Augusti ao. 93.

(Ebendaher Nro. 103. und Beylage der Bonnischen Acten Lit. P.)

Von Gottes Gnaden Wir Ernst erwählter und bestätigter Ertzbischoff zu Cölln ꝛc. des heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertzcanzler und Churfürst, Bischoff zu Lüttich ꝛc. Administrator der Stiffte Münster, Hildesheim und Freysing, Fürst zu Stabel, Pfaltzgrafe bey Rhein, zu Ober- und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern und Bullion Hertzogen, Marggrafe zu Franchimondt ꝛc. entbieten allen und jeden Unserm Amt- und Befehligs- auch Hauptleuthen, Vogten, Schultheißen, Pfächtlerern und Unterthanen insgemein, so krafft dieses hierunter gesuchet werden, Unsere Gnad, und damit zu wißen, welchermassen wir aus bewegenden erheblichen Ursachen die wohlgebohrne Unsere liebe besonderin getreue Walpurgis Gräffin und Wittibe zu Newenar und Moerß ꝛc. Unter andern mit der Herrlichkeit samt allen Zugehörungen zu Bedbur uef verschiedene Maß vor sie angelangte *intercession* und aus andern mehr vorgestandenen erheblichen Ursachen und bewegnißen, In aller massen dieselbe Lehn-Stück, etwa Graff Herman von Newenar und Moers Ihr der vorgenandter Bruder und deßelben Vor-Eltern, von Unseren Vorfahren und Ertz-Stifft zu Lehen empfangen und getragen, weiterer Inhalts Uns derohalben ertheilter Lehenbrieff ꝛc. gnädigst belehnet haben, befehlen demnach allen

und

und jeden obgemelten gnädigst hiemit, und wollen, daß ihr mehrged. *Walburgis* Gräfin und Wittibe zu Newenar oder aber Ihrem abgefertigten Vollmächtigen demnechsten auff Vorziehung dieses alle und jede zu berührtem Hauß und Herrlichkeit Bedbur gehörige und vorigen Grafen von Newenar jederzeit erfolget, und erstatte Renthen, pfächten und Gefälle und andere Nutzbarkeit, zumahl keine davon aus- oder abbescheiden folgen läßet, außer allen Verzug vergnüget, bezahlt machet, und respective darzu alle nöthige assistenz und Handbietung, endlich auch allen schuldigen Gehorsam und Dienste erweiset. In denen allen nit hinderstellig und ungehorsam seyet, dann das ist Unser zuverläßiger ernstlicher Wille und Meynung. Urkund Unser Handzeichens und zu Ende auffgedruckten Secrets. Geben in Unser Stadt Bonn am zwölfften tag Monaths Augusti, Eintausend fünffhundert drey und neuntzigsten Jahr.

Ernst Churfürst.

Nro. 58.

Mandatum immissoriale des Herzogs Johann Wilhelm für die Gräfin Walpurgis. d.d. 12. Septbr. 1593.

(Ebendaher. Nro. 129.)

Johannes Wilhelm von Gottes Gnaden Hertzog zu Jülich, Cleve und Berge, Graff zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Wir befehlen Euch Unseren Amtleuthen, Vogten und Kellnern Unserer Ambter Bercheimb, Grevenbroch und Caster sambt und sonders hiemit gnädiglich, daß Ihr der Wohlgebohrnen Unsrer lieben Nichten *Walburgs* gebohrner von Newenar, Weyland Graff *Adolphs* von Newenaer ꝛc. nachgelaßener Wittiben oder Dero Vollmächtigern, die in Unseren Euch anbefohlnen Aembtern gelegener Güther, Renthen und Gefälle, so auf unseren Befehl eine Zeithero sequestriret gewesen, auf Dero Begehren und fürzeigung dieses Unseres *patents* würcklich einraumet und dabey handhabet. Daneben die Abnutzung, und auffkombsten davon, als viel deren hinter Euch bey dero hiebevoren befohlener sequestration vorhanden, Ihr der Gräfinn, oder Dero Bevollmächtigten überliefferet und zu den restanten welche hinter denen pfächtern noch ausstehen mögten, von Ambts wegen verhelffet; Versehen Wir Uns also gnädiglich, geben unter unserem hervorgesetzten Handzeichen, und aufgedruckten Secret-Siegel am 12 Septembr. anno Neuntzig und drey.

Johannes Hertzog zu Gülich Berge.

J. Mattenloh.

Nro. 59.

Reces durch die Greuin zu Newenar vnd Irer F. G. Abgesandten Arnold von Frentz Obristen vnterschrieben vnd versiegelt datum dato 6. Decembr. anno 1593. welcher den Vergleich zwischen dem Herzog von Gülich und der Gräfin Walpurgis wegen bisheriger Sequestration der Nuenarschen Güter im Jülichschen enthält.

(Ebendaher.)

Als der durchleuchtig hochgeborne Fürst vnd Her Her Johans Wilhelm Herzog zu Gülich Cleue vnd Berg, Graue zu der Mark vnd Rauenßberg Her zu Rauenstein Auff die hiebeuor durch die Hern Staten Generael, der Vereinigtten Niederlendischen Prouintien, zu Behueff

der Wolgebornen Frawen, Frawen Walburgen Greuinnen zu Newenar Moerß vnd Horn. Ferner zu Bedbur vnd Werdt ꝛc. den Edelen vnd Ehrnuesten Diethrichen von Eickell Ihrer F. G. Rhatt, Drosten In der Hetter vnd valtgreuen zu Nergenew zu wolgemelter Greuinne gnediglich abgefertigte, vnd dann von Irer G. gedachtem von Eickell etliche puncten zugestellt worden, ohne deren vorhergehenden richtigmachung Ire G. von der Execution nicht abgehen konten, welche puncten hiebei sub lit. A. zu befinden, darauff ferner zu deroselben abhandlung von hochgemeltem Herzogen ꝛc. der Edel vnd gestreng Arnold von Frentz Obrister dieß endts anglangt, vnd sowol bei wolgemelter Greuinne als dem hochgebornen Fürsten Hern Mauritzen von Nassaw Prinzen zu Vranien ꝛc. vnd den Rheten van Staten verschiedene Werbung gethan So Ist endlich in Beisein der Herrn Rheten van Staten Deputirtten auch mehr obgemelter Greuinnen Volmechtigen von bemeltem Obristen im Namen vnd von wegen seines gnedigen Fürsten vnd Herrn auff angezogene puncten erbotten vnd praesentirt, hinwieder aber von Irer G. angenommen vnd resoluirt worden, wie das beiliegend Memoriall beschehener praesentation sub lit. B. vnd darauff Irer G. erfolgter acceptation vnd ercleruug lit. C. ferner außweißen.

Dieweil aber daraus die endliche abhandlung aller puncten nicht erfolgen mogen, vnd daher Fürstlicher Gesandter sich zu Irer G. auff Vtrecht begeben, vnd mit Deroselben Rheten allerhand communication gepflogen, So ist zulezt aus vorigen schriftlichen vnd jetzo mündlich gepflogener Verhandlung auff alle puncten nachfolgendergestalt Im Nahmen Gottes Vergleichung getroffen.

Vnd erstlich die praesentation der dreizehenthausend Gulden, Nemblich siebenthausent vor Ire G. wegen der erhobener dreijähriger Früchten, vnd dann sechsthausent vor der Kriegsleuth prätendirter Forderung belangendt, Ist mehr wolgemelte Greuin zufrieden von den gefoderten zehenthausent Gulden, noch dreithausent zu remittieren, vnd allein die siebenthausent Gulden zu empfangen, mit dem Bescheidt außdrücklichen Vorbehalt, daß Ire G. von den Reutteren vnd Soldaten aller ferner molestation hiermit sollen geübrigt vnd erlaßen sein vnd pleiben.

Den dritten vnd vierten punct nemblich die restitution Irer G. Güter, vnd dauon in den nechsten zweien Jaren erhobene vnd sequestrirte Früchte betreffend,

Ist mehr wolged. Greuinnen zu erlangung der würcklichen possession v. liefferung eine offene Patent, vnder vielhochgemeltes Hern Hertzogen ꝛc. Hand vnd Siegel zugestelt, vnd sollen Ire G. auch darauff würcklich darzu verholffen vnd dabei manutenirt, auch da notig sein wurde, krestige vnd bestendige Beuelch vnd Verhelffung auff die allerbeste form vnd meiner vnweigerlich verleihen vnd mitgetheilt werden.

Was den zum fünften vnd letzten die Restanten der elff vorigen Jaren belangt, Ist Ire G. dem löblichen Fürstl. Hauß Gülich zu Ehren vnd Bezeigung Ires friedfertigen Gemüets zufrieden, die vorangeregte eilff erhobene järige Rhenten an den von Reifferscheidt vnd S. G. Gueter, durch solche Mittel alß Ihre G. rathsam mag befinden, zuuersuchen. Vorbehaltlich das Ire F. G. durch deroselben Authorität, vnd alle andere mogliche mittel vnd Wege In crafft der auff Ire F. G. sprechender Reifferscheider *caution* Ire der Greuinnen G. zu der Bezalung v. Abrichtung solcher eilff Jaren handebieten vnd verhelffen soll vnd wolle.

Vnd damit solches alles wie obuermelt, stet, fest, vnd vnwidersprechlich gehalten vnd volnzogen, Sonst auch alles mißuertrawen an sein Ort gestellt vnd gentzlich auffgehaben werde, Ist von Irer F. G. wegen eine assecuration vnder Irer F. G. Handt vnd Secret wolgedachter Greuinnen zugestelt, dießes effects das zu gnediger Vesterhaltung vnd Volnziehung Irer F. G. Fürstlicher Zusage, vnd dießer getroffenen Vergleichung. gegen Ire G. von Irer F. G. deren Landstende oder Vnderthanen, wegen gefenglicher Annemung Irer F. G. vnd darunter beschehenen schadens nichst vorgenommen oder verstattet, Sonder deßwegen allerding unmolestirt sein v. gelassen werden solle.

Dieweil sich aber Ire F. G. der narraten alß solcher eingelieferter assecuration beschwerdt, auch one das damit nit gnugsamb bewert befunden, sonder vor notig erachtet, das Ire F. G. one einig Vorbehalt, auff alle Zusprach vnd Forderung, so Ire F. G. derselben Landtstende Vndertanen vnd angehorige wegen gefenglicher annemung der Vnderthanen, darunder beschehenen schadens vnd sonsten der gantzen execution halber, gegen vnd wider wolgedl. von Neweriar, Derselben Erben Nachkommen Rhete Consulenten vnd Diener zu haben vermeinen, renuncijren vnd verzeichen mit vestem Fürstl. Versprechung vnd Zusag, da etwas vber kurtz oder lang

dießerhalb

dießerhalb gegen Jre G. oder die Jrige von hochermeltem Fürsten, Jrer F. G. landtstendte vnd Vnderthanen vnd angehörige vorgenommen würde, daß Jre F. G. schuldig vnd verpflicht sein solle solches abzuthun, auch Jre G. vnd Jrige Jn allem fall gegen bemelte landstende, Vnderthanen vnd angehörige frei vnd schadloß zu halten. So hat der Fürstlicher Gesandter dieweil er dazu nicht gemechtigt noch instruirt solches an Jre F. G. vnd deren Rhete zurück zu bringen angenommen, zu befurderen vnd bestes Vleiß das eine andere assecuration obverleubten Jnhalts vnder fürstl. Handzeichen vnd Secret Jrer G. vnseumblich zugefertigt wurde. Deß zu vrkundt Jst dieser Reces durch ehrgemelten fürstl. Gesandten vnd mehr walgemelter Grevinne vnderschrieben vnd versiegelt, vnd beiden theilen eins, von diesem gleichlautenden Jnhalts in originali vnderschrieben, zugestellt worden, Geschehen binnen Vtrecht am sechsten Tage Monats Decembris, Jm funfzehenhundert vnd drey vnd neunzigsten Jahrs, alten stils.

Walburg Greuin von Newenar.

Arndt von Frenz.

Nro. 60.

Receß oder erclerung der Herrn Staten meines gnedigen Fürsten vnd Herrn Gesandten gegeben. Datum Jns Gravenhag am 16. Dec. 93.

(Ebendaher.)

Die Rede von Staten der Vereinigtte Nederlanden verstaende vyt seker schreibens von Here L. von Newenar von dato xxviij Novembris 1593. stylo veteri, dat dselue aengaende de differentien ende geschellen van die restitutie von haeren goederen Jn dem Fürstenthumb von Gulich gelegen, met den Herre Ouerste Arndt von Frens, Jnten neme ende von wegen den Hochgeboren Fürst ende Herrn Hertoge tot Gulich Cleue ende Berge ten vollen es verdregen ende verleerken mets conditie dat Herr L. sonde befurderen, dat die Reuteren ende Knechten vertyts ten versoucken van Here L. die executie Jn dem Forstendomme von Gulich gedaen hebben, sich souden befreden houden ende contentieren laten met solcken ses duysend Guldens, es daertoe hierbevorens syn geverodnert gewest, hebben vercleret ende vercleren mets desen dat die semptliche Ritmeister ende Capitains ock Ruytern ende Soldaten hem sollen hebben te contentiren mits vor die gedane Executie ontfangende dauor ses Duysentt Guldens eins Ontbidende ende beuelhende daromb wel expreßlick denseluen Ritmeister Capitainen ende Beuelchhaberen ouer die Reiter ende Soldaten, op denseluen tochte ende executie gewest synde, hen vor sich ende den Heeren daermede te laten genoegen ende de gefangenen te relaxieren sonder den voorl. Gülichischen Vnderdanen mochte Herr L. von Newenar ter cause van dien einige Wydere Vorderingen te toen. Warane dese ernstige meininge geschien sall. Actum Jns Grauenhage den xvj Decembris Ao. 1593.

Jo. Matenesse Vt.

Ter Ordonancie von Reden van State
C. von Zuylen.

Nro. 61.

Nro. 61.

Copei der Hern Staten Beuelchs zu erledigung der Vnderthanen an Dietherichen Anthoni vnd mutatis mutandis an den gewaltigen Prouoß de dato 23. Decembr. Anno 93.

(Ebendaher.)

An Dietherich Anthonij.

Ersamer lieue besondere. Also vns gebleken Ju bei quitantie ons geexhibirt bi Heinrich Bleineks als lasie heltende van de Ritmer geweest hebbende op de Gülichische executie, dat die vorgdl. Ritmer betalt ende gecontentertt zyn van de sesse duysent Guldens geatrondert vor dieselue executie So schriuen ende beuelhen wy an den Profoß aldar, die gefangene Gülichische Huysluiden ter stondt te relaxiren Mits alleinliek betalende hoere gefangnußecosten daruon wy V. wel hebben willen advertiren, op dat ghy solk der stondt met der Daet Doet effectuiren, hermede zyt Gode beuolhen Jns Grauenhage am 23. Decembris Anno 93.

Nro. 62.

Assecuratio mehr wohlged. Greuinnen de dato 11. Januarij ao. 1594.

(Ebendaher.)

Wir Walburg Greuin zu Newenar Mörs vnd Horn, Fraw zu Bedbur vnd Werdt, Thun hiermit kundt vnd bekennen, daß Wir zuuolnziehung vnd vesterhaltung alsolches Reces vnd Vergleichung, so zwischen des Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johanns Wilhelmen Herzogen zu Gülich, Cleue vnd Berg Graven zu der Mark vnd Rauenßberg, Herrn zu Rauenstein ꝛc. vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn Gesandten eins, vnd vns anderntheils am sechsten Decembris Jezt abgelauffenen drei vnd neunzigsten Jahrs auffgericht, auch zu Hinwegnehmung alles mißtrawlichen nachdenkens hochl. Fürsten, deßen Rhete Landtstende vnd Vnderthanen, vor vns vnd vnsere Erben hiemit assecurirt vnd versichert, das gegen Jre F. G. oder sie von vns oder den vnsrigen der gewesenen gebrechen halber, (sofern dem Reces der gebuer nachgangen) nichst weiters vorgenommen oder verstattet, sonder Jre F. G. vnd sie allerdings vnmolestirt sein vnd gelassen werden solle, Globend solches vnter Verbindung vnserer Hab vnd guiter stett vest vnd vnuerbrüchlich zu halten. Jn Vrkundtt vnserer Fraw Walburg Greuinne zu Newenar Moerß eigenhandt vnd auff Spatium hierunden gedruckten großen Pitschafft. Geben binnen Vtrecht den eilften Dag des Monats January Anno thaußendt fünffhondert vier vnd neunzig alten Stilß.

Walburg Greuin zu Newenar.

Nro. 63.

Urkunde wegen Besitzergreifung zu Castor (Gastorp) d. d. 7. Febr. 1594.

(Ebendaher Nro. 21. findet sich auch vidimirt bey den Bonnischen Acten als Beylage sub Lit. A. A.

Wir Johann Niedenken Kellner, Jacob Funck undt Johann Horn alle Scheffen fort wir sämptliche Scheffen des Stadtgerichts Castor, thun kund und bekennen hiemit öffentlich für jedermänniglichen, daß auf heute dato untenbenannt der Wohlgebohrner Frauen Walpurgen gebohrnen Graffinnen zu Newenaer, Moers undt Horn, Frauen zu Bedbur und Wierdt ꝛc. gevollmech-

gevollmechtigten Anwaldt undt Rentmeister zu Moerß, der Ehrenhafft undt vornehmer Arnold Stüningk vor Uns persöhnlich kommen undt erschienen ist, hat unß vorerst vorbracht seinen habenden gewalt, unter wohlgedachter Gräffinnen Hand undt angebohrnen Siegel unterzeignet undt versiegelt, wie solches augenscheinlich anzumercken gewesen, undt Krafft allsolchen gewalts, hat ernandter gevollmächtigter Rentmeister ferner gezeigt undt Unß vorbracht in offnen patent unter des Durchl. und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johansen Wilhelmens Herzogen zu Jülich Cleve und Berge Graffen zu der Mark undt Ravenßberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc., Unsers gnädigen Herrn eigener Handt undt Secret Insiegel unterschrieben und versiegelt, sub dato den 12 Sept. abgelauffenen 93 jahres mit fleißigem gesinnen Ich Johanne Niedenken, Kellner wolle auß Macht angedeuteten Fürstlichen offenen patents, Ihme Anwaldten, im nahmen undt von wegen S. G. Frauen Graff undt Constituentinnen alsolche im Ambt Castor gelegene güther, renthen, und gefällen, so biß anhero zum hauß Bedbur gebrauchet sindt einraumen, undt Ihnen dabey handthaben, daneben die abnutzung und upkömbste davon alß viele deren auß dero hiebevorn befohlener sequestration vorhanden Ihme anstatt S. G. Frauen überliefern, undt zu den restanten, welche noch hinder den pächtern außstehen mögen verhelfen, alles inhalts hoche angedeutete offenen patents. Wann dann hochgl. Meines gnädigen Landesfürsten undt herren gnädigen patenten undt befehlen, Ich Kellner obged. Mich unterthäniglich zu gehorsamen schuldpflichtich erkennen, demnach habe Ich Krafft allsolches gnädigen patents uff allsolchen ansuchen undt begehren ged. Arnolden Stüning vollmächtigen Anwaldt im nahmen S. G. Frau principalinnen die im Ambt Castor gelegnen güther, Renthen, undt gefällen so biß anhero zum hauß Bedbur gebrauchet sind eingeraumet, Ihnen dergestalt in possession gestellet undt denen pächtern Ambts halben befohlen, undt ernstlich ingebunden, allsolche pächten so nach anbefohlener sequestration bey Ihnen hinterständig seyen, zu bezahlen, undt gegen gebührliche quitung zu überliefern nach welcher itzt ermeldter immission, erneuerung undt befohlener Liefferung hat obgemeldter Vollmächticher Anwalt, und Rentmeister ferner erzehlet, daß Er gemeinet undt Vorhabens were, in nahmen S. G. Frauen Gräffinnen würckliche possession deren vorgeschriebenen güthern, gefällen und Renthen zu apprehendiren undt anzunehmen wie er Constituent undt Sachwalter dann in gegenwertigkeit unserer obbenennter Scheffen de praesenti allsolche possession undt Nießlichen Brauch animo et corpore apprehendiret, angenommen, undt Sich deren vermöge habenden patents underzogen, mit fleißigem gesinnen undt begehren, Sich im Nahmen, wie oben, dabey zu manuteniren und zu handhaben auch protestation und oblation, einem jeden, so sich einiger Sprach und Ansorderung anmaßen wolle zu Rechte zu begegnen, über welches alles und jedes mehrgedachter Stüning gevollmächtichter Gräfl. Anwaldt begehrten glaubwürdigen versiegelten schein Ihme mitzutheilen, gestalt an gebührenden nothigen örthern zu gebrauchen, wann dann wir solch begehren nicht unbillig gefunden, obged. requisition immission würcklicher apprehension possessionis, potestation undt oblation persöhnlich zugegen beygewohnet, undt solches alles und iedes, wie vorschrieben, selbst gesehen undt angehöret, wie auch davon Unser gewöhnlich Urkund empfangen; Alß haben wir Scheffen vorschrieben Unser Scheffen Ambt Siegel unter uff Spatium dieses wissentlich gedrucket; Alles sunder gefehrde undt argelist, Geschehen binnen Castor im Jahr eindusend, fünffhundert vier undt Neunzig den siebenden Februarij.

Nro. 64.

Urkunde über die Besitzergreiffung des Amts Bercheim d. d. 9. Febr. 1594.

(Düsseld. Acten Nro. 19. und Beylage der Bonnischen Acten sub Lit. Y.)

Wir Crato Krafft, Vogt des Ambts Berchemb, Roland, Haagstein, dero Rechten Doctor, Johann von der groben genandt Carl, beyde Scheffen des Stadts Gerichts Berchembs thuen manniglich hiemit kundt undt zu wissen, offenbahrlich hiemit bezeugend daß persöhnlich fur Unß Gerichtlich erschienen und kommen ist der Ehrgeacht und vornehmer Arnoldt Stüning als vollmächtiger, gewalthaber, und Anwaldt der Wohlgebohrner Walpurg, gebohrner

Graffinnen von Newenaer, Moerß, undt Horn, Frauen zu Bedbur undt werth von welcher Anwaldschafft Er Unß ein durch wohlgeml. Graffinn mit eigenen Händen unterschrieben undt mit Ihro G. großen auffgedrukten pettschafft besiegelt gewalts-Brief in originalo vorbracht undt hat darbey Unß obernennten Vogt undt Scheffen in des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten undt Herrns, Herrns Johans Wilhelms Herzogen zu Gülich, Cleve undt Beege graven zu der Mark undt Ravensperg, Herren zu Ravenstein ꝛc. Unsers gnädigen Herren mit Ihr F. G. eigener Händen unterschrieben, undt derselben secret siegel besiegelt offen patent vorbracht, mit embsiger Begehr, Ich der Vogt wolle kraft ietz angereigten Fürstl. patents Ihnen Stüning, in wohlgeb. Frauen Walburgen, gebohrner Gräffinnen zu Möeres ꝛc. anererbte patrimonial alhie im Ambte Bercheimb gelegenen güther immittiren undt einsetzen auch darüber Bann undt Frieden thun, alß Ich Crato Krafft Vogt vorgerührt obenangezogenen hochgedachts Meines gnadigen herren patent an schrifften undt Sieglen un-Argwohn befunden, habe Ich alsobald gerührten Arnolden Stüning im nahmen wohlgemelden Gräffinnen, in angezogene, Ihrer G. patrimonial-Güther so viel deren im Ambte Berchheimb gelegen, nicht davon ab- noch ausgeschieden in gegenwart obernennter beyder Scheffen immittirt, eingesetzet, undt ihme derselbigen plenariam possessionem mit handhalten, undt Mund, wie dieser Ort brauchlich gegeben, Ihme auch darüber wegen hochgeb. Meines gnädigsten Fürsten undt Herren, daß niemands, was standes der auch seyn, Ihrer G. und deren vollmächtichte darin sollen schrecken und turbiren, dann mit gebührlichen Rechten Bann undt Friede gelobwerdigen besiegelten gethan undt ohne gefehrde und argelist, über welches alles undt iedes hätt und begehrte mehrgeb. Stüning Ihme gelobwerdigen besiegelten schein mitzutheilen, undt dieweil alles in maßen wie obstehet, für unß Vogt und Scheffen vorgemeldt also ergangen, wir darvon auch Unser gewöhnlich Urkund empfangen; So habe ich Crato Krafft Vogt Mein eigen, undt wir Scheffen Unser Scheffen Ambts Siegel unten uff spatium dieses wissentlich gedrukt geschehen im Jahr tausend fünf hundert Neunzig vnd vier up Gondestag den neunten Februarij.

Adam Ruland.

Nro. 65.

Urkunde wegen Besitzergreifung zu Grevenbroch d. d. 2. März 1594.

(Düsseld. Acten Nro. 20. Und Bonnische Acten Beylage sub Lit. Z)

Wir Johann Steingen Stadthalder des Vogdt Ambts zu Grevenbroch undt Kellner daselbst, undt zu Gladbach, Wilhelm von rothum undt Adam Kaulhaußen, Scheffen undt forbt Wir andere sämpteliche Scheffen des Stadts Gerichts Grevenbroch, thun kund, certificiren undt bekennen hiemit öffentlich; Nachdem der durchlauchtichster Hochgebohrner Fürst undt herr, herr Johans Wilhelm, Herzog zu Jülich, Cleve undt Berg ꝛc. Unser gnädiger Fürst undt Hert den Beambten J. G. Aembter Berchemb, Grevenbroch undt Caster, Vermöge eines, unter dato den 24 Febr. jüngsthin ausgangen, versiegelten und unterschriebenen Fürstlichen patents gnädiglich ufferlacht und befohlen, die Wohlgebohrne Walpurg, Graffinn von Newenaer und Moers, Frauen zu Bedbur und Wierdt ꝛc. weyl. Graffen Adolphs nachgelassene Wittibbe oder dero Vollmächticher auf gesinnen oder Vorzeigung Ihrer F. G. patents zu dene Guthern, Renthen undt gefällen, so hiebevor zu dem Hauß Bedbur gebrauchet undt in Ihrer F. G. Aembter gelegen, würklich kommen zu lassen, auch dabey zu handhaben; So ist deme zufolge heute dato hier unten benennet vor Unß obgl. Stadthalter undt Gerichtspersonen erschienen, der Ehrhaffter undt Vornehmer Arnold Stüning, wohlgebl. Gräfinnen abgeordneter Vollmächtiger darob er von der Ihrer G. hand und angebohrnen Insiegel, gebuhrender Vollmacht gezeiget undt aufgeleget, undt hat allsolcher güder undt Renthen und Gefällen, wie auch die Abnutzung undt uffkümbsten alß uiel deren wegen hiebevoren befohlener sequestration undt sonst hinter denen pächtern an restanten vorhanden in Macht obangerechten Fürstl. patents gesonnen, Ihnen anstatt Ihrer Gnaden darzu nicht allein kommen zu lassen und zu immittiren, sondern auch dabey zu manuteniren, undt zu handhaben.

handhaben. Wann Unß dann weniger nit gebuhret, alß höchst ermeldetes Unseres gnädigen Fürsten undt Herrn Herzoch rc. patent gebuhrliche gehorsam zu leisten; alß haben Wir zu solchem ende obgedachten vollmächtigeren Stüning anstatt Ihrer G. in obangeregten güther, Renthe, undt Verfälle alß viel deren in Ihrer Fürstl. Gnaden ambt Grevenbroch gelegen undt vorhanden würklich immittiret undt eingesezet, auch dabey zu manuteniren, dabeneben die Abnutzungen und aufffumbst wegen befohlener sequestration, wie gleichfalß die restanten, so hinter den pächtern anstehen mögten, deroselben Vollmächtigern richtig zu überlieffern, an gebührenden enden mit ernst befohlen; In urkund dero wahrheit haben wir obged. Gerichtspersonen Unser Scheffen-Ambts- undt secret Siegel unden uff Spatium dieses gedruckt; geben den 2. Martij anno neunzig vier.

Heinrich Putgen Notarius.

Nro. 66.

(Von dieser wichtigen Urkunde S. §. 50—56.)

Des Erzbischoff und Churfürsten Ernst Instruction für seine Gesandten an Cardinal, Erzherzog Albrecht.

Instruction was von wegen Unser Ernsten von Gottes Gnaden Ertzbischoffen zu Cölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürst Bischoffen zu Lüttich, Administratorn der Stifter, Münster, Hildesheim und Freisingen, Fürst zu Stabull, Pfalzgrave beym Rhein, in Ober und Nieder Bayeren, Westphalen, Engeren und Bouillon Herzogen, Marggraven zu Franchimondt, die Veste unsere Droste respectiue zu Kempen und des Lands Haßbanien, geheime Rhete und liebe getreue, Arnold von Wachtendonck zum Brugh, und Reinhardt von Rosa zu Konsmes bey dem Hochwürdigen, Durchleuchtigen Fürsten, unseren freundlichen lieben Vetteren Herren Alberten, der Heiligen Römischen Kirchen Kardinalen, Erzbischoffen zu Toledo, Erzherzogen zu Oesterreich rc. Gubernatoren generalen der Niederburgundischen Landen rc. in etlichen Unser und Unseres Ertz-Stiffs Sachen anbringen und verrichten sollen.

Anfänglich sollen die Gesandten ihre Sachen dahin richten und dirigiren, daß Sie sich zum aller förderlichsten zu des Herrn Cardinals Hohe Fürstl. Durchl. wo dieselbe anzutreffen, erheben umb audienz ansuchen, und ihre Werbung verrichten mögen; Sobald nun Ihnen dieselbe verstattet, sollen sie in Nahmen und von wegen Unseres Gnädigsten Churfürsten und Herrn Ihro Hohen Fürstl. Durchl. derselben freund vetterlichen dienst und alles gutes, vermelden mit mehrer Anzeig, da es derselben an Leibes Gesundheit und sonsten guter Vermögenheit auch friedfertiger und glücklicher Regierung recht und woll zu stünden, daß solches Ihre Churf. Durchl. eine angenehme Freude wäre zu vernehmen, und sollen dabey ferners fürtragen und vermelden, daß Höchst gemeldter Unser Gnädigster Herr in keinen Zweiffel stellen thäte Ihre Hohe Fürstl. Durchl. würden vor diesen berichtet seyn, was sich für Irrthum und Mißverstand zwischen den beyden Gräflichen Hausern Reifferscheit und Newenar der Herrschafft Bedbuhr haben erhalten, welche auch zu der Gefährlichkeit aufgewachsen und angesponnen wäre, daß daraus dem ganzen Ertzstifft Cölln ein hoch schädlich Verderben und Gewißen des ganzen Landes Untergangs und Verwüstung wofern durch andere ersprießliche vorträgliche Mittel und göttliche Schickung den Sachen nicht vorgebauet und remedirt erfolgen wurd, und solches uns desto mehr dieweil albereits die Stadischen die Stadt *Berck* Schloß und Stadt *Moers* erobert, dieselbe stark besetzt, und mit etlichen Compagnien Reuter belegt hätten, auch ausleger auf dem Rheinstrom, biß Cölln anckern laßen, daraus Sie dem Ertzstifft Cölln und deßen arme Unterthanen wegen der Newenarischen Sachen beschieden hinweg schleuffen und eigenen Gefallens dergestalt collectiren können, daß keiner schier vor ihnen frey seyn würde, wie dann deßwegen starcke Anbedreuung beschehen ist, dieweil nun darunter Ihre Churfürstl. Durchl. glaublich angelanget und berichtet worden,

den, daß der Wohlgebohrne Hr. Graff zu Salm zu Reifferscheidt ꝛc. die Sachen hin und wieder ausgebreitet, auch vielleicht Ihre Hochfürstl. Durchl. zu dem Ende informiret hätte, als wan Er gemeld. Herrschafft Bedbuhr mit solchen rechtmäßigen titul und undisputirlicher possession an sich erlangt und gebracht, daß Er dabey billig gegen männiglich zu handhaben, und unangesehen des hochgefährlichen Drangsals, darinnen des gantzen Ertzstiffts Unterthanen dieser Sachen halben gestürze werden, zu manuteniren seyn soll.

So hätten Ihre Churf. Durchl. für eine unumgängliche Nothdurfft angesehen den rechten Grund und Verfolg der gantzen Sache zu verfassen und Ihre hochfürstl. Durchl. zum Bericht und nöthiger Information vorbringen zu laßen, und ist anfangs wahr und zu wißen daß die Herrlichkeit und das Hauß Bedbur im Jahr 1291 ab Archiepiscopo Sigfrido Coloniensi in feudum ligium dem Stamm Reifferscheidt seyn angesetzet und eingeraumet worden, also und dergestalt, daß Söhne und Töchter darinne Erben, und ohne einigen gemachten Unterscheid *succedi*ren sollen.

Folgends sind im Leben gewesen Johann und Heinrich Herren zu Reifferscheid gebrüdern, und ist Johann verheyrathet und hat in stehender Ehe gezeugt Ludwigen und Rheinarden Herrn zu Reifferscheidt, Heinrich aber der Bruder hat eine eintzige Tochter im Leben gelaßen. Vorgedachter Rheinard ist an eine Gräfin von Lohe Maria genannt verheyrathet, diese Eheleute haben eine eintzige Tochter Metza oder Mechtelt genannt bey stehender Ehe gezielt und hinterlaßen, diese Meza ist an Hrn. Wilhelm Graffen zu Limburg verheyrathet, und hat durch einen Vertrag erlangt, daß in anno 1422 ihr die Herrlichkeit und das Hauß Bedbur durch Hrn. Johann von Reifferscheid erblich auffgetragen, darüber Verzeig und Ausgang erfolget, welchen Vertrag der Ertzbischoff und Churfürst als der Landesfürst und Lehenherr in anno 1482 confirmiret, ratificirt und bestättiget hat; Als nun darauff vorgedachte Meza die Herrlichkeit Bedbur an den Grafen von *Limburg in dotem* gebracht, derselbige auch durch Ertzbischoff Deterichen damit ist belehnet worden, so haben dieselbige Eheleute bey stehender Ehe eine eintzige Tochter Margaretha gezeuget, dieselbe ist folgends an Gomprechten von Newenar verheyrathet worden, und haben 2 Söhne Wilhelm und Friederich constante matrimonio gezielet.

Wilhelm der älteste Sohn ist an eine Gräfin von Manderscheid verheyrathet, und hat damit Graff Wilhelm von Newenahr gezeuget, welcher folgends an eine Gräfinn Weda und Moers vermählet worden, davon Herman Graff von Newenahr und Frau Walburg Wittib weyl. Graff Adolph von Newenahr noch lebend, ist gebohren worden.

Dieser Graff Herman von Newenahr ist ein verus indubitatus quietus et pacificus possessor, der Herrlichkeit Haußes und Stadt Bedbur gewesen, folgends in anno 1578 am 5ten Decembris ohne hinterbliebene Leibes Geburth todes verfallen, und hat seine Schwester, welche an weyl. Graffen *Adolphen* von Newenahr verheyrathet gewesen, zu einer rechten wahren Erbinnen nach sich im Leben verlaßen, welche alsbald am 6ten Decembris haereditatem defuncti fratris nicht allein animo et corpore *adij*rt, sondern auch *realem et actualem possessionem* des Haußes und Herrlichkeit Bedbur würcklich angenommen, die Landesbrauchliche Huldigung, Eyd und Pflicht von den Unterthanen der Herrlichkeit empfangen, das Hauß und Stadt Bedbur mit nothdürfftigen Dienern besetzet und versorget, auch mit gewöhnlichen Eyden und Pflichten dieselbe verbunden.

Darauff num dieses erfolget, daß alsbald am nächst folgenden eilften Decembris deßelben Jahrs vorged. Graff Werner von Reifferscheid sich auffgemacht etliches Krieg- und Landsvolck aus der Graffschafft Salm zusammen gebracht an der Stadt und Hauß Bedbur angelangt, dasselbe feindlich angefallen und eingenommen, vorged. Graff *Adolph* und seine Gemahlin daraus verdrungen, folgends mit Kriegesvolck besetzt: sich an den Hertzog von Jülich geschlagen, denselben *pro defensore* angeruffen und dem Ertzstifft die Landesfürstl. Obrigkeit alsobald *disput*irlich zu machen sich unterstanden.

Wiewoll nun Graff Adolph von Newenahr diese Thatshandlung und gewaltsame Entsetzung regierenden Ertzbischoffen und Churfürsten geklagt, denselben als Lands-Fürsten und Lehen-Herrn angeruffen, possessionem et directionem des Hauses und Herrlichkeit Bedbur beybracht und erwiesen, und in Krafft des Ertz-Stiffs hochbetheurete Landsvereinigung Reichs Constitution und der rechten Verordnung restitutionem als Landsfürstl. Ampt gesucht und gebeten auch erlangt, daß durch gütliche Vorbescheidungen, vielfältige schickungen, erinnerungen

und

und Ermahnungen dieselbe mit vorgebrachten Rath eines Hoch und Ehrwürdigen Thum-Capituls und der vornehmsten Land-Stände sey befohlen worden. So haben doch dieselben alle bey vorgeml. von Reifferscheidt nichts verfangen wollen, biß daran das weyl. Graff Adolph von Newenahr seinen Herrn und Freund Raths und assistenz darunter gebraucht, das Hauß Bedbur propriis viribus recuperirt, den von Reifferscheid darin ergriffen, dem Ertzbischoffen und Churfürsten pro emenda commissae Violentiae auff Kayserswerth gelieffert, und also die possession selbst wiederum erlanget, und ruhiglich biß in das Jahr 1585. continuiret hab.

Als aber nachgehends weyland Graff Adolph von Newenahr dem privirten Truchseßen in seinem hoch verweißlichen Unwesen beypflichtig, und den hochschädlichen Krieg in diesem Ertz-Stifft hat anspinnen helffen zu dem Ende das Hauß und Stadt Bedbur armirt und aus demselben Ihro Churf. Durchl. als den rechten Ertzbischoffen und Churfürsten bekrieget und befehdet, die Unterthanen mit Fangen und Spannen rantzioniren höchlich gravirt und beschweret auch dermassen feindlich gebäret, daß Ihro Churf. Durchl. zu nöthiger defension ihrer von Gott anbefohlner Land und Leute dahin seindt erzwungen worden das obgeml. Hauß Bedbur zu belagern, die Landtschwinger daraus zu vertreiben, und in ihre Gewalt daßelbe zu bringen, So hat Graff Werner von Reifferscheidt der schantzen Acht genommen sein angemaßtes Recht und Gerechtigkeit zum Hauß Bedbur wiederum hervorgeruckt, sich mit demselben bey Ihro Churf. Durchl. insinuiret, durch vieler ansehntlicher Herrn intercession die Sachen dahin gebracht, daß *in odium* Graff *Adolph* von Newenahr, welcher damahls in seiner beharrlichen *rebellion* verblieben ist, Er mit dem Hauß Bedbur ist belehnet und begnadet worden.

Dieweil aber folgends wollgem. Graff Adolph von Newenahr todes verfahren, und sein Gemahl Frau Walpurg von Newenahr welche eine rechte Erbinne und possessor des Haußes Bedbur nach ihres Bruders Graff Herman absterben gewesen, nach sich im Leben verlaßen, et *per mortem mariti rebellionis poena* aufgehaben auch derselben Gräfinne *per delictum mariti* nichts hat können verwircket werden, cum certissimi et indubitati juris esse dicatur, ob delictum defuncti uxorem feudis privari non posse, praesertim illis quae a sua parte ex successione ad illam devoluta fuerunt et a marito jure familiaritatis cum uxore possessa erant, wie dieses also in facto wahrhafftig ergangen, und ermeldter von Reifferscheidt nit würde in Abrede seyn können.

So hat sich ferner in facto begeben und zugetragen, daß nach Absterben weyland Graff Adolph von Newenahr obgem. Wittib zum fleißigsten und einständig um *restitution* ihrer abgestorbener und angeerbter Güter bey Ihro Churf. Durchl. angehalten hat, und als dieselbe sich aus einfallender Verhinderung etwas verzogen, nach lang gehabter Gedult sich zuletzt an die Staaten in Holland und Seeland geschlagen, und derselben protection sich untergeben, auch zuwege gebracht, daß dieselbe ob praetensam denegatam justitiam die in Recht und Reichs-constitution hoch verbothene repressalias gegen dieses Ertz-Stiffts unschuldige Unterthanen gebraucht, und zu werck gestellet haben, und dadurch große unträgliche Geld-Summen ausgepartet und ander trangsahl und verderblichen Unwesen über den Halß gezogen haben. Als nun dieses also in dem Werck erfolgt, und man dabey gespühret hat, daß schwerlich zu nöthigen Wiederstand Mittel zu finden gewesen, sein Ihro Churf. Durchl. genöthiget worden vorgem. von Reifferscheidt dieser Gelegenheit umständlich zu berichten, die erfolgte Veränderung durch Absterben weyland Graff *Adolph* von Newenahr zu Gemüthe zu führen, und aus Grund der rechten Anleitung zu geben, daß gem. Graff *Adolph* seiner Gemahlinnen, auf welche die streitige Herrschafft Bedbur vererbt, durch seine *Rebellion* nicht hat verwürcken können, und daß derowegen nunmehr durch sein Absterben die Sachen zum andern Stand kommen, und vielleicht zuletzt gemeldte Wittib von der nutzbahrlichen Gerechtigkeit des Hauses und Herrlichkeit nicht würde mögen abgehalten werden, und darum begehrt, daß Er dem gemeinen Vaterlande zum Besten wiederum gutwillig abtreten, und gegen Empfangung seiner ausgelegter Pfennigen Ihro Churf. Durchl. als dem Landes-Fürsten und Lehn-Herrn dieselbe Herrschafft einraumen wolte, dagegen wolle sich Ihro Churf. Durchl. verpflichten daßelbe Hauß mit Herrlichkeit nicht aus Handen zu laßen, vielweniger der Gräfinne einzuraumen, biß daran, sein des Reifferscheidts praetendirte Recht und Gerechtigkeit discutiiret und ordentlicher Weise wäre erörtert worden,

Nachdeme nun solches mild erbieten nicht hat wollen von dem von Reifferscheidt angenommen werden, sondern derselbe sich hin und wieder seines Rechts und erlangter possession berühmen, und vornemlich Jhro Hohen Fürstl. Durchl. einzubilden unterstanden haben solle, daß das beste Recht zu Bedbur habe, darum daß dieselbe Herrschafft ein alt Reifferscheides Stamm-Lehen sey, continua successione sine ulla interpellatione die hundert und siebenzig Jahr seinem angeben nach bey denen von Reifferscheidt verbleiben, und von dem einen männlichen Stamm auf den andern legitime devolvirt, und daher die Art und Eigenschafft angenommen haben möge, daß es feudum masculinum worden, und nunmehr ad foeminas nicht könne devolvirt werden, eo quod feuda regulariter sunt masculina et foeminae semel per successionem exclusae perpetuo excludantur adeo ut etiam mortuo deinde masculo excludente ad successionem non admittantur.

Wie dann auch daß die Gräfin von Newenahr ihre successionem a stipite primi acquirentis nicht möge qualificiren, sondern vielmehr eo pacto et providentia majorum dieser Herrschafft allerdings unfähig worden sey und also Er und seine mänliche Leibes-Erben dabey zu handhaben und darum sich hin und wieder um favores bewerben assistenz und protection suchen und practiciren, auch dieses zum praetext gebrauchen soll daß Jhro Churf. Durchl. ihme gegen unbillige Gewalt Schuß und Schirm zugesaget, und nunmehr nicht bemächtiget seyn solte, denselben von seiner angezogenen possession zu verdringen, oder aber darinnen einige Verhinderung vornehmen zu laßen, So haben Jhro Churf. Durchl. diesem Werck mit Gedult eine Zeitlang zugesehen und verhoffet es sollen sich andere Mittel darunter an den Tag gethan haben, oder aber daß gemelt. von Reifferscheidt sich eines andern bedacht, und mit mehrerm respect zur Hand gangen wäre, dieweil aber solches alles vergeblich gewesen und ohne Frucht abgegangen, so haben Jhro Churf. Durchl. ihre Augen und Gedancken zu einen andern scopo richten und dirigiren müßen, und wie woll sie alle gleich gem. von Reifferscheidt das Hauß und Herrlichkeit Bedbur von Hertzen gönnen, auch darinnen keine Veränderung bey Lebzeit Graff Adolffen genommen haben, dieweil aber durch deßen Absterben die Sachen zum andern Stande kommen sind, und nunmehr aus Grund der Rechten berichtet werden, daß gem. Graff *Adolph* seiner Ehegemahlinne ihr ausgestorben Elterich Gut nicht hat verwircken können, sondern daß post illius obitum omnis poena rebellionis abolirt, und die gesuchte restitutio nicht möge verweigert werden. So haben sie die angezogene argumente des von Reifferscheidt zu ferneren Nachdencken gezogen, und befinden im Werck, daß dieselbe nicht allerdings also beschaffen, daß Sie der Wittiben oder Gräfinne *intention* ändern oder aufheben, darum daß anfänglich in der angezogenen Deduction erfindlich ist, auch von dem von Reifferscheidt selbst gestanden werd und daß Er *in anno* 1291 durch Ertzbischoffen *Sigfridum* die Herrschafft Bedbur mit dieser *condition* dem Stam Reifferscheidt zum Lehn sey angesetzet worden, daß Sohn und Tochter zugleich darin *succed*iren, und das Hauß des Ertz-Stiffts Cölln offen und ledig Hauß seyn solle.

Und obwohl folgendts per aliquot generationes soli masculi succediret haben mögen, so ist doch die Wahrheit und bezeugen die auffgerichte Verträge davon in vorbemelter Deduction Meldung geschicht, daß Hr. Johann von Reifferscheidt mit consens und Vorwißen des Ertzbischoffen und Churfürsten als Lehenherrn frl. Mechtelden oder Metzen seines Eheleiblichen Bruders Tochter vor sich und vor seine Lehens-Erben die Herrlichkeit Bedbur erstlich transportirt und überlaßen habe, und daß also dieselbige Herrschaft ex illa successione continua serie auff gedachte frl. Walburg von Newenahr noch lebend rechtmäßig kommen seye.

Neben diesem ist *notorium* und landkundig, daß alle des Ertz-Stiffts Cölln Lehen dieser Zeit *pro feudis communibus* gehalten *in quibus sine ullo sexus discrimine successio ad proximiores defer*irt wurde und möge derowegen gemelte Wittib von Newenahr in Krafft des gemeinen Landbrauchs von derselben *success*ion nicht abgehalten werden.

Und irret dargegen nicht, kan auch geml. von Reifferscheidt zu recht nicht verträglich seyn, quod de pacto et providentia majorum angezogen wurde, dann dieweilen wir per pactum posterius davon abgewichen, auch nunmehr dis Lehen schier an die 180 Jahr bey dem Stamm Newenahr gewesen, so wird hujusmodi immemorialis praescriptio gemeldter Wittiben Gräfinnen, fast viel Verstandts geben, und vernünfftig bedacht post obitum fratris Hermanni comitis de

Newenahr

Newenahr gemelte Wittib realem et actualem possessionem der streitigen Herrschafft Bedbur am ersten erlangt und ergriffen, dieselbe auch endlich in das sechste Jahr continuiret hat, deren Sie dan ohne rechtliche erkänntnus nicht woll hat *privirt* werden mögen, ꝛc.

Nro. 67.

Churfürstliches Einladungs-Schreiben an die Gräfin Walpurgis zum Landtage nach Bonn. d. d. 21. Jun. 1598.

(Düsseld. Acten Nro. 108. und Beylage der Bonnischen Acten Lit. C. C.)

Ernst von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Cöllen und Churfürst Bischoff zu Lüttig; Administrator Dero Stiffte Münster, Hildesheim und Freysing; Fürst zu Stabell, Pfalzgraff bey Rhein in Ober- und Nieder-Bayren, Westphalen, Engern, und Bouillon Herzog, Margraf zu Francimondt

Wohlgeborne Liebe besondere ꝛc.

Nachdem bey jüngst vorgewesenen Landtagsversamblnung unter andern ist gedacht und zum Abscheid gerichtet worden daß nach etlicher benamdter sachen Verrichtung dieses Erzstiffts Stände wiederumb beschrieben undt erfordert werden sollen, undt dann Sich darauff ferners im Werk erzeiget, waß bey würcklicher Vollenstreckung der neubedachter matriculen allerhand Verhinderung vorgefallen, undt dermaßen sich ansehen lassen, daß dieselbe in allen Ihren puncten und Clausulen Ihren verhofften effectum ohne weitläufftigkeit nicht erreichen wirdt.

Als haben wir auf vorgebrauchten Raht unsers würdigen Thumb Capituls auß hochdringenden erheblichen ursachen; auf die bewilligte Beysammenkunfft fürderlichst gedencken müßen, unnt wollen Euch demnach hiemit den vierdten Tag nechstkommenden Monaths Julij in unserer Stadt Bonn einzukommen benennet und angemeldtet haben, gestalt alsdann gewißlich ohne einige entschuldigung (Gottes gewalt alleine auß bescheiden) daselbst anzulangen undt dem nechstfolgenden tages zu acht uhr vormittags in Unserer Hoff Cantzley die proposition anzuhören, undt waß darauff des gemeinen Vatterlandes Nothurfft erfordert, neben andern gehorsahmen Landständen zu werk zu stellen, mit der gewissen erinnerungen, daß wir mit Gottl. Verliehung die Berathschlagung alles Vermügens maturiren und verhoffentlich in wenig tagen zu entrichten werden, darumb Wir dann Eurer persöhnlichen gegenwärtigkeit umb desto mehr in termino gewißlich getrösten, und durchauß versehen wollen; deme wir mit allen erspriеßlichen gnadigster sollen forderst wohl beygethan geben auf unserm Schloß Walbeck den 11. Jun. 98.

Ernst Churfürst ꝛc.

Der wohlgebohrnen unserer lieben besonderinnen Walpurgen Grävinnen zu Newenar und Moerß.

Nro. 68.

Nochmahliges Churfürstl. Einladungsschreiben an die Gräfin Walpurgis zum Landtage. d. d. 10. (16.) Jul. 1599.

(Düss. Acten Nro. 109. und Beylage der Bonnischen Acten sub Lit. D. D.)

Ernst von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Cöllen und Churfürst, Bischoff zu Lüttig, Administrator dero Stiffts Münster, Hildesheim und Freysing ꝛc. Fürst zu Stabell, Pfalzgraff bey Rhein zu Ober- und Nieder-Bayren, Westphalen, Engern undt Bouillon, Herzog, Marggraff zu Franchimond.

Wohlge-

Wohlgebohrne liebe besondere;

Ihr werdet ohngezweiffelt nunmehro aus Ew. zu deren lezt alhie vorgestandener Landtags-Versamblnung abgeordneter hinterbrachter relation eingenommen haben, ꝛc. auß waß eingefallenen erheblichen Bewegnißen derselbe Landtag durch unseres freundlichen lieben Vettern und Sohn des *CoAdiutoren* unsers Ertzstiffts *Cöllen* ꝛc. biß zum 15 *Aug.* nechstkommend *prorogiret* und ausgestellet worden. Wiewohl wir nun nicht zweifeln, ihr werdet solcher prorogation nach Euch auff bestimten Tag entweder selbst einstellen oder aber doch die Eurigen mit gnugsamer gewalt ohne hinter sich bringen, abfertigen, So haben wir doch nicht unterlassen wollen, Euch abermahls vermittelst dieses zu ersuchen, gnädiglich gesinnend, wollet alsdann zu izt gesetzeter Zeit daselbst in eigener person, oder durch Euren abgeordneten Vollmächtigern ferner inhalts vorigen abgegangenen außschreibens, ohne alles entschuldigen, endlich erscheinen, also Euch dermaßen hierinnen erzeigen, daß wir in werck finden und spühren mögen was maßen Ihr Euch des geliebten Vatterlandes wohlstandt und gedeyen lassen angelegen seyn; und seyndt Euch mit allen ersprießlichen guten willen beygethan. Datum uff unserem Schloß Walbeck am 10. (16.) Julij anno 99.

Ernst Churfürst.

Der wohlgebohrnen unserer lieben besonderen Walpurg Graffin zu Newenar und Mores Wittiben Mörß.

Nro. 69.

Der Gräfin Walpurgis Volmacht und Instruction für ihren Rath D. Laurenz Holtmann, Nahmens ihres auf den Landtage zu Bonn zu erscheinen und zu handeln. d. d. 23. Aug. 1599.

(Düsseld. Acten Nro. 103. Vidimirt von der Ch. Cöllnischen Canzley. Auch in den Bonnischen Acten Beylage sub Lit. E. E.)

Denen Edlen, Ehrenvesten und Hochgelehrten Chur und Fürstl. Cöllnischen Canzler und Räthen ꝛc.

Wir Walpurg Gräfin zu Newenar, Moers und Horn, Frau zu Bedbur undt Weerdt thun kundt undt bekennen alß die Hochwürdigste Durchl. undt Hochgeb. Fürsten undt Herren, Herren *Ernst*, Ertzbischoff zu Cöllen, undt Churfürst, Bischoff zu Lüttig, Administrator der Stiffter Münster undt Hildesheim und Freysingen, Fürst zu Stabelt ꝛc. und Herrn *Ferdinand* Erwehlter undt bestattigter zum Coadjutoren der Chur- undt Fürstl. Ertz undt Stiffter Collen und Bergtalsgaden undt Stabell Pfaltzgraffen bey Rhein, Herzogen in Ober- undt Nieder-Bäyren unsere gnadigste und gnädige Herrn unß hiebevorn uff den 5ten Tag des Monats Julij zum angestellten Reinischen Landtage zu Bonn in Ihrer Chur und Fürstl. Durchl. Hoff-Canzelley zu erscheinen die proposition anzuhören, undt waß darauf des gemeinen Vatterlands Nothurft erfordert neben anderen gehorsamen Landständen ins werk zu stellen, erfordert undt verschrieben ꝛc. welcher Tag gleichwohl biß zu den 25 ietzigen Monaths Augusti erstrecket wir aber denselben in der persohn selbst zu besuchen auß erheblichen und ehrhafften ursachen behinderte.

Daß wir derowegen den hochgelehrten unsern Rath undt lieben getreuen Laurentzen Holtmann dero Rechten Doctoren aufgegeben undt befehlen hiemit undt in Kraft dieses von Unsertwegen uff beruhrtem Landtage zu erscheinen die proposition anzuhören undt waß der sachen Notthurft, undt des gemeinen Vaterlandes beste erfordert helfen bedencken undt befordern auch mit allen Ernst daran seyn, damit unß dermahleins zu der Vorlängst versprochen undt schuldigen *restitution* unsers Schlosses und Herschaft Bedbur, ohne alle weitlaufftigkeit und ferner *Disputation*, verholfen werden moge, undt waß also gemel. unser Rath und Diener

thun

thun und handlen wirdt, daß ist unser Wille und Meinung wir wollen auch Ihn deshalber schadeloß zu halten versprochen und zugesagt haben.

Urkund Unserer unterschriebener Handschrifft undt aufgedrukten ringpittschafft. Actum Mores den 23 Aug. anno 99.

Walpurg, Graffin zu Newenar.

Nro. 70.

Instructio vnd Memoriall, waß In vnserm Walpurgen Gräfinnen zu Newenahr, Morß vnd Horn, Frawen zu Bedbur vnd Wirdt rc. Nahmen der hochgelehrte vnser Rhatt vnd Lieber Getrewer Laurenz Holtmann der Rechten Doctor auff Jetzo vorstehenden Reinischen Landtag zu Bon ahn- vnd vorbringen soll.

(Düsseld. Acten Nro. 103. Gleichfalls vidimirt.)

Anfenglich nach Vermeldung vnserer erPiettung eines Jederen Standtsgepür vnsere entschuldigung, das wir in der Person nitt erscheinen, bei den Gräfflichen Stenden, dennen Er sich zu adjungiren vorzuwenden,

Vnd ferner angeben, das wir woll gern gesehen, vnß die vrsachen Jetzo vorstehender gemeiner Berathschlagung, wie von Alterß brauchlich, Im außschreiben *specifice* wehren angedeuttet, wan aber dasselbig anderer gestalt nitt als Insgemein zu berathschlagen, waß zu Befürderung des gemeinen Vatterlandtß wollfahrt, vnd wie vnß zu vnserm anliggen der Bedburschen sachen halben auff tregliche Wege nunmehr geholfen werden mögte rc. geschehen, So müssen wir es zwar bei solcher generalitaet woll bewenden lassen, wollen aber ermeltem vnserm Rhatt vnd Dhiener sonderlich gutte vffachtung zu haben, beuolhen haben, das Jenig, was der vielfaltigen Durchzug vnd einlägerung halber auff verschiedenen Reichs vnd Kreyßtagen vergelauffen vnd behandlet, vnd darauff auff nechst gehaltener Coblenzer gemeiner Reichsversammlung geschlossen, dauon nitt abzuweichen, noch ein besonderes zu machen, sondern was zu Befurderung sulchen gemeinen Reichsbeschluß gereichen mag, so uiell Immer menschlich und müglich helffen vortsetzen.

Was die *Restitution* der Herrschaft Bedbur thutt belangen, deßfalls soll ermelter vnser Rhatt vnd Dhiener vf derselben vffß vleisigst dringen, vnd zu dero Behuff die vnß wiederfahrne Belehnung vnd Ihrer Churf. Durchl. deßhalb gethaner Verspruch vnd Zusag zu Gemüte führen vnd erInnern.

Vnd da vielleicht, wie wir auß vnsern hiebevorn zum Landtag verordneter schriftlicher Relation vermerkt, Jetzo abermaln vff des von Reifferscheidts Practiquen ahm Burgundischen Hoff solte willen geschehen, vnd zur restitution andere mittell und wege Rechtens vorgeschlagen werden, soll er darzu keineswegs willigen, sondern über die bekandte vnd versprochene schuldige restitution vestiglich halten und beharren.

Vnd das um so uiell mehr, weill Landtkundig, das wir nach Abfall weylandt vnsers wolsäligenn Bruderß Graffen Hermannß vnß der Herrschaft Bedbur vnderzogen, vnd die zu vnserm vngezweifelten Besitz genohmen, auch *pro possessoribus* derselben von höchst Chur- vnd Fürstl. Durchl. erkandt vnnd bekandt, vnd das also In so offenbarer Landkundiger besichtlicher gerechtigkeit fernere Rechtspflegung vnß vffdringen zu lassen, nuhr zum schimpff vnd vergeblichen vffenthalt, als mit rechtem guttem vnd der sachen befurderlichem woltgemeintem ernst müsse verstanden werden.

Wan aber nach so lang gehapter gedult vnd versprochener Restitution dasselbig vnd nitt unbillich bedencklich, auch unsers einfältigen ermessens Ihrer Churf. und Fürstl. Durchl. vnd gemeinen Landstenden selbst verkleinerlich, So soll vnser Rhat vnd Diener nochmals vffß vleisigst

sigst anhalten, die schuldige vnd so stattlich vertröstete vnd versprochene Restitution lenger nitt zuuerziehen, sondern vnß dazu nunmehr zu verhelfen.

Vnd ohne dem, das dasselbig vor sich recht vnd pillich, so wehren vmb Ihre Chur- vnd Fürstl. Durchl. wir solches mit vnserm Innerlichen gebett zu Gott zuuerdhienen Jederzeitt willig, vrkundt vnserer vnderschriebener Handt vnd vffgedrukten RingPettschafts; Geschehen Mörs den 23. Augusti Anno 99.

Walburg Gräffin zu Newenahr.

Nro. 71.

Testament der Gräfin Walburgis von Nuenaar errichtet im Jahr 1594. den 8. Oct.

De President ende Raiden van den Hoogen Raide mitsgaders die Raiden van den Hove Provincial van Hollandt, doen te wetenen allen den gheenen die desen tegenwoordigen sullen sien of te hooren leesen, dat wy op huyten date van desen gesien, gevisiteert ende gelesen hebben seekere testamentaire dispositie geschreven in Pampier luydende von Woorde tot Woorde sulx hiernaer volcht.

Wy Walburch Graffinne van Nieuwenaer, Meurs etc. Vrouve tot Bedbur, Weerdt etc.

Overdenkende de Secherheyt des doots ende de onseckere Vuyre van dien, begerende daeromme deselve te preveniren by tytelycke dispositie van onse Graefschappen, Heerlicheyden, steden, slooten en andere goederen, op dat die nae onse meyninge ende vuyterste begeerte mogen worden geerst ende genoten.

So ist dat wy wederroppende alle onse vorgaande dispositien, hoe die oick mogen wesen, geen van allen uytgesondert, ende houdende deselve voor nul, chrachteloos, ende van onweerden, ende begerende in desen te gebruyken voor soe veel het noot zy, het beneficie van de octroyen by ons verworven, ende die wy noch suillen mogen verwerven, verhopende mede dat ons ende den gheenen, die wy onse voorscrl. Graefschappen, Heerlycheiden, Steden, slooten ende goederen maecken sullen, niet hinderlyck sall wesen, dat mits dese beswaarlycke oorlochstyde ende andere publycke swaricheden, wy van eenige onse Leen Heeren gheen Octroyen hebben ofte en kunnen verweruen, van nyeus gedisponeert hebben sulx hiernae volcht:

In den ersten verstaen ende verclaren wy dat de Hoocheebooren Prince Mauritz, geboorne Prince van Orangien, grave von Nassau

ende was dese eerste syde onderteyckent

Walburg Graffin zu Nuenar

Marcquis

Der President und Räthe des hohen Raths, nebst den Räthen des Hofs Provincial von Hollandt, thun allen denen, die gegenwärtiges werden sehen oder hören lesen, zu wissen daß wir an heutigem dato dieses gesehen, visitiret und gelesen haben, eine sichere testamentarische Disposition geschrieben in Papier lautende von Wort zu Wort, wie hiernächst folget.

Wir Walpurg Gräfin von Niewenaar rc. Mörs, Frau zu Bedburg, Weerdt rc.

Ueberdenkend die Sicherheit des Todes, und die unsichere Stunde desselben, begerend darum dieselbe zu preveniren durch eine zeitliche Disposition über unsere Graffschaften, Herrlichkeiten, Städte, Schlösser und andere Güteren, damit solche nach unsrer Meinunge und euserstem Begehr mögen geerbt und genossen werden.

So ist es, daß wir widerrufend alle vorhergehende Dispositiones, wie die auch seyn mögen, keine von allen ausgesondert, und haltend dieselbe vor null, kraftlos, und von Unwürden und begehrend in diesem zu gebrauchen, so viel nöthig seye, das beneficium der octroyen durch uns erworben, und die wir noch möchten erwerben, zugleich verhoffend, daß uns und denen, welchen wir unsere vorgeschriebne Graffschaften, Herrlichkeiten, Städte, Schlösser und Güter vermachen werden, nicht hinderlich werde seyn, daß wir bey diesen beschwehrlichen Kriegszeiten und andern öffentlichen Beschwerlichkeiten, von einigen unsern Lehenherren keine Octroyen haben oder erwerben können, von neuen disponiret haben, wie hiernach folgt:

Zum ersten verstehen und erklären wir, daß der hochgeborne Prinz Mauritz geborne Prinz von Oranien, Graf von Nassau

und war diese erste Seite unterzeichnet

Walbourg, Gräfin zu Nieuenaar.

Marquis

Marcquis van der Veere, onsen lieven Neve ons succederen sal in onse Graffschap, Stadt, slot ende goederen van Meurs ende dat Huys te Kraeckauw mitten Appendentien ende Dependentien van dien, ende in zulcken recht ende Actien als ons ter oorsaecke van dien is competerende, mit laste dat zyn Excell. sal bevorderen, dat d'ingesetenen des vorschrevenen Graefschaps in de Christelicke gereformeerde Religie ende in hare Vry- ende gerechtigheden mogen werden gemainteneert, ende dat onse erfgenamen ende legatarisen in desen het effect van onse vuyterste wille moghen genieten.

Ten thweeden dat den Wolgebornen onse lieve Neve Adolf tweede Zoone van onse lieve Broeder den oick welgebooren Aernould Grave van Benthum, Steenvoort, Teckelenborch ons sal succederen in dat Slot, Stadt ende Heerlycheyt Bedbur mit allen Appendentien; item in de Heerlycheyden Garstorp ende Rosborch, die goederen tot Marick, den weerdt tot Merkenich, ende voorts alles wat wy van de Keurvorsten ende Bisschoppen tot Coelen te Leen onfangen hebben, noch in onse partie des Heerlycheyts Bodbergen, onse Tornissen tot Keysersweerdt, die thol renten tot linz ende alles wes my meer in 't Sticht Coelen liggende hebben, van wat nature ofte conditien 't selve is, mitsgaders in onse goederen gelegen in dem Lande van Gülyck

ende was dese tweede zyde mede ondergeteyknet

Walbourg Gräfin zu Nuenar

mit laste, dat zynder L. oick alle vuyterste devuoir doin sal, omme onse ondersaten aldaer by de christelycke gereformeerde Religie, ende in haere Vry- ende Gerechtigheyden de mainteniren, dat hy voorts de lasten op te vorschreven goederen staende ende daer mede deselue hyer nae beschwaert sal worden, gehouden sal wesen te tragen.

Hebben voorts in de Graffcap Hoorn de Heerlicheyden Weerdt, Wissen, Kortersom, Bochholt, die voochdie van Toorn, de Brabantschen Landtol, het pantschap van de Grave goederen in den ampten van Kessel ende Krickenbeeck, ende voorts generalych in alle die goederen, soe well die wy van de Hartoghen van Brabant, Gelderlandt, den Bisschop van Lüdich als Grave von Loon, als andersints te Leen houdende zyn, als in alle andere onse goederen, meüblen ende Immeublen, Actien ende Creditien, onder die partyen hyer vooren gespe-

Marquis von der Veere rc. unser lieber Neffe uns succediren solle in unsere Grafschaft, Stadt, Schloß und Gütern von Moers und dem Hause zu Kraekauw mit den Appentdentien und Dependentien desselben, und in solchen Recht und Actien, als uns aus Ursache derselben competiren, mit der Aufgabe, daß seine Excell. solle befördern, daß die Eingesessene vorgeschriebener Grafschaft in der christlichen reformirten Religion und in ihren Frey- und Gerechtigkeiten mögen gemaintinirt werden, und daß unsere Erbgenahmen und Legatarien in diesen den Effect unseres lezten Willens geniesen mögen.

Zum zweyten, daß der Wohlgeborne unser lieber Neffe Adolph zweiter Sohn unsers lieben Brudern des auch wohlgebornen Arnold, Grafen von Bentheim, Steinfurt, Tecklenburg uns solle succediren in dem Schloß, Stadt und Herrlichkeit Bedbur mit allen Appendentien, item in die Herrlichkeiten Garstorf und Rosborch, die Güter zu Marick, den Weerdt zu Merkenich, und weiter allem was wir von dem Churfürsten und Bischoffen zu Cölln zu Lehen empfangen haben, noch in unsere portion der Herrlichkeit Bodbergen, unsere Tornissen zu Keysersweerdt, die Zoll-Renten zu Linz und allem was wir mehr im Stift Cölln liegen haben, von was Natur oder Condition derselbe ist, mitsamt in unsern Gütern gelegen in dem Lande von Gülich

und war diese Seite gleichfalls unterzeichnet

Walburg Gräfin zu Neuenar.

mit Laste, daß seine L. auch alles äuserste Devoir thun soll, um unsere Untersassen daselbst bey der christlichen reformirten Religion, und ihren Frey- und Gerechtigkeiten zu manteniren, daß er weiters die Lasten, so auf vorbeschriebenen Gütern stehen, und womit dieselbe hiernächst beschwert werden sollen, zu tragen gehalten seyn soll.

Haben ferner in die Graffschafft Horn die Herrlichkeiten Weerdt, Wissen, Kortessom, Bochholt, die Vogtey von Toorn, den Brabandischen Landzoll, die Pfandschaft der Grafen Gütern in den Aemtern von Kessel und Krieckenberg, und ferner in general von allen Gütern, sowohl die wir von den Herzogen von Brabant, Gelderlandt, dem Bischof von Lüdik als Grafen von Loon, als anderseits zu Lehen halten, als in alle andere unsere Güter, Meublen und Immeublen, Actien und Crediten, so unter die vorhin specificirte Stücke nicht begriffen,

gespecificeert niet begrepen, die ten tyde van onsen overlyden bevonden sullen worden, ons te competeeren, tot onsen universeel erfgenaem geinstitueert, ende institueeren by desen, de welgeblooren onsen lieven Neve ende verkoren Zoon George Guerardt Grave von Solms, mit laste dat syn der L. de Schulden van onse Sterflhuyse sal betalen, oick by alle middelen daer toe arbeyten, dat onse onderfaten van de voorgeschrevene Grafflchap

ende was dese derde syde mede ondergeteyckent

Walbourg Grafin zu Nuenar

ende Heerlycheiden in de Christelicke gereformeerde Religie ende in haire Vry- ende gerechticheyden mogen worden gedefendeert, ende dat zunder L. gehouden sal wesen, vuyte selve goederen te laten volgen ende betalen de naevolgend' Legaten; als in de eersten ten behouve van den armen by ons ofte den executeren van desen onsen Testamente te nomineren duysent gulden brabants, eens, Item an Vrouw Amelia Keuervorstinne onse lieve Suster, een paer goude Soutvaten mit Corael gestoffiert, mit ses messen vant 't selve, ende noch ses goude Lepelen met agaten gestoffert, ende een kop van een eenhooren met gout gestoffeert, mit twee vergulde kandelaers; Item aen de welgebooren gravinne van Bentheim een behangsele van een bedde gefriesirt mit goude laeckenen te weeten het beste, met deecken, Spreyen, fluwynen, ende voorts alle syn toebehoiren, noch thwee stoelen van goude laecken, het schoonste tappyt voor dat bedde. Item an Jouffrowe Anna gebooren Gravinne tot Bentheim onse oudste Nichte een karkandt met een bagge, (*) (ende daer benefsens een spaensche ketten van gout, noch an die

ende was dese vyerde zyde mede ondergeteyknendt

Walbourg Graffin zu Nieunar

twee jonge dochteren haere zusteren elcx eenen bagge tot discretie van de Executeurs van deese onse testamentaire dispositie hiernae te nomineeren.)

Item an Jouffrouwe Walburch wesende de joncxte Dochter van de welgebooren Graeff van Valckestein by ons geheven, een (karkant mit) een bagge, (hebbende die voor schreuen karkand twintig Stucken soo ringen als peerlen end' elcke peerle stuck vier peerle hebbende

begriffen, welche zur Zeit unsers Absterbens uns zu competiren werden befunden werden, zu unserm Universal-Erbgenahm instituirt und instituiren mit diesem den Wolgebornen unsern liesen Nesen und erkornen Sohn Georg Gerhard Grafen von Solms, mit Laste, daß seine L. die Schulden unsers Sterbhauses soll bezahlen, auch durch alle mittel dahin arbeiten daß unsere Untersassen vorbeschriebener Grafschaft

und war diese dritte Seite gleichfalls unterzeichnet

Walburg Gräfin zu Nuenar

und Herrlichkeiten in der christlichen reformirten Religion und ihren Frey- und Gerechtigkeiten mögen defendirt werden, und daß Seine L. sollen gehalten seyn aus selbigen Gütern folgen zu lassen, und zu bezahlen nachfolgend Legaten; als zuerst Behuff der von uns oder den Executorn dieses unsers Testaments zu ernennenden Armen tausend Gulden Brabants, eins, Item an Frau Amelia Churfürstin unsere liebe Schwester ein paar goldne Salzfässer mit Corall außstaffirt, mit sechs Messern von selbigen und noch sechs goldnen Löffeln mit Agat ausstaffirt, und einen Kopf von einem Einhorn mit Gold ausstaffirt, mit zwey verguldeten Leuchtern; Item an die Wolgeborne Gräfin von Bentheim ein Bettebehängsel friesirt mit goldenen Lacken, zu wissen das beste, mit Decken, Spreyen, Fluwinen, und ferner alle desselben Zubehör, noch zweyen Stülen von Goldlacken, das schönste Tapet für dem Bette. Item an Jungfrau Anna gebohrne Gräfin zu Bentheim unsere älteste Nichte ein Karkandt mit einer Bagge (*) (und darneben eine spanische Kette von Gold, noch an die

und war diese vierte Seite gleichfalls unterzeichnet

Walburg Gräfin von Nuenaar

zwey junge Töchter ihre Schwestern jeder eine Bagge zur Discretion der Executoren dieser unsrer testamentarischen Disposition hiernächst zu benennen.)

Item an Jungfrau Walburch seyende die jüngste Tochter des Wohlgebornen Grafen von Valkenstein von uns gehoben (ein Karkant mit) einer Bagge, (habend die vorbeschriebene Karkand zwanzig Stücke so Ringe als Perlen und jede Perle stück vier Perlen, habend ferner die vor-

(*) Das hier eingeschlossene; so wie alle folgenden mit ( ) eingeschlossenen Stellen, sind in der Handschrift durchstrichen gewesen; wovon der Schluß des Testaments und das anhangende Notariats-Zeugniß den Grund angibt.

bende voort die voorscreven bagge) namlich een hertgen met Vleugelen, noch aen deselve een ringe van gesteenten, noch aen de weduwe vrouwe van Brederode een silveren becken ende Lampet, noch een ombehangsel van een bedde mit een tapperserie, tot discretie van de vorschrevene Executeurs. (Item aen den welgebooren Hans Adolff Soon oick van den welgebornen Graeff Wierich van Valkenstein Heere tot Brouch onse Recht van pandtschap op den Toll tot Tiel en herwerden.)

Item an Harman Diedrich van Mielendonk, heere tot Goor, onsen Tol aen de Mase genannt den brabantschen Landtol: aen Joncheer Balthasar van Mielendonk onse partie in de Heerlicheyt van Hulst mitten incomen daer to behoirende ende aldaer vallende: (Item an Vrouwe Agnes van Mielendonk, Vrouwe van Lookeren een Karkant)

ende was dese vyffde zyde ondergeteychendt

Walbourg Grafin zu Nuenaar

(gekomen van hare grote moeder.) ende aen Adolph Philips haren Zoon, een jaerlycke Losrente van vyfthondert brabantsche Guldens, ende soe hy kompt te sterven voor ons testatrische, verstaen wy dat de voorschreven vrouwe van Loockeren in deselve rente succederen sal; Item aen die kinderen van Willem van Wiel by Vrouwe Magdalena van Brederode geprocreirt een Losrente van Vyffhondert Ghulden jaerlyck; (noch aen Joncheer Kracht van Mielendonk onse halve Heerlycheit van Bodbergen by Berch.) Item wy maecken ende bespreecken Katarina van Alpen onse Kamer wyff een Losrente van hondert vyftich Gulden iaerlycx ter Losse den penninck sestien die wy willen daer haer verseekert ende betaelt sal werden op onse Heerlycheydt Bedbur tot laste van onsen successeur in deselve heerlicheydt Bedbur; Item sal onsen universeel erst genaem gehouden weesen te laten volgen aen de twee Jouffrouwen die tot onse overlyden by ons zullen woonen, allen onsen kleederen 't zy van Laecken, Syde, fluweel, ofte anders ende dat onvermindert haer vordere gerechticheyt als anderen: noch an Jouffrouw Anna Brouck — duysent Gulden Brabands.

ende was dese sesie zyde mede ondergeteykendt

Walburg Grafin zu Nuenar.

Item aen Reynier Cant Burgermeester tot Amsterdam een vergulden kop, gekomen van den Graf van Buren H. M. daerop

vorbeschriebene Bagge) nemlich ein Herzgen mit Flügeln, noch derselben einen Ring mit Steinen, noch an die Wittwe Frau von Brederode ein silbern Becken und Lampet, noch ein Umhängsel eines Bettes mit einer Tapisserey zur Discretion von vorbeschriebenen Executoren. (Item an den wohlgebornen Hans Adolph Sohn auch des wohlgebornen Grafen Wierich von Valkenstein Herrn zu Brouch unser Recht von Pfandschaft auf den Zoll zu Tiel und Herwerden.)

Item an Hermann Dietrich von Mielendonk Herrn zu Goor, unsern Zoll an der Mase genannt der brabandische Landzoll: an Junker Balthasar von Mielendonk unser Portion in der Herrlichkeit von Hülst mit dem Einkommen dazu behörend und daselbst fallend: (Item an Frau Agnes von Mielendonk Frau von Lookeren ein Karkant)

und war diese fünfte Seite gleichfalls unterzeichnet

Walburg Gräfin zu Nuenar

(gekommen von ihrer Großmutter) und an Adolph Philipß ihren Sohn, eine jährliche Losrente von fünfhundert Brabantsche Gulden, und wenn er käme zu sterben vor uns Testatricin, verstehen wir, daß vorbemelte Frau von Lookeren in dieselbe Rente succediren solle; Item an die Kinder von Willem von Wiel bey der Frau Magdalena von Brederode erzeugt eine Losrente von fünfhundert jährlich, (noch an Junker Kraft von Mielendonk unsere halbe Herrlichkeit von Bodbergen bey Berk.) Item wir vermachen und besprechen Katarinen von Alpen unser Kammerfrau eine Losrente von hundert funfzig Gulden jährlich zur Löse von Pfenning sechszehen, welche wir wollen, daß ihr versichert und bezahlt werden soll, auf unserer Herrlichkeit Bedbur, zum Lasten unsers Successors in selbiger Herrlichkeit Bedbur; Item soll unser universal Erbgenahm gehalten seyn folgen zu lassen, an die zwey Jungfern, die bis zu unserm Absterben bey uns werden wohnen, alle unsere Kleider, es sey von Lacken, Seide, Flüweel, oder ander und das ohnvermindert ihre weitere Gerechtigkeit wie anderen: noch an Jungfrau Anna Brouck tausendt Gulden Brabants.

und war diese sechste Seite ebenfalls unterzeichnet

Walburg, Gräfin zu Nuenar.

Item an Reynier Cant Burgermeister zu Amsterdam einen vergoldeten Kop gekommen von dem Grafen von Buren H. M. worauf

daerop de stadt van Engelstadt gedreven staet.

Item aen Meester Adrian van Weresteyn mede en vergulde kop, gecomen (van den Grave van Buren daerop die Slach, ofte beleg by Engelstaedt geschiet, gedreven ofte gemaecht staet), noch aen des voorschrevenen Weresteyns Huysvrouwe (een silberen watervat met een becken, op welche het wapen van Nyenwenaer staet) ende noch een dammast ammelacken met de historie van Abel ende Kaon, met twee dosyn servietten daerop geluckende.

Item aen Joustrouw Johanna Coninx weduwe van Meester Jasper van den Berg een lange ammelacken van damast met die historie van Holofernus met (alle die servietten van seluen patroon te weeten vier dosyn ofte meer.)

Item aen Johann Jngenhof onsen Hoffmeester twee silvere koppen een silvere Lampet ende een Waterpot

ende was dese sevenste Zyde mede ondergeteychend

Walbourg Graffin zu Neuenar

Ordonneeren voorts dat onsen universeel erfgenaem gehouden sal wesen, allen den gheenen, die den tyden van onsen overlyden in onsen dienst weesen sullen, van haire verdiensten voor all eerlych ende wel te contenteeren.

Item dat die gheene die van onse legatarissen hier boven genomineert, dese onse dispositie Testamentaire ofte eenich poinct van dien in'rechten ofte daer buyten sullen willen querelleren, ofte disputeren directelich ofte indirectelick, metter daet zullen vervallen van hare legaten ten prouffite van onse geinstitueerde erffgenamen.

Auctorisiren mede zyne Excellz den welgedachten Graeff Adolff van Benthem, ende onsen voorscrevenen geinstitueerden universeel erfgenaem mitter daet nae onsen overlyden te aenveerden ende behouden, die graeffschappen, steden, Slooten, Heerlyckheyten ende andere goederen, hen Luyden respectivelick hyer vooren gemackt, na dat sy Luyden tot vorderinge ende voorstandt van haere voorschreven recht sullen oirbar vinden, verstaen oick 't allen tyde desen onsen vuytersten will te mogen veranderen, te meerderen ofte verminderen, nae dat ons ghoet duncken zal: ende op dat in 't vollstrecken ende vollbrengen van desen unsen vuytersten willen, In

ende

worauf die Stadt Engelstadt getrieben steht.

Item an Mester Adrian von Werestein gleichfalls einen verguldeten Kop gekommen, (von dem Grafen von Büren worauf die Schlacht oder Belägerung bey Engelstadt geschehen, getrieben oder gemacht stehet), noch an des vorn besagten Weresteins Haußfrau (von silbern Wasserfaß mit einen Becken, auf welchem das Wapen von Nienuaar steht), und noch ein damast Ammelacken mit der Historie von Abel und Kain, mit zwey dutzend Servietten darauf gleichend.

Item an Jungfrau Johanna Wittibe von Meister Jasper von dem Berg ein langes Ammelacken von damast mit der Historie von Holofernus mit (alle die Servietten von selbiger Patron zu wissen zwey Dutz oder mehr)

Item an Johann Jngenhof unsern Hofmeister zwey silberne Köppen, (ein silbern Lampet und ein wasserpott)

und war diese siebende Seite ebenfalls unterzeichnet

Walburg Gräfin zu Nienuar

Ordonniren ferner, daß unser universal Erbgenahm solle gehalten seyn, allen denen, die zur Zeit unsers Absterbens in unsern Diensten seyn werden, für ihre Verdienste vor allen ehrlich und wohl zu contentiren.

Item daß diejenige von unsern Legatarien hier oben benamt, die diese unsere Disposition testamentaire, oder einiges Stück derselben in oder ausser rechten wollen anfechten oder disputiren direct oder indirect, in der That sollen ihrer Legaten verlustig seyn zum Vortheil unser instituirten Erbgenahmen.

Auctorisiren gleichfalls Sr. Excell. den wohlgedachten Graf Adolff von Bentheim, und unsere vorbemelte geinstituirte universal Erbgenahmen thätlich nach unserm Absterben anzutretten und zu behalten die Grafschaften, Städte, Schlösser, Herrlichkeiten und andere Güter ihnen respective hiebevorn vermacht, nachdem sie zu Behuf und beybehaltung ihres vorbeschriebenen Rechts werden dienstlich finden; halten uns auch bevor, zu allen Zeiten diesen unsern äussersten Willen verändern, mehren, oder vermindern zu mögen, so wie es uns gut düncken wird, und auf daß in der Vollziehung und Vollbringung dieses unsers äussersten Willens in

und

ende was dese achtste zyde mede onderteyckent

Walbourg Gräfin zu Nuenar

gheenen poincten gebreck en valle, hebben wy versocht, ende versoucken by deesen den Heeren Staten general van de vereenichde provintien, in wiens protexie ende bescherminghe wy ons ende onse successeurs houden: dat hare E. M. believe door eenige hare gecommitteerde deselve executie op haren namen te doen doen, begerende eyntelick dat desé onse dispositie ende vuyterste wille effect zal sorteren, het zy in eracht van een solemneel Testament, Codicille, Gifte vuyt Saeken des doots, ofte andere vuyterste wille, zulck, als nae rechten coustume ofte goede gewoonte best zal mogen geschieden: versouchende alle hooge overichheyden, Prinsen, Vorsten, ende anderen des noot synde, daer aen die goede handt te willen houden, oich niet tegenstaende bevonden mochte werden eenige solemniteyten, acten ofte proceduyre, nae rechte ofte coustumen van den Landen in gelucke Saecken gerequireert, nyet gebruyckt vercregen, ofte geuolcht te zyn, die wy bidden ende versoucken, dat desen onsen dispositie omme redenen vorschreven nyet en zullen bejegenen, maer gehouden werden, als gederogeert, op dat in der bester formen ende manieren dese onse dispositie effect mach sorteren, aldus by ons gedaen binnen

ende was dese negenste Syde mede ondergetekent

Walbourg Gräfin zu Nieunar.

der stadt Utrecht t' oonser Woonplaetze op den 28. octobre in dem jare XV^c vier ende tnegentich, ende ten eynde dit secreet mach blyven, hebben wy t' selve in vyf bladeren gescreven op 't spatium van elck blat ende allhyer onderteykent ende onse zegel daerop gedruckt

ende was dese thiende zude mede ondergeteykent

Walbourg Gräfin zu Nuenar.

Hiernae was mit een ander hand gescreven dan 't principael instrument

alle wat hier gedaen ende geroyeert is, is gedaen by myn eigen handt

ende was mede ondergeteykent

Walbourg Gräfin zu Nuenar.

Up huyden den laetsten octoris anno XV^c vier en tnegendich stylo veteri compareerden voor my Jan van der Wiel Notaris publyck by den hove van Utrecht toegelaten ende geeedt in byweesen

und war diese achte Seite ebenfalls unterzeichnet.

Walburg Gräfin zu Nuenar

keinen Puncten sich Mangel ereigne, haben wir ersucht und ersuchen hiermit die Herrn Generalstaaten der vereinigten Provinzen, in welcher Protection und Beschirmung wie uns und unsere Successoren halten daß Ihro E. M. belieben, durch einige dero Committirten dieselbe Execution in ihrem Namen zu veranstalten, indem wir schließlich begehren, daß diese unsere Disposition und lezter Wille zum Effect gebracht werde, es sey in Kraft eines sollennen Testaments, Codicil, Donation mortis causa, oder andern lezten Willens, so wie den rechten Herkommen oder guter Gewonheit nach am besten wird geschehen mögen; Ersuchend alle hohe Obrigkeit, Prinzen, Fürsten und andere nöthigen falls darauf halten zu wollen, auch ohnerachtet mögte befunden werden, daß einige Solennitäten, Acten oder Proceduren den Rechten oder Landesgewohnheit in gleichen Sachen erforderlich nicht gebraucht, erlangt oder gefolgt wären, die wir bitten und ersuchen, daß dieser unseren Disposition aus angeregten Ursachen nicht begegnen, sondern für derogirt mögen gehalten werden, damit diese unsere Disposition in der besten Form und Manier Effecten sortiren möge, also durch uns gethan binnen

und war diese neunte Seite ebenfalls unterzeichnet

Walburg Gräfin zu Nieunar

der Stadt Utrecht in unserm Wohnplatze am 28. October im Jahr XV^c vier und neunzig, und damit dieses secret bleiben möge, haben wir es in fünf Blättern geschrieben, am Raum jedes Blats und allhier unterzeichnet, und unser Siegel darauf gedruckt

und war diese Seite gleichfalls unterzeichnet

Walburg Gräfin zu Nuenaar

Hiernächst war mit einer andern Hand geschrieben, als das Principal Instrument

alles was hier gethan und ausgestrichen ist, ist mit meiner eignen Hand gethan,

und war gleichfalls unterzeichnet

Walburg Gräfin zu Nuenar.

Auf heute den lezten Oct. anno XV^c vier und neunzig, alten Styls, comparirte vor mir Jan von der Wiel öffentlicher Notarius bey dem Hof von Utrecht zugelassen und beeidet in Beyseyn der

byweesen der naegenoemde getuygen met my hiertoe versocht ende gebeeden die Wel-gebooren Vrouwe, Vrouw Walbourg gravinne tot Nyenenar, Meurs, Hoorne etc. Vrouwe tot Bedbur, Weerdt, gaende, staend, haer verstande, memorie ende sinnen volcomentz gebruyckend, verclarende, hoe dat haer Gnaden in dit geschrifte hadde vervaetet ende in vyf bladeren doen schriven ende op elck bladt ondertuykent ende mit haer vuythangende Segel besegelt haer Testament, Codicille ofte vuyterste wille, die sy begeerden ende begeert als noch by desen, dat nae haer overlyden volcommen effect sorteren zal, zoe als 't selve nae rechte ofte coustume alderbest sal connen geschieden; versouchende dat ick Notaris mitte ondergenoemde geduygen van deselue verclaringe kennisse soude dragen, ende deselve benessens haere genade mede onderteykenen; aldus gedaen 't Utrecht op 't Hoff van hare Genade ten dage ende jaer als boven ter presentie van Joncker Emanuel van Stemoor, Mrs Frederich Bogardt ende Barnadyn de Monte-valdano beyde Advocaten van den voorschrevenen Hove, Abraham van Goorle, David van Goorle, Sebastian de Wys ende Heinrich Corsse van Pallaes borger 'tot Utrecht getuygen, hier toe by hare Genaden geroepen ende Specialyck gebeden, en was ondeteykent

Walbourg Graffin zu Nuenar, E. von Stembor, Fried. Bogardt, Ber. de monte Valdano, A. van Goorle, D. van Goorle, S. de Wys, Heinrich Corsse van Pallaes, de Wiel nots etc.

Ende alsoe wy nae vorgaende Collatie bevonden hebben 't inhouden van deesen 't accordeeren mitten voorsc. originellen Instrumente. Zynde geschreven in drie geheele vellen pampiers in 't mitten aen den andern geliacheert, met een breet root zyden lint daer aen was hangende een Seegel in rooden Wassche ende wesende t' selve Instrument gans ende ghaefr, (ende wesende t' selve Instrument gans ende ghaeft) vuytgesondert 't geene dat daer inne gesubvirguleert, doorgetogen, doorgeschlagen ofte getracheert was, sulcx ende in gelucker vouyen als 't selve in desen mede gedaenes, als de weeten: eerst aen de vierde Zyde in den voorschr. originellen Instrumente, allwaer de naest leste ondertogen ende d' leste linie deurgetogen waren, beyde aldus luydende:

ende daer benessens een spaensche ketten (van goude noch aen) voorts vervolgende aen de vyffde zyde, de eerste vier Regulen doorgetogen

der nachbenamten zeugen, durch mich hierzu ersucht und gebeten, die Wolgeborne Frau, Frau Walburg Gräfin, Mörs, Hoorne etc. Frau zu Bedbur, Weerdt etc. gehend, stehend, ihren Verstand, Gedächtnis und Sinnen vollkommen gebrauchend, declarirende, wie daß ihre Gnaden in diesem Geschrifte hätte verfasset, und in fünf Blättern schreiben lassen, und auf jedem Blat unterzeichnet, und mit ihrem aushangenden Siegel besiegelt ihr Testament, Codicill oder lezten Willen, welchen sie begehrte und noch hiermit begehrte, daß nach ihrem Absterben vollkommen zum Effect gedeyen sollten, so wie es den Rechten und Gebrauch nach am besten würde geschehen können, ersuchend, daß ich Notarius mit unterbenahmten gezeugen von dieser disposition kenntnis tragen und selbige nebst Ihro Gnaden mit unterzeichnen solte; also gethan zu Utrecht auf dem Hof von ihro Gnaden am Tage und Jahr wie oben, in Gegenwart Junkern Emanuel von Stemoor, Mrs. Frederich Bogardt und Barnardin de Mente-Valdano, beyde Advocaten des vorbemeldten Hofs, Abraham von Goorle, David von Goorle, Sebastian von Wys, und Henrich Corse von Pallas, Bürger zu Utrecht gezeugen hierzu durch ihro Gnaden gerufen, und absonderlich gebeten, und war unterzeichnet,

Walburg Gräfin zu Nüenar, E. von Stemoor, Fred. Bogardt, Ber. de Monte Valdano, A. von Goorle, D. von Goorle, S. de Wys, Henrich Corsse von Pallas, de Wiel Not. etc.

Und nachdem Wir nach vorgängiger Collation befunden haben, daß der Inhalt dieses accordirte mit dem vorbeschriebenen original Instrument, so in drey ganzen Fellen Pampier in der Mitte an einander verbunden mit einem breiten rothen seidenen lind, woran ein Siegel in rothem Wachs, und seyende dasselbe Instrument ganz und gässe, (und seyende dasselbige Instrument ganz und gässe), ausgesondert dasjenige, war darinnen subvirgulirt, durchstrichen, durchgeschlagen, oder getrachirt war, solches in gleicher massen, als es in diesem auch gethan ist, wie zu wissen: erst an der vierten Seite im vorbeschriebenen original-Instrument, woselbst die nächstlezte untergezogen und die lezte linie durchgezogen waren, beide so lautend:

und dabenebend eine spanische Kette (von Gold noch an) weiter folgends an der fünften Seite, die ersten vier Regeln durchgezogen und durch-

togen ende doorgesclagen houdende dese worden: *twee jonge docteren hare susteren elk een bagge tot discretie van de executeurs van dese onse testamentaire dispositie hier nae te nomineren.*

Item aen de zelfde syde in de achtste regule waren doorgetogen ende doorgeschlagen de woorden *een karkant met.* ende nae het eerste woort van de negende linie de reste van dien met de volgende elfde ende twaelfde regulen in 't geheel daer van de woorden zyn, *hebbende de voorsz. karkant twintich stucken soe ringen als peerlen ende elcke peerle stuck vier peerlen, hebbende voorts die voorsz. bagge*, beginnende de dertiende linie van de zelfde syde mit woort *namlich* vuyte marge geschreeven hebbende voorts de zelfde Syde de negentiende linie ten halven met de vier nae volgende in 't geheel ende het eerste woort van vyfde doorgetogen ende doorgeschlagen, aldus luydende, *item aen den Welgeboorem Hans Adolph Soon oick van den welgeboorem Graeff Wierich van Valckensteyn Heere tot Brouch onse recht van pantschap op den Thol tot Tiel ende Herwerden.* Mitsgaders 't laeste woort van de voor naest leste regule, met de twee leste regulen aldaer gesubvirguleert ende doorgeslagen daervan de worden zyn, *Item aen Vrouwe Agnes van Mielendonk Vrouwe van Loockeren een Karkant*, ende de eerste regule van de seste Syde dese woorden, *gecomen van hare grootmoeder* doorgetogen, alwaer de twaelfde regule nae het eerste woort ende de twee naevolgende regulen waren doorgetogen, ende doorgeslagen, luydede aldus: *noch an Joncker Kracht van Mielendonk onse halve Heerlicheyt van Bodbergen by Berch*, gelyck mede doorgehalt waren aen selfde zyde in de leste regule de woorden *tweehondert*, daerboven tusschen de linien gestelt was *duysent*, ende noch aen de sevende zyde, de seuende regule de woorden *van de grave* met de drie volgende regul doorgetogen ende doorgeslagen, tot het laeste wort toe van de tiende regule, daer von de Woorden zyn, *van Buren daer op de slach ofte beleg by Engelstadt geschied gedreven ofte gemaeckt staet* ende aen de zelfde plaetse de twaelfde, dertiende ende het eerste wort van vertiende regule waren onderofte doorgetogen, inhoudende dese worten, *een silveren watervat met en becken, op welcke het wapen van Nieuvenaer staet*, ende dat noch aen de selfde Syde gesubvirguleert ofte doorgetogen waren, die eenentwintigste ten halven met de twee ende drie entwintigste

durchgeschlagen, haltend diese Worte: zwey junge Töchter ihre Schwestern, jede eine Bagge zur discretion der Execution dieser unserer testamentarischen Disposition hiernächst zu benamen.

Item auf derselbigen Seite in der achten zeile waren durchgezogen und durchgeschlagen die Worte, ein Karkant mit) und nach dem ersten Wort der neunten Zeile der Rest desselben mit der folgenden elften und zwölften Regeln insgesammt, wovon die Worte sind: habend die vorgeschriebene Karkant zwanzig Stücke so Ringe als Perlen und jede Perle stück habend ferner die vorbeschriebene Bagge, beginnent die dreyzehnde linie selbiger Seite mit dem Wort nahmentlich aus der marge geschrieben, habend weiter dieselbe Seite die neunzehende Linie zum halben mit den vier nachfolgenden im ganzen, und das erste Wort von der fünften durchgezogen und durchgeschlagen also lautend: Item an den wohlgebooren Hans Adolff Sohn auch von dem wohlgebooren Graf Wierich, von Valkenstein, Herrn zu Brouch, unser Recht von Pfandschaft auf den Zoll zu Tiel und Herrwerden, gleichfalls das lezte Wort der vornächst lezten Regel, mit den zwey lezten Regeln daselbst, subvirgulirt und durchgeschlagen, wovon die Worte sind Item an Frau Agnes von Mielendonk Frau von Lockern ein Karkant, und die erste Regel der sechsten Seite diese Worte, gekommen von ihrer Grosmutter durchgezogen, woselbst die zwölfte Regel nach dem ersten Wort und die zwey nachfolgende Regeln waren durchgezogen, und durchgeschlagen, lautend also: noch an Junker Kracht von Mielendonk unsere halbe Herrlichkeit von Bodbergen bey Berch, gleich ebenfalls durchgeholet waren an selbiger Seite in der lezten Regel die die Worte Zweihundert, da oben zwischen die Linien gestellt war tausend, und noch an der siebenden Seite, die siebende Regel die Worte von dem Grafen nebst den drey folgenden Regeln durchgezogen und durchgeschlagen, bis zum lezten Wort der zehenden Regel woselbst die Worte sind, von *Buren* worauf die Schlacht oder Belägerung bey Engelstadt geschehen, getrieben oder gemacht stehet, und an selbigem Ort die zwölfte, dreyzehende und das erste Wort der vierzehenden Regel waren unter- oder durchgezogen, enthaltend diese Wörter, ein silbern Wasserfaß mit einem Becken, auf welchem das Wapen von Nieunar steht, und daß auf derselben Seite gesubvirgulirt oder durchgezogen

regulen aldus luydende, *alle die servietten van de selven patroon te weten vier dosyn ofte meer*; ende 't laeste woort van de naest leste, ende de geheele leste linie van de zelfde sevende syde, waren gesubvirguleert wesende de woorden, *een silvere lampet ende een waterpot.*

Soe hebben wy onsen respect. Griffiers Meester Jacob Jes ende Joan de Rechteren geordonneert dese gegenwoordigen brieve te teykenen, ende tot noch meeder verseeckertheyt der vorschreven hoven zegelen van Justicie hier an gehangen, op den V. Julii anno Zestienhundert.

J. Jes. Joh. de Rechteren.

waren, die ein und zwanzigste zur Helfte, mit der zwen und dreÿ zwanzigsten Regel, also lautend: alle die Servietten von derselben Patron zu wissen vier Dutzend oder mehr, und das lezte Wort der nächstlezten und die ganze lezte Linie selbiger siebenden Seite, waren subvirgulirt, nemlich die Worte, ein silbernes Lampet und ein Wasserpott.

So haben Wir unsern respect. Greffiers Meister Jacob Jes, und Joan de Rechteren anbefohlen, diesen gegenwärtigen Brief zu unterzeichnen, und zu dessen mehrer Sicherheit die Justiz-Siegel des vorbemelten Hofs hier anzuhangen, und auf den 5ten Julii anno sechszehn hundert.

J. Jes. Jos. de Rechteren.

pro copia ex lingua belgica in germanicam translata et concordante

C. W. Hoffmann,

Rath und Amtmann zu Gronau.
1784.

Daß in dem Hoheits-Archiv des hiesigen Fürstenthums ein auf 6 pergamenen Blättern in holländischer Sprache verfaßtes vidimus des von der Gräfin Walburg von Neuenaer und Moers rc. am 28. Oct. 1594. errichteten Testaments in einer blechernen Capsul verwahrlich aufbehalten werde, und daß die Urkunde dieser vidimation von Präsident und Räthen des hohen Raths und den Räthen des Hofes der Provinz Holland solemnisiret, mit zwey anhängenden grosen Justiz-Siegeln in rothem Wachs, deren eins den König Salomon auf dem Thron und den Belgischen Löwen vorstellet, mit der Inschrift: Hollandia, das andere aber wegen Länge der Zeit mit den Nebenwapenschilden meist verwischt ist, bekräftiget und durch die Unterschrift der beyden Greffiers Jacob Jes und Joan Rechteren vollzogen seye, dieses obiges sowohl als daß das gegenwärtige transsumptum mit obgedachtem vidimus von Wort zu Wort gegen einander gehalten, aufs fleissigste collationirt und überall gleichlautend befunden sey, Ein solches haben Wir mittelst beygedruckten Regierungs-Insiegel und unserer und des Regierungs Archivarii eigenhändigen Unterschrift Amtshalben attestiren sollen. Moers den 10ten Nov. 1783.

Königl. Preussische zur Fürstenthums Moersischen Landesregierung verordnete Director und Räthe.

(L. S.) Ostruckner. Herlet. Engels.

Z. Wesendonck
Archiv. et Secretar.

* * *

Unter

Unter der von Dillenburg erhaltenen alten Abschrift findet sich folgende Beglaubigung:
„Daß vorstehende alte Abschrift bisher in dem hiesigen Fürstlichen Landes-Archive „aufbewahret worden, wird hiedurch attestirt. Urkundlich der gewöhnlichen Unter-„schrift, und des beygedruckten größeren Regierungs-Insiegels. Dillenburg den „9. August 1783.

(L. S.) Fürstl. Oranien Nassauische zur Landes-Regierung verordnete Präsident, Geheime Räthe, Geheime Regierungs- und Regirungsräthe.

* * *

Die im Gräflich Bentheimischen Archiv befindliche alte Abschrift, hat diese Bescheinigung:
Concordat praesens Copia Constitutionis cum suo Originali sigillato, maiori appendenti Sigillo Iustiriae concilii Hollandici de verbo ad verbum attestante Mo Guiliamo Plismanno publico Notario et Iurato Secretario Moersensium, manu propria

Wilh. Plismann.

Nro. 72.

Urkundt beschehener Lehnsgesinnung auf der Churfürstl. Cölnischen Canzley d. d. 1600 Jul. 4.

(Düsseldorf. Acten N. 62. und 103. fol. 13.)

Hiemit zuwissen, daß Zeiger dieß schreibens sowoll vonn der hochgebornen Fürstin vnnd Frawen, Frawen Amelien Pfalzgrauinnen bey Rhein 2c. als auch dem wolgebornen Grauen vnnd hern vonn Bentheim ann Jre Churf. Durchl. zu Colleen 2c. haltendt, heudt dato woll eingelieffertt Weilenn aber selbiges etliche erfallene durch denn sterbfall der Gräuinnen vonn Moerß, Lehenstück betrl. vnnd also ein Rheinisch werk ist, Als habenn Jre Churf. Durchl. die geschaffenheitt demnegsten daheim glangenn laßenn 2c. Wann dan dahero aller Bericht einkommen sein wirde, wollenn sich Jro Churf. Durchl. so woll gegen Jre F. G. alß berürtenn hern Grauen des taghs vnnd Mahlplatzes freundt vnnd gnädigst ercleren 2c. deßen in Urkundt Jst gegenwertigem diß recepisse mitgeben worden Actum Hirtzberg den 4 July Ao. 1600.

Aus der Churf. Cöllnischen Canzley.

Nro. 73.

Jülichscher Bescheid wegen erkannter sequestration der Nuenarischen Güter d. d. 8 Jul. 1600

(Aus den Düsseldorfischen Acten Nro. 6. 63. und 102.)

Die Durchlauchtigste, Hochgeborne Fürstin und Frau, Frau Anthonete, herzogin zu Gülich, Cleve und Berg, Gräffinne zu der Mark, Rauenßberg und Mörß Frau zu Rauenstein 2c. geborne Herzogin zu Calabrien, Lottringen und Bar 2c. meine gnedigste Fürstin und Frav, hatt angehört, was Jnn namen vnnd vonn wegenn der auch durchleuchtigster Fürstin und Fravenn, Fravenn Amelienn verwittibter Pfalzgräffin bey Rhein 2c. Churf. geborne Gräffin zu Nuvenar. 2c. und deß wohlgebornen, meines gnedigen herren, herrn Arnoldten, Grauen

Grauen zu Bentheim, Teckelenburg, Steinfordt, vnnd Limburg, Herren zu Rheda Weuelingkhouenn, durch Jhro Churfl. Durchl. und G. Abgeordnete der Morckischer im Fürstenthumb Gülich gelegener gütter halbenn, geworben, Thun sich zuuorderst gegen dieselbige, deß angezeigten grueß und erbietens wegen freundtlich und gnediglich bedankenn, vnd hingegen ebenmessig erbietenn, auch demnächst, nach erwegung der sachen und darob Jhrer Fl. Durchl. beschehener relation, dahinn sich erklären, daß Jhrer Fl. Durchl. geliebter Herr Ehegemahl, der auch Durchlauchtich hochgeborner Fürst vnnd Herr, Johans Wilhelm, Herzog zu Gülich, Cleue vnnd Berg, Graue zu der Mark, Ravenßberg vnnd Mörß, Herr zu Ravenstein ꝛc. mein gnediger Fürst vnnd Herr sich gnediglich erinnert, deß mißverstandts, welcher sich angeregter gütter halben, zwischen den auch wollgebornen Herrenn, Herrenn Wernerenn, Grauen zu Salm, Herren zu Reifferscheidt, Dick vnnd Allfter vnnd weilandt der auch wollgeborenenn Frawenn Walpurg Grauinnenn vonn Newenar ꝛc. Wittibenn, hiebeuor dieser gütter halbenn erhobenn, vnnd daß derselbig zwar mit höchster Beschedigung Jhrer F. G. vnnderthonen, so weit gerhaten daß Jhro F. G. verursachet, erstlich dieselbige gütter im sequester zulegenn vnnd nachgehendts gedachter Grauinnenn folgenn zu lassen, Wann dann, nach Absterbenn obwollgemelteter Grewinnenn, wollernenter Graff Werner, bey Jhrer F. G. vmb handthab S. G. ꝛc. angemaßter *possession* solcher gütter gleichsfalß angesucht, So hetten Jhro F. G. derwegenn vnnd sonst, auß anderenn bewegendenn Vrsachen, damit Jhro F. G. vnnd derenn Landenn nit abermahls in Gefahr vnnd Vnnruhe gestellt, bis zum Verhör vnnd göttlichem oder anderen entscheidt, den hiebevorn angelegtenn sequester zu continuiren bevohlen, Wie sie dann auß solchen erheblichen Vrsachenn, dieselbige Jnn angeregtenn sequester bleiben zu lassen vnnd hernächst, zu ehister besser Gelegenheit, höchst- vnnd wollgemelte Pfalzgräffinn, Wittib ꝛc. auch beede Graven zu Bentheim vnnd Salm vorzubescheiden, gegen einander zu hörenn vnnd die sachen der gebür zu richten, Jnn gnaden entschlossenn. Gezeignet zu Gülich am 8. July Anno 1600.

Auß der Gulichischer Cantzley
Vdt W. vonn Nesselrodt.

Nro. 74.

Recessus zu Düsseldorff zwischen Newenahr und Rifferscheidt sub dato 27 Sebtember Anno 1600.

(Aus den Düsseldorfischen Acten Nro. 124.)

Als nach Absterben Weiland der Hochgebornen frauen Walburgen, Gräfinnen von Newenar etwan Graf Adolph von Newenar nachgelassenen Wittib, zwischen der Durchleuchtigst, Hochgebornen Fürstinnen und Frauen, Frauen Amelia Pfalzgräfin bey Rhein, Churfürstin, Herzoginnen in Bayern, gebornen Gräfinnen zu Newenar und Limburg, Wittiben, auch dem Wolgebornen Herrn, Herrn Arnold, Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg ꝛc. an einenn, und Wernern, Grafen zu Salm, Herrn zu Reifferscheid, Dick und Allster, am andern Theil Wegen der Mörkescher vndt anderer Güter, Rhenten vnd Vorfelle Jm Fürstenthumb Gülich, vnnd deren restitution und possession, sich Streit vnnd Jrrung erhalten, derhalben dann beede Theile den durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn Johanß Wilhelm, Herzogen zu Gülich, Cleve vnnd Berge, Grauen zu der Mark, Rauensberg und Mörß, Herrn zu Rauenstein ꝛc. meinen gnedigen Fürsten und Herrn angesucht darauf Jhro F. G. beede streitige Parteyen anhero zu verhör bescheiden, auch denn zufolg höchst und wolgemelter Churfl. Wittiben vnnd Grauen zu Bentheim ꝛc. Abgeordnete Jn Craft vonn Jhrer Churfl. G. und G. habender vnd aufgelegter Vollmacht und Gewaltß, Wir gleichfalß wolgl. Graff zu Salm persönlich erscheinen und beederseitß ihre Notturfft in possessorio Weitläufftig vorbracht, die Abgeordnete dabey bestanden, daß sie ex remedio quorum bonoram Jn obbemelte Güter zu immitiren, dagegen aber wohlgl. Graff zu Salm eingewendten Bericht bey hiebeuor

hiebevor erlangter immission und Craft deren continuirter possession vnd praetendirten Rechten zu handhaben, vnd daben bis dieselben mit Recht evincirt, zu lassen gebetten, vnd also beederseits Ihr Anliegen Zimblicher massen deducirt vnnd Außgeführt, demnach auf solch Allerstrittß beschehen exdrajudiciall Angebenn, Ihro F. G. schwerlich dem einen oder dem andern zum Nachtheil sich ercleren können, vnnd darneben sich gnediglich erinnert, daß weil Ihrer F. G Herr Vatter, hochmilten Andenkens, sampt Ihrer F. G. Räthen hiebevor an unterschiedlichen Orten, wiewoll vergeblich und ohne grundt alß solten dieselbe vor diesem In dem Streit vnd mißverstandt, so sich zwischen obwolgl. Grauen zu Salm und Graff Adolff n von Newenar und Ihrer G. Gemahlin von Wolgl. Frau Walburgen erhalten, die Partheyen nitt genugsamb gehört, *Iudicialiter* nichts verhandelt vnd sonst den einen oder andern, ohne gebürlichen Proceß *immittiert* oder *destituirt* haben, darneben, daß Ihro F. G. dann auch deren Landen vnnd Vnderthanen auß diesem Streit ein hochmerklicher Schadt vor weinig Jahren, Alleß doch vnuerschuldeter sachen, dessen sich auch Ihro F. G. gebürlicher Weiß zu erholen, nit begeben haben wollen, Angewachßen vnd erstanden, vnnd darauff in nhamen hochgl. meines gnedigen Fürsten und Herrn beederseitß streitenden Parteien verschiedene Mittell, die sachen vor etlichen erwölten Freunden besondern deputirten Commissarien oder Ihrer F. G. Hoffgericht bis ad sententiam exclusiue zu instruiren, vnnd Ihrer F. G. Ober- vnnd Gerechtigkeit vnnachtheilig demnechst durch ein vnpartheyische Universitaet erkenne, schiedtßfreunde, oder daß Hochlöbliche kayserliche Cammergericht entscheiden zu lassenn, vorgeschlagen, darüber sich doch der ein und andre, auß Allerhandt eingeführten Ursachen, endtlich zu ercleren bedenkenß gehabt, demnach haben Ihre F. G. Zuuerhütung alles Verdachtß vnnd vngleicher Nachrede, auch Vorbawung fernerer Gefahr und Weitläufftigkeit, vnnd damit kein Theil sich füglich Inn einige Wege dieser halben zu beclagen, höchst und wolgl. Partheyen vnnd diese Sache dahin verabscheidet, daß Innerhalb zweien Monatßfrist vom ersten octobris ein Jeder theil vor Ihrer F. G. alhier bey derselben Canzley Jedeßmal anwesenden Rhäten, welchen Ihre F. G. hiermit und Craft dieses darzu commission ertheilen seine Notturfft in quolibet possessorio, retinendae, recuperandae aut adipiscendae summario vel plenario schriftlich gedübbelt einzugeben, vnnd darauf Innerhalb sechs Wochen nechst hernach, ein Jeder vff des Widertheilß schrifft zu antworten, vnnd waß Ihme dienlich zu sein bedünket, zu handlen, auch entlich innwendig Sechß Wochen darnach folgenden, vnnd alßo in dreien schriften Jederseitß die sache zu instruiren vnnd darinn zu beschliessen, eß were dann sache, daß ein oder ander theil zu dieser possessori Sach erhebliche und zulessige Zeugen, oder andern Beweiß zu führen bedacht, darzu ihm gebürliche dilation zu gestatten, wie gleichsamb, da einer oder ander theil deme In termino nicht nachkommen würde, daß alsdann in contumaciam deß erscheinenden und gehorsamen Theilß Handlung anzunehmen vnd darauf zuuerfahren, vnd wann alßo in der Sache beschlossen, Ihre F. G. die acta vnnd Handlung auff beeder Theilen vnkosten, An vnpartheyische Universitaeten, darüber sich einer Vrtheill zu erholen, gelangen, vnnd dieselbe den Partheyen folgentß eröffnen, Immittelst aber die streitige Güter, Renthen vnd Verfälle, ohne eines oder andern *praeiuditz* vnnd Nachtheill einiger *possession* oder *possessori* Rechtenß *in sequester*, Alleß zu Behueff der obsiegenden Partheyen verplieben zu lassen, Vrkundt Ihrer F. G. hierunder gedrucktem Secret Siegelß, zu Düsseldorff am sieben vnd zwanzigsten Septemb. Anno 1600.

Vt. Bern. Putz.

L. Consen.

Nro. 75.

Supplicatio interuertionis der Gebrüder von Mi'endonck übergeben zu Düsseldorf den 5. May 1601.

Durchleuchtiger und Hochgeborner Fürst, E. F. G. seyen unsere undertheniq gehorsame Dienst jederzeit bereit.

Gnediger Fürst und Herr.

Ew. F. G. mögenn wir undertheniglich nicht verhalten, waß maßen wir glaublich berichtt, daß dieselbe nach Absterbenn weilandt der wolgeborner Grevinnen und Frawen Frawen Walberg von Newenar, Grevinnen und Wittiben zu Morß, Frawen zu Bedbur rc. Unßerer vielgeliebter Mhonen Christseliger gedechtnuß, deren Im Fürstenthumb Güllich gelegene und nachgelassene Gütter und gefelle, zu Behueff dessenn, welcher sich Jure fuccessionis darzu ahm bestenn qualificirt machen khunne in sequestro genommen und nhemen lassenn, unnd daß auch bereit derenwegen sich beyde Herren Grauen zu Bentheim und Reifferscheidt hieselbst bey E. F. G. Canzleyen nicht allein angeben, sundern auch zum Verhoer bescheidenn, hinc inde gegen einander zum Theil Jre deductionem lineae angebenn und eröfnet.

Weil nhun, gnediger Fürst und Herr, wir deßenn gesiechert seyenn, daß keiner von beyden wolgeb. Herrn Grauen zu solchen und andern durch wolgeb. Grauinnen nachgelassenen Gütern, die seyen gemeine Lehen oder Allodial so nahe als wir qualificiren khunnen, In Betrachtung, dieselbe kheine nahere Blußbewandtenn alß uns Im Leben nach und hinderlaßenn, sintemal offenbar und notorj auch wolgemelte Herrn Grauen versehnlich nicht in Abrhede sein Khunnen noch werden, daß Weilandt Wilhelm Graff zu Newenar und Morß Herr zu Bedbur der Jüngst abgestorbener unserer geliebten Mhonen Frawen Walbergis Herr Vatter eine Schwester Anna, so unsere ungezweifelte Altmutter gewesenn, gehabt, und wir dahero entsproßenn und dergestalt mher wohlgeb. Gräuinne und Frau Walbergis und unsere gotsalige geliebste Mutter Bruder- und Schwerster Kinder gewesenn, und also wir deren negste verlassene Blutzbewandten noch seyen;

So ist ahn E. F. G. unsere unterthenige Bitt, dieselbe wollen zu unserm praejudicio kheinem desfalls einigen Besitz einräumen, sundern beyde wohlgeb. Herren Grauen über dieß unser Angebenn und sunst gleichfalls uns alß pro Interesse Interuenientes In sulcher Handlung gnedigligh mit anhoren, und zu dem ende zwischen demselbigen hinc inde vorgelauffene Handlung copeylich und abschrifftlich mitzutheilen gnediglich beshelen.

Daran geschicht, was den Rechtenn gemeeß, und wir sind solches ohne das undertheniglich zu uerschulden geflissenn.

E. F. G.

undertheniqe
Hermann Dietrich von Milendonk und
Craft von Milendonk, Gebrüder.

Nro. 76.

Churfürst Ernst zu Cölln ernennt Commissarien zu Untersuchung der Ansprüche auf die von der Gräfin Walpurgis hinterlassenen Güter. Bonn den 28. März 1602.

(Aus den Bonnischen Acten. S. davon §. 68. dieser Deduction.)

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Ertz-Bischoff zu Cölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Lüttich, Administrator der Stiffter Münster, Hildesheimb und Freysing, Fürst zu Stablo, Pfaltzgraff bey Rhein, in Ober und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern und bullion Hertzog, Marg-Graff zu Franchimondt rc.

Entbiethen

Entbiethen denen Ehrsahmen Hochgelährten Unsern Ambts-Leuthen zu Lehenich und in Cölln Räthen und Lieben Getreuen Herman Wolff, genannt Metternich zur Gracht, Adolphen von Gymnich und Bünnich, und Johann Kamp, dero Rechten Doctor Unser Gnade, und fügen euch dabeneben zu Wissen, als nach Absterben der Wohlgebohrnen unser lieben Besonderinnen Walpurgen, Gräfinnen zu Newenar und Mörß x. Wittiben, so Wohl die Hoch und auch Wohlgebohrne Vest unsere Besondere Liebe Mühme und Getreue *Amelia* Pfaltz-Gräffin bey Rhein, Churfürstin Wittibe x. *Arnold* Graff zu *Bentheimb Tecklenburg* und *Steinfurth* x. an Einen fort Werner Graf zu Salm, Herr zu Reifferscheidt, Alffter, Dick x. Ander alß dann auch Krafft und Herrmann Diederich Gebrüder zu Milendonk und Fronenbroch, Drittentheils Allsolcher Lehen-stück damit gedachter verstorbenen Wittiben Bruder Graff Herrmann seel. und sie Hernacher von Unsern Vorfahren und Unß belehnet gewesen investituram nicht allein sondern auch resp. immissionem begehrt und gesonnen und dann allerseits Partheyen sich bey dem Ehrwürdigen in Gott, und Durchläuchtigen Fürsten Unsern Freundlichen lieben Vettern und Sohn Herrn Ferdinandten Coadiutorn und Administratorn unseres Ertz-Stiffts Cölln. L. und unser Rheinischen Cantzelley angeben in Ihren qualificationibus angehöret, und die Belehnung ihnen zu Ihren Rechten nicht ist verweigert worden, die *Immission* aber einem oder Anderm Theil ohne Gericht und rechtlicher *Cognition* und erkändtnis auff bloße mündliche *Contradiction*, oder auch *ad Partem* gemachte *information* zu thuen und Wiederfahren zu lässen, den rechten und dieses Ertz-Stiffts Herkommen nicht Gemaeß ist, Bevorab da sich nun dißfalls theils zum rechten beruffen und vermög unsers Ertzstiffts Hochbetheuerter und von Unß beståttigter Landts-Vereinigung darüber sich nicht zu beschwehren, auch anseithen der Gebrüder Mylendonk auff die von uns erlangte investituram, immissionem und resp. manutenentiam einständigst gebethen worden, Wir Unß auch Ambts und Obrigkeit halben schuldig erkennen, Jeden dern ohnpartheyisch recht wiederfahren zu lassen.

Demnach befehlen wir euch, denen Wir vertrauen, daß ihr sambt und sonders Obgedachte streitige Sachen und Gebrechen mit allen Ihren Anhängen und Zufällen, auch daraus erwachsenden Sachen rechtlicher Ordnung nach, doch schleunig mit Bekürtzung aller unnöthigen *Terminen* und Weitläufftigkeiten biß zum Urtheil ausschließlich verhören wollen, auch da einige Zeugen hierinnen zu führen von Nöthen, die sich von Wegen Gunst, Gaab, Feindschaft, Freundschaft, oder Bluth-Verwandtniß der Wahrheit Zusteuer Zeugniß von sich zu geben, Weigern würden, daß Ihr dieselbe mit gebührlichen Poenen des Rechtens dazu zwinget, auch die Zeugen-Verhör auff vorfallenden Nothfall, andern geschickten und tauglichen Personen Subdelegiren mögen, und daß alle Mandata und Processen so von euch in dieser Sachen außgehen mit Unsers Hoffes zu Cölln Officialats-Siegel versiegelt werden.

Daran beschicht Unser Gnädigster Befehl, Wille und Meynung x. Uhrkundt Unsers Ausgedrückten Secrets, Geben in Unser Stadt Bonn am 28ten Tag des Monats Martii, im Tausend Sechshundert und zweyten Jahr.

Nro. 77.

Eine in Kraft des vorhergehenden Comissorii den 10ten April 1602. auf Nachsuchen der Gebrüder Mylendonk ergangene Ladung.

Wir Hermann Wolf genand Metternicht zur Bracht Ammtmann zur Lohr Adolph. von Himmernich Herr zu Gimmich und Johan Kemp der rechten Doctor Richtern und Commissarien dieser bestimter Commissionssache von dem Hochgebohrenen Forsten und Herrn Herrn Ernest erwehlet und bestatigte Ertzbischoffen zu Collen und Churfürst Bischoffen zu Lüttig, Administratoren der stiffter Münster, Hildesheim und Freysingen, Fürsten zu Stablo, Pfaltzgraffen bey Rhein in ober und nieder Bayren, Westphalen, Engern und Bullion Hertzoge MargGraffen zu Franchimont x. Unsern gnadigsten Herren eigentlich gesetzt und verordnet Entbieten der Durchl. Hoch-Wohlgebohrnen und Edlen frauen und Herrn Frauen Amelien Pfaltz-

Graffen,

Graffen, bey Rhein Churfürstinnen, Wittiben Herrn Arnolden, Graffen zu Bentheim Tecklenburg und Steinfurth ꝛc. Herren Wernern Graffen zu Salm Herrn zu Rifferscheidt Alffter und Dieck, unsern Gnädigsten Frauen auch Gnädigen Herren unsere in Gebühr unterthanig und geflißene Dienste zu vorne, und fügen darneben Ew. Churfürstl. und Gräfl. Gnaden zu wißen, was maßen uns hochgeb. Ihrer Churfürstl. Durchl. commission noch folgenden inhalts praesentiren vorgebracht und angenommen ist worden. Von Gottes Gnaden wir Ernest et ceter.

Wenn wir nun ietzige ernante Commission in gehorsahm mit reverentz angenommen und darauff in Krafft deroselben von wegen Ehegedachten Herrn Gebrüdern zu Mylendung Herrn zu Grev und Fronenbruch fertetst ersucht und zum fleißigsten angelangt worden, sie bey sichern von tödtlichen Abfall Weyl. der Wohlgebohrnen frauen, frauen Walpurgis Gräffin zu Newenar und Moerß zu Bedbur eröffneten Lehen, und anderen stücken, damit sie von hochgeb. unser gnädigsten Churfürsten und Herrn respect. gelehnet gl. zu manuteniren und hand zu haben, auch sonsten darin auch so viel nöthig zu immittiren, Und sich dann niemand Weßstandes oder Wurden der auch seyn mag rechts zu weigern geziembt alß haben Wir nächst obged. Hrn. Gebrüder zu Myleudung Gegenwärtige ladung nachstfolgenden Einhalts zu erkandt Heischen und laden derowegen E. E. in obernandter Churfürstl. Commission benandte und Frl. Gnaden Gnaden aus Churfürstl. Macht in uns. Immaßen wie oben verklehrt, hiemit endlich und peremptorio auf Montag den 3ten künftigen Monaths Junii zu acht uhren Vormittag in höchstgeb. unsers Gdsten Herrn committenten hoffs binnen der stadt Cöln in Tranckgaßen gelegen, durch sich selbsten oder ihre Vollmächtigen Aldt zu erscheinen, zu sehen, und horen gnäd. Herrn Gebrüdern zu Milenduck in die von offt hochstglt. unsern Gdsten Churfürst und Herren Gdst. erlangte Lehen, und andere stücken so viel nöthig zu immittiren, und dabey zu schützen und zu defendiren oder sonsten sie bey der von ihn erlangter berühmter possession zu manuteniren, oder aber erhebliche und in recht beständige ursachen, Warum ein solches nicht geschehn wollen vorzuwerffen, dann Ew. Churfürstl. Durchl. und G. G. erscheinen also oder nicht, soll deweniger nicht vermög ob ein verleibter Churfürstl. commission, auff anhalten der Gebrüder von Milendung verfahren werden, ergehn und geschehn, was recht ist, darnach Ew. Churfürstl. Durchl. und Gräfl. Gnaden werden zu richten wißen. Uhrkund des gemeinen Churfürstl. hoffgerichts untergedruckten siegel, und unser pitschafft. Gegeben Collen am 10ten April anno 1602.

(L. S.) Theodory Hertzius Ntsfe.

Nro. 78.

Lehenbrieff über die Herrlichkeit Bedbur de Anno 1615 den 7ten Febr.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand Ertzbischoff zu Colln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst ꝛc. thun hiemit öffentlich Kund gegen aller männiglich bekennend, als nach sieghafter Einnahme und Eroberung des Schloßes Stadt und Herrlichkeit Bedbur, Reifferscheidt, so hiebevor Graff Adolffen Newenahr Unsers Ertzstiffts wiederfahern und rebellen vermittelst Göttlicher Gnade und dem Schwerd erhalten bey weyland dem Hochwürdigst durchlauchtigsten Unserm freundlichen geliebtesten Herrn Vettern und Vattern Herrn Ernsten Bischofen zu Cölln und Churfürsten Durchl. Hochseligster Gedächtnis und jetzo Uns der Wohlgebohrner und Erbmarschalck lieber getreuer Werner Graf zu Salm, Herr zu Reifferscheidt, Bedbur, Dieck, Alffter und Hackenbroch unterthänigst angehalten und erlangt; daß Wir ihnen in Ansehung seiner Unsere unserm Ertzstiffts gegen den Feind beweisster Treue Diensten, und daß auch seine Voreltern von undencklichen Jahren berührte Stadt, Schloß und Herrschaft Bedbur, Reifferscheid von unsern Vorfahren Ertzbischofen zu Colln, und Ertzstifft zu Lehen entpfangen damit Gdgst. belehnen wollen, demnach heut dato in Betrachtung wie obstehet aus besondern Gnaden Ihme Vor sich und seine männliche Leibes-Erben und derselben Nachkommen mit gedl. Schloß Stadt und Herrlichkeit Bedbur Reifferscheidt mit der Vorburg

Vorburg samt allen deßen zu und eingehörungen pertinentien, Renthen und Gefällen wie dieselbe hiebevore etwant Graff Herman von Newenahr ausgescheiden aller mit der that Geistlicher und anderer an- und eingezogener Güter eingehabt und beseßen nichts davon, noch ausgescheiden zum wahren alten Mannlehen Gnädigst belehnet haben und belehnen in Krafft dieses Brieffes, und haben auch darauff von ihme Graff Werneren Gewöhnliche Huld und Eydts empfangen und unsern nachkommen und Ertzstiffts Getreu gehorsamb und hold zu seyn, solch Lehen getreulich zu Verdienen und zu vermannen, Unser und Unsern Nachkommen bestes zu werben, Argstes zu warnen und zu kehren nach aller seiner Macht daßelbig Lehen so offt es nöthig und sich gebühret zu empfangen und Wort zu thun als ein getreuer Lehenmann seinem Herrn zu thun schuldig und pflichtig ist, Vorbehaltlich doch Uns unsere Nachkommen und Stiffts vort jedermann seines Rechtens an dem vorgeschriebenen Lehen ohne Argelist hierüber und an seyn gewesen die Wohlgebohrner Unser liebe Getreue Ernst Graf zu der Mark- und Maederscheidt Herr zu Leren und Serin, Thürwarther Ambtmann zu Lyen, Urdingen, und Lechenich, Cämmerer und Rath Werner Quadt zu Buschfeldt und Otto von dem Bongardt zu Bergerhaußen, Ritter als unsere Manne von Lehen, zu Uhrkundt der Wahrheit haben wir Unser Handzeichen und Siegel wißentlich hieran gesetzt und thun hangen, geschehen in Unserer Stadt Bonn am siebenden Monats Tage Febr. im Sechszehen hundert fünffzehenden Jahr.

Ferdinandt (L. S.)

Pet. Hülsmann.

Nro. 79.

Lehenbrieff über die Herrlichkeit Bedbur de Anno 1629 den 18 December.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinandt Ertzbischoff zu Cölln und Churfürst rc. rc. Thun hiemit öffentlich Kund gegen jedermänniglichen bekennend als nach sieghaffter einnahm und Eroberung daß Schloß Stadt und Herrlichkeit Bedbur, Reifferscheidt, so hiebevore gegen Graff Adolffen von Newenahr Unsers Ertzstiffts wiedersagern und rebellen vermittelst göttlicher Gnaden und dem Schwerdt erhalten, bey weylandt dem Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Unsern freundlichen Vielgeliebtesten Herrn Vattern und Vettern Herrn Ernsten Ertzbischofen zu Cölln und Churfürsten lbd. Hochseeligster Gedächtnüß und jetzo Uns der Hochgeborner Unser Erbmarschalck lieber Getreuer Ernst Friederich Graffe zu Salm Herr zu Reifferscheidt, Bedbur, Dieck, Alffter und Hackenbroch vor sich und in Nahmen seiner Gebrüdern der Würdig auch Hochgebohren Herman Adolffen, und Wilhelm Salentin Graffen zu Salm und Reifferscheidt Bedbur, Dieck, Alffter und Hackenbroch, Unsers Ertzstiffts Cölln Erbmarschalcken, auch Ertz- und Hohen Stiffter Cölln und Straßburg respective thumb dechanten Thesaurarii Capitularen und Stadthalter General, unterthänigst angehalten und erlangt, daß Wir Ihnen und seine Gebrüdern von denen Uns glaubwürdige Vollmacht in originali vorbracht werden, in ansehung ihres Vattern Uns und Unserm Ertzstifft gegen den Feind beweister getreuer Dienste, und daß auch seine Voreltern vor undenklichen Jahren berührte Stadt, Schloß und Herrschafft Bedbur Reifferscheidt von Unsern Vorfahren Ertzbischofen zu Cölln und Ertzstifft zu Lehen empfangen, damit gdgst belehnen wolten, daß wir demnach heute dato in Betrachtung obstehet, und aus besondern Gnaden thun vor sich und im Nahmen obgem. seiner Gebrüdern auch ihre männliche Leibeserben und derselben Nachkommen mit gedl. Schloß, Stadt und Herrlichkeit Bedbur, Reifferscheidt mit der Vorburg, samt allen deßen zu- und eingehörungen pertinentien, Renthen und Gefällen wie dieselbe hiebevore etwan Graff Hermann von Newenahr (ausgescheiden aller mit der That Geistlicher und anderer an und eingezogener Güter) eingehabt und beseßen, nichts davon ab- noch ausgescheiden zum wahren alten mannlehen gnädigst belehnet haben und belehnen in Krafft dieses Brieffes, und haben auch darauff von ihme Grafen Ernst Friederichen vor sich und im Nahmen wir obgdl. gewöhnliche Huld und Aydt embfangen, Uns Unsere Nachkommen und Ertzstiffts getreu gehorsamb und Huld zu seyn, solch Lehen gebühr-

 lich

lich zu verdienen und zu vermannen, uns und unsere Nachkommen bestes zu werben, argstes zu warnen und zu kehren nach aller ihrer Macht dieselbe Lehen so offt es nöthig und sich gebühret zu empfangen und vort zu thun als ein getreuer Lehenmann seinem Herrn zu thun schuldig und pflichtig Vorbehaltlich doch Uns Unsern Nachkommen und Ertzstiffts Vort jedermann seines Rechtens an dem vorschriebenen Lehen ohne Argelist hierieber und an seyn gewesen die Uns Unser respec Cöllnischer Hoff-Marschalck Cämmereru Ambtmann zu Uldradt und Lechenich Rath und lieben Getreuen Johann von der Hovelich zu rallen Lawenburg, und Otto von dem Bongardt zu Bergerhaußen Rittern als Unsern Männern von Lehen zu Uhrkundt der Wahrheit haben Wir unser Handzeichen und Siegel wißentlich hieran gesetzt und thun hangen, Geschehen in Unserer Stadt Bonn am Achtzehenten Monatstag Decembris im sechszehen hundert neun und zwanzigsten Jahre rc.

Ferdinandt. (L. S.)

Pet. Hülsmann.

Nro. 80.

Zwo Intercessionsschreiben der General Staaten, und Instruction für ihren Agenten, in der Sache der Herrn Grafen von Bentheim vom Jahr 1648.

An Syn Churvoorstelicke Doorlaucht tot Cölln ende Statischen Agenten Bildenbeck in pto. restitutionis der Newenarischen goedern.

Hoochweerdigster etc.

Uwe Churvoorst. Doorl. sal sick wal weten t'erinnern, dat wy an deselue tot diversche malen, ende noch jüngst den 21. Iul: in den Iare 1646. hebben gerecommandeert, de beuorderinge van de restitutie vande Niewenarische goederen aen ende ten behoue van den graefselicken Benthemschen Huyse, so die Heere Graef van Reifferscheidt, tegens recht ende reden possideert, als ook dat uwe Churvorst. Doorl. denseluen Graeffelicken Huyse onweigerlick wilde believen te belenen met de Heerschap Alpen, naer synen ouden ende behoorlicken aert, ende voorts ook doen restitueren de Weuelinghouische Thienden, die de Coelnsche Geestlickeit eigner authoriteyt in den jare 1629. heft geinvadert. Doch nu comen wy buyten verwachtinge in erfahringe, dat op alle t' geene voors: is, tot noch toe sehr wenich als de beleninge van de voors Heerschap Alpen, is geuolcht, ende dat Uwe Churvorst. Doorl. noch onlangcx geordonneert heft, de Graefflicke Erfvoogdiliche Ministers tot Ceulen te depossideeren, derseluer goederen t'arresteeren, ende andere personen in haere Plaetsen te installeeren, tot groote naedeel en praejudicie van die Heeren Grauen van Benthem, ende tot illusie van de accorden, door onse Interveniëntie en mediatie opgericht, Derhaluen hebben wy continuerende in onse vriint-naburerlicke affectie en genegentheyt tot het welgemelte Graefelicke Benthemsche Huys, niet connen nochte mogen onderlaeten, Uwe Churvorst. Doorl. bouen alle onse vorgaende delvoiren en goede gedaene officien, mits desen nochmals vriint-nabuier-ende serieuselcyk ooc gedienstelyck te versoeken, dat desselues goede geliefte sy, alnoch sodanige ordre te stellen, ende die voorseninge te doen sulck ende daert behort en van noeden is, ten eynde dat de welgemelte Heeren Grauen van Bentheim niet alleen in die Erfvoegdielicke gerechtigkeit ongeturbeert uerblyuen, maer ooc de restitutie van de Niewenarische goederen ende Thienden van Weuelinghouen met den geuolge ende ancleuen van dien, effectivi ende metter daet nu eenmals, naer so lange wachtens mogen genieten ende erlangen. Want onses erachtens ende ordeliks en vermoeden noche en behoort de mehr genoemde gedesireerde restitutie den mehrgemelten Graeflyken Huyse niet verweigert te worden, ende willen ouersulk ons vertrouwen daerhennen gantsch ende t' eenemal stellen, dat uwe Churvoorst. Doorl. als een rust- ende vredelievent

Prins

Prins, hun het haere niet langer tegens alle redenen en billicheit zal willen onthouden, ofte laeten onthouden, ende veele meer dese onse nochmalige Intercessie so veel defeereren als wy van uwe Churvorstl. Doorl. hochste Wysheit in so eene welgefunderte rechtmasige Saecke syn verwachtende, Twelck geschiedende, sullen wy eenmal worden entheven van de doleantien van de mehrgemelte Heeren Grauen von Benthem, ende sollen wy daeromme altyt syn ende bliuen genegen om sulck iegens Uwe Churvorstl. Doorl. te verschuldigen, ende jegens desselues onderdanen te erkennen, soo wanneer uwe Churvorstl. Doorl. deervan preuve zal gelieven te nehmen, waermeede eindigende ende Uwe Churvoorst. Doorl. de voors restitutie nochmalen ten allerchosten recommanderende bidden de Allmogenden etc. Actum 20. Mart. 1648.

Hochweerdigster etc.

Aen den Agent Bildenbeck. De Staten Generael etc.

What wy den 20 deses goetgeuonden hebben te shryuen aen den Heere Churvorst van Ceulen, in faveur van de Heeren Grauen van Benthem sult ghy hebben te sien uyt de hiernevens gaende Copie van den Principalen Brieff, beide de welcke wy goetgeuonden hebben, U. mits desen toe te sluiken, met last ende beuel, dat ghy den voors principalen brieff tot coste van de welgemelte Heeren Grauen van Benthem, ende buyten lasten van desen Staat, in person sult hebben te gaen ouerleueren aen den Hochstgemelten Heere Churforst van Cöln, ende onse goede meninge ende intentie met uwe particuliere debvoiren ende goede officien sulcx seconderen, ende met ernst beuorderen, dat de obgemelte Heeren Grauen van Benthem het vollcomen gedesierende effect van onse Intercessie nu eenmaels nae so lang wachtens, mogen erlangen, Ende sult ghy ons veruolgens versoecken, dat syne Churvorstl. Doorl. ons op de voors brieff antwort believe te laeten toe comen, op dat wy moegen weten, wat dat deselve Syne Churforstl. Doorl. in t' geene voorsis gemeint is te doen; voorts sult ghy Ons van tyt tot tyt hebben te berichten ende informeeren van t' geene by u hierinne sal syn gedaen ende verricht, ende wat daerop sal wesen geuolcht, sonder van het eene noch van het andere in gebreecken te bliuen, geconsidereert Ons dese saecke om de deucdelicheyt van dien gentsche ernst is, ende wy daeromme de meer welgemelte Heeren Grauen van Benthem an het haere gerne Saegen geholpen, ende sult ghy hiertoe gebruycken alle bedenkliche redenen ende motiuen, ter materie dienende ende applicabel wesende: Waer toe ons verlateden etc. Actum 23. Mart. 1648.

Aen den Churfürst van Cöln.

Hochwerdigster etc.

Wy entwifeln niet of U. Churvorstl. Doorl. sal sich wal weten t' erinneren, dat wy ons dorgaens ten hochsten hebben laeten ter herten gaen, de saecke van de Heeren Grauen van Benthem, ter opsichte van de bewuste noch resterende Nieuwenarische goedern ende appendentien van dien, gelück wy sulck door de Heeren onse Extraordinaris-Ambassadeurs ende Plenipotentiarisen tot Munster iteratiuelick aen U. Churv. Doorl. Affgesandten aldaer ter plaetse, ende noch onlangx door onsen Agent Henrick van Bilderbeck U. Churv. Doorl. selfs hebben laeten te gemoet voeren, doch naerdien daerop noch ockop onse vorgaende menichvaldige Intercessionalen niet anders en is gevolcht, als dat U. Churv. Doorl. toesegginge heft gedaen, eerstes dages door eene besendinge ons, angaende de vors: Saecke naerder te doen informeeren, Soo hebben wy goedgeuonden, U. Churv. Doorl. mits desen sulcx te comen rememoreren, ooc vründt- ende nabuyrlick te versoecken; dat desselues goede geliefte Sy den Spoedigsten, eenige gecommitteerden t' ordonneren, met volcomen last ende instructie, ooc tyt ende plaetse te praefigeren, t' Sy alhier in den Hag, off elders, alwaer deselue ten ouerstoen van Gedepudeerden van desen Staedt, met Parthie geinteresseerde in conferentie sullen comen, noopende de vors saecke van de Niewenarische goederen, ende

ende de appendentien van dien, omme deselve in der goede ende minne geuonden en buygelegt te worden op dat wy *van ons gegeuen Woort ende gedaene beloften van maintenue* aen de welgemelte Heeren Grauen van Bentem, die wy in haer rechtmalige ende billicke Saeck seer gerne Saegen geholpen, eenmals mogen syn en blyuen entheuen, ende alle verwyderingen voorgecomen, daer toe wy ons van deser syde alles te contribueren wat mogelick is erbieden, waarmede eindigende en hierop metten allerersten U. Churvorstl. Doorl. rescriptie verwachtende etc. Actum 26 8bris 1648.

Nro. 81.

Vergleich Ihrer Churf. Durchl. und Herrn Graffen zu Bentheim wegen der Erb-Vogdtey und anderer Streitigkeit. Vom 6. Oct. 1659.

(S. §. 70. dieser Deduction.)

Kund und zu wißen sey hiemit, demnach eine geraume Zeit von Jahren zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Hertzogen Maximilian Henrichen in Bayern, Unseren gnädigsten Herren, und Deroselben löbliche Vorfahren am Ertz-Stifft Eines, sodann denen Herren Graffen zu Bentheimb anderen Theils, wegen der Gräfflicher Newenarischer Erbschafft streitigkeiten und Irrungen vorgeschwebt, indeme höchst geb. Sr. Churfürstl. Durchl. darfür gehalten, daß die von Graff *Adolphen* von Newenar dem letztem selbigen Mannstams herrührende Güter sowohl *ex capite feloniae et damni*, als *lineae finitae* dem Ertzstifft eröffnet, und rechtmäßig heimgefallen, ermeldte Herren Graffen zu Bentheimb aber der Meinung gewesen, als wann die begangene felonie durch unterhandlung der Herren General-Staaten der Vereinigten Niederländer, in dem Jahr tausend sechshundert drey bey wieder ausfolgung des naher Holland entführt gewesenen Ertz-Stifftischen *Archivi remittirt* und nachgelaßen, im übrigen auch die eingezogene Lehnstück der Natur und Eigenschafft das Ihre der Herren Graffen Grosfrauw Mutter, Frauw *Magdalena* Gräffin von *Newenahr* und erfolglich Sie Grafen derselben, von rechtswegen fähig seyn könte, und dan um gütliche Hin- und Beylegung dieser Irrungen durch mehr ermeldte Graffen offtmahlige ansuchung geschehen, die Herren *General Staaden* auch zu solchem ende Ihre Intercession sowohl schrifftlich als durch mehrmahlige abschickung mündlich eingewendet, daß derentwegen Sr. Churfürstl. Durchl. mit Vorwißen und consens Ihres würdigen Thum-Capitels eine gütliche conferenz hier zu beliebet, bey welcher dann uff vorgangener mühesamen Handlung nachfolgender Vergleich abgeredet und geschloßen;

Erstlich wollen Ihro Churfürstl. Durchl. die Herren Graffen zu Bentheimb mit der Erbvogtey in und außerhalb der Stadt Cölln in forma feudi proprii seu masculini belehnen, dergestalt, daß Sie die Gerichtbarkeit uff den Gerichteren Sancti Gereonis, Eigelstein und der Hacht, wie auch außerhalb der Stadt in Dero Erbvogtey Dörfferen, als Lindt, Bickendorff, Valckhoven und theils Longerick und was sonsten von alters darzu gehörig, in maßen die vorige Erbvogte dieselbe sambt allen Ihren appertinentien recht und Gerechtigkeiten, Renthen und Gefällen nicht davon ab- oder ausgeschloßen von undencklichen Jahren possedirt und beseßen, und damit von zeitlichen Churfürsten belehnet gewesen als Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero Ertz-Stiffts Vasalli exerciren und halten laßen sollen und mögen, und damit nun aber einige Unterschlagung in alsolcher Jurisdiction destoweniger zu befahren, soll der formulae juramenti womit der Erb-Vogtey Schulteys (so keiner anderer als der Römischer Catholischer Religion zugethan seyn soll) zu Beayden ausdrücklich einverleibt werden, daß er die Erb-Vogteyliche Jura zu Behuef Nutzen und Besten sowohl Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero Ertz-Stiffts tanquam domini directi als der Herren Grafen zu Bentheimb tanquam Vasallorum in allen Stücken und Fällen getreu und fleißig conserviren und erhalten wolle. Es thun aber Ihre Churfürstl.

Churfürstl. Durchl. vor Sich und Jhren Ertz-Stifft und Nachfolgern in der Erb-Vogtey Dörfferen die Landesfürstliche Obrigkeit mit allen darzu gehörigen Stücken und Speciebus in Geist- und Weltlichen Sachen nichts ausgescheiden ausdrücklich reserviren und vorbehalten, auch zugleich ausdrücklich bedingen daß die Herren Grafen alsolche Erb-Vogtey gantz oder zum Theil oder einiges darzu gehöriges Stück an jemand anders zu alieniren, zu transportiren, zu verpfänden, zu versetzen, oder sonst zu beschweren (es geschehe dann mit Jhrer Churfürstl. Durchl. sonderlichen Vorwißen und Bewilligung) bey Verlust des Lehns sich enthalten, solches auch zu thün nicht bemächtiget und da es etwa alschon geschehen, hiemit krafftlos und nichtig erkläret seyn solle.

Auch weilen eine Zeithero einige Mißbrauch indeme einreißen wollen, daß etliche Flügelgerichter in Cölln processus informativos in criminalibus, sonderlich mit Besichtigung derjenigen Cörper so violenta morte ums Leben kommen anzustellen sich angemaßt, und aber solches zu Nachtheil Jhrer Churfürstl. Durchl. hohen Gerichts in *Cölln*, als welchem die *Cognition in Criminalibus* allein zugehörig, gereichet, so ist abgeredet, und an seiten der Herren Grafen versprochen, daß der Erb-Vogtey Schulteiß Sich dergleichen hinführo innerhalb der Stadt allerdings müßigen und enthalten solle, und sintemahlen auch Jhro Churfürstl. Durchl. mit den praeceptorn und Gotteshauß ad St. Anthonium in Cölln wegen der beyder in der Erb-Vogtey zu Melathen und Derckstein gelegene Mühlen ein Erbpfachts-Contract aufgerichtet, dergestalt daß ermeldeter Praeceptor und deßen Gotteshauß in des Jahrs drey und zwantzig Malter Korns lieferen, hingegen die Mühlen in Bau erhalten, auch allen casum fortuitum über Sich nehmen solle, so wollen die Herren Grafen in solchen Contract Jhres Theils wieder eintreten, und denselben in allen Stücken steiff und unverbrüchlich halten, maßen dan besagte Herren Graffen alsolcher Vergleich in originali eingelieffert, und das Gotteshauß ad St. Anthonium angewiesen worden jetzt ged. Erbpfacht denselben zu entrichten und zu bezahlen, worneben dan höchstged. Jhro Churfürstl. Durchl. gnädigst versprochen, daß was sowohl Zeit währender obged. irrungen als da bevore etwa vorkommen, oder sonst eingezogen seyn mögte, daß Sie die gnädigste Verordnung (jedoch ohne Jhre Kosten und Schaden) thun wollen, daß solches alles wieder in vorigen Stande gebracht werden möge.

Zweytens haben Sich mehrged. Jhre Churfürstl. Durchl. erklähret, die Herren Grafen zu Bentheimb mit dem Hoff zu Jngenfeldt cum pertinentiis und der Herrschafft *Helffenstein* sambt Grünelinghausen und aller anderer Zubehör, jedoch mit gleichmässiger reservation der Landesfürstl. Obrigkeit und das daselbst kein ander Schulteiß, als welcher der Römischer Catholischer Religion zugethan, angesetzet werden solle, dieser gestalt zu belehnen, daß Sie Herren Graffen ermeldten Hoff Jngenfelde und die zu Helffenstein gehörige Güter und Gefälle von anderen creditoribus, welche dieselbe bisher zu in Händen gehabt, ohne Jhro Churfürstl. Durchl. und des Ertz-Stiffts zu thun und schaden, wieder ein- und an Sich lösen sollen und mögen, so laßen auch

Drittens Jhro Churfl. Durchl. geschehen, das die Herrn Graffen das mitler wehrt im Rhein zu Merckenich, samt darzu gehörigen Fischerey gleichergestalt vermittelst erlegung der darauff hafftender Pfand-Gelder an Sich bringen, welchen falß Jhre Churfürstl. Durchl. Sie die Herren Grafen damit als einem Pfandlehn biß zu der reluition so Jhro Churfürstl. Durchl. Jhro und Jhrer Nachfolgern vermittelst Erstattung der beweißlichen außgezahlter Gelder vorbehalten belehnen wollen, hingegen haben mehr bemeldte Herren Grafen zu Bentheimb auff die dem Grafen Adolfen von Newenar bey dem Zoll zu Kayserswerth zuständig gewesene Thürnischen, so dan zweytens auf das von Graffen Herman von Newenahr herrührendes Manngeld uff den Zoll zu *Bonn* so wohl des verschinnenen halber als zukünfftigen ewigen Zeiten renuntiiret und verziehen, auch drittens Jhres praetendirenden succession Rechtens uff die Herrlichkeit Hackenbroich und deren Zubehör, wie auch aller anderer aus mehe bemeldter Grafen Adolfen Von Newenahr Erbschafft und Güteren herfließenden forderungen Sich begeben, also und dergestalt daß deßentwegen Jhro Churfürstl. Durchl. und Dero Ertzstifft so wohl als jetzige Vasalli und Possessores, unterm Vorwand allsolcher succession rechtens nun zu allen künfftigen Zeiten unbesprochen blieben, im Fall jedoch die Herren Grafen oder auch andere einig jus crediti wodurch die Herrlichkeit Hackenbroich legitime afficirt seyn könte zu praetendiren haben würden, Jhnen solches seines Orts gebührend zu suchen und aus-

zuführen, unbenommen seyn solle, gleichwohl abermahl ohne einiges Ihro Churfürstl. Durchl. und der Nachfolgeren Nach und Schaden.

Viertens haben Sich die Herren Graffen erkläret und versprochen, daß im Fall Sie etwa künfftig einige Stück aus weyl. Frauwen *Walburgis* Gräfin zu Newenahr Erbschafft und Güteren via juris (worwieder doch Ihro Churf. Durchl. sowohl Ihro als den possessoribus alle rechtliche Gegennothdurfft ohne einige Begebung vorbehalten) an Sich bringen und erhalten solte, darin die jetzige *possessores* Vielleicht Ihren *regressum* zu Ihrer Churf. Drchl. und diesem Ertzstifft nehmen und wehrschaft oder *eviction* mit Recht suchen konten oder wurden, daß alsdann Sie Herren Graffen hierunter Sr Churfürstl. Durchl. und Dero Nachfolger allerdings vertreten und schadlos halten wolten.

Deßen zu Uhrkunde ist dieser Vergleich sechsfach ausgefertiget und zwey davon zu dem Churfürstl. Archivo, zwey einem Hochwürdigen Thumb Capittel, und das fünffte und sechste denen Herren Grafen überliefert, geschehen in der Churfürstl Residenz Stadt Bonn den 6ten Oct. im eintausend sechs hundert Neun und funfftzigsten Jahr, und weilen dieses alles mit Unseren *Dechants* und *Capittels* des Erstiffts Cölln vorwißen belieben und bewilligung in *generali Capitulo. Sti Calixt.* verglichen und abgehandelt, so haben wir Unser Sigillum ad causas mit an diesen Brieff hangen lassen. So geschehen wie oben gemeldet.

Maximilian Henrich

Mauriz Graf zu Bentheimb.

(Sigillum Electoris.) (Sigillum Capit. Metropolitani.) (Sigillum Comitis de Benth.)

Nro. 82.

Churfürstliche Resulution für die Grafen von Bentheim dem Vergleich zufolge den Weg Rechtens anzutreten. d. d. — 1659. Dec. 16.

(S. §. 71.)

Demnach der zwischen ihrer Churfürstl Durchl. zu Cölln Hertzog Maximilian Henrichen in Bayern ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn so dan denen Herren Grafen zu Bentheimb und Tecklenburg, wegen der Newenarischer Succession am 6ten nächst verwichenen Monats Octobris aufgerichteter Vergleich nach sich führt, daß ermeldte Herren Grafen wegen *Bedbur*, Mörick und Gestorff der Weg Rechtens offen stehen solle, so wird denselben anheim gestellt, ob Sie deme zufolge, ihre desfalß habende action und Ansprache bey hiesiger Cantzley gebührend Vorbringen wollen, und soll Ihnen demnächst wann die Sache Vollkommentlich *instruiret*, unpartheyisch Recht wiederfahren. Signat. Bonn den 16ten Dec. 1659.

Maximilian Henrich (L.S.)
Churfürst zu Cölln.

VS. Buschman.

Herman Seyler.

Nro. 83.

Churfürstlich Brandenburgisches und Pfalz-Neuburgisches gemeinschaftliches Schreiben an Cammer-Richter und Beysitzer des Kays. Cammergerichts zu Speyer. d. d. 17ten Jul. 1612.

Des Churfürsten rc.
Ernst Marggrave rc.
Von Gottes Gnaden Wolfgang Wilhelm Pfalzgrave rc.

Unser rc. E. L. und euch mögen wir freundlicher und Gnädiger Wolmeynung nit verhalten, was gestalt als hiebevor nach Weylandt der Wolgebohrnen Unser lieben Besonderinnen Walburgen Gravinnen von Nevenar, etwan Graff Adolphs von Nevenar nachgelaßener Wittib absterben, zwischen Weyland der Hochgeborner Fürstinnen Frauen Amelia Pfaltz Gravinnen bey Rhein Churfürstin, Hertzoginnen zu Bayeren, Geborner Gravinnen zu Nevenar und Limburg, auch dem Wolgebornen Unserm lieben Getreuen, Arnolden Grauen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurth und Limburg, an einem; und dem gleichfals Wolgebohrnen Unserm lieben Getreuen Werneren Graven zu Salm, Herrn zu Reifferscheidt, Dieck und Alffter am andern Theile, wegen der Morckischer, Gülichscher und anderer Güter Renten und Verselle zu unserm Fürstentumb Gülich sich Streit und Irrung erhalten, Derowegen Weyland der hochgeborne Fürst unser freundlicher lieber Oheim und Vetter, Herr Johans Wilhelm Hertzog zu Gülich Cleve, und Berg rc. Christmilten Andenkens beyde Theilen vorbescheiden, In ihren Streitigkeiten gegeneinander Nothdürftiglich anhören, und mit beyderseits Streitigen Theilen Bewilligung und Belieben einen Reces zu Austrag der Sachen aufrichten laßen, wie nebenliegend Copeylich zu befinden, darauf ferner erfolge, daß vor Ihrer L. Rheten Vermög allsolches einer und anderseits angenommenen Austrags, der Procefs bis zum Beschluß der Sachen inclusive ausgeführet und beyverwarte Acta und Verfolg darüber gefertigt, rotulirt, und versiegelt worden. Wann aber beyde Theilen sich der universiteten, darauf ietzt angedeute Acta und Verfolg zu Verfaßung der Urtheilen, wie der Reces und Austrag meldet, sich nit vergleichen können, und daher sich vereinbahret daß mehr beruhrte Acta und Verfolg an E. L. und Euch zu gelangen, gestalt darinnen, was Recht erkennen, und ergehen zu laßen, darzu dan Jeder Theil hondert Reichsthaler zu Sportul Geldt beygeschafft, so bringer diß Ew. L. und Euch zu stellen solle, Als ist Unser freundlicher Begehren, auch günstig und gnedigs Gesinnen E. L. und Ir wollen Jetzt angeregte Acta und Verfolg zu befurder und Vortsezung der heilsamen Justitien anverlengt vor die Handt nehmen, und darin Urtheil und Recht ergehen lassen, Welches ohnedem, daß es zur promotion der Justitien erspriesslich, Wir Umb Ew. L. und Euch denen Wir zu bezeugung freundlicher Dienst, auch Günstig und Gnedigen Willes Gneigt, freundlich zu verschulden, Auch Günstig und Gnediglich zu erkennen erbietig: Geben Düßeldorff am 17ten July ao. 1612.

Ernst rc.
Von Gottes
Gnaden Wolffgang Wilhelm.

Nro. 84.

Libellus Articulatus in Sachen Herrn Mauritzen Grafen zu Bentheim Tecklenburg, Steinfurt und Limburg ꝛc. Klägers contra Herrn Gebrüdere Graffen zu Salm Reifferscheidt ꝛc. Beklagte. Den 28. Jan. 1661. aufgesetzet.

Hochwürdigst- und Durchlauchtigster Churfürst;
Gnädigster Herr ꝛc.

Alß Ew. Churfürstl. Durchl. auf geraume Jahren hero bey deroselben und dero Ertz-Stiffts Cölln Vorgewesenen Herren Antecessoren Hochseel. Andenckens beschehenes unterthänigstes Ansuchen und Bitten um würckliche restitution und Belehnung der Herrlichkeit *Bedbur* und deren pertinentien, samt *Gastorff*, *Morick* und anderer Stücker, endlich die Sache zum Wege Rechtens gnädigst verwiesen,

So erscheinet Anwaldt des Hochgebohrnen Graffen und Herrn Herrn Mauriz Graffen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, und übergibt gegen und wieder den auch Hochgebohrnen Grafen und Herrn Herren Erich Adolph und Herren Ernst Salentin, Graffen zu Salm, Reifferscheidt, animo litem affirmative contestandi nachfolgende articuln nicht in finem solennis libelli sondern schlechter Erzehlung ergangener Geschichte, bittend den Herren Gegentheilen gleichfals litem zu contestiren, und darauff singulariter singulis pure et cathegorice denen Rechten und jüngstere Reichs-Abscheid zu folge, zu antworten anzuhalten; mit erbieten, daß über Zuversicht nicht wahr geglaubt werden will, so viel nöthig excluso onere superflui zu beweisen;

Und sagt demnächst Anwald quibuscunque jurium beneficiis salvis; Erstlich wahr zu seyn, daß wann Tages *im Leben gewesen*, Johann Herr zu Reifferscheidt Bedbur, welcher in anno 1291 das Schloß Bedbur, vom auch Weyland Herrn Sigfrido Ertzbischoffen und der Kirchen zu Cölln vor Sich und Seine Erben männliches und weibliches Geschlechts, in perpetuum zu halten und zu succediren zu Lehn emfangen;

2) Wahr, daß selbigen Johans pro- vel abnepos auch Johann genandt, mit Seiner ersten Gemahlin Frau Carda von Boland eine eintzige Tochter Mezam, oder Mechtild gezeuget.

3) Wahr, daß diese Meza an Herrn Graff Wilhelm von Limburg verheyrathet und denselben von Ihren Vattern Johann das Schloß und Herrlichkeit Bedbur cum pertinentiis, zum Heyrathsgut mitgegeben, und abgetretten worden;

4) Wahr, daß bemeldter Herr Johann, nach absterben besagter seiner Ersten Gemahlin eine andere Jüttam von Culenberg geheyrathet, und mit Deroselben einen Sohn auch Johann genennt, gezeuget;

5) Alß nun, wie wahr, nach des Vaters Johanns Tode zwischen diesen Johann und Seiner Mutter Jütten an einer, und Herren Wilhelm samt deßen Gemahlinn Metzen an der andern Seiten, wegen vorgedachten Bedbur, Hachenbrock und andere Güther, Schlößer, Landen und Renthen wie dieselbe vorgedachter Herr Johann zu Reifferscheidt Bedbur und Dieck beseßen hatte, Zwiespalt entstanden und deßwegen auf den Herzogen zu Jülich ao. 1421. compromittiret worden;

6) So ist diese Streitigkeit, wie wahr in ao. 1422 durch gemeldtes Hertzogen Ausspruch unter andern dieser gestalt geschlichtet worden, daß Wilhelm Graff zu Limburg, Mechtild seine Eheliche Haußfrau und Ihre Erben zun ewigen Tagen vestlich und friedlich sollen bleiben, an den Schlößern, Landen und Herrlichkeiten von Bedbur und von Hackenbruch, mit allen Lehenen Ingelding und Ausgelding, und fort mit allen Ihren Zubehörigen nichts davon ausbescheiden ꝛc. Da hingegen Frau Jütta von Culenberg Frau zu Reifferscheidt ꝛc. Ihr Sohn Johann vor Sich und Ihre Erben bleiben sollen an den Schlößern, Landen und Herrlichkeiten zu Reifferscheidt und Diecke, an dem Gude zu Hoenkirchen mit allen Lehnern Ingelding und Ausgelding ꝛc. welche Entscheidung beyde Theile vor Sich und Ihre Erben also zun ewigen Tagen ohnverbrüchlich zu halten, mit Handtastung den Hertzogen angelobet und solchen Brieff versiegelt haben;

7) Wahr,

7) Wahr, daß solcher Entscheid oder Ausspruch, wie wegen derer darinn enthaltenen pertinentien, noch einiger streit übergebliebenen, noch keine endliche Richtigkeit getroffen, folgends in ao. 1428 durch damahligen Herrn Ertzbischoffen zu Cölln Dietericum als Lehen-Herren confirmiret, und in so weit verbeßert, daß auch das Guth Vlistette bey Bedbur verbleiben solle;

8) Ferner ist wahr, daß vorgedachte beyde Eheleuthe Graff Wilhelm von Limburg und Meza von Reifferscheidt, in stehender Ehe keine Söhne sondern eine eintzige Tochter Margretam gezeuget, welche mit allerseits Freund und Verwandten blieben an Herrn Graff Gumprechten von Neuwenaer verheyrathet, und Ihnen die Herrschafft Bedbur mit allen andern ihren Gütern an derjenigen seiten Rheins, da Bedbur gelegen, Vermöge darüber errichteten, und von höchstgemeldten Ertzbischoff Dieterico und Hertzogen von Jülich nebens vielen andern Grafen und Herrn mit beliebt- und versiegelter Ehepacten im Jahr 1425 erblich aufgetragen, auch dergestalt, daß wann gleich Graff Wilhelm mit Seiner Gemahlin Metza, oder Einer andern, Söhne oder Töchter zeugen mögten, dennoch diese beyde junge Eheleute, und Ihre Erben, Bedbur cum pertinentiis erblich behalten sollen;

9) Mehr ist wahr, daß aus jetzt besagter Ehe von Graff Gumprecht von Neuwenar und Margreten Seiner Gemahlinnen zwey Söhne Friederich und Wilhelm erzeuget, so die väter- und mütterliche Güther getheilet, und ermeldter Wilhelm vor sein Antheil Bedbur, Gastorf, Morick und andere stückere bekommen, und auf seinen Sohn, auch Wilhelm genannt, successive devolviret;

10) Nicht weniger wahr, daß nächst gemeldter Sohn Wilhelm, so an Fraulein Annam de Wiedt verheyrathet gewesen, einen Sohn Herman, und eine Tochter Walpurgis hinter sich im Leben verlaßen;

11) Wahr, daß dieser Graff Herman zu Neuwenaer seinen Vättern Wilhelmen unter andern Gütern auch in der Herrlichkeit *Bedbur*, Gastorf, Hoff zu Morick, Renten zu Eppenrode, Broch, Köningshoven, Harff und Neuerode rc. succediret, und dieselbe ein- und unter gehabt habe;

12) Auch wahr, daß deßen Schwester Walpurgis an Graff Adolph von Newenaer geheyrathet, dero Bruder aber Graff Hermann ohne Leibes-Erben und ohne Testament verstorben seye.

13) Dannenhero wahr, daß Frau Walpurgis und deren Eheherr Graff Adolph an Ihre statt Sich der Verlaßener Güter als Eintzige ohngezweiffelte Erbinn würklich unterzogen und angenommen;

14) Immassen wahr, daß sie in ao. 1578 den 5 *Decembr.* auf zugetragenes absterben Graff Hermans von Newenaer die possession der Güther, und benanntlich auch des Schloßes und Herrlichkeit Bedbur animo et corpore ergriffen, die Erbhuldigung von denen Unterthanen eingenommen, und actus possessorios verübet haben;

15) Wahr, daß bemeldte Frau Walpurgis als nächste und eintzige Erbin Ihres Herrn Bruders Graff Hermans so wohl in feudalibus als allodialibus solche apprehension, auch in specie bey Bedbur, Gastorff, Morick und anderen Stücken, als auf Sie per supra deducta jure sanguinis et successionis devolviret, rechtmäßig hat thun können;

16) Nichts destoweniger hat sich zugetragen, und ist wahr, daß weyland Graff Werner von Salm Reifferscheidt, jetzigen Herrn Beklagten avus in gemeldtem Jahr 1578. den 11 Decembris unterm irrigen praetext, als wenn Bedbur ein Mann-Lehen, und Er der nächste Lehnfolger wäre, das Hauß und Herrlichkeit, mit offener Gewalt coadunatis hominibus armatis angefallen, eingenommen, und Graf Adolph samt deßen Gemahlinn Walpurgis spoliando entsetzet und entwehret;

17) Es hat aber, wie wahr, Graff Adolph ohnlängst hernach, als die vom Ober- und Lehenherrn Churfürsten zu Cölln vorgeschlagene sequestration und gütliche Handlung bey Graff Wernern nichts verfangen, ja die Churfürstl. Landes-Obrigkeit und cognition der Sachen strittig gemachet und abgeleugnet werden wollen, das Hauß und Herrlichkeit Bedbur wieder eingenommen und seine vorige possession recuperiret; Graff Wernern nach Kayserswerdt zur Churfürstl. custodia gelieffert, und ist also biß zum Jahr 1584 neben Seiner Gemahlin Walpurgis in ruhiger possession geblieben;

18) Da

18) Da sich dann begeben, wie wahr, daß Graff Adolph unterm praetext, daß Er in dem eingefallenen Truchsessischen Krieg, Seinem Lehenherrn gedienet, vom folgenden Churfürsten Ernesto höchst milden Andenckens des Haußes und Herrlichkeit Bedbur, nachdem es bey dem Newenarischen Stamm ab ao. 1425 biß dahin also gantzer 159 Jahr gewesen und beseßen, indicta seu inaudita caussa entsetzet;

19) Wiewohlen nun wahr, daß Graff Werner zu Salm Reifferscheidt Sich dieser Gelegenheit bedienend, nicht allein das Hauß und Herrlichkeit Bedbur einbekommen, und darüber von höchst gemeldtem Churfürsten die Belehnung ausgewürcket, sondern auch zugleich die Renthen und Verfälle der Herrschafft Gastorff zu Morick und andern Neuwenarischen ansehentlichen Stücken so von dem Reifferscheidtschen Stamb nicht herrühren, eingenommen und deßen successores bishero behalten;

20) So ist doch wahr, ganz ohne daß mehr erwehnter Graff Werner oder deßen Nachfolgere zu einem oder andern sich solten qualificiren können;

21) Sondern wahr, daß solches alles de facto et per spolium nullo jure beschehen, quod tamen citra injuriam dictum, desuper protestando;

22) Dann es weiset sich von Vernunfft und Rechtswegen von selbsten, und ist wahr, daß wann gleich mehrerwehnter Graff Adolph von deßwegen daß Er seinem Lehenherrn in Krieg gefolget, feloniam begangen hätte, de quo tamen prout etiam de sententia declaratoria rite lata non constat, dennoch desselben Conjugi Walpurgi Ihre von Ihren Vorfahren angeerbte Schloß und Herrlichkeit Bedbur samt anderen Lehen- und allodial-Güthern nicht genommen werden können noch sollen;

23) Wie dann wahr, daß sowohl hochermeldter Churfürst Ernestus, als die Collnische Landschaft solches hernach auf beßere Information selbst erkennt haben.

24) Allermaßen auch wahr, daß nicht allein Graff Werners angemaßete Belehnung mit ausdrücklichem Vorbehalt Graff Adolphs Rechtens, und daß Er solches mit demselben auf seine eigene Kosten ausführen solte, ao. 1588 beschehen.

25) Sondern auch, wie wahr, nachgehends in ao. 1593. vielermeldte Frau Walpurgis nach absterben Ihres mariti Graff Adolphs, von mehrerwehnten Churfürsten Ernesto, mit dem Schloß, Stadt und Herrlichkeit Bedbur, wie auch Gastorff, Morick, cum pertinentiis, wie solche Ihr der Wittiben Bruder seel. Graf Herman von Neuwenaer und deßen Vorfahren zu Lehen getragen, und biß in seinen Tod beseßen und gebraucht hat, belehnet worden;

26) Ohnerachtet nun wahr, daß offt ermeldte Frau Wittibe Walpurgis so wohl vom Churfürsten zu Cölln, als auch Hertzogen von Gülich rc. an alle Beamten wo die Güter gelegen, nothdürfftig Patent und Mandata immissiorialia erhalten; So hat Sie dennoch bey Ihrem Leben zur würcklichen Nießung und perception nicht gelangen können;

27) Wann aber wahr, daß jetzt gemeldete belehnte Wittibe in testamento solenni, Anwaldts principalen Herrn Vattern seel. Graf Adolph zu Bentheim rc. als Ihrem der Testirerianen, ohne daß ab intestato nächsten Vettern und Bluts-Verwandten, unter andern auch all Ihr jus und Berechtsame an der Herrlichkeit Bedbur, Gastorf, Morick rc. als rechtem Erben übergeben und aufgetragen hat;

28) Und dann wahr, daß so wohl nechstgemeldter Graf Adolph zu Bentheim Tecklenburg ex duplici capite, als auch nach deßen tödtlichen Abgang jetziger Herr Kläger Graff Mauritz zu Bentheim Tecklenburg, als haeres Patris indubitatus, Sich zu mehr bedeuteten Lehen-Güthern quaestionis genähert, und geraume Zeit hero offtmahls um deren restitution und wieder Erlangung einständigst wiewohl vergeblich und ohne effect angehalten;

29) So ist beschließlich wahr, daß Anwalds Hr. Principal diesen endlich angewiesenen und eröffneten Weg Rechtens anzutreten befugt und benöthiget sey.

Gelanget derowegen an Ew. Churfürstl. Durchl. gehörten Anwaldts unterthänigste Bitte, sie geruhen in Rechten gnädigst zu erkennen und mit Urtheil zu erklären und auszusprechen daß obarticulirter streitiger Lehngüther nutzbarlicher Eigenthum oder Gerechtigkeit den Herrn Klägern zuständig, und derselbe damit zu belehnen, Herr Beklagter aber davon abzutreten, und dieselbe neben den fructibus perceptis et percipiendis von Zeit Graf Werners von Salm Rifferscheidt, Invasion, Herrn Klägern einzuräumen schuldig, und dazu, wie auch in omnes expensas de futuris protestando, zu verdammen sey; auch also würcklich erklären und verdammen, nicht

allein

allein aber gesetztenermassen, sondern wie solches gestalten Sachen nach de jure aut stylo, am aller besten und beständigsten vor Herrn Klägern gebeten, und erkannt werden könte oder solte, darüber das Hochadeliche Mildrichterliche Amt pro administratione juris et justitiae omni meliori modo ac forma unterthänigst anruffend;

salvo jure addendi, minuendi, corrigendi.

Nro. 85.

Facti species, welche in der von Salm Reiferscheid zu Bonn übergebenen Ausführung der exceptionis praescriptionis d.d. 3ten Febr. 1668. von Wort zu Wort enthalten ist.

Diesem nach und zur Sachen selbst und erzehlung des facti so viel zur Beweisung der praescription nöthig zu schreiten so ist aus des Hrn. Klägers selbst eigener Bekendtnis, richtig, und der Wahrheit allerdinges gemäes daß anno 1291 im Leben gewesen Herr Johann Herr zu Reifferscheidt und Bedbur von selbigen wie auch von dessen masculis descendentibus legitime natis Anwaldt Gdge Herren Principals herabstammen. Welcher Johann in besagtem 1291ten Jahre von Weyl. Ertz-Bischoffen Siffrido, folgends auch unterschiedliche deßen masculi descendentes von mehr anderen Ew. Churfürstl. Durchl. Vorfahrn am Ertz-Stift Hochseel. Andenckens, die Herrschaft Bedbur bis ins Jahr 1403 zu Lehen empfangen und getragen. Und ob nun auch folgendts der Hr. Graff zu Limburg, und nach demselben Graff Hombrecht, von Newenahr, mit diesen Uhralten Stamme lehn Bedbur als welches Wohlgeb. Herrn Graffen von Limburg und Newenahr Ehegemahlen, und von einigen Reifferscheidtischen und zum Lehn Bedbur berechtigten agnaten in dotem mag mitgegeben worden sein, belehnet gewesen, auch Sie und ihre Descendenten, in selbigem bis ad ultimum defunctum Hermannum de Newenahr succedirt haben, oder nicht läst man zwaren dahin gestellet seyn, dann da nicht praescriptio vorhanden und lis fincta wäre, man diesseits beständig darthun könte, daß solches altes und ex pacto ac providentia maiorum acquirirtes Mannlehn, nicht habe in praeiudicium, Anwaldts Herrn principalen und deren lieben Eltern seel. alß Reifferscheidischer agnaten vermittelst titulorum dotis aufs ander Geschlechter mit rechtens Bestandt transferiret werden mögen, immaßen man sich auch deßen außführung aufs allen Fall vorbehalten haben wolle. Alß aber gedachter Graff Hermann de Newenahr im Jahr 1578 sine liberis verstorben, und deme Graff Adolph von Newenahr succediret, aber derselbe sich hochgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Ernesto und ihres Ertz-Stiftes Cöllen frieden im vorgewesenen hochverderblichen Truck'esischen Kriege, hatte beypflichtig gemacht, und sich an selbige, so nicht geringen Ihrer Churfürstl. Durchl. und des Ertz-Stifts Schaden und unwesen mit aller macht und Kräfften geschlagen, ja auß der Stadt, und Herrschft Bedbur, auch den Landesfürsten und Lehenherren bekrieget, so hat mehr höchstged. Churfürst Ernestus in gnädigster erwegung, solcher offenbarer nicht verantwortlicher, Wiedersetzung und feindseeligkeit nicht allein alle Newenahrische Lehen, welche der Hr. Graff Adolph im Ertzstift Köllen eingehabt Alß nemlich die Erb-Vogtey in Cöllen, das Lehen Alpen, und mehr andere eingezogen, welche die Successoren folgends per pacta et titulos onerosos, wiederum an sich gebracht, und dadurch feloniam ipsam bekentlich gemacht, sondern auch von Graff Adolphen, die Stadt, Schloß, und Herrschafft Bedbur, vermittels anwendung groser Kriegesmacht speisen und Kosten armata manu und also iure belli erobert, und sich ggst. laßen gefallen im Jahr 1588 Anw. Gnädiger Herren principalen, Altvattern herren Wernern Graffen zu Salm und Reifferscheidt mit selbigen Lehen jedoch gegen eine ansehnliche Somme geldes, zu belehnen, und zu dessen würcklichen Besitz, und genoß kommen zu laßen; dabey er auch und nachgehends seine Herr Sohn Ernst Friederich Graff zu Salm und Reifferscheidt Herr zu Bedbur, und von selbigem ehelich gezielte Herren Söhne Anwaldts Gdgr Herrn principalen verblieben, wie exo. bebendlich nachgeben wird, ohne daß sie jemahlen seind der Gebühr interpelliret worden, sondern ob wohl vielhöchst gemeldeter Sr. Churfürstl. Durchl. Ernestus im Jahr

1602 den 28ten Martij ggste Commission dahin ertheilet, daß die Commissarii alle wegen des Lehens Bedtbur praetendenten vor sich bescheiden, und nothturftig anhören sollen, auch vorbemelte Commissariis citationes sind erkandt, aller orter, und weniger mit denen Graflicher Newenahrscher seits angemasten praetendenten gebührend intimiret worden, so ist jedoch von Graff Adolph von Bentheim und seine Ehegemahlinnen Frau Magdalenen Gräffin von Newenahr nit libelliret noch einige lis contestiret, sondern davon abgestanden worden und seind Anw. gnädiger Herren principalen selbst bey mehr angedeuteten Lehn anangefochten, und ihre investituren in ihren Kräfften unverrückt, bleiben, gestalt handgreifflich erhellet, daß Anw. Gdgr herren principalen sich der exception praescriptionis mit gutem Recht mögen bedienen, und vermittelst selbiger behaupten das klagender Herren Graffen angemaste action si quam habuissent exstirpata et lis finita sey ꝛc.

Nro. 86.

Unterthänigste praeliminar Inhaesiv - Intervention und Bitte Anwaldts des Königl. Preußischen Obristen Frhrn von Milendonck ad Causam des Hrn. Grafen von Bentheim contra Hrn. Graffen von Salm Rilterscheidt.

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr.

Des Hochwohlgeb. Hrn. Godthardt Craften Freyherrn von Mylendonck Ihro Königl. Maj. in Preußen Obristen über ein Regiment zu Pferde, Anwald erscheinet Nahmens und von wegen Hochgeb. seines Hrn. Principalen uxoris nomine inhaerendo vorigen Intervention und sonsten omni meliori modo provisionaliter hiemit interveniendo in auswendig bemerckter Sache praeliminariter idque sub quibuscunque protestationibus reservationibus etc. Unterthänigst anzeigend, wie daß im Leben gewesen seye Wilhelm Graff zu Newenaar welcher mit Walpurgis Gräfinnen von Manderscheidt geziehlet hat einen Sohn auch Wilhelm und eine Tochter Anna genandt, mithin daß Hochbemeldter Sohn Wilhelm geheyrathet habe Anna de Wiede Gräfin von Moers und aus solcher Ehe gebohren seye ein Sohn Hermann Graff von Newenar und Moers und eine Tochter Walburgis auch Gräfin von Newenar und Moers welcher Graff Herman zuvor, und die Frau Schwester Gräfinne Walburgis dannoch anno 1600 ohne Leibes-Erben dieses Zeitliche verlaßen haben.

Wie auch daß Hochgeb. Anna Gräfin von Newenar Schwester des Hochgeb. Wilhelm Grafen von Newenar vermählt gewesen seye mit Hrn. Walraven von Brederode Hrn. von Vianen und Ameyden, und unter andern Kindern mit demselben gezeuget habe Mariam von Brederode die mit Godharden von Meilendonck zur Ehe getreten, und drey Söhne Hermann Diether, Crafft und Balthasar nachgelaßen hat, welche drey Ghl. Gebrüdere den Sterbetag vor Hochgeb. Frauen Walpurgis Gräfinne von Newenar Moers ꝛc. belebet haben, und zu selbiger Zeit allein dieselben nächste Bluts-Freunde gewesen seyn, worauff die Erbschafft gefallen ist.

Forth daß neben verschiedenen Graff- und Herrschafften und anderen Güthern dieselbe Gräfin Walpurgis beseßen, auch zu den Herrschafften Bedbur, Gerstorff, Doesberg den Hoff zu Immefeldt Fleistenstede, die Güther zu Moricken, den Lehnzoll zu Merckenick, so dann anderer Güther benöthiget gewesen, welche das Hoch-Gräffl. Salm Rifferscheidtsche Hauß noch in de facto occupirt gehabt, und umb deren recuperation vor Hochgeb. Crafft Freyherr von Milendonck die erforderte Investitur von allen obgedachten lehnbaren Herrschafften und Güthern erhalten, und gegen Hochgeb. Hochgräffliche Salmsche Hauß sich gesetzet hat, so aber durch die grausame schier beharrliche Kriege des letzt abgewichenen Seculi auch Minderjährigkeit in Stecken gerathen. Weilen man aber berichtet ist, es thue das Hochgräffl. Bentheimische Hauß gegen das Hochgräffl. Salmsche als Inhabern besagter Herrlichkeiten und Güthern derenthalben agiren, dahn

dahn doch Anwaldts Principalis zu allen andern exclusion als Negste allein dazu berechtiget ist.

Als gelanget ahn Ew. Churfürstl. Durchl. gehörter Anwaldt Nahmens Hochgeb. seines Herrn Principalis Unterthänigste Bitte, die Gdst zu geruhen ihme in finem Interventionis inspectionem et Copiam deren bis hiehin in dieser Sache hinc inde verübten Acten zu gestatten de Expensis protestando

Darüber

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste Anwaldt
H. Körber.

Dem Gegentheile ist dieses zu Vorstellung der habenden Gegen-Nothdurfft cum tno quindenae zu communiciren befohlen worden, Signatum Bonn den 4ten Septembr. 1719.

(L. S.)

communicatum den 13ten Septembr. 1719.
Wesell

Ad Mdtum
Vt. Dierath.

Nro. 87.

Decretum inrotulationis vom 15ten Dec. 1772.

In Sachen des Grafen von Bentheim Tecklenburg wider Grafen von Salm ein und andern Theils wird zur ordentlichen inrotulation des gepflegenen Verfolgs Montags der Eilfte negst einstehenden Monats Januarii pro termino hiemit angesezt. Signatum Bonn den 15. Dec. 1772.

(L. S.)

Ad Mandatum
J. V. Weber Regtr.

Nro. 88.

Decretum inrotulandi d. a. 1774.

In Sachen Grafen von Bentheim Tecklenburg wider die Grafen von Salm zur Dick und Reifferscheid, dan Cameralischen Anwald, ein, andern, und dritten Theils wird zur ordentlichen Inrotulation des gepflogenen Verfolgs Mittwoch der acht und zwanzigste dieses pro termino hiemit angesezt. Signatum Bonn den 7ten September 1774.

Ad Mandatum
Weber Regist.

Nro. 89.

Decretum inrotulandi von 1777.

In Sachen des Grafen von Bentheim Tecklenburg wider die Grafen von Salm zu Bedbur Reifferscheid und Dick ein und andern Theils, wird zur ordentlichen Inrotulation des gepflogenen Verfolgs der 24te einstehenden Monats December pro termino hiermit angesezt. Signatum Bonn den 26ten November. 1777.

Nro. 90.

Best gegründete Interventional-Anzeige samt gerechtester Bitt und anlagen sub Nro. 1. 2. et 3. *) an Seiten Cameralischen Anwalds ad causam Grafen von Bentheim Ctra Grafen von Salm pto des Lehns Bedbur; übergeben Bonn den 11ten Jan. 1779.

Hochwürdigster!

Mit der herrschaft Bedbur sind vorhin die grafen von Neuenahr belehnet gewesen, in und nach den Unruhen, welche der Truckseßischer Absfall veranlasete, haben selbige wider den Rechtmeßig erwehlten, in dem besitze deren Kurlanden eingesetzten, von Kaiser und dem Reiche anerkanten Erzbischofen Ernestum nicht nur feindlich agiret, sondern auch mittels bewirckter auswärtiger hülfe die Erzstiftische landen mit feindlicher grausamkeit behandelt, die landherrliche Domainen verwüstet, viele unsägliche summen erpresset, gar das land Archiv wegführen laßen, obschon Kaiserliche Majestät Ihnen ausdrücklich und unter verlust aller güter und lehn, auch der Reichsacht gemeßen verbotten hatten, dem Truckseßio ferner nicht anzuhangen, sondern alle Manschaft abzudancken.

Vid. ab Isel de bello Colon l. 3. p. 353.
Vers: eadem die Caesarea Majestas.

Zu dem hauptsitz seiner truppen haben sie dem ohngeachtet die Stadt Bedburg erwählet, um von dorten aus dem Erzstifte die erschrecklichste Verwüstungen zuzuziehen: besagter von Isel drucket sich L. 4. p. 455. darüber folgender maßen aus: „parebat Bedberga imperio Neuenarii, qui arcem cum oppidulo cuidam Schrectico Centurioni fortissimo atque impeterrito dederat custodiendam, is sub se militem habebat ad omnia paratum, quotidianas excursiones faciebat, „itinera infestabat, mercatores obvios incolas simulatque accolas in vincula conjiciebat, praedas latissime agebat, et Dioecesin miris modis depopulabatur.

Churfürst Ernest hat endlich mit beyhülf des grafen Werner von Salm und Reifferscheid sein Kriegesheer dagegen gebracht, und so mit gewaffneter Hand das feindliche schloß samt herrschaft erobert, und besagtem grafen von Salm gegen noch ferner zahlte $\frac{2}{m}$ goldgülden zum mannlehn verliehen.

Die gräfliche familie von Neuenahr war in zwei haubtlienien getheilet, der erste erwerber der lehnbaren herrschaft war Gumprecht graf von Neuenahr und limburg, dieser hat zwei söhne hinterlaßen, Wilhelm und Friedrich, welche zwei linien gestiftet, die Wilhelminische linie wurde mit der herrschaft Bedbur belehnet, dieser Wilhelm hinterließ einen sohn auch Wilhelm genannt, dan eine Tochter Annam, welche an den freyherrn von Berderode vermählet, und von dieser Ehe sind noch viel lebende Familie abstammig. Der Wilhelm II hingegen hat einen sohn Hermann,

*) Die Beylagen 1 und 3 sind hier unter den Urkunden N. 81 und 7 zu finden. Die zwote Beylage besteht aus den bekannten Kaiserlichen Gnadenbriefen, nach welchen Cölnische Lehen der Regel nach für Monathe gehalten werden sollen; welche aber auf gegenwärtige Sache keine Beziehung haben. Man findet sie an mehrern Orten gedruckt, insonderheit bey Thummermuth hinter der dissertatione proeminali von Kreß N. 1. Auch in LUNIGS *corp. iur. feudalis* Tom, I, pag. 1463. 1473. 1493. und in Reuß Staatskanzley Th. 4. S. 150. bis 169.

mann, und eine tochter Walburgis erzielet, der Herman wurde belehnet, starb aber ohne Kinder, die Walburgis war an grafen Adolph von Neuenahr einem Descendenten aus der andern Neuenarischen linie des obgedachten Frederici vermählet, nach absterben des Grafen Hermanni nahm dieser Adolph allinge Neuenarische lehn und güter in besitz, und zwar wie die noch vorhandene Instrumenta apprehensae possessionis bewehren, Jure ac nomine propriis, ohne von seiner frauen die mindeste meldung zu thuen.

Nachdem aber diesem Adolph als Erzstiftischen feinde die herrschaft abgenommen worden, und verstarbe, hat die Walburgis vorgestellt, daß sie zur lehn succession zu lassen wäre, und die durch ihren gemahl Adolph verwürckte feloniae ihr als uxori in ihrem Rechte nicht nachtheilich fallen könnte, da sie an denen Verwüstungen kein theil genommen hätte, wie sie aber mit solchen so unwahrscheinlichen, als attentis apprehensione Possessionis Adolphi, et proprio nomine non petita investitura unerheblichen einwendungen nicht gehöret worden, hat sie sich zu denen Staaten von holländ gewendet, und leider ausgewirckt, daß diese abermalen ins Erzstift eingefallen, viele $\frac{100}{m}$ Rthlr. erpreßet, und obbesagter maßen das Kuhrkölnische Archiv weggenommen haben.

Um dieses obrück zu erhalten, auch weiterer angedroheter völliger Verwüstung vorzubiegen, hat Kuhrfurst Ernest sich in äußerster Verlegenheit befunden, einen eigenen gesandten in den Haag abgeordnet, und durch diesen die Staaten zu mildern gedancken zu bringen, gesucht, so mit des endes alles auf den grafen von Salm geworfen, daß dieser von seinen erworbenem Rechte nicht abstehen wollte, obschon ihm die $\frac{12}{m}$ goldgülden rückerbothen wären, man wollte übrigens der Walburge alle Justiz wiederfahren laßen, und sie ad effectum agendi belehnen, wenn sie wider den grafen aufkommen könnte. Es bestund dieses nur in staats Complimenten, und war es weder Ernesto, weder nachfolgenden Kuhrfürsten ein wahrer Ernst, der Walburge einiges Recht zukommen zu lassen, *wo sie noch jüngerer* Dingen jene Befehdung, welche sie mit ihren gemahl ausgeübt, so strafbar wider das Erzstift *fortgesetzet hatte, sie kam also nicht zu besitze,* erkühnte sich jedoch den schwagern ihres Gemahls Adolph Arnold *von Bentheim*, welcher die Magdalenam schwester ihres verstorbenen gemahls heirathete, in denen von Erzstifft Köln ruhrenden lehn als Erben einzusetzen.

Zufolg dieser Erbeinsetzung haben nun die grafen v. Bentheim zu denen Neuenahrischen lehnen sich berechtiget geachtet, endlich wurde aber in a. 1659 diese sache dahin zwischen Kuhrfürsten Max Henrich, und besagte grafen von Bentheim verglichen, daß die grafen von Bentheim einige lehen erhielten, *auf jene, welche aus der Adolphischen Succession hergeleitet würden,* renuntiiret, wegen deren welche aus der Hermannischen Erbfolge herrührten, ihnen zwar erlaubet seyn solle, wider damalige besitzere den Rechtsproceß anzuheben, jedoch höchst ihm Kuhrfürsten Max Heinrich, und höchsten herren nachfolgern allinge exceptiones ex Jure proprio eben so wie den besitzern vorbehalten blieben, auch wann die besitzere wider das Ertzstift de Evictione Agiren würden, sie grafen von Bentheim das Ertzstift hierunter vertreten sollten. alles weitern Inhalts der anlag sub N. I. In an. 1661 hat Mauritz von Bentheim zuerst wider damalichen grafen von Salm Klag erhoben, nachdem dieser um deßen Vorfahren über 80 Jahren belehnet gewesen, ohne gerichtlich besprochen zu seyn; die grafen von Salm wendeten nebst mehr andern exceptionen die Praescription vor, weilen die extrajudicialis interpellatio nach mehr gemeiner, und in praxi recipirter lehr die Praescription nicht hemme, übrigens die nach so vielfältiger befehdung rechtmäßig ertheilte belehnung wenigstens Titulum putativum, und bonam fidem gebährte, folglich alle praescriptions erfordernißen vorhanden wären.

Der hiedurch erwachsener Rechtsstreit ist nachher lange Jahren unberührt verblieben, bis daß in jüngern zeiten selber aufgewarnet, und dahero jetziger graf von Salm veranlaßet worden, auf jedem fall mittels übergebener Vorstellung bey Churfürstlichen HofKammer litem zu denuntiiren, fort lehnherrlichen beystand um so mehr zu gesinnen, als widrigenfalls das Erzstifft ihme de Evictione zu stehen, verbunden wär.

Bey solch eintretenden umständen haben Churfürst Max Heinrich, dem Erzstifte allinge Exceptiones in Specie lineae finitae, Damni et feloniae vorbehalten auch die Bentheimische Vertretung selbst ausbedungen.

so viel nun

1mo die exception lineae finitae betrifft, wird zwar bentheimischer seits vorgeschüßet; daß Erzbischof und Churfürst Sigfridus dem graffen von Reifferscheid die gnade gethan habe, auch dem weiblichen geschlecht die eventuelle nachfolge zu versichern, wogegen die von Reifferscheid auf gewisse ihm zugelegte wein portion verziehen hätte und dergestalten das quaestl. lehn erstlich an die grafen von limburg durch eine Reifferscheidische Tochter Metzam, und mittels derselben tochter Margaretham an die grafen von Neuenahr übergangen wär: so haben jedoch die v. Salm von Reifferscheid wider solchen Übergang nicht nur beständig protestirt, und darauf einen bey dem Reichsgerichte noch befangenen Rechtsstreit veranlasset, sondern auch in der anlag sub n. 2. so viel zu erkennen gegeben, daß die Kuhrfürstlich-siegfridische ohne einfluß des Domkapituls nichtig beschehen erklärung und Alteratio feudi selbst Reifferscheidischen seits nicht angenommen sey, auch die von Johann grafen von Reifferscheid in zweiter Ehe gezielte söhne die vortochter Metzam allerdings ausschliessen müssen, wenn schon die tochter mit succediren könnten, da dieses nur eventualiter in defectum Masculorum zu verstehen wär, dahero denn auch die grafen von limburg von Kuhrfürsten Friderico besondern Konsenz dahin ausgewircket haben, daß um sie das Lehen, per modum dotis veräußeret werden könnte, und die grafen von Neuenahr haben fernere zur Recompensation des auf den wein beschehenen Verzichts nicht nur die lösung der Brabändischen Pandschaft, sondern auch die merckliche Vermehrung des Lehns mit dem Erzhofmeisterthum herrschaft Garsdorff, und mehr andern stücken erhalten, dergestalten jedoch, daß von solchem Zeit-Punckte an die belehnung nicht auf beiderlei geschlecht, sondern blos auf die Lehns-Erben gerichtet worden.

So wenig das beträgliche Lehns augmentum in der Familie von Salm Reifferscheid bestanden hat, so sicher ist es, daß in betracht darüber so wie gleichförmig über das alte Lehn beschehener belehnung nicht die Siegfriedische erklärung, sondern dasjenige zur Maasstab zu nehmen sey, was mit dem von Neuenahr als primo acquirente novo vorgegangen ist.

Da nun der zeitige Kührfürsten von verschiedenen Kaisern die general erklärung ausgewirkt haben, daß die Erzstiftische lehn durchgängig als Masculina laut anlag sub n. 3. geachtet werden sollten, wenn solche unter der formul Tibi et tuis haeredibus ertheilt worden, so erhellet hierab die beziehlte Intention, daß die dem grafen von Neuenahr sub formula tibi et haeredibus beschehene Verleihung nur de haeredibus feudalibus sicque Masculis seine erklärung gewinnen möge.

Was hingegen der Thummermuth erwiederet, ist von dem bewährten Zimmerman dergestalten Refutirt worden, daß selbsten die höchste Reichsgerichtere den unbestand deren Thummermutischen gründen anerkannt haben.

vid. de Cramer in Wetzlar. nebenstunden.
part. 65. ibique copiose deducta.

Erzstifftischer seits ist auch in dem abdruck Ce von Virmund aus allerhöchst-Kaiserlichen Privilegien, und beständiger Erzstiftischen Praxi des lehnhofs solches so triftig behauptet worden, daß die Reichsversammlung die Ertzstifische gründe eingesehen hat, hiewider erhebet weder die von Thummermuth angezogene Erklärung des Kuhrfürsten Ernesti theils weilen selbige in originali nicht vorbringlich ist, theils weilen Kuhrfürst Ernest dem Erzstifte nicht Präjudiciren konnte, weder mag der von Kuhrfürsten Max Heinrich mit denen landständen deren feudorum informium halber geschlossener Vergleich zum schutzmantel genommen werden, da selbiger wohl künftige Erbungsfälle, nicht aber jene zum Vorwurf hat, welche ohnlängst vorhero andern ex Jure competente verliehen worden, und also diesen nicht benommen werden könnte.

Da nun die grafen von Neuenahr qestes lehn mit dessen augmento zufolg specialis consensus als clientarii, und respective aus neuer gnade erworben haben, und aber nicht erweisen können, daß ihnen das lehn cum extensione ad foeminas ertheilet sey, hingegen aus der geschichte sicher ist, daß der ganze Neuennahrische mannstam mit dem Adolph erloschen sey, so ist der grund der von Max Heinrich ausdrücklich vorbehaltener Exceptionis lineae finitae um so sichtbarer da die grafen von Neuenahr niemal der weiblichen Deszendenz eines Successionsrecht zugestanden, sondern allezeit selbige ausgeschlossen haben, gar der ultimus Masculus Adolph nicht mannens seiner frauen Walburgis, sondern als agnatus proximior jure proprio das lehn in besitz genommen, mithin proprio facto die unqualification der Walpurgis anerkant hat.

Wollte

Wollte auch der graf von Bentheim dafür halten, daß die Thummermuthische säße beßer gegründet wären, ihm mithin die succession gebührte, so Verstünde es sich jedoch von selbst, daß nicht höchst diese stelle, sondern jener ort, wo diese praejudicial frag befangen, nämlich die Reichs Versammlung darüber zu erkennen habe; und dorthin allseitiger anspruch, so viel das Erzstift, aus so viel den grafen von Salm betrift noch ins besondere an das Kammergericht, wo solche sache Rechtshängig verwiesen werden müste.

Wie nun vor allem die praeiudicial frag Competenter zu erledigen ist, ehe man sich in weiteres einzulassen schuldig ist.

Hert. de ordine Cognitionum.

Also ist auch Kammeralischer anwald gar nicht gemeynet, vor deßen erschöpfung dahin litem zu Contestiren, mit ausdrücklicher protestation davon nicht abzuweichen, wird informative iedoch einsweilen

2do angemerckt, daß stante etiam nunquam probabili qualitate feudi foeminini die jezige grafen von Bentheim sich ohnedem nicht qualificiren mögen.

Das lehn ist in die Wilhelminische linie übergangen, so lang also von dieser linie noch abstammung vorhanden, können die von der andern Friderischen weiblichen linie angeblich abstammende von Bentheim sich den lehn nicht näheren. Die Walpurgis hat zwar solches mittels testament aus ihrer eignen linie auf jene des Friderici angeblich vermachen wollen, wie aber niemal facultas testandi ertheilet, weniger solches Testament lehnherrlich bestätiget worden, so blieb vor wie nach, das allenfallsige succeßions Recht nach absterben der Walburgis bei derselben nähere Vettern der Wilhelminischen linie. Sollte nun diese austreten, so wird Kammeralischer anwald selbigem mit gutem grunde entgehen, und leicht behaupten daß dieselbe die belehnung nicht gehörig toties mutatis tum throno, tum praetensis vasallis nachgesucht haben, folglich dadurch auf iedem falle dem gnädigsten lehnherrn ein neues Recht zugewachsen sey, si enim Delictum in ipsum Dominum v. g. eum non recognoscendo committatur, felonia inde orta nocet cognatis alterius lineae, et feudum Domino aperitur.

Rosenthal de feudis C. 11. Con. 9. n. 3. et 11 ibique copiose laudati.

Diese Exceptio ist theils Juris proprii in betracht des zugewachsenen Verleihungs-Recht, denn das 4to loco unten ausführenden aus dem Vergleich sich erprobenden Verzichts, theils ohne dem elisive Juris agendi, folglich so geartet, daß wen sie schon als Juris tertii ledig betrachtet werden konnte, dahin hinreichend wär, um einen unqualificirten abzuweisen, und der exceptioni quoad te liberas aedes habeo, statt zu geben

Card. de luce. de Jud. Dis. 41. n. 7. et dis. 44. n. 43.

Stryck in dissertat. de Jure tertii C. 1. n. 31. seq.

Den guten grund hat die Vergleichmäßig vorbehaltene

3tio Exceptio feloniae selbst der Vergleich führet im Mund daß selbige in der that begangen sey, nur will selbige, von Bentheimischer seits als renuntiata gehalten werden, nebst dem aber solches nicht erweislich, und hiezu ein von Ernesto etwa in damaligen umständen abgepreßter dem Erzstifte nie nachtheiliger schritt ohne dem nicht hinreichen kann, war die renuntiatio, welche jedoch gratis vorgebildet wird, dahin nicht wircksam, um einen dritten das vorhin erworbenes, und wircklich mit reifer der sachen erkänntniß zugelegtes Recht zu benehmen.

Der Vorwand feloniam mariti, non nocere uxori, ist ein selbst in dem Vergleich als irriger einfall verworfener saß, nachdem per supra deducta der graf Adolph von Neuenahr jure proprio den besiß ergriffen, und das jus succedendi agnatitium behauptet hat, wie denn ohnehin die stamm Vettern prae foeminis, etsi succedere possent in subsidium extinctorum masculinorum zufolg Familien verträgen und alter Observanz die succession vor die Töchter wenigstens der Zeit behauptet haben.

Vid. de Cramer in wezl. nebenst. 19. abhandl. 5. adst. de feud. §. 61. ibique laudat.

eins und andern theiles die Walpurgis Erzstifft Kundigermaßen die Verfehdungen nicht nur vivo marito zu gegeben darin gehehlet alles dazu hergegeben, sondern auch mortuo marito selbige noch bis auf den äußersten grad mittels aufforderung der holländischen truppen getrieben hat.

genug die Commissio feloniae ist eingestanden, die remissio muß nicht nur das factum ab allegante probandum, sondern auch noch weiter erwiesen werden, daß solche nachsicht, oder Vergebung das tertio inzwischen vom ganzen Erzstifte verliehen es Recht habe kräncken mögen, welche prob wohl niemal, als widerkündigste Rechten anstößig wird können bewirckt werden 4to

4to anmercken, daß da die Bentheimische selbsten um die abstammung der Wilhelmischen linien auszuschließen und auf ihre Friederische das lehn ihrer behauptung gemäß zu bringen, nothwendig zugleich dafürhalten müßen, daß der Adolph von Nevenahr nach absterben des letztbelehnten Hermanni jure proprio succediret habe, so mit nach seinem absterben seine an die von Bentheim angeblich vermählte schwester das Erbrecht überkommen habe, hierab ergiebt sich folglich, wie sehr der lehnhof über den Punct, ob und wie die Fridericische linie qualificiret sey, da in dem Max heinrichschen Vergleich § 3tio litterlich ausbedungen worden, daß die NB in plurali besitzer deren vergebenen, aber von Adolph beseßenen, und nachgelaßenen lehn von den von Bentheim niemals besprochen, sondern auf derselben anspruch gräflich von Bentheimischer seits ewig verziehen seyn sollte.

Der graf Herman von Neuenahr bruder der Walburgis war mit übrigen lehn, welche durch berührten Max heinrischen Vergleich § 3. * verziehen worden, in gleicher maßen wie mit Bedbur belehnet, da nun besagter Vergleich litterlich nach sich führet, daß dem lehn Hackenbroich und allübrigen gleicher arts lehn, welche der Adolph von dem Hermann, und von ersterem nachhero die jetzige grafen von Bentheim ererbet haben, renuntiiret, und die *Vasalli* unbesprochen bleiben solten, so ist es handgreiflich, daß es mit gedachtem lehn gleichen bewandniß haben müße, folglich der dem ohnerachtet unternommener ansbruch als ofenbar verworfen und renuntiiret ferner keinen bestand haben möge

allenfals müste

5to der ungeheure schaden welche gegentheilige Vorfahren und angebliche erblasern von Neuenahr dem Erzstift zugefügt haben nicht nur ersetzet, sondern auch

6to dem grafen von Salm nebst den baar zahlten $\frac{12}{m}$ goldgülden annoch alle Kosten vergütet werden, welche der Werner von Salm zum dienst und nutzen des Ertzstifts verwenden müßen, welche zugleich die ursach gewesen, daß dem grafen von Salm in recompensationem talium bonorum meritorum das lehn verliehen worden, und also Kraft des darinn steckenden tituli onerosi allerdings vergütet werden müsten.

Beide obliegenheiten füßen sich auf dem Vergleich, Vermögwesen das Erzstifte die schaden ersetz und respective vertretung sich litterlich ausbedungen hat.

Der von dem Adolph von Neuenahr sowohl als der Walburgis zugefügter schade ist in substantia und in so weit landkundig, daß da das ganze Erzstift erbärmlich zugerüstet, und das Erzstift genöthiget worden, viele truppen wider feindliche anfälle zu unterhalten, noch von diesem Zeitpunkte an muß die Kuhrfürstl. hoffkammer, so wie auch zum theil das Domkapitul ein ungleich größere schulden summ verzinnsen, als das gedachtes lehn immer werth geachtet werden mag ubi constat de damno in substantia wird dessen quantität durch mindere nur wahrscheinliche Conjecturas, gar per Juramentum damnificati hinreichend erwiesen.

Mev. part. 5 decis. 47. ab init.

Da nun die lang Jährige Verwüstung des Ertzstiftes offenkündig, da es jeder vernünftiger leicht ermeßen kann, welch ungeheuer großer schade durch zusammengekettete, viele Jahre hindurch getriebene erpreß- und zerstörungen nothwendig zugezogen, und wie groser Kosten aufwand zu unterhaltung deren zur abstellung solcher erpreßung mehr nöthiger truppen erfordert werde, wird mit beiden händen greiffen können; daß die quantitas damni wohl 10 und mehrmalen den werth des gedachten lehns übersteige

wozu noch die von Salmische baare auslagen und Kosten welche von dem Erzstifte allenfals zurückgefordert würden; und Bentheimischer seits verglichener maßen erstattet werden müssen ferner beitreten würden, so daß jeder vernünftiger leicht ermeßen müße, daß jener ertrag, welcher gräflich von Bentheimischer seits bei dem unvermuthenden Evictionsfall abgeführen werden müße, ungleich größern ertrags seyn, als dasjenige, welches evincirt werden muß, nun aber ist der Rechtsatz ofenkündig, illum quem tenet actio de evictione, multo magis repellit exceptio, si agere vellet, vergleich mäßig sind die grafen von Bentheim dem Erzstifte die eviction schuldig, obligati de evictione multo magis, si agant, exceptione repelluntur.

Die Grafen von Bentheim sind für das Erzstift verbürgende fidejussores, sie haben folglich die nämliche Verbindung zu erfüllen, welche dem Erzstift obliegen könnte, so wenig nun der fidejussor ad repetitionem rei cessae vel venditae etiam ex Jure proprio agiren kann, vt est clarus textus

In

In L. 11. Cod. de evict. ibique Brunnem.
Sicuti enim fidejussor tenetur authori cedenti vel vendenti, ita et illum cessionarius seu emptor doli mali exceptione submovet, quod petat id, quod vi fidejussionis restituere tenetur. Die eviction hat fundbar in allen Contractibus onerosis statt, hiehin gehörte eine titulo oneroso beschene cessio feudi es ist gleichgültig, ob die fidejussio gleich oder nachhero zugestelt werde, genug das fidejussor pro obligatione Principalis haften und also auf nähmliche art angesehen werden müße, wie also das Erzstift in Casum wen selbiges das lehn rückfordern exceptione illa: quem tenet actio de evictione, illum agentem repellit exceptio, abgewiesen würde, also muß es auch in ansehung des fidejussoris gleiche bewandniß haben.

Einige Rechtsgelehrten wollen zwar hievon eine ausnahm in dem haerede fidejussoris machen, ut quidem teneatur de evictione, non tamen agendo repellatur.

allein nebst dem andern diese Rechtsmennung gründlich refutirt haben, reden selbige nur de casu, si haeres Jure proprio ab antecessore fidejussore non derivato agere velit, ein solcher fall ist aber in substrato nicht vorhanden, weilen die jetzige grafen von Bentheim nicht aus neuen, sondern jenem vermeyntlichen Rechte ihrer Vorfahren agiren wollen. man erwege also die sache wie man immer wolle, in jedem gesichtspunkte ist gegentheiliges Klagwerck so unqualificirt, ob lineam finitam, oder jedoch adhuc etiam existentem, als an sich voreilig, auch unbegründet. Kammeralischer anwald bittet dahero gerechtigst, die grafen von Bentheim mit ihrem gesuch ab und zu ruhe cum expensis zu verweisen.

Drtr.

Concepit W. Hörster
Collatr.

Ew. Kuhrfürstl. gnaden

Unthgster
Amel. Oppenhoff.

Nro. 91.

Documentum Notariale wegen eingelegter Protestation de protracta Justitia. de anno 1783.

Im Nahmen Gottes Amen.

Kund und zu wissen seyn hiemit jedermanniglichen, wie daß nach der heilsamen geburt unsers Erlösers und seeligmachers Jesu Christi Eintausend, sieben hundert, Achtzig drey Indictione Romanorum 1ma, bey herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigst und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi, des zweiten dieses Nahmens erwählt- und gekrönten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, Jerusalem, Ungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien und Schavonien Konigs, Erzherzogen zu Oesterreich, herzogen zu Burgund und Lothringen, Großherzogen zu Toscana, großfürsten zu Siebenburgen, herzogen zu Mayland und Baar, Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyroll rc. rc. unsers allergnädigsten Kaysers, Konigs, Fürsten und Herrn Ihro Kayserl. Majestaet Reichen des Römischen im 19ten Jahr auf Mittwoch den 16ten April tit. hochgräflich-Bentheim-Tecklenburgischer Herrn Rath und Amtmann Mauritz Kruse mit Endts unterschriebenen, bey dem Kayserlichen und des Reichs-Kammer-gericht zu Wezlar immatriculirten Notario die hernach wörtlich inserirte Schedulam requisitionis

Domine Notarie!

„bereits über einen ganzen hundertjährigen Verlauf hindurch wird von meiner Seite beym hoch„preißlichen hof Räthen zu Bonn gegen den Herren Grafen von Salm Reifferscheid der Rechts„streit wegen der herrschaft Bedbur be- und von gegenseits auf allerhand Art herumgetrieben, und „alle eingelegte Bittschriften um endlichen Spruch Verfangen nicht so viel, daß auch die Sache „nur an einer Gerichts-stelle zu Ende gerathe

„dahero genötiget bin den Herren Notarium zu ersuchen, sich nach Bonn zu verfügen, und „in bester form Rechtens einen Endspruch zu forderen, und gegen die Ver- und Vorenthaltung „der Sachen Endspruchs in aller Submission und unterthänigkeit zu protestireu, fort ab der „Verrichtung mir beglaubtes Urkund mitzutheilen

darüber ꝛc.

Moritz Casimir Graf zu Bentheim Tecklenburg.

Zu dem darinn benennten Ende behändiget, und ich in derselben gefolg noch nemblichen tages morgens zwischen 10 und 11 Uhren die vidimirte abschrift erwehnter Schedulae requisitionis denen zum Churfürstl. Hofrath verordneten Herren Praesidenten Directorn und Hof-Räthen in versammleter Hof-Raths Session und zwarn zu handen zeitlichen Herrn Registratoris J. J. Weber beyseyns Hrn. Franz Henrichen Nettekoven, und Peter Josephen Radermacher als zugezogener Zeugen geziemend insinuiret, den Endspruch der in gedachter Schedula requisitionis Vermeldter Rechtssachen gesonnen und gegen die Ver- und Vorenthaltung sodanen Endspruchs Submississime protestiret, diesen actum auch in praesentia eorundem testium auf Mittwoch den 14ten May pro 2da vice, (worauf ich iedesmahl die antwort daß das intimatum seines orts überreichet seye, erhalten) und ferner den 4ten Junij pro 3tia vice erholet habe, wobey mir dann von gemeltem Hrn. Registratore bedeutet worden ist, daß die gnädigste resolution mir in Scriptis zugestellet werden solle. gleich mir dann den 6ten eiusdem diese in folgenden terminis würcklich übergeben worden

„demnach einer von denen, zu gegenwärtiger sachen angeordneten Respicienten kuentlich in „unpäßlichkeit gerathen, und desselben ehebaldige Vollkommene wiederherstellung angehoffet wird, „als hat der Graf von Bentheim Tecklenburg sich einsweilen um so mehr zu beruhigen, als nach „völliger wieder-genesung ob-besagter Respicienten demselben allsofort behöriges Recht wieder „fahren solle. Signatum Bonn den 4ten Brachmondes 1783.

„Vt. C. O. Frhr. von Gymnich. (L. S.)

K. A. Guisez.

Ueber welch alles gegenwärtiges instrumentum gefertiget, unterschrieben, und versiegelt habe geschehen Bonn wie oben des mehrere gemeldet.

(L. S.) Theod. Oppenhoft Notarius Caesareo, publicus in Augustissima Camera Imp. Wezlariae Immatr. requisitus.

Nro. 92.

Decretum inrotulandi d. a. 1784.

In Sachen Grafen von Bentheim Tecklenburg wider Grafen von Salm ein und andern Theils wird zur ordentlichen Inrotulation des gepflogenen Verfolgs, Dienstags den zwölften nächstkünftigen Monats October pro termino hiermit angesetzt. Signatum Bonn den 21. Septembr. 1784.

Ad Mandatum
Weber Registr.

Kürzere Darstellung

des bey dem Hofraths-Dicasterio zu Bonn

zwischen

den gräflichen Häusern

Bentheim-Tecklenburg, und Salm-Reiferscheid,

auch

dem Chur-Cölnischen Cammer-Anwald,

als Intervenienten

seit dem Jahre 1661 bis jetzt geführten und noch unentschiedenen Rechtshandels,

über einige

zum Nachlasse der im Jahr 1600 verstorbenen Gräfinn Walpurgis von Nuenar gehörigen Herrschaften und Güter.

---

§. 1.

Die Herrschaft Bedbur, als das wichtigste unter den streitigen Gütern, gehörte ums Jahr 1273 einer Gräfinn von Sain; welche dieselbe als Allodium besessen hat. Johann von Reiferscheid, welcher schon damahls ein Erbrecht darauf hatte, trug dieselbe hernach gegen eine Vergeltung dem Erzstift Cöln zu Lehn auf, und wurde im Jahre 1291 damit vom Erzbischof Siegfried dergestalt belehnt, daß darin seine Kinder beyderley Geschlechts zur Erbfolge kommen sollten.

§. 2.

Zu Folge des in dieser ersten Belehnung festgesetzten freyen Vererbungsrechts, ist die Herrschaft Bedbur hernach aus einem Hause in das andere gegangen. Im Jahre 1403 erhielt sie Graf Wilhelm I von Limburg, mit einer Reiferscheidischen Tochter, zum Heyrathsgute; und als derselben Bruder ohngefähr zwanzig Jahre nachher davon Anlaß zu einer Streitigkeit nahm, entschieden der damahlige Erzbischof von Cöln, und Herzog von Jülich, in zwey schiedsrichterlichen Aussprüchen, zum Vortheile der Tochter, daß Bedbur zu ewigen Tagen bey den Nachkommen derselben bleiben müsse.

§. 3.

Mit eben der Freyheit gab gedachter Graf Wilhelm von Limburg diese Herrschaft im Jahr 1425 seiner an Graf Gumprecht von Nuenar vermählten Tochter Margaretha zum Heyrathsgute; und die hierbey sowohl, als in dem vorigen Falle gemachten Ehepacten enthalten freye Verfügungen auf alle Todesfälle über diese Herrschaft; welche auch eben sowohl ohne lehnherrliche, als ohne der Seiten-Verwandten Einwilligung, bloß unter den Gebern und Empfängern errichtet; aber dennoch vom Lehnherrn für gültig gehalten, und von den Seitenverwandten über anderthalb Jahrhunderte unangefochten geblieben sind.

§. 4.

Das Haus Nuenar, welches sich indessen in zwey Linien, nähmlich die Wilhelmische und Friedrichsche, getheilt hatte, blieb in ruhigem Besitze dieser Herrschaft bis 1578. Damahls

mahls starb Graf Hermann, letzter männlicher Nachkomme aus der Wilhelmischen Linie, bey welcher Bedbur seit jener Theilung gewesen war, mit Hinterlassung einer einzigen Schwester Nahmens Walpurgis; welche an den einzigen noch übrigen Männlichen Abkömmling aus dem Friedrichschen Zweige, Graf Adolph von Nuenar vermählt war.

§. 5.

Dieser nahm am 5ten December 1578, den Tag nach Graf Hermanns erfolgten Ableben, Bedbur Nahmens seiner Gemahlinn Walpurgis in Besitz, und ließ sich von den Einwohnern huldigen.

§. 6.

Fünf Tage nachher, nähmlich am 11ten December 1578, kommt Graf Werner von Salm-Reiferscheid mit Kriegsvölkern vor Bedbur, und nöthigt die Einwohner mit heftigen Drohungen und wirklich ausgeübten Gewalthätigkeiten, ihm das Thor zu öffnen. Sein Vorwand war, daß Bedbur, nach Graf Hermanns Tode, an den Reiferscheidischen Mannstamm zurückfallen müsse. Gleichwohl konnte er die Einwohner nicht dahin bringen, daß sie ihm gehuldiget hätten.

§. 7.

Gegen diesen offenbaren Landfriedensbruch suchte Graf Adolph und seine Gemahlinn zuerst richterliche Hülfe; und als er solche nicht erhielt, that er, was der Landfrieden, und die Cammer-Gerichts-Ordnung gegen solche Störer der öffentlichen Ruhe, auch ohne die Hülfe im Wege Rechtens abzuwarten, erlauben; — er suchte sich selbst zu helfen; — eroberte Bedbur wieder; bekam seinen Gegner gefangen, und lieferte ihn an den Churfürst Gebhard von Cöln aus. Als auch der gefangene Graf Werner von Salm hierüber Klage am Cammer-Gerichte erhob, erhielt er nichts anders, als eine Bestätigung dessen was ihm widerfahren war.

§. 8.

Graf Werner von Salm war indessen aus der Gefangenschaft entflohen; und wußte den Herzog von Jülich durch allerley Vorspiegelungen dahin zu bringen, daß dieser ihm den Besitz derjenigen zum Nachlasse des Grafen Hermanns gehörigen Nuenarschen Güter, welche im Jülichschen Territorio liegen, einräumte; worauf er jedoch noch weniger Anspruch machen konnte, da selbige gar nicht vom Reifferscheidischen Stamme herrührten. Den schwachen Herzog von Jülich zu gewinnen, gab er insonderheit vor, daß Bedbur zum Jülichschen Territorio gehöre; vom Herzog von Jülich zu Lehen empfangen werden müsse; und daß er bisher als Märtyrer dieser Wahrheit gelitten habe.

§. 9.

So wie hierauf Graf Adolph von Nuenar und seine Gemahlinn Walpurgis Bedbur ruhig bis 1584 besessen haben: so klagten sie wegen der ungerechten Verfügung des Herzogs von Jülich am Cammergerichte. Ehe aber diese Sache dort noch zum Ende kam, brach der Cölnische Krieg wegen der Religions-Veränderung des Erzbischofs Gebhard aus dem Hause Truchseß aus.

§. 10.

Graf Adolph hielt sich als Glaubensgenosse und treuer Lehnmann schuldig, dem Erzbischof Gebhard Hülfe zu leisten. Die Anhänger des neugewählten Erzbischofs Ernst legten ihm das für Rebellion und Felonie aus; und deßwegen wurde Bedbur, ob es gleich nicht ihm, sondern seiner Gemahlinn gehörte, den 5ten März 1584 durch Kriegsmacht des neuen Churfürsten abermahls mit Gewalt eingenommen.

§. 11.

Graf Werner von Salm suchte nun den gehorsamen Diener auch vom neuen Churfürsten zu machen; gewann auch soviel damit, daß ihn dieser, wie er selbst sagt, bloß aus

Haß

Haß gegen den Grafen Adolph, mit Bedbur im Jahr 1588 belehnte. Die Belehnung erfolgte jedoch gar nicht aus dem Grunde, welchen Graf Werner vorhin hatte behaupten wollen, daß Bedbur ein Reifferscheidisches Mannstammgut sey; sondern ex noua gratia; — für ein Laudemium von 12000 Goldgulden; auf eine höchst illegale Art, in einem fremden Lande; und überdieß mit dem Vorbehalte, daß der Graf von Salm, wenn Graf Adolph von Nuenar klagen würde, seine Sache mit ihm im Wege Rechtens ohne des Churfürsten Kosten und Gefahr ausmachen sollte.

§. 12.

Ein Jahr nach dieser Belehnung kam Graf Adolph durch einen unglücklichen Zufall zu Arnheim ums Leben. Und mit seinem Tode war bey dem Churfürsten Ernst aller Haß erloschen. Dieser erkannte nunmehr insonderheit, daß Bedbur und die andern streitigen Güter im Jülichschen, eigentlich der Gemahlinn des Verstorbenen, als einziger und rechten Erbinn ihres Bruders Hermann gehörten; und daß diese nicht büssen müsse, was ihr Gemahl etwa gesündigt hätte.

§. 13.

In dieser Ueberzeugung gab Churfürst Ernst der nun verwittweten Gräfinn Walpurgis was nach den Umständen in seiner Gewalt war: — die Belehnung über Bedbur, und alle ihr zugehörigen Nuenarschen Güter, welche vom Erzstift Cöln zu Lehen gehen, worüber alle im Jahr 1593 ausgefertigte Lehnbriefe vorhanden sind.

§. 14.

Durch Unterstützung der vereinigten Niederländer erhielt sie auch den wirklichen Genuß der im Jülichschen gelegenen Güter, und behauptete den Besitz derselben bis an ihren Tod.

§. 15.

Die spanische Kriegsmacht, welche im Erzstifte Cöln die Uebermacht hatte, verhinderte es, daß bey allem guten Willen des Churfürsten Ernst, sie nicht gleichfalls die Immission in Bedbur erhalten konnte; indem sich Graf Werner von Salm durch seine Intriguen am Burgundischen Hofe so viel Schutz zu verschaffen gewußt hätte, daß er dadurch alle landesherrliche und richterliche Hülfe des Churfürsten Ernst zu vereiteln im Stande war.

§. 16.

Der Churfürst Ernst schickte deßhalb eine eigene Gesandschaft an den Herzog Albrecht, als spanischen General Gouverneur der Niederlande; und in der unter seiner Hand ausgefertigten Instruction für seine Gesandten, deren Echtheit vollkommen erwiesen ist, zeigte er wie unwidersprechlich gegründet das Recht der Gräfinn Walpurgis auf Bedbur sey; wie unwürdig dagegen Graf Salm des spanischen Schutzes sey; und wie sehr das Erzstift dabey Gefahr liefe, von den Holländern, welche die Gräfinn wegen der von ihrem verstorbenen Gemahl geleisteten Dienste in Schutz genommen hatten, mit Kriegs-Gewalt überzogen zu werden, um der Gräfinn zu dem Ihrigen zu verhelfen.

§. 17.

Aber auch dieses war fruchtlos. Die Spanier blieben Herren vom Erzstifte; beförderten darin eine Coadjutor-Wahl, in der Person des nachherigen Churfürsten Ferdinand; der sich in allem durch den Willen der Spanier, seiner Beförderer zur Erzbischöflichen Würde, lenken ließ; und hernach in seiner langen Regierung beständig den Grafen Werner von Salm dergestalt begünstigte, daß die Gräfinn Walpurgis und ihre Erben, laut des eigenen Bekenntnisses seines Nachfolgers Maximilian Henrich, gar kein Gehör finden konnte.

§. 18.

Indessen that Churfürst Ernst doch weiter noch so viel für die gerechte Sache der Gräfinn Walpurgis, als in seiner Macht stand; und berief sie als wahre Eigenthümerinn von Bedbur im Jahr 1598 zum Landtage, auf welchem sie auch durch ihren Deputirten, Laurenz Holtmann, erschien, und alle mit dem wirklichen Besitze von Bedbur verbundenen landständische Gerechtsame ausübte.

§. 19.

Nach alle dem durfte sich also die Gräfinn Walpurgis als wahre Eigenthümerinn aller der ihr zu Lehen ertheilten Güter, auch als Civil-Besitzerinn derselben betrachten; wenn ihr gleich der wirkliche Genuß der Einkünfte von Bedbur durch den Grafen Werner von Salm, unter Begünstigung der spanischen Kriegsmacht vorenthalten wurde.

§. 20.

In dieser Eigenschaft machte sie im Jahre 1594 ihr Testament, und setzte darin einen Abkömmling aus dem Fridrichschen Zweige des Nuenarschen Stammes, nähmlich den Grafen Adolph von Bentheim, zweyten Sohn der Schwester ihres verstorbenen Gemahls, Magdaleine, vermählten Gräfinn von Bentheim, zum Erben aller vom Erzstift Cöln zu Lehen gehenden, und theils unter cölnischer, theils unter jülichscher Hoheit liegenden Güter ein.

§. 21.

Nach ihrem hierauf 1600 erfolgten Ableben wurde vom Hause Bentheim; desgleichen von zwey Brüdern von Mylendonck, welche sich für nähere Intestaterben aus der Wilhelmischen Linie des Nuenarschen Hauses ausgaben, um die Belehnung angesucht. Gleicher Weise meldete sich auch Graf Werner von Salm zu eben der Absicht; und gab dadurch selbst zu erkennen, daß die vorhin ihm ertheilte Belehnung eine nichtige Handlung gewesen sey. Churfürst Ernst belehnte deßhalb alle drey Prätendenten zu ihrem Recht; verweigerte aber zugleich allen die Immission.

§. 22.

Von den im Jülichschen gelegenen Gütern hat indessen Graf Werner von Salm gleich nach dem Tode der Gräfinn Walpurgis wiederum eigenmächtig, und gegen wiederholt verfügte Sequestration Besitz genommen. Darüber wurde vom Hause Bentheim zu Düsseldorf in Possessorio geklagt. Der Rechtshandel dauerte bis 1612; und da man sich über kein Spruch-Collegium vereinigen konnte, blieb diese Sache unentschieden.

§. 23.

In der langen Regierung des Churfürsten Ferdinand, war, wie dessen Nachfolger selbst sagt, dem Hause Bentheim der Weg Rechtens versperrt; und überdem verhinderten auch die Unruhen des dreyssigjährigen Krieges in dieser Periode alle ernstliche Bemühung zu Verfolgung seines Rechts auf diese Güter; wiewohl es an aussergerichtlichen Bitten und Erinnerungen beym Lehnherrn und Inhaber dieser Güter nicht gefehlt hat.

§. 24.

Nach wiederhergestellter öffentlichen Ruhe schloß aber Churfürst Maximilian Henrich im Jahr 1659 mit den Grafen von Bentheim einen Vergleich, worin diese als Intestaterben auf den größten Theil des Nachlasses des Grafen Adolphs von Nuenar Verzicht thaten; dagegen aber erhielten, daß in Ansehung der Güter, welche der Gemahlinn des Letztern gehört hatten, nahmentlich Bedbur Gastorp und Morick, ihnen der Weg Rechtens gegen die Inhaber derselben eröffnet wurde. Nur behielt sich dabey der Churfürst vor, daß die Grafen von Bentheim das Erzstift vertreten sollten, wenn etwa die Inhaber dieser Güter mit Recht deßhalb eine Schadloshaltung vom Erzstifte fordern könnten.

§. 25.

Im Gefolge dieses Vergleichs, klagte im Jahr 1661. Graf Moritz von Bentheim-Tecklenburg, ein Sohn des von der Gräfinn Walpurgis eingesetzten Erben, Grafen Adolph von Bentheim, bey dem Hofraths-Dicasterio zu Bonn, gegen die Grafen von Salm, Erich Adolph und Ernst Salentin, als Enkel des Grafen Werner von Salm, und Inhaber von Bedbur und den übrigen Gütern der Gräfinn Walpurgis; und forderte sowohl als nächster Intestaterbe, als auch wegen des Walpurgischen Testaments die Herausgabe solcher Güter cum omni causa.

§. 26.

In Ansehung des von der Intestaterbfolge hergenommenen ersten Klage-Grundes ist so viel erstlich, nach den von Salm selbst zu den Acten gebrachten Stammtafeln, als klar und eingestanden anzusehen, daß der Kläger von der an den Grafen von Limburg vermählten Reiferscheidischen Tochter abstammt, bey deren Nachkommen Bedbur zu ewigen Tagen bleiben soll. (§. 2.) Und so lange Jemand aus dieser Linie vorhanden ist, kann dieses Lehen nicht wieder an den Reifferscheidischen Mannstamm kommen.

§. 27.

Hiernächst ist auch zweytens eben so klar, daß Bedbur ein gleich durchgehendes Mann- und Weiberlehen sey; da dieses Lehen gleich im ersten Lehnbriefe den Kindern beyderley Geschlechts des ersten Erwerbers ertheilt ist; — auch schon zweymahl Töchter sogar mit Zurücksetzung eines vorhandenen eben so nahen männlichen Erben, welcher sich mit andern Gütern begnügen mußte, darin succedirt haben; — deren Nachkommen auch zu Folge des Schiedsrichterlichen Ausspruchs des Lehnherrn über 150 Jahre bey dem Lehn gelassen sind; — und daß Churfürst Ernst von Cöln im Jahre 1593 das Erbrecht der Gräfinn Walpurgis selbst erkannt und ihr nicht nur die Belehnung von Bedbur ertheilt, sondern sie auch als eigentliche Besitzerinn zum Landtage berufen hat.

§. 28.

Auf den zweiten Klage-Grund, von der testamentarischen Erbfolge, kommt, — so weit die Sache zwischen Kläger und Beklagten zu entscheiden ist, — gar nichts an. Gleichwohl steht derselbe ebenfalls vollkommen fest. Denn ausser vielen historischen Zeugnissen vom Daseyn und Inhalte des Testaments, ist erstlich die Echtheit desselben durch eine vom Präsident und Räthen des hohen Raths nebst den Räthen des Provincial-Hofs von Holland gleich nach dem Tode der Erblasserinn hinlänglich beglaubigte Abschrift, welche sich im Regierungs-Archiv zu Meurs befindet, und dem jetzt regierenden Herrn Grafen von Bentheim-Tecklenburg in einer wiederum von der Regierung zu Meurs bescheinigten und umständlich beschriebenen Abschrift mitgetheilt ist, ausser allen Zweifel gesetzt.

§. 29.

Sodann ist zweytens an der Befugniß der Erblasserin eine solche Verfügung über Bedbur und die übrigen streitigen Güter, zum Besten des Grafen Adolph von Bentheim auch ohne lehnherrliche Einwilligung zu machen, im geringsten nicht zu zweifeln; da der eingesetzte Erbe unter der ersten Belehnung als Lehnsintestaterbe begriffen ist; in welchem Falle es schon nach gemeinen Lehnrechten keiner lehnherrlichen Bewilligung bedarf, weil dem Lehnherrn damit kein Fremder aufgedrungen wird.

§. 30.

Nähere Intestat-Erben, welche dieses Testament anfechten wollten, haben sich bisher noch nicht gefunden. Und wenn sich dergleichen finden sollten, so würden sie nach den besondern Erzstift cölnischen Lehnrechten, und nach der Freyheit, mit welcher Bedbur und die übrigen Güter bisher vererbt sind, dagegen nichts ausrichten. Denn außer andern gültigen Zeugnissen von der Befugniß der Erzstift cölnischen Vasallen, über ihre Lehen, ohne Einwilligung der Lehnserben, unter Lebendigen und auf den Todesfall frey zu disponiren, hat solche auch im Jahre 1766, der Churcölnische Hofrath, in einem bey Cramer

mer in den Wetzlarschen Nebenstunden Th. 64. S. 190 gedrukten, an das Reichs-Cammergericht erstatteten Berichte attestirt, als eine Sache die mit cölnischen Lehen täglich vorfalle, und durch vielfältige Präjudicia bestätigt sey.

§. 31.

Eben dieses wird auch durch das eigene Herkommen bey der Herrschaft Bedbur bestätigt; indem die Heyrathsverträge von 1403 und 1425 wahre Erbverträge enthalten, welche ohne lehnherrliche Bewilligung errichtet, und nach dem solche von der Reiferscheidischen Linie angefochten worden, dennoch durch den schiedsrichterlichen Ausspruch des Lehnherrn für gültig erklärt sind.

§. 32.

Wenn man hier gegen die Anmassungen der Inhaber dieser streitigen Güter erwägt, so fällt erstlich bald in die Augen, daß der erste Usurpateur Graf Werner von Salm, gar kein Recht dazu hatte, und folglich auch keins auf seine Nachkommen habe bringen können. Sein Besitz ist possessio maxime vitiosa, weil er Bedbur mit Gewalt und Landfriedensbruch erworben, und sich durch spanische Kriegsmacht darin gegen den Willen des Lehnherrn behauptet hat. Die Belehnung darüber hat er für Geld im fremden Lande erschlichen; und solche, wie der Lehnherr selbst sagt, bloß in Odium eines Grafen Adolph von Nuenar erhalten, welcher doch nicht Eigenthümer davon war.

§. 33.

Es sind zweytens auch die Einwendungen, welche er und seine Nachkommen der Bentheimischen Klage entgegen gesetzt haben ganz unerheblich; überdem proceßwidrig nach und nach zur Verschleppung des Rechtshandels, und zum Theil erst nach völligem Schlusse der Sachen vorgebracht; welche also gar keine Rücksicht verdienen. Sie bestehen in folgenden:

§. 34.

— Erstlich die Ausflucht der Verjährung. Sie ist völlig grundlos, weil es ihr an allen gesetzlichen Eigenschaften einer Verjährung fehlt. Denn nicht zu gedenken daß eine mit Gewalt in Besitz genommene Sache, weder vom Erwerber, noch von dessen Erben durch Verjährung erworben werden kann: so fehlts hierbey auch an der bona fide, iusto titulo, und iusto tempore. In Ansehung des letztern muß nähmlich insonderheit die ganze Zeit des dreyssigjährigen Krieges abgerechnet werden. Ueberdem stehen auch noch unzählige gerichtliche und außergerichtliche Interpellationes dieser Verjährung entgegen; wie nicht weniger das Bekenntniß des Churfürsten Maximilian Henrich, daß dem klagendem Hause Bentheim unter der ganzen langen Regierung des Churfürsten Ferdinand richterliche Hülfe und Gehör versagt gewesen sey. Endlich leidet auch die Natur dieser Güter, da sie ex pacto et providentia maiorum vererbt werden, keine andere Verjährung, als die, welche bey eines jeden Erben eigener Person, mit erlangtem fünf und zwanzigsten Jahre, zu laufen anfängt.

§. 35.

Der zweyten Einwendung, daß Bedbur ein Reifferscheidisches Mannstammgut sey, widerspricht der erste Lehnbrief von 1291; nach welchem Kinder beyderley Geschlechts erben sollen; — widerspricht auch die bewiesene Kunkellehnseigenschaft; — die schiedsrichterlichen Aussprüche von 1422 u. 1428; — und die dem weiblichen Stamme seit mehr als 150 Jahren ohne Widerspruch gestattete Erbfolge.

§. 36.

Nach der dritten Einwendung sollen diese Güter durch Felonie verwirkt seyn. Allein nicht zu gedenken, daß Graf Adolph mit seiner Vertheidigung des Churfürsten Gebhard nichts weiter gethan hat, als was er nach dem Lehnrechte schuldig war: so wird hier nicht über seine, sondern über die Güter seiner Gemahlinn gestritten, welche deßhalb nicht eingezogen werden, und noch weniger nach beyder Ableben, den unschuldigen Lehnsintestaterben

Intestaterben, die nicht ihre Nachkommen sind, vorenthalten werden konnten. Von anderer Art, war die Felonie, welche Graf Werner von Salm selbst begangen hat, indem er die Landes und Lehnsherrschaft über Bedbur dem Herzog von Jülich zuwenden wollen, welche nach den Lehnrechten auch seine Nachkommen des Lehens verlustig macht.

§. 37.

Viertens hat man auch daraus eine Ausflucht formirt, daß der Kläger aus der Friedrichschen Linie des Nuenarschen Hauses abstamme; die streitigen Güter aber bisher bey der Wilhelmischen Linie gewesen wäre; weßhalb der Kläger fremd und zu selbigen nicht qualificirt sey. Darauf dient zur hinreichenden Antwort; daß 1) die Friedrichsche Linie eben sowohl von der Reiferscheidischen Tochter abstammt, bey welcher Bedbur zu ewigen Tägen bleiben soll, als die Wilhelmische; daß 2) von der letztern Niemand vorhanden ist, der erben will, und zu dem Ende seine Abstammung bescheinigt hätte; und 3) schließt daß rechtsbeständige Testament alle solche nähere Intestaterben aus.

§. 38.

Gegen dieses Testament hat der Beklagte seine fünfte Einrede gerichtet; aber dieselbe, wie alle folgenden erst nach Beschluß der Sache angebracht, weßhalb in Erkenntniß darauf keine Rücksicht genommen werden kann. Ueberdem ist aber durch den Erweis, sowohl der Echtheit des Testaments, als der Befugniß der Erblasserinn über diese Güter zu testiren, diese Einwendung hinreichend erledigt.

§. 39.

Die sechste Ausflucht ist eben so unzulässig als ungegründet. Der Beklagte hat nähmlich nach beschlossener Sache noch vorgeben wollen; das Erzstift sey ihm wegen der 12000 Goldgulden, die sein Ahnherr, Graf Werner, für Bedbur an den Churfürst Ernst bezahlt habe, eine Schadloshaltung schuldig. Im Vergleiche von 1659 habe aber das Haus Bentheim versprochen das Erzstift zu vertreten, wenn der jetzige Inhaber gegen das Erzstift einen Anspruch auf Schadloshaltung mit Recht machen könne! Folglich trete die Regel ein: quem de evictione tenet actio, hunc agentem repellit exceptio. — Allein wenn diese Ausflucht auch ordnungsmäßig angebracht wäre, so würde der Ungrund sich daraus schon ergeben, daß 1) Graf Werner wissentlich mit fremdem Gute sich hat belehnen lassen; ein solcher aber kann nur Eviction fordern, wenn er sich dieselbe ausdrücklich hat versprechen lassen. Dieses hat Graf Werner nicht nur nicht gethan, sondern beym Empfang der nichtigen Belehnung noch überdem alle daher entstehende Gefahr ausdrücklich über sich genommen. Sodann ist das Erzstift, so wenig als die Nachfolger vom Churfürsten Ernst, für das Geld, welches letzterer empfangen hat, einzustehen schuldig; da es nicht zum besten des Stifts verwandt ist, und die Nachfolger des Churfürsten Ernst nur successores singulares sind. Woraus denn von selbst folgt, daß also auch der Kläger zu keiner Schadloshaltung verbunden sey.

§. 40.

Endlich siebentes hat Beklagter auch noch durch eine Adcitation von Salm Dick den Rechtshandel zu verschleppen gesucht. Es geht aber dem Kläger im geringsten nichts an, ob der Herr Graf von Salm Dick als Erbinteressent den Inhaber von den jetzt streitigen Gütern schadlos halten müsse, oder nicht.

§. 41.

Aus alle dem ergibt sich also, daß die Klage wohl begründet, die Ausflüchte sämmtlich unerheblich: mithin der beklagte Innhaber dieser Güter, als malae fidei possessor, Descendent und Erbe des ersten Usurpateurs, dieselben mit allen genossenen zweyhundertjährigen Einkünften herauszugeben schuldig sey, ohne deßwegen eine Schadloshaltung fordern zu können.

§. 42.

Außerdem haben sich im Jahre 1719 ein Freyherr Gotthard Kraft von Mylendonck nebst seiner Gemahlinn Margaretha Elisabeth gebohrne von Mylendonck, als Intervenienten, bey diesem Rechtshandel gemeldet, und vorgegeben, daß sie aus der Wilhelmischen Linie des Nuenarschen Hauses abstammten, und folglich nähere Intestaterben zu den streitigen Gütern wären. Da sie aber ihre Verwandtschaft mit der Erblasserinn nicht einmahl angegeben, geschweige den bescheinigt haben, so ist ihnen vom Kläger mit Recht die Ausflucht der Inqualification entgegen gesetzt. Hierauf haben sich beyde beruhigt; — sind auch nachher ohne Kinder verstorben; und Niemand von der Mylendonkischen Familie hat seit fast 70 Jahren weiter einen Anspruch gemacht; der aber allemahl durch das vorhandene Testament der Erblasserinn, und andere Gründe, leicht zu elidiren gewesen seyn würde.

§. 43.

Nachdem diese Sache zwischen beyden Haupttheilen zur richterlichen Entscheidung schon längst reif war, hat sich auch der churcölnische Cammer-Anwald noch gebrauchen lassen, diese Sache durch eine Intervention zu verschleppen; und hierzu strafbarer Weise den Nahmen von einem Churfürstlichen Interesse zu misbrauchen; welches er jedoch mit nichts anzugeben vermocht hat. Dagegen macht er nochmahls den Sachwalter von dem Beklagten. Seine Interventions Gründe sind bloß die Salmischen längst wiederlegten Einreden; wobey er denn gegen die Pflichten seines Amtes und gegen das Interesse des Erzstifts nicht nur behauptet, daß der Beklagte vom Erzstifte schadlos gehalten werden müsse; sondern die Sache sogar an einen andern Gerichtsstand bringen will.

§. 44.

So wie der Cammer-Anwald mit dieser eben so *unzeitigen* als *ungegründeten* Intervention mit Verurtheilung in die *Kosten-Erstattung* billig abzuweisen ist: so hat das Haus Bentheim nichts angelegentlicher zu wünschen und zu hoffen, als daß ihm diejenige unpartheylichste und schleunigste Justitz wiederfahren möge, welche der jetzige glorwürdigste Regent des Erzstifts den Lehrern des Rechts, und zugleich allen Richtern in selbigem so ernstlich anempfohlen hat.

